

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Band 2

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

O  
7  
1839/40  
BW 2

0  
7  
1839/40, 2





Verhandlungen  
der  
Stände = Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden  
in den Jahren 1839 — 40.

---

Enthaltend  
die  
Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

---

Zweites Protokollheft.

---

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.



9

Verhandlungen

Ständes Versammlung

ZB 999, 1839/40 II LS



Badische Landesbibliothek

Karlsruhe

# I n h a l t

## des zweiten Protokollheftes.

	Seite		Seite
25. Öffentliche Sitzung vom 9. März.	1—2	4) mehrerer Entschuldigungsschreiben wegen momentanen Ausbleibens . . . . .	2
Eröffnung von zwei höchsten Rescripten		Erstattung des Commissionsberichts	
1) über die Ernennung des geheimen Kriegsraths Vogel zum Mitglied der ersten Kammer an die Stelle des mit Tod abgegangenen geheimen Raths Beck . . . . .	1	1) über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	2
2) über die Ernennung des geh. Referendärs Eichrodt zum ständigen Regierungskommissär für das Ministerium des Innern . . . . .	1	2) über den Gesetzentwurf die Beaufsichtigung der Fahrnisversicherungen betreffend . . . . .	2
Beerdigung des geh. Kriegsraths Vogel . . . . .	1	26. Öffentliche Sitzung vom 16. März.	
Vorlegung von drei Gesetzentwürfen		Erstattung des Commissionsberichts über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg . . . . .	3
1) über die Erhebung der f. g. Obergemeinde zu einer selbstständigen Gemeinde . . . . .	2	Genehmigung der Wahlen . . . . .	9
2) über die Auflösung der Gemeinde Glashütte . . . . .	2	Beerdigung des Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin . . . . .	3
3) über die Vereinigung der f. g. vier Wasserorte zu einer selbstständigen Gemeinde . . . . .	2	Vorlegung mehrerer Eingaben des pensionirten Justizamtmanns Pfister zu Heidelberg . . . . .	3
Vorlesung		Vorlegung des Commissionsberichts über die Motion des Forstmeisters v. Kettner auf Revision des Forstgesetzes . . . . .	3
1) eines Schreibens des Fhrn. v. Andlaw, wonach er seine Stelle als Abgeordneter des grundherrlichen Adels niederlegt . . . . .	2	Discussion über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	4—26
2) eines gleichen Schreibens des Fhrn. v. Landenberg . . . . .	2	27. Öffentliche Sitzung vom 17. März.	
3) eines Schreibens des Staatsraths v. Rüd, wonach an die Stelle der Freiherrn v. Andlaw und v. Landenberg der Graf v. Hennin und der Fhr. v. Wittenbach gewählt worden sind . . . . .	2	Erstattung des Commissionsberichts	
		1) über den Gesetzentwurf wegen Erhebung der f. g. Obergemeinde zu einer selbstständigen Gemeinde . . . . .	27



	Seite		Seite
2) über den Gesetzentwurf wegen Auflösung der Gemeinde Glashütte . . . . .	27	2) einer Petition des Grundherrn v. Schilling zu Hohemwettersbach die dortigen Colonieverhältnisse betreffend . . . . .	125
3) über den Gesetzentwurf wegen Vereinigung der f. g. vier Wasserorte zu einer selbstständigen Gemeinde	27	3) einer Eingabe des Vereins der Theilungscommissäre	125
Discussion über diese Gesetzentwürfe . . . . .	27	4) einer Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre um Besserstellung . . . . .	125
Annahme derselben . . . . .	28	5) einer Eingabe des Frhrn. v. Draais die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter betreffend . . . . .	126
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	28—46	Der geh. Hofrath Rau legt eine Eingabe des Amtmanns v. Jagemann vor, womit derselbe seine Druckschrift „über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten“ übersendet . . . . .	126
28. öffentliche Sitzung vom 20. März.		Genehmigung des Adressentwurfs auf Revision des Forstgesetzes . . . . .	126
Vorlegung einer Eingabe der Gemeinden Salem, Rickenbach etc. um Aufnahme der Post- und Vicinalstraße von Salem nach Stockach in den allgemeinen Straßenverband . . . . .	47	Erstattung des Commissionsberichts über die Motion auf Vorlage eines Jagdgesetzes . . . . .	126
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	47—71	33. öffentliche Sitzung vom 30. Mai.	
29. öffentliche Sitzung vom 21. März.		Vorlegung	
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	72—82	1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den Gesetzentwurf wegen Aufnahme eines Capitals von fünf Millionen betreffend . . . . .	127
30. öffentliche Sitzung vom 23. März.		2) einer Bitte von sechzehn Gemeinden der Kemter Lörrach und Müllheim um Aufhebung des Flußbaubeitrags zu 4 kr. vom Hundert Gulden und um Erhöhung des Preises der von ihnen abzugebenden Flußbaumaterialien . . . . .	127
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer das Strafgesetzbuch betreffend . . . . .	83	3) einer Eingabe des pensionirten Justizamtmanns Pfister in Heidelberg, das provisorische Gesetz wegen der Sectirer betreffend . . . . .	127
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	83—89	4) einer Petition der Murgschifferschaft in Gernsbach, die Verlegung des Holztriebs in den Waldungen in die Saftzeit betreffend . . . . .	127
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	89	Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer die Beförderung des Lehntablösungsgesetzes betreffend . . . . .	128
Discussion über die Motion auf Revision des Forstgesetzes	89—102	Der Staatsrath v. Rüdert eröffnet der Kammer, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Schluß des Landtags auf Anfang des Monats Juli festzusetzen beschlossen haben . . . . .	128
Beschluß . . . . .	102	Discussion über die Motion des Oberforstraths v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes . . . . .	128—135
31. öffentliche Sitzung vom 30. März.		Beschluß . . . . .	135
Beeidigung des Frhrn. v. Wittenbach . . . . .	103	Berichterstattung der Petitionscommission	
Anzeige einer Motion auf Vorlage eines Jagdgesetzes . . . . .	103	1) über die Bitte der Gemeinden Salem, Rickenbach etc.	
Begründung derselben . . . . .	103—105		
Beschluß . . . . .	105		
Discussion über den Gesetzentwurf die Beaufsichtigung der Kohrenißversicherungen betreffend . . . . .	105—124		
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	124		
32. öffentliche Sitzung vom 8. Mai.			
Vorlegung			
1) einer Adresse der zweiten Kammer den Vollzug des Lehntablösungsgesetzes betreffend . . . . .	125		

	Seite
um Aufnahme der Post- und Vicinalstraße von Salem nach Stockach in den allgemeinen Straßenverband . . . . .	185
Discussion über dieselbe . . . . .	135—139
Beschluß . . . . .	139 140
2) über die Bitte des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert um einen Vorschuß . . . . .	140
Beschluß . . . . .	140
3) über die Eingabe des Fehrn. v. Drajs die Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter betreffend . . . . .	140
Beschluß . . . . .	140

34. öffentliche Sitzung vom 6. Juni.

Vorlegung einer Eingabe mehrerer Landwirthe zu Breisach die Errichtung einer Staatsanstalt zur Versicherung gegen Hagelschaden betreffend . . . . .	141
Anzeige, daß der Bericht über den Gesegentwurf wegen Aufnahme eines Capitals von fünf Millionen Gulden sogleich zum Druck befördert worden sei	141
Erklärung des Staatsraths v. Müdt das Strafgesetzbuch betreffend. . . . .	141
Discussion über den Gesegentwurf die Aufnahme eines Capitals von fünf Millionen betreffend . . . . .	141—145
Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	145
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer den Vorschlag des Zehntablösungsgesetzes betreffend . . . . .	145—171
Beitritt zu der Adresse . . . . .	171

35 öffentliche Sitzung vom 12. Juni.

Vorlegung	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den Gesegentwurf über die Rechtsverhältnisse der an höhern Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . . . .	172
2) einer weitern Mittheilung der zweiten Kammer den Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend . . . . .	172
3) einer weitern Mittheilung derselben die Gesegentwürfe über die Constituirung resp. Auflösung mehrerer Gemeinden betreffend . . . . .	172
4) einer Petition der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse zu Mößkirch Roßdorf etc. die Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen betreffend . . . . .	172

	Seite
5) einer Petition des Hofgerichtsadvocaten Dr. v. Weiffenegg in Freyburg, Verletzung der ihm als Eigenthümer der Grundherrschaft Sölden zustehenden verfassungsmäßigen Rechte betreffend . . . . .	172

36. öffentliche Sitzung vom 20. Juni.

Vorlegung	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den Gesegentwurf über die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend . . . . .	174
2) einer weitern Mittheilung derselben den Gesegentwurf wegen Ausschluß eines Theils des Amtsbezirks Jestetten aus dem Zollverband und Erhebung eines Transitzolles auf der Straße über Jestetten und Bottstetten betreffend . . . . .	174
Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesegentwurf, die Rechtsverhältnisse der an höhern Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . . . .	174

Berichterstattung der Petitionscommission

1) über eine Petition der Gemeinden Mößkirch, Roßdorf etc. um Errichtung einer Straßenverbindung zwischen Mößkirch und Ebingen . . . . .	175
Beschluß . . . . .	175
2) über die Petition des grundherrlichen Condominats Baiertal um Bewirkung des in Aussicht stehenden Gesetzes wegen Ablösung der Handlöhne . . . . .	175
Beschluß . . . . .	175

3) über eine Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre, ihre Besserstellung in ob- und subjectiver Beziehung betreffend . . . . .	175
Discussion über dieselbe . . . . .	175—179
Beschluß . . . . .	179

4) über eine Eingabe der Hinterbliebenen des Fehrn. Ignaz v. Gleichenstein und des Fehrn. Karl v. Gleichenstein zu Freyburg, Zurückgabe des ihnen früher zugestandenen Patronatsrechts auf die Pfarrei und Kaplanei Rothweil am Kaiserstuhl, betreffend . . . . .	180
Discussion über dieselbe . . . . .	180—185
Beschluß . . . . .	185

37. öffentliche Sitzung vom 23. Juni.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer den Gesegentwurf über die Amtsrevisoratsporteln betreffend . . . . .	186
---	-----

	Seite		Seite
Eröffnung des Staatsraths v. Mühl den Schluß des Landtags betreffend . . . . .	186	3) über den Gesetzentwurf, den Ausschluß eines Theils des Amtsbezirks Festetten aus dem Zollverbande . . . . .	212
Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an höhern Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . . . .	186—192	Discussion über denselben . . . . .	212—213
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	192	4) über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	213
Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend . . . . .	192	Discussion über denselben . . . . .	213—217
Discussion über denselben . . . . .	193—202	5) über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr betreffend . . . . .	217
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	202	Discussion über denselben . . . . .	217—223
Berichterstattung der Petitionscommission		Annahme des Gesetzentwurfs über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude . . . . .	223
1) über die Petition mehrerer Landwirthe des Amtes Breisach die Errichtung einer Staatsanstalt zu Versicherung gegen Hagelschlag betreffend . . . . .	202	Annahme des Gesetzentwurfs über die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen . . . . .	223
Beschluß . . . . .	203		
2) über die Petition von sechzehn Gemeinden der Aemter Börsach und Mühlheim um Aufhebung des Flußbaubeitrags ad 4 kr. vom Hundert und um Erhöhung der von ihnen abzugebenden Flußbaumaterialien . . . . .	203	39. öffentliche Sitzung vom 7. Juli.	
Discussion über dieselbe . . . . .	203—205	Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
Beschluß . . . . .	205	1) den modificirten Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der an höhern Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . . . .	224
3) über eine Eingabe der Murgschifferschaft zu Gernsbach um Verlegung des Holztriebs in die Saftzeit . . . . .	205	2) den Gesetzentwurf über die Gerichtsporteln betreffend . . . . .	224
Discussion über dieselbe . . . . .	205—207	3) den Gesetzentwurf über die Bürgschaftsübernahme des Staats für die Kosten des Dreysam- und Elzcanals betreffend . . . . .	224
		4) eine Adresse der zweiten Kammer, den Bau der Eisenbahn betreffend . . . . .	224
38. öffentliche Sitzung vom 30. Juni.		5) eine Adresse derselben, die Entscheidung der Kompetenzconflicte betreffend . . . . .	224
Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer		Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Gerichtsporteln betreffend . . . . .	225
1) über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend . . . . .	208	Bemerkungen über die Berathung desselben . . . . .	225—226
2) über den Gesetzentwurf die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr betreffend . . . . .	208	Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf die Amtsrevisoratsporteln betreffend . . . . .	226
Anzeige einer wiederholten Petition des vormaligen Landwehrcapitans Schubert, Entschädigung und Pensionserhöhung betreffend . . . . .	208	Bemerkungen, die Anlegung der Lehencapitalien betreffend . . . . .	226—229
Erstattung des Commissionsberichts		40. öffentliche Sitzung vom 9. Juli.	
1) über das provisorische Gesetz den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend . . . . .	208	Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
Discussion über denselben . . . . .	208—209	1) einer Adresse auf Abänderung des Schullehrergesetzes in paritätischen Orten . . . . .	230
Annahme des Gesetzes . . . . .	209	2) einer Adresse, die mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossenen Verträge betreffend . . . . .	230
2) über die Adresse der zweiten Kammer auf Erhöhung des Eingangszolles von Baumvullengarn . . . . .	209	3) einer Petition mehrerer Theilungscommissäre, ihre Besserstellung betreffend . . . . .	230
Discussion über dieselbe . . . . .	209—212	Discussion über den Gesetzentwurf, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei betreffend . . . . .	230—247
Beitritt zu derselben . . . . .	212		

	Seite
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	247
Der Commissionsbericht über die mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossenen Verträge wird mit Um- gehung der Verlesung dem Druck übergeben . . .	247
Wahl einer Deputation zur Ueberreichung der Gesetzent- würfe und Adressen . . . . .	247
41. öffentliche Sitzung vom 10. Juli.	
Discussion über den Gesetzentwurf, die Gerichtsporteln betreffend . . . . .	247 259
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf die Bürgschaftsübernahme des Staats für die zu Deckung der Kosten des Elz- und Dreisamcanals contrahirten Schulden betreffend . . . . .	259
Discussion über denselben . . . . .	259—261
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	261
Berichterstattung der Petitionscommission über die Peti- tion des Fehrn. v. Schilling, die Regulirung der Verhältnisse der Colonie Hohenwetttersbach betreffend	261
Discussion über dieselbe . . . . .	261 270
Beschluß . . . . .	270
42. öffentliche Sitzung vom 11. Juli.	
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) den Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Gemeinde Matterdingen in die Concurränzschafft der bei der Rectification der Dreisam und Elz theilhaftigen Gemeinden betreffend . . . . .	271
2) den Gesetzentwurf über die Kriegskostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betr. . . . .	271
3) das nachträgliche Budget für 1839 und 1840 betr. . . . .	271
Der Prälat Hüffel legt eine Eingabe mehrerer Theilungs- commissäre zu Heidelberg, Karlsruhe zc. vor, worin dieselben um Erledigung ihrer Angelegenheit noch auf dem gegenwärtigen Landtage bitten . . . . .	271
Beschluß . . . . .	271
Discussion des Commissionsberichts über die mit der Stan- desherrschaft Leiningen hinsichtlich der Regulirung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse abgeschlossenen Verträge . . . . .	272—276
Genehmigung derselben . . . . .	276
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf die Aufnahme der Gemeinde Matterdingen in die Concurränzschafft der bei der Rectification der Drei- sam und Elz theilhaftigen Gemeinden betreffend . . . . .	276
Discussion über denselben . . . . .	276—277

	Seite
43. öffentliche Sitzung vom 13. Juli.	
Eröffnung des Staatsraths v. Rüd., den Schluß des Land- tags betreffend . . . . .	278
Erstattung des Commissionsberichts über die Nachweisung, den Bau der Eisenbahn von 1838 bis 1840 betreffend und über die deshalb von der zweiten Kammer be- schlossene Adresse . . . . .	278
Discussion desselben . . . . .	278—293
Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer . . . . .	293
44. öffentliche Sitzung vom 14. Juli.	
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) den Gesetzentwurf, die Aufbringung der Deckungs- mittel zur Vollendung des Dreisam- und Elzca- nals betreffend . . . . .	294
2) den Gesetzentwurf über das nachträgliche und außer- ordentliche Budget betreffend . . . . .	294
3) eine Erklärung der zweiten Kammer betreffend, daß sie den Gesetzentwurf über die Amtsrévisorats- sporteln als Finanzgesetz betrachte, und den von der ersten Kammer daran vorgenommenen Ände- rungen nur als von der Regierungscommission gemachten Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt habe . . . . .	294
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung des Volkslehrerge- setzes in paritätischen Orten . . . . .	294
Bemerkungen über die in abgekürzter Form vorzuneh- mende Discussion . . . . .	295
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzent- wurf, die Kriegskostenforderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises betreffend . . . . .	295—299
Discussion über denselben . . . . .	299—302
Annahme desselben und Ablehnung der Adresse . . . . .	302
45. öffentliche Sitzung vom 15. Juli.	
Vorlegung	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den Geset- entwurf wegen Aufhebung der Minderung der Gewerbesteuercapitalien um je 300 fl. betreffend	303
2) einer Petition des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert, die von ihm nachgesuchte Felddienstauf- zeichnung betreffend . . . . .	303
Erstattung des Berichts der Budgetcommission	
1) über das nachträgliche Budget und zwar die 11 6ga-	

	Seite		Seite
ben des Justizministeriums, eines Theils des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums . . . . .	303	Erstattung des Commissionsberichts über den Gesegentwurf, die Aufbringung der Deckungsmittel für die Bollenbung des Dreifams und Elzlanats betreffend . . . . .	307
Discussion über denselben . . . . .	303—304	Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	307
Beschluß . . . . .	304		
2) über das nachträgliche Budget und zwar die Ausgaben des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern zum Theil und des Finanzministeriums . . . . .	304	46. öffentliche Sitzung vom 16. Juli.	
Discussion über denselben . . . . .	304—305	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, wonach sie der Adresse auf Revision des Forstgesetzes nicht beigetreten ist . . . . .	308
Beschluß . . . . .	305	Erstattung des Commissionsberichts über die Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesegentwurf über die Amtsrevisoratsposteln betreffend . . . . .	308—309
3) über das nachträgliche und außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern Titel I—VI und XIV bis XVII, sowie über Titel V, VII und X des Finanzministeriums . . . . .	306	Discussion über denselben . . . . .	309—312
Discussion . . . . .	306—307	Beschluß . . . . .	312
Beschluß . . . . .	307	47. öffentliche Sitzung vom 17. Juli.	
4) über Titel VI und VII des Kriegsministeriums . . . . .	307	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesegentwurf, die Zehntverhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse betreffend . . . . .	313
Beschluß . . . . .	307	Erstattung des Commissionsberichts über denselben . . . . .	313
5) über die Einnahmen und deren Lasten im nachträglichen Budget . . . . .	307	Discussion über denselben . . . . .	313—322
6) über den Gesegentwurf die Aufhebung der Minderung der Gewerbesteuercapitalien um je 300 fl. betreffend . . . . .	307	Annahme des Gesegentwurfs . . . . .	322
7) über das Finanzgesetz . . . . .	307	Eröffnung des Präsidiums, die Schließung des Landtags betreffend . . . . .	322
Beschluß . . . . .	307		

## Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. März 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Herrn General-Lieutenants Frhrn. v. Stockhorn und
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,	" " Geh. Hofraths Rau.
des Herrn Erzbischofs,	Von Seiten der Regierungskommission:
" " Majors Frhrn. v. Türkheim,	Herr Ministerpräsident, Staatsrath Frhr. v. Rüd t und
Unter dem Vorstehe des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.	" Ministerialrath Christ.

Nachdem die von der zweiten Kammer zur Prüfung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs niedergesetzte Commission ihre Arbeiten beendet und demzufolge die Präsidenten der beiden Kammern die beurlaubten Mitglieder derselben auf den heutigen Tag zur Fortsetzung des seit dem Monat Juli v. J. unterbrochenen Landtags eingeladen hatten, so haben sich heute die Obgenannten in dem Sitzungssaale der ersten Kammer eingefunden.

Ministerialpräsident Staatsrath Frhr. v. Rüd t eröffnet der Kammer:

1) ein höchstes Rescript, wornach an die Stelle des mit Tod abgegangenen Geh. Rathes Beck der Geh. Kriegs Rath Vogel von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Mitgliede der ersten Kammer ernannt wird.

Beilage Nr. 139.

2) ein weiteres höchstes Rescript über die Ernennung des

Geh. Referendärs Eichrodt zum ständigen Regierungskommissär für das Ministerium des Innern.

Beilage Nr. 140. (ungedruckt).

Derselbe übergibt hierauf der Kammer das Protokoll über die wegen des Austritts der beiden grundherrlichen Abgeordneten, Frhrn. v. Andlaw und v. Landenberg vorgenommene, auf den Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin und den Amtsassessor Frhrn. v. Wittenbach gefallene Wahl zur Prüfung, welcher Gegenstand an eine Vorberathung verwiesen wird.

Nachdem auf die Aufforderung des Präsidiums der Geh. Kriegs Rath Vogel den verfassungsmäßigen Eid geleistet hatte, verliest Regierungskommissär, Ministerialpräsident, Staatsrath Frhr. v. Rüd t, drei höchste Rescripte,

Beilage Nr. 141., 142. und 143.,

wodurch er und Minist. Rath Christ mit der Vorlage

nachstehender drei Gesetzentwürfe beauftragt werden, welche Regierungscommissär Minist. Rath Christ der Kammer nebst Motiven vorträgt:

1) in Betreff der Trennung der sogenannten Obergemeinde von der Gemeinde Heiligkreuzsteinach, und Erhebung derselben zu einer selbstständigen Gemeinde unter dem Namen „Lampenhain“.

Beilage Nr. 144.

2) über die Auflösung der Gemeinde Glashütte und Zuthellung zu der Gemeinde Bündelwangen,

Beilage Nr. 145;

3) über die Vereinigung der sogenannten vier Wasserorte im Amtsbezirke Mößkirch zu einer politischen Gemeinde unter dem Namen „Wasser“,

Beilage Nr. 146.

Diese Gesetzentwürfe sollen in einer Vorberathung in Erwägung gezogen werden.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf verlesen:

1) ein Schreiben des Frhrn. v. Andlaw, wonach er seine Stelle als Abgeordneter des grundherrlichen Adels niederlegt,

Beilage Nr. 147. (ungedruckt);

2) ein gleiches Schreiben des Frhrn. v. Landenberg,

Beilage Nr. 148. (ungedruckt);

3) ein Schreiben des Staatsraths Frhrn. v. Rüdert, wonach an die Stelle der Frhrn. v. Andlaw und v. Landenberg der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin und der Professor Frhr. v. Wittenbach gewählt, und dieselben bereits eingeladen worden seien, alsbald dahier zu erscheinen,

Beilage Nr. 149. (ungedruckt);

4) folgende Entschuldigungsschreiben wegen momentanen Ausbleibens:

a. Des Herrn Erzbischofs,

Beilage Nr. 150. (ungedruckt);

b. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,  
Beilage Nr. 151. (ungedruckt);

c. des Herrn General-Lieutenants Frhrn. v. Stockhorn,  
Beilage Nr. 152. (ungedruckt);

d. des Herrn Grafen v. Leiningen-Billigheim,  
Beilage Nr. 153. (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zu Erstattung von Commissionsberichten, und zwar

1) von dem Grafen v. Kageneck über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend,  
Beilage Nr. 154.;

2) von dem Geh. Hofrath Rau über den Gesetzentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen betreffend,  
Beilage Nr. 155.

Auf die Bemerkung, daß dieselben bereits dem Drucke übergeben seien, wird von deren Verlesung Umgang genommen.

Hierauf wird noch in Folge des von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg in dem oben unter b. genannten Schreiben gemachten Anzeige, daß es ihm bei seinem spätern Eintreffen unmöglich sei, die Function als Mitglied der über das neue Strafgesetzbuch niedergesetzten Commission beizubehalten, die Wahl eines Ersatzmannes für denselben, so wie auch für den mit Tod abgegangenen Geh. Rath Beck, an eine Vorberathung verwiesen, in welcher auch für die Petitionscommission zwei Mitglieder an die Stelle des ausgetretenen Frhrn. v. Landenberg und des Geh. Rathes Beck gewählt werden sollen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

C. Frhr. v. Adelsheim.

# Sechszwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. März 1840.

## Gegenwärtig

die in der letzten Sitzung anwesenden Mitglieder, sodann:

der Herr Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, und  
" " Major Fehr. v. Türkheim.

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Ministerialpräsident Staatsrath Fehr. v. Rüd t und  
" Geh. Ref. Eichrodt.

Unter dem Vorfige des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Groshofmeisters v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung

1) die zur Prüfung der Wahlen niedergesezte Commission statt des abwesenden Gen. Lieut. v. Stockhorn und des präsidirenden Groshofmeisters Fehrn. v. Berckheim durch zwei andere Mitglieder, nämlich: den Geh. Kriegsrath Vogel und Oberforstrath Fehrn. v. Gemmingen ergänzt worden sei, und mithin dieselbe nunmehr bestehe aus:

- dem Staatsrath Wolff,
- " Gen. Lieut. v. Freystedt,
- " Prälaten Hüffel,
- " Gen. Maj. v. Lasollaye,
- " Geh. Kriegsrath Vogel, und
- " Oberforstrath Fehrn. v. Gemmingen;

2) zur Begutachtung der drei Gesetzentwürfe:

- a. über die Trennung der Obergemeinde von der Gemeinde Heiligkreuzsteinach und Erhebung derselben zu einer selbstständigen Gemeinde,
- b. über die Auflösung der Gemeinde Glashütte,
- e. über die Vereinigung der sogenannten vier Wasserorte zu einer eigenen Gemeinde;

eine aus dem Regierungsdirector v. Reck, Fehrn. v. Adelsheim und Geh. Ref. Vogel

bestehende Commission gewählt worden sei.

Hierauf berichtet Staatsrath Wolff über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg,

Beilage Nr. 156.,

worüber die Discussion in abgefürzter Form eröffnet und



die Gültigkeit der Wahl ohne weitere Bemerkung ausgesprochen wird.

Der bereits eingetroffene Hofgerichtsrath Graf v. Henning nimmt hierauf, von dem Präsidium hiezu eingeladen, seinen Sitz ein, und leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Das Präsidium bringt sodann nachstehende Eingaben des pensionirten Justizamtmanns Pfister in Heidelberg zur Kenntniß der Kammer:

1) eine solche wegen der früher von demselben eingereichten Petition in Betreff der von ihm herausgegebenen geschichtlichen Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums,

Beilage Nr. 157. (ungedruckt);

2) eine solche wegen Berücksichtigung des provisorischen Gesetzes vom 14. März 1833 gegen Sectirer, bei der Berathung des neuen Strafgesetzentwurfs,

Beilage Nr. 158. (ungedruckt);

3) eine solche Namens des grundherrlichen Condominats Baiertal, um Bewirkung des in Aussicht stehenden Gesetzes wegen Ablösung der Handlöhne;

Beilage Nr. 159. (ungedruckt);

4) endlich eine solche um Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes,

Beilage Nr. 160. (ungedruckt).

Die Gegenstände sub 1. und 3. werden an die Petitionscommission, die sub 2. und 4. an die Commission zur Begutachtung des Strafgesetzbuches verwiesen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen ersucht sodann die Kammer, seinen Bericht über die Motion des Forstmeisters Frhrn. v. Kettner auf Revision des Forstgesetzes

Beilage Nr. 161.

für erstattet annehmen und ihm die Verlesung desselben erlassen zu wollen, was unter Verweisung dieses Berichts zum Druck genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Graf v. Kageneck: Ehe die hohe Kammer zur Discus-

sion über die einzelnen Sgen dieses Gesetzentwurfes schreitet, erlaube ich mir als Berichterstatter eine kurze Bemerkung:

Schon zu wiederholten Malen ist die Großherzogliche Regierung gebeten worden, eine Revision der Brandversicherungordnung vom Jahre 1808 vorzunehmen. Die Regierung hat diesem Wunsche entsprochen, indem sie nunmehr einen Gesetzentwurf zur Prüfung und Berathung vorgelegt hat, welcher zwar auf das alte Gesetz basiert ist, dennoch einige sehr wesentliche Modificationen desselben enthält.

Die gediegene Berichterstattung und die gründlichen, erschöpfenden Berathungen über den vorliegenden Gesetzentwurf in der zweiten Kammer möchten es überflüssig machen, daß auch Ihr Berichterstatter sich in eine weitausläufigere Darstellung und Auseinandersetzung dieses Gegenstandes eingelassen, und Ihre Geduld, hochgeehrte Herren, dadurch vielleicht ermüdet hätte.

Zudem wird man sich aus einer nur flüchtigen Vergleichung des Berichts mit dem Gesetzentwurfe, wie er aus der zweiten Kammer zu uns herübergekommen, leicht überzeugen, daß nur wenige Aenderungen hieran von Ihrer Commission für gut gefunden wurden, indem dieselbe mit den wesentlichsten Bestimmungen einverstanden ist, wie namentlich damit, daß das Institut fortan als Staatsanstalt bestehe, daß der Zwang zum Eintritt in dasselbe beibehalten, daß versichert werden soll nach dem Werth der zerstörbaren Materialien und der Arbeitslöhne, und nicht nur nach dem Schaden, welcher durch Feuer, sondern auch gegen den, welcher durch Blitz und die Löschmaßregeln verursacht wird, und daß auch für ein selbst durch grobes Verschulden des Eigenthümers entstandenes Brandunglück Entschädigung geleistet werden soll.

Die Majorität Ihrer Commission war auch damit einverstanden, daß die Brandsteuer nach einem gleichen Beitragssuße zu erheben und daß von einem Classifications-system Umgang zu nehmen sei, und sie ist nur in einem wichtigen Punkte, nämlich in Beziehung auf den Anschlag der Holzberechtigungen bei Aufbaunng vom Feuer zerstörter Häuser, oder deren Reparatur, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten, da nach ihrer Ansicht die Baumaterialien, welche dem Eigenthümer von einem Dritten unentgeltlich, oder um einen geminderten Preis geliefert

werden müssen, in die Versicherung entweder gar nicht, oder nur mit Berücksichtigung dieses Minderwerthes aufgenommen werden sollen. Die übrigen Abänderungen haben mehr nur Redactionsverbesserungen zu ihrem Zwecke.

Das vorliegende Gesetz wird Ihnen, hochgeehrte Herren, als ein nothwendiges und sehr zweckmäßiges zur Annahme empfohlen.

Hr. v. Söler: Im ganzen Gesetze findet man nur die Bezeichnung Feuerversicherungsanstalt; und es ist schon im Commissionsberichte zum Art. 1. desfalls eine Bemerkung gemacht, welche indessen ebenfalls Gegenstand der allgemeinen Discussion sein kann. Die Commission schlägt nämlich vor, statt des Ausdrucks: „Gebäudeversicherungsanstalt“ zu setzen: „Feuerversicherungsanstalt für Gebäude“.

Mag es nun gerade nicht von großem Belang sein, ob man ein Gesetz mit diesem oder jenem Ausdruck benennt, wenn nur sein Wesen im Allgemeinen dadurch nicht alterirt wird, so möchte ich mir doch hier den Antrag erlauben, daß in dem vorliegenden Gesetze nicht der Ausdruck „Feuerversicherungsanstalt“, sondern „Brandversicherungsanstalt“ gebraucht werde, indem dieser letztere, so viel ich weiß, nicht nur der üblichere, sondern auch im §. 25 der Verfassungsurkunde enthalten ist, und sich auch, abgesehen von diesem, wenn man will, historischen Grunde, dadurch noch rechtfertigen läßt, daß man sich doch nicht gegen das Feuer im Allgemeinen, sondern gegen die Folgen des Feuers, gegen die Folgen eines Brandes, welcher durch das Feuer entstanden ist, versichert. Ich wiederhole meinen Vorschlag, und glaube, daß durchgängig an den betreffenden Stellen diese Aenderung vorgenommen werden sollte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Im Allgemeinen glaube ich, daß die Benennung eines Gesetzes etwas Unwesentliches ist; auf jeden Fall wird aber der Vorschlag des Hrn. v. Söler erst bei §. 1. seine Stelle zu finden haben. Bei der allgemeinen Betrachtung eines Gesetzes scheint es hauptsächlich darauf anzukommen, ob die Zwecke, die man sich bei demselben vorgesezt hat, gehörig beachtet und ausgeführt sind. Drei Hauptzwecke sind es, von denen das vorliegende Gesetz ausgeht, Sicherung und Beruhigung der Gebäudebesitzer, Aufrechthaltung des Credits und Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Mir scheint, daß diese drei Zwecke

gehörig beachtet sind, weshalb das Gesetz zur Annahme zu empfehlen, und der Regierung zu danken ist für die Abfassung und Vorlage desselben.

Reg. Dir. v. Reck: Ich bin mit den eben geäußerten Ansichten vollkommen einverstanden, und weiß der Regierung ebenfalls Dank, daß sie durch die Vorlage dieses Gesetzes einem dringenden, tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen hat.

Das Feuerversicherungsgesetz vom Jahre 1808 war ein Meisterwerk in seiner Art, und nur durch langjährige Erfahrung konnte ein Gebrechen desselben sichtbar werden.

Bei den neuern Assuranzanstalten für Gebäude hat sich nämlich in der neuern Zeit eine Theorie gebildet, nach welcher die verschiedenen Gebäulichkeiten in Klassen eingetheilt werden, während das Gesetz vom Jahre 1808 eine solche Eintheilung nicht kennt. Der Zweck dieser Eintheilung konnte kein anderer sein, als dem wirklichen Schaden so nahe als möglich zu kommen.

Das vorliegende Gesetz hat nun aber diesen Weg dennoch nicht eingeschlagen, und so viel ich mich aus der Vorlage der Regierung und aus der Erörterung der zweiten Kammer überzeugt habe, mit vollem Rechte.

So wie meine Ansicht jetzt feststeht werde ich diesem wesentlichen Punkte meine Zustimmung geben, aber sowohl in dieser Beziehung, als auch in Beziehung auf andere §§., namentlich die Vertheilung der Vergütung im Falle eines Brandunglücks u. c., was von großer Wichtigkeit ist, werden diese neuen theoretischen Sätze in ihrer Anwendung große Schwierigkeit haben. Ich würde gewiß mit mehr Beruhigung mein Votum abgeben können, wenn theilweise Proben von Taxationen vorgenommen worden wären. In dieser Beziehung erlaube ich mir an die Reg. Commission die Frage: ob man die Zwischenzeit nicht dazu benutzt hat, nach diesem Princip einige Taxationen vornehmen zu lassen, etwa von Gebäuden, welche zum großen Theil mit Holz gebaut sind, im Gegensatz zu denjenigen, die, wie meistens in großen Städten dies der Fall ist, mit Steinen gebaut sind?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es ist von der Regierung ein solcher Versuch nicht gemacht worden, weil sie ihn für ganz überflüssig hielt.

In dem Gesetze des Königreichs Sachsen, des Großherzog-

thums Weimar, so wie der meisten Provinzen des Königreichs Preußen über diesen Gegenstand sind ähnliche Bestimmungen enthalten, und die über die Ausführbarkeit und den Erfolg jener Gesetze eingezogenen Erkundigungen haben dieselben nicht nur als billig und gerecht, sondern auch als practisch bewährt, dargestellt, und die Regierung glaubte daher diese Bestimmungen ohne Bedenken und ohne selbst weitere Versuche anzustellen, in das vorliegende Gesetz aufnehmen zu dürfen.

Reg. Dir. v. Reck: Wenn in andern Ländern diese Erfahrungen gemacht worden sind, so bin ich beruhigt.

Prälat Hüffel: Es ist allerdings richtig, daß es bei einem Gesetz, wie bei dem gegenwärtigen, nicht auf den Namen ankommt. Allein sprachrichtiger scheint mir der Ausdruck „Brandversicherungsanstalt“ statt „Feuerversicherungsanstalt“. Das Feuer soll ja nicht versichert werden, sondern nur die schädliche Wirkung des Feuers. Es ist diese Bemerkung zwar nicht von großer Wichtigkeit, allein ich halte doch den Vorschlag des Frhrn. v. Göler für angemessen, den alten Ausdruck beizubehalten.

Gch. Kriegsrath Vogel: Bei dem §. 1. wird es sich ergeben, in wie weit die Bemerkung des Frhrn. v. Göler eine Beachtung verdient.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist dies nicht der einzige Punkt, bei welchem Redactionsveränderungen vorgeschlagen worden sind; es kommen noch bei verschiedenen Artikeln Vorschläge und kleine Umschreibungen der Worte vor.

Ich weiß zwar nicht, welche Grundsätze die hohe Kammer in Beziehung auf solche Redactionsveränderungen angenommen hat, möchte mich jedoch inzwischen mehr zu der Meinung hinneigen, daß ohne wirkliche Noth, ohne einen wirklichen Sprachfehler zu verbessern, oder Zweifel in der Interpretation zu beseitigen, keine Aenderungen vorgenommen werden sollen. Im Allgemeinen bin ich daher der Ansicht, daß, wenn diese zwei Gründe nicht vorliegen, an der Redaction eines Gesetzes, welches von der Regierung oder der andern Kammer zu uns gekommen ist, nichts geändert werden sollte.

Es wird hierauf zu den einzelnen §§. übergegangen.

## §. 1.

Staatsrath Wolff: Die Commission hat den Ausdruck „Feuerversicherungsanstalt für Gebäude“ an die Stelle von „Gebäudeversicherungsanstalt“ aus dem Grunde gewählt, weil der letztere Ausdruck eigentlich allein hier in dem §. 1. vorkommt, in den übrigen Theilen des Gesetzes dagegen nicht mehr, sondern nur schlechthin der Ausdruck „Feuerversicherungsanstalt“, welcher mit Bezug auf den §. 1. hinlänglich bezeichnend, und jedenfalls sprachrichtiger ist, als der Ausdruck „Gebäudeversicherungsanstalt“; denn es handelt sich hier nur um Sicherung gegen den Schaden, welcher einem Gebäude durch Feuer und die Folgen desselben zugefügt wird, keineswegs aber um Sicherung gegen jede andere Beschädigung, die einem Gebäude möglicherweise zugehen kann, wie z. B. durch Wasser, Stürme etc. Ob man Brandversicherung oder Feuerversicherung sagt, ist zwar an und für sich ziemlich gleichgültig. Der Schaden, der durch die Versicherungsanstalt ersetzt werden soll, wird durch Feuer verursacht, und ein solches, ein Gebäude mehr oder weniger zerstörendes Feuer nennt man einen Brand. Man kann deswegen allerdings ebensogut Brandversicherungsanstalt als Feuerversicherungsanstalt sagen. Der Ausdruck „Gebäudeversicherungsanstalt“ hingegen ist jedenfalls nicht bestimmt genug. Ich halte aber den Ausdruck „Feuerversicherungsanstalt“ auch insofern für angemessener, als derselbe auch in dem andern Gesetzentwurf über die Mobiliarversicherung gebraucht wird. Meine Meinung ist, daß man bei dem Vorschlag der Commission stehen bleiben sollte.

Frhr. v. Rüd t: Es dürfte im Grunde nicht viel auf sich haben, welcher Ausdruck gebraucht wird; da übrigens im §. 2. auch der von der Regierung gebrauchte Ausdruck „Feuerversicherungsanstalt“ vorkommt, so wird schon der Gleichheit wegen auch im §. 1. das nämliche Wort gebraucht werden müssen. Der Umstand, daß in der Verfassung der Ausdruck „Brandversicherung“ steht, dürfte nicht von so großem Belange sein, daß man denselben mit keinem andern, nun für zweckmäßiger und angemessener erachteten, und in fast allen neueren Gesetzgebungen eingeführten vertauschen könnte.

Frhr. v. Göler: Ich glaube hier besonders hervorheben zu müssen, daß die Beibehaltung des Ausdrucks der Verfassungsurkunde doch auch zum Zwecke hat, die äußerliche Be-

ziehung dieser beiden Gesetze zu einander mehr herauszuheben, und daß gerade der in der Verfassung gebrauchte Ausdruck in Folge dessen allenthalben bekannt und zum Sprachgebrauch geworden ist; ich wiederhole daher meinen früheren Antrag, der hierher verwiesen worden ist, statt „Feuerversicherungsanstalt für Gebäude“, zu setzen „Brandversicherungsanstalt für Gebäude“.

Gen. Licent. v. Freystedt: Ich erlaube mir einen andern Vorschlag hinsichtlich der Redaction zu machen, nämlich den Ausdruck „Gebäudeversicherungsanstalt“ wie er hier im §. 1. steht, beizubehalten, und noch beizusetzen, „gegen Feuer“.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Was der Herr Staatsrath Wolff bemerkt hat, ist so richtig und klar, daß kein Zweifel darüber obwalten kann. Die Aenderung, welche die Commission vorgeschlagen hat, scheint mir ganz angemessen, und ich unterstütze sie. Wenn es sich um den Titel des Gesetzes handelte, würde ich dem Frhrn. v. Göler beipflichten. Wir sind es der Verfassungsurkunde schuldig, die daselbst gebrauchten Ausdrücke nicht zu ändern. Da man aber im Allgemeinen davon abgekommen ist, den Gesetzen Titel zu geben, was ich für gut halte, und da das vorliegende Gesetz ebenfalls keinen Titel hat, so dürfte der Vorschlag des Frhrn. v. Göler wohl auf sich beruhen können. Das Gesetz wird seine allgemeine Bezeichnung „Brandversicherungsgesetz“ nach wie vor im Verkehr des Lebens beibehalten.

Forstmeister v. Kettner: Auch ich wünschte, daß der Name, unter welchem diese Anstalt in der Verfassungsurkunde vorkommt, beibehalten werde.

Prälat Hüffel: Ich glaube, das Gesetz wird doch einen Titel haben müssen, und da einmal ein solcher gegeben ist, warum sollen wir diesen alten Titel verlassen? „Brandversicherung“ ist jedenfalls sprachrichtiger als „Feuerversicherung.“

Reg. Com. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat den von ihr gebrauchten Ausdruck darum gewählt, weil er in der neuern Schriftsprache und in den neueren Gesetzen angenommen ist.

Was die Bemerkung des Herren Prälaten betrifft, daß es sich hier nicht sowohl um das Feuer selbst, als um seine Folgen handle, so bezeichnet der Ausdruck „Brand“ dieselben ebenfowenig als der Ausdruck „Feuer“. Man müßte, wollte

man sich in seinem Sinne ganz sprachrichtig ausdrücken, sagen: „Brandschaden- oder Feuerschadenversicherung“. Allein man vermeidet wohl überhaupt gerne solche lange Zusammensetzungen, die obnehin zur Deutlichkeit nicht erforderlich sind, und glaubte auch, wie ich schon oben zu bemerken die Ehre hatte, der neuern Sprache der Gelehrten und Gesetzgebungen sich anschließen zu müssen. Das Ganze hat jedoch keinen praktischen Werth, und am allerwenigsten kann ich die aus der Verfassungsurkunde hergenommenen Bedenklichkeiten theilen, da ja aus dem Inhalt des Gesetzes selbst ersichtlich ist, was man damit will, nämlich, daß man nichts Anderes will, als die Beibehaltung des früheren Instituts, wie es durch die Verfassungsurkunde garantirt ist.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Göler, den Ausdruck „Brandversicherungsanstalt“ zu wählen, wird zur Abstimmung gebracht, aber verworfen, dagegen der Antrag der Commission angenommen, welcher dahin geht, dem §. 1. nach der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, und nur statt des Ausdrucks „Gebäudeversicherungsanstalt“, zu setzen „Feuerversicherungsanstalt für Gebäude“.

Der

## §. 2.

wird ohne Bemerkung angenommen.

## §. 3.

Frhr. v. Göler: In diesem §. ist ausgeführt, daß auch derjenige Schaden ersetzt werden soll, welcher von einem Blitzstrahl herrührt, wenn dieser auch nicht gezündet hat. Nun zweifle ich, ob es der Intention des Gesetzes und der Billigkeit angemessen wäre, daß z. B. für eine durch Blitzstrahl beschädigte oder zusammengeworfene Mauer, welche gar nicht in die Versicherung aufgenommen worden ist, eine Vergütung geleistet werden kann, indem hier doch kein Brand entstanden ist, und auch das Feuer einen Schaden nicht verursacht hat. Dieser Fall dürfte sich daher meiner Ansicht nach zu einer Entschädigung nicht eignen.

Frhr. v. Rüdiger: Ich glaube, dieser Zweifel dürfte sich durch §. 9. erledigen, wornach alle Theile eines Gebäudes, welche der Beschädigung durch Feuer, oder durch das, was demselben nach §. 3. gleichzuachten ist, ausgesetzt sind, in die Versicherung aufgenommen werden müssen; — man wird daher bei der Taxation auch darauf Rücksicht zu nehmen

haben, in wiefern eine Mauer durch einen kalten Blitzstrahl zerstörbar ist, oder nicht.

Major Frhr. v. Türkheim: Nur für Dasjenige, was durch Feuer verzehrt wird, kann eine Entschädigung gegeben werden; die Mauern eines Gebäudes verbrennen aber nicht, und können daher auch nicht eingeschätzt werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Allerdings, denn sie können durch Löschmaßregeln zerstört, sie können zusammengerissen oder sonst beschädigt werden; und für diese Fälle müssen die Mauern auch mit aufgenommen werden, da auch der durch Löschmaßregeln entstehende Schaden vergütet werden muß.

Den Frhrn v. Göler muß ich aber um gefällige nähere Angabe seiner Zweifel bitten; so wie ich ihn verstanden habe, scheint er nur zu wollen, daß für den Theil eines Gebäudes, welcher durch einen Blitz beschädigt wird, aber nicht in die Feuerversicherung aufgenommen ist, auch keine Entschädigung bezahlt werden solle.

Frhr. v. Göler: So ist es; ich wollte aber meinen Zweifel hierüber und nicht schon eine bestimmte Meinung aussprechen, was in einem solchen Falle Rechtens sein sollte; ich hielt es für nöthig, mich vorher in der Sache klar zu machen, ehe ich dem Gesetze meine Zustimmung gebe oder verweigere.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der §. 22. wird die Frage des Freiherrn v. Göler näher erläutern; es ist Allem Rücksicht zu tragen, was zerstört werden kann; was nun alles hierunter zu begreifen ist, muß man dem Ermessen der Sachverständigen im einzelnen Falle überlassen. Zerstört kann nun einmal nicht werden das Fundament oder die Sockel der Mauern, und auch die Steine beschädigter Mauern kann man beim Wiederaufbau wieder brauchen. Ich weiß mir daher nicht zu denken, welche Theile eines Gebäudes von einem Blitzstrahl zerstört werden können, ohne daß hierauf bei der Einschätzung Rücksicht genommen wäre.

Graf v. Kageneck: Auf solche Gebäude, welche nicht eingeschätzt sind, kann bei einer derartigen Beschädigung keine Rücksicht genommen werden, indem lediglich die Beiträge zur Brandkasse auch die Entschädigungsansprüche begründen.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht freilich der §. 37., wornach auch für nicht versicherte Gegenstände, welche durch Löschmaßregeln zerstört, wie z. B. Gartenmauern, welche eingerissen werden, eine Entschädigung bezahlt wird; es waltet hier aber nicht nur eine Verschiedenheit des Grundes ob, sondern auch die Kassen, woraus diese Entschädigung zu fließen hat, sind, wenigstens nach dem Commissionsantrag, verschieden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wird von dem Bedenken des Frhrn. v. Göler bei dem §. 37. die Rede sein; weil dort davon gesprochen wird, wie es gehalten werden soll, wenn Gegenstände beschädigt oder gänzlich zerstört werden, welche nicht in der Versicherungsanstalt aufgenommen waren.

Frhr. v. Göler: Nicht nur bei diesem, sondern auch bei anderen §§. scheinen sich meine Bedenken immer mehr zu rechtfertigen; auch die Erklärung, die der Herr Reg. Comm. gegeben hat, vermehrt dieselben noch. In dem §. 9. ist angegeben, was durch Feuer zerstört oder beschädigt werden kann, ist in die Versicherung aufzunehmen; im §. 3. heißt es: der Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten die durch einen Blitzstrahl entstandene. Nun behaupte ich aber, in einem Hause ist nicht ein Theil, welcher nicht von einem Blitze getroffen werden kann, und dies hätte daher zur Folge, daß ein Gebäude mit Allem, wie es dasteht, eingeschätzt werden müßte, wodurch mir das ganze System des Gesetzes über den Haufen geworfen zu sein schien.

Gen. Major v. Laßkaye: Es kann unter dem Ausdrucke, Beschädigung durch Feuer, Vieles verstanden werden.

Wenn z. B. ein Nebenhaus zusammengeworfen wird, ohne daß das Feuer dort gewüthet hat, oder daß nur ein Balken von dem Feuer berührt worden ist, so ist dies ein Schaden, welcher zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar vom Feuer herrührt, und daher vergütet werden muß.

Bei dem durch einen Blitzstrahl entstehenden Schaden kann eine Mauer gesprengt werden, deren Wiederherstellung ebenfalls Arbeitslöhne erfordert, welche nach §. 32. allerdings in Anschlag kommen.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß bei der Taxation des Schadens die bezüglichen §§. etwas kurz gefaßt worden sind, namentlich der §. 35., wo von den zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten die Rede ist.

Reg. Dir. v. Neff: Wenn ich den Hrhn. v. Göler recht verstanden habe, so ist seine Bemerkung nicht gegen den Inhalt des §. gerichtet, sondern sein Zweifel bezieht sich nur darauf, wie ein Gebäude eingeschätzt werden soll, welches theilweise nicht zerstört werden kann, und in wiefern hier die betreffenden Theile in das Versicherungscapital eingerechnet werden können und müssen. Dieser Zweifel des Hrhn. v. Göler scheint mir sehr wichtig, und die Erfahrung wird lehren, daß er wohl begründet ist. Um von einem Fall zu sprechen, der sich ereignet hat, erlaube ich mir an die Construction des Straßburger Münsters zu erinnern. Die große Masse, woraus er besteht, sind gehauene Steine, welche durch Feuer nicht verzehrt werden können.

So, wie ich das Gesetz verstehe, könnte nun der Thurm nicht in die Taxation aufgenommen werden; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß derselbe durch den Blitzstrahl schon sehr viel gelitten, und deswegen schon große Reparationskosten veranlaßt hat.

Es entsteht daher die Frage, in wiefern könnte nach dem vorliegenden Gesetze dieser Thurm in die Taxation aufgenommen, und wie weit müßte ein Schaden hierfür vergütet werden. Hier wird indessen nicht der Ort sein, diesen Zweifel weiter zu verfolgen, sondern da, wo es sich von der Taxation in das Kataster handelt, werde ich dem Hrhn. v. Göler sehr dankbar sein, wenn er denselben praktisch macht.

Gen. Major v. Lasolaye: Der electrische Funken ist wohl das mächtigste aller Feuer, und darum ist der Blitzstrahl auch mit Recht bei diesem Gesetze mit in Berücksichtigung genommen worden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Das Bedenken des Hrhn. v. Göler bezieht sich auf solche Theile eines versicherten Gebäudes, welche nicht versichert sind, und daher wurde auf den §. 37. verwiesen.

Vor allen Dingen wird die Frage sich aufwerfen, wenn von denjenigen Theilen eines Gebäudes die Rede ist, welche in die Affecuranz aufgenommen werden sollen. Es wird sich dann zeigen, welches Auskunftsmittel zu treffen ist, in sofern Hrhn. v. Göler nicht eine Abänderung dieses §. 3. beantragt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der §. 32. sagt ganz bestimmt, Alles soll in Anschlag genommen werden,

was verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, oder durch Löschmaßregeln ausgesetzt ist. Nun sagen wir hier: der Zerstörung durch Feuer ist gleich zu achten der durch einen Blitzstrahl entstehende Schaden, also müssen alle Theile des Gebäudes in die Brandversicherung mit aufgenommen werden, welche einem solchen Schaden möglicherweise ausgesetzt sind. Nur soviel läßt sich als Regel aufstellen, und im einzelnen Falle wird sich dann zeigen, ob und in wiefern dieselbe zur Anwendung zu kommen hat, und sicherlich wird dies nicht der Fall sein bei den Fundamenten, und wohl nur selten bei den Stockmauern.

Die Regierung wird nicht ermangeln, in der Instruction die geeignete Rücksicht auf diese Fälle zu nehmen.

Graf v. Kageneck: Wir dürfen zur Regierung das volle Vertrauen hegen, daß sie die Instruction so abfassen wird, daß die Taxatoren nicht in Verlegenheit kommen. Es soll Alles aufgenommen werden, was irgend einer Beschädigung ausgesetzt ist, sei es unmittelbar durch Feuer selbst, oder durch andere bei Feuersbrünsten sich ergebende Vorkommnisse, z. B. durch Herabfallen von Steinen ic.

Es liegt nun aber gewiß nicht im Interesse der Gebäudeeigenthümer selbst, daß der Fall, den der Hrhn. v. Göler im Auge hat, in Beachtung komme; denn man müßte — wie früher — jedes Gebäude in seinem mittleren Werthe aufnehmen, wodurch gerade die Begünstigung, welche im §. 32. dieses Gesetzes im Vergleich zu dem früheren liegt, und welcher die wesentlichste Rechtfertigung dafür enthält, warum von einem Classificationssystem Umgang genommen worden ist, verloren ginge, und somit das ganze Gesetz sehr alterirt würde.

Hrhn. v. Göler: Ich habe keinen besondern Antrag gestellt, allein in Folge der Discussion mußte ich noch klarer einsehen lernen, daß das, was ich zuerst nur als Zweifel aufgeworfen habe, nicht ungegründet ist. Deswegen stelle ich daher nun den Antrag, daß der durch einen Blitzstrahl entstehende Schaden nur dann der Beschädigung durch Feuer gleich zu achten sei, wenn der Blitz wirklich gezündet hat.

Graf v. Kageneck: Auch im alten Gesetze (II. 1.) ist die Bestimmung enthalten, daß der durch Blitz, derselbe mag bloß zerschmettert oder wirklich gezündet haben, ent-

entstehende Schaden ersetzt werden soll, und mir ist kein Fall bekannt, wo ein Gebäudeeigenthümer durch diese Bestimmung in Nachtheil gekommen wäre.

Von dem hohen Präsidium wird bemerkt, daß, da der Antrag des Fehrn. v. Göler nicht unterstützt worden sei, auch darüber nicht abgestimmt werden könne, und sofort die Discussion zu dem im Commissionsberichte enthaltenen Wunsch wegen Erlassung einer allgemeinen Feuerlöschordnung geleitet.

Prälat Hüffel: Es scheint mir dieses einer der wichtigsten Gegenstände der neuern Gesetzgebung zu sein. Ich bin hauptsächlich durch neuere Vorfälle veranlaßt, den Wunsch der Commission mit ganzer Seele zu unterstützen, da eine geordnete Feuerlöschanstalt in einer großen Stadt für die Gebäudeeigenthümer gewiß sehr beruhigend ist. Ich habe kürzlich hier einen Brand gesehen, und wahrgenommen, daß noch manche Mißverhältnisse existiren.

Ich bin der Meinung, man sollte nur eine bestimmte Klasse von Menschen zur Rettung verwenden. Diese Leute müßten mit einer besondern Auszeichnung versehen sein, und dürften gar kein anderes Geschäft haben, und für den Fall, daß Einige fehlen, müßte eine Reserve gebildet sein. Es müßte ferner eine bestimmte Mannschaft zum Löschen vorhanden sein. Es pflegt bei solchen Fällen in der Regel Alles durch einander zu gehen, wenn nicht jeder seine bestimmte Function hat. Nur dem glücklichen Zufalle, daß das vorhandene Militär die Ordnung zu halten bemüht war, ist es zu verdanken, daß manche Brände nicht weiter um sich gegriffen haben. Aus diesem Grunde empfehle ich den Antrag Ihrer verehrlichen Commission zur Annahme.

Fehr. v. Rüd t: Ich unterstütze ebenfalls den Wunsch der Commission, daß die Regierung eine Verordnung über die Leitung der bei einem Brande erforderlichen Löschmaßregeln, über die Anschaffung der Löschgeräthschaften u. d. m. erlassen möge. Es dürfte aber zu diesem Zwecke eine allgemeine Anordnung wohl genügen, deren genauere Bestimmungen sich nach den Umständen und localen Verhältnissen zu richten hätten, und füglich den Vorschlägen der Bezirksbeamten überlassen werden könnten, nachdem dieselben von der Regierung geprüft und für gut befunden wurden.

Reg. Comm. Staatsrath Fehr. v. Rüd t: Es bestehen theils in Folge der Brandversicherungsordnung, theils in Folge besonderer Verordnungen schon allgemeine Vorschriften hierüber.

Jedes Jahr wird in allen Orten des Landes eine regelmäßige Feuerschau vorgenommen, allenfallsige Mängel und Gebrechen werden gerügt und mit Strafe belegt, wenn sie auf die gemachte Anzeige und desfallsige Anordnung nicht beseitigt worden sind; ferner besteht eine Vorschrift hinsichtlich der Löschgeräthschaften, womit jede Gemeinde versehen sein muß, welche ebenfalls nicht nur jedes Jahr visitirt werden, sondern es hat auch die Polizeibehörde dieselben zu überwachen, und für deren Erhaltung in gutem Stande zu sorgen.

Es bestehen für die meisten größeren Städte eigene Löschordnungen, in welchen auf die Localität und auf die übrigen maßgebenden Verhältnisse die geeignete Rücksicht genommen ist.

Was nun eine allgemeine, für alle Theile des Landes gleich anwendbare Feuerlöschordnung betrifft, so glaube ich, daß es schon an sich als eine Unmöglichkeit erscheint, eine solche auf zweckmäßige Art zu erlassen. Nebenbei aber kommt es, auch wenn die Löschanstalten noch so gut sind, immer sehr darauf an, wann, und unter welchen Umständen ein Brand ausbricht.

Das von hier angeführte Beispiel will ich selbst verfolgen. Das Gebäude, in welchem der Brand ausbrach, steht in einem eng gebauten Winkel der Stadt. Der Brand ereignete sich in einer kalten Nacht, und zwar zur Mitternachtsstunde, man fand keinen Platz für gehörige Aufstellung der Löschspritzen, und bei der großen Kälte kann es wohl auch einigermaßen für entschuldbar angesehen werden, wenn ein Theil der Mannschaft nicht im ersten Augenblick sich auf dem Plage eingefunden haben sollte. Daß bei solchen Fällen in Städten, wie auf dem Lande, einige Anordnungen entstehen, ist namentlich unter Umständen, wie sie hier obgewaltet haben, wohl kaum vermeidlich. Ich muß, um wieder zur Sache selbst zu kommen, ferner anführen, daß bei den Ruggerrichten auf dem Lande der Beamte sich jedesmal die Ueberzeugung verschafft, ob die Löschanstalten

so beschaffen sind, daß sie den allgemeinen Vorschriften entsprechen.

Prälat Hüffel: Ich habe nicht das letzte Brandunglück, sondern einen mitten in einer Sommernacht dahier entstandenen Brand im Auge.

Gen. Major v. Lasollave: Da die Truppen, welche meinen Befehlen anvertraut sind, gewöhnlich zu Brandlösungen beigezogen werden, so war ich im Stande, die Bedürfnisse etwas näher kennen zu lernen, welche sich bei diesen Gelegenheiten gewöhnlich herauszustellen pflegen.

Hierüber erlaube ich mir Folgendes anzudeuten: Ich glaube nämlich, wenn die jetzt vorhandenen Vorschriften schon sehr umfassend sind, daß sich doch hie und da, sowohl in größeren als mittleren Städten und Dörfern, für die Feueraufsicht Präventivmaßregeln als Fixpunkte aufstellen ließen.

Unter Andern ist es bei Bränden, die hier vorkommen, gewöhnlich der Fall, daß die mit der Leitung und dem Vollzug der Löschmaßregeln beauftragten Leute zu spät kommen. Wenn einmal Maßnahme getroffen wird, daß ein solcher Brand baldmöglichst zur Anzeige kommt, und, wie der Herr Prälat Hüffel ganz richtig bemerkt hat, daß einige wenige Leute bestimmt werden, welche zuverlässig auf der Wache und in beständiger Bereitschaft sind, so ließe sich der größte Theil der Brände gleich im Anfange dämpfen; denn jeder Brand fängt in der Regel auf eine Weise an, daß er, im Beginne bemerkt, durch wenige Personen gelöscht werden kann, wenn diese mit dem nöthigen Geräthe versehen, augenblicklich zur Hand sind. Wenn z. B. für die Stadt Karlsruhe nur zwei Mann, sogenannte Sappeurs-Pompier's im Rathhaus stets gegenwärtig wären, welche gleich nach dem ersten Wink sich schnell auf die Brandstätte begeben könnten, so würden sich gleich anfangs geübte Techniker an Ort und Stelle befinden, um die Löscharbeiten zu leiten und der gewöhnlichen Unordnung vorzubeugen; denn es kommen öfters die Zimmerleute, Kaminfeger ic. zu spät. In manchen andern Ländern und Städten ist die Vorkehr getroffen, daß auf dem höchsten Thurme der Stadt eine Wohnung ist, wo sich ein Mann beständig aufhält, der von Zeit zu Zeit die Ronde macht, sogleich durch besondere Zeichen an die Glocke die Bedeutendheit und Gegend des Bran-

des angiebt; auch eine solche Maßregel dürfte möglichst generalisirt werden.

Die Gend'armerie ist auf dem Lande zwar mit der Ueberwachung und Beaufsichtigung der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen beauftragt; allein es dürfte derselben wohl unbedenklich auch eine größere Einwirkung zugestanden werden in Bezug auf die Visitation der Häuser und einzelnen Höfe, hinsichtlich der Feuergefährlichkeit, was mir sogar um so nöthiger scheint, seitdem das Dorf- und Steinkohlenfeuern auf dem Lande mehr in Uebung kommt, und bekanntlich die Torfsäcke lange in glühendem Zustande bleibt, die Hauseigentümer aber noch an die frühere Holzsaackegewohnheit sind, welche eine minder sorgfältige Aufsicht in Anspruch nimmt. Auch den Nachwächtern, welche die Ronde machen, könnte vielleicht durch eine vervollständigte Feuerlöschordnung ihre Pflicht der Wachsamkeit und Aufsicht mehr eingeschränkt werden. Hauptsächlich wäre es zweckmäßig, auch andere, als die jetzt vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften in beständiger Bereitschaft zu halten, namentlich Aerte, Beile, Strickleitern, Einreißhaken mit kürzern Stielen, und solche Instrumente, welche gewöhnlich nicht bei der Hand sind; es wäre gut, wenn ein solcher kleiner Apparat in jedem Dorfe angeschafft würde. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, in der Ueberzeugung, daß die hohe Regierung das Sachdienliche vorsehen wird.

Reg. Dir. v. Reck: Die Commission hat sich darauf beschränkt, diesen Wunsch in den Bericht niederzulegen; nun ist aber der Antrag vernommen worden, daß die hohe Kammer den Wunsch durch einen Beschluß wiederholen möchte. Gegen den Wunsch im Allgemeinen läßt sich nichts erinnern; allein wenn es die Absicht sein sollte, den Antrag dahin zu stellen, daß die Kammer darüber einen förmlichen Beschluß faßt, um die Regierung gewissermaßen darauf aufmerksam zu machen, daß ein Mangel in den administrativen Verordnungen bestehe und zu ergänzen sei, so würde ich mich solchem Beschlusse widersetzen, denn ich glaube, daß man an die Regierung eine Maßregel fordern würde, welche möglicherweise schon überall in Anwendung ist.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Orten die



nöthigen Feuerlöschgeräthschaften gehalten werden müssen, daß die Mannschaft ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, und daß alle besonders feuergefährlichen Gegenstände oder Einrichtungen mit der größten Vorsicht behandelt, oder aber ganz entfernt werden, im Allgemeinen also Alles geschehen ist, was geschehen konnte.

Was könnte nun in Folge eines solchen Wunsches noch geschehen? Eine allgemeine Feuerlöschordnung soll herausgegeben werden?

Der verehrte Redner neben mir (Fehr. v. Rüd) hat bereits bemerkt, daß eine zweckmäßige allgemeine Feuerlöschordnung gar nicht gegeben werden kann, denn es ist nicht möglich, sie auf alle Localitäten anwendbar zu machen. Für Gebäude, welche vier Stockwerke haben, sind z. B. große Leitern nöthig, und ebenso größere und stärkere Löschspritzen. Ich bitte Sie nun, hochgeehrte Herren, Ihr Auge auf den Schwarzwald zu richten, wo kaum einige Häuser sind, die zwei Stagen haben. Wie können hier dieselben Feuerlöschmaßregeln in Anwendung gebracht werden? Es wird am Ende die ganze Feuerlöschordnung sich darauf beschränken müssen, daß auf den Ort, wo der Brand entstanden ist, Wasser getragen oder überhaupt gelöscht werden muß; dies ist aber eine Vorschrift, die wohl nicht mehr erst ertheilt zu werden braucht. Auch das von dem Herrn Prälaten Hüffel angeführte Beispiel, daß der letzte Brand dahier sehr gefährlich hätte werden können, vermag meine Besorglichkeit nicht zu steigern; es ist eben dort geschehen, was nach den Umständen geschehen konnte und mußte. Die Regierung hat in dieser Beziehung Alles gethan, was zu thun war, und ich glaube, es bedarf keineswegs eines besondern Wunsches, um sie auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Graf v. Kageneck: Die Commission war weit entfernt, der Regierung einen Vorwurf machen, oder Gebrechen in der Administration rügen zu wollen. Sie war nur der Meinung, daß in Folge dieses Gesetzes und der darauf folgenden Instruction eine Feuerlöschordnung emanirt werden könnte. In Preußen bestehen solche Feuerlöschordnungen mit gutem Erfolge.

In einem so gut organisirten Staate, wie das Großherzogthum Baden, läßt sich überhaupt kaum denken, daß nicht für alle hierunter gehörigen Vorkommnisse schon Bestim-

mungen gegeben sind; allein wünschenswerth wäre es, daß dieselben im Zusammenhange in einer Verordnung ständen. Die einzelnen Verordnungen sind theils in den Regierungstheils in den Anzeigebültern zerstreut, sie sind zum Theil nur in scriptis vorhanden; andere werden als Antiquitäten betrachtet.

Wenn alle diese einzelnen Bestimmungen in einer Vorschrift herausgegeben würden, so würde dies der Anstalt gewiß nur zum Nutzen, und dem Publicum zur großen Beruhigung gereichen. Eine solche Verordnungsammlung sollte aber nicht nur einen Theil der Feuerlöschordnung umfassen, sondern sie sollte auch die baupolizeilichen Vorschriften, welche bisher erlassen worden sind, z. B. das Verbot hölzerne Häuser aufzuführen, Flechtwerke bei den Kaminen anzuwenden u., enthalten; alsdann sollten die polizeilichen Vorschriften über zu beobachtende Vorsicht bei feuergefährlichen Handlungen, z. B. das Verbot des Rauchens in Ställen, auf Heuböden, der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände u., darin enthalten sein. Es müssen solche allgemeine Bestimmungen sein, welche ebenfogat für das Gebirge passen, als für die Ebene.

Es können Bestimmungen getroffen werden über die Größe und Anzahl der Eimer, Spritzen, Schläuche, z. B. darüber, daß die Schläuche durchgängig gleiche Schrauben und Dimensionen haben, damit sie überall gebraucht werden können, ferner die Eintheilung der Einwohnerschaft in Notten, Bildung einer besondern Löschdirection, welche zu verfügen hätte, ob etwa Häuser eingerissen werden sollen, ob Feuerreiter abgeordnet werden müssen u. s. w. Ich wiederhole meine Ansicht, daß die Herausgabe einer solchen Zusammenstellung für das Brandversicherungsinstitut von großem Vortheil und für die Staatsangehörigen sehr beruhigend sein wird.

Prälat Hüffel: Ich war weit entfernt, der Regierung einen Vorwurf zu machen, indem ich ebenfalls glaube, daß eine allgemeine Feuerlöschordnung, für alle Bezirke geltend, nicht herausgegeben werden kann. Nach meiner Ansicht müßte, wie sehr richtig bemerkt worden ist, in jeder größeren Stadt ein Thurmer sein, welcher in kurzen Zeiträumen, etwa jede Viertelstunde, auf dem Thurme die

Ronde macht, und im Falle des Brandes den Ort und die Gegend angeben könnte, wo der Brand ausgebrochen ist; ferner müßten Rotten gebildet sein und die nöthige Reserve-mannschaft, damit nicht Dritte retten, wodurch häufig das Eigenthum gefährdet ist; Niemand soll sich hindrängen, welcher nicht durch seine bestimmte Function dazu aufgefordert wurde. Wenn solche Maßregeln getroffen werden, so wird ein Brand weniger traurige Folgen haben. Ich bin nur Laie in dieser Sache, daher ich nur wenige Punkte anzuführen mir erlaubte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Commission hat den Antrag gestellt, die Erlassung einer allgemeinen Löschordnung als wünschenswerth zu bezeichnen. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat aber bereits ganz richtig bemerkt, daß eine solche allgemeine Löschordnung nicht gegeben werden könne.

Es hat sich in den Kammern eine Praxis in Beziehung auf Wünsche gebildet, die mir nicht völlig gegründet erscheint. In der Verfassungsurkunde und in den Geschäftsordnungen beider Kammern steht nichts von Wünschen. Es ist zwar wohl etwas Natürliches, daß ein einzelner Mensch und eine ganze Versammlung, wenn sie bei Erörterung eines Gegenstandes auf Gesichtspunkte kommen, welche zu Wünschen Anlaß geben, bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen. Allein die Betrachtung ist nicht unwichtig, daß ein solcher Wunsch, wenn er auch nicht einen Vorwurf gegen die Regierung enthält, doch immerhin andeutet, daß die Regierung zu etwas mehr Aufmerksamkeit und bessern Maßregeln aufgefordert werden solle.

In Bezug auf den vorliegenden Gegenstand können wir aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und aus allen Maßregeln, die bisher getroffen wurden, die Ueberzeugung entnehmen, daß die Regierung ein sorgfältiges Augenmerk auf diesen Gegenstand richtet.

Zu dem Ausspruche eines Wunsches sollte man, wenn man dieses Mittel überhaupt wählen will, nur in wichtigen Fällen Veranlassung nehmen, hauptsächlich um die Kraft der Wünsche nicht zu schwächen. Hier halte ich den Ausspruch eines Wunsches nicht für nothwendig, daher ich gegen den Vorschlag der Commission stimme.

Fehr. v. Rüd t: Nur, wenn der Wunsch von der Mehrzahl der Mitglieder getheilt wird, wird er als Wunsch der Kammer in's Protokoll niedergelegt werden können.

Ich muß mich inzwischen gegen Dasjenige verwahren, was der Herr Geh. Kriegsrath Vogel gesagt hat, daß man nämlich durch solche Wünsche der Regierung irgend zu nahe treten könnte; ich glaube vielmehr, es wird der Regierung oft angenehm sein, auf diese Weise Bemerkungen und Andeutungen zu erhalten, die sie sonst in ihrer Stellung nicht so leicht erhalten kann. Derselbe Vorwurf müßte consequenterweise gegen die Regierung auch in der Stellung einer Motion liegen.

Ich will nun auf diesen Wunsch, welcher ganz unschuldig und unnachtheilig ist, zurückkommen.

Es ist allerdings unausführbar, eine detaillirte und zugleich allgemein anwendbare Löschordnung zu geben, allein allgemeine Bestimmungen könnten jedenfalls erlassen werden; detaillirte Bestimmungen, die sich auf Localitäten beziehen, müssen, wie ich dies bereits anzudeuten die Ehre hatte, den Localbehörden überlassen bleiben.

Zu diesen allgemeinen Bestimmungen gehört die Eintheilung der Löschmannschaft in Rotten; denn ohne diese ist eine Ordnung nicht möglich. Es ist häufig der Fall, daß die Leute gar nicht zum Reiten kommen, oder daß sie zusehen, und daß Niemand im Stande ist, sie nur zu bewegen, einen Eimer Wasser zu holen. In Württemberg besteht die Rotten-eintheilung; jeder weiß, wer zu seiner Rotte gehört; wer fehlt, hat sich zu entschuldigen, oder er wird gestraft.

Derjenige, der das Löschen selbst dirigirt, hat eine große Erleichterung; er verwendet die Rotte, wie er es für nöthig findet, und die Anordnung des Rottenmeisters muß vollzogen werden. Ferner wird zu diesen Bestimmungen gehören, daß außer den allgemeinen Löschgeräthschaften, welche in den Gemeinden vorhanden sind, je nachdem der Bedarf größer oder geringer ist, andere Werkzeuge zur Disposition gestellt werden müssen, wie z. B. Aerten, Beile u.; denn wenn keine Zimmerleute in der Nähe sind, so ist es schwer solche Geräthschaften zu bekommen. Die Leute geben solche auch nicht gerne ab, weil sie oft mit dem Verlust derselben bedroht sind, und keinen Ersatz dafür erhalten. Ich wiederhole meine Unterstützung des Commissionsantrags.

Staatsrath Wolff: Ihre Commission hat sich dem Wunsch der andern Kammer lediglich nur angeschlossen, mehr hat sie nicht gethan; sie war sehr gut überzeugt, daß eine allgemeine Löschordnung nicht wohl möglich ist, daß vielmehr nur spezielle Löschordnungen für einzelne Gemeinden bestehen können, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Ortes gehörig berücksichtigt werden müssen. Das Einzige, was von Seiten der Regierung im Allgemeinen geschehen kann, ist etwa das, daß sie die untern Behörden darauf aufmerksam macht, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde eine ihren besonderen Verhältnissen angemessene Löschordnung eingeführt werde; namentlich werden die Kreisregierungen in dieser Beziehung sehr wohlthätig wirken können. Es wird von wohlthätigem Einflusse sein, wenn sie die Ortsvorgesetzten anweisen, diesem wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Nur in dieser Beziehung hat die Commission geglaubt, einen solchen Wunsch aussprechen zu sollen.

Was die Praxis betrifft, welche sich hinsichtlich der Niederlegung von Wünschen in die Protokolle bei den Kammern gebildet hat, so kann ich diese gerade nicht für verwerflich halten. Die Regierung kann nicht überall hinblicken, sie kann nicht alle Mängel erspähen; wohl aber werden die Abgeordnete des Landes Gelegenheit haben, solche wahrzunehmen, und es ist wohl auch ihre Pflicht, die, welche sie entdecken, zur Sprache zu bringen, und der Regierung deren Berücksichtigung und Abhülfe zu empfehlen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Für verwerflich halte auch ich dies keineswegs. Ich habe vielmehr gesagt, es sei sehr begreiflich, daß im Laufe der Discussion bei beiden Kammern Wünsche ausgesprochen werden; allein die Regierungscommission ist ja gegenwärtig, sie vernimmt diese Wünsche, und damit scheint mir der Zweck erreicht zu sein. Wie ich meine Bemerkung verstanden habe, ergibt sich aus ihr ganz klar.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Auf die Bemerkung des Herrn Staatsraths Wolff, daß die zweite Kammer den ähnlichen Wunsch zu Protokoll niedergelegt habe, muß ich erwiedern, daß dem nicht also ist, denn der Abgeordnete Gerbel hat ihn auf eine Erläuterung der Regierungscommission zurückgenommen

Es kann nicht geläugnet werden, daß allgemeine Ver-

ordnungen, mit gehöriger Umsicht angewendet, in Beziehung auf die Löschmaßregeln zweckmäßig sind. Sie sind aber auch vorhanden, und die Regierung soll sie nur in ihrer Anwendung sichern. Um dies aber nun im einzelnen Falle zu thun, dazu sind die Mittel nur bei den Regerichten gegeben, wo darauf zu sehen und dafür zu sorgen sein wird, daß die Feuerlöschapparate in gehöriger Ordnung sind.

Ich kann der hohen Kammer nun in dieser Beziehung die Beruhigung gewähren, daß eine neue Regerichtsinstruction ausgearbeitet und darin hierauf der geeignete Bedacht genommen worden ist. Hiernach könnte dieser Wunsch auf sich beruhen.

Graf v. Kageneck: Diese Aeußerung ist in der Commission nicht gethan worden, sonst wäre kein Antrag erfolgt. Bei der gegebenen Erläuterung der Regierungscommission kann sich indeß die hohe Kammer füglich beruhigen.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, keinen besonderen Wunsch wegen Erlassung einer Feuerlöschordnung in's Protocoll niederzulegen; der §. 3. wird sofort unverändert angenommen.

#### §. 4.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Inhalt dieses §. giebt zu großem Bedenken Anlaß. Ich habe schon bei der allgemeinen Discussion mit einigen Worten die Güte und Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes darzustellen mir die Freiheit genommen. Ich halte das Gesetz für sehr zweckmäßig und billige auch vollkommen die drei Hauptzwecke, auf denen es beruht. Wenn ich aber diese drei Zwecke vergleiche mit dem §. 4., so finde ich nicht einen derselben hier angewendet. Der erste Zweck ist Sicherung und Beruhigung der Gebäudeeigenthümer. Wie kann aber ein Gebäudeeigenthümer gesichert und beruhigt sein, wenn er in einem Falle, in welchem möglicherweise seine ganze Habe zerstört wird, keine Entschädigung erhält?

Der zweite Zweck, die Beförderung des Wohlstandes, ist hierbei auch nicht berücksichtigt. Daß die Erhöhung und Befestigung des Credits dadurch nicht befördert, sondern sehr geschwächt wird, kann nicht bestritten werden; der Credit wird hauptsächlich für eine Zeit geschwächt, in welcher er am nöthigsten sein kann. Der Gebäudeeigen-

thümer, der bei einbrechendem Kriege, oder schon zur Zeit des Krieges sein Haus verpfänden muß, um seine Familienexistenz zu sichern, wird schwerlich Credit finden, weil dieser §. im Gesetze steht. Ferner scheint mir dieser §. im Widerspruche zu stehen mit dem Mittel, wodurch die drei Zwecke erreicht werden sollen. Das Mittel liegt in der Vergütung des Schadens, der durch Feuer verursacht wird; hier entsteht ein Schaden durch Feuer, und doch wird die Vergütung verweigert! Ich glaube, daß eine Untersuchung, woher das Feuer kommt, nicht in Anwendung gebracht werden soll; da sie ja auch nicht angewendet worden ist in Beziehung auf die Beschädigung durch Feuer, welche zur Zeit des Krieges überhaupt entsteht, durch den Leichtsinne oder die Bosheit einzelner, zu den Truppen oder ihrem Gefolge gehöriger Personen; hier wird der Schaden vergütet, nur dann soll er nicht vergütet werden, wenn, wie der §. 4. sich ausdrückt, das Feuer zur Erreichung militairischer Zwecke erregt worden ist.

Hochgeehrte Herren, mögen Sie das Beispiel sich vor Augen stellen, das leider in der verflohenen Nacht sich ereignet hat, indem das benachbarte Alleehaus abgebrannt ist. Ich nehme den Fall an, wir wären in der Zeit des Krieges; in dem Alleehaus sei ein Detaschement feindlicher Truppen gelegen; der Commandant dieses Detaschements hätte durch Ereignisse, wie sie im Kriege vorkommen können, sich bewogen gefunden, das Haus anzuzünden; zu gleicher Zeit wäre die halbe Stadt Durlach, in welcher ein ganzes Regiment fremder Truppen läge, abgebrannt, und das Feuer wäre dort entstanden durch Leute, die zu diesen Truppen gehören, z. B. durch die Bosheit oder Nachlässigkeit eines Soldaten oder einer Marketerin. Die abgebrannte Hälfte der Stadt würde aus der Brandkasse vergütet; für das abgebrannte Alleehaus dürfte aber nach diesem §. keine Vergütung geleistet werden. Ich sage also mit Recht, daß auch das Mittel, wodurch der Zweck erreicht werden soll, hier nicht beachtet ist. — Diese Bestimmung des Gesetzes beruht auf keinem rechten und richtigen Fundamente. Ich kann, was zwar unerheblich ist, die Versicherung geben, daß ich mich von dem Anfang meiner practischen Laufbahn an, so oft ich diese Bestimmung, die in ähnlicher Art im alten Gesetze ebenfalls steht, gelesen habe, nie habe mit derselben befreunden können.

Es ist fast immer eine feindliche Macht, welche das Feuer

verursacht; es kann der Krieg des Einzelnen in seiner Bosheit, es kann auch der Krieg der Elemente sein. Sogar die Macht des Zufalls ist hier eine feindliche Macht.

Betrachtet man die Gründe, auf denen diese Bestimmung beruht, so können mich dieselben nicht zu einer anderen Ansicht bringen.

Der erste Grund bezieht sich auf den Zwang; man sagt, das Zwangsverhältniß solle beachtet werden; wenn man diesen §. streiche, so werden die Hauseigenthümer gezwungen, auch zur Vergütung eines durch Feuer, in Folge eines Krieges entstandenen Schadens beizutragen, was nicht in dieses Gesetz gehöre.

Dieser Grund spricht aber gerade gegen die Beibehaltung des §., indem für Manchen die Härte des Zwanges gerade darin liegen würde, daß er genöthigt würde, in eine Anstalt einzutreten, welche ihm für eine Zerstörung seines Hauses durch Feuer im Kriege keine Entschädigung gewährt; Mancher würde gerade darin eine sehr große Beunruhigung finden und darum der Anstalt lieber nicht beitreten, wenn er nicht gezwungen wäre.

Der weitere Grund soll darin liegen, daß eine zu große Gefahr vorhanden wäre. Aber eine Gefahr läßt sich überhaupt nicht zum Voraus ermessen. Wer kann sagen, es sey eine größere Gefahr, daß der Feuerschaden im Kriege entsteht, oder daß der Blitz in eine Stadt einschlägt, oder daß Bosheit, Nachlässigkeit oder Zufall das Feuer verursacht?

In der Größe der Gefahr liegt also nichts Entscheidendes. Es ist für die Beschädigten gleich, ob ein Schaden entstanden ist durch Blitz oder böswillige Leute, oder Kriegesfeuer. Ich will eine solche Abmessung der Gefahr im Gesetze nicht aufgenommen wissen, noch vielweniger aber, daß eine große Gefahr darum, weil sie groß ist, ausgeschlossen sein sollte.

Ferner sagt man, wenn der im Kriege entstandene Feuerschaden vergütet werden müßte, so möchte es Fälle geben, in welchen es gar zu weit führen würde, wenn der Schaden aus der Brandkasse ersetzt werden müßte. Aber je größer die Gefahr ist, desto nothwendiger ist es auch, hiesfür Sicherheit zu haben.

Wenn ich alle diese Bedenken im Zusammenhange mit vor

Augen stelle, so kann ich keinen genügenden Grund finden, diesem §. beizustimmen.

Der letzte und wichtigste Grund, den man anführt, ist der, daß diese Bestimmung nicht hierher, sondern in den Bereich der Kriegskostenausgleichung gehöre.

Was es mit der Kriegskostenausgleichung für eine Bewandniß hat, will ich hier nicht näher auseinandersetzen; sondern mich nur auf das alte Gesetz berufen. Das alte Gesetz enthält eine ähnliche Bestimmung, und dabei steht geschrieben:

„Wir wollen nicht,“ so spricht der Höchstselige Großherzog Karl Friedrich, „daß Unsere Unterthanen einen Schaden dadurch leiden, Wir wollen Unsere landväterliche Fürsorge in anderer geeigneter Weise eintreten lassen.“

Damit war die Kriegskostenausgleichung gemeint. An der landesväterlichen wohlthätigen Absicht hat es gewiß nicht gemangelt, und mangelt auch jetzt nicht daran, und dennoch haben wir über die Kriegskostenausgleichung noch kein Gesetz. Es hat vom Jahre 1807 an noch acht Kriegsjahre gegeben, und fünf und zwanzig Friedensjahre sind bis jetzt nachgefolgt; die Kriegskostenausgleichungs-Frage ist noch nicht erledigt. In den nächsten fünf und zwanzig Jahren wird dies auch nicht geschehen. Der Krieg und seine Folgen und Verhältnisse lassen sich nicht berechnen, und über die Leistungen und ihre Vergütung lassen sich keine Gesetze zum Voraus geben.

Ich möchte für die Gebäudeeigenthümer eine tröstende Beruhigung haben, welche ihnen durch den vorliegenden §. nicht gewährt wird. Ich will noch keinen bestimmten Antrag auf den Strich dieses §. stellen, sondern nur die hohe Kammer bitten, daß es ihr gefällig sein möge, auf die nähere Erörterung dieses wichtigen Punktes einzugehen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich glaube, die hohe Kammer kann dem verehrten Redner nur dafür dankbar sein, daß er den §. 4. so eben von einer ganz andern und neuen Seite beleuchtet hat; ich ehre auch die lobenswerthe Humanität, welche den von ihm ausgeführten Ansichten zum Grunde liegt. Der geehrte Sprecher will nämlich auch eine Sicherheit für Diejenigen gewährt wissen, welche in Folge militärischer Operationen um Haus und Hof kommen.

Wenn ich mich nun recht erinnere, so findet sich über diese allerdings sehr wichtige Frage, namentlich in der ehemaligen vorderösterreichischen Gesetzgebung, eine positive Bestimmung, dahin lautend, daß für den in Folge militärischer Operationen an einem Gebäude zugefügten Feuerschaden Vergütung geleistet wurde. So zweckmäßig diese Bestimmung unter den dort obwaltenden Verhältnissen sein mag, so fände ich dieselbe aber doch hier nicht ganz im Einflange mit dem eigentlichen Zwecke dieses Gesetzes, worauf ich jedoch später zurückkommen werde. Vor Allem glaube ich nämlich einen Widerspruch zwischen diesem §. und dem von der zweiten Kammer und unserer Commission ausgesprochenen Wunsch wahrzunehmen. Der §. sagt: für ein, in Folge militärischer Operationen abgebranntes Haus wird nichts vergütet; dagegen wird der Wunsch ausgesprochen, man soll ein Gesetz über Bestreitung und Ausgleichung der Kriegskosten vorlegen.

Wenn man mir nun für meine im Kriege verlorenen Mobilien, getragenen Einquartierungslasten u. dergl. eine Entschädigung giebt, so muß man mir auch für mein zu Grunde gegangenes Haus eine Entschädigung geben. Ich glaube darin, daß das Geringere vergütet werden, das Haus aber verloren gehen soll, liegt ein großer Widerspruch; dessenungeachtet möchte ich zur Beseitigung desselben nicht den Vorschlag machen, den §. 4. ganz zu streichen, sondern ich will ihn stehen lassen.

In der Sache selbst glaube ich, daß hier ein Princip obwaltet, das höher steht; ich meine nämlich das Princip des strengen Rechts. Es ist hier etwas aufgenommen, was aus dem altrömischen Rechte herrührt, nämlich: was durch eine *vis major* über den Menschen verhängt wird, mag er mit Demjenigen austragen, der es über ihn verhängt hat. Es gilt dieser Grundsatz überall, wo eine Leistung zu machen ist. Wenn eine *vis major* — eine feindliche Armee — für gut findet, zu brennen oder zu verheeren, so mag man sich damit trösten, daß die höhere Gewalt es verhängt hat, es wird daher keine Entschädigung geleistet. Freilich steht dieses mit dem Zweck des Gesetzes im Widerspruch, dieses bedarf gar keines Beweises, das ganze Verhältniß ist aus dem Gesetze ausgenommen. Solche Maßregeln liegen auch nicht mehr so häufig im Bereiche der Wahrscheinlichkeit und in unserer Zeit, wie früher, daß man ohne Grund Städte und Dörfer

abbrennt. In den neuern Kriegen hat man immer die Städte und Einwohner geschont, theils aus Menschlichkeit, welche unserm Jahrhunderte eigen ist, theils aus Interesse; denn eine ruinirte Stadt bietet dem Feinde keinen Nutzen dar. Ich werde also nicht gegen diesen §. stimmen.

Maj. Frhr. v. Türkheim: So große Fortschritte hat die Menschlichkeit beim Kriegführen doch noch nicht gemacht; ich erlaube mir, nur an Breisach und Kehl zu erinnern.

Staatsrath Wolff: Wenn dieser §. den Satz ausspricht, daß ein Feuerschaden, der durch Kriegsoperationen entsteht, überhaupt nicht vergütet werde, so müßte ich ebenfalls dagegen stimmen; diesen Zweck hat aber der §. nicht; im Gegentheile dürfte es wohl klar sein, daß es in der Absicht der Regierung liegt, Denjenigen, der einen solchen Feuerschaden im Kriege erlitten hat, eben so gut zu entschädigen, wie jeden Andern, der einen auf einem ähnlichen Entstehungsgrunde beruhenden sonstigen Kriegsschaden erleidet. Eben so klar ist es aber wohl auch, daß nicht die Feuerversicherungsanstalt dergleichen Schäden zu vergüten habe, und daher eine Bestimmung hierüber nicht in das vorliegende, sondern in ein Gesetz über die Kriegskostenausgleichung gehört, auf dessen Erlassung die Commission eben deshalb einen Wunsch hier ausgesprochen hat. Es wäre gewiß sehr ungerecht, wenn man einen Schaden, welcher durch die Calamitäten des Krieges entstanden, d. h. zu Erreichung militärischer Zwecke erregt worden ist, auf die Schultern der Häuserbesitzer allein laden wollte, anstatt ihn auf die Gesamtheit zu übernehmen. Eine solche Bestimmung wäre mit dem vorliegenden Gesetze schlechthin nicht vereinbarlich, und würde namentlich den mit demselben verbundenen Zwang als sehr hart erscheinen lassen. Eine solche, und zumal neue Belastung der Häuserbesitzer wird gewiß nicht im Sinne der verehrten Mitglieder der hohen Kammer liegen.

Ich stimme für Beibehaltung des §. 4., wie er gegenwärtig lautet.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die *vis major*, von welcher der Herr Abgeordnete der Universität Freiburg gesprochen hat, ist im Falle eines Blitzschlages, der doch ausdrücklich in diesem Gesetze aufgenommen wurde, und in anderen Fällen nicht minder auch vorhanden.

Dieser Grund widerlegt meine Ansichten nicht. Die Schwierigkeiten

der Ausführung des in diesem §. ausgesprochenen Grundsatzes liegt auch in der Beurtheilung, ob zu militärischen Zwecken das Feuer angelegt worden ist, und von wem ein solcher Befehl ausgegangen sein muß? Wer soll dies untersuchen? Wer muß, oder darf den Befehl ertheilt haben, welcher Befehlshaber? Ein hoher, oder auch ein niederer? Siva auch ein Unteroffizier, welcher nur fünf Mann im Detachement hat? Ich kann mir nicht vorstellen, wer entscheiden sollte, ob und was und wieviel zu dem in Frage stehenden militärischen Zweck geschehen ist und nöthig war? Ich kenne kein Tribunal, welches hierüber entscheiden könnte. Das, was der Herr Staatsrath Wolff bemerkt hat, ist allerdings ein sehr erhebliches und beachtenswerthes Moment, nämlich das Rechtsprincip. Wo von Verletzung eines Rechtsprincips die Rede ist, da will ich gewiß der Letzte sein, der dafür seine Stimme erhebt; ich glaube aber nicht, daß dieser Fall hier eintritt. Das Rechtsprincip ist nicht verletzt, wenn man die Entschädigungspflicht auf die Brandkasse legt, denn wenn es zum Princip des Gesetzes erhoben ist, so kann Niemand sagen, er sei unrecht behandelt worden. Zudem, wenn man den Einzelnen mit seinem in Folge militärischer Operationen erlittenen Schaden an die Kriegskostenausgleichung verweisen will, warum sollte man die Brandkasse nicht eben so gut ihre Schadloshaltung für eine desfalls bezahlte Vergütung dort suchen lassen können? Gewiß wäre das letztere minder hart, als das erstere und zweckmäßiger, und ist, wie allerdings die Erfahrung gezeigt hat, der Wiederersatz eines Schadens auf diesem Wege mit vielen Schwierigkeiten verbunden; immerhin tragen viele eine getheilte Last leichter, als ein Einzelner allein die ganze Last.

Durch alle Gründe, welche ich vernommen habe, ist meine Ueberzeugung nicht verändert worden. Ich stelle daher nun den bestimmten Antrag: den §. 4. in dem Gesetze zu streichen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Müdt: Es hat der verehrte Redner mir gegenüber (Frhr. v. Türkheim) einiger bedeutender Brandfälle erwähnt, welche durch den Krieg verursacht wurden, und unter diesen auch Kehl genannt. Ich muß darauf zurückkommen, weil namentlich die durch den Krieg herbeigeführte Verheerung dieser Stadt mitunter die Veranlassung zu der Ausschließung solcher Brandfälle

von der Entschädigung aus der Brandkasse gegeben hat. Es war nämlich nach unserer Brandversicherungsordnung im Altbadischen kein Unterschied gemacht zwischen einem in Folge militärischer Operationen, oder auf andere Weise ausgekommenen Feuer. Die Zerstörung von Kehl hat aber eine so enorm große Last auf die altbadische Brandkasse gewälzt, daß man sich von der Unrathsamkeit, diese Bestimmung im neuen Gesetze wieder aufzunehmen, überzeugte.

Es ist immer ein großes Unglück, vom Kriege heimgesucht zu werden, aber, wie schon bemerkt wurde, Unglücksfälle oder Zerstörungen, welche durch die Gewalt des Krieges entstehen, müssen nach anderen allgemeineren Regeln betrachtet und behandelt werden, als die Fälle, auf welche dieses Gesetz berechnet ist. Ich glaube ferner in Bezug auf eine andere Bemerkung des Herrn Geh. Kriegs Rath's Vogel seine Ansicht nicht ganz theilen zu können. Eine gesetzliche Bestimmung, wornach auch solche durch Kriegsoperationen veranlaßte Brandschäden von den Gebäudeeigenthümern getragen werden müßten, würde nach meinem Dafürhalten weit eher geeignet sein, eine Beunruhigung der Letztern herbeizuführen, als die Bestimmung, welche der §. 4. enthält. Ich muß eine Bemerkung hier zunächst in's Gedächtniß rufen, welche in der zweiten Kammer gemacht worden ist, daß nämlich durch die Versicherung gegen Kriegszerstörungen Bedenklichkeiten gegen dergleichen Gewaltmaßregeln sehr verringert, und daß gewiß in manchen Fällen weniger Rücksicht auf den dadurch entstehenden Schaden wird getragen werden, weil jeder Einzelne, der einen solchen Entschluß faßt, schon im Voraus weiß, daß das Eigenthum versichert ist, und auf eine gewisse Concurrenzhaft zurück zur Vergütung des Schadens gegriffen wird, während, wenn eine solche Bestimmung nicht besteht, das Mitleid und die Rücksicht auf Einzelne gewiß mehr wird im Auge behalten werden.

In Beziehung auf den Credit wird die Zurücknahme dieser Bestimmung auch nicht den Einfluß haben, den man sich davon verspricht, er wird in einem wie im andern Falle erhalten werden, so lange eine Versicherungsanstalt für Gebäude besteht; denn die Fälle des Krieges sind zum Glück ja selten, und wir haben eine lange Reihe von Jahren erlebt, ohne von einem solchen heimgesucht worden zu sein.

Die Entschädigung für derartige Unfälle durch ein allgemeines Kriegskostengesetz bestimmen zu lassen scheint nun allerdings auf den ersten Blick das Einfachste zu sein, und darum hat die zweite Kammer den Wunsch ausgesprochen, daß ein solches Gesetz ausgearbeitet und vorgelegt werden möchte. Es werden aber gewiß alle verehrten Mitglieder dieser hohen Kammer die Schwierigkeiten kennen, welche ein derartiges Gesetz mit sich führt; und es wird dasselbe nicht sobald vorgelegt werden können, obschon Materialien hierzu reichlich vorhanden sind. Ich bin daher der Meinung, daß dieser §. beibehalten werden solle, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, weil er auf der Erfahrung und auf den allgemeinen Regeln des Rechts beruht.

Herr v. Göler: Ein weiterer Grund für die Beibehaltung dieses §. scheint mir darin zu liegen, daß im Falle eines durch militärische Operationen hervorgerufenen Brandes keine Löschmaßregeln angewendet werden können oder dürfen, was den dadurch entstehenden Schaden ebenfalls wieder als einen der Gesamtheit, und nicht nur den Häuserbesitzern gegenüber erlittenen darstellt.

Gen. Major v. Laßalle: Ich erkläre mich ebenfalls für Beibehaltung dieses §., und gehe hierbei von der Unterstellung aus, daß Landesangehörige, deren Gebäude im Krieg vom Feuer zerstört werden, in jedem Falle entschädigt werden müssen, sei es auf die eine oder andere Art; sei es aus der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt, oder sei es durch Umlage auf die Gesamtheit. Ich sehe die Bestimmung dieses §. als eine dringende Aufforderung an die Regierung an, mit der Abfassung und Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Vergütung der Kriegskosten sich zu beschäftigen; und ich würde die Vorlage eines Gesetzes hierüber schon für sehr dankenswerth halten, wenn dasselbe sich auch nur über den fraglichen einzelnen Gegenstand verbreiten würde.

Was die Grenzlinie betrifft, welche zwischen solchen Beschädigungen, die durch Feuer zur Errichtung militärischer Zwecke und solcher, die durch sonstige Zufälle im Kriege veranlaßt werden könnten, zu ziehen ist, so scheint mir, daß dieselbe nicht so schwer zu finden sein möchte. Unter dem Ausdruck „Kriegsschäden“, durch militärische Zwecke veranlaßt, denke ich mir solche, welche in Gefechten, Schlachten, Blockaden, Bombardements und Belagerungen, durch Feuerwaf-

waffen, durch Geschosse und sonstige andere militärische Gewaltsmittel, in den Dörfern, Städten, Festungen u. veranlaßt worden sind; alle übrigen Beschädigungen, welche durch Zufall, Unvorsichtigkeit, Bosheit u. im Kriege entstehen können, werden ganz bestimmt unter diejenigen zu subsumiren sein, welche die Feuerversicherungsanstalt zu tragen hat. In die Kategorie der zu Erreichung militärischer Zwecke stattgehabten Beschädigungen würden auch die Demolitionen gehören, welche durch Abbruch und Zerstörung der Häuser veranlaßt werden. Ich glaube, daß überhaupt die Fälle, welche hierunter verstanden werden können, sich auf einige wenige, so eben angedeutete, reduciren werden.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir nur wenige Worte, um die Commission vor dem Vorwurf zu schützen, den der Herr Abgeordnete der Universität Freiburg ihr gemacht hat, indem er darin eine Inconvenienz findet, daß für die Beschädigung durch Krieg keine Vergütung geleistet, aber doch die Bitte gestellt werde, daß ein Kriegskosten-Gesetz bearbeitet und vorgelegt werden möchte.

Dadurch, daß in diesem §. gesagt ist, die Anstalt vergütet keinen Schaden, der in Folge und zum Zwecke eines Krieges entstanden ist, ist keineswegs ausgedrückt, daß die Kriegsschäden gar nicht vergütet werden; es soll vielmehr eine allgemeine Ausgleichung für letztere stattfinden.

Die Commission hatte bei dem hierauf bezüglichen Wunsche nichts Anderes im Auge, als die Regierung selbst, indem sie in ihren Motiven zu §. 4 sagt, daß in den Fällen der durch Krieg veranlaßten Feuerschäden die Entschädigungspflicht der Gesamtheit aller Staatsangehörigen nach Maßgabe ihres steuerbaren Vermögens aufgelegt werden müsse, weil derartige Verluste zu den allgemeinen Kriegskosten zu rechnen und zur allgemeinen Repartition geeignet sind. Daraus geht ganz klar hervor, daß diese Entschädigung ausgeglichen werden soll; aber aus dieser Anstalt die Vergütung aufzutreiben, dazu konnte Ihre Commission sich nicht veranlaßt sehen; es würde dadurch der Anstalt gewissermaßen der Todesstoß beigebracht werden. Nehmen Sie an, daß bei dem Einfall eines Feindes Verheerungen abermals vorkommen, wie sie früher vorkamen, — ich erinnere an die Verwüstung der Pfalz unter Louvois, — so müßte der Ausgleichung wegen eine erhöhte Brandsteuer erhoben werden, die

Umlage könnte so groß werden, daß sie die Kräfte der Häuserbesitzer bei Weitem übersteigt. Es wäre nicht möglich, eine solche Bestimmung im Falle eines Krieges aufrecht zu erhalten, ja es wäre hart, wenn die Beschädigungen in einem Kriege, welcher die Masse des Volks angeht, allein von den Hausbesitzern getragen werden müßten. Die Bestimmung des vorliegenden §. beruht daher auf guten Gründen.

Daß die Kriegskostenausgleichung, welche mehrere verehrte Redner in Aussicht gestellt haben, ein außerordentlich schwieriges Geschäft ist, wird wohl Niemand in Abrede stellen, ich hege aber dessenungeachtet fortan den Wunsch und die Hoffnung, daß wir noch in den Besitz eines Gesetzes hierüber kommen mögen.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich könnte mich hierüber nur sehr freuen, denn dann hätten die Bewohner von Kehl doch noch die Hoffnung, eine Entschädigung zu erhalten, welche der Staat längst erhalten hat.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In Beziehung auf das Princip, aus welchem der verehrte Proponent seinen Antrag auf Streichung dieses §. herleitet, erlaube ich mir zu bemerken: wir führen in diesem §. weniger ein Rechtsprincip, als eine Maßregel der Klugheit aus. Bei solchen Maßregeln muß man aber darauf Rücksicht nehmen, daß keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche das Princip der Anstalt nicht schon selbst in sich trägt. Nun bin ich überzeugt, daß durch die Annahme des Vorschlages des Geh. Kriegsraths Vogel eine Bestimmung sanctionirt würde, welche nicht nur mit dem Princip und eigentlichen Zweck der Feuerversicherungsanstalt im Widerspruch stehen, sondern geradezu die Bedingung ihrer Zerstörung in sich tragen würde.

Bei großen Belagerungen könnten auf diese Weise Millionen auf die Gesamtheit der Versicherten gewälzt, und das Institut mit einer Schuldenlast belegt werden, welche so erorbitant und so lange fortwirkend wäre, daß es für die ärmere Klasse der Häuserbesitzer, welche ohnehin schon auf andere Weise durch den Krieg hart mitgenommen worden sind, als rein unmöglich erscheinen müßte, dieselbe zu erschwingen. Für diejenigen, welche ein solches Unglück im Kriege trifft, ist es zwar allerdings eine traurige Aussicht, eine Entschädigung aus der Brandkasse hiefür nicht zu er-



halten; allein sie müssen dies eben als ein Schicksal betrachten, dem man sich, wie so manchen nachtheiligen Wechselfällen des Lebens, eben zu unterwerfen hat. Will man sich aber gegen eine solche Gefahr ebenfalls noch eine besondere Versicherung zu verschaffen suchen, so kann dies meiner Ansicht nach nur im Wege von Privatvereinen geschehen, denn der mit der vorliegenden Anstalt verbundene Zwang ließe sich zu einem solchen Zwecke gewiß schlechterdings nicht rechtfertigen. So gefährlich, wie es mehrere verehrte Sprecher geschildert haben, ist es aber mit dergleichen Kriegeschäden doch wohl nicht, und ich bin fest überzeugt, daß die Regierung in einem solchen Falle gewiß alsbald, und ohne daß es eines Kriegskostenausgleichungsgesetzes, oder gar der von dem Herrn Geh. Kriegsrath Vogel beantragten Maßregel bedürfte, Mittel und Wege finden würde, um wenigstens die augenblickliche und größte Noth zu decken. Auch damit, daß es so schwer zu ermitteln sei, was eine militärische Maßregel ist, kann ich mich nicht einverstanden erklären; wenigstens wird die Schwierigkeit einer solchen Ermittlung nie zum Nachtheil des Beschädigten gereichen dürfen, denn wenn nicht erwiesen werden kann, daß eine militärische Maßregel stattgefunden hat, so wird angenommen werden müssen, daß das Brandunglück durch einen andern Zufall entstanden ist, und der Beschädigte wird daher seine Vergütung aus der Brandkasse zu erhalten haben.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat einen Grund gegen meinen Antrag angeführt, welcher neu ist; den Grund nämlich, es möchte bedenklich sein den §. zu streichen, weil alsdann der Befehlshaber sich leichter dazu entschließen könnte, ein Gebäude durch Feuer zu zerstören, wenn er weiß, daß der Eigenthümer seine Entschädigung dafür erhält. Dieser Grund scheint mir aber nicht so gewichtig zu sein, daß er meinen Antrag widerlegen könnte; denn, wenn der Befehlshaber überhaupt sich zu solchen Maßregeln entschließt, so wird er das Brandversicherungsgesetz nicht lange in Erwägung ziehen, und thut er dieses, so wird es in Beziehung auf seinen Entschluß immer auf das Gleiche hinauskommen, ob der Schaden mittelst des Brandversicherungsgesetzes oder des Kriegskostenausgleichungsgesetzes ersetzt wird; der Ersatz soll ja jedenfalls geleistet werden. Die Aussicht auf ein Gesetz über die

Kriegskostenausgleichung vermag mir keine Beruhigung zu geben, und ich möchte auf diese unsichere Ausgleichung hin, solche wichtige Interessen nicht verwiesen haben. Die Gefahr, daß für militärische Zwecke Häuser zerstört werden, ist keineswegs größer und bedenklicher, als eine andere Gefahr. Es kann mathematisch gezeigt werden, daß diese Gefahr kleiner ist, denn sie bezieht sich auf eine doppelte Voraussetzung, die gefürchtete Gefahr eines Krieges, und dann die Gefahr, daß möglicherweise in Folge dieses Krieges Häuser zum Zwecke militärischer Maßregeln zerstört werden.

Aus der Größe der Gefahr kann also gegen meinen Antrag kein Grund gezogen werden. Eine Verletzung des Rechtsprinzips durch den Zwang kann ich nicht anerkennen; denn die Kriegskostenausgleichung ist auch eine Vertheilung des Schadens unter Einzelne, die wohl ebenfalls hauptsächlich die Häuserbesitzer treffen wird. Nach meiner Ueberzeugung scheint mir daher der Strich dieses §. geboten zu sein.

Bei der Abstimmung wird der §. 4. nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu dem von der Commission ausgesprochenen Wunsch wegen Vorlage eines Gesetzes über die Bestreitung und Ausgleichung der Kriegskosten.

Reg. Dir. v. Reck: Ueber die Unausführbarkeit der Zustandbringung eines solchen Gesetzes sind alle Stimmen einig, welche je den Entwurf eines solchen versucht haben. Es ist dies eine Frage, welche durch die Erfahrung besser beantwortet werden kann, als durch die Theorie. Ich will mich nur auf solche Geschäftsmänner berufen, welche diese Erfahrung gemacht haben. Im Jahre 1814 hat man einen Versuch gemacht, durch Niederlegung einer Kriegscommission, welche die damaligen Kriegsprästationen auseinandersetzen sollte; sie war für einen gewissen Fall gegeben, man kannte die Größe des Schadens, man kannte auch die Mittel, auf welche bei der Repartition gegriffen werden konnte, es war aber doch nicht möglich, einen billigen Vorschlag zu machen.

Das Resultat von allen diesen Bemühungen war dieses, daß die Gelder zu andern Zwecken verwendet worden sind. Wie ist es nun möglich für künftige Fälle, deren einzelne Modalitäten wir gar nicht kennen, von denen wir uns unmöglich jetzt schon ein Bild zu entwerfen vermögen, ein Ge-

ses zu machen. Ich möchte aber nicht einen Wunsch nach etwas theilen, was mir die Erfahrung als unmöglich dargestellt hat. Auf der anderen Seite glaube ich aber, daß der Wunsch sogar gefährlich werden könnte, indem ich es in materieller Beziehung für bedenklich halte, wenn ein solches Gesetz von der Regierung vorgelegt, und darin zum Voraus bestimmt wird, daß die Kriegserlittenheiten von der Gesamtheit getragen werden müssen. Wir haben Alle die Erfahrung gemacht, mit welcher Last die Einzelnen gedrückt wurden in Gegenden, wo feindliche Truppen lagen; es hat jeder von uns die Erfahrung gemacht, daß die Truppen überhaupt an Lebensmitteln und anderen Requisitionen sich so viel zu verschaffen suchen, als geschehen kann.

Es besteht hier ein Krieg des Quartierträgers gegen die einquartirten Truppen, indem jeder Familienvater seine Borräthe zu verbergen und alles Entbehrliche auf die Seite zu schaffen sucht, während der Einquartirte sich Alles zuzueignen bemüht ist, was ihm nur im Geringsten ansteht. Dieses mag nun oft zu verdrießlichen Erörterungen, vielleicht auch zu Gewaltthätigkeiten Veranlassung geben; allein es bleibt dem Eigenthümer die Wahl, ob er sich der Unannehmlichkeit aussetzen oder seine Habe nicht retten will. Nun möchte ich fragen, wenn die Einwohner eines Ortes wissen, daß dasjenige, was sie den Truppen hingeben, nicht verloren, sondern nur als der Gesamtheit geborgt zu betrachten ist, ob dann die Verpflegungskosten nicht bedeutend höher zu stehen kommen werden? Es sind Fälle vorgekommen, wo Wirthe, mit denen solche Verträge abgeschlossen worden sind, gewaltige Rechnungen gemacht und die Gemeinden dann die Hände über'm Kopfe zusammengeschlagen haben, als sie dieselben bezahlen mußten.

Es wird auch in Folge eines solchen Gesetzes gewiß nicht an Gemeinden fehlen, welche mit großer Freigebigkeit auf Speculationen hin Lieferungen machen. Wenn dieses sich in mehreren Landestheilen wiederholt, so wird eine Ausgleichung nicht mehr möglich sein. Die Gemeinden werden durch Aufnahme von Capitalien sich vielleicht Borräthe anschaffen, wodurch sie sogar ihren Credit auf längere Zeit hinaus gefährden könnten.

Ich wünschte darum nicht den Grundsatz im Voraus schon ausgesprochen, daß wirklich ansgeglihen wird.

Gen. Major v. Lasollay: Ich erlaube mir noch auf einen besondern Umstand aufmerksam zu machen, welcher mir von der höchsten Wichtigkeit zu sein scheint. Wir müssen nämlich bedenken, daß unser Land ein Grenzland ist, in welchem sich, wie in früheren Zeiten, allirte Truppen mehr, als in den rückwärts liegenden Staaten, anhäufen und dem Lande Kriegseleistungen und Beschädigungen aller Art verursachen können, wofür ihm mit vollem Rechte von Seiten seiner Verbündeten angemessene Entschädigungen gebühren, insbesondere wenn hierdurch der Krieg an der Grenze festgehalten und Schonung der Binnenländer erzielt wird.

Wenn nämlich in einem concentrirten, einzigen Staate Kriegslasten, Contributionen u. einzelne Provinzen mehr als andere treffen, so tritt, wie wir das Beispiel im Jahre 1814 und 1815 in einem Nachbarlande gehabt haben, die Gesamtheit ein. Es ist den Provinzen Elsaß und Lothringen, den Umgebungen der Festungen Landau und Straßburg, wo zu militairischen Zwecken ganze Dörfer abgebrannt und viele Gebäude demolirt wurden, auch sonstige erhebliche Kriegsprästationen veranlaßt waren, später bei der Ausgleichung nach hergestelltem Frieden sehr reichliche Entschädigung zugeflossen. Wenn nun allirte Truppen im Lande sind, und wir können ein solches, im Voraus zu Stande gekommenes Gesetz über die Kriegskostenausgleichung mit den bezüglichen Entschädigungstarifen vorzeigen, so haben wir dadurch eine sehr tüchtige Basis für unsere Entschädigungsforderungen gewonnen. Der Gegenstand ist indeß zu zart, als daß ich ihn weiter verfolgen möchte, und darum begnüge ich mich mit dieser allgemeinen Bemerkung.

Staatsrath Wolff: Da ich als Mitglied der Commission mich mit dem Antrag derselben vereinigt habe, so erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen. Ich theile vollkommen die Ansicht, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Kriegskostenausgleichung seine großen Schwierigkeiten hat. Aber die Unmöglichkeit, ein solches Gesetz zu erlassen, kann ich nicht einsehen. Möglich wird es allerdings sein, und ich halte die Emanirung eines solchen vor dem Ausbruche eines Krieges für zweckmäßig, weil dadurch manche Inconvenienzen zum Voraus beseitigt werden können.

In diesem Gesetz wird zu bestimmen sein, welche Kriegs-

kosten sich zur allgemeinen Ausgleichung eignen oder nicht; welche als allgemeine Landes- und welche als Social-Lasten zu betrachten sind. Man wird dadurch eine Basis gewinnen, wie diese Kriegskosten zu ersetzen und zu repartiren sind. Auch darüber, wie seiner Zeit die Liquidation zu geschehen hat, werden allgemeine Bestimmungen nothwendig sein, damit die Lieferungspflichtigen wissen, wie sie sich schon bei der Lieferung selbst zu benahmen haben, um seiner Zeit ihre Ansprüche gehörig begründen zu können.

Solche allgemeine Bestimmungen sind von großer Wichtigkeit, und sie sind es namentlich, welche Ihre Commission für wünschenswerth erachtet.

Dem Commissionsantrag gemäß wird der von der zweiten Kammer ausgesprochene Wunsch:

„es wolle die Großh. Regierung ein Gesetz über die Bestreitung und Ausgleichung der Kriegskosten bearbeiten und den Ständen vorlegen lassen,“

bei der Abstimmung zum Beschluß erhoben.

#### §. 5.

##### (Erster Absatz.)

Reg. Dir. v. Reck: Mir ist der Zweifel nicht gekommen, den die verehrliche Commission hervorgehoben hat, daß der Ausdruck „nach richterlichem Erkenntniß verschuldet hat“ etwa dahin interpretirt werden könnte, daß der Eigenthümer die dolose Handlung in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses begangen hätte. Ich würde daher dafür stimmen, die Redaction der zweiten Kammer stehen zu lassen, denn sie enthält in der That nach allgemeinen Interpretationsregeln keinen Zweifel. Auch sollte man, um jede Weiterung thunlichst zu vermeiden, meiner Ansicht nach überhaupt nur im Nothfalle Redactionsänderungen vornehmen.

Führ. v. Göler: Ich bin jederzeit für eine möglichst genaue Redaction, allein ich schließe mich der Bemerkung des verehrten Sprechers vor mir an, weil ich nur mit vieler Mühe aus der gegenwärtigen Fassung dieses §. einen andern Sinn herausbringen könnte, als den, welchen die zweite Kammer derselben unterstellt.

Geh. Kriegsath Vogel: Die Bemerkung des Herrn Reg. Directors v. Reck ist richtig, wenn einmal etwas aus-

gesprochen ist, und es waltet kein erheblicher Zweifel ob, so sollte man es bei diesem Ausdruck belassen. Aber derselbe Grundsatz sollte auch auf den Commissionsantrag angewendet und darum an diesem nichts geändert werden. Ich stimme dem Commissionsantrage bei.

Staatsrath Wolff: Ich habe in den Commissionsberathungen ebenfalls die Ansicht ausgesprochen, daß eine Aenderung nicht absolut nöthig sei; allein die Fassung, wie sie von der Commission vorgeschlagen wird, ist präciser, und daher bin ich für den Commissionsantrag.

Bei der Abstimmung wird der erste Absatz des §. 5. dem Commissionsantrage zu Folge angenommen, er lautet:

„Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich verursacht zu haben.“

##### (Zweiter Absatz.)

Maj. Führ. v. Türkheim: Soll die Erklärung der Polizeibehörde nach der Beschädigung durch die Löschmaßregel erfolgen, oder schon ehe dieselbe vorgekehrt wird? Es kann z. B. Jemand aus allzu großer Angstlichkeit, aber dennoch in gutem treuen Glauben, eine ganz ungeeignete Löschmaßregel vornehmen.

Staatsrath Wolff: Erst nachdem die Maßregeln vorgekehrt sind, kann darüber erkannt werden.

Graf v. Kageneck: Es trifft auf keinen Fall den Eigenthümer zu hart, da die gewinnsüchtige oder böse Absicht erwiesen werden muß.

Geh. Kriegsath Vogel: Die Fassung der Commission scheint mir nicht so annehmbar zu sein, als die der zweiten Kammer, welche ganz einfach und deutlich ist. Ich stimme daher für Letztere. Ueber einen andern Zweifel muß ich um eine Erläuterung bitten.

Nach diesem Satz wird kein Schaden in dem Fall vergütet, wenn die Löschmaßregel für unnöthig und unzumuthig erklärt wird, und wenn der Eigenthümer in böser oder gewinnsüchtiger Absicht den Schaden verschuldet hat. Dieses finde ich richtig und zweckmäßig. Die Commission fügt noch

weiter bei: wenn der Eigenthümer keine gewinnsüchtige Absicht gehabt hat, dann könne es auf die Zweckmäßigkeit der Löschmaßregeln gar nicht mehr ankommen. Wie ist es aber in dem Fall, wenn ein Eigenthümer aus böser oder gewinnsüchtiger Absicht den Schaden verursacht hat, und nachher die Löschmaßregel für sehr zweckmäßig und heilsam erklärt worden ist? Ich glaube nach der Fassung dieses §. wird in einem solchen Falle die Vergütung statt finden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Allerdings. Die Sache wird alsdann gar nicht mehr an den Richter kommen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es könnte ein Nachbar zu zehn bis zwölf mit Löschern beschäftigten Leuten sagen: „Kommt her und reißt mein Haus auch nieder!“ Er denkt dabei zu einem neuen Hause zu kommen; dies ist eine gewinnsüchtige Absicht. Nachher zeigt es sich aber, daß diese Löschmaßregel ganz gut und zweckmäßig war, indem ohne dieselbe vielleicht die ganze Stadt abgebrannt wäre. In diesem Fall glaube ich, daß ihm wegen der Zweckmäßigkeit der Maßregel Entschädigung gebührt. Durch das Wort „und“ in der Fassung der zweiten Kammer scheint dies ausgesprochen zu sein.

Frhr. v. Göler: Es wird Sache der Polizeibehörde sein, diese Menschen zu bestrafen, wenn man überhaupt mit der Anwendung der Strafe so weit gehen kann, daß man eine schlechte Absicht, die aber einen sehr guten Erfolg gehabt hat, in allen Fällen für strafbar erklärt. Was die Redaction des Satzes selbst betrifft, so bin ich für die der zweiten Kammer; und ich glaube, daß gerade durch diese Fassung der Zweifel des Frhrn. v. Türkheim beseitigt sein dürfte, ob sich nämlich jene Unzweckmäßigkeitserklärung der Löschmaßregeln auch auf jene Zeit bezieht, ehe dieselbe vorgekehrt worden ist.

Major v. Türkheim: Ich sehe, daß ich mich geirrt habe, denn wenn die Polizeibehörde da ist, so wird sie ohnehin in der geeigneten Weise einschreiten.

Frhr. v. Rüdiger: Keine der Redactionen befriedigt mich ganz. Nach beiden können noch Zweifel darüber entstehen, ob nicht ein Schadenersatz auch dann stattfindet, wenn die Löschmaßregel unzweckmäßig ist. Es ließe sich meiner Ansicht nach aber leicht dadurch helfen, wenn der zweite Satz mit dem ersten verbunden, und die Worte: „und zugleich durch richterliches Erkenntniß u.“ angenommen würden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich bin nicht für eine neue Redaction; der Entwurf der zweiten Kammer scheint mir klar zu sein.

Reg. Dir. v. Reck: Die Frage ist die, ob die Polizeibehörde diese Erklärung abgibt im Augenblick des Brandes, oder hintennach? Ich glaube, das Letztere ist wohl dem Zweck am angemessensten und ist auch ganz deutlich in der Fassung der zweiten Kammer ausgesprochen. Es heißt in derselben: „es wird keine Vergütung geleistet, wenn die Polizeibehörde u. erklärt.“ Durch Annahme des Wortes: „erklärt hat“, wie die Commission vorschlägt, könnte man vermuthen, die Polizeibehörde müßte während des Brandes dieses schon gethan haben.

Staatsrath Wolff: Der Sinn ist der: es soll keineswegs der Beschädigte schon dann abgewiesen werden, wenn die Polizeibehörde später glaubt und erklärt, diese oder jene Löschmaßregel sei unnöthig, weil man in dem Augenblick der Gefahr seine Gedanken nicht so beisammen hat, um dieses ruhig überlegen und ermessen zu können; sondern es soll die Entschädigung nur in dem Falle zurückgezogen werden können, wenn durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen ist, daß eine unnöthige oder unzweckmäßige Löschmaßregel in gewinnsüchtiger oder anderer rechtswidriger Absicht vorgenommen wurde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Anstand hat sich dadurch ergeben, weil hier Polizei und Richter concurriren, allein dies ist nothwendig. Ob angemessene oder nicht angemessene Löschmaßregeln ergriffen worden sind, ist Sache der technischen Behörde, und der Richter hat kein Urtheil darüber. Die Polizei wird daher ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Maßregel zuerst auszusprechen haben, und dann erst, wenn sie sich für die letztere Ansicht erklärt, hat der Richter ein Fundament, auf welches er eine Untersuchung und ein Erkenntniß gründen kann. In Beziehung auf die Redaction des Commissionsantrages will ich noch bemerken, daß es heißen muß, statt „in Gewinnsucht“ in „gewinnsüchtiger“, nämlich Absicht.

Auf gehaltene Umfrage beschließt die Kammer, dem Commissionsantrage zufolge den §. folgendermaßen zu fassen: „Sie leistet gleichfalls keine Vergütung, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnö-

thig, oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in gewinnstüchtiger oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben.“

Der dritte Satz bleibt unverändert.

### §. 6.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dieser §. giebt mir zu einer Frage Veranlassung. Der Grundsatz an sich ist gewiß nur zu loben, indem eine Humanität und billige Rücksicht für die an einem solchen Brandunglücke unschuldigen Gläubiger darin enthalten ist, welcher ich beistimme. Bei den Verhältnissen der Unterpfandsgläubiger stellen sich verschiedene Fragen dar, welche in dem Gesetz an zerstreuten Orten vorkommen.

Hier erlaube ich mir nur eine allgemeine Frage: muß nämlich der Pfandgläubiger, welcher statt des Eigenthümers das Geld in den hier vorgesehenen Fällen ausbezahlt erhält, das Haus wieder aufbauen? Mir ist diese Frage durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz klar geworden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Bestimmung ist diese, daß das Brandenschädigungscapital in diesem Falle versteigert wird, mit der Bedingung des Wiederaufbaues.

Es liegt dieß schon in den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Entwurfes, und ist auch bisher so gehalten worden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Das Verhältniß der Unterpfandsgläubiger im ganzen Zusammenhang des Gesetzes ist etwas sehr Wichtiges, aber auch Schwieriges.

Diese Schwierigkeit wird sich noch bei einigen §§. darbieten, namentlich bei dem §. 50. Hier glaube ich, daß es zweckmäßiger wäre, zu sagen, daß die Anstalt dem Pfandgläubiger dann das Geld ausfolgen soll, wenn er nicht aus andern ihm verpfändeten Objecten zu seiner Befriedigung gelangen kann.

Wenn der Hauseigenthümer die Brandenschädigung nicht erhält, so wird doch eine billige Rücksicht auf den Pfandgläubiger genommen; die Entschädigung wird ihm aber hier nur für den Fall zugesichert, wenn er nicht aus andern Mitteln zur Zahlung gelangen kann. Dieser Satz ist einfach und klar, er könnte aber in seiner Anwendung zu großen

Härten führen; denn wie muß der Pfandgläubiger beweisen, daß der Schuldner keine andern Mittel hat? Es ist im Commissionsbericht gesagt, es sei nicht zu viel, wenn man eine Vorausklage annehme; allein mir scheint dies zu viel zu sein, und ich möchte wünschen, daß durch ein glaubhaftes Attestat des Gemeinderaths die Nachweisung gegeben werden kann, daß der Pfandschuldner kein sonstiges angreifbares Vermögen habe. Es könnte die Brandkasse einen durch drei Instanzen geführten Prozeß über die Vorausklage und eine höchst lästige Nachforschung über das Vermögen verlangen. Ich glaube, wenn den humanen Rücksichten, welche, wie gesagt, diesem §. zum Grunde liegen, Genüge gethan werden soll, so wird es hinreichen, wenn man sagt: „insofern durch ein glaubwürdiges Attestat nachgewiesen wird, daß der Schuldner keine andern Mittel zur Befriedigung des Gläubigers hat.“

Staatsrath Wolff: Der §. ist ganz klar; er sagt nur: „bis zu dem erforderlichen Betrag,“ d. h. nur bis zu dem Betrag, der zur Befriedigung der Unterpfandsgläubiger nöthig ist, soll ersetzt werden. Ob und in wiefern diese Nothwendigkeit vorhanden ist, muß der Pfandgläubiger nachweisen; auf welchem Weg er diesen Beweis zu führen hat, gehört nicht in dieses Gesetz, sondern darüber sind die allgemeinen Beweisvorschriften maßgebend.

Geh. Kriegsrath Vogel: Diese Beweisvorschriften möchte ich gerade hier nicht angewendet wissen, weil sie in der Prozeßordnung stehen. Ich glaube, man sollte bei diesem Verhältniß auf den einfachen und humanen Satz zurückkommen, den ich schon angedeutet habe, weil sonst der Gläubiger einen solchen Nachweis ohne einen bei Gericht zu führenden Prozeß kaum herzustellen im Stande sein wird.

Diesen Gegenstand halte ich für beachtenswerth und wichtig genug, um denselben hier zur Sprache zu bringen, und namentlich, um die Erläuterung zu gewinnen, daß zur Lieferung dieser Nachweisung nicht eigentliche Vorausklagen gefordert werden.

Reg. Dir. v. Red: Wenn man annehmen will, daß die Brandkasse bezahlen muß, in sofern das Ortsgericht attestirt, daß das Vermögen nicht mehr reicht, so glaube ich, sollte man lieber ohne weitere Umstände sagen, die Brandkasse hat

überhaupt den Schaden zu ersetzen. Ich habe zwar persönlich allen Respekt vor solchen pflichtmäßigen Attestationen, aber ich weiß auch, daß in solchen Fällen das Mitleid seine Hand oft etwas zu sehr im Spiele hat. Ich mißkenne aber nicht, daß dieser Punct ein sehr wichtiger ist, und würde es für sehr wünschenswerth halten, ein geeignetes Auskunftsmittel treffen zu können; vielleicht läge ein solches darin, daß man sagte, die Brandkasse soll in jedem Falle die Entschädigungssumme bezahlen, und sie mag dann eine Klage erheben gegen den dolosen Hauseigenthümer. Für das Interesse der Pfandgläubiger wäre zwar auf diese Art gesorgt, allein ich trage doch Bedenken, die Brandkasse in die ungünstige Lage zu versetzen, aus welcher man jene befreien möchte; ich stimme daher für die Beibehaltung dieses §.

Fehr. v. Göler: Es wäre gewiß zu weit gegangen, wenn man auch noch allgemeine Vorschriften über die Geltendmachung seiner Ansprüche in das Gesetz aufnehmen wollte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wenn man die Schlussbemerkung des Herrn Reg. Dir. v. Reck berücksichtigen wollte, so müßte ich mich im Interesse der Brandkasse sehr dagegen verwahren. Es ist ein reiner Act der Liberalität, den man durch die Bestimmung dieses §. gegen die Pfandgläubiger ausübt, gegründet in der Rücksicht, die man der Erhaltung des Credits schuldig zu sein glaubte. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich gewiß nirgends so unnachgiebig gezeigt, daß er ohne Grund zu weitläufigen und kostspieligen Prozeßen Veranlassung gab. Ich möchte ihm aber auch nicht das Recht vergeben, zu verlangen, daß der Pfandgläubiger den Mangel an andern Befriedigungsmitteln gegenüber der Kasse vollkommen nachweisen muß, und daß als eine solche Nachweisung ein Gemeinderathzeugniß nicht gilt, weil dadurch die Rechte der Kasse gewiß in den meisten Fällen verletzt würden. Das Interesse des Staats steht gewiß höher, als das des Pfandgläubigers, welcher auf die Ausbezahlung der Entschädigung überall keinen Rechtsanspruch hat.

Geh. Kriegsrath Vogel: Meine Bemerkung war gegen das Wort „Vorausklage“ gerichtet. Wenn der Pfandgläubiger, welchem ein Haus verpfändet ist, noch andere Pfandobjecte, wie z. B. Aecker und Wiesen, in seiner Obligation

als Unterpand hat, und die Entschädigung wird wegen der Umstände des §. 5. an den Schuldner nicht geleistet, so wird der Pfandgläubiger nicht zu kurz kommen. Es ist zu viel verlangt, daß bewiesen werden soll, daß der Pfandschuldner sonst gar nichts mehr habe. Nach den Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs kann ich mich jedoch beruhigen, nachdem ich gehört habe, nach welchen Grundsätzen die Brandkasse verfährt.

Staatsrath Wolff: Nur alsdann kann der Pfandgläubiger auf den Entschädigungsbeitrag sich Rechnung machen, wenn und in wiefern das andere Vermögen des Schuldners zu seiner Befriedigung nicht hinreicht.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn aber der Eigenthümer das Haus selbst anzündet und abbrennt, und der Pfandgläubiger erhält z. B. 800 fl., muß er solche zum Wiederaufbau des Hauses verwenden, oder kann er sie in seine Kasse legen?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In solchen Fällen erhält der Pfandgläubiger sein Geld; das Capital wird zum Zweck des Wiederaufbaues versteigert, und der Mehrerlös fällt der Brandkasse anheim. Der §. 58. entscheidet ganz klar hierüber.

Geh. Kriegsrath Vogel: Auf meine Frage, ob der Pfandgläubiger das Capital in die Kasse legen kann, bin ich noch nicht im Klaren. Es scheint mir aber jetzt, daß er diese 800 fl. nicht in die Kasse legen darf, sondern zum Wiederaufbau verwenden muß. Es fragt sich, geht das ganze Gesetz davon aus, daß der Pfandgläubiger das Geld zu seiner Befriedigung erhält, oder von dem Princip, daß das Haus von dem Pfandgläubiger wieder aufgebaut werden muß?

Reg. Dir. v. Reck: Es bleibt der Pfandgläubiger ganz ungestört, wenn er wieder aufbaut; baut er nicht wieder auf, so wird der Bauplatz und das Entschädigungscapital versteigert, das Unterpandsrecht wird abgelöst und der Pfandgläubiger erhält sein Geld.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wie erhält der Pfandgläubiger sein Geld? Auf das neu zu erbauende Haus wird er wohl das Unterpand wieder erhalten, aber kein Geld.

Reg. Comm. Staatsrath Fehr. v. Rüdert: Das Entschädigungscapital wird mit dem Grund und Boden des Gebäudes verkauft, mit der von dem Käufer zu übernehmenden

Verpflichtung ein neues Haus zu bauen; und aus diesem Erlös erhält der Pfandgläubiger seine Befriedigung.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wird bei dem §. 50. Gelegenheit geben, weiter hiervon zu sprechen, und vielleicht werden wir die Verhältnisse der Pfandgläubiger in ihrem ganzen Zusammenhange uns vor Augen zu stellen, und alle die hieher bezüglichen §§. einer nochmaligen Beleuchtung und Erörterung zu unterwerfen haben. Ob dies von der Commission oder von der hohen Kammer selbst zu geschehen habe, lasse ich dahingestellt.

Der §. 6. wird hierauf unverändert angenommen.

Zu §. 7. in Verbindung mit §. 8. bemerkt

Graf v. Kageneck: In Beziehung auf den §. 7. ist mir nicht klar, ob auch die standesherrlichen Schlösser auf Anmelden der Besitzer in die Versicherungsanstalt aufgenommen werden können, oder nicht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der §. 8. entscheidet ganz bestimmt darüber. Nur für die hiergenannten Gebäude ist ein freiwilliger Zutritt erlaubt.

Staatsrath Wolff: Sie können gar nicht aufgenommen werden, denn der §. 7. spricht ein Verbot aus. Nur den im §. 8. bezeichneten Eigenthümern, welche von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit sein sollen, bleibt die facultative Befugniß belassen, beizutreten, oder nicht.

Graf v. Kageneck: Ich sehe aber gar keinen Nachtheil darin, wenn die standesherrlichen Schlösser aufgenommen werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat

geglaubt bei den Vorschriften des Gesetzes von 1808 stehen bleiben zu sollen, weil man bei der Taxation dieser Gebäude auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stößt.

Fehr. v. Göler: Ich halte es nicht ganz in dem System dieses Gesetzes gegründet, daß die Eigenthümer von Lustgebäuden nach §. 8. ausgeschlossen werden sollen, vielleicht wegen der geringen Feuersgefahr? Diesen Grund halte ich nicht für stichhaltig, denn die Feuersgefahr ist bei denselben wohl nicht in einem geringeren Maße vorhanden, als bei vielen anderen aufnahmefähigen Gebäuden.

Staatsrath Wolff: Der Grund zu dieser Bestimmung besteht darin, daß dem Staate nichts daran gelegen ist, ob Lustgebäude wieder aufgebaut werden, oder nicht; es ist also auch nicht nöthig, die Eigenthümer hievon zum Beitritt zu zwingen; wollen sie sich aber freiwillig aufnehmen lassen, so müssen sie das Gebäude, wenn es abbrennt, auch wieder aufbauen, was vielleicht nicht immer im Interesse des Eigenthümers läge.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 7. mit der von der Commission vorgeschlagenen Redactionsveränderung, der §. 8. aber unverändert angenommen.

Die Fortsetzung der Discussion der folgenden §§. wird bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, und somit die heutige geschlossen.

Zur Beglaubigung

der Secretär:

G. Fehr. v. Adelsheim.

## Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geh. Referendar Eichrodt und

„ Ministerialrath Christ.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Regierungsdirector v. Reck erstattet, Namens der Commission, nachstehende drei Berichte:

1) über den Gesetzentwurf wegen Trennung der Obergemeinde von Heiligkreuzsteinach,

Beilage No. 162.;

2) über den Gesetzentwurf wegen Auflösung der Gemeinde Glashütte,

Beilage No. 163.;

3) über den Gesetzentwurf wegen Vereinigung der sogenannten vier Wasserorte zu einer Gemeinde unter dem Namen „Wasser“,

Beilage No. 164.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Berichterstatters und mit Genehmigung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Zu den zwei ersten Gesetzentwürfen wird nichts bemerkt, und dieselben werden einstimmig angenommen.

Zum dritten:

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir nur die Frage, ob die Verhältnisse hinsichtlich der Schule auch mit in Berücksichtigung gezogen sind?

Reg. Dir. v. Reck: Es ist von dem Ministerium des Innern zur Vorbereitung dieser Gemeindeangelegenheiten ein Verzeichniß von sechszehn Fragepuncten über alle Verhältnisse, die hier berührt sind, hinausgegeben worden. Unter diesen Puncten ist nicht nur die Kirche, sondern auch die Schule aufgeführt. In dem vorliegenden Falle wird in den Verhältnissen der Kirche und Schule gar nichts geändert. Diese Frage ist sorgfältig erörtert, wie die Acten nachweisen. Einige Gemeinden haben bereits eine Schule für sich, hier bleibt es dabei; andere, welche vereinigt werden sollen, haben schon eine gemeinschaftliche Schule, und auch da wird nichts geändert.

Prälat Hüffel: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung.



Geh. Kriegsrath Vogel: Es wäre nicht unzweckmäßig, dieser neuen Gemeinde einen anderen Namen als Wasser zu geben, weil wir schon eine oder mehrere Gemeinden dieses Namens haben. Durch die Gleichheit der Namen mehrerer Gemeinden sind schon manche Mißverständnisse und Geschäftsvermehrungen veranlaßt worden.

Staatsrath Wolff: Wir haben viele Orte im Lande, die einen und denselben Namen führen, ohne daß dieß zu besonderen Verlegenheiten Veranlassung gäbe.

Reg. Comm. Minist. Rath Christ: Die Gemeinden, welche vereinigt werden sollen, haben diesen Namen selbst gewählt, und bei dem Umstande, daß die Wahl von ihnen abhängt, und daß auch in andern Theilen des Landes mehrere Gemeinden den gleichen Namen haben, hat die Regierung keine Veranlassung gehabt, hier der Wahl derselben vorzugreifen.

Die Kammer beschließt darauf, dem Commissionsantrage gemäß, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die drei Gesetzentwürfe einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, und zwar zu

#### §. 9.

Forstmeister v. Kettner: Ich halte den Antrag der Commission für sehr zweckmäßig, indem ich glaube, daß er sowohl für die Belasteten als für die Anstalt selbst von den besten Folgen sein wird.

Die Belasteten werden dadurch in den Stand gesetzt werden, die Holzberechtigung leichter ablösen zu können, und so wird nach und nach der in manchen Gemeinden vorhandene Uebelstand der Ungleichheit in den Bürgernutzungen, wodurch der Reiche auf Kosten der Armen begünstigt wird, verschwinden. Hört dieses einmal auf, so wird auch gewiß die in Beziehung auf das Bauen an vielen Orten noch übliche Holzverschwendung sich mindern, und neben den dadurch schon im Allgemeinen entstehenden Vorteilen zugleich für die Anstalt noch der einer größeren Solidität und einer verminderten Feuergefährlichkeit bei den künftigen Gebäuden sich heraußstellen.

Gen. Major v. Laßalle: Ich halte die Rücksicht auf die Baumaterialien, welche entweder ganz oder theilweise unentgeltlich abgegeben werden, von hoher Wichtigkeit. Nur glaube ich, daß die Bestimmung hierüber nicht sowohl in den §. 9. als vielmehr in den §. 35., wo von der Abschätzung und Taration der Brandschäden die Rede ist, gehört. Ehe ich die Gründe auseinandersetze, die mich für diese Ansicht bestimmen, erlaube ich mir vorläufig die Fassung eines Zusatzes, welcher geeignet wäre dem §. 35. angehängt zu werden, vorzutragen, dahin lautend:

„Baumaterialien, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes in Gemäßheit einer Berechtigung jeweils unentgeltlich oder um geminderten Werth von Dritten geliefert werden müssen, sind bei der Abschätzung der Beschädigung durch Sachverständige in der Art zu berücksichtigen, daß der Werth dieser Materialien, in soweit solche zur Herstellung des abgebrannten oder beschädigten Theiles erforderlich sind, an dem Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht werden kann.“

Wenn der von der Commission vorgeschlagene Zusatz zu §. 9. angenommen wird, so dürfte unverkennbar die wichtige Rechtsfrage zu entscheiden sein, in wiefern diese Berechtigungen einen Theil des Eigenthumsrechts ausmachen oder nicht. Nach meinem Dafürhalten sind diese Berechtigungen wahre Eigenthumsrechte, von denen wohl manche *titulo oneroso* erworben, und jedenfalls bei dem Uebergang eines auf diese Art berechtigten Hauses in andere Hand durch Kauf oder Tausch mit in Anschlag genommen wurden. Der Feuerversicherungsanstalt kann nun nur daran gelegen sein, gegen gewinnstüchtige Brandstiftungen und Uebervorteilungen, überhaupt gegen Betrügereien geschützt zu werden, sie hat aber kein Interesse, sich in die, zwischen dem Eigenthümer und einem Dritten bestehenden, Rechtsverhältnisse einzumischen. Anders verhält es sich mit der Polizei. Diese hat eine dringende Aufforderung, jedem Unfug, der durch die unentgeltliche Lieferung der Baumaterialien entstehen könnte, vorzubeugen, und hiernach ihre Maßnahme zu treffen. Es ist aber bei der hier fraglichen Berechtigung ferner zu berücksichtigen, daß nach dem neuen Gesetze nun ohnehin nicht mehr der Bauwerth, sondern nur der Werth derjenigen Theile,

welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, in die Versicherung aufgenommen wird. Wenn dies nun, da man einmal gewohnt ist, bei Darlehen auf Häuser den Tarationswerth derselben zum Grunde zu legen, den Credit schon an und für sich etwas herunter zu drücken geeignet sein dürfte, so würde ich noch eine bedenklichere Herabschätzung des Eigenthumswerthes darin erblicken, wenn man, wie durch die Commission vorgeschlagen ist, diese unentgeltlich oder um geminderten Preis geliefert werdenden Baumaterialien von vorn herein ganz oder zum betreffenden Theile von der Taration ausschließen wollte. Nimmt man aber dagegen auf diese Berechtigungen bei der Abschätzung des Feuer-schadens und der Entschädigungssumme die geeignete Rücksicht, so sind die Interessen beider Theile hinlänglich gewahrt. Alsdann könnten auch diese Berechtigungen leichter abgelöst werden. Nicht minder dürfte in dem Vorschlage der Commission eine nachtheilige Schwämmerung der von der Anstalt zu beziehenden Summe enthalten sein; denn wenn auf der einen Seite die Anstalt ein großes Interesse hat, daß keine Ueberschätzung stattfindet, d. h. daß der Versicherungswerth nicht zu hoch gegriffen wird, so hat sie auf der andern Seite auch wieder eine Veranlassung zu verlangen, daß derselbe nicht zu nieder gegriffen werde. Die Anstalt möchte sonst auf der andern Seite in denselben Conflict gerathen, in welchem der Eigenthümer sich befindet. Wenn es in seiner Nähe brennt, so ist sein erster Gedanke, ob sein versichertes Gebäude nicht zu nieder tarirt sei, und unwillkürlich wünscht er mit einer höhern Summe eingeschätzt zu sein; wenn aber der Steuerzettel kommt, so wird gewöhnlich ebenfalls ein Wunsch, aber ganz anderer Art, in ihm rege.

Nach allen diesen Erwägungen halte ich diese Bestimmungen für sehr zweckmäßig und nothwendig, wünsche aber, daß der §. 9. stehen bliebe, und zu §. 35. der Zusatz eingeschaltet würde, den vorzuschlagen ich mir erlaubte. Ein weiterer Grund ist noch der, daß, wenn der Zusatz zu §. 9. angenommen wird, derselbe vielleicht mit einer Bestimmung des §. 32. in Widerspruch geräth; und zwar mit der Nr. 3. des erwähnten §., weil ganz gewiß bei den Puncten, auf welche keine Rücksicht genommen werden soll, unter dem Ausdruck „auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten“ die Holzberechtigung subsumirt werden könnte.

Frhr. v. Göler: Ich bin im Allgemeinen für den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz, theile aber auch die Ansicht des Herrn Gen. Majors v. Lafollaye vollkommen, daß dieser Zusatz nicht zum §. 9. gehört. Mit der letzten Aeußerung des verehrten Redners aber, daß dieser Zusatz dem §. 32. widersprechen würde, bin ich nicht einverstanden. Ich glaube vielmehr, daß dieser Beisatz nicht zu §. 35. einzuschalten sei, sondern gerade zu dem §. 32. und zwar als dritter Punkt der Nummer 1. Darin finde ich keinen Widerspruch, daß im §. 32. unter Nr. 3. es heißt: „daß keine Rücksicht auf die auf den Gebäuden ruhenden Gerechtigkeiten zu nehmen sei.“ Ich verstehe unter dieser Gerechtigkeit nicht jene, welche der Inhaber eines Gebäudes in Bezug auf den Wiederaufbau hat, sondern ich verstehe eine solche Gerechtigkeit darunter, welche ganz zufällig auf dem Hause ruht, z. B. eine Wirthschaft. Dieser Zusatz wird also am besten bei §. 32. seine Stelle finden; denn er betrifft nicht eine Abschätzung des Schadens nach geschahenem Brande, sondern eine Werthschätzung der Gebäude. Ferner ist mir ein Zweifel entstanden, worüber mir als Nichtjurist wohl eine Frage gestattet sein wird. Klar ist mir der Beisatz der Commission, in sofern er sich auf die Fälle bezieht, wo ein Dritter verpflichtet ist, einem Privatmann zum Wiederaufbau seines Hauses Holz zu liefern. Wie verhält es sich aber in Beziehung auf das *onus fabricae*, wie verhält es sich hinsichtlich der Wiederaufbauung von Schulhäusern, Pfarrhäusern, und wer ist dort als Inhaber oder Eigenthümer des Gebäudes zu betrachten, etwa der Baupflichtige? Alsdann habe ich keinen Zweifel; er wird die Baumaterialien liefern müssen und der Zusatz findet keine Anwendung. Wäre aber z. B. ein Heiligenfond oder Bau fond als Eigenthümer eines Gebäudes zu betrachten, und es steht ein Dritter da, der die Materialien zu liefern hat, wie verhält es sich da mit dem Versicherungswerth? Diese Frage erlaube ich mir aufzuwerfen, ehe ich wirklich dem Beisatz der Commission zustimmen kann. Sollte mein Zweifel gelöst werden, so halte ich es übrigens auch für billig, dem Ausdruck „Baumaterialien“ noch hinzuzufügen „und Leistungen“, weil bei diesen Verhältnissen auch Leistungen bestehen können, welche von einem Dritten geschehen müssen.

Staatsrath Wolff: Die beiden verehrten Redner vor

mir wollen den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz nicht bei dem §. 9., sondern es will Einer von ihnen denselben beim §. 35., und der Andere beim §. 32. eingeschaltet wissen. Ich glaube, daß weder dem einen, noch dem andern dieser beiden Anträge wird Folge gegeben werden können, daß vielmehr der Zusatz nur zum §. 9. gehört. Der §. 9. bestimmt nämlich, was in die Versicherung aufgenommen werden kann und darf. Der Zusatz hat nun den Zweck, eine Ausnahme von dieser Regel zu bestimmen, und diese Ausnahme wird wohl am zweckmäßigsten unmittelbar nach Aufstellung der Regel festgesetzt werden. Es sollen nämlich ausnahmsweise die verbrennbaren Materialien nicht, oder nicht nach ihrem vollen Werthe aufgenommen werden, welche ein dritter Verpflichteter dem Gebäudeeigenthümer unentgeltlich, oder um geminderten Werth zu liefern hat, und diese Ausnahme gehört hierher. Was den von dem Herrn Gen. Major v. Lasollay berührten Zweifel betrifft, daß durch diese Bestimmung in die Berechtigung eingegriffen werde, daß durch sie die Gesetzgebung einen Eingriff in die Rechte der Hauseigenthümer gestatte, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Die Berechtigung bleibt vor wie nach wie sie ist, es wird an derselben gar nichts geändert, denn der Beisatz hat keinen andern Zweck, als den, daß diese Materialien nicht versichert werden sollen, und ist insofern ganz den Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes angemessen, nach welchen keine doppelte Versicherung stattfinden soll. Es soll darnach kein Theil eines Gebäudes in zwei verschiedenen Anstalten versichert werden können. Wird aber dem Gebäudeeigenthümer gestattet, die Materialien, die ihm von einem Dritten unentgeltlich geliefert werden müssen, bei der Brandkasse zu versichern, so findet offenbar eine verkleidete doppelte Versicherung, beziehungsweise doppelte Vergütung statt; denn einmal hätte der Beschädigte das zur Wiederherstellung des Gebäudes erforderliche Material von dem Verpflichteten unentgeltlich zu beziehen, und nebstdem von der Brandkasse die ihm gehörende Entschädigung für das verbrannte Material, die er in der Tasche behielte. Dieses ist mit dem Zwecke und dem Geiste des Gesetzes nicht vereinbar. Die Commission glaubte den Zusatz vorschlagen zu müssen, weil er geeignet zu sein scheint, den Reiz zu böshafter Brandstiftungen zu entfernen, welcher entstehen könnte, wenn der

Eigenthümer sich in den Stand gesetzt sieht, einen Gewinn durch die Anzündung seines Gebäudes zu erzielen. Was sodann den Verpflichteten betrifft, so ist in der andern Kammer davon die Rede gewesen, ob diesem nicht die Befugniß erteilt werden sollte, zu verlangen, daß die Berechtigung in die Brandversicherung aufgenommen, sofort im eintretenden Falle ihm die gebührende Entschädigung für das zu Grund gegangene Material zu Theil werde. Diese Sache hat ihre eigene Schwierigkeiten. Es würde sich z. B. dabei fragen, wer die Brandversicherungsbeiträge jeweils zu leisten habe? u. s. w. Die Commission glaubte aber hauptsächlich aus dem Grunde nicht darauf eingehen zu können, weil das Verhältniß des Eigenthümers zu dritten Verpflichteten die Brandkasse eigentlich gar nicht berührt. Der dritte Verpflichtete erfüllt, indem er das Material abgibt, nur eine ihm obliegende Verbindlichkeit, und hiefür hat er keine Entschädigung anzusprechen, und zwar um so weniger, als zu unterstellen sein wird, daß er in den meisten Fällen sich schon im Voraus eine Gegenleistung bedungen, und mithin seine Entschädigung für das Material, welches ihm zu Grunde geht, in der Gegenleistung bereits erhalten habe. Der Herr Gen. Maj. v. Lasollay hat endlich noch die Frage berührt, ob durch den Vorschlag der Commission der Credit nicht auf eine bedenkliche Weise geschwächt werden würde. Dies wird aber wohl nicht der Fall sein, denn es wird ja auf den Werth dieser Materialien bei der Taxation keine Rücksicht mehr genommen, und für solche Fälle, wo schon darauf Rücksicht genommen ist, und dieser Werth einen Theil des Unterpfandes ausmacht, dauert die Sicherheit in der Berechtigung noch fort. Ueberdies könnte der Pfandgläubiger sich in geeigneter Weise zu wahren suchen; er könnte erforderlichen Falls eine Vervollständigung seines Unterpfandes verlangen. Aus diesen Gründen glaube ich, daß man den Antrag der Commission annehmen solle.

Oberforstrath v. Gemmingen: Mir scheint der von der Commission vorgeschlagene Zusatz allerdings zu dem §. 9. zu gehören, er dient dazu, um sowohl der Anstalt mehr Sicherheit zu geben, als auch dem mit der Abgabe der Baumaterialien Belasteten einen Vortheil zu gewähren. Es ist natürlich, daß Derjenige, welcher das Holz zum Wiederaufbau seines Hauses unentgeltlich oder um einen geminderten

Preis erhält, und dadurch einen großen Vortheil hat, hierin wenn auch zu einer Brandstiftung nicht gerade ein Reizmittel, so doch weniger Veranlassung finden dürfte, der Entstehung eines Brandes mit besonderer Sorgfalt vorzubeugen. Auch ist der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß bei Holzabgaben immer noch andere kleine Vortheile auf Seiten des Bezugsberechtigten sind, denn es ist bei dem Bauholz eine Controle über seine gehörige Verwendung sehr schwierig. Ich bin darum auch der Ansicht, daß man auf dem Antrag der Commission beharren soll.

Gen. Major v. La sollaye: Ich muß mir in Beziehung auf die Einwürfe des Herrn Staatsraths Wolff und des Herrn v. Gemmingen über einige Punkte eine kleine Erläuterung erbitten. Der erste Punkt berührt die Befürchtung einer doppelten Entschädigung, welche ohne diese Rücksichtnahme eintreten und mit der Bestimmung des §. 11. in Widerspruch gerathen könnte. Ich kann aber die Gründe einer doppelten Entschädigung nicht recht einsehen. Ich habe mir vielmehr gedacht, daß der Eigenthümer in Bezug auf den freien Bezug der Materialien für sein Gebäude ungefähr so zu betrachten ist, als wäre er selbst der Besitzer eines Waldes, aus dem er diese Materialien zieht; denn die Berechtigung an und für sich differirt im Grunde wenig mit dem Eigenthum des Berechtigten, und in diesem Fall müsse man, wenn ein Eigenthümer das zur Wiederherstellung nöthige Holz aus seinem eigenen Walde bezieht, und also keine baare Auslage für das Material hat, sonach ebenfalls unterstellen, daß er eine doppelte Entschädigung erhält. Was den zweiten Punkt, nämlich die befürchtete absichtliche Brandstiftung betrifft, so muß ich doch bemerken, daß wenn ein Eigenthümer aus einem solchen Motiv sein Haus anzündet, oder derselbe eine Fahrlässigkeit in Beaufsichtigung des Feuers sich zu Schulden kommen ließe, er dadurch bestraft würde, daß er für das Holz, welches er unentgeltlich bezieht, keine Entschädigung erhält; indem der Betrag desselben von den Sachverständigen berechnet und in Abzug gebracht werden soll, also erreicht er den beabsichtigten Gewinn nicht, und die Anstalt hat dadurch volle Sicherheit. Es ist der Unterschied, ob man diese Holzberechtigungen bei der Taxation oder aber bei der Abschätzung des Schadens berücksichtigt, doch nicht so unbedeutend, als es auf den ersten Blick er-

scheint; indem es Städte, wie z. B. die Stadt Baden, giebt, wo das Bauholz zum größten Theil unentgeltlich geliefert wird. Wenn nun die Taxation des Werths des Gebäudes in der Art stattfindet, daß sämtliches Bauholz von demselben abgezogen wird, so wird durch diese Bestimmung der Gebäudewerth bedeutend geringer ausfallen, als bisher, und es wird, wenn noch ein Abzug wegen der nicht verbrennbaren Materialien hinzukommt, der Anschlag zu einem solchen Betrag herunter kommen, daß die Einnahme der Brandkasse eine nicht unbedeutende Schmälerung erleiden wird.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich erlaube mir nur auf eine Bemerkung zu erwidern, daß man nicht wohl sagen kann, der Berechtigte, der zufällig Waldbesitzer ist, habe ebenfalls einen doppelten Nutzen, wenn man den Holzwerth nicht von der Versicherungssumme abziehe, indem er dasselbe, wenn er es zu einem Wiederaufbau verwenden muß, doch jedenfalls nicht verkaufen kann. Nur dadurch hat er einen Nutzen, wenn er das Bauholz, das er sonst kaufen oder aus seinem eigenen Walde nehmen müßte, von einem Dritten unentgeltlich geliefert erhält.

Gen. Major v. La sollaye: Für den Berechtigten kann ich durchaus keine unterscheidenden Merkmale erkennen, denn die Wirkung ist dieselbe.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Frage, wohin der beantragte Zusatz gehört, wird aus den von dem Herrn Staatsrath Wolff angeführten Gründen nur dahin zu beantworten sein, daß er zum §. 9. gehört. Hierüber wird eine weitere Erörterung nicht nöthig sein. Auch darin bin ich mit dem Herrn Staatsrath Wolff einverstanden, daß in dem Rechtsverhältniß durch diese Bestimmung eine Aenderung nicht stattfindet, weil dieses hierauf keinen Einfluß hat. Das Gesetz über die Feuerversicherung hat öffentliche Rücksichten und Interessen sich besonders zur Aufgabe zu machen. Wenn solche Berechtigungen berücksichtigt werden sollen, so wird etwas in das Gesetz hinein gebracht, was nicht hinein gehört, das Verhältniß nämlich, in welchem der Gebäudeeigenthümer zu andern Personen sich befindet; wahrscheinlich nur die größere Allgemeinheit der Berechtigungen hat die Rücksichtnahme in dem Gesetze veranlaßt. Man kann sich aber auch andere besondere Fälle denken, z. B. ein Hauseigenthümer läßt sich von einem Verwandten zu seiner Beruhigung die

Versicherung geben, daß er ihm, wenn ihm das Haus ab-  
 brennt, die Baumaterialien liefert oder das Geld dafür  
 schenkt. Ein Anderer kann durch einen Vertrag mit einem  
 Dritten ausmachen, daß er ihm Materialien auf einen sol-  
 chen Fall sehr wohlfeil liefern muß. Dergleichen Fälle kön-  
 nen vorkommen. Es würde aber viel zu weit führen, wenn  
 die Brandversicherungsanstalt sich auf solche Verhältnisse im  
 Einzelnen einlassen wollte; sie müßte in eine Art von In-  
 quirungssystem eingehen und bei dem Hauseigentümer  
 nachforschen, ob er in wohlfeileren Preisen zur Anschaffung  
 der Materialien gelangt. Diese Betrachtung könnte viel-  
 leicht die ganze Frage in Zweifel stellen. Es handelt sich  
 aber hier von einer gewissen Allgemeinheit von Berechtigun-  
 gen, und von einem Verhältniß, welches, wenn man das,  
 was die Commission vorgeschlagen hat, nicht aufnimmt, ganz  
 merkwürdige Fälle darbieten kann. Bei der Discussion  
 über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer ist ein Fall  
 angeführt worden von einem Hause, in welchem der Holz-  
 werth sich um das Zweifache höher stellt, als der übrige  
 Werth des Hauses. Es ist von einem Hause auf dem  
 Schwarzwalde gesprochen worden, welches 3000 fl. werth  
 ist, und woran der Werth des Holzes in 2000 fl. besteht.  
 Wenn der Eigenthümer in einem solchen Falle den ganzen  
 Werth seines Hauses in die Brandversicherung aufnehmen  
 lassen darf, und vergütet erhält, so bekommt er 5000 fl. Das  
 Beispiel ist sprechend, und wird dazu beitragen, daß man  
 dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz die Zustim-  
 mung giebt; ich wüßte wenigstens nicht, was sich genügend  
 hiergegen einwenden ließe, da der §. 9. in seinem Hauptsatz  
 davon ausgeht, daß dem Eigenthümer der Schaden vergü-  
 tet wird, welchen er durch das Feuer erlitten hat. Es hätte  
 vielleicht gefragt werden können, ob die Bestimmung des  
 §. 9. nicht zu großen Schwierigkeiten führen wird, und ob  
 es nicht zweckmäßig wäre, zu sagen: das Gebäude, gerade  
 wie es dasteht, soll in die Versicherung aufgenommen werden?  
 Allein ich will auf den allgemeinen Grundsatz des §. 9. nicht  
 zurück kommen. Aus diesem Grundsatz des §. 9. folgt der Zu-  
 satz der Commission, nach welchem dem Eigenthümer nicht  
 mehr vergütet werden soll, als der Schaden, den er wirklich  
 erlitten hat. Ich betrachte diese Holzberechtigung als analog  
 mit den Mauern der Fundamente, welche der Zerstörung

durch das Feuer nicht ausgesetzt sind, und daher auch nicht  
 versichert werden können. Die Berechtigung bildet auch ein  
 Fundament gegen den Schaden. Auf einzelne vorgetragene  
 Bemerkungen will ich eine kurze Erwiderung nie erlauben.  
 Der Herr Gen. Major v. Lasollaye hat hauptsächlich ge-  
 wünscht, daß dieser Punct erst dort zur Sprache komme, wo  
 von der Taxation des Schadens die Rede ist. Daß aber  
 derselbe zum §. 9. gehört, ist schon hinlänglich erörtert worden.  
 Die Bemerkung, daß die Anstalt dadurch, daß sie geringere  
 Beiträge erhält, Nachtheil erleidet, scheint mir auch nach den  
 hierüber gegebenen Erläuterungen eine besondere Beachtung  
 nicht ansprechen zu können. Rückfichtlich der Bemerkung,  
 welche sich auf §. 32. Absatz 3 bezieht, bin ich der Meinung,  
 daß, wenn der Zusatz zu §. 9. angenommen wird, im §. 32.  
 Nr. 3. eine Einschaltung gemacht werden muß. Dort ist,  
 wie der Hr. v. Göler bemerkt hat, von Berechtigungen die  
 Rede, welche auf dem Hause ruhen, wie z. B. Wirthschaf-  
 ten, aber es ist hier ebenfalls von einer auf dem Hause ru-  
 henden Gerechtigkeit die Rede. Dem weitem Antrage des  
 Hrn. v. Göler, daß gesagt wird: „Baumaterialien und  
 Leistungen“ stimme ich bei. Mein Antrag geht daher da-  
 hin, den Zusatz, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat,  
 mit dem einzigen Beisatz „und Leistungen“ anzunehmen, und  
 dann bei dem §. 32. einen Beisatz einzuschalten.

Staatsrath Wolff: Ich glaube nicht, daß die Leistungen  
 unter diejenigen Gegenstände gezählt werden können, welche  
 durch das Feuer zerstörbar sind. Nur für Letztere soll eine  
 Versicherung gegeben werden, jene scheinen daher schon von  
 vorn herein nicht zu den versicherbaren Gegenständen zu ge-  
 hören.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich glaube doch, daß es zweck-  
 mäßig sein wird, die Leistungen aufzunehmen, welche mit zu  
 der Berechtigung gehören.

Reg. Dir. v. Red: Ich sehe, daß man hier von zwei ganz  
 entgegengesetzten Systemen ausgeht. Das eine, welches in  
 der zweiten Kammer adoptirt worden ist, nimmt bei der Ein-  
 schätzung der Gebäude auf die Holzberechtigungen gar keine  
 Rücksicht; das andere, und das ist der Antrag der Com-  
 mission, schließt die Berechtigungshelzer von der Ausnahme  
 in die Brandkasse aus. Jenes hat offenbar den Nachtheil,  
 daß ein Gebäudeeigenthümer die Entschädigung aus der

Brandkasse einmal in baarem Gelde, und zudem noch die Baumaterialien von dem Pflichtigen umsonst geliefert bekommt; er wird also nicht nur seinen Schaden ersetzt erhalten, sondern vielleicht das Doppelte bekommen; dieß will aber das Gesetz nicht. Das Gesetz will nur, daß man durch die geleistete Entschädigung in den Stand gesetzt werde, das Haus wieder aufzubauen; es will nicht gewissermaßen eine Prämie auf das Anzünden des eigenen Hauses setzen, das will natürlich auch die zweite Kammer nicht, und es scheint, man kam zu diesem allgemeinen Satz theilweise durch die Schwierigkeit einen anderen Ausweg zu finden, theilweise durch die Betrachtung, daß eine Entschädigung jedenfalls gegeben werden müsse, daß dieselbe aber nicht den Eigenthümern des dienstpflichtigen Waldes gebühre, der doch wohl für jene Servitut bereits eine Gegenleistung erhalten habe, sondern dem Hauseigenthümer, der *titulo oneroso* diese Holzberechtigung besitze. Diese letzte Idee nimmt unsere verehrliche Commission gleichfalls auf, zieht aber einen anderen Schluß und will dem Hauseigenthümer keine Entschädigung geben, weil er keinen Schaden hat, dem Waldeigenthümer aber nicht, weil er bereits durch andere Gegenleistungen entschädigt ist. Der Reiz zu Brandstiftung aus eigennütigen Absichten im eigenen Hause ist hierdurch freilich beseitigt, allein mir scheint, daß dem Eigenthümer des pflichtigen Waldes Unrecht geschieht, er trägt den Schaden mittelbar oder unmittelbar, es gebührt ihm daher auch die Entschädigung aus der Brandkasse, sei es nun unmittelbar oder mittelbar, indem der Brandverunglückte nie seine Räte abgeben muß. Dies entspricht dem bestehenden Rechtszustand, und ein bestehendes Recht darf doch wohl nie aus Gründen abgeändert werden, welche aus einer Hypothese über den Ursprung eines solchen Rechts herfließen. Ich muß mich gegen diese Maxime verwahren. Es könnten nach jenem Princip vielleicht Fälle eintreten, wo der Antrag der Commission mit dem Gesetz in Widerspruch käme. Wir haben nämlich Gemeinden, welche eigene Waldungen besitzen, deren Angehörige sind berechtigt auf Brenn- und Bauholz. Wenn nun in diesen Gemeinden viele Häuser abbrennen, vielleicht das ganze Dorf, so sind die einzelnen Gemeindeglieder berechtigt, in dem Gemeindewald das Holz zu holen; allein, hochgeehrte Herren, was wird die Folge

Verhandl. d. I. Kammer 1839, 28. Heft.

davon sein? Bei einem großen Brande ist der Wald nicht im Stande den ganzen Schaden zu decken; sie werden, um auch die andere Berechtigung zu bestreiten, gezwungen sein, das Geld zusammen zu schießen und das Holz zu kaufen, es wird also das Geld aus einer Tasche in die andere gehen, oder vielmehr, wenn kein Geld vorhanden ist, können die Häuser nicht wieder aufgebaut werden, weil die Brandkasse für das Holz keine Entschädigung giebt.

Ich glaube, es müssen alle Baumaterialien, es mag der Eigenthümer das Holz kaufen oder nicht, aufgenommen werden, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß Alles, was verbrennlich ist, assicurirt werden soll. Ein weiterer Fall ist denkbar, bei Schupflehnen; hier ist das *dominium utile* und das *dominium directum* getrennt; der Lehnherr ist im Falle eines Brandunglücks verbunden, das Holz zum Wiederaufbau zu geben, während der Lehnmann den Versicherungsbeitrag bezahlt. Hier würde der Lehnherr auf eigene Kosten den ganzen Bau herstellen müssen und gar keine Entschädigung erhalten. Ich glaube die hier obwaltenden Schwierigkeiten ließen sich am besten dadurch beseitigen, daß man den §. 9., wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, ohne Zusatz annimmt, und nur nach dem §. 35., wo es heißt, die Entschädigung wird auf diese oder jene Weise berechnet, einen eigenen §. einschaltet, worin es dann heißt: „sind Dritte verpflichtet das Bauholz unentgeltlich oder um einen minderen Preis zu liefern, so haben sie verhältnismäßigen Antheil an der Versicherungsprämie.“ Es ist bemerkt worden, daß es sich hier nicht nur von Baumaterialien, sondern auch von anderen Leistungen handle. Obgleich die Frage schwierig sein wird, in wiefern dasjenige, was von Baumaterialien gesagt ist, auch für Leistungen gilt, so wird doch diese Schwierigkeit bei dem Vollzug schwinden. Es wird in solchen Fällen nur die Frage entstehen, wer den jährlichen Beitrag zu bezahlen hat, die aber privatrechtlicher Natur ist.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Beantwortung der vorliegenden Frage ist nicht leicht. Aus den Verhandlungen dieser und der anderen Kammer geht hervor, daß man dem in solchen Fällen vorhandenen Reiz zu Brandstiftungen einen Gegenreiz entgegenstellen müsse; aber die Art und Weise, wie dieser zu finden ist, ist unendlich schwierig. Es

haben sich nun drei Vorschläge hiefür kund gegeben, der Vorschlag der Commission, der des Herrn Gen. Major v. Lasfollaye, und der des Herrn Reg. Dir. v. Reck. Ich glaube, daß jeder Vorschlag etwas gegen sich hat, doch scheint der Vorschlag der Commission die meisten Gründe für sich zu haben. Vor Allem läßt sich nach meiner Ansicht die Frage, ob überhaupt ein Zusatz wegen dieser Bauberechtigungen gemacht werden soll, dahin beantworten: der §. 9. setzt als Hauptregel fest, daß nur versichert werden soll, was vom Feuer zerstört werden kann; hieraus folgt nun, daß Baumaterialien, für welche bereits auf andere Weise eine Sicherung gegeben ist, hier nicht noch einmal versichert werden können. Das Baumaterial ist hier repräsentirt durch eine Berechtigung, welche nicht zerstörbar ist, man kann daher folgerichtig sogar sagen: es bedarf nicht einmal einer Erwähnung im Gesetz, daß dergleichen Baumaterialien nicht versichert werden können, weil sie ja eben in Folge jener unzerstörbaren Berechtigung selbst als unzerstörbar erscheinen. Dem Antrag des Herrn Gen. Majors v. Lasfollaye: den hier gewünschten Satz im §. 35., wo es sich von der Entschädigung handelt, einzuschalten, steht nun aber wohl ein Hauptbedenken entgegen. Es hätte nämlich nach diesem Antrag der Gebäudeeigenthümer den Beitrag von dem ganzen Werth des Hauses zu bezahlen, da die ganze Tarationssumme in das Brandkataster aufgenommen werden soll; in dem Falle aber, wo ein solches mit einer Berechtigung versehenes Haus abbrennt, wäre an der Entschädigungssumme ein jener Berechtigung entsprechender Abzug zu machen. Nun sage ich, der Hauseigenthümer hat auf den ganzen Brandentschädigungsbetrag durch die Zahlung des vollen Versicherungsbeitrags ein Recht erworben, und ich würde es für ungerecht halten, wenn man demselben sagen wollte: obgleich Du den ganzen Brandversicherungsbeitrag bezahlt hast, so ziehen wir Dir doch einen Theil an der Dir gebührenden Entschädigungssumme wieder ab.

An demselben Mangel leidet der Antrag des Herrn Reg. Dir. v. Reck. Er will den Hauseigenthümer zwingen, den ganzen Versicherungsbeitrag zu bezahlen, und im Falle eines Brandunglücks dem Lieferungspflichtigen einen entsprechenden Theil an der Prämie zuweisen. Damit würde aber dem Hauseigenthümer eine Last aufgelegt, die ihm nicht zu-

gemuthet werden kann. Derselbe würde nämlich auf diese Art möglicherweise nicht nur um den Wiederersatz des eigentlich für den Lieferungspflichtigen bezahlten Versicherungsbeitrages gebracht werden können, sondern es wäre auch höchst unbillig, ihm zumuthen zu wollen, daß er diesem beständig Vorschüsse mache, indem nach der Regel die Tare von Demjenigen zu bezahlen ist, welcher seiner Zeit die Entschädigung zu erhalten hat. Der Antrag der Commission hat aber auch nicht minder sein Gebrechen, und zwar das, daß bei Holzberechtigungen von Gemeinden der Wald, aus welchem das Holz bezogen wird, möglicherweise nicht nachhaltigen Ertrag genug hat, und so der Berechtigte das Geld und das Holz verliert, oder daß ein Hauseigenthümer nach der Bauordnung genöthigt werden kann, sein Haus ganz von Stein aufzubauen, und daher die Entschädigung möglicherweise so gering ausfällt, daß er nicht im Stande ist, das Haus wieder zu errichten. Es müßten für solche Verhältnisse jedenfalls im Wege der Vollzugsverordnung Vorschriften gegeben werden, daß die Taratoren nicht mit mathematischer Strenge zu rechnen hätten, sondern in einem gewissen Spielraum sich bewegen, und zu Gunsten der Hauseigenthümer auch mehr hinausgehen könnten. Der Herr Gen. Major v. Lasfollaye hat auch des Einflusses auf den Credit erwähnt. Ich glaube aber nicht, daß der Credit in Folge des beantragten Zusatzes leidet. Es wird nämlich immer aus dem Brandkataster ersichtlich sein, daß hier ein Abzug geschehen ist, und zwar nicht am Werth des Hauses, sondern an dem Versicherungscapital, denn der Werth des Hauses ist ja sowohl durch dieses als durch die Berechtigung repräsentirt. Es ist ferner entgegengehalten worden, es würden die Bezüge der Anstalt durch jenen Zusatz leiden. Dies ist nun zwar richtig, aber es ist nicht zu übersehen, daß die Anstalt auch einen großen Theil ihrer Verbindlichkeiten verliert, ja ich glaube sogar, daß ihre Bezüge sich nicht einmal bedeutend alteriren werden, denn ich weiß aus Erfahrung, daß die Häuser in den Städten fast überall zu nieder eingeschätzt sind; diese werden daher in Folge des neuen Gesetzes hinauskommen. Es ist ferner das Bedenken geäußert worden, daß bei Ablösung einer Holzberechtigung eine neue Abschätzung statt finden müsse. Die hiernach nöthige Erhöhung des Versicherungsbeitrags kann aber auch ganz leicht

dadurch bewirkt werden, daß man das Abschätzungsprotokoll nachsieht. Eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler in Beziehung auf das einzuschaltende Wort „Leistung“ halte ich für gegründet. Es ist wenigstens denkbar, daß jemand berechtigt ist zu gewissen Leistungen, z. B. zu Frohnden. Solche Leistungen bestehen jetzt noch für Kirchen und Pfarrhäuser, und in dem Fall, wo die Leistung eine Bauarbeit repräsentirt, wird allerdings nach dem §. 32. der Abzug von der Schätzungssumme gemacht werden müssen. Uebrigens kann man nicht annehmen, daß ein Reiz zu Brandstiftungen in einem solchen Verhältniß liegen könnte. Was die Schulhäuser betrifft, so glaube ich nicht, daß der Frhr. v. Göler Recht hat. Die Schulhäuser sind Eigenthum der Gemeinden, und der Bauherr hat kein Recht zu fordern, daß die Gemeinden Frohnden leisten müssen; sondern diese sind berechtigt, die Arbeiten zu versteigern. Da wirklich solche Leistungen noch existiren, so möchte ich allerdings vorschlagen, daß man den Zusatz der Commission etwa so umändert, daß man sagt: „Baumaterialien und Bauarbeiten.“

Frhr. v. Göler: Ich habe vorhin eine Frage aufgeworfen, die mir noch nicht beantwortet ist, ob nämlich da, wo die Baupflicht ein *onus fabricae* ist, der Baupflichtige als Eigenthümer des von ihm aufzuführenden Gebäudes zu betrachten, oder ob es die Gemeinde, oder ob es der Baufond ist. Der von der Commission vorgeschlagene Zusatz scheint mir nämlich in dieser Beziehung eine große Lücke zu haben, und mein Bedenken ist durch Beispiele, welche von andern verehrten Sprechern aufgeführt worden sind, noch bestärkt worden. Der Herr Reg. Dir. v. Reck hat das Beispiel angeführt, daß ein Dorf wegbrennen kann, und zwar in dem Maße, daß das Baumaterial, welches die Gemeinde den Einzelnen zu liefern hat, nicht in dem hinreichenden Quantum vorhanden ist. Wer ist alsdann Derjenige, der verliert? Es ist der Aufbaupflichtige selbst; denn jeder einzelne Gemeindegänger hat als solcher einen Theil an dem Waldeigenthumsrechte, welches der Gemeinde in ihrer Gesamtheit zusteht. Was ich in Beziehung auf das *onus fabricae* bemerkt habe, scheint mir sowohl für die Gemeinden und für die Kirche, als für einen andern Stand, welcher gewöhnlich auch die Pflicht des Wiederaufbaues und der Ausstattung des Baufonds und Hei-

ligenfonds hat, von höchstem Interesse. Ich kann mir keine andere Ansicht bilden, als die schon ausgesprochene, wenn der Vorschlag der Commission angenommen wird. Ich denke mir den Fall, daß eine Kirche oder ein Pfarrhaus abbrennt, und nun ist es nach diesem Zusatz möglich, daß von der Brandkasse keine Entschädigung für das zum Wiederaufbau benötigte Holz gereicht wird, weil man sagen kann, der wiederaufbaupflichtige Bau- oder Heiligenfond erhält dieses Holz unentgeltlich geliefert; der Lieferungspflichtige hat aber möglicherweise nicht nur die Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe des fraglichen Holzes, sondern er muß überhaupt für den Fond eintreten, wo dessen Mittel nicht zureichen; er verliert also im doppelten Maße. Ich glaube, daß diesem vorzubeugen wäre, wenn der Zusatz, den die Commission vorgeschlagen hat, dahin abgeändert wird, daß solche Mißgriffe, wie ich sie angedeutet habe, bei der Auslegung des Gesetzes nicht Platz greifen können. Indem ich nun einen besondern Vorschlag hierwegen zu machen mir erlaube, glaube ich, daß alle verehrten Mitglieder, welche diesem Zusatz ihre Zustimmung in der Commission gegeben, auch der von mir beantragten Fassung beitreten können. Sie würde lauten: „Baumaterialien und Leistungen, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes in Gemäßheit einer Berechtigung von Dritten jeweils unentgeltlich geliefert werden müssen, bleiben von der Versicherung ganz ausgeschlossen, insofern der Lieferungspflichtige nicht auch der Wiederaufbaupflichtige ist.“

Würde die Einschaltung des Wortes „Leistung“ Bedenken erregen, dann würde ich eventuell für Annahme des Zusatzes auch ohne diese Einschübung stimmen. Der Vorschlag der Commission hat allerdings den Zweck, zu verhüten, daß kein besonderer Reiz zur Brandstiftung hervorgerufen wird. Jener Grund fällt aber gewiß weg, wenn der Lieferungspflichtige für die Baumaterialien zugleich auch der Wiederaufbaupflichtige ist.

Hofgerichtsrath Graf v. Henning: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Reg. Dir. v. Reck, und glaube, daß ohne Rücksicht darauf, ob ein Theil der Baumaterialien von einem fremden Besitzer geliefert werden muß, oder nicht, dem §., wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, die Zustimmung zu ertheilen sei. Das Bauholz und die



sonstigen Materialien, sie mögen geliefert werden, von wem sie wollen, sollen nicht unversichert bleiben, denn es ist die Absicht des Gesetzes, daß der ganze Werth der der Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer ausgesetzten Theile des Gebäudes ohne alle weitere Rücksicht versichert werde. Ich erkläre mich daher für die Annahme des §. 9. nach der Fassung der zweiten Kammer.

Gen. Maj. v. Laforest: Ich bin ganz mit den Ansichten des Herrn Geh. Ref. Eichrodt einverstanden, daß nach beiden Systemen, sowohl nach dem System unserer verehrlichen Commission, als nach dem System, welches von einigen verehrten Mitgliedern im Laufe der Discussion aufgestellt worden ist, — ich will nicht sagen eine Rechtsverletzung — aber doch eine nahe Verührung des Eigenthumsrechtes sichtbar ist. Ich ging bei meinem Vorschlage von der Unterstellung aus, daß Präventivmaßregeln in Beziehung auf eine mögliche absichtliche Brandstiftung von großer Wichtigkeit sind, und da schien mir, daß das zweite System, nämlich die Berücksichtigung solcher Berechtigungen bei der Taxation des wirklichen Schadens, dem anderen vorzuziehen sei. Ich glaube auch bei meiner anfänglichen Aeußerung hierauf besonders Bedacht genommen zu haben, indem ich sagte, daß mir weder das Eine, noch das Andere vollkommen gerecht scheine. Es ist aber hier unter zwei Uebeln das kleinste zu wählen.

Graf v. Kageneck: Nachdem der Antrag der Commission sich der lichtvollen Vertheidigung des Herrn Regierungscommissärs zu erfreuen hatte, bleibt mir wenig zu sagen übrig. Die Commission hat die Schwierigkeiten nicht verkannt, ein Gesetz zu finden, welches allen Verhältnissen genaue Rechnung trägt. Es liegt dieses beinahe im Gebiete der Unmöglichkeit. Es ist aus den Verhandlungen der zweiten Kammer, in der gewiß ausgezeichnete Juristen sich befinden, ersichtlich, daß sie über diesen Punct sich nicht vereinigen konnten. Ich gebe zu, daß der Antrag der Commission auch Seiten hat, auf welchen er angegriffen werden kann, und ich glaube, daß der Herr Reg. Dir. v. Reck die Ferse des Achilles getroffen hat. Die Bemerkungen, daß wenn der Wald nicht mehr ertragsfähig ist, um den durch Brand beschädigten Eigenthümern das Holz liefern zu können, und also dadurch eine Härte herbeigeführt wird, wenn

der Berechtigte, nunmehr ohne Hoffnung auf Ersatz, das benötigte Holz kaufen muß, scheint allerdings richtig; allein es war der Commission nicht möglich, eine Bestimmung zu finden, welche alle Interessen ausgleicht; sie mußte sich begnügen mit der gegenwärtig vorliegenden Bestimmung, welche ihrer Meinung nach den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht zu nahe tritt, indem sie dem Mißverhältniß vorbeugt, daß nicht Jemand mehr Entschädigung erhält, als er Schaden gelitten hat. Bedenken Sie, hochgeehrte Herren, daß die Anstalt eine Zwangsanstalt ist, und sich gewiß Niemand wird zwingen lassen in eine Gemeinschaft mit solchen zu treten, welche einen Vortheil haben, wenn ihr Haus abzubrennt. Der Vorschlag der Commission wird wahrscheinlich auch von denjenigen guten Folgen begleitet sein, deren der Herr Forstmeister v. Kettner erwähnt hat. Es wird vielleicht nach und nach dazu kommen, daß die Holzberechtigungen abgelöst und eine bessere Bauart gewählt werden wird. Was die Bemerkungen des Herrn v. Göler betrifft, so mißkenne ich nicht, daß viel Begründetes darin liegt; allein es läßt sich keine Bestimmung geben, bei der nicht einzelne Härten und Inconvenienzen fühlbar wären. Wenn man aber alle Leistungen in Anschlag nehmen wollte, so würde man den Behörden, welche mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, eine Reihe von fast unübersteiglichen Schwierigkeiten bereiten. Wollte man consequent zu Werk gehen, so müßte man auch in Anschlag bringen, daß z. B. in manchen Landestheilen die Gewohnheit herrscht, den durch Brand Beschädigten unentgeltliche Fuhren zu leisten. Ich glaube daher, daß der Antrag der Commission den Forderungen der Gerechtigkeit, wenn auch nicht vollkommen doch am meisten sich nähert, und darum zu empfehlen ist.

Geh. Kriegsrath Vogel: Da der Gegenstand im Ganzen als erschöpft betrachtet werden kann, so will ich nur wenige Bemerkungen mir noch erlauben. Der Herr Regierungscommissär hat selbst den Antrag der Commission nicht bekämpft, sondern nur einige Bedenken dagegen aufgestellt. Eines davon hat mich auch etwas bedenklich gemacht, nämlich der Fall, wenn der Hauseigenthümer nach geschehenem Brande gezwungen wird, sein Haus von Stein aufzubauen, und in Berücksichtigung seines unentgeltlichen Holzbezuges einen Abzug an der Entschädigungssumme dennoch erleiden

muß. Dieser Punkt ist beachtenswerth. Ich glaube aber, daß es ein Mittel giebt dem Nachtheil zu begegnen, wenn man nämlich bei §. 37. diesen Gesichtspunkt wieder auf- faßt, weil der §. 37. von Fällen spricht, wo die Brandkassen- anstalt Entschädigung für solche Gegenstände giebt, welche nicht im Bereiche der Versicherung liegen. Wenn der An- trag der Commission angenommen wird, so könnte dann später in Erwägung gezogen werden, ob dem Uebelstande, den der Herr Regierungscommissär angegeben hat, nicht ein Mittel entgegengesetzt werden könnte. Was der Fehr. v. Göler vortragen hat, scheint mir auch erheblich zu sein, ich glaube aber, daß dies dorthin gehört, wo es sich davon handelt, wer den Beitrag leistet; diese Frage ist im Com- missionsberichte beantwortet, nämlich Derjenige, der die Bau- pflicht hat. Hier scheint mir die Frage keinen weitem Bei- sag nöthig zu machen. Ich bin der Meinung, daß die hohe Kammer den Zusatz ihrer Commission mit dem weitem Zu- satz des Fehr. v. Göler annehmen sollte. Im Falle er eine andere Fassung erhalten sollte, würde ich sie dahin vorschla- gen: „Baumaterialien oder Leistungen, welche der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes u. unentgeltlich zu be- ziehen hat u.“

Prälat Hüffel: Ich glaube, daß wir uns die Sache schwieriger machen, als sie dem einfachen praktischen Ver- stande erscheinen möchte; es gehet hier vielleicht, wie es bei den Theologen zu gehen pflegt, sie machen sich eine Sache schwer, nur um die Theorie herauszufinden. Fragen Sie aber den gesunden praktischen Verstand, so liegt nichts nä- her, als daß ein jedes Gebäude ganz assicurirt werden muß. Man könnte zwar einwenden, und sagen, Derjenige, der eine Berechtigung auf einen Dritten hat, sei zum Theil schon assicurirt, es könnte also sein Gebäude doppelt versichert werden; allein dieser Dritte hat keine Sicherheit. Daher möchte ich den Satz fest stehen lassen: „Das Haus wird ganz nach seinem Werth, wie jedes andere Haus auch versichert. Im Falle eines Brandes erhält jedoch der Pflichtige, wel- cher das Holz liefern muß, einen Antheil an der Entschädi- gung mit Rücksicht auf die geleisteten jährlichen Beiträge.“ Dieses scheint mir so einfach zu sein, daß, wenn ich alle Gründe, welche ich vernommen habe, zusammenfasse, ich

glauben muß, daß man aus dieser Sache am leichtesten weg- kommt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Sache sieht freilich recht klar und einfach aus, und es ist in der andern Kammer auch ein solcher Vorschlag gemacht worden, aber bei näherer Erwägung hat er am meisten gegen sich. Mit welchem Rechte können wir den Pflichtigen zwingen in die Versicherungsanstalt einzutreten, und wer soll den Versiche- rungsbeitrag bezahlen?

Prälat Hüffel: Der Gebäudeeigenthümer! Jedoch soll dem Pflichtigen mit Rücksicht auf den geleisteten jährli- chen Beitrag ein Antheil an der Entschädigung zu gut kommen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dieser Theil müßte aber dann doch auch versichert werden, wenn ein Beitrag davon bezahlt werden soll. Den Lieferungspflichtigen nun zum Eintritt in die Anstalt zu zwingen, dazu läge überall kein Grund vor, denn es handelt sich ihm gegenüber weder um das Interesse des Wiederaufbaues, noch um eine Rück- sicht auf den Nationalwohlstand, wie bei dem dem Hausei- genthümer gegenüber stattfindenden Zwange. Wollen wir aber den Letztern anhalten, die betreffende Beitragsquote im Namen des Ersteren zu bezahlen, so nöthigen wir ihn, demsel- ben jeweils Vorschüsse zu machen, wozu wir kein Recht ha- ben, und was wir auch nicht einmal mit polizeilichen Grün- den entschuldigen könnten.

Prälat Hüffel: Wohl dem Eigenthümer, dem sein Haus nie abbrennt! Geschieht es aber, so wird er für den geleisteten Beitrag entschädigt. Wenn er dasjenige weniger empfängt, was dem Andern gebührt, so ist hier kein Recht verletzt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Er wird aber für etwas bezahlen, wofür er kein Aequivalent hat, er muß einen Vorschuß leisten auf etwas, was er nicht schuldig ist.

Prälat Hüffel: Er hat ja das Holz dafür. Die An- sicht des Fehr. v. Göler scheint mir alle Zweifel zu heben.

Reg. Dir. v. Neck: Ich glaube, daß dem Vorschlage des Herrn Prälat Hüffel keine stichhaltige Einwendung mehr entgegengesetzt werden kann. Wem die Brandkasse Beiträge zu leisten hat, ist für die Hauptfrage ganz irrelevant und ich lasse sie dermalen dahin gestellt sein, halte es aber

für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß Derjenige, der auf seinen Waldungen eine solche Last hat und im Falle eines Brandes ganz außerordentliche Opfer bringen muß, auch die Entschädigung erhalte. Man muß nur die Construction der Häuser auf dem Schwarzwalde betrachten, wo sogar die Dächer von Holz sind. Wenn nun in dieser Gegend eine solche Verpflichtung existirt, so kann der Besizer um seinen ganzen Wald kommen. Ich kenne eine Gegend, wo in Folge eines Brandes ein ganzer Wald ruiniert und das ganze Vermögen einer Familie zerrüttet worden ist. Es ist wohl das Bedenken geäußert worden, daß ein Haus im Schwarzwald ganz von Holz bestehen könne, und dieser Holzwerth nebst Arbeitslohn fast die ganze Summe des assicurirten Betrags ausmachen werde. Ich muß auf diesen wichtigen Umstand besonders aufmerksam machen, denn er kann von den nachtheiligsten Folgen sein. Nimmt man bei diesen Häusern den Holzwerth mit in das Kataster auf, so wird ihre Entschädigung im Fall eines Brandes so gut wie nichts sein, nicht zu bedenken, daß es in Gemeinden von großem Einfluß ist, wo die Bürger in ihrem eigenen Walde berechtigt sind das Holz zu holen; dieselben werden ihr Gabholz verlieren, und müssen aus ihrer eigenen Tasche eine Last bestreiten, weil das Gesetz eine Lücke hat.

Staatsrath Wolff: Wenn dem Vorschlage des Herrn Reg. Dir. v. Neck und des Herrn Prälaten Hüffel Statt gegeben würde, so würde dadurch der Brandkasse die Verbindlichkeit auferlegt, den Pflchtigen dafür zu entschädigen, daß er seine Verbindlichkeiten erfüllt. Ich sehe aber durchaus keinen Grund ein, vermöge dessen ein Brandunglück eine solche Entschädigungspflicht der Brandkasse zur Folge haben könnte. Ich habe bereits erwähnt, daß die Commission von der Ansicht ausgegangen ist, daß man der Verbindlichkeit des Pflchtigen gar keine Rücksicht zu tragen hat. Es mögen allerdings Fälle vorkommen, wo es für den Verpflichteten sehr hart sein mag, wenn er das Holz liefern muß. Es können so bedeutende Brandfälle entstehen, daß er, um seine Verbindlichkeit zu erfüllen, seinen ganzen Wald abholzen muß. Allein dieß ist ein zufälliges Unglück, das den Eigenthümer trifft, das aber die Brandkasse nicht berührt. Weit entfernt zu glauben, daß wir eine Ungerechtigkeit begehen, bin ich vielmehr überzeugt, daß der Zusatz der Com-

mission vollkommen gerecht ist, und daß wir im Gegentheile der Brandkasse ein Unrecht zufügen, wenn wir den Vorschlag des Herrn Prälaten annehmen und den Verpflichteten für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit entschädigen wollten.

Frhr. v. Göler: Ich glaube meinen vorhin gestellten Antrag aufgeben zu müssen. Dasjenige, was der Herr Reg. Dir. v. Neck und der Herr Prälat Hüffel vorgetragen haben, ersetzt beinahe das vollkommen, was ich habe bezwecken wollen. Es ist möglich, daß es mit der strengen Rechtstheorie nicht ganz vereinbar ist, allein es ist gewiß im höchsten Grade billig. Man wird durch die Annahme des Vorschlags auch noch weitere Vortheile herbeiführen, namentlich den Vortheil gewinnen, daß ein solcher Gebäudeeigenthümer, welcher die Baumaterialien unentgeltlich erhalten hat, nicht darauf ausgehet, daß sein Haus ihn recht wenig kostet, und dasselbe aus lauter Holz auführt, weil er nach Belieben in den Beutel eines Andern greifen kann. Ein weiterer Vortheil wird der Brandkasse dadurch zugehen, daß die Häuser solider gebaut werden. Ich bin daher mit dem Vorschlag des Herrn Reg. Dir. v. Neck, welcher mir von höchstem Interesse scheint, vollkommen einverstanden. Durch die Annahme des §. in der andern Form würde einer Klasse der bürgerlichen Gesellschaft eine unbegrenzte Bedrängniß aufgeladen.

Prälat Hüffel: Um was handelt es sich eigentlich bei diesem Gesetz? Um die Sicherheit des Eigenthums! Nun ist dieses kein Eigenthum, wenn mir das omnis obliegt, Holz zum Bau eines Hauses liefern zu müssen? Ist das kein Eigenthum, was ich hier hingeben muß? Warum soll gerade ich nicht geschützt sein? und warum soll mir dieses Eigenthum entzogen werden? Ich glaube, es kann nichts Billigeres gedacht werden, als daß Derjenige, der verpflichtet ist das Holz zu einem Bau zu liefern, für seine Leistung eine Sicherheit hat.

Staatsrath Wolff: Ich muß dem Herrn Prälaten Hüffel erwidern, daß das Holz von dem Augenblicke an, wo es geliefert wird, nicht mehr Eigenthum des Waldbesizers ist, sondern in das Eigenthum des Dritten übergeht. Was die Bemerkung des Frh'n v. Göler betrifft, als ob durch die Annahme des Commissionsantrags eine Ungerechtigkeit gegen eine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, gegen die Lieferungspflichtigen, verübt werde, so erlaube ich mir darauf

zu bemerken, daß dies durchaus nicht der Fall sei, aus Gründen, die schon berührt worden sind. Ich glaube vielmehr, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz gerade im wohlverstandenen Interesse der Lieferungspflichtigen begründet ist, deren Sicherheit wesentlich dadurch befördert wird. Es liegt ihm der Zweck zum Grund, muthwillige Brandstiftungen zu verhüten, welche die Lieferungspflichtigen in Schaden versetzen würden. Nur in dieser Beziehung ist der Staat den Lieferungspflichtigen Rücksicht zu tragen schuldig, in irgend einer andern Beziehung aber nicht.

Geh. Kriegsrath Vogel: Diese Betrachtung ist wichtig und ich kann deshalb den Antrag des Herrn Reg. Dir. v. Reck nicht unterstützen. Ich glaube, wie der Herr Staatsrath Wolff, daß es gerade im Interesse dieser Personen liegt, den Zusatz der Commission anzunehmen. Werden die Anträge der andern Herren Proponenten angenommen, so wird dieses ganz gewiß dem Wesen dieses Gesetzes widersprechen. Es ist allerdings schon in dem Zusatz der Commission etwas enthalten, was in das Gesetz kommt, ohne eigentlich hinein zu gehören, nämlich das Verhältniß des Eigenthümers zu dritten Personen. Durch diese neuen Anträge würde aber auch ein ganz neues Verhältniß eingeführt, nämlich das Verhältniß der Brandkasse zu den verpflichteten dritten Personen. Würde man diese Verpflichteten Antheil nehmen lassen an der Vergütung, so müßte man sie auch zur Brandkasse beitragen lassen, was nicht angeht. Daher unterstütze ich wiederholt den Antrag der Commission, und stimme gegen die andern Anträge.

Frhr. v. Rüd t: Als Mitglied der Commission habe ich mich auch für den von derselben vorgeschlagenen Zusatz erklärt; im Verlaufe der Discussion jedoch vernahm ich Einwendungen, die mich bestimmen von meiner Ansicht abzugehen. Namentlich haben mich die Bemerkungen des Herrn Reg. Dir. v. Reck überzeugt, daß es zweckmäßiger und besser ist, den Antrag, wie ihn die Commission gestellt hat, aufzugeben, und dagegen es in den Willen der Verpflichteten zu legen, ob sie sich für den Schaden, der ihnen in Folge eines Brandfalles zugehen kann, nicht ebenfalls versichern lassen wollen, wie dies auch in der ursprünglichen Absicht der Regierung lag. Man hat nun angeführt, es liege eine größere Sicherheit für den Verpflichteten darin, wenn der Commissions-

antrag durchgeht. Ich glaube dieses nicht; denn ich sehe nicht ein, welches Interesse es für den Berechtigten noch haben kann, sein Haus anzuzünden, wenn nicht er, sondern der Lieferungspflichtige die Entschädigung erhält. Es ist allerdings richtig, daß der Verpflichtete keinen Rechtsanspruch hat, und die Anstalt nicht verbindlich ist, ihn zu entschädigen. Diese Ueberzeugung habe ich auch, aber für billig halte ich die Entschädigung des Lieferungspflichtigen gerade aus dem von dem Herrn Reg. Dir. v. Reck angeführten Beispiele, daß eine Ortschaft ganz abbrennen kann, und das Waldareal der Lieferungspflichtigen Gemeinde nicht hinreicht, das nöthige Holz zu liefern, so daß die Gemeindeglieder nicht nur das benöthigte Bauholz kaufen müssen, sondern auch noch eine wesentliche Verkümmernng ihres Gemeindevermögens erleiden. Auch bei den Kirchen und Schulen und bei Schupflehen, wo der Lehnherr die Baumaterialien liefern muß, sind ähnliche Fälle denkbar. Ich stimme also dafür, daß dem Lieferungspflichtigen gestattet werde, den Werth des von ihm zu liefernden Materials versichern zu lassen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls; es kann dem Vorschlage der Commission noch beigefügt werden, daß man Demjenigen, der zu Bauholzabgabe verpflichtet ist, gestattet, freiwillig mit einer Prämienzahlung sich der Assuranzkasse anzuschließen.

Frhr. v. Rüd t: Ich glaube hinsichtlich der nach der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einer solchen Aufnahme entgegenstehenden Schwierigkeiten noch bemerken zu müssen, daß sich diese leicht dadurch heben lassen werden, daß der Lieferungspflichtige eben den Beitrag für diejenigen Gegenstände bezahlt, welche er zu liefern hat. Dieser Beitrag wird dadurch gefunden, daß man den Tarationswerth dieser Gegenstände von der ganzen Versicherungssumme in Abzug bringt.

Reg. Dir. v. Reck wiederholt auf das Ersuchen des hohen Präsidiums nochmals seinen Antrag, welcher dahin geht, den §. 9. nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, von dem Antrag der Commission Umgang zu nehmen, und dagegen in einem eigenen §. auszusprechen, daß da, wo ein Dritter verpflichtet ist, Baumaterialien zu liefern, es ihm gestattet sein solle, sich für diesen Betrag gegen Bezahlung der Beitragsquote in die Anstalt aufnehmen zu

lassen, so daß er dann im Falle eines Brandunglücks verhältnißmäßigen Antheil an der Entschädigungssumme zu nehmen habe.

Bei der Abstimmung wird jedoch dieser Antrag verworfen, und der §. 9. nach dem Vorschlage der Commission, d. h. mit dem von ihr beantragten Zusatz, einschließlic der von dem Frhrn. v. Göler vorgeschlagenen Einschaltung des Ausdrucks „Bauarbeiten“, *salva redact.* angenommen. Frhr. v. Göler wünscht im Protokolle ausdrücklich bemerkt zu haben, daß er gegen den Zusatz der Commission gestimmt habe. Auch das vom Frhrn. v. Rüdiger gemachte Amendement, daß von Seiten des Pflüchtigen auch ein freiwilliger Eintritt in die Affecuranzanstalt zu gestatten sei, wird mit acht gegen sieben Stimmen verworfen.

#### Zu §. 10.

wird nichts erinnert, und derselbe nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### §. 11.

Geh. Kriegsath Vogel: Nach dem Worte „Feuerversicherungs-gesellschaften“ sollte beigelegt werden „ganz oder theilweise;“ denn es läßt sich der Fall denken, und er könnte in der Praxis vorkommen, daß eine Gesellschaft eine theilweise Versicherung zuläßt. Es ist dies ein Fall, dem man kräftig entgegenwirken muß.

Staatsrath Wolff: Man könnte hier sagen, was von dem Ganzen gilt, gilt auch von einzelnen Theilen, und es verstehe sich somit dieser Zusatz von selbst.

Geh. Kriegsath Vogel: Es wird zur Deutlichkeit beitragen, wenn diese Einschaltung beliebt wird.

Graf v. Kageneck: Von praktischem Werth ist die Sache nicht; es wird Niemand einfallen, einen Keller oder Speicher einzeln in einer Anstalt versichern zu lassen.

Frhr. v. Göler: Ich glaube dieß auch nicht. Es wäre jedenfalls eine betrügerische Handlung, welche alsdann bestraft werden müßte.

Geh. Kriegsath Vogel: Ich will hiervon abgehen, allein ein anderer Zusatz scheint mir hier aufgenommen werden zu müssen, wodurch Derjenige, welcher zum unentgeltlichen Bezug von Baumaterialien berechtigt ist, und bei der

Versicherung dieß verschweigt, auch mit Strafe bedroht wird.

Reg. Dir. v. Reck: Ich glaube, es wird nicht die Absicht der hohen Kammer sein, für alle möglichen Fälle Vorsorge zu treffen.

Geh. Kriegsath Vogel: Alle Fälle können nicht vorkommen. Der §. 11. spricht aber die Strafe aus, wenn Jemand eine doppelte Versicherung eingeht, und das ist gewiß eine doppelte Versicherung, wenn er die ihm unentgeltlich zu liefernden Baumaterialien verschweigt und also mit einschätzen läßt.

Forstmeister v. Kettner: Wo solche Berechtigungen bestehen, haben die Gemeinden Kenntniß davon, und es kann ein einzelnes Gemeindeglied solche nicht verschweigen, da sie in den Lagerbüchern eingetragen sind.

Geh. Kriegsath Vogel: Wenn dieses der Fall ist, so will ich von meinem Vorschlag Umgang nehmen.

Frhr. v. Göler: Ich habe mich erhoben, um den Antrag des Herrn Geh. Kriegsath's Vogel zu unterstützen. Wenn solche Berechtigungen wirklich allgemein bekannt sind, so ist der Beisatz allerdings überflüssig; allein ich finde nirgends eine Garantie dafür, daß derartige Verträge immer öffentlich abgeschlossen werden; und es steht daher diese Frage in ganz genauer Verbindung mit dem von der hohen Kammer bei dem §. 9. angenommenen Grundsatz, wornach man ebenfalls einem möglichen Reiz zu Brandstiftungen vorbeugen wollte, und wir handeln ganz in der nämlichen Intention, die wir bei dem §. 9. im Auge hatten, wenn wir den Vorschlag des Herrn Geh. Kriegsath's Vogel annehmen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Geh. Kriegsath's Vogel in der Sache selbst begründet ist. Wir wollen alle Reizmittel ausschließen; wir wollen auch Strafen darauf setzen, wenn eine doppelte Versicherung statt findet; indem wir aber die Baumaterialien, welche ein Dritter unentgeltlich liefern muß, von der Versicherung ausschließen, so glaube ich, sollten wir hierbei nur diejenigen Berechtigungen, welche offenkundig zu Tage liegen, im Auge behalten. Wollten wir andere Lieferungen, welche *privatim* geschehen, ebenfalls ausschließen, so würde dies das Brandversicherungsinstitut zu einer wahren Plage machen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, ist ganz richtig, und ich bin, wie schon früher bemerkt, auch dagegen, daß solche einzelne besondere Verhältnisse von dem Gesetz berücksichtigt werden. Der Zusatz zum §. 9. enthält aber eine besondere und wichtige Bestimmung; dieser kann auch entgegen gehandelt werden, und hiefür sollte also auch eine Strafe gedroht werden. Die Bemerkung des Herrn Forstmeisters v. Kettner, daß es nicht wohl möglich ist, der Offenkundigkeit entgegenzuhandeln, gestattet die Sache im Allgemeinen anders; allein es lassen sich doch Fälle denken, wo eine Verheimlichung geschieht, und daher wäre eine Strafbestimmung hiefür nicht überflüssig.

Graf v. Kageneck: Ich glaube, es giebt noch viele §§., bei welchen Contraventionen denkbar sind; wenn wir für jeden einzelnen Fall Strafbestimmungen machen wollten, so würde das Gesetz ungemein weitläufig werden. Solche Berechtigungen bleiben nicht verschwiegen. Der Commission, welche ernannt werden wird, die Revision des Katasters vorzunehmen, bei welcher auch die Gemeinderäthe mitwirken, sind diese Berechtigungen bekannt. Ich glaube daher nicht, daß der Vorschlag des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel von großer Wichtigkeit ist.

Geh. Kriegsrath Vogel: Nach den Grundsätzen des Herrn Grafen v. Kageneck müßte der ganze §. 11. gestrichen werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung wird durch präventive Maßregeln dafür sorgen, daß diesem Mißstande möglichst vorgebeugt werde. Kommen einzelne Fälle vor, welche nicht bestraft werden, so ist dies eben eine Folge davon, daß man nicht Alles verhüten kann.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Geh. Kriegsraths Vogel verworfen, und der §. 11. unverändert angenommen; ebenso der

§. 12.,

zu welchem nichts erinnert wird.

Der

§. 13.

wird mit einer vom Frh'n. v. Adelsheim vorgeschlagenen Verhandl. d. I. Kammer 1839. 28. Heft.

Redactionsveränderung statt „Anforderungen zu bewirken“ „Anforderungen zu befriedigen“ angenommen.

Zu

§. 14.

geschieht keine Erinnerung, und derselbe wird unverändert angenommen.

Die

§§. 15. und 16.

werden auf den Vorschlag des Herrn Grafen v. Kageneck, welcher vielseitig unterstützt wird, der vorgerückten Zeit und ihres wichtigen Inhalts wegen, auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

§. 17.

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 18.

wird nach einer zwischen dem Staatsrath Wolff und dem Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt gewechselten Bemerkung über die von der Commission beantragte Redactionsveränderung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 19.

Graf v. Kageneck: Ich habe in der Commission einige Anstände gegen diesen §. erhoben, bin aber wieder davon abgekommen. Ich habe nämlich anfangs geglaubt, es enthalte dieser §. eine Beeinträchtigung derjenigen Staatsangehörigen, welche sich eines befreiten Gerichtsstandes zu erfreuen haben. Es hat aber diese Sache eine steuerähnliche Natur, und was diesen befreiten Gerichtsstand betrifft, so besteht hier kein solcher; daher bin ich von meinen Anständen schon in der Commission zurückgekommen.

Der §. 19. wird darauf unverändert angenommen.

§. 20.

Reg. Dir. v. Keck: Ich habe nur einen Zweifel in Be-

ziehung auf den Ausdruck „Höfe mit eigener Gemarkung.“ Ich glaube, wir haben gar keine Höfe, welche nicht einer Gemeinde angehören.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wir haben allerdings solche Höfe, z. B. den Bruchhäuser Hof, welche keinen Bürgermeister und keinen Gemeinderath, sondern nur einen f. g. Stabhalter haben, und keiner andern Gemeinde zugeheilt sind. Es ist hier das Verhältniß gemeint, welchem die Gemeindeordnung in den §§. 153 — 156. Rücksicht trägt, und die Regierung glaubte sich hier ein wenig freiere Hand machen zu müssen, als es ihr dort gestattet ist.

Der §. 20. und ebenso der

§. 21.

werden hierauf unverändert angenommen.

§. 22.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich halte den von der Commission gemachten Vorschlag für zweckmäßig, und kann dessen Annahme Namens der Regierung nur empfehlen.

Die Kammer genehmigt den §. 22. nach der von der Commission beantragten Fassung.

§. 23.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe gegen diesen §. keinen Anstand; nur glaube ich, daß zu den §§. 23., 24. und 25. noch ein Zusatz eingeschaltet werden muß, wenn die hohe Kammer den §. 16. annimmt. Der §. 16. enthält Hauptgrundsätze, und diese gehören in den allgemeinen Theil, während die Bestimmungen über das Verfahren in den besondern Theil gehören. Es werden hiedurch keine Aenderungen an irgend einer Bestimmung des Gesetzes getroffen, und ich werde, wenn die §§. 15 und 16. angenommen sind, diese Umstellungen vorschlagen.

Reg. Dir. v. Red: Wie ist es mit der Anmeldefrist, wenn ein Bau mehrere Jahre dauert?

Staatsrath Wolff: Ich habe in der Commission den Vorschlag gemacht, nach den Worten „des Jahres“ noch hinzuzufügen, „in welchem solche erfolgt“. Man kann, wenn der Bau mehrere Jahre dauert, nicht schon im ersten Baujahr die Wirkungen dieses Satzes eintreten lassen.

Frhr. v. Göler: Ich unterstütze diesen Antrag; man könnte ebenso gut auch sagen „oder längstens bis zu dem ersten des nächst darauf folgenden Dezembers.“

Der §. 23. wird mit der von dem Staatsrath Wolff beantragten Einschaltung angenommen.

§. 24.

Reg. Dir. v. Red: Ich glaube die Bestimmung gehört wohl nicht in das Gesetz, welche Behörde die Gemeinde vertritt. Der Wirkungsbereich des Gemeinderaths könnte dadurch verändert werden, wenn schon jetzt ein bestimmtes Gesetz dem Gemeinderath eine Function zuweist. Ich bin daher der Ansicht, daß man es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen und statt Gemeinderath nur einfach Gemeinde sagen sollte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin derselben Meinung. Man müßte sonst auch statt „Feuerversicherungsanstalt“ sagen „der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.“

Graf v. Kageneck: Die Commission glaubte, es sei der Sprache der Gemeindeordnung angemessener, wenn man den Ausdruck „Gemeinderath“ wählt.

Forstmeister v. Kettner: Ich halte die drei ersten Abschnitte dieses §. für ganz überflüssig, da sie reglementarische Vorschriften enthalten, die in der Instruction ihren Platz finden könnten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es ist wohl nicht rein reglementärer Natur, wenn das Gesetz bestimmt, welche Personen die Taxationen vornehmen sollen, denn es wird dem Gebäudeeigenthümer nicht gleichgültig sein, ob ein oder mehrere Taxatoren dazu genommen werden. Es sind jedoch im Gesetze mehrere reglementäre Vorschriften, welche die Regierung sich hätte vorbehalten können, allein sie gehören zur Architectur des Ganzen, weil ohne dieselben der nöthige Zusammenhang nicht darin zu finden wäre. Ich glaube, die Kammer können es unbedenklich annehmen, wenn die Regierung ihnen etwas unzweifelhaft Zweckmäßiges zur gesetzlichen Sanction anbietet. Es kann dieß geschehen, ohne irgend einen Principienstreit hervorzurufen.

Bei der Abstimmung wird der §. 24. unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

## §. 25.

Frhr. v. Müdt: Ich glaube, daß auch der Anstalt das Recht gegeben sein sollte, eine Revision verlangen zu können, denn eine Abschätzung könnte auch zum Nachtheil der Anstalt ausfallen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Eine solche Bestimmung würde eine sehr große Last herbeiführen. Der Verwaltungsrath ist nicht im Stande, die Masse von Abschätzungen zu controliren, daher ist ihm das Recht zugestanden, zwei Sachverständige zu ernennen.

Der §. 25. wird hierauf nach dem Commissionsantrage angenommen.

## §. 26.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe gegen die von der Commission vorgeschlagene Redactionsveränderung nichts einzuwenden; sie scheint mir sich von selbst zu verstehen. Allein gegen den am Schlusse vorgeschlagenen Zusatz, wornach in Beziehung auf solche neue Einschätzungen ein Unterschied gemacht werden soll, ob sie vor oder nach dem 1. Juli des Jahres statt finden, glaube ich mich erklären zu müssen, da ich einen solchen Unterschied mit dem ganzen Organismus des Gesetzes nicht vereinbar fände. Wollte die hohe Kammer diese Bestimmung annehmen, so müßten auch im §. 28., nach welchem eine Generalrevision zu geschehen hat, und wo die Versicherungssummen auch für das ganze laufende Jahr gelten, ebenfalls halbjährige Beiträge statuiert werden. Ich trage daher darauf an, den letzten von der Commission vorgeschlagenen Satz zu streichen.

Frhr. v. Göler: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Wohlthat, welche den Häuserbesitzern dadurch zuginge, daß sie nur für das halbe Jahr den Beitrag zu leisten hätten, im Vergleich zu den Nachtheilen, welche durch diese vermehrte Geschäftsmanipulation entstehen, nicht in Betracht kommen kann. Ich erlaube mir noch eine andere, die Redaction betreffende, Bemerkung. Es heißt im Eingang des §. „die Eigenthümer beitriffsfähiger Gebäude.“ Die Gebäude selbst sind aber nicht beitriffsfähig; es müßte heißen, die „beitriffsfähigen Eigenthümer eines Gebäudes, oder „die Eigenthümer der zu versichernden Gebäude.“ Es ist dieser

Ausdruck zwar schon früher in diesem §. vorgekommen, aber er steht dort nicht so grell.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Zu dem Vorschlag des Herrn Reg. Dir. v. Reck, den ich ganz geeignet finde, erlaube ich mir nur Weniges zu bemerken. Es ist nicht so unbedeutend, was jährlich an solchen Zwischenversicherungen vorkommt; es sind zwei bis drei Millionen, welche auf diese Weise in der Zwischenzeit versichert werden. Diese Nachträge machen nun schon an und für sich eine sehr große Geschäftsvermehrung für den Verwaltungsrath; man sollte sie daher nicht noch weiter ausdehnen, da ja der Versicherungssuchende schon dadurch einen Vortheil erhält, daß man ihm im Laufe des Jahres den Eintritt gestattet. Ich habe mich erst überzeugt, wie viele Schwierigkeiten es hat, und welche große Aufsicht es fordert, diese in der Versicherung anticipirten Gebäude gehörig zu beaufsichtigen, und muß daher dringend bitten, an der Vorschrift dieses §. nichts ändern zu wollen. Was eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler betrifft, welcher eine Umschreibung des Ausdrucks „beitriffsfähig“ will, so würde diese das ganze Gesetz treffen. Es ist eine Redefigur, die man sehr häufig braucht, und die auch in andern Gesetzen angenommen ist.

Graf v. Kageneck: Ich fühle mich verpflichtet, den Antrag der Commission in Schutz zu nehmen. Es könnte doch eine Härte involviren, glaubte die Commission, wenn von größeren Gebäuden, welche in der Regel erst im Spätjahr fertig werden, der Brandversicherungsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden muß. Ich glaube wegen einiger Schwierigkeiten in der Rechnungsmanipulation sollte man eine solche Härte für die Häuserbesitzer nicht statuiren.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wenn das Haus in dieser Zwischenzeit abbrennt, so wird auch der ganze Entschädigungsbetrag bezahlt. Ich glaube daher, es muß auch der Beitrag dieser Gegenleistung entsprechen; und es ist also nicht mehr als billig, daß man auch den Beitrag für das ganze Jahr bezahlt.

Graf v. Kageneck: Es ist dies aber eine große Last, und man muß die Hauseigenthümer, welche ohnedies stark genug in's Mitleid gezogen sind, nicht zu sehr belasten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission



verworfen, und der §. 26. nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Der

§. 27.

wird unverändert angenommen.

§. 28.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe bei der Verbindlichkeit, welche der Verwaltung aufgelegt wird, alle fünfzehn Jahre die Revision vornehmen zu lassen, ein großes Bedenken. Ich glaube sie ist nicht ausführbar. Es muß jedes Gebäude vom Dach bis in den Keller untersucht, der Preis der Materialien zur Zeit der Revision berechnet, und darnach die ganze Versicherung regulirt werden. Dieses wird ein enormes Geschäft verursachen, und wenn man es auch vornehmen wollte, so glaube ich, hätten wir nicht einmal die benötigte Anzahl tauglicher Leute dazu. Wir haben in jedem Kreis nur drei bis vier Baumeister, diese sind mit ihren laufenden Geschäften so in Anspruch genommen, daß es ihnen nicht möglich ist, diese Arbeit noch nebenher zu verrichten. Wenn ein solcher Baumeister in einem Dorfe nur vier bis fünf Tage braucht, so muß er für seine Person ein ganzes Jahr verwenden um das Geschäft vollenden zu können. Durch den Bestand des Gebäudes verliert es an seinem Werthe nichts, wenn nicht merkliche Veränderungen vorgenommen werden. Treten große Aenderungen im Preise der Materialien ein, so wird dies der Verwaltungsbehörde bekannt, und es kann alsdann eine Revision angeordnet werden, in den Theilen des Landes, wo die Preise schwankend sind. Die Commission soll bestehen aus dem Bezirksbaumeister, dem Ortsvorgesetzten und zwei Sachverständigen. Der Betrag ihrer Gebühren wird hoch sein, und sie wären als eine neue Steuer zu betrachten. Auf der anderen Seite müßte es den theilhaftigen Gemeinden, oder ganzen Bezirken gestattet sein, eine solche Revision zu verlangen; sie mögen ihr Interesse wahren, allein nur wenn es ein positives Interesse hat, werden sich die Kosten austragen.

Graf v. Kageneck: Ich muß dem Antrage des verehrten Herrn Redners vor mir ganz entschieden mich widersetzen, indem ich diese Bestimmung des Gesetzes für eine sehr wich-

lige und heilbringende halte. Diese Abschätzungen werden außerordentliche Resultate liefern, insbesondere wird die erste Abschätzung uns auffallende Dinge zeigen. Das Gesetz vom Jahre 1808 enthält die Bestimmung, daß die Häuser nach ihrem mittlern Bauwerth eingeschätzt werden. Ich möchte nur die hohe Regierung bitten zur Kenntniß der Kammer zu bringen, was die neue Abschätzung für Resultate geliefert hat. Sie werden finden, daß die Häuser in vielen Gegenden, namentlich dem Schwarzwalde, zu enorm großen Summen eingeschätzt sind, beinahe durchschnittlich viel höher, als sie werth sind. Auf dem flachen Lande wird es sich ergeben, daß die Häuser lange nicht nach ihrem mittlern Werthe abgeschätzt sind, was lediglich daher kommt, daß bisher keine Classification statt gefunden hat, und man deshalb geneigt war, die verhältnißmäßig großen Beiträge der Besitzer feuerfester Gebäude auf diese Art zu mildern. Es sind mir Gebäude bekannt im Werth von 3000 bis 4000 fl., welche gewissermaßen mit Connivenz der Behörden nur mit 400 fl. im Brandkataster stehen. Ich bin weit entfernt, der Regierung einen Vorwurf zu machen, aber diese Contraventionen waren schon vor zwanzig Jahren vorhanden. Ich glaube sogar, man sollte die Periode für diese Revision nicht so weit hinaussetzen, wenigstens nicht weiter als fünfzehn Jahre, was man auch in der zweiten Kammer theilweise als nothwendig erachtet haben mag, indem man dort einen Vorschlag auf zehn Jahre gemacht hat. Was ferner eine Bemerkung des Herrn Reg. Dir. v. Reck betrifft, hinsichtlich der Geschäftsüberladung auf Seite der Verwaltungsbehörden, und des Mangels an Technikern, so halte ich diese für begründet, denn es gebricht wirklich an zureichendem technischem Personale schon lange, und dasselbe wird auch für dieses Geschäft nicht ausreichen. Ich glaube aber, daß gerade diese Revision, welche alle fünfzehn Jahre vorgenommen werden soll, ein wesentliches Beförderungsmittel zur Vermehrung des technischen Personals bilden wird. Die hohe Kammer sollte daher von dieser Bestimmung nicht abgehen. Die Milde der Taratoren wird sich ohnehin bald wieder kund geben, und zu großen Inconvenienzen führen, es wird daher recht gut sein, wenn dieselben einer Controle unterworfen werden, wozu der Vorschlag der Regierung ein sehr geeignetes Mittel bietet.

Frhr. v. Göler: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Reg. Dir. v. Reck, und stelle den Antrag, daß man den zur Berathung hier vorliegenden §. dahin abändert: „dem Ermessen des Ministeriums des Innern ist überlassen, eine Generalrevision vornehmen zu lassen. Die hiernach sogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen der Versicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalrevision geschehen ist.“

Ich halte es für das Land sehr kostspielig eine solche Generalrevision in bestimmten Zeiträumen eintreten zu lassen; sie wird auch eine zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Kommen Fälle von Unrichtigkeiten in der Taxation vor, oder überhaupt Taxationen, gegen welche sich etwas einwenden läßt, so giebt der §. 29. einen hinreichenden Schutz. Mit der größten Freude würde ich hierin der Regierung und besonders dem Ministerium des Innern mehr zuweisen, als hier verlangt wird. Ich habe wegen der Principienfrage vorhin schon bemerken wollen, daß ich es für das Wohl des Landes am zweckmäßigsten und wünschenswerthesten halte, wenn sowohl die Regierung als die Kammern bei ihrem Rechte so viel als möglich stehen bleiben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung wird ihre Competenz überall zu wahren wissen, wo sie dies für nothwendig hält. Was nun das Bedenken hinsichtlich der vermehrten Geschäfte betrifft, so glaube ich, daß dies keinen Grund abgeben kann, um eine wirklich nützliche und durchaus nothwendige Maßregel zu unterlassen. Unser Gesetz geht von dem Hauptgedanken aus, es soll nur der wahre Werth der Gebäude versichert werden. Dieser wahre Werth ist nun Schwankungen unterworfen, deren Einfluß auf irgend eine Weise von Zeit zu Zeit constatirt werden muß. Durch den §. 29. hat das Ministerium keinen Anhaltspunct für eine Generalrevision, denn es hat keine Ermächtigung dazu. Dieser §. soll nun aber auch eine Ermächtigung für die Staatsbürger enthalten, die Vornahme einer neuen Revision zu verlangen. Es ist zwar richtig, daß es an Technicern gebricht, allein das Gesetz hat hiefür ein Auskunftsmittel in das Gesetz selbst gelegt, indem dem Ministerium des Innern gestattet ist, Stellvertreter für die Bezirksbaumeister zu ernennen. Der Kostenpunct wird auch nicht so

bedeutend sein, daß man deswegen von einer zweckmäßigen Maßregel sich sollte abhalten lassen. Ich habe eine Berechnung gemacht nach dem Kataster von ganzen Dörfern; nach dieser Berechnung würde ein Generalkataster auf 45,000 fl. kommen. Diese 45,000 fl. würden sogleich von der Brandkasse bezahlt, es würde eine Schuld contrahirt werden, welche im Verlauf von fünfzehn Jahren wieder zu decken wäre; die Zinsen mit 2500 fl. müßten jährlich repartirt werden, sie belaufen sich kaum so hoch als ein mittelmäßiger Brandfall. Wir haben die Erkundigungen in andern Ländern eingezogen, und es ist die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel auf das Einleuchtendste nachgewiesen worden, wir können daher nicht zurückbleiben.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die angeführten Gründe sind wichtig; nur fürchte ich, daß die nach diesem Gesetz sogleich eintretende allgemeine Revision, so wie der §. gefaßt ist, zur Folge haben könnte, daß nach fünfzehn Jahren zu ganz gleicher Zeit ebenfalls wieder eine allgemeine Revision vorgenommen werden müßte. Ich würde es daher zweckmäßig finden, zu sagen: „nach einem Zeitraum von fünfzehn Jahren beginnt diese Revision in angemessenen Zeitabschnitten,“ so daß nicht das ganze Land in Bewegung gesetzt wird. Die Regierung kann eine auf gewisse Bezirke ausgedehnte Revision jederzeit vornehmen. Mit jener Modification könnte der Hauptgrundsatz recht wohl bestehen, denn die vollziehenden Behörden werden gewiß eine zweckmäßige Eintheilung wählen; doch dürfte dies Alles mehr in das Gebiet reglementarischer Vorschriften gehören. Bei diesem Worte „reglementarisch“ möchte ich an die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs und an Dasjenige erinnern, was der Frhr. v. Göler gesagt hat, und was nach meinem Dafürhalten Beachtung verdient. Allerdings wird die hohe Regierung ihre Competenz zu wahren und zu beachten wissen, allein ich glaube, daß die Competenz der Kammern von ihrer Seite ebenso zu berücksichtigen ist. In der Competenzfrage der Kammern liegt aber auch der Gesichtspunct der Prüfung, in wie weit sie nicht competent sind. Dieses scheint mir sehr berücksichtigungswerth; denn es ist ja auch die erste Frage eines jeden Gerichtes, ob es sich für competent hält? In sofern glaube ich, daß der Bemerkung des Frhrn. v. Göler ein großer Werth beizulegen ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich bekenne, daß ich eine solche Revision nicht nur für ein erspriessliches, sondern sogar für ein höchst nothwendiges Operat halte. Schwierig mag es sein, aber die Schwierigkeit ist nicht so groß, wie man sich vorstellt. Es wird Niemand verlangen, daß in jedem Ort jedes Haus vom First bis zum Fundament untersucht wird. Bekannt ist es mir auch, daß in einigen Landestheilen ganz unglaubliche Ungleichheiten bestehen; namentlich sind hier und dort die Herrschaftshäuser sehr hoch hinaufgesetzt worden. Es ist daher dringend nothwendig, daß eine solche Revision vorgenommen wird. Der Zeitraum von 15 Jahren ist nicht zu groß bei dem steten Wechsel der Preise; auch die Kosten werden nicht so bedeutend ausfallen, als man vielleicht glauben mag. Die Regierung wird wissen, wie sie diese Bestimmung vollziehen soll, daher ich mich für deren Annahme erkläre.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung wird durch einen Mann, der das Ganze leitet, möglichst allgemeine Grundsätze in das Geschäft hineinbringen; dieses

wird aber nicht erreicht durch eine Specialrevision, sondern nur durch eine Generalrevision.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 28. unverändert angenommen. Ebenso die §§. 29. und 30., zu welchen nichts erinnert wird.

Der

§. 31.

wird nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Die Fortsetzung der Discussion über die folgenden §§. wird auf die nächste Sitzung anberaumt, und somit die heutige geschlossen.

Zur Beglaubigung

der Secretär:

G. Frhr. v. Adelsheim.

## Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Gen. Majors v. La follaye.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Ministerialpräsident, Staatsrath Frhr. v. Rüdiger, und

„ Geh. Referendar Eichrodt.

Unter dem Vorfige des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung in folgende Commissionen neue Wahlen vorgenommen worden seien, und zwar

- 1) in die Petitionscommission statt des gestorbenen Geh. Rathes Beck, und des ausgetretenen Frhrn. v. Landenberg, der Frhr. v. Witt enbach und Generalmajor v. La follaye,
- 2) in die Commission zu Begutachtung des Strafgesetzbuches, statt des gestorbenen Geh. Rathes Beck, und des aus der Commission ausgetretenen Herrn Fürsten v. Fürstenberg Durchlaucht, der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin und Geh. Kriegsrath Vogel.

Von dem hohen Präsidium wird eine Eingabe der Gemeinden Salem, Rickenbach u. um Aufnahme der Post- und Vicinalstraße von Salem nach Stockach in den allgemeinen Straßenverband betreffend, vorgelegt.

Beilage No. 165. (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, und zwar zunächst über die in der letzten Sitzung ausgelegten

§§. 15. und 16. desselben.

Graf v. Kageneck: Ich habe in der Commission zur Minorität gehört, welche verlangt, daß die Classification eingeführt werden möge. Ich bin, da seit mehreren Jahren die Brandversicherungsangelegenheiten einen bedeutenden Theil meiner Dienstgeschäfte bilden, zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieses System allein der Gerechtigkeit entspricht, und der bisherige Mangel desselben ein Gebrechen des Instituts ist. In dieser Ansicht bin ich noch bestärkt worden durch die vielen Petitionen, welche auf früheren Landtagen um eine Aenderung des alten Gesetzes in dieser Beziehung eingekommen sind. Ich bin ferner darin bestärkt worden

durch die Motionsbegründung des Abgeordneten Christ, durch den umfassenden und ausführlichen Commissionsbericht des Abgeordneten Regenauer, durch die in der zweiten Kammer darüber gepflogene Discussion, und durch gediegene Arbeiten mehrerer Schriftsteller über diese Frage. In diesen Schriften sowohl, als in der Discussion der zweiten Kammer ist auf das Einleuchtendste auseinandergesetzt worden, daß das System der Classification sowohl nach der Theorie als nach der Erfahrung das allein Richtige sei, und mit der Einführung desselben nicht mehr länger gezögert werden möchte. Auch dürfte dafür, daß dieses Classificationssystem allein sich der Gerechtigkeit nähert, ein Beweis in der Thatfache liegen, daß alle Privatversicherungsanstalten sowohl, als die neuern Gesetzgebungen über Häuseraffecuranzen dasselbe mit mehr oder minder bedeutenden Unterschieden angenommen haben. Und nicht nur die Feuerversicherungsanstalten haben auf dieses System abgehoben, sondern auch die Anstalten für Versicherung gegen andere Gefahren, wie z. B. gegen Hagelschlag oder gegen die Unfälle, denen die Schiffe zur See ausgesetzt sind, haben auf den Grad der Gefährlichkeit Rücksicht genommen, während es doch in die Augen springt, daß hier eine bedeutend geringere Abstufung zwischen den einzelnen Möglichkeiten vorhanden ist. Es ist gewiß nicht zu läugnen, daß der Besitzer eines hölzernen Hauses die Anstalt viel eher in Anspruch nehmen wird, als der Besitzer eines ganz solid gebauten Hauses. Diesen Satz hat die Erfahrung bestätigt. Sie werden in dem Commissionsberichte der andern Kammer, sowie auch in dem von mir erstatteten, finden, daß wenn Sie die in den größern Städten vorgekommenen Brandschäden mit denen in Waldbezirken oder Gebirgen vorgekommenen vergleichen, die erstern mit einer Umlage von 1 bis 1½ fr. gedeckt werden können, während in den letzteren eine Umlage von 30 fr. oder noch mehr erforderlich gewesen wäre. Ich habe daher nicht ohne sehr großes Befremden gesehen, daß in dem neuen Gesetz von dieser Classification Umgang genommen worden ist, und eine große Majorität der andern Kammer sich für die Beibehaltung des bisherigen Umlagfußes ausgesprochen hat. Ich gestehe, nachdem ich alle Gründe, die hiefür sprechen könnten, erwogen habe, daß ich von meiner Ueberzeugung nicht abgehen konnte. Unter diesen Gründen, welche für das alte

Gesetz geltend gemacht wurden, stehen voran, daß dasselbe einen Zwang statuirt, und daß man überhaupt mehr das Interesse der Allgemeinheit, als das jedes Einzelnen beachten müsse. Aber gerade deshalb, weil ein Zwang statt findet, sollte man sich der Gerechtigkeit so viel als möglich nähern, als deren dringendes Postulat ich die Classification betrachte. Ich frage, ist es gerecht, ja auch nur billig, dem Besitzer eines feuergefährlichen Hauses seine Sicherheit durch den eines solid gebauten bezahlen zu lassen. Ich möchte wohl zugeben, daß dieser Zwang beibehalten, und von der Classification Umgang genommen werden könnte, wenn es der vaterländischen Anstalt gelingen würde mit ihrem Beitragsfuß herabzugehen, so daß man sich in keiner Privatanstalt billiger versichern könnte. Wir bezahlen nun in die Staatsanstalt eine Umlage von 8 fr., sie wird vielleicht auf 6 fr. herunter kommen; aber es giebt mehrere Privatanstalten, welche ganz solide Häuser zu 2, 3 bis 4 fr. versichern lassen. Will man den Zwang nun fortbestehen lassen, und von der Classification Umgang nehmen, so sollte man doch auch die Bedingungen günstiger stellen, sonst ist der erstere eine Härte. Ein weiterer wesentlicher Grund wollte in den Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Classification entgegenstellen, gefunden werden. Ich gebe diese zu und glaube selbst, daß es kaum möglich sein wird eine Classification aufzufinden, welche allen Verhältnissen die angemessene Rücksicht trägt; denn es kommt nicht allein auf die Bauart, die Bestandtheile, die Lage, die Verwendung, die Umgebung der Häuser, sondern auch auf die an dem einen Ort besser, als an dem andern eingerichteten Löschorkehrungen u. dgl. an, was Alles in Anschlag genommen werden muß. Man will ja aber auch hier nur eine annähernde Gerechtigkeit; denn es handelt sich hier nicht minder, als allerwärts, um menschliche Einrichtungen, die niemals auf den Grad der höchsten Vollkommenheit gebracht werden können. Ich glaube wenigstens, daß kein Mitglied dieser hohen Kammer die Meinung haben wird, daß je ein Gesetz gegeben wurde, oder werden wird, das nicht seine Gebrechen hat. Einen weitem Grund gegen das Classificationssystem hat man darin gesucht, daß es die Reichen begünstige und den Armen zu nahe trete. Ich muß darauf erwiedern, daß dieses Institut nicht die Reichen und Armen

einander gegenüber stellt, sondern nur die Besitzer von Häusern im Auge hat. Wenn man nun meint, daß für die Armen in unserm Lande zu wenig geschieht, so kann man auf andere Weise für sie sorgen; man mag etwa eine Armen-taxe einführen, aber hier eine besondere Begünstigung derselben eintreten zu lassen, dazu sehe ich keinen Grund. Auch davon bin ich nicht überzeugt, daß gerade die Reichen in soliden, und die Armern in feuergefährlichen Häusern wohnen. Ich bewohne eine Gegend, wo Ebene, Gebirg und Wald sich an einander anschließen, und wo sich Häuser von der verschiedensten Construction und Bauart befinden. Ich würde aber die Armen nicht in den hölzernen Häusern des Schwarzwaldes, sondern eher in den solider gebauten Häusern des Rheinthales suchen. Wenn aber auch wirklich die Besitzer schlecht gebauter Häuser durchgängig arm wären, so könnte ich doch die Billigkeit nicht einsehen, daß man gerade die Besitzer solider Häuser anhalten soll, erstere zu unterstützen.

Die Classification steht ferner mehr im Einklang mit einer guten Gesetzgebungspolitik; sie ist sogar im Interesse der Menschlichkeit begründet; denn so lange dieses System nicht angenommen ist, wird es nicht gelingen, eine bessere Bauart einzuführen; so lange der Besitzer eines hölzernen, feuergefährlichen Hauses nicht mehr bezahlen muß, wird er sich nie dazu verstehen, ein anderes, besser construirtes Haus herzustellen; wird er aber vielleicht eine dreifach größere Versicherungs-summe bezahlen müssen, so wird schon der Eigennuß ihn antreiben, das nächste Mal besser zu bauen. Wir haben viele Verordnungen über das Bauwesen, namentlich was die Errichtung von Strohdächern, die Construction und Locirung der Kamine u. dergleichen betrifft; allein wie werden diese Verordnungen zum Vollzug gebracht? Die Beamten der höheren und höchsten Stellen können denselben mit dem besten Willen nicht gehörig überwachen, sie sind an ihrem Schreibtische zurückgehalten, und können nicht so praktisch einwirken als es nöthig ist. Der Vollzug stehet aber ja den Bürgermeistern zu, sagt man, diese haben die Baupolizei zu handhaben, allein dieser Zweig der Ortsverwaltung wird leider auch nicht viel besser von ihnen gehandhabt, als mancher andere; ja noch schlechter, denn hier treten Rücksichten und Vorurtheile ein. Wer den Schwarzwald kennt, wird zuge-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26 Heft.

ben, daß dort in Beziehung auf die Bauart der Häuser die höchste Feuergefährlichkeit vorhanden ist; das Dach ist von Stroh oder Holzschindeln; in der Mitte des hölzernen Hauses ist die Küche, über dem Herde eine Hurte, durch welche der Rauch in den oberen Theil des Hauses, den Speicher, zieht, um die oft naß eingeheimsten Früchte auszutrocknen; ein einziger Funke ist im Stande den Brand des ganzen Hauses zu verursachen; kaum daß die Leute die erste Spur des Feuers bemerken, stürzt das Strohdach zusammen, und Denjenigen, welche außerhalb des Hauses sind, bleibt nichts übrig, als jammernd zuzusehen. Daß daher die Häuser auf dem Schwarzwalde die Anstalt mit Beiträgen weit mehr in Anspruch nehmen, als die auf dem flachen Lande, kann nicht bezweifelt werden. Es läßt sich dies auch durch folgende Notizen, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, ganz genau darthun. (Verliest diese.) Aus all Diesem geht hervor, daß es wirkliches Bedürfniß ist, das System der Classification einzuführen; es wird gewiß nur vom größten Nutzen sein.

Staatsrath Wolff: Ich gehöre zu der Majorität der Commission, welche für den Entwurf der Regierung und sohin gegen die Classification gestimmt hat. Es sei mir gestattet, die Gründe, welche mich dabei leiteten, in Kürze auseinander zu setzen. Man behauptet, daß das Classificationssystem dasjenige sei, welches der Gerechtigkeit am meisten entspreche. Wenn dieses wirklich wahr wäre, so würde auch ich dafür stimmen. Bei näherer Erwägung glaube ich aber dies in Zweifel ziehen zu müssen. Ich halte es immerhin für sehr problematisch, ob das eine oder das andere System der Gerechtigkeit entsprechender sei. Jedes derselben hat, wie Alles, seine Licht- und seine Schattenseite. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß die Zerstörung durch Feuer, wie bei soliden Häusern, so auch bei den allerfeuergefährlichsten, nicht die Regel bildet. Diese Zerstörungsweise bildet vielmehr überall nur die Ausnahme. Wenn mehr feuergefährliche Häuser durch Feuer zerstört werden, als solid gebaute, so folgt daraus noch nicht, daß alle solche Gebäude oder auch nur die Mehrzahl derselben auf gleiche Weise zerstört werden. Die Erfahrung beweist das Gegentheil; auch von den viel besprochenen Strohhütten des Schwarzwaldes geht bei weitem die größere Zahl durch Alter und Bauart, und

nicht durch Brandunglück zu Grunde, dieses gilt von der einen Gattung von Häusern wie von der andern; kurz die Zerstörung durch Feuersbrünste bildet nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Es möchte nun aber schwer mit dem Grundsatz gleicher Besteuerung vereinbarlich sein, wenn bei Feststellung des Maßstabes für die Umlage der Brandentschädigungsbeiträge nicht der gewöhnliche Lauf der Dinge, nicht die oben erwähnte Regel, sondern die Ausnahme als leitendes Princip dienen sollte. Wenn bisher mehr Brandungfälle an Häusern, welche mehr aus Holz bestehen, vorkamen, als an solchen, welche größtentheils aus Stein gebaut sind, so mag dies zum Theil davon herrühren, daß die Zahl der erstern weit größer ist, als die der letztern. Darin kann aber gewiß noch kein zureichender Grund liegen, die Besitzer der einen Gattung von Häusern mit einer höhern Brandsteuer zu belegen, als die der andern. Ich für meinen Theil würde dieses System für weit ungerechter halten, als dasjenige, welches die Regierung vorgeschlagen hat. Man beruft sich darauf, daß die seit dreißig Jahren gemachte Erfahrung lehre, daß die Besitzer solid gebauter Häuser weit weniger Entschädigung aus der Brandkasse gezogen haben, als die Eigenthümer von feuergefährlichen Häusern. Allein abgesehen von der oben erwähnten Ursache dieser Erscheinung, muß ich die Frage aufwerfen, ob man denn versichert sei, daß dieses auch in Zukunft und immerdar der Fall sein wird? Die Erfahrung der letzten dreißig Jahre beruht wohl zum großen Theil auch darauf, daß glücklicherweise keine unserer Hauptstädte während dieser Zeit durch ein bedeutendes Brandunglück heimgesucht worden ist. Lassen Sie den entgegengefügten Fall eintreten, lassen Sie, was Gott verhüten möge, im Laufe eines Jahrhunderts nur einen bedeutenden Brand in einer großen Stadt ausbrechen, so wird sich das Verhältniß anders gestalten. Alsdann wird nicht mehr die betroffene Stadt gegen die Häuserbesitzer auf dem Schwarzwalde, sondern es werden diese gegen jene im Nachtheil stehen. Die Größe der Feuergefährlichkeit hängt nicht bloß von der Bauart und den Baumaterialien, sondern auch davon ab, ob die Häuser mehr oder weniger nahe an einander gebaut sind. In Waldbezirken wird in der Regel nur eine einzeln stehende Hütte abbrennen, wogegen in einer Stadt, wo die Häuser nahe zusammengedrängt stehen, die Gefahr

der Weiterverbreitung des Feuers viel größer ist. Diese Gefahr kann die Brandkasse möglicherweise bei weitem mehr in Anspruch nehmen, als einzelne Brandfälle auf dem Lande oder im Gebirge. Fragen wir, wem die Brandkasse mehr zum Vortheil gereicht, den in der Regel wohlhabenden Besitzern solid gebauter Häuser, oder den in der Regel nicht bemittelten Besitzern von Häusern, welche feuergefährlich sind? so müssen wir zur Beantwortung dieser Fragen uns auf den Standpunct stellen, auf dem wir stehen würden, wenn wir die Brandversicherung gar nicht hätten. Wir müssen auf die Zeit vor Einführung der Brandversicherungsanstalt zurück gehen. Damals pflegte nur dem Armen, wenn ihm seine Hütte abgebrannt war, durch Brandsteuern aufgeholfen zu werden; er ist im Lande herumgezogen, und hat oft mehr durch Collectiren zusammengebracht, als sein Verlust betragen hat. Der wohlhabende oder reiche Hauseigenthümer hingegen konnte von diesem Mittel keinen Gebrauch machen, er mußte sein zerstörtes Gebäude lediglich aus seinen eigenen Mitteln wieder herstellen. Das nämliche Verhältniß würde morgen wieder eintreten, wenn wir die Brandversicherungsanstalt wieder aufheben wollten, was der bisherigen Ausführung zufolge zuverlässig den Wohlhabenden und Reichen weit mehr Nachtheil bringen könnte, als den Armen.

Es scheint deswegen außer Zweifel zu sein, daß eine Brandversicherungsanstalt auch ohne irgend eine Classification den Reichen jedenfalls, wo nicht größeren, zum mindesten doch gleichen Vortheil und Schutz gewähre, wie den Armen, während umgekehrt jede Classification die Reichen zum Nachtheil der Armen begünstigen würde.

Wollen wir nun dessen ungeachtet für eine Classification stimmen? Wollen wir die Armen zum Vortheil der Reichen höher besteuern, als diese? Ich glaube, hochgeehrte Herren, daß die Verhältnisse von der Art sind, daß wir nur für den Vorschlag der Regierung stimmen können. Ein wichtiger Moment, der nicht aus dem Auge gelassen werden darf, besteht auch noch darin, daß unser Brandversicherungsinstitut unter der Garantie der Verfassung steht, und daß es deswegen eine sehr bedenkliche Sache ist, an dem Hauptprincip desselben irgend eine Aenderung zu treffen. Als ein Hauptprincip ist aber ohne Zweifel die Art und Weise, wie die Beiträge erhoben werden, anzusehen. Erwäge ich dabei ins-

besondere, daß eine genaue, eine vollkommen gerechte Classification, wenn nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, doch in der Ausführung große Schwierigkeiten und Hindernisse im Gefolge hat, so daß sie kaum durchzuführen sein wird, so kann ich für dieses System nicht stimmen. Ich will dabei von dem außerordentlichen Umfang der Geschäfte, welchen eine Classification veranlassen würde, ganz hinwegsehen. Nach al' Diesem glaube ich, daß diese Rücksichten von solcher Bedeutung sind, daß es nicht zu wünschen ist, daß die Regierung darauf eingehe, von der im §. 15. enthaltenen Bestimmung hinsichtlich des Umlagefußes Umgang zu nehmen.

Prälat Hüffel: Wenn irgend ein Gegenstand, der zu diesseitigen Erörterungen gelangt ist, ein allgemeines Interesse erregt hat, so ist es der gegenwärtige; und wenn irgendwo gesagt werden kann, die Sache habe zwei Seiten, so ist es besonders bei der Frage der Fall, ob man eine Classification einführen soll, oder nicht. Da nun, wie gesagt, der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, so habe ich nicht unterlassen, die darüber erstatteten Berichte, und ebenso die Verhandlungen der zweiten Kammer zu durchgehen. Für die Classification hat mit schlagenden Gründen der Abgeordnete v. Rottck gesprochen, und so viel ich weiß, ist er nicht widerlegt worden; die Haupteinwendung bestand nur darin, daß man sagte, die Classification sei unausführbar. Was nun diese Unausführbarkeit betrifft, so habe ich darüber einige Bedenken, welche ich nicht unterdrücken kann. Ausführbar muß etwas sein, was in der Theorie richtig und klar hingestellt werden kann, nämlich daß die größere Gefahr auch zu einer größeren Beitragspflicht berechtigt. Dieses ist ein so einfacher und klarer Satz, daß er nicht umgestoßen werden kann; auch ist bei Privatgesellschaften die Versicherung nach gewissen Classen für zulässig und ausführbar gefunden worden. Dabei ist mir das nicht ganz klar, warum von dem Regierungscommissär in der zweiten Kammer gesagt wurde, man habe einen Classificationsentwurf bereits ausgearbeitet, denselben aber später wieder zurückgenommen. Es muß also doch die Möglichkeit vorhanden gewesen sein, einen solchen Entwurf zu machen. Die Unmöglichkeit einer Classification möchte ich also bestreiten. Aber dessenungeachtet stimme ich nach wirklicher reifer Ueberlegung dieser Sache nicht für die Classification, und zwar aus anderen Gründen, hauptsächlich

aus dem überwiegenden Vortheile, den die Besitzer solider Häuser in Städten vor denen der Hüttenbewohner, namentlich im Schwarzwalde, haben. Hochgeehrte Herren, wenn wirklich ein Hauseigenthümer in Karlsruhe etwas mehr zahlen muß, als er nach strengem Rechte schuldig ist, so tauscht er doch nicht mit einem Bewohner auf dem Schwarzwalde, der unter seinem Strohdach leben muß, und jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt ist, Haus und Habe zu verlieren.

Reg. Dir. v. Reck: Bei den Meisten, welche sich mit dieser Materie beschäftigt haben, ist es wohl der Fall gewesen, daß sie im Anfange für die Classification waren, aber nach reiflicher Erwägung und sorgfältiger Prüfung, auf welche Weise eine solche eingeführt werden könne, haben sie sich endlich zu dem System des Gesehentwurfes bekannt. Was nun die heute über das System der Classification stattgefundenen Erörterungen betrifft, so theilen sie mit allem hierüber bereits Angeführten das Schicksal, daß die Vertheidiger desselben sich mehr nur darauf beschränken, Einwürfe gegen das System der Taxation vorzubringen, als eigentliche Gründe für das erstere anzuführen, und ich wäre in der That begierig gewesen, zu hören, worin denn die Vorzüge der Classification bestehen. Ich glaube, sie bestehen mehr in der Idee, als in der Wirklichkeit. Was verlangen wir, wenn wir die Einschätzung vornehmen? Wir wollen den wahren Werth dieser Gegenstände kennen lernen, welche vergütet werden sollen, im Falle eines Brandes, und wollen wissen, wie viel der Eigenthümer jährlich dafür zu entrichten hat. Nun frage ich, kann dieses allein geschehen durch die Classification? Nein, hochgeehrte Herren, auf diese Weise kann es nicht geschehen, die Classification ist nichts als ein Nothbehelf, und zwar ein unzureichender Nothbehelf; sie zieht zwar die Linie zwischen den verschiedenen Abstufungen von Gefahren, allein sie erstreckt sich nicht darauf, zu ermitteln, was jedes Gebäude wirklich werth ist. Eine Classification wird immer Ungerechtigkeiten enthalten, darum kann ich nicht für dieselbe stimmen. Auf der andern Seite nimmt der Regierungsentwurf die Sache rein wie sie ist. Wenn ich die verschiedenen Factoren des Versicherungswerthes zu erforschen suche, d. h. die Summe, welche im Falle eines Brandunglücks bezahlt werden muß, so stellen sich mir ins-



befondere vier verschiedene Verhältnisse dar. Das erste und wichtigste betrifft die Materialien, welche in das Gebäude verwendet werden, nämlich die Materialien, welche verbrennlich sind; diese müßten wir einschätzen, denn sie gehen zu Grunde, wenn das Haus vernichtet wird, und mit ihnen die Arbeit, die darauf verwendet worden ist. Diese Gegenstände sollen aber auch vergütet werden, wenn ein Brandunglück entsteht. Eine zweite Rücksicht, auf welche man hauptsächlich bei der Classification Gewicht legt, ist die Feuergefährlichkeit, welche aus der Art des Gebrauchs und dem Gewerbe, das darin betrieben wird, entsteht; es würde aber zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen, wenn man sie beachten wollte, denn es liegt hier die Gefahr oft mehr in der Persönlichkeit der Bewohner, als in den übrigen Verhältnissen; wo man überhaupt mit Feuer und Licht nicht sorgfältig umgeht, wo ein Hausvater nicht darauf hält, daß man des Nachts mit Laternen und nicht mit offenem Lichte oder mit brennender Pfeife in den Stall oder auf den Heuboden geht, da ist die Feuergefährlichkeit größer, als dieß in einem Hansmagazin der Fall wäre, welches unter der Aufsicht eines braven Familienvaters steht. Auf solche ebenfalls sehr zu beachtende Umstände können die Taxatoren gar keine Rücksicht nehmen; ich habe wenigstens nie gesehen, daß ein leichtsinniger Familienvater mehr bezahlt, als derjenige, der eine sorgfältige Aufsicht führt. Ein dritter Punct ist der, daß man sieht, ob die Umgebung des Hauses feuergefährlich ist. Dieses ist von der größten Wichtigkeit; es folgt aber daraus, daß alle die Einwendungen, die man gegen einzelne Bauarten machen will, nicht von praktischem Interesse sind. Ein solid gebautes steinernes Haus mit Ziegeln gedeckt, das in einer Stadt steht, deren Häuser meistens von Holz aufgeführt sind, und wo also ein Brand schneller um sich greift, ist feuergefährlicher, als ein isolirt stehendes Haus mit einem Strohdach; denn das Feuer, das im Nachbarhause ausbricht, droht auch dem Nebenhause den Untergang. Wenn wir die Classification annehmen, so müssen wir auch ein solches steinernes Haus hoch anlegen. Ich glaube, hochgeehrte Herren, dies wäre eine große Ungerechtigkeit, welche sich gar nicht verantworten ließe, welche aber im Systeme der Classification liegt. Dieses sind die drei Hauptpuncte, welche bei der Classification von Einfluß

sein müßten. Es tritt aber noch ein anderer Grund hinzu, die Rücksicht auf die Löschanstalten. In größern Gemeinden und Städten, wo sehr gute Löschanstalten sind, ist die Gefahr auch geringer. Will die Classification gerecht sein, so muß man sich auch in jedem einzelnen Fall ganz genau erkundigen, wie die Löschanstalten beschaffen sind. Ich glaube aus Allem diesem geht hervor, daß die Vortheile der Classification mehr in der Einbildung beruhen, und bei näherer Anschauung ganz verschwinden. Ich trete ganz der Fassung der zweiten Kammer bei, indem ich glaube, es giebt gar keinen anderen Maßstab, als man muß das verbrennbare Material und die Arbeit, die darauf verwendet wurde, im Falle eines Brandunglücks bei Berechnung des Schadens und jährlichen Beitrages zu Grunde legen. Man hat aus der Construction der Gebäude in den Waldorten die Vermehrung der Brandfälle deduciren wollen; daraus wird weiter nichts folgen, als daß die dortige Bauart sehr mangelhaft ist; allein dieses spricht nicht gegen den vorliegenden Entwurf, sondern vielmehr für ihn. Diese Häuser waren allerdings zu nieder eingeschätzt. Es sind Höfe auf dem Schwarzwalde, wo vielleicht bei einem Gebäude der Holzwerth 3000 fl. beträgt, die aber nur mit 500 fl. in dem Brandkataster stehen. Es wäre schon längst diesem Mißverhältnisse abgeholfen worden, wenn man nicht beabsichtigt hätte, ein neues Brandgesetz vorzulegen. Alle solche Häuser werden künftig nach dem neuen Gesetze hoch angelegt werden, indem dieses der Zerstücklichkeit der Materialien die Hauptrücksicht trägt. Ich sehe nun nicht ein, wie man noch einen Grund dagegen geltend machen will, da dieses Gesetz direct erreicht, was die Classification erst auf indirectem Wege erreichen will. Es mag sein, daß den Landbewohnern immerhin noch ein kleiner Vortheil zukommt auf Kosten der Städtebewohner, allein groß wird der Vortheil nicht sein; ich glaube die Bewohner des Rheinthal's dürften sich deshalb nicht beklagen. Man darf nur vergleichen, was die Bewohner des Waldes zu Hafens- und Flußbauten, zur Eisenbahn und zu vielen Unternehmungen beitragen, von denen sie ebenfalls fast so viel als nichts haben. Wir haben Amtsbezirke, wo es kaum möglich ist, daß ein leerer Wagen auf der Straße fahren kann, vielweniger ein geladener; wenn nun Alles ausgleichlich werden soll, so müßte man diesen Verhältnissen auch

Rechnung tragen, und die Städtebewohner auch in Bezug auf die Straßenbauten höher besteuern, aber die hohe Kammer wird hierauf nicht eingehen wollen. Ein kleiner Vortheil, der dem einen oder andern Hauseigentümer zugehen kann, wird daher auch keinen Grund abgeben können, die vorliegende Bestimmung des Gesetzes zu verwerfen. Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, daß es nach dem dermaligen Stande der Sache vielleicht von einer oder zwei Stimmen abhängen könnte, ob das System der Classification angenommen wird, oder nicht. Wenn wir aber den letztern Beschluß gefaßt haben, so wäre es möglich, daß wir hierin bald wenig Veranlassung mehr hätten, uns zu freuen. Es fragt sich, ob die andere Kammer auf eine so bedeutende Modification des ganzen Wesens des Gesetzes eingehen, ja ob nur die Regierung sich dann noch zur Sanctionirung desselben verstehen wird, und dann können wieder mehrere Landtage hingehen, bis die Sache in Ordnung kommt, und der gegenwärtige, für die Anstalt, wie für die Versicherten ungünstige Zustand wird fortbauern. Ich erkläre mich daher nochmals für den Entwurf der Regierung.

Forstmeister v. Kettner: Die bis jetzt vernommenen Gründe waren nicht vermögend, mich weder von der Vortrefflichkeit des bisherigen Systems, noch von der Verwerflichkeit des hier vorgeschlagenen zu überzeugen. Der Herr Staatsrath Wolff hat eine Regel aufgeführt, welche zu weit ausgedehnt ist; es würde ihr nur dann zu folgen sein, wenn die Versicherungsanstalt alle möglichen Beschädigungen, welche an dem Gebäude vorkommen können, berücksichtigen wollte. Es ist aber das Gesetz ausdrücklich nur für Feuerbeschädigung gegeben, und somit kann auch nur die größere oder mindere Feuergefährlichkeit beachtet, und nur darauf die Regel ausgedehnt werden. Man hat die Nähe der Gebäude und das Zusammenstoßen derselben als die Feuergefährlichkeit sehr fördernd darzustellen sich bemüht, ich finde aber nur in der Art der Construction die eigentliche Gefahr; sind die Häuser von Stein, so wird keins ganz abbrennen; auch sind die Löschanstalten an solchen Orten von der Art, daß sie ein Aequivalent für die durch die Nähe feuergefährlicher Häuser sich ergebende Gefahr bilden. Namentlich ist dies in Karlsruhe der Fall, wo sich noch sehr viele hölzerne Häuser befinden. Man hat ferner gegen das System der

Classification angeführt, daß die Feuergefährlichkeit, welche durch die Persönlichkeit der Bewohner entsteht, hier nicht in Anschlag gebracht werde. Solche Gefahren aber, welche der Mensch überhaupt nicht zu schätzen vermag, können auch auf die Anwendung irgend eines Systems keinen Einfluß haben. Nun hat aber das Gesetz außer dem directen Zweck der Vergütung des durch Feuer entstandenen Schadens, noch die Verminderung der Brandfälle im Auge. Diesen Zweck schlage ich sehr hoch an, und ich glaube, daß Bestimmungen, wie sie der §. 9. giebt, diesen Zweck sehr fördern werden; allein es kann erst dann ein vollständiger Erfolg erwartet werden, wenn das Gesetz selbst auf einem sichern Fundamente steht, welches nach meinem Erachten die Classification vollkommen ist. So viel auch die Gegner des Systems dagegen einwenden mögen, das müssen sie doch immer zugeben, daß es mehr auf dem Princip der Gerechtigkeit ruht, als das des gleichen Umlagefußes. Man scheut nun noch insbesondere die Größe der Arbeit, die bei dem Vollzug nöthig werden wird, allein diese Arbeit ist an und für sich nicht so bedeutend. Wenn ich in Erwägung ziehe, daß nach dem §. 16. für besonders feuergefährliche Häuser der Beitragsfuß erhöht werden, und nun diese Feuergefährlichkeit wenigstens in diesen Fällen doch nach gewissen Klassen bestimmt werden soll, so wird dieses schon eine Arbeit veranlassen, welche nicht viel geringer sein wird, als jene allgemeine Einschätzung nach dem Vorschlag der Minorität der Commission erfordern würde. Es ist auch gar keine Consequenz darin, wenn man die Gefährlichkeit der Einrichtung in einem Hause als einen Grund der Erhöhung des Beitragsfußes annehmen, und die feuergefährliche Bauart selbst nicht in Betrachtung ziehen will. Der Zustand des Bauwesens ist bei uns noch nicht so weit vorangeschritten, als daß er uns ein Minimum von Brandfällen schon garantiren könnte. Das Gesetz muß sich daher zur Aufgabe machen, den Zustand des Bauwesens immer mehr zu verbessern; der bisherige Umlagefuß war aber in dieser Beziehung mehr ein Hindernis als Förderungsmittel. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß es zweckmäßiger ist, das System der Classification, für welches ich stimme, anzunehmen.

Herr v. Göler: Es wird nicht leicht möglich sein, zu den bereits hier vernommenen, so wie auch zu den in der

der andern Kammer vorgetragenen Gründen für die Zweckmäßigkeit des einen oder andern Systems noch neue Argumente aufzufinden. Ich werde mich daher hierauf nicht einlassen. Indes muß ich bekennen, daß wenn auch die Classification, wie sie von der Minorität der Commission vorgeschlagen wurde, nicht angenommen wird, doch je nach der Art, wie die Abschätzung eines Gebäudes stattfindet, eine Classification sich von selbst macht. Die Classification will die Gebäude, welche weniger feuergefährlich sind, mit einer geringern Prämie belegen, als jene, bei welcher eine größere Feuergefährlichkeit vorhanden ist. Nun wird man aber als Hauptnorm der Feuergefährlichkeit die Masse der verbrennbaren Materialien annehmen müssen, denn, wie schon von vielen Seiten bemerkt worden ist, es lassen sich nicht alle Momente der Feuergefährlichkeit in der Art abschätzen, daß ein so gerechtes Resultat hervorgebracht werde, als die Classification in ihrem System und ihrer Tendenz hat. Wenn ein Haus, wie wir solche in der Residenz haben, feuerfest gebaut, einen Werth von 12,000 fl. hat, so werden, wenn ich die Tendenz des Gesetzes recht verstanden habe, vielleicht für 3 — 4000 fl. verbrennbare Materialien darin sein, und auch der Bauwerth noch abgezogen werden müssen, etwa mit 4000 fl., und so würde das Haus, welches 12,000 fl. kostet, etwa mit 4000 fl. in die Brandkasse aufgenommen. Wenn ich dagegen ein Haus annehmen einer Waldgegend, oder da, wo mit vielen verbrennbaren Materialien gebaut wird, welches vielleicht 5000 fl. werth ist, so wird es doch eben wegen seiner vielen brennbaren Materialien für 4000 fl. Prämie zahlen, gleich wie ein feuerfestes Haus in der Stadt. Aus diesem letzten Grunde möchte ich mich für das System erklären, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist. Allein mir kommt ein anderes Bedenken. Ich habe schon in einer der vorhergehenden Sitzungen in diesem Betreffe einen Antrag gestellt, er wurde aber verworfen; und ich bin inzwischen noch nicht zu einer andern Ueberzeugung gelangt, und glaube auch wirklich nicht, daß ich widerlegt worden bin. Wäre dieses der Fall, sollte ich nämlich nicht unrecht gehabt haben, so könnte ich mich nur für die Classification aussprechen. Es ist hier im §. 15 gesagt, daß die Versicherungssumme nach Verhältnis des §. 9 berechnet werden soll. Der §. 9 aber setzt

fest, daß die Anstalt jedes Gebäude nach dem gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört werden können, versichert. Wenn ich nun den §. 3 mit diesen Worten des Gesetzes, welche sehr klar ausgesprochen sind, vergleiche, so kann ich, obgleich mir die ganze Tendenz des Gesetzes eine Abschätzung nur der durch Feuer zerstörlichen Theile eines Hauses im Auge zu haben scheint, nach den Worten desselben nicht vermuthen, daß dies mit voller Gewißheit der Fall sein wird, sondern es wird nach den Worten des Gesetzes auch ein feuerfestes Haus zu dem ganzen Werthe versichert werden, wie es solchen in seinem Totalbestande hat; es wäre aber eine große Ungerechtigkeit, wenn diese Art von Abschätzung ohne ein Classificationssystem stattfinden sollte. So lange ich hierüber keine andere Ueberzeugung bekomme, muß ich mich für die Classification aussprechen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Wir haben bereits über den in Frage stehenden Gegenstand ziemlich viel gelesen und gehört, und ich glaube sogar nach dem, was wir bereits heute hier in diesem Saale gehört haben, daß die Classification durchfallen, und in der Minderheit bleiben wird. Das soll mich jedoch nicht abhalten dafür zu stimmen, wenn nämlich nicht etwa später noch vorkommende Gründe mir eine andere Ueberzeugung geben. Wenn nämlich das Gesetz so durchgeht, wie es hier vor uns liegt, so finde ich hier eine Ungleichheit, ja eine Unbilligkeit, gegen die Besitzer massiver Gebäude, namentlich gegen die Städte, die offenbar bei dem bestehenden Zwang im Verhältnis mehr zu der Anstalt beitragen müssen, als der übrige Theil des Landes, und ich glaube, wenn dieser Zwang nicht stattfinden würde, so möchten die Städte wohl schon längst unter sich allein eine Versicherung abgeschlossen haben, wenigstens hätten sie hierdurch diesen Zweck gewiß wohlfeiler erreicht. Es ist dies auch ganz natürlich, denn in der Stadt sind die meisten Häuser massiv gebaut, es wohnt in einem verhältnißmäßig geringerem Raume eine größere Masse von Menschen, wodurch die Hülfe schneller und wirksamer sein kann, als auf dem Lande.

Der zweite hauptsächlichste Grund aber, warum ich für eine Classification stimme, das ist der hochwichtige Zweck, den die Regierung gewiß immer im Auge behalten wird,

der nie durch Zwang, sondern nur indirect erreicht werden kann, der Zweck nämlich, die von leichtem, brennbarem Material gebauten Häuser nach und nach zu entfernen und durch massive zu ersetzen. Wie wichtig dieser Gegenstand ist, zeigt uns ein erst kürzlich nicht sehr weit von uns, in der K. Preussischen Rheinprovinz vorgekommenes Beispiel, und ich erlaube mir hierüber einen kurzen Auszug aus der Zeitung von Trier vorzulesen.

„Trierer Zeitung vom 11. März: Bei dem Brand von Wahlen hat sich, wie bei dem von Illerich, erwiesen, wie gegen Feuer schützend die mit Ziegeln oder Leim bedeckten Häuser sind, und in welche Gefahr die mit Stroh bedeckten Häuser eine ganze Ortschaft bringen. Von den letzteren ist keines stehen geblieben; die dünnen Bedachungen von Stroh haben die Flammen über den ganzen Ort verbreitet, während die ersten bis auf zwei unbeschädigt blieben, die aber vom Brande von allen Seiten umgeben, zuletzt den Flammen nicht widerstehen konnten. Kirche, Pfarr- und Schulhaus sind stehen geblieben; abgebrannt sind 114 Wohngebäude, gerettet sind 66 mit Stein gedeckte Häuser.“

Man sagt, es sei schwer eine solche Classification auf eine gerechte Weise durchzuführen; ich gebe das zu, besonders wenn man diese Classification bis in die kleinsten Details ausdehnen wollte; ich beschäftige mich zum ersten Male näher mit diesem Gegenstande, ich glaube aber, daß es denjenigen Herren von der Regierung, deren Fach es ist, und die sich schon längst damit beschäftigt haben, eben nicht so schwer fallen sollte, eine wenigstens, wenn ich mich so ausdrücken kann, summarische Classification zu Stande zu bringen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube, die Acten über die Frage, ob eine Classification stattfinden soll oder nicht, können eigentlich als geschlossen betrachtet werden. Ich erlaube mir daher nur noch einige der wichtigsten Momente gegen dieses System herauszuheben, und dabei die einzelnen Bedenken, welche gegen den Entwurf der Regierung gemacht worden sind, mit in Berücksichtigung zu nehmen. Es wird für's Erste dabei in Betracht kommen, daß wir nicht eine neue Anstalt creiren, sondern die bisher bestehende Anstalt, welche ebenfalls eine gleiche Behandlung

aller Feuergefährten zum Grundsatz hatte, verbessern und fortbestehen lassen wollen. Nun ist es aber als gewiß anzunehmen, daß durch die Einführung eines klassenweisen Beitragssufses eine so durchgreifende und wesentliche Neuerung in diesem Institute entstehen würde, daß eine allgemeine Bewegung, Unruhe und Unzufriedenheit auf Seite Derjenigen beinahe für unausbleiblich erachtet werden muß, welche künftighin mehr zu bezahlen haben. Dieses Bedenken scheint mir für die Regierung so wichtig, daß es schon allein die andern bei weitem überwiegt; denn es betrifft namentlich denjenigen Theil der Häuserbesitzer, welchen man wohl eher schonen, als höher beiziehen sollte, indem das Verbleiben beim bisherigen Zustand für die Städtebewohner, welche ohnedies zum großen Theile in der irrigen Meinung sind, als seien sie zu hoch angelegt, weit weniger empfindlich sein wird, als für die Landbewohner. Man könnte sich nun zwar hiegegen darauf berufen, daß andere Staaten die Classification auch eingeführt haben, ohne daß deshalb ein großes Aufsehen entstanden wäre. Ich muß aber nur daran erinnern, daß in jenen Staaten früher noch kein Brandversicherungsgesetz bestand; daß auch in andern Ländern der Eintritt in eine solche Anstalt keine Zwangsverbindlichkeit ist. Die Gegner des Regierungsentwurfs wollen aber diese Gründe der Staatsklugheit und Billigkeit nicht gelten lassen, sie berufen sich vielmehr auf das klare Recht und die Erfahrungen unseres eigenen Landes; sie berufen sich auf statistische Notizen, und auf die Größe der Feuergefährlichkeit von einzelnen Gebäuden und ihrer innern Einrichtung. Ich gebe zu, daß nach der Theorie die Classification der Feuergefährten allein die richtige und der Idee der Gerechtigkeit entsprechend ist. Allein wenn Sie dieselbe ausführen wollen, so müßte dafür gesorgt werden, daß dies ganz consequent geschieht, was aber gewiß zu einer höchst lästigen Reihe einer Menge von Klassen führen würde. In Rheinpreußen besteht eine ähnliche Classification, sie geht bis zur neunten Klasse. Die Klasse für die mit Strohdächern versehenen Häuser muß neunmal mehr bezahlen, als die Klasse der feuerfesten. Ein solches Verfahren würde bei uns einen offenbaren Ruin und die größte Härte für die Landbewohner herbeiführen. Preußen hat aber keinen Zwang, sondern es läßt jedem die freie Wahl sich der Versicherungsanstalt anzureihen. Die

Gegner des Regierungsentwurfs haben dies auch wohl gefühlt, daher wollen sie keine Classification nach strengen Rechtsprincipien, sondern sie wollen nur eine approrimative, etwa mit 3 — 4 Classen. Es wäre dies aber ein System, welches gar kein rechtliches Fundament hat. Sie nehmen eine Rücksicht, nämlich die Rücksicht der Bauart, und lassen eine Menge von feuergefährlichen Einrichtungen, Mangel an Hülfe, Isolirung u. außer Anschlag. Wo sind nun die Grenzen, wenn man von einer Classe in die andere hinüber geht; wo sind die Annäherungspuncte; wo das Merkmal der Aehnlichkeit der Gebäude in Beziehung auf die Feuergefahr, bei der so außerordentlichen Verschiedenheit ihrer Bauart in den verschiedenen Theilen des Landes? — Man hat statistische Notizen gegen den Regierungsentwurf vorgebracht, allein diese sind nur Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, beruhend auf Durchschnittsjahren, welche im Einzelnen gar keinen bestimmten Maßstab geben. Von meinem Hause, das z. B. mit Stroh bedeckt ist, kann Niemand sagen, es sei im höchsten Grade feuergefährlich, denn ich kann vielleicht theils durch das Vorhandensein sehr zweckmäßiger Löschmittel, theils durch eine große Sorgfalt in der Beaufsichtigung der feuergefährlichen Gegenstände darthun, daß es nicht feuergefährlich ist. Die Städte haben überdies gegenüber den Landbewohnern noch weit überwiegende Vortheile bei dem System der Regierung, denn es werden in die Versicherung nicht aufgenommen die unverbrennbaren Baumaterialien; es wird nicht aufgenommen das ganze Fundament, und je nach Umständen, eine ganze Masse von Mauern, die weder das Feuer, noch der Blitz zerstören kann, und es läßt sich wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß wenigstens alle neugebauten Häuser in den Städten bei weitem weniger verbrennbare Bestandtheile enthalten, als die auf dem Lande, daß dieselben also auch verhältnißmäßig geringer eingeschätzt werden, als die letztern. Ebenso ist der Fall, den der Herr Staatsrath Wolff berührt hat, nicht unbeachtet zu lassen, daß, wenn eine große Stadt mit einem Versicherungscapital von mehreren Millionen abbrennt, alle Verluste ausgeglichen werden, welche die Städter den Landbewohnern und den Bewohnern des Schwarzwaldes gegenüber erlitten haben mögen. Wenn ich aber auch, wie ich schon oben gethan, hier wiederholt zugeben will, daß eine

Classification sich dem strengen Rechtsprincip mehr näherte, als die gleiche Behandlung der Feuergefahr, so muß die Regierung dennoch aus höheren und allgemeinen Rücksichten entschieden gegen das erstere System sich aussprechen. Im Staate kann der Einzelne sein natürliches Recht nicht überall starr und unbedingt festhalten; ein solches Festhalten würde offenbar zur Auflösung und Zerstörung der ganzen Staatsgesellschaft führen. Das Staatsleben bedingt vielmehr gerade die Rechtsbeschränkung des Einzelnen zum Besten der Gesamtheit, eine Ausgleichung der Interessen des ersteren mit jenen des letzteren, und es ist also mehr das Princip der Billigkeit, als das einer absoluten Gerechtigkeit, welches hier vorwalten muß. Ist es nun etwas Unbilliges, hochgeehrteste Herren, was der Staat hier fordert? Fordert er etwa mehr als der Einzelne, als der Besitzer feuerfester Gebäude auf dem Wege der zwanglosen Privatversicherung zu zahlen hätte? Ich komme hier auf ein Bedenken des Herrn Berichterstatters; ich sage, die Badische Gebäudeversicherungsanstalt kostet keinen höhern Beitrag, als eine andere; 10 fr. sind ungefähr gleich  $1\frac{1}{2}$  per Mille. In allen Privatversicherungsgesellschaften zahlen sie ein Drittel per Mille. Bei uns ist die höchste Summe des Beitrags 10 fr., und es würde auch dieser beinahe nie erforderlich gewesen sein, wenn man immer den wahren Betrag des wirklichen Schadens hätte voraussehen können. Ich werde später die Ehre haben, nachzuweisen, daß wir das nächste Jahr nur 8 fr., später nur 6 fr. zu bezahlen brauchen, und daß man mit Rücksicht auf den neuen Brandversicherungsbeitrag auf 4 fr. heruntersinken wird. Der Besitzer eines feuerfesten Gebäudes wird dann noch weniger bezahlen, als bei einer Privatgesellschaft; und ist nicht die Sicherheit, welche der Staat gewährt, höher anzuschlagen, als die Sicherheit, welche ein Private giebt? Wenn nun der Staat für diese höheren Zwecke seine Beamten unentgeltlich verwendet; wenn die Gesamtheit die Kosten der Leitung für diese Staatsanstalt unentgeltlich übernimmt, damit sie möglichst wohlfeil und zugänglich für alle Staatsbürger werde; wenn der Staat ferner dafür gesorgt hat, daß der Einzelne dabei auf keinen Fall höher, als auf dem Wege der Privatversicherung angelegt werde, so kann er auch zu Durchführung der Hauptzwecke dieses Institutes eine billigere Rücksicht auf die ge-

ringere Klasse seiner Theilnehmer geltend machen, nämlich auf die Landbewohner, welche in Beziehung auf die Theilnahme an den Vortheilen der öffentlichen Staatseinrichtungen soweit hinter den Städten zurückstehen, deren Gebäude zudem aus diesem Grunde bei gleichen Baukosten sich vielfach besser, als auf dem Lande rentiren. — Der Herr Berichterstatter hat aus Gründen der Humanität sich für die Classification ausgesprochen; allein diese spricht gerade gegen dieses System. Werden in Folge der Classification die armen Bewohner des Schwarzwaldes besser im Stande sein, den dortigen klimatischen und örtlichen Verhältnissen zu widerstehen, und eine andere Bauart, als die durch eben diese Verhältnisse ihnen auferlegte, einzuführen? Zudem erstrecke sich die Classification nicht nur auf die Gebäude, welche schon da sind, sondern auch auf solche, die künftig erbaut werden. Für Letztere kann durch eine neue Bauordnung gesorgt werden; allein für erstere wäre sie gewiß ein sehr bedenkliches Reizmittel zu Brandstiftungen, indem sich vielleicht Mancher durch Anzünden seines Hauses der großen Last zu entledigen suchen würde, nur um ein Haus zu bekommen, das feuerfest ist, und daher weniger Brandsteuer zahlen muß.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich muß die hohe Kammer auf einen Umstand aufmerksam machen, der bisher nicht berührt worden ist. Man hat sich unter den Besitzern von feuergefährlichen Häusern immer nur arme Leute vorgestellt. Ich muß die Wichtigkeit dieser Ansicht aber aus meiner Erfahrung läugnen. Es wohnt mancher in der Ebene in einem sehr gut gebauten steinernen Hause, hat aber nichts als Schulden, so daß er keine Nacht ruhig schlafen kann; davon ist der durchschnittlich reiche schwarzwälder Bauer in seiner Holzhütte befreit, und wenn sie auch abbrennt, so geht er in seinen Wald, und holt sich das Holz zu einer neuen. Ist er ein f. g. Tagelöhner, so bekommt er es in der Regel von seinen Mitbürgern. — Diese Leute sind daher nicht die beklagenswerthen, sondern die in den Reborten, welche gewöhnlich sehr arm sind, und, namentlich wenn der Wein nicht gerathet, oft kaum zu leben haben. Trotz der von dem Herrn Reg. Commissär gegen die Classification erhobenen Einwürfe, kann ich von meiner Ueberzeugung nicht abgehen, und erkläre mich daher für die Classification.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es scheint mir ein Mißverständnis obzuwalten, denn die Landbewohner in der Ebene sollen durch die Classification ja auch höher besteuert werden, da sie in der Regel hölzerne Häuser haben. Ich gebe zu, daß häufig, und namentlich auf dem vordern Theil des Schwarzwaldes vermögliche Leute sich befinden, allein als Regel kann man annehmen, daß die Mehrzahl derselben keine feuerfesten Häuser hat, und daß die größere Zahl der Bewohner des Schwarzwaldes so arm ist, als in irgend einer Gegend auf dem Lande. Ich habe erläutert, daß diese von ihren Häusern auch die Vortheile nicht haben, wie die Städter, und daß es ihnen durch klimatische Verhältnisse oft unmöglich gemacht ist, feuerfeste Wohnungen zu bauen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich habe in meiner vorigen Aeußerung erklärt, daß ich für die Classification stimmen werde, insofern nicht triftige Gründe mich zu einer andern Ueberzeugung bringen. Ich werde vielleicht jetzt anders mein Votum abgeben, indem die klaren und lichtvollen Worte des Herrn Reg. Commissärs mich auf andere Meinung gebracht haben.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Man hat bisher immer nur vom Schwarzwalde gesprochen; ich glaube, daß der Odenwald auch in Berücksichtigung zu nehmen ist. Ich erkläre mich für die Annahme des Entwurfes der Regierung.

Frhr. v. Göler: Es ist von dem Herrn Reg. Commissär bemerkt worden, daß durch eine etwaige Einführung des Classificationensystems eine Beunruhigung und Unzufriedenheit entstehen könne. Der Sinn dieser Worte ist etwas weit, und in diesem weiten Sinne glaube ich keinen Grund zu finden, gegen die Classification zu stimmen, indem ich überzeugt bin, daß das badische Volk so viel Sinn für Gerechtigkeit hat, daß es auch eine etwas höhere aber gerechte Auflage mit Zufriedenheit annehmen wird.

Frhr. v. Müdt: Ich erlaube mir die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, die Vortheile beider Systeme in sich vereinigt. Es liegt in diesem Entwurf eine gewisse Classification, da die Gebäude, welche besonders feuergefährlich sind, und keine Umfangsmauern haben, höher versteuert werden, auch nur die verbrennbaren Gegen-

stände versichert werden können; darum zahlt der Bauer auf dem Schwarzwalde mehr, als der Städtebewohner. Es ist von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden, daß eine Classification wesentlich dazu beitragen werde, auf dem Schwarzwalde eine bessere Bauart einzuführen, weil die Leute höher besteuert werden. Wenn dieses eine Veranlassung geben könnte, besser zu bauen, so wird der Vorschlag der Regierung das Nämliche bewirken, weil sie dann gerade dadurch, daß das Unverbrennbare nicht versteuert wird, bei einer bessern Bauart ebenfalls weniger zu bezahlen haben werden. Ich stimme daher für den Entwurf der Regierung.

Graf v. Kageneck: Die Gründe, welche ich gegen den Vorschlag der Minorität der Commission vernommen habe, konnten mich nicht bewegen, von meiner Ueberzeugung abzugehen. Wenn ein Grund dieses vermocht hätte, so wäre es die Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs gewesen, daß eine Art Beunruhigung im Lande entstehen, und die Einführung dieses Systems, wegen des, wenigstens für die erste Zeit, damit verbundenen Reizes zu Brandstiftungen sehr gefährlich werden könnte. Der Herr Staatsrath Wolff hat bemerkt, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Häuser auf dem Schwarzwalde die Brandkasse nur scheinbar höher in Anspruch genommen haben. Ich glaube aber, es muß doch der allgemeinen Erfahrung auch einigermaßen Rechnung getragen werden; denn es hat sich das Resultat nicht nur bei uns, sondern auch in andern Staaten bewährt, daß mehr hölzerne als steinerne Häuser abrennen. Die Häuser auf dem Schwarzwalde sind nicht immer einzelnstehend gebaut; wir haben dort nicht unbedeutende Städte, ich erinnere nur an Tryberg, Zell, Furtwangen und Todtnau, welche die Anstalt schon ganz außerordentlich in Anspruch genommen haben. Der verehrte Herr Sprecher hat ferner bemerkt, daß in der Regel nur die Armen in Hütten wohnen; ich muß dies widersprechen, und nur erwähnen, daß im Oberrheinkreise 2400 geschlossene Hofgüter sind. Ich frage, ob die Besitzer derselben nicht in bessern Verhältnissen sich befinden, als manche Dorfbewohner? Der Grund, daß die Verfassung die bestehende Anstalt garantirt habe, kann mich ebenfalls von meiner Ueberzeugung nicht abbringen; im Jahr 1837 haben sehr

viele verfassungstreue Männer für diese Classification sich erklärt, und sie glaubten wohl nicht befürchten zu müssen, daß sie dadurch einer Verletzung der Verfassung das Wort redeten. Der Herr Prälat Hüffel hat die Mildthätigkeit in Anspruch genommen, und ausgeführt, daß die Städter zu Gunsten dieser Gebirgsbewohner wohl etwas mehr leisten können. Hochgeehrte Herren! Die Mildthätigkeit ist ein Grundzug des Charakters unseres Volkes, und es ist mir kein Brandunglück bekannt, das nicht durch milde Gaben zu lindern versucht worden wäre; — allein einen Zwang hierzu halte ich für ungerecht. Der Herr Reg. Dir. v. Reck hat bemerkt, daß eine richtige Classification sich nie werde ermitteln lassen. Ich gebe dieses zu, denn es wird nicht möglich sein, so viele Klassen herauszubringen, daß jedes Gebäude gerade in die ganz richtige Klasse kommt. Es ist aber z. B. schon an und für sich nicht möglich, auf die größere oder geringere Sorgfalt der Hausbewohner abzuheben, und ebendeshwegen kann eine solche Rücksicht auch in dem Gesetze nicht verlangt werden. Er hat ferner bemerkt, daß in der Regel die Häuser auf dem Schwarzwalde sehr nieder in dem Brandkataster stehen, und also auch keine bedeutenden Entschädigungsbeträge verlangten. Dies mag hier und da der Fall sein; allein wir haben dagegen auch ganze Distrikte, wo die Häuser außerordentlich hoch eingeschätzt sind, ich will nur an das Amt Hornberg erinnern. Vor einigen Jahren waren da die Häuser in der Grundsteuer mit 900,000 fl. und in der Brandkasse mit 2 Millionen; also ist anzunehmen, daß im Falle eines Brandunglückes eine bedeutende Vergütung müßte geleistet werden. Derselbe hat ferner angeführt, daß er es bedenklich halte, dem Vorschlag der Minorität beizustimmen, indem der Vollzug des ganzen Gesetzes dadurch vereitelt werden könnte, und wir dies am Ende vielleicht zu beklagen haben würden. In Baiern, Preußen, Sachsen-Weimar ist auch das Classificationssystem eingeführt worden, und besteht auch mit dem besten Erfolg; und wenn ich so glücklich wäre, diese hohe Kammer ebenfalls dazu zu bewegen, und dieses System auch bei uns angenommen würde, so glaube ich fest, daß sich die Vortheile desselben gewiß bald von selbst zeigen würden. Die Besorgnisse einer großen Beunruhigung, welche nach der Ansicht des Herrn Reg. Commissärs durch

die Einführung des Classificationssystems im Lande entstehen könnte, kann ich nicht theilen, und muß darauf erwiedern, daß wenigstens im Jahre 1837 der Glaube im ganzen Lande verbreitet war, es werde dieses System angenommen werden, und daß man sich allgemein nur darüber gefreut hat. Auch die Herren Reg. Commissäre haben damals keine Einsprache gegen die Gerechtigkeit dieses Systems erhoben. Der Herr Reg. Commissär hat ferner behauptet, und die Behauptung auf seine Erfahrungen als Vorstand des Verwaltungsrathes dieser Anstalt gestützt, daß es gelingen werde, unsere Brandversicherungsbeiträge so tief herabzubringen, daß gar keine Privatanstalt mehr mit derselben concurriren könne. Ich erlaube mir nun einige Zweifel in diese Behauptung zu setzen.

Die Anstalt erfordert einen Beitrag von 10 fr., und es ist in Aussicht gestellt, daß derselbe auf sechs Kreuzer herunter komme. Es existirt aber schon eine Anstalt, welche zu 2 und 3 fr. versichert. In Preußen wird die niederste Klasse zu 3 fr. versichert; in der Feuersocietät von Westphalen zu 2 fr.; in der königl. franz. Gesellschaft ist der Beitrag der ersten Klasse nur 3 fr. Auf diesen niedern Betrag werden wir nie herunterkommen. Nach allen diesen Gründen kann ich von meinem Antrage nicht abgehen.

Präsident Hüffel: Der verehrte Herr Redner vor mir hat gesagt, ich hätte an die Mildthätigkeit appellirt, indem ich nicht für das Classificationssystem gestimmt habe. Ich habe nicht die Mildthätigkeit, sondern die Billigkeit im Auge. Wenn ich auch zugebe, daß im strengsten Sinn des Wortes genommen, das Recht allerdings auf Seite der Classification liegt, so muß ich doch auch bekennen, daß der Billigkeit mehr durch den Regierungsentwurf entsprochen wird.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe den Tarif des badischen Phönix vor mir. Für Kirchen und größere Gebäude ist 1 p. M. gesetzt; Gebäude ohne Scheunen 1 $\frac{1}{4}$ ; Gebäude mit Scheunen 1 $\frac{1}{2}$ ; Scheunen und Stallungen 1 $\frac{3}{4}$ . Ich habe gewiß recht, wenn ich behaupte, daß bei der Staatsanstalt wir vielleicht auf 4 fr. vom 100 Steuer-capital herunter kommen, wenn einmal die Schulden bezahlt sind.

Graf v. Kageneck: In Bern ist ermittelt worden, daß für ein ganz solides Gebäude nur 4 — 5 fr. zu fordern nöthig ist, während ein Gebäude mit Stroh gedeckt, 1 fl. 9 fr. zu zahlen hat.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dies sind die Folgen der Classification.

Graf v. Kageneck: Ich will keine ganz strenge Classification, sondern nur eine solche mit 3 höchstens 4 Klassen, etwa wie in Baiern, wo das Verhältniß von 8, 9 bis zu 12 fr. angenommen ist, da wären dann die Unterschiede nicht so erorbitant.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf die Discussion geschlossen, und bei der Abstimmung das System der Regierung mit 9 gegen 5 Stimmen (Regierungsrath Graf v. Kageneck, Graf v. Henmin, Major Febr. v. Türkheim, v. Kettner und Febr. v. Göler), nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### §. 16.

Reg. Dir. v. Beck: Ich muß mich hier der Ansicht der Minorität anschließen, und die oben angegebenen allgemeinen Gründe gegen die Classification, da sie zu keinem festen Resultat führen, auch auf die Fälle des §. 16 anwenden. Wenn man die Kirchen, welche mit Blichableitern versehen sind, nur mit  $\frac{1}{4}$  in das Kataster aufgenommen hätte, so würde ich sehr gerne meine Zustimmung gegeben haben, weil nach der Erfahrung über die Dauer der Kirchen ein größerer Betrag nicht erforderlich sein wird, um im Durchschnitt die abgebrannten Kirchen wieder herzustellen. Ich halte aber das *privilegium odiosum*, welches man hier einzelnen andern Gebäuden zuwendet, nicht für gerechtfertigt. Welche Einrichtungen man hier insbesondere unter „feuergefährlichen“ begreift, ist nicht näher bestimmt, aber unzweifelhaft rechnet man hieher die Fabriken. Hochgeehrte Herren! man hat in neuerer Zeit viel gethan in Worten und Maßregeln, um die Industrie zu beleben, und in der That sind auch viele Fabriken in den meisten Landes-theilen hervorgerufen und große Capitalien darauf verwendet worden. Manche theilweise überspannte Hoffnungen



sind getäuscht, aber auch andere wohlgegründete Erwartungen sind später durch Acte der Gesetzgebung oder der freien Willkühr gefährdet oder vernichtet worden; ich will nur an die kaum gegebenen, unerwartet wieder veränderten Zollgesetze über die Einfuhr des Zuckers erinnern, was uns auffordern mag, die Fabriken mit Schonung zu behandeln.

Die Fabriken sind theilweis feuergefährlicher, wie andere Gebäude, aber unbedingt kann man dieses doch nicht behaupten. Wenn auch durch die Anhäufung von vielen leicht entzündbaren Stoffen in manchen Fabriken und durch die Anwesenheit so vieler Menschen leicht eine Feuergefahr entsteht, so ist auf der andern Seite die Aufsicht in einem solchen Stablissemment stärker, Feuersprigen und andere Löschapparate sind in der Regel immer bei der Hand und die Geschäfte der Löschung gut organisiert und gewandten, mit dem Feuer oft besonders vertrauten Menschen übertragen, so daß die größere Gefahr durch die Sicherungsmittel ausgeglichen wird. Die größern Stablissemments haben jetzt schon keine Heizöfen mehr, sondern man feuert mit erwärmter Luft oder heißem Wasser, man beleuchtet mit Gas, was Alles die Feuergefährlichkeit sehr vermindert. Wenn man im Allgemeinen die Classification, welche die Minorität vorgeschlagen hat, zum Grundsatz erhöhe, dann ließe sich auch gegen die Classification der Fabriken, die jedoch billiger sein müßte, als die vorgeschlagene, Nichts einwenden; man hat dieses aber nicht gethan, man kann sie daher nicht besonders herausheben und zwei- und dreifach gegen andere belasten. Ich trage daher darauf an, daß man die Sätze 2 und 3 im §. 16 streicht, jedoch den Satz „die übrigen Gebäudetheile“ u. c. beibehält.

Staatsrath Wolff: Ich habe in der Commission zur Minorität gehört, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen ich gegen die Classification im Allgemeinen gestimmt habe. Ich will diese Gründe hier nicht wiederholen, sondern mich lediglich darauf beziehen. Sollte die hohe Kammer sich nicht bewegen finden, auf die Ansicht der Minorität einzugehen, so würde ich mich dem Antrag des Herrn Regierungsdirectors v. Reck anschließen. In jedem Fall muß ich mich auf's Neueste dem Antrag der Majorität widersetzen, welcher den Satz in Nr. 2. „Die übrigen Gebäude-theile“ u. c. gestrichen wissen will, weil ich nicht begreife, mit

welchem Rechte man die betreffenden Gebäudeeigenthümer auch wegen ihren von den feuergefährlichen Einrichtungen abgeforderten oder durch Brandmauern davon geschiedenen, nicht feuergefährlichen Gebäuden zu einem höhern Beitrag anhalten könnte.

Graf v. Kageneck: Während es vorhin meine Aufgabe war, die Minorität zu vertheidigen, so wird mir nun die Ehre zu Theil, die Ansichten der Majorität der Commission in Schutz zu nehmen. Ich habe bereits bemerkt, daß im Jahre 1837 alle Stimmen für die Classification waren, Petitionen darum einkamen, und selbst von den Herren Regierungskommissären keine Einsprache damals erhoben wurde. Es war gewiß befremdend, daß selbst die wenigen Spuren einer Classification ganz verschwinden sollen. Im alten Gesetz sind doch noch einige Momente vorhanden, und es ist gesagt, daß für feuergefährliche Einrichtungen von größerer Art bei der Einschätzung noch ein Zuschlag von 150 fl. und bei feuergefährlichen der höchsten Art 200 fl. stattfinden soll. Auf diesen Grundsatz war gar keine Rücksicht genommen und die Majorität der andern Kammer hat sich daher bewegen gefunden, in Gemäßheit des Beschlusses von 1837 einen Unterschied festzusetzen. Ich kann nicht glauben, daß diese Bestimmung die Fabriken so hart trifft, und da ist es mir nun auch nicht recht erklärlich, wie man es mit der vorhin so sehr herausgehobenen Mildthätigkeit vereinigen will, daß nun die ärmere Klasse erhalten werden soll den reichen Fabrikherren, die gar wohl einen höhern Beitrag leisten können, die Sicherheit ihrer Häuser zu bezahlen. Es trifft auch dies nicht alle Fabriken, sondern nur diejenigen, in welchen feuergefährliche Einrichtungen, wie z. B. in chemischen Fabriken, sich befinden. Der Besizer einer bedeutenden Sichorienfabrik hat mir selbst gesagt, daß er trotz aller möglichen Vorsichtsmaßregeln, so lange die Dörzeit dauert, keine Nacht ruhig schlafen könne. Ich spreche nicht als Cicero pro domo, wenn ich ein mir näher liegendes Beispiel anführe. Ich besitze ein großes Haus, was ganz solid von Steinen gebaut, mit steinernen Treppen, gewölbten Gängen und andern feuerfesten Einrichtungen versehen ist, dieses Gebäude wird vielleicht im ganzen Jahr vier Wochen hindurch bewohnt, während welcher Zeit nur ein Heerdfeuer brennt, und hiesfür muß ich

so viel Brandfassenbeitrag bezahlen, als ein Fabrikherr für sein mit vielfach gefährlichen Feuereinrichtungen versehenes Gebäude. Dies halte ich nun doch für unbillig, und finde es ebenso unbillig, daß die ärmeren Häuserbesitzer dazu beitragen sollen, die Industrie zu unterstützen. Die Industrie hat sich wahrlich der väterlichen Fürsorge der Regierung in hohem Grade zu erfreuen; und es ist dem Umstande, daß diese Anstalten den Schwankungen der Verhältnisse sehr unterworfen sind, schon eine große Rücksicht getragen bei der Steuerregulirung im Allgemeinen. Ich kenne Fabriken, welche einen regelmäßigen Reingewinn von vielen 1000 fl. abwerfen und welche nicht höher in die Steuer aufgenommen sind, als ein Besizer von 20 bis 30 Morgen Grundstücken. Ich glaube daher nicht, daß wir die Industrie untergraben, wenn wir den Antrag der Commission annehmen.

Frhr. von Göler: Ich habe vorhin für die Nichtannahme des §. 15 gestimmt, und man könnte glauben, daß ich nun für die beiden Sätze 2 und 3 dieses §. sein werde; — allein ich habe diese Ansicht nicht, ich finde, daß die Consequenz laut dafür spricht, daß die Sätze 2 und 3 nun auch nicht angenommen werden. Ich habe um so weniger Bedenken, mich hiefür zu erklären, als eigentlich das am meisten Kostspielige, was in den Fabriken vorhanden ist, wie z. B. Maschinen ic., nicht in die Gebäudeversicherung gehört, sondern in die Fahrnißversicherung. Im Falle der Satz 2 und 3 angenommen wird, so theile ich ebenfalls die so eben vernommene Ansicht des Herrn Staatsraths Wolff, daß alsdann der Zusatz, welcher unter Nr. 2 steht, „die übrigen Gebäudetheile ic.“ stehen bleiben muß.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich erkläre mich für die Ansicht der Majorität der Commission, beide Absätze unter Nr. 2 und 3 in einen zu vereinigen, dagegen aber den im Entwurf der zweiten Kammer stehenden Satz, „die Gebäudetheile“ ic. wie der Herr Staatsrath Wolff beantragt hat, beizubehalten.

Forstmeister v. Kettner: Ich erkläre mich ebenfalls für die Ansicht der Majorität der Commission, denn wie die Fassung des Abschnitts jetzt lautet, muß man annehmen, daß unter den übrigen Theilen, welche abgefordert sind, etwa ein Stockwerk verstanden werden könnte; denn ein

Stockwerk ist immer ein abgesonderter Theil des ganzen Gebäudes. Wenn im untern Stock eine feuergefährliche Einrichtung besteht, so wirkt diese Feuergefährlichkeit auch auf die übrigen Stockwerke.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich möchte auch nicht dazu rathen, die Gewölbe ganz auszuschließen, denn ich weiß Fälle, wo in feuergefährlichen Etablissements auch die Gewölbe zerstört worden sind.

Staatsrath Wolff: Ich verstehe unter abgesonderten Gebäuden solche, welche von den feuergefährlichen Einrichtungen ganz getrennt, und solche, welche durch Brandmauern geschieden sind.

Forstmeister v. Kettner: Alsdann müßte noch nach dem Wort „abgefordert“ das Wort „stehen“ eingeschaltet werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Regierungsdirectors v. Reck auf Streichung der erwähnten Absätze 2 und 3 verworfen; dagegen der §. nach dem Vorschlag der Commission mit Beibehaltung des Satzes „die übrigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrage nicht unterworfen,“ und unter Berücksichtigung der von dem Forstmeister v. Kettner beantragten Einschaltung des Wortes „stehen“ angenommen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe aus besondern Gründen keinen Antheil an der Discussion genommen, und habe bereits in der letzten Sitzung zu diesem §. einen Antrag mir vorbehalten. Ich glaube nämlich, daß die Hauptgrundsätze rein dastehen sollten unter den Hauptbestimmungen des ersten Titels, und daß nicht zugleich die Bestimmungen über das Verfahren und den Vollzug dieses Satzes auch in diesem Titel behandelt werden, sondern unter den Titel II. eingeschaltet werden sollen. Es wird dies wohl die Consequenz mit sich bringen; ich möchte mir daher erlauben, zu dem §. 22 nach dem Worte „vermindern“ noch beizusetzen „oder eine größere Feuergefährlichkeit in denselben.“

Die Verpflichtung des Hauseigenthümers zu einer solchen Anzeige gehört auch in diesen §. aufgenommen, und es enthält dieser Zusatz keine Aenderung des früheren Satzes,

sondern nur eine Vervollständigung, und die hohe Kammer wird dabei, wie ich glaube, nichts zu erinnern haben.

Graf v. Kageneck: Wenn diese Bemerkungen der Commission mitgetheilt worden wären, so würde sie sogleich darauf Bedacht genommen haben.

Reg. Dir. v. Reck: Es könnte diese Bestimmung wirklich zu Mißverständnissen führen, wenn man diesen Zusatz gerade nur auf den zweiten Satz bezieht, welcher mit der Anwendung anfängt. Es giebt nämlich zweierlei Arten von Einrichtungen, erstlich Fabrikgebäude, welche neu errichtet werden, und Gebäude, deren Einrichtung verändert wird. Die Absicht der Regierung ist die, auf beide Fälle Bezug zu nehmen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die innere Einrichtung gehört auch zur Aenderung. Bei dem §. 25. wird ebenfalls ein Zusatz gemacht werden müssen.

Graf v. Kageneck: Auch im §. 24. wird eine Einschaltung nothwendig werden, nämlich, daß die Commission ihre Beschlüsse dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen läßt.

Die Kammer beschließt darauf diese Vorschläge an die Commission zur Begutachtung zu überweisen, und darnach auch den §. 16. zu redigiren. Die Discussion führt nunmehr zu dem

### §. 32.

Frhr. v. Göler: Unter Nr. 1. Satz a. ist von der Beschädigung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln die Rede. Es scheint mir nun, daß hier auch die Beschädigung durch Blitzstrahl zu erwähnen, oder die Löschmaßregeln ganz wegzulassen sind; alsdann habe ich zu No. 5. dieses §. eine Bemerkung vorzutragen, wo es heißt: die Tare und also auch die Versicherungssumme ist jeder Zeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 50 theilbar ist. Entweder ist die Tare gleichbedeutend mit der Versicherungssumme, oder aber die Tare ist gleich der Bestimmung des Werths, zu welchem die betreffenden Baumaterialien angeschlagen werden; es ist dies also verschieden von der Versicherungssumme, indem nun jene so bestimmt werden soll, daß sie durch 50 theilbar ist. Man wird nun nicht zum Tarator sagen können, Du mußt so tariren, daß die

Summe mit 50 theilbar ist, sondern er wird die Gegenstände nach ihrem Werth tariren müssen. Ich glaube daher, daß es heißen muß, und worauf ich meinen Antrag stelle:

„die Versicherungssumme ist jederzeit so auszudrücken, daß sie durch die Zahl 50 theilbar ist.“

Das Wort „Werth“ müßte gestrichen werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Was die erste Bemerkung des geehrten Redners betrifft, so hat man, um den Schätzern keinen Anlaß zu Zweifeln zu geben, auch die Zerstörung durch Löschmaßregeln hier aufgeführt. Was die andere Bemerkung betrifft, so wollte man nicht sagen, daß bei jeder einzelnen Taration die Tare durch 50 theilbar sein müsse; das Gesetz will vielmehr nur, daß das Resultat der Totalsumme des tarirten Gebäudes durch die Zahl 50 theilbar sei; es wird aber besser sein, das Wort Tare stehen zu lassen, weil es sich auch auf Hintergebäude bezieht, welche nicht in die Hauptsomme aufgenommen werden sollen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich unterstütze beide Anträge des Frhr. v. Göler. Es wird eine schwierige Aufgabe sein zu ermitteln, was durch Löschmaßregeln zerstört werden kann. Wird, wie der Frhr. v. Göler meint, nur die Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer im Allgemeinen genannt, dann wird kein Zweifel entstehen. Wenn aber den Taratoren zur Pflicht gemacht wird, auch das zur Abschätzung zu bringen, was durch Löschmaßregeln zerstört werden kann, so wird dies zu weit führen. Durch Löschmaßregeln kann Alles zerstört werden, auch die feuerfestesten Mauern sind dieser Zerstörung ausgesetzt. Auch muß hierbei der §. 37. in Betracht kommen. Ich glaube, es wird am besten sein, ganz allgemein zu sagen: „was der Zerstörung durch Feuer unterworfen ist.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Gegen diese Auslegung muß ich mich ganz entschieden erklären. Der verehrte Herr Sprecher würde den obersten Grundsatz des ganzen Gesetzes umstoßen. Alles, was durch Löschmaßregeln zerstörbar ist, muß aufgenommen werden.

Die Taratoren haben diesen §. nicht anzuwenden, sondern die Regierung, welche diesfalls eine eigene Instruction erlassen wird.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Löschmaßregeln sind ja auch im §. 1. des Gesetzes der Beschädigung durch Feuer gleichgestellt. Ich möchte wissen, was der Tarator abschätzen

solte, wenn er an ganz dicke Mauern kommt. Soll er sie auch aufnehmen?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es wird dies von den Umständen abhängen; ich weiß aus Erfahrung, daß solche Mauern auch zerstört worden sind. Was die Verweisung auf den §. 37. betrifft, so kann dieser hier nicht in Betracht kommen; denn dort handelt es sich nicht von versicherten, sondern von unversicherten Gegenständen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich kann mir eben nicht klar machen, was man mit solchen Mauern vornimmt; es wäre doch möglich, daß sie durch Löschmaßregeln zerstört werden könnten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es hängt, wie gesagt, von den jeweiligen Umständen ab; die Mauern an einem alten Schlosse, wie z. B. den dicken Thurm am Heidelberger, wird Niemand in eine Versicherung aufnehmen wollen; wohl aber die gewöhnlichen Mauern und Umfassungsmauern, weil sie zerstörbar sind.

Staatsrath Wolff: Ob und was dahin gehört, können wir hier unmöglich bestimmen, dieses kann nur aus der Beschaffenheit der Objecte erkannt werden, und muß dem vernünftigen Ermessen der Taratoren überlassen bleiben. Auch wird die Vollzugsverordnung hierzu die nähere Anleitung geben. Wenn aber im §. 3. der Grundsatz ausgesprochen wird, daß für diejenigen Theile, welche durch Löschmaßregeln zerstört werden, eine Entschädigung bezahlt werden soll, so müssen diese auch in die Versicherung aufgenommen werden.

Frhr. v. Göler: Ich muß nur bedauern, daß mein Bedenken so erhebliche Zweifel hervorgerufen hat. Was der Herr Regierungskommissär gesagt hat über die Tarationen, nämlich daß sie einzeln vorzunehmen sei, spricht gerade für mich, denn die Haupttaration muß doch nicht gleich auf eine Summe kommen, welche durch 50 theilbar ist. Man muß doch die einzelnen Theile abschätzen, und die Summen untereinander setzen.

Frhr. v. Rüd: Ich halte den Wortlaut des §. für ganz klar.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Totalsumme einer Taration ist z. B. 2336 fl., und da man auf 36 fl. keine Kreuzer umlegen kann, so muß diese Summe auf die Schlusszahl 50 erhöht oder reducirt werden, der Eigenthümer

erhält aber die Entschädigung nach dem vollen Werthanschlage. Dieser §. ist nach längerer Berathung mit den Technikern, die ihn in dieser Weise für ganz sachgemäß und nothwendig hielten, von der Regierung angenommen worden. Ich glaube daher nicht, daß man an demselben ex abrupto etwas streichen soll, es würde dies offenbar zum Nachtheil des Gesetzes selbst gereichen.

Graf v. Kageneck: Die Commission war von der Vortrefflichkeit dieser Bestimmung ganz überzeugt, und war mit dem Inhalte dieses §. vollkommen einverstanden. Zur Beruhigung des Frhrn. v. Göler, welcher glaubt, daß die Taratoren in Verlegenheit gerathen werden, muß ich bemerken, daß dieses Bedenken ganz ohne Grund ist. Das alte Brandversicherungsgesetz besteht seit 32 Jahren, und enthält diese Bestimmung ebenfalls. Die Taratoren haben aber in der Anwendung derselben bisher nie einen Anstand gefunden.

Frhr. v. Göler: Und wenn es schon 200 Jahre bestände, so könnte ich meine Ansicht doch nicht ändern. Ich glaube, daß man die Gesetze logisch fassen sollte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Wichtigkeit, welche der Herr Regierungskommissär dem §. 23. giebt, verdient derselbe vollkommen. Da der Frhr. v. Göler keinen besondern Antrag gestellt hat, so kann ich hierüber hinweggehen, und erlaube mir, zu dem 6ten Satz dieses §. eine Bemerkung zu machen. Die Klarheit eines Gesetzes ist ein wichtiger Gesichtspunct, sie wird aber hier nicht gehörig erreicht werden, wenn auf die Prozeßordnung verwiesen wird. Der §. 551. der Prozeßordnung ist nicht unbedingt maßgebend. Die Prozeßordnung geht nämlich davon aus, daß auch mehr als drei Schärer ernannt werden können, wogegen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes immer nur drei Schärer vorhanden sind. Es kann Fälle geben, in denen die Schätzungen so vielfach von einander abweichen, als die Zahl der Schärer; wenn z. B. sieben Taratoren da sind, können sieben verschiedene Abschätzungssummen vorkommen. Die Prozeßordnung schreibt im §. 551. vor, daß von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringeren herabgegangen werden soll, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schärer zusammentrifft und welche nun für die Schätzung der Mehrheit gilt. Es ist demnach

auch von Fällen die Rede, wo mehr als drei Taxatoren vorhanden sind. Die Bestimmung an sich ist klar. Bei drei Taxatoren muß die Schätzung des zweiten zu Grunde gelegt werden. Nach dem §. 24. des Entwurfs ernennt die Anstalt zwei und die Gemeinde einen dieser Schätzer; es wird also bei verschiedenen Taxationen immer einer, der auf Seite der Brandkasse stehenden Taxatoren das Uebergewicht erhalten. Diese Taxationen werden zwar wohl von umsichtigen und gewissenhaften Männern geschähen, allein dessenungeachtet möchte es nicht zu billigen sein, daß das Uebergewicht stets nur auf der einen und nämlichen Seite sein sollte. Mir würde es viel einfacher und natürlicher erscheinen, wenn man sagte: wenn die drei Taxatoren nach verschiedenen Summen taxirt haben, so werden diese drei Summen zusammengerechnet, und die hiernach sich ergebende mittlere Summe, also der dritte Theil der zusammengerechneten Summe, wird als Taxationsbetrag angenommen. Wenn aber die Vorschrift des §. 551. der Prozeßordnung aufgenommen werden soll, so sollte nicht bloß auf denselben verwiesen, sondern sein Inhalt angegeben werden. Viele Leute werden dieses Gesetz lesen, welche die Prozeßordnung nicht kennen oder nicht zur Hand haben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat geglaubt, sie könne nichts Besseres thun, als diejenige Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, welche auch im bürgerlichen Leben für solche Fälle als Norm dient. Mag die Zahl der Taxatoren noch so verschieden sein, so ist der hier angerufene §. der Prozeßordnung immerhin maßgebend. Es wird bei nur drei Schätzern freilich der Fall sein, daß bei der Ungleichheit der Taxationssumme auf die Schätzung des zweiten zurückgegangen wird. Was aber die Kammer und die Regierung in einem Fall, welcher gar keiner andern Natur ist, als der vorliegende, bei Berathung der Prozeßordnung nach langen und erschöpfenden Discussionen für recht und gut erkannt haben, wird auch bei der Brandversicherung als richtig angenommen werden können. Zur Beruhigung des verehrten Herrn Redners wird es vielleicht dienen, und kann nicht schaden, wenn man diesen §. der Prozeßordnung in Parenthese beisetzt, jedenfalls kommt aber das Nähere in die Vollzugsverordnung.

Staatsrath Wolff: Ich glaube, daß das Letztere am

zweckmäßigsten ist. Uebrigens scheint der Antrag des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel auf etwas Anderes gerichtet zu sein. Er will, daß die Summen aller Taxatoren zusammengerechnet, und dann durch Division herausgebracht werden soll, was eigentlich die von allen Schätzern gewollte Summe ist. Dieses Verfahren würde aber ein anderes Resultat hervorbringen, als die Prozeßordnung will. Setzen wir den Fall, von drei Taxatoren schätzt der eine das Gebäude zu 1000, der zweite zu 900 und der dritte zu 600 fl., so würde, da hier die zwei ersten in der Zahl 900 mit einander übereinkommen, das Gebäude auf 900 fl. anzunehmen sein. Rechnen wir aber nach dem Vorschlage des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel, so käme ein ganz anderes Facit heraus, das mehr wäre, als der Dritte, und weniger als der Erste und Zweite will.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Sache an sich ist klar. Ich wünsche nur, daß wenn der §. 551. der Prozeßordnung zur Anwendung kommen soll, sein Inhalt aufgenommen werde. Was ein Gesetz schon vorschreibt, weiß ich wohl zu schätzen. Wenn die Prozeßordnung die Bestimmung enthielte, daß immer nur drei Taxatoren vorhanden sein dürfen, so hätte ich keinen Anstand. Bei der verschiedenen Taxation von drei Schätzern wäre es aber unzumuthig, zu sagen, man solle herabgehen, bis man dahin gelangt, wo die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft. Ich wünsche, daß die Mittelzahl angenommen wird, doch lege ich hierauf keinen besonderen Werth, nur wünsche ich, daß das, was in dem Gesetz steht, im Gesetz selbst und nicht erst in der Vollzugsverordnung klar gemacht werde. Es ist eine böse Zeit gewesen, in welcher man die Gesetze nicht klar gemacht hat, und wo sie sogar in lateinischer Sprache geschrieben waren. Es ist gut, daß diese Zeit vorüber ist, und die Gesetze jetzt so gegeben werden, daß sie Jedermann versteht. Ich bin weit entfernt Denjenigen, welche dieses Gesetz abgefaßt haben, irgend einen Vorwurf zu machen. Es ist wohl kürzer, wenn auf ein schon bestehendes Gesetz verwiesen wird, ich möchte aber mit klaren und einfachen Worten die Bestimmung selbst aufgenommen haben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der verehrte Herr Redner ist heute im Widerspruch mit dem, was er gestern bemerkt hat. Er hat nämlich gestern gesagt, man soll keine

reglementarischen Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, und heute will er die ganze Vollzugsverordnung aufgenommen wissen. Ich glaube, man sollte es bei der einfachen Allegation der Prozeßordnung lassen.

Reg. Dir. v. Reck: Man kann über die Bestimmung, wie es bei abweichenden Tarationen gehalten werden solle, von verschiedenen Grundsätzen und Ansichten ausgehen. In verschiedenen Gesetzgebungen existiren ganz verschiedene Principien, und wenn man sie richtig anwendet, so sind sie alle gut. Der Gesetzgeber kann wohl in diesem einzelnen Falle nichts Besseres thun, als den Grundsatz wieder aufzunehmen, der in der Prozeßordnung enthalten ist, ohne daß man jedoch die betreffenden Stellen daraus hier inserire. Es sind mir häufig solche Tarationen in die Hand gekommen, und ich kann dem Herrn Geh. Kriegsrath Vogel zu seiner Beruhigung bemerken, daß die Taratoren vielen praktischen Sinn haben und gewöhnlich alle einig geworden sind. Unter Gelehrten mag ein solches Einverständnis zwar schwer zu erzielen sein, aber im praktischen Leben wird dies durch einen gewissen praktischen Sinn ausgeglichen, daher ich die Ueberzeugung habe, daß dieser Satz in der Folge keine Anstände veranlassen wird.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich habe keinen Antrag gestellt, namentlich den Antrag nicht, daß an dem Materiellen etwas geändert werden soll. Daß in der Praxis keine sehr großen Anstände durch die Fassung dieses §. entstehen werden, will ich anerkennen, und daher nichts weiter bemerken. Es wäre aber gut, wenn man es wenigstens machen würde, wie z. B. in dem württembergischen Polizeistrafgesetze, wo der Inhalt der Citate unten in Noten angeführt ist. Der Herr Regierungscommissär glaubt, ich sei im Widerspruch mit dem, was ich gestern gesagt habe. Mein gestriger Grundsatz war der, und er ist es auch heute noch, daß keine reglementarischen Bestimmungen in ein Gesetz aufgenommen werden sollen; der heute bemerkte Grundsatz besteht aber darin, daß gesetzliche Bestimmungen nicht erst in der Vollzugsverordnung, sondern im Gesetze selbst klar gemacht werden sollen. Es ist daher nicht der geringste Widerspruch vorhanden.

Graf v. Kageneck: Die Sache ist nicht praktisch, indem seit vielen Jahren kein Fall vorgekommen ist, wo eine Beschwerde erhoben wurde.

Verhandl. d. I. Kammer 1839, 26. Heft.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn z. B. die Taratoren in Muzingen verschiedener Meinung wären, so müßte der Bürgermeister von Muzingen nach Freiburg gehen, um sich aus der Prozeßordnung belehren zu lassen.

Major v. Türkheim: Es ist dies nicht nöthig, jeder Ortsvorgesetzte hat die Prozeßordnung im Hause.

Bei der Abstimmung wird hierauf der §. 32. unverändert angenommen.

### §. 33.

Graf v. Kageneck: Die Commission hat diese Bestimmung für sehr zweckmäßig erachtet. In mehreren anderen Gesetzgebungen, welche mir bekannt sind, ist der Grundsatz aufgenommen worden, daß Maschinen und solche Gewerbsgeräthschaften, welche mit dem Gebäude so verbunden sind, daß sie nicht ohne künstliche Mittel losgelöst werden können, in die Versicherungsanstalt eingeschätzt werden können. Man hatte aber hierorts den Vortheil der Anstalt im Auge und erwog, daß solche Maschinen oft einen enormen Werth erreichen, und dadurch der Brandkasse sehr wehe gethan werden könnte. Für die Fabrikherren und Besitzer solcher Geräthschaften liegt keine Härte darin, indem ihnen ja gestattet ist, dieselben in anderen Anstalten zu versichern. Die Commission trägt daher auf die Annahme dieses §. an.

Die Kammer genehmigt sofort diesen Antrag.

Die

### §§. 34., 35. und 36.

werden unverändert angenommen.

### §. 37.

Geh. Kriegsrath Vogel: In Beziehung auf den Vorschlag der Commission habe ich nichts zu sagen, er scheint mir ganz der Billigkeit angemessen. Nur eine Frage muß ich mir erlauben: wenn bei einem Brande solche Theile eines Hauses, welche von der Versicherung ausgeschlossen worden sind, vom Feuer selbst und nicht durch Löschmasregeln beschädigt oder zerstört werden, wird hiefür die Versicherungsanstalt die Vergütung leisten? Es könnte der Fall sein, daß etwas vom Feuer ergriffen und zerstört oder beschä-

dig wird, wovon die Taratoren geglaubt haben, es werde durch das Feuer nicht beschädigt werden.

Staatsrath Wolff: Für nicht aufgenommene Gegenstände wird keineswegs Vergütung geleistet. Es kann z. B. für einen Brandschaden, der dadurch entsteht, daß sich das Feuer von einem Wohngebäude einem Lustgebäude oder Gartenzaun mittheilt, keine Vergütung gefordert werden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dieser Fall ist mir klar; allein es könnte vorkommen, daß die Taratoren bei der Schätzung des Gebäudes selbst etwas, wovon sie glaubten, es werde durch Feuer nicht zerstört, nicht aufgenommen haben, und nun trifft es sich, daß solche Theile z. B. durch Blitz dennoch zerstört würden, da wird doch gewiß die Brandversicherungsanstalt Vergütung leisten, ebenso gut als wenn der Schaden durch Löschmaßregeln geschah.

Staatsrath Wolff: Auch dieses muß ich verneinen; die Brandversicherungsanstalt leistet hiesfür keinen Schadenersatz. Es wird der Schaden für nicht versicherte Gegenstände nur dann vergütet, wenn derselbe durch die Löschmaßregeln herbeigeführt worden ist.

Fehr. v. Göler: Nach meiner Ansicht wird für ein zerstörtes Lustgebäude nur dann Entschädigung geleistet werden, wenn dasselbe in Folge von Löschmaßregeln zerstört worden ist, obgleich es nicht eingeschätzt war. Was den Vorschlag der Commission betrifft, so halte ich denselben ebenfalls für billig und zweckmäßig. Wer schon einem Brande beigewohnt hat, weiß, wie es da zugeht. Diejenigen, welche voranstehen, sind nicht überlegt genug, es wird nacheinander Alles eingerissen, die Gemeinde betrachtet sich als ein einzelnes Individuum, welches gar keinen Antheil an der Brandkasse hat. Wenn nun die Gemeinde die Hälfte beizutragen hat, so wird dies Grund genug sein, um in Zukunft mit mehr Ueberlegung einzuschreiten.

Reg. Dir. v. Reck: Ich kann mich mit diesem Vorschlage nicht befreunden. Die Gemeindefassen sind ohnedies sehr in Anspruch genommen, und man sollte sie daher nicht auch noch zu dieser Entschädigungsleistung beiziehen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Das Bedenken des geehrten Herrn Sprechers vor mir wird verschwinden, wenn er berücksichtigt, daß es sich hier nur von Hof- und Garten-einfassungen handelt, die nicht in der Versicherung aufge-

nommen sind, und daß nach den bisherigen Vorschriften derartige Beschädigungen meistens ganz von der Gemeinde vergütet werden mußten.

Reg. Dir. v. Reck: Gerade der Umstand, daß solche Gegenstände beim Löschen im Wege standen, und daß man sie nicht wegräumen wollte, hat häufig zu größerer Ausdehnung des Brandes Veranlassung gegeben. Ein ängstlicher Ortsvorgesetzter, der sich schwer entschließt, eine Mauer einreißen zu lassen, wartet bis die Feuerspritze ankommt, und die Gefahr steigert sich dann unverhältnißmäßig.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Die Gemeinden ganz frei zu lassen, dafür könnte ich nicht stimmen, denn es wäre ihnen dadurch die bedenkliche Befugniß eingeräumt, nach Willkür auf den Geldbeutel eines Dritten allein wegzureißen und zu zerstören. Der Fall ist mir selbst vorgekommen, daß, um einen im Kamin ausgebrochenen Brand zu löschen, eine ganze Gartenmauer hinweggerissen wurde, was durchaus nicht nöthig war.

Major Fehr. v. Türkheim: Eine neue Last möchte ich den Gemeinden auch nicht auflegen, allein ich möchte ihnen auch nicht Gelegenheit geben, daß sie ohne alle Noth muthwillige Beschädigungen vornehmen.

Graf v. Kageneck: Wir erleichtern die Gemeinden dadurch, daß wir die andere Hälfte auf die Brandkasse überweisen. Daß die Brandkassenanstalt das Ganze übernehmen soll, finde ich hart. Es ist gewiß nicht zu läugnen, daß bei dem Löschen eines Brandes nicht nur die Häuserbesitzer, sondern alle Klassen einer Einwohnerschaft theilhaftig sind; das Interesse ist also ein ganz allgemeines.

Die Kammer nimmt den §. 37. nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung an.

Die

§§. 38., 39., 40., 41., 42. und 43.

werden unverändert angenommen.

§. 44.

Graf v. Kageneck: Es ist dies eine wesentliche Verbesserung des alten Gesetzes. Früher haben die Aemter, wenn die Untersuchung gepflogen war, die Akten an die

Kreisregierung eingesendet, und von da wurden sie an den Verwaltungsrath abgegeben. Nach der neuen Einrichtung werden die Acten vom Amte an den Verwaltungsrath mitgetheilt, welcher das Operat der Taxatoren prüft und dann erst der Kreisregierung vorlegt, welche sofort das Erkenntniß giebt. Auf jeden Fall ist dies eine Vereinfachung der bisher bestandenen Verfahrungsweise, und deshalb eine wesentliche Verbesserung.

Der §. wird unverändert angenommen.

§. 45.

Graf v. Kageneck: Ein Bedenken, welches sich hier darbietet, wird sich wohl in der Instruction ausgleichen. Es heißt nämlich:

„Die Kreisregierung erkennt über die Größe der Brandentschädigung, und zwar in soweit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Entschädigten beruht mit Beachtung des ergangenen richterlichen Strafkenntnisses.“

Daraus könnte gefolgert werden, daß die Kreisregierung ihr Erkenntniß so lange aussetzt, bis ein gerichtliches Strafkenntniß ergeht; dies wird aber nicht der Sinn dieser Bestimmung sein sollen, denn es ist nöthig, daß gleich nach dem Brande das Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung gegeben wird, weil, wenn der der Brandstiftung Bezüchtigte klagfrei gesprochen würde, und die Anstalt den Schaden zu vergüten hätte, es schwierig wäre, in späterer Zeit, wenn die Spuren des Brandes getilgt sind, nach einem richtigen Maßstabe den Brandschaden dann noch zu ermitteln.

Reg. Com. Geh. Ref. Eichrodt: Der §. 44. bestimmt, wie es hier zu halten ist. Die Polizeibehörde wird die Taxation vornehmen und die Acten an den Richter senden; sie wird immer in dem Fall sein, auf den Grund der Taxation ein Erkenntniß zu geben. Wie es mit einer allenfallsigen Revision geht, ist mir im Augenblick nicht ganz klar, es kann aber Fälle geben, wo er dieselbe verlieren dürfte.

Graf v. Kageneck: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung.

Staatsrath Wolff: Die Taxation darf nicht unter-

bleiben, sie muß ohne Verzug vorgenommen werden, denn man kann nur unmittelbar nach dem Brande ersehen, was durch Löschmaßregeln und was durch Feuer zerstört wurde. Findet die Verwaltungsbehörde, daß bei dieser Taxation Fehler vorgegangen sind, dann wird sie eine Berichtigung derselben anordnen. Allein das Erkenntniß über die Entschädigung kann nicht eher erfolgen, als bis das richterliche Erkenntniß über die Schuld oder Unschuld des Beschädigten ergangen ist.

Reg. Dir. v. Reck: Es wäre auf diese Weise der Verwaltungsbehörde nicht möglich, etwaige Fehler zu verbessern, wenn sie die Acten nicht erhält und die Parthie könnte auch keine Revision verlangen; übrigens möchte es vielleicht nicht einmal mit dem richterlichen Geschäfte im Conflict stehen, wenn man die Acten gleich an die Verwaltungsbehörde abschickt, um das Erkenntniß zu geben. Es ist auch wohl denkbar, daß eine solche Untersuchung Jahre lange dauert, und dann müßte das Erkenntniß zu lange ausgesetzt werden. Ich muß aber gestehen, daß ich im Augenblick einen Antrag zu stellen nicht wage.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdte: Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß im §. 41 am Ende vorgeschrieben ist, daß das Resultat der Schadenabschätzung sowohl dem Beschädigten, als dem Verwaltungsrath gegen Bescheinigung eröffnet werden muß; jener wird also immer zeitig genug hievon in Kenntniß gesetzt, um entweder selbst, oder durch einen Stellvertreter auf eine Revision antragen zu können.

Geh. Kriegsrath Vogel: Durch gehörige und zweckmäßige Separation der Acten können alle etwaige Anstände beseitigt werden. Es kann dann die Untersuchung ihren Gang gehen, und die Taxation und weitere Erledigung auch.

Reg. Dir. v. Reck: Bei dem §. 45 entsteht ein weiterer Zweifel. Es heißt „Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht statt.“

Diese Verfügung ist zweckmäßig; allein wir haben häufig im Lande den Fall, daß ein Gebäude zwischen verschiedenen Familien nach verschiedenen Theilen getheilt wird. Wenn dieser Fall vorkommt, da möchte die Frage etwas verwickelt



sein. Ich glaube aus dem vorhergehenden §. schließen zu müssen, daß auch hier die Sache nicht zur Entscheidung an den Richter kommt, sondern die Kreisregierung wird bestimmen, welche Rate jeder dieser Theilhaber zu erhalten hat.

Staatsrath Wolff: In einem solchen Falle wird, wenn die Ansprüche der Betheiligten unter ihnen selbst streitig werden, der Richter allerdings über den Antheil eines Jeden zu erkennen haben. Die Verwaltungsbehörde hat nur über die Größe des von der Anstalt zu vergütenden Brandschadens im Allgemeinen zu erkennen. — Die Entscheidung darüber, was vermöge privatrechtlicher Verhältnisse der eine oder der andere Miteigenthümer an der Entschädigungssumme anzusprechen hat, ist Sache des Richters, und keineswegs der Verwaltungsbehörde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Die Verwaltungsbehörde kann nur über die Größe der Brandentschädigung erkennen, und es richtet sich das Erkenntniß in Beziehung auf die Zuweisung derselben an den Eigenthümer nur nach der Eintragung im Kataster, indem Derjenige, welcher in diesem eingetragener ist, auch als der Eigenthümer erscheint. Hat nun ein Anderer als dieser einen Rechtsanspruch an das Entschädigungscapital, so mag er denselben vor dem Richter austragen; wollte man dies anders bestimmen, so müßte sich die Brandkasse in vielen Fällen auf die verwickeltesten Streitigkeiten einlassen.

Reg. Dir. v. Reß: Ich hatte nicht solche Personen im Auge, welche ein specielles Recht auf die Entschädigungssumme haben, sondern ich spreche von wirklich getheiltem Eigenthume, an Einem Haus unter zwei oder mehr Familien. Diese zahlen ihre Beiträge nach einem bestimmten Typus. Wenn nun dies ganze Haus abbrennt, so ist keine Schwierigkeit vorhanden; es wird Jeder an der Versicherungssumme die verhältnismäßige Entschädigung erhalten. Aber wenn nur ein Theil des Gebäudes abbrennt, so ist dieser Fall schwierig, denn man weiß nicht, wie der Schaden des Einzelnen sich verhält, und in welchem Betrage die Kosten des Wiederaufbaues der zerstörten Gebäudetheile den Einzelnen treffen. Hochgeehrte Herren! wenn Sie dieses an den Richter verweisen, so werden die schlimmsten Prozesse entstehen; ich sehe nicht ein, warum über diese Sache, welche ganz einfach und sicher von der nämlichen Behörde

entschieden werden könnte, welche über den Brandschaden überhaupt zu erkennen hat, von dem Richter entschieden werden sollte. Die Administrativbehörde wird da, wo die Fälle häufig vorkommen, in der Lage sein, ein richtigeres Erkenntniß zu fällen, als der Richter selbst. Ich habe anfangs keinen Zweifel gehabt, daß die Verwaltungsbehörde darüber entscheidet, aber nachdem nun das Gegentheil bemerkt worden ist, so wünsche ich, daß im Gesetze der Zweifel beseitigt und eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Die Brandkasse steht, wie ich bereits vorhin zu bemerken die Ehre hatte, nur Denjenigen gegenüber, welche als Eigenthümer der versicherten Objecte ihr genannt sind. Ist das Haus unter Mehrere abgetheilt, so muß auch Jeder für seinen Antheil mit einem eigenen Item in dem Cataster genannt sein, und hat für diesen Betrag sein Betreffniß an dem Entschädigungskapital anzusprechen. Auf alle andere desfalligen Ansprüche aber, welche zwischen dem Eigenthümer und einem Dritten obwalten mögen, hat sich die Brandkasse nicht einzulassen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es ist zu wünschen, daß der Conflict zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde möglichst beseitigt werde; es wird aber bei dem Vollzuge keine großen Schwierigkeiten haben, die Worte „der Anstalt gegenüber“ geben die gehörige Anleitung. Wenn ein Fall sich ereignet, wie ihn der Herr Reg. Direktor v. Reß erwähnt hat, und der Zweifel in der Theilung des Hauses liegt, so ist es gerade so zu behandeln, wie wenn zwei neben einander stehende Häuser abgebrannt wären, wenn nämlich beide Theilhaber in die Anstalt aufgenommen sind. Die Regierungsbehörde muß durch ihr Verfahren klar herausstellen, was sie jedem Betheiligten zu zahlen hat. Nach den Grundsätzen, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern entwickelte, wird man immer wissen, an wen man zu zahlen hat; ist damit der Regierungssact geschlossen, so ist dadurch der richterliche Act noch nicht abgethan. Die Verwaltungsbehörde kann in ihrem Kreise nach ihren Obliegenheiten handeln, ohne daß dadurch die richterliche Verhandlung oder Entscheidung gestört oder gehemmt wird.

Reg. Dir. v. Red: Bei den gegebenen Erklärungen will ich mich beruhigen. Aber ich möchte nur im Gesetze aufgenommen haben, daß wenn zwei Hauseigentümer in der Versicherungsanstalt immatriculirt wären, und der Eine sagen würde: mir gehören 400 fl. und dem Andern 600 fl., alsdann die Kreisregierung entscheiden müßte.

Staatsrath Wolff: Nur in sofern, als die Forderung gegen die Brandkasse gerichtet ist, hat die Kreisregierung zu entscheiden; privatrechtliche Verhältnisse aber, welche zwischen Dritten über diesen Entschädigungsbetrag obwalten, können nur der rechtlichen Entscheidung zugewiesen werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 45. nach dem Commissionsantrage angenommen.

## §. 46.

Geh. Kriegsrath Vogel: Bei diesem §. wünsche ich, ohne aber sogleich einen Antrag zu stellen, daß er ganz aus dem Gesetze weggelassen werde. Man wird schon dadurch veranlaßt, dem §. eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil die Regierung in ihrem Entwurfe das Wort „absichtlich“ nicht aufgenommen hat. Es handelt sich hier um die wichtige Frage, ob die Brandversicherungsanstalt eine Entschädigungsleistung an solche dritte Personen zu fordern hat, welche das Feuer angelegt oder verursacht haben? Die Fassung der zweiten Kammer beschränkt dieses allein auf die absichtliche Veranlassung eines Brandes; die Anstalt würde somit aus den hieher einschlagenden Beziehungen des Landrechts herausgestellt. Wenn die Vorschriften des Landrechts über die Ersazpflicht wegen Vergehen und Versehen auf die von dritten Personen veranlaßten Brandfälle nicht angewendet werden sollten, so hätte die Anstalt ein bedeutendes Recht verloren. Zwar hat allerdings der Verwaltungsrath von der landrechtlichen Bestimmung wenig Gebrauch gemacht, und höchst selten oder vielleicht noch gar nicht den Brandschaden von solchen ersehen lassen, welche das Feuer aus Versehen verursacht haben. Auch wäre es allerdings hart, wollte man diese Bestimmung schlechthin auf alle Fahrlässigkeiten, wie sie das Landrecht aufgenommen hat, zur Anwendung bringen; allein es giebt außer wirklichen Vergehen und Verbrechen auch Fälle so grober Verschuldung,

daß es kaum zu rechtfertigen wäre, wenn man der Brandkasse das Recht der Entschädigungsforderung nicht belassen wollte. Ich will, ohne in viele Beispiele einzugehen, nur einige Fälle anführen. Es lassen sich solche denken, wo sogar in Folge eines wirklichen Verbrechens Brandfälle entstehen können. Es kann z. B. Jemand in einer Heuschauer einen Andern todtschießen, und hierdurch einen Brand des Heues und des Gebäudes herbeiführen. Die verbrecherische Absicht ist zwar nicht dahin gegangen, einen Brandschaden zu veranlassen, aber es entsteht doch ein solcher in Folge der verbrecherischen Handlung. Ich wüßte nicht, wie ein solcher Verbrecher nach der Bestimmung des §. der Anstalt tenent wäre. Es kann sich der Fall ereignen, daß Jemand schon mehrmals von der Feuerschaucommission gewarnt und angewiesen worden ist, aber doch ein Brandunglück dadurch veranlaßt, daß er mit beharrlichem Ungehorsam den Anordnungen keine Folge geleistet hat, und durch diesen §. würden solche Leute von allem Schadenersatz freigesprochen, wenn das Haus wirklich abbrennt. Die Regierung würde nach ihrer Fassung der Brandkasse Entschädigungsansprüche auch sogar für die Fälle eingeräumt haben, wo auch nur ein Versehen oder eine Nachlässigkeit vorhanden ist. Dies ist zu viel, das andere zu wenig. In der Praxis können solche Fälle erheblich werden. Ich würde daher vorschlagen, das ganze Verhältniß zu dritten Personen unberührt zu lassen; die Brandkasse wird nach den vorkommenden Fällen zu erwägen haben, ob und in wie weit sie gegen dritte Personen wegen Vergütung der Beschädigung klagbar aufzutreten veranlaßt und berechtigt ist. Es kommen dabei noch andere Rücksichten in Betracht, nämlich das Verhältniß des Eigenthümers zu dritten Personen, die Entschädigungsforderung gegen diese, das Rechtsverhältniß des Eigenthümers zu seinen Miethsleuten &c. Dieses sind Momente, bei welchen die Regierung die Absicht nicht haben wird, die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen abzuändern. Sollte aber die Absicht dahin gehen, diese Bestimmungen zu ändern, dann würde ich darauf antragen, diesen §. an die Commission zurückzuweisen, um denselben einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Sollte aber die hohe Kammer meinem Wunsche beipflichten, diesen §. zu streichen, so werden alle Anstände beseitigt werden, und es wird alsdann der Regie-

zung überlassen sein, von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch machen zu lassen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich will dem allgemein gestellten Antrag nur einige Bemerkungen entgegensetzen. Ich glaube nicht, daß die Brandkasse schon an und für sich kraft Gesetzes ein Rückgriffsrecht gegen einen Dritten hat; es muß ihr dies vielmehr erst ausdrücklich gegeben werden. Würde der §. gestrichen, so würde dieselbe mit dieser Frage den oft schwankenden Theorien der Gerichte preisgegeben werden. Was nun die andere Frage betrifft, wie weit man in diesem Rückgriffsrechte gehen soll, so glaubte die Regierung in ihrem Entwurfe der Brandkasse alle die Rechte übertragen zu müssen, welche dem Gebäudeeigenthümer zu Statten kommen; allein in der andern Kammer wurden diesem Satze erhebliche Bedenken entgegengehalten, namentlich das Verhältniß, in welches die Brandkasse dadurch zu den Miethsleuten gestellt würde, und welche hiedurch allzu sehr beeinträchtigt werden könnten. Eine Miethewäre gar nicht mehr möglich, wenn man die Miethsleute bei jedem ausbrechenden Brande der Gefahr einer Regressklage aussetzen wollte. So lange ich Mitglied des Verwaltungsraths bin, ist gar keine Regressklage angesetzt worden. Die Regierung hat sich daher mit den Ansichten der zweiten Kammer um so bereitwilliger vereinigt, als sie selbst ebenfalls nur die absichtlichen Brandstiftungen bei ihrem Entwurfe vorzüglich im Auge hatte. Ich glaube daher, man sollte es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen, obgleich in gewissen Beziehungen das Bedenken des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel gegründet scheinen dürfte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wäre freilich bedenklich den §. zu streichen, wenn die Brandkasse das Rückgriffsrecht überhaupt dadurch verlieren würde; dies ist aber nicht der Fall; die Commission der zweiten Kammer sagt, es verstehe sich eigentlich von selbst, und folge schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Landrechtssatzes 1382.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Juristen in der zweiten Kammer haben aber diese Frage sehr in Zweifel gezogen, daher wurde diese Bestimmung mit gutem Vorbedacht aufgenommen.

Staatsrath Wolff: Ich müßte sie auch in Zweifel ziehen, weil das gegen den Eigenthümer verübte Verbrechen der

Brandstiftung und der daraus entstehende Entschädigungsanspruch die Brandkasse keineswegs unmittelbar berührt, und der Eintritt in die Rechte eines Andern nur kraft eines Vertrags oder kraft Gesetzes stattfinden kann. Wenn der Eigenthümer das Recht hat, seinen Regress gegen Denjenigen zu nehmen, der ihm einen Schaden zufügt, sei es vorsätzlich oder aus Versehen, so geht dieses Recht nicht schon kraft Gesetzes auf die Brandkasse über, sondern nur in so weit als es ihr durch Cession übertragen wird. Nimmt man nun diesen §. nicht auf, so müßte ich sehr zweifeln, ob der Brandkasse ein Regress gegen dritte Personen zusteht, ohne daß sie sich einen solchen jeweils durch Cession übertragen läßt.

Geh. Kriegsrath Vogel: Nach der Bestimmung des Landrechtssatzes 1382 bedarf es zur Geltendmachung einer Entschädigungsforderung keiner Vertragsverhältnisse.

Graf v. Kagenck: Es sind mir auch keine Fälle bekannt, daß der Verwaltungsrath einen Regress gegen Dritte genommen hätte. Diese Fälle kommen aber wohl deshalb nicht vor, weil sich selten erweisen läßt, daß ein Miethsmann aus grober Fahrlässigkeit einen Brand verursacht hat. Ich erinnere mich aus einer sorgfältigen Zusammenstellung von Brandfällen, daß in einem Jahr ein Brandunglück durch Blitz entstanden ist, bei 49 andern aber die Ursache unbekannt blieb. Es ist jedenfalls wichtig, daß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, und ich glaube, daß man die ursprüngliche Fassung der Regierung herstellen, und das Wort „absichtlich“ streichen sollte. Es haben sich in der zweiten Kammer Stimmen dafür erhoben, daß die Brandkasse selbst dann keine Anforderung machen kann, wenn der Brand durch ein Verschulden Dritter entstanden ist, allein davon hat man denn doch wieder Umgang genommen. Ich sehe nicht ein, warum die Brandkasse ihres Rechts an Dritte sich begeben soll, welche gar keinen Beitrag leisten; und ich habe hier namentlich die Miethsleute im Auge. Ein solcher Miethsmann, dessen Fahrnisse etwa noch gut versichert sind, hätte nicht den entferntesten Anlaß mit dem Feuer vorsichtig umzugehen, er könnte ungehindert feuergefährliche Handlungen unternehmen, und bliebe von allen Ansprüchen befreit, wenn das Haus auch durch seine Schuld abbrennt. Ich glaube, wir vergeben der Anstalt zu viel, wenn wir das Rückgriffsrecht ihr vorenthalten. Ich habe bereits den An-

trag gestellt, daß man den Entwurf der Regierung wieder herstellen möchte, nun glaube ich aber doch, daß einige Milderung hierin eintreten soll; denn es würde nach der Bestimmung des Landrechtsjahres 1733 wegen des den Miethsleuten dem Hauseigenthümer gegenüber obliegenden Beweises der Unschuld eine zu große Härte statt finden, wollte man sie zu einem solchen auch der Anstalt gegenüber verpflichten. Ich glaube soweit sollte man nicht gehen. Mein Antrag geht daher dahin, daß die Redaction so hergestellt werden soll, wie die Regierung anfangs beliebt hat; und daß man das Wort „erwiesenermaßen“ einschaltet.

Reg. Dir. v. Red: Ich muß den Antrag der Commission unterstützen. Wir wollen das Sichere nehmen und durch das Gesetz Dasjenige ausdrücken, was zu sagen nöthig ist. Ich sehe nicht ein, warum man sich einer Gefahr aussetzen soll, welche man auf eine so einfache Weise entfernen kann. Diese Gefahr wird entfernt, wenn wir den Antrag der Commission annehmen. Das Wort „absichtlich“ ist mit gutem Vorbedacht hineingesetzt; lassen Sie dieses Wort heraus, so ist auch die culpa mitgemeint, und mit dem größten Scharfsinn kann dann keine bestimmte Grenzlinie gezogen werden zwischen den Fällen, in welchen ein Rückgriff wirklich stattfinden soll, oder nicht. Man würde auf diese Weise der Anstalt eine sehr bedenkliche Last aufladen, denn, würde ihr im Allgemeinen vorbehalten einen Regreß zu nehmen, so müßte sie bei jedem Schein einer Schuld Klage erheben, oder sie würde ihre Verpflichtung nicht gehörig erfüllen, und in diese Verlegenheit möchte ich die Verwaltung der Anstalt nicht setzen; ich will nur da, wo absichtlich ein Schaden verursacht worden ist, den Schuldigen in Anspruch nehmen. Die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Einschaltung des Wortes „erwiesenermaßen“ scheint überflüssig und als sich von selbst verstehend, man kann von keinem Schadenersatz verlangen, der nicht der Beschädigung überwiesen ist.

Fehr. v. Rüd: Ich erkläre mich für den Antrag der Commission, und namentlich deswegen, weil ich eine In-

consequenz darin finde, wenn man der Anstalt den Regreß gegenüber den Miethsleuten in allen Fällen vorbehalten wollte, während man gegen den Hauseigenthümer keine Klage führt.

Graf v. Kageneck: Ich kann eine Inconsequenz darin nicht finden, die Anstalt stellt sich dem Hauseigenthümer gegenüber, schließt mit ihm einen Vertrag ab, und sagt: Du bezahlst mir jährlich so und so viel, dafür versichere ich Dich gegen Brandschaden; allein mit dem Miethsmann hat sie nichts zu thun, und steht in keinem Vertragsverhältniß mit ihm. Man sagt, ein solches Rückgriffsrecht störe das Miethsverhältniß, allein ich glaube man tritt dem Miethsmann nicht zu nahe, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, daß er mit Feuer und Licht sorgsam umgeht.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich muß meine frühere Bemerkung dahin erläutern, daß ich nur von Verschuldungen und von solchen Fahrlässigkeiten gesprochen habe, welche in wirklich unerlaubten Handlungen oder Unterlassungen bestehen. Da die Regierung bei dem Vorschlag der zweiten Kammer selbst kein erhebliches Bedenken hat, so werde auch ich mich dabei beruhigen können.

Bei der Abstimmung wird der §. 46. unverändert angenommen.

Zu

§. 47.

wird nichts erinnert, und derselbe unverändert genehmigt.

Die Fortsetzung der Discussion wird wegen sehr vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung aufberaumt, und somit die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

C. Fehr. v. Adelsheim.

## Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Prälaten Hüffel und  
 „ Oberforstraths Frhr. v. Gemmingen.  
 Weiter anwesend:

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim.

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seiten der Regierungskommission:  
 Herr Geh. Referendar Eichrodt.

Die Tagesordnung führt zur Verlesung der in der letzten Sitzung an die Commission zurückgewiesenen §§., in deren Namen Graf v. Kageneck als Berichterstatter Folgendes erläutert:

Der Commission ist der Auftrag zugegangen über die Fassung des Nachsatzes des §. 16 sich zu berathen; zu dem Zweck nämlich, diesen §., welcher mehrere reglementarische Bestimmungen enthält, dorthin einzutheilen, wo von dem Vollzug des Gesetzes im Ganzen gehandelt wird, und nicht in den vordern Abschnitt des Gesetzes, welcher die organischen Bestimmungen enthält. Die Commission hat sich von der Zweckmäßigkeit dieser Aenderung überzeugt, und ich erlaube mir als Organ derselben folgende Fassung in Vorschlag zu bringen, welche zu dem §. 23 eingeschaltet werden soll, nämlich nach den Worten: „oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert“, oder „eine größere feuergefährliche Einrichtung in demselben

(§. 16) neu eingerichtet, oder vermindert worden ist.“ Alsdann würden die übrigen Bestimmungen des §. 23 folgen.

Dieser Vorschlag wird von der Kammer ohne Bemerkung genehmigt.

Graf v. Kageneck: Ferner war Ihre Commission der Ansicht, daß in dem §. 24 nach den Worten: „die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen“ einzuschalten ist: „so wie die größern feuergefährlichen Einrichtungen und Veränderungen.“

Am Schlusse des §. wäre alsdann beizufügen:

„Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen einzelnen Gebäude, welche der besondern Classificirung unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen.“

Auch mit dieser Aenderung erklärt sich die Kammer einverstanden.

Graf v. Kageneck: Bei §. 25 sollte wegen feuergefährlicher Einrichtungen ebenfalls eine Bestimmung aufgenommen werden, und die Commission hat folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„Gegen die Classification wegen größerer feuergefährlicher Einrichtungen (§. 16) steht dem Eigenthümer der Recurs an die Kreisregierung, und in der letzten Instanz an das Ministerium des Innern zu.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt beantragt, da die unersreckliche Frist von 14 Tagen in einzelnen Fällen zu kurz sei, daß die Berufung auf die Förmlichkeiten der Recursordnung in Verwaltungssachen ausdrücklich aufgenommen werde.

Major Frhr. v. Türkheim und Se. Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim erklären sich mit diesem Vorschlage einverstanden, und die Kammer beschließt dem zu Folge den Zusatz:

„unter den Förmlichkeiten der obengenannten Recursordnung.“

Graf v. Kageneck: Der §. 16 würde nun gemäß dieser angenommenen Aenderungen folgende Redaction erhalten:

„der Umlagefuß ist für sämtliche versicherte Gebäude gleich, mit folgenden Ausnahmen:“

- 1) „von Kirchen, welche mit Blihableitern versehen sind, wird nur die Hälfte des auf ihr Versicherungscapital fallenden Beitrages erhoben;“
- 2) „Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, zahlen das Doppelte, und wenn solche Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind, das Dreifache des ordentlichen Beitrags. Die-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

jenigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert stehen, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrage nicht unterworfen.“

„Welche Gattungen zu der einen oder andern Klasse gehören, wird jeweils von unserem Ministerium des Innern durch Verordnung bestimmt.“

Hiergegen wird nichts erinnert, und diese Fassung genehmigt.

Der

§. 48.

wird unverändert angenommen. Ebenso die

§§. 50, 51 und 52.

§. 53.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dieser §. bezieht sich auf den §. 19 des Zwangsabtretungsgesetzes. Ich kann mir nicht klar vorstellen, wie in dem Fall, von welchem der vorliegende §. spricht, die Vorschrift des Zwangsabtretungsgesetzes zur Anwendung kommen soll. Der §. handelt von dem Fall, wenn gegen den Willen des Eigenthümers die Verlegung des Bauplazes stattfindet. Nun können aber die Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes nur eintreten, wenn die Baustelle zu öffentlichem Nutzen abgetreten werden soll. Allein wie der §. hier in seiner Allgemeinheit lautet, könnte er auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn Jemand sein Haus auf eine andere Stelle zu setzen hat. In dieser letztern Beziehung kann das Expropriationsgesetz nicht zur Anwendung kommen; und es schiene mir daher der Zweck der in diesem §. ausgesprochenen Bestimmung besser erreicht, wenn man die Allegation des Expropriationsgesetzes im ersten Absatz des §. wegließe, und dafür einen Nachsatz, etwa folgenden Inhaltes, aufnähme: „Die Bestimmungen des §. 19 des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 28. August 1835 kommen in Beziehung auf eine zwangsweise Abgabe der Baupläze in Anwendung.“ Wahrscheinlich würde diese Aenderung dem

Sinne der Regierung mehr entsprechen, sie würde wenigstens zur Deutlichkeit beitragen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat diesen §. nicht in der Form gefaßt, wie er gegenwärtig nach dem Beschluß der zweiten Kammer lautet; sie hat namentlich die Allegation des §. 19 unterlassen, weil sie glaubte in den Fällen, wo diese Bestimmung Platz greife, verstehe ihre Anwendung sich von selbst. Nun sagte man aber, die Polizei wäre z. B. nicht ermächtigt aus eigener Machtvollkommenheit einzuschreiten, und Jemanden zu nöthigen, sein Haus weiter zurückzusetzen, wo nicht schon ein Bauplan genehmigt sei, sie könne nicht sagen: „es müsse Jemand sein Haus da oder dorthin bauen;“ sie könne vielmehr nur anordnen, daß an diese oder jene Stelle nicht mehr gebaut, oder ein gewisses Gewerbe nicht mehr getrieben werden dürfe, sie könne, mit andern Worten, hier nur negativ einschreiten; in den erstgenannten Fällen aber müssen die Formen des Zwangsabtretungsgesetzes eintreten. Ich glaube, man könne diesen §. nach der Fassung der zweiten Kammer stehen lassen, indem die Vollzugsbehörden ihn gewiß richtig anwenden werden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Klarheit des Gesetzes würde gewinnen, wenn mein Amendement angenommen würde.

Führ. v. Rüd: Es scheint mir, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Vorschlag des verehrten Herrn Sprechers vor mir und der Fassung der zweiten Kammer. In der letztern liegt für den Hauseigentümer offenbar ein größerer Schutz, indem ihm Alles zu gut kommt, was im Zwangsabtretungsgesetz bestimmt ist, während nach dem Antrag des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel die Baubehörde zu entscheiden hätte, wohin, oder ob überhaupt wieder an dieselbe Stelle gebaut werden darf.

Staatsrath Wolff: Das Bedenken des verehrten Herrn Antragstellers scheint mir nicht ganz unerheblich zu sein, und ich hielte es daher für zweckmäßig, wenn der §. an die Commission zurückgewiesen würde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich finde eine solche Zurückweisung nicht nöthig; der §., wie er hier lautet, enthält nichts, was die Polizeibehörde im Vollzuge ihrer Maßregeln hindern könnte. Sie wird sich einfach darauf

beschränken, zu sagen, an diesen oder jenen Ort darf nicht mehr gebaut werden, und in einem solchen Falle müssen dann — da es eine Abtretung des Bauplazes zum öffentlichen Nutzen ist — die Formen des Expropriationsgesetzes gewahrt werden, wenn sie nicht etwa schon gewahrt sind.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ein Beispiel wird meine Ansicht näher erläutern. Es brennt ein Haus ab und der Eigenthümer darf nicht wieder an dieselbe Stelle bauen; er will nun in der Straße A den neuen Bau errichten, die Polizeibehörde kann dies aber aus Gründen nicht zugeben. In einem solchen Falle kommt das Expropriationsgesetz nicht zur Anwendung, sondern es handelt sich lediglich um eine bau- und ortspolizeiliche Maßregel.

Reg. Dir. v. Reck: Der Unterschied zwischen den Fällen, um die es sich hier handelt, ist ein so großer, daß man über die Verschiedenheit der hier Platz greifenden Bestimmungen gar keinen Zweifel haben kann. Das Expropriationsgesetz spricht von der Abgabe eines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, es muß daher auch, wo eine solche vorliegt, seine analoge Anwendung finden. Ganz anders verhält es sich aber in dem Falle, wenn die Polizeibehörde aus polizeilichen Gründen den Wiederaufbau eines Hauses an einem bestimmten Plage verbietet, z. B. einer Salmiahütte nahe bei der Stadt. Hier wird der Eigenthümer nicht gezwungen, seinen Boden abzutreten, sondern er darf eben nur nicht mehr darauf bauen.

Staatsrath Wolff: Das Gesetz will gerade auf diesen Fall die Bestimmung des Expropriationsgesetzes angewendet wissen; es sagt: „auch gegen den Willen des Eigenthümers kann die Verlegung der Baustelle etc. angeordnet werden. Die Verlegung auf eine andere Stelle ist es also, welche in der Form des Expropriationsgesetzes ausgesprochen werden soll, obwohl es sich nicht um die Abtretung des Eigenthums zum öffentlichen Nutzen, sondern um die aus diesem Grunde gebotene Verlegung eines Bauplazes handelt.

Reg. Dir. v. Reck: Ich sehe darin, daß Jemand nicht mehr auf den früheren Platz bauen darf, überall keinen Grund zur Anwendung des Expropriationsgesetzes; denn es handelt sich ja nicht um eine Abtretung einer Baustelle, sondern lediglich um eine polizeiliche Maßregel, welche ihm z. B. nicht weiter im Wege stehen wird, wenn er sich ent-

schließt, das fragliche Gewerbe an einer andern Stelle fortzusetzen; ein Zwang hiezu könnte ihm aber ja auch selbst im Wege der Expropriation nicht auferlegt werden.

Gen. Major Frhr. v. Lasollaye: Ich glaube doch, daß in den meisten Fällen das Zwangsabtretungsgesetz zur Anwendung kommen wird, und muß; denn die Gründe, aus welchen man dem Eigenthümer nicht gestattet, wieder an den Platz zu bauen, werden gewöhnlich darin bestehen, daß man an dieser Stelle eine Straße, eine Promenade oder öffentliche Anlagen macht, und für einen solchen Fall muß allerdings das Expropriationsgesetz eintreten, da es der Polizeibehörde und der Allgemeinheit nicht damit gedient ist, daß nur das Ueberbauen unterbleibt, sondern sie hat entweder den ganzen Platz oder doch einen Theil davon zur Realisirung ihres Zweckes als Eigenthum nothwendig.

Frhr. v. Göler: Mir scheint es im Interesse einer vollkommen klaren Prüfung, inwiefern die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes einer besondern Erwähnung in diesem Gesetze bedarf, und ob dadurch nicht vielleicht im einzelnen Fall zu weit gegangen wird, sehr gerathen, diesen §. nach dem Antrag des Herrn Staatsraths Wolff noch einmal an die Commission zurückzuweisen.

Graf v. Kageneck: Ich glaube, daß sich eine Fassung finden ließe, welche die Zweifel des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel beseitigen, und der Absicht der Regierung vollkommen entsprechen würde, wenn man nämlich sagte: „die Ueberbauung eines Bauplazes kann verboten werden“ u., indem nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs der hier stattfindende Zwang nur ein negativer, nicht aber ein positiver sein soll.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es zeigt sich, daß mein Bedenken nicht ungegründet ist, und daher erkläre ich mich mit dem Vorschlag des Herrn Staatsraths Wolff einverstanden, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Major Frhr. v. Türckheim: Weil doch einmal von Zweifeln die Rede ist, so erlaube ich mir auch einen vorzubringen. Man spricht nämlich immer von polizeilichen Maßregeln hinsichtlich der Verlegung der Baustelle, aber es ist nirgends gesagt, daß die Polizei Demjenigen auch für einen Bauplatz sorgt, der nicht mehr auf die alte Stelle bauen darf, und keinen andern tauglichen findet.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Von einem Befehl der Polizeibehörde, zu Verlegung eines Bauplazes in dem Sinne, als müsse auf einen bestimmten andern Platz gebaut werden, kann nicht die Rede sein. Sie hat sich vielmehr lediglich auf das Verbot zu beschränken, daß ein gewisser Platz nicht mehr überbaut werden darf, was sie aber selbst wieder nur in dem Falle aussprechen kann, wenn die Formen des Expropriationsgesetzes bereits gewahrt sind. Wo dies nicht geschehen ist, müssen dieselben nach Maßgabe dieses §. eintreten. Wo aber nur die gewerbliche Einrichtung eines neu zu bauenden Hauses in Frage steht, da kann die Polizeibehörde ohne alle Rücksicht auf das Expropriationsgesetz diese Einrichtung, wenn sie polizeiwidrig ist, verbieten.

Das Wort „Verlegen“ giebt nun allerdings zu Mißverständnissen Veranlassung, und insofern wurden durch den von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Ausdruck „Ueberbauung“ die hier geäußerten Bedenken beseitigt.

Maj. Frhr. v. Türckheim: Es wäre sehr zu wünschen, daß, wenn das Haus eines Färbers abbrennt, ihm nicht gestattet würde, seine Werkstätte in die Heerstraße zu bauen, wo durch das Heruntertropfen der Farbestoffe von zum Zweck des Trocknens ausgehängten Gegenständen die Vorübergehenden beschmutzt und die Pferde scheu gemacht werden. Aber angenommen nun, daß ein solcher Gewerbsmann, dem sein Haus abbrennt, keinen andern Bauplatz hat oder findet, und auch nicht in der Miethe wohnen kann, was wird da die Polizeibehörde für ihn thun?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dieser Fall wird nicht leicht in kleineren Ortschaften, sondern wohl nur in größeren Städten vorkommen, und da wird es wohl auch Gelegenheit zur anderweiten Unterbringung eines solchen Gewerbes geben. Hat aber die Staatsbehörde einmal ausgesprochen, daß ein Platz zum öffentlichen Nutzen abgetreten werden muß, so muß der Eigenthümer sich eben selbst umsehen, wo er einen andern tauglichen findet.

Forstmeister v. Kettner: In den von dem Herrn Generalmajor v. Lasollaye angeführten Fällen versteht sich die Anwendung des Expropriationsgesetzes wohl von selbst; — um aber den bisher besprochenen Mißverständnissen vorzubeugen, hielte ich den Vorschlag des Herrn Grafen v. Kageneck



für zweckmäßig; es schiene mir jedoch auch für den Fall, daß derselbe angenommen wird, rätlich, den Zwischensatz zu streichen, indem es, wenn man denselben beibehält, zweifelhaft sein könnte, ob auch dann eine Entschädigung bezahlt wird, wenn das Verbot der Ueberbauung wirklich erfolgt, ohne daß der Eigenthümer den Platz zu öffentlichen Zwecken abtritt; dieses wird nicht im Sinne dieses §. liegen.

Geh. Kriegsrath Vogel wiederholt auf Ersuchen seinen Antrag nochmals. Die Kammer beschließt, dem Vorschlag des Staatsraths Wolff zu Folge, den §. an die Commission zur Berücksichtigung zurückzuweisen.

## §. 54.

Frhr. v. Göler: Es ist mir der Ausdruck aufgefallen — „unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle“ —; denn in dem Fall, wo man dem Eigenthümer verbietet, wieder an den vorigen Platz zu bauen, muß es ihm auch freistehen, zu sagen: „ein Haus auf einer andern Baustelle nützt mir nichts, und ich mag lieber gar nicht mehr bauen.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der §. 54 handelt nicht nur von dem Fall des §. 53, sondern auch von dem Fall, wo der Hauseigenthümer auf einen andern Platz bauen will; und es derogirt dieser §. keineswegs dem §. 50, in welchem dem Ministerium des Innern eine Dispensationsbefugniß vom Wiederaufbau eingeräumt ist. Der §. 54 hat vielmehr nur die Sicherung der Rechte der Creditoren im Auge.

Bei der Abstimmung wird der §. 54 unverändert angenommen und ebenso der

## §. 55.

## §. 56.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dieser §. enthält eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Die Verhältnisse der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger hat die Regierung in ihrem Entwurfe sachgemäß berücksichtigt. Die zweite Kammer hat diese Rücksichten weiter ausgeführt und hiernach ihre Beschlüsse gefaßt. Es scheint mir, daß die Rechte

der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger hinlänglich gewahrt sind. Nur einen Vorschlag erlaube ich mir zu machen, welcher die Eintragung in das betreffende Grund- oder Unterpfandsbuch betrifft. Dieser Punkt ist bei den Verhandlungen der zweiten Kammer sowohl, als bei der Vorlage der Regierung nicht speziell herausgehoben und erörtert worden; wahrscheinlich in dem natürlichen Gedanken, daß darüber eine besondere Erörterung nicht nöthig ist. Mein Wunsch und Antrag besteht darin, daß anstatt: „Grund- oder Unterpfandsbuch,“ gesetzt werde: „Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch.“ Es giebt Fälle, in welchen das Vorzugsrecht durch die Eintragung in das Grundbuch gewahrt werden kann, und die Eintragung in das Unterpfandsbuch nicht nothwendig ist, während in anderen Fällen eine Eintragung in das Unterpfandsbuch geschehen muß, nachdem der Erwerb des Eigenthums des Schuldners vorher schon im Grundbuch muß stattgehabt haben.

Ich will mich, der Kürze wegen, besonders in der ersteren Beziehung, auf die L. R. S. 2103, 2108, 2114, 2218 a, 1583 a und 2127 a berufen. Nach der Fassung dieses §. könnte es aber den Anschein gewinnen, als ob es gleichbedeutend sei, die Eintragung im Grund- oder im Unterpfandsbuche zu bewirken. Ich bin zwar überzeugt, daß auch die Fassung der zweiten Kammer keinen andern Sinn, als den oben angedeuteten, haben soll, doch halte ich es für zweckmäßig, daß das Wort „oder“ durch „beziehungsweise“ ersetzt werde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube, daß die zweite Kammer auch nichts Anderes gewollt hat, als was der verehrte Herr Redner so eben nur in einer deutlicheren Fassung beantragt. Ich bin daher mit dieser Aenderung vollkommen einverstanden, indem allerdings bestimmte Grenzen durch das Gesetz gegeben sind, in welcher Weise die Eintragung geschehen soll. Streng genommen könnte man den ganzen §. aus dem Gesetze weglassen, weil er eigentlich nicht die Anstalt, sondern nur das Interesse der Creditoren berührt. — Allein es ist bekannt, daß die Lehre des Landrechtes über das Zuwachsrecht der Unterpfandsgläubiger an einem neu überbauten Platze äußerst bestritten ist, und man hat daher diese Bestimmung in das

Gesetz einzureihen gesucht, um so eine Menge sonst möglicher Prozesse zum Voraus abzuschneiden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Vorschlag des Geh. Kriegsraths Vogel, in der 8ten Zeile dieses §. statt „oder“ „beziehungsweise“ zu setzen, angenommen.

Die

§§. 57 und 58

werden ohne Bemerkung unverändert angenommen. Im letztern §. wird statt des aus Versehen allegirten §. 11 der §. 13 citirt.

§. 59.

Graf v. Kageneck: Dieser §. füllt eine wesentliche Lücke aus, die sich im alten Gesetze befand.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Daß es nöthig war diese auszufüllen, beweisen unsere Brandkassenrechnungen; wir haben Brandschäden noch von 15 Jahren her auszugleichen.

Reg. Director v. Reck: Fängt der Termin von jetzt an zu laufen?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Gesetze wirken nie zurück; auch hier läuft die Verjährung nach den allgemeinen Bestimmungen des Landrechtes.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe hier einen Anstand. Es ist nämlich denkbar, daß bei sehr großen Gebäuden, z. B. bei einer Kirche, im Falle ihres Abbrennens vielleicht erst nach 5 — 6 Jahren mit dem Wiederaufbau begonnen und erst nach 20 Jahren vollendet wird; hier wäre nun also der Anspruch auf Entschädigung verjährt?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In diesem Falle wird die Verjährung durch eine einfache Anzeige von Seite der betreffenden Behörde unterbrochen, worauf der Verwaltungsrath erklären wird, daß die Verjährung für diesen Bau nicht läuft; denn es wäre allerdings eine große Unbilligkeit, wenn man bei Kirchenbauten nicht eine Ausnahme machen wollte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es heißt ja nicht, wenn die Vollendung u., sondern wenn der Wiederaufbau u. nicht erfolgt.

Gen. Major v. Lasollaye: Diese Unterbrechung wird

in zwei Fällen höchst nöthig sein, einmal nämlich, wenn ein Unterpand auf einer Baustelle ruht, weil der Pfandgläubiger, im Fall nicht wieder aufgebaut wird, das Capital verlieren könnte, und dann, wenn der Eigenthümer nicht mehr auf dieselbe Stelle bauen darf, und er innerhalb 11 Jahren keinen andern Platz findet; auch in diesen Fällen dürfte nach meiner Ansicht eine Unterbrechung der Verjährung einzutreten haben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin in Beziehung auf den ersten Fall mit dem geehrten Redner nicht einverstanden; es wird kein Creditor so lange warten. Ist der Eigenthümer nachlässig, so mag der Unterpandsgläubiger seine Rechte bei der Brandversicherungsanstalt wahren. Wir geben denselben ohnehin schon große Rechte; wir wollen aber nicht so weit gehen, daß die Anstalt mit Verationen zu kämpfen hat, und am Ende benachtheiligt wird. Es mag Jeder seine Rechte wahren; *vigilantibus jura sunt scripta*. Was den zweiten Fall betrifft, daß durchaus kein Bauplatz gefunden werden kann, so wird die Regierung das Recht haben, das Geld, ohne daß wieder aufgebaut werden müßte, auszubehalten, was auch in einem andern §. ausdrücklich gesagt ist.

Gen. Major v. Lasollaye: Wenn das Prinzip der Unterbrechung der Verjährung angenommen wird, so scheint mir in allen Fällen geholfen zu sein.

Reg. Dir. v. Reck: Ich höre, daß man auf die Unterbrechung der Verjährung ein großes Gewicht legt. Dies scheint mir aber nicht in dem Sinne des §. zu sein, denn eine solche Unterbrechung ist gar nicht möglich; da sie nicht durch ein Factum erfolgt, so wird sie noch viel weniger durch eine bloße Anzeige erfolgen können. Würde man dies nicht annehmen, so könnte Jeder, der ein Haus wieder aufzubauen hat, zum Nachtheil seiner Gläubiger, durch scheinbare Baulichkeiten die Sache hinauszuziehen, so weit als er wollte. Wir haben hier nur zwei Wege, entweder wir geben den Eigenthümer in die Hand des Verwaltungsrathes, oder umgekehrt. Ich will aber nun lieber den ersteren wählen, denn ich bin überzeugt, daß von der Humanität des Verwaltungsrathes ein Unrecht nicht zu erwarten ist.

Fhr. v. Göler: Es könnte vielleicht ein Beisatz angenommen werden, der allen Bedenken begegnet, und in

diesem Falle halte ich es für das Beste, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Graf v. Kageneck: Dieser Ansicht bin ich nicht. Ich glaube die hohe Kammer könnte jetzt gleich darüber beschließen, ob überhaupt über die Verjährung etwas gesagt werden soll; — entscheidet sich die Kammer hiefür, so wird es wohl nicht so schwer sein, im Augenblick eine passende Fassung vorzuschlagen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wird sich nur um die Frage handeln: finden die allgemeinen Regeln der Unterbrechung der Verjährung Anwendung, oder nicht? Im Gesetz über die Verjährung der Hoheitsabgaben sind ebenfalls Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung aufgenommen. Die Sache scheint jedoch nicht so leicht, daß man sich im Laufe der Discussion sogleich über eine andere Fassung entscheiden sollte; ich bin darum ebenfalls für die Zurückweisung dieses §. an die Commission.

Graf v. Kageneck: Man dürfte nur den Beisatz machen, „vorbehaltlich der landrechtlichen Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung.“

Reg. Dir. v. Reck: Dies würde gerade den ganzen Zweck dieses §. umstoßen, indem man ja die Kasse nicht mit solchen Passivresten belasten will.

Staatsrath Wolff: Die landrechtlichen Bestimmungen der Unterbrechung der Verjährung werden hier wenig Anwendung finden, indem die dort vorkommende Unterbrechung der Verjährung durch eine Vorladung vor Gericht, durch einen Abtretungsbefehl u. s. w. hier nicht Platz greifen kann, weil der Eigenthümer kein Klagerrecht gegen die Anstalt hat, so lange er die ihm obliegende Pflicht des Wiederaufbaues nicht wirklich erfüllt hat. Will man aber bestimmte Fälle, welche eine Unterbrechung bewirken sollen, hier namentlich aufgeführt wissen, so wird es nöthig sein, daß die Commission sich vorher nochmals darüber berathet; und deshalb stimme ich für die Verweisung dieses §. an dieselbe.

Die Kammer beschließt hierauf den §. 59 an die Commission zurückzuweisen.

#### §. 60.

Frhr. v. Müdt: Die Regierung hat in ihrem Entwurfe die Bestimmung aufgenommen, daß ein Reservefond

gebildet werden solle. Die zweite Kammer hat aber die betreffenden §§. ganz gestrichen, und auch unsere verehrliche Commission hat sich mit dem Strich einverstanden erklärt. Ich halte die Greirung eines Reservefonds für sehr wohlthätig, und man findet diese Einrichtung auch bei allen größeren Anstalten dieser Art; sie ist mit einem Schwungrad zu vergleichen, wodurch der gleichmäßige Gang einer Maschine erhalten wird. Bei der Versicherungsanstalt finde ich aber nun einen Reservefond durchaus nöthwendig, indem es sonst wieder dahin kommen kann, daß bei mehreren bedeutenden Brandfällen wieder ein Beitrag von 16 — 18 fr. umgelegt werden muß; ich will nur an ähnliche Fälle erinnern, wie solche vor einigen Jahren in Tryberg und Hornberg sich ereignet haben; wir werden dann ohne Reservefond dahin kommen, daß die Anstalt wieder genöthigt ist Schulden zu machen, und die Forderung an die Beitragspflichtigen auf gleicher Höhe bleibt. Kommen keine bedeutende Brandfälle vor, so werden, wie der Herr Regierungscommissär uns mitgetheilt hat, vielleicht jährlich 120,000 — 125,000 fl. zur Entschädigung reichen, was eine Umlage von etwa 4 fr. auf das 100 fl. Stenuecapital nöthig machen würde; wenn nun noch weitere 4 fr. umgelegt würden, so hätten wir in einem Jahre einen Reservefond von 150,000 fl. Auf diese Art wäre, ohne die Beitragspflichtigen allzusehr in Anspruch nehmen zu müssen, in kurzer Zeit ein hinreichender Reservefond gebildet, und für die Häuserbesitzer die unangenehme Aussicht abgeschnitten, im Falle eines bedeutenden Brandunglückes wieder sehr erhöhte Beiträge zahlen zu müssen. Ich trage daher darauf an, daß der ganze Abschnitt über den Reservefond, wie er im Regierungsentwurf steht, wieder hergestellt wird.

Se. Erlaucht der Graf Leiningen-Billigheim: Ich theile die Ansicht des verehrten Herrn Sprechers vollkommen. Mir scheint ein gewisser fester Beitragsfuß, nach welchem der Ausschlag jährlich stattfindet, höchst nöthig. Die Größe der zum Zweck dieses Reservefonds nöthigen Umlage hätte sich dann je nach dem Betrage des Entschädigungsbeitrags in jedem einzelnen Jahre zu richten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In dem Entwurf der Regierung sind diese Bestimmungen ganz genau enthalten.

Se. Erlaucht der Graf Leiningen-Billingheim: Ich muß daher die Kammer bitten, daß dieser Abschnitt, wie der Fchr. v. Müdt schon beantragt hat, wieder aufgenommen wird.

Graf v. Kageneck: Ich glaube, daß der Freiherr v. Müdt etwas anticipirt hat, was erst an das Ende dieses Abschnitts gehört. Da nun aber doch einmal davon die Rede ist, so muß ich mir ebenfalls eine Bemerkung erlauben. Ich habe mich schon in der Commission gegen die Bildung eines Reservefonds ausgesprochen, und ich muß nun hier wiederholen, daß ich mich ganz und gar nicht für die Wiederherstellung der fraglichen Bestimmung des Regierungsentwurfes erklären kann. Wir haben bisher 10 fr. vom 100 fl. Brandsteuercapital bezahlt; dieser Beitrag war allerdings etwas hoch, allein er ist nicht zu einer unmäßigen Last geworden. Nun ist uns in Aussicht gestellt, daß wir in Zukunft mit 4 fr. reichen werden; mag nun auch bei großen Brandfällen dieser Beitrag sich allerdings um ein Bedeutendes erhöhen, so wird er doch nicht so exorbitant groß werden, daß daraus eine Calamität für die Häuserbesitzer entstehen könnte. Nach sorgfältigen Berechnungen, welche in der zweiten Kammer vorgenommen wurden, hat es sich herausgestellt, daß während eines Zeitabschnitts von 30 Jahren nur 3 mal es nöthig gewesen ist, mehr als 9 fr. zu fordern, einmal 10 fr., das zweitemal 11 und einmal sogar 12 fr. Außer diesen ist eine Erhöhung während dieser 30 Jahren, wo so viele Brandfälle vorgekommen sind, und wo die Fahrnißasscuranzen am meisten um sich gegriffen hatten, nicht eingetreten. Jetzt, wo die polizeiliche Aufsicht schärfer ist, werden weniger große Brandfälle entstehen, es ist daher auch weniger Veranlassung zur Gründung eines Reservefonds vorhanden. Einen weiteren Grund hingegen erblicke ich darin, daß ich nicht wünsche, die Gegenwart noch mehr zu belasten, als sie es wirklich schon ist. Die Gebäudeeigenthümer haben schon genug zu zahlen, indem wir ihnen zumüthen, die Schulden der Anstalt zu tilgen. Diese Schuld wird, wie der Herr Regierungscorrespondent in der Commission eröffnet hat, bald getilgt sein; was schon an sich eine bedeutende Erleichterung für die Nachkommen ist. Warum sollen wir auch noch fogar Ersparnisse für sie anlegen? Die Gegenwart hat wahrlich

genug zu tragen in Folge der neueren Gesetzgebung, wie über die Ablösung der alten Abgaben, des Zehntens, über den Beitrag zu den Schulen, die neue Gestaltung des Gemeindefensens etc.; es wäre zu viel, ihr noch mehr aufbürden zu wollen. — Noch einen andern Grund will ich herausheben: — wenn die Brandsteuer jedes Jahr in gleichmäßigem Betrag erhoben, die Größe des Beitrags also nicht alterirt wird, so wird die Theilnahme des Publikums nicht so groß sein, als wenn jedes Jahr ein neuer Umlagsfuß festgesetzt wird. Das Publikum ist auf die Brandfälle aufmerksam, und wird mittelbar wieder zu einer größeren Vorsicht mit Feuer und Licht angereizt, wenn der Beitrag jährlich neu stipulirt und auch eine Minderung desselben in Aussicht gestellt wird.

Fchr. v. Müdt: Es ist in den ersten Jahren 8 fr. vom 100 fl. Steuercapital bezahlt worden, und in den letzten 10 fr., während zur Deckung der Ausgaben der Anstalt, inclusive der Zinse im Jahr 1836 eine Umlage von 19 fr. erforderlich gewesen wäre; daher kam es, daß die Schuldenlast auf 800,000 fl. angewachsen ist. Ich bin zwar vollkommen damit einverstanden, daß für die gegenwärtige Generation jede Erleichterung sehr zu wünschen ist, ich glaube aber, daß die Erleichterung, welche wir derselben durch die Nichtanlage eines Reservefonds zugehen lassen wollen, weniger fühlbar sein wird, als der Druck, der durch eine Erhöhung des Umlagesfußes bei größern Brandfällen entstehen könnte. Was die Theilnahme des Publikums betrifft, so wird diese meistens sich nur darauf beschränken, wenn der Steuererheber kommt, und das Geld einzieht, sonst wird sich das Publicum wohl nicht viel um die einzelnen Brandfälle darum bekümmern, weil dadurch der Brandenschadigungsbeitrag erhöht wird.

Se. Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billingheim: Der §. 49 spricht von der Aufnahme von Darleihen, um Schulden zu bezahlen; allein wenn man einen Reservefond hat, so hat man nicht nöthig Schulden zu machen, es ist daher die Bildung eines solchen auch aus diesem Grunde empfehlenswerth.

Staatsrath Wolff: Es ist sehr schön und löblich, wenn von der gegenwärtigen Generation auch für die Nachkommenschaft gesorgt wird, und ich ehre in dieser Beziehung

vollkommen die edlen Gesinnungen des Herrn Grafen v. Leiningen und des Fehrn. v. Rüdts, allein man kann in der Vorsorge für die Zukunft auch zu weit gehen. Meiner Ansicht nach ist es vollkommen hinreichend, wenn jede Generation die Brandschäden, die sie selbst betreffen, auf sich nimmt, und ausgleicht. Es kann aber keiner zugemuthet werden, schon im Voraus die Mittel zur Deckung derjenigen Brandschäden aufzubringen, von welchen eine künftige Generation etwa betroffen werden kann. Es wird dies um so weniger in der Art und Weise geschehen können, wie es hier durch die Bildung eines Reservefonds bewirkt werden will, die nur dadurch zu erzielen wäre, daß ein Theil der jetzt lebenden Staatsangehörigen, nämlich der Gebäudeeigenthümer, zum Besten künftiger Eigenthümer mit höherer Brandsteuer belegt würde. Aus diesen Gründen kann ich mich mit dem Antrage auf Bildung eines Reservefonds nicht vereinigen.

Reg. Dir. v. Keck: Ein Reservefonds würde nur für den Fall von sehr großem Nutzen sein, daß eine ganze Stadt oder ein bedeutender Theil derselben abbrennt, wo die Entschädigung gleich in die Hunderttausende läuft. Hat da die Anstalt keinen Reservefonds, so wird sie in große Verlegenheit kommen. Für gewöhnliche Jahre ist voraussichtlich ein Reservefonds nicht nöthig, denn da kann mit einer Auflage von 6 fr. aller Schaden wieder getilgt werden. Dessenungeachtet aber habe ich Anstand, für die Bildung eines Reservefonds zu stimmen, denn, entsteht ein sehr großes Brandunglück, so werden die 500,000 fl., welche der Reservefonds hat, nicht reichen, und es wird alsdann in der Verpflichtung der Staatsregierung und der Stände liegen, für einen solchen außerordentlichen Fall Vorsehrung zu treffen. Es wird, wie ich glaube, dieser Reservefonds, den wir in der Brandkasse anlegen wollen, besser angelegt sein, wenn wir ihn in der Tasche der Hauseigenthümer lassen; dort wird das Geld besser umgesezt werden und besser wuchern, als in der Brandkasse. Bei Fabriken und andern Etablissements sind die Gründe, welche die Bildung eines Reservefonds verlangen, anderer Art, und können daher hier nicht geltend gemacht werden. Ein weiterer Umstand, welcher gegen den Antrag des Fehrn. v. Rüdts spricht, ist der, daß die Capitalanhäufung von 500,000 fl. mit bedeutenden Verwaltungskosten

verknüpft ist; legt man dieses Geld in Staatspapieren, oder bei Privaten an, so sind Capital- und Zinsverluste zu erwarten, und Prozesse gar nicht zu vermeiden; diese Erfahrung haben alle größeren Verwaltungen gemacht, ich glaube daher, man sollte es bei dem Beschlusse der zweiten Kammer bewenden lassen.

Reg. Rath Fehr. v. Udelesheim: Ich bin auch nicht dafür, daß man der Gegenwart eine doppelte Last aufbürdet; einmal die Last die bedeutenden Schulden der Anstalt zu bezahlen, und dann einen Reservefond zu gründen. Will die hohe Regierung den Kammern ein Gesetz vorlegen, wornach die Schuldenlast auf die Amortisationskasse übernommen würde, so könnte ich mich damit einverstanden erklären, daß ein Reservefond gebildet wird. Ohne diese Voraussetzung aber kann ich nicht dafür stimmen.

Graf v. Kageneck: Die Notizen des Fehrn. von Rüdts scheinen unrichtig zu sein, denn nach den vor mir liegenden officiellen Aufzeichnungen ist der Beitrag nur dreimal erhöht worden, und zwar im Jahre 1826 auf 10 fr.; 1827 auf 11 fr. und 1832 auf 12 fr.

Der Vorschlag des Fehrn. v. Rüdts, die Bestimmungen des Regierungsentwurfs über die Creirung eines Reservefonds herzustellen, wird verworfen, und der §. 60. unverändert angenommen.

Zu den

§§. 61, 62 und 63

wird nichts erinnert und dieselben unverändert genehmigt.

§. 64.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es scheint mir der Ausdruck „ungebührlich oder zu viel bezahlter Beiträge“ ein Pleonasmus zu sein, denn zu viel bezahlt ist auch ungebührlich. Man sollte daher das eine oder andere Wort streichen.

Staatsrath Wolf: Ich bin dafür den §. in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Graf v. Kageneck: Nach dem Sprachgebrauch heißt „zuviel bezahlt,“ was man über die erforderliche Leistung bezahlt, und „ungebührlich bezahlt,“ ist wenn man etwas bezahlt, was man gar nicht schuldig ist.

Staatsrath Wolff: Es ist eine ganze oder theilweise Zahlung zur Ungebühr möglich; was man zahlt, ohne es schuldig zu sein, sei es nun das Ganze oder nur ein Theil, ist zur Ungebühr gezahlt, und kann zurückgefordert werden.

Reg. Dir. v. Reck: Wenn man das eine dieser Worte streicht, so möchte ich für Beibehaltung des Ausdrucks „ungebührlich“ stimmen, da er mir der richtigere zu sein scheint.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es giebt Forderungen, die zur Ungebühr stattgefunden haben, und bezahlt worden sind, diese versteht man nicht unter dem Ausdruck „zu viel bezahlt.“ Die im Commissionsberichte vorgeschlagene Aenderung dürfte daher zweckmäßig sein.

Fehr. v. Adelsheim: Ganz dasselbe Bedenken ist bei Verathung des Gesetzes über die Verjährung der Hoheitsabgaben vorgekommen, und dasselbe hat darnach die entsprechende Abänderung erhalten; ich schlage daher vor, die nämlichen Worte zu wählen. Dort heißt es: „ungebührlich bezahlte Beiträge.“

Dieser Antrag wird von dem Staatsrath Wolff und Fehr. v. Göler unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen.

Der

§. 65.

wird ohne Bemerkung genehmigt.

§. 66.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es scheint mir zu viel, daß im Gesetz aufgenommen ist, durch welche Behörde die Verwaltung geschieht. Ich glaube, die Regierung dürfte sich dadurch zu sehr binden in der Organisation ihrer Behörden, indem der Fall möglich wäre, daß sie im Verlaufe der Zeit andere Behörden bestimmt. Wir haben gerade bei diesem Institute den Fall gehabt, daß es früher durch die Staatsanstaltencommission, später unmittelbar durch das Ministerium des Innern geleitet wurde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Alle wichtigen Institute dieser Art hat man besondern Verwaltungsräthen anvertraut, und zwar in Folge gesetzlicher Sanction, und um eine größere Garantie gegenüber den Pflichtigen über die Verwendung der Gelder zu geben. Es versteht sich indessen von selbst, daß man die Verwaltungsbehörde hier ausdrück-

lich bezeichnen muß, da nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Anstalt sonst geschlossen werden könnte, daß sie ihre Beamten selbst ernennt.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Verwaltungsbehörde habe ich gemeint, nicht die Beamten.

Reg. Dir. v. Reck: Es heißt hier, daß die Diener, die bei der Brandkasse angestellt sind, die Rechte des Civilstaatsdieneredictes vom 13. Januar 1819 genießen. Nun sind aber Aenderungen in diesem Edicte gemacht worden, z. B. daß ein Fünftel der Besoldung als Functionengehalt anzusehen ist u., und ich glaube es wird die Absicht des Gesetzgebers nicht sein, daß diese Diener anders behandelt werden. Ich würde daher vorschlagen, zu sagen, „sie genießen die Rechte der Civilstaatsdiener.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat diesen passus nur auf den Wunsch der Anstalt aufgenommen. Ich bin jedoch ganz mit dem Antrage des Herrn Reg. Dir. v. Reck einverstanden.

Derfelbe wird noch von dem Staatsrath Wolff unterstützt, und bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben.

Graf v. Kageneck: Was die Pension betrifft, so wird dieser Satz nicht anders zu verstehen sein, als daß bei denjenigen Beamten, welche noch andere Functionen haben, nur das betreffende Ratum ihrer Besoldung bei der Pensionirung in Berechnung kommt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Allerdings, die Generalwittwenkasse zahlt  $\frac{2}{3}$  und die Brandkasse  $\frac{1}{3}$ , — es kann sich also nur von diesem Ratum handeln.

Die

§§. 67., 68. und 69.

werden unverändert angenommen.

§. 70.

Graf v. Kageneck: Ich glaube, daß es besser ist: „Generalrevisionscommissionen,“ statt der einfachen Zahl zu setzen, denn es wird einer Commission unmöglich sein, im ganzen Lande die Revision in zwei Jahren zu vollenden. Die Staatsregierung wird beinahe alle Baubehörden im Lande in Anspruch nehmen müssen, um die Revision möglichst schnell zu beendigen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es ist auch nicht anders gemeint, denn es heißt im §. 40. „die Bezirksbau-meister.“

Frhr. v. Göler: Ich glaube, der letzte Satz dieses §. könnte füglich gestrichen werden, denn es ist schon im §. 31. Nr. 5. gesagt, daß die Gemeinden die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen tragen müßten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es ist dieser Satz doch höchst nöthig und ich wünschte nicht, daß er gestrichen wird; denn es handelt sich hier von etwas Anderm, als der Generalkrevision. Es handelt sich um die Einführung des neuen Gesetzes, und die Gemeinden könnten sonst sagen, es sei dies Sache der Brandkasse.

Reg. Dir. v. Reck: Ich wünsche auch, daß dieser Satz stehen bleibt, sonst werden außerordentlich viele Recurse an das Ministerium kommen.

Der §. 70., sowie die

§§. 71., 72. und 73.

werden unverändert angenommen.

§. 74.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Zur Beruhigung der hohen Kammer über die vorliegende Frage, und um nicht wieder eine Discussion anzuregen, welche bei Gelegenheit der Berathung der Adresse in diesem Hause zur Sprache kam, nämlich ob ein Theil dieser Schulden auf die Staatskasse übernommen werden soll, erlaube ich mir Ihnen einen

Bericht vorzulesen, den der Verwaltungsrath an das Ministerium des Innern erstattet hat, und woraus der günstige Stand der Brandkasse zu entnehmen ist.

(Wird vorgelesen und erläutert.)

Gen. Major v. Lasfollaye: Ist nicht eine Probeeinschätzung gemacht worden?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es ist dies nicht möglich. So viel ist gewiß, daß die alten Häuser auf dem Lande bedeutend herabgeschätzt werden, weil sie bisher nach dem mittleren Bauwerth eingeschätzt wurden.

Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir darüber, ob es vortheilhaft ist, den Passivstand gleich zu tilgen, eine individuelle Ansicht nur dahin auszusprechen, daß dies nicht nur vortheilhaft ist, um so zu sagen aufzuräumen, sondern weil der Beitrag von 9 Kr. so wenig ausmacht, daß es keine Summe ist, die verzinßt werden kann, und diese Passiva den bedeutenden Zins von ungefähr 12,000 fl. erfordern würden, woran die Hauseigenthümer wieder zu bezahlen hätten.

Der §. 74., sowie der

§. 75.

werden bei der Abstimmung unverändert angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

G. Frhr. v. Abelsheim.

## Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billingheim.

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Staatsrath u. Ministerialpräsident Frhr. v. Rüd t, und  
= Geh. Referendar Eichrodt.

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, über die von derselben angenommenen zwei ersten Titel des Strafgesetzbuches

Beilage Nr. 166.

welche an die hierwegen ernannte Commission verwiesen wird.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, und zwar über die in der letzten Sitzung an die Commission zurückgewiesenen

§§. 53. und 59.

Graf v. Kageneck: Hochgeehrte Herren! Der §. 53. dieses Gesetzes, wonach gegen den Willen des Eigenthümers die Verlegung der Baustelle aus Gründen des öffentlichen Nutzens unter den Formen des Zwangsabtretungsgesetzes angeordnet werden kann, ist einer nochmaligen sorgfältigen Erörterung unterworfen worden. Die Commission konnte

aber nicht zu der Ueberzeugung kommen, daß eine andere Fassung dieses §. nothwendig sei. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es auf der einen Seite Fälle giebt, wo die Staatsbehörde die Ueberbauung der alten Brandstelle ganz oder theilweise untersagen darf und muß; aber auf der andern Seite ist es nöthig, daß diese Untersagung nur mit der größten Vorsicht stattfindet. Dieses geschieht, wenn das Verfahren nach den Förmlichkeiten des Zwangsabtretungsgesetzes eingehalten wird; und es dient die Beobachtung dieses Verfahrens nicht nur zur höchsten Beruhigung der Gebäudeeigenthümer, sondern sie ist auch insofern ganz angemessen, als es sich in diesen Fällen gewissermaßen immer um eine zwangsweise Abtretung des Eigenthums zum allgemeinen Wohle und öffentlichen Nutzen handelt. Ich für meinen Theil hätte zwar keinen großen Anstand genommen, auch schon den Polizeistellen diese Befugniß der Untersagung einzuräumen, weil ich überzeugt bin, daß dieselben nicht ohne die größte Vorsicht und Schonung der Eigenthumsrechte



eine solche Untersagung ausgesprochen hätten; allein jedenfalls wird es zur großen Beruhigung der Gebäudeeigenthümer gereichen, wenn das Verfahren des Expropriationsgesetzes stattfindet, und die Commission hat daher die Ansicht gewonnen, daß es bei der Fassung der zweiten Kammer sein Bewenden behalten möge.

Geh. Kriegsath Vogel: Die so eben vernommene Darstellung möchte doch dem Bedenken nicht begegnen, welches sich bei der Berufung auf das Expropriationsgesetz ergibt. Der Regierungsentwurf spricht nur von der polizeilichen Verlegung der Baustelle. In dem Commissionsbericht der zweiten Kammer ist von dem Zwangsabtretungsgesetz die Rede, mit dem Beisatz: „in den dazu geeigneten Fällen.“ In dem Entwurf der Commission der zweiten Kammer steht aber nichts von dem Expropriationsgesetz. Erst bei der Discussion hat ein dortiges Mitglied die Aufnahme des §. 19. des Zwangsabtretungsgesetzes verlangt. Es wurde aber sogleich von vielen Mitgliedern ein Widerspruch eingelegt, und dieser Widerspruch, der auch fortgesetzt wurde bis zu Ende der Discussion, scheint mir gegründet zu sein. Wenn man den §. betrachtet wie er lautet, ohne die Allegation des Expropriationsgesetzes, so spricht er von der gegen den Willen des Eigenthümers durch die Staatsbehörde angeordneten Verlegung der Baustelle, während der Inhalt des §. 19. des Expropriationsgesetzes andere Fälle im Auge hat, und darum hierher nicht paßt. Er paßt vielmehr nur auf zwei Fälle, nämlich auf den Fall, wenn die bisherige Baustelle zum allgemeinen Nutzen hergegeben werden muß; ferner auf den Fall, wenn der Eigenthümer eines andern Platzes, worauf das neue Haus kommen soll, zwangsweise angehalten wird, diesen Bauplatz herzugeben. Hierzu bedarf es der Erwähnung des Expropriationsgesetzes nicht, denn dafür ist es gegeben, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es für diese Fälle zur Anwendung kommen muß. Wenn je das Expropriationsgesetz hier erwähnt werden will, so würde ich nochmals vorschlagen den §. stehen zu lassen, wie er steht, und die Allegation des §. 19. des Expropriationsgesetzes so zu fassen: „Hinsichtlich der zwangsweisen Abtretung eines Bauplatzes kommen die Vorschriften des §. 19. des Expropriationsgesetzes zur Anwendung.“ Hierdurch ist der Regierung die

Gewalt nicht benommen, über die Verlegung der Baustelle, welche immer nur aus polizeilichen Rücksichten statt findet, zu verfügen, und dann ist dem Zwecke des Gesetzes Genüge gethan.

Staatsrath Wolff: Das Expropriationsgesetz spricht allerdings nicht von dem Fall, den der §. 53. unseres Gesetzes vorsieht. Es spricht der §. 19. von dem Fall, wo ein gewisser Bezirk zu Bauplätzen bestimmt, und der Eigenthümer eines solchen Platzes im Voraus zur Abtretung seines Eigenthums schuldig erklärt werden soll. Der Zweck, den man durch den §. 53. zu erreichen sucht, ist kein anderer als der, daß es nicht jeder Polizeibehörde, selbst nicht einmal den Mittelbehörden gestattet sein soll, irgend einem Eigenthümer zu gebieten, die Brandstelle nicht wieder zu überbauen, sondern sein Haus irgend wo anders hin zu verlegen. Dieses Gebot soll nur von der höchsten Staatsstelle ausgehen können, und wohl auch mit vollem Rechte. Es handelt sich hier um eine wesentliche Beschränkung des Eigenthumsrechtes, und diese kann nicht von einer Polizeibehörde ausgehen. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über sein Eigenthum nach freiem Gutdünken zu schalten und zu walten, in sofern er den bestehenden Gesetzen dadurch nicht zuwiderhandelt; so lange dies nicht der Fall ist, kann ihm von der Polizeibehörde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Wenn aber aus Gründen des öffentlichen Nutzens ein Nachtgebot nöthig wird, welches die freie Verfügung über das Eigenthum untersagt, so wird man die Befugniß zur Erlassung eines solchen nur der obersten Staatsbehörde einräumen können, welche über die zwangsweise Abtretung des Eigenthums zu erkennen befugt ist. Diese Achtung, glaube ich, ist die hohe Kammer dem Gesetze und den Eigenthümern schuldig.

Dies sind die Gründe, aus welchen die Commission geglaubt hat, es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen zu sollen.

Frhr. v. Rüd t: Ich bin mit demjenigen, was der Herr Berichterstatter und der Herr Staatsrath Wolff über den Sinn des §. gesagt haben, nicht ganz einverstanden. Ich habe mich schon in der Commission mit der Majorität nicht vereinigen können; denn ich finde in dem §. 53. nicht den Sinn, welchen er nach der Ansicht dieser geehrten Herren

Redner haben soll; es spricht nämlich dieser §. von der Verlegung der Baustellen; in dieser Verlegung liegt aber nicht nur das Verbot, auf die alte Brandstelle wieder zu bauen, sondern auch das Gebot auf einen andern Platz bauen zu müssen. Ferner scheint mir die Erwähnung des §. 19. des Expropriationsgesetzes nicht ganz sachgemäß, denn dieser §. handelt von der Vertheilung von Baustellen, und hier sollte gesagt werden, daß das Verbot des Wiederaufbauens auf der alten Brandstelle nur nach den Formen des Zwangsabtretungsgesetzes ausgesprochen werden kann. Ich will mir daher erlauben der hohen Kammer eine andere Redaction vorzuschlagen, welche dem Sinne mehr zu entsprechen geeignet ist; sie lautet: „auch gegen den Willen des Eigenthümers kann die Staatsbehörde die Ueberbauung der Brandstelle aus Gründen des öffentlichen Nutzens untersagen; es sind jedoch hierbei die Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1838 zu beobachten.“ In dieser Redaction kommt nun der Ausdruck: „jedoch nur in demselben Gemeindebezirk“ nicht vor. Mir scheint derselbe aber nicht wesentlich, denn ich kann mir nicht denken, daß man Jemanden verbieten kann außerhalb des Bezirks zu bauen.

Fehr. v. Göler: Was der verehrte Herr Sprecher vor mir hinsichtlich des §. 53. vorgeschlagen hat, habe ich schon bei der letzten Berathung über diesen §. erwähnt. Ich kam in der Fassung, wie sie hier steht, nur den directen Ausdruck finden, daß die Staatsbehörde nicht nur sagen könne: „Du darfst nicht an diesen Platz bauen;“ sondern auch: „Du mußt an diesen oder jenen andern Platz bauen;“ und der Ausdruck: „in demselben Gemeindebezirk“ macht mir diese Ansicht gerade noch klarer, denn es ist damit gesagt, es darf eine andere Baustelle nur in demselben Gemeindebezirk angewiesen werden. Ich kann nicht glauben, daß es der Wille des Gesetzgebers sein soll, daß die Staatsbehörde irgend einen Platz in dem Bezirke bezeichnen und sagen kann: „Du mußt hieher bauen.“ Demjenigen, dem das Gebäude abgebrannt ist, wird vielmehr jedenfalls die Freiheit bleiben müssen, wenn er nicht mehr an die Stelle, wo ihm sein Haus abgebrannt ist, bauen darf, sich einen Platz zu wählen, wenn nicht auch gegen die Ueberbauung dieses Platzes Anstände obwalten.

Staatsrath Wolff: Es ist durch den §. 53. dem Eigenthümer diese freie Wahl nicht benommen. Will der Eigenthümer außer dem Bezirk bauen, so wird ihm die Staatsbehörde die Erlaubniß hiezu wohl nicht verweigern. War die Anstände des Fehr. v. Rüdts hinsichtlich des Wortes „Verlegung“ in Bezug auf die Allegirung des §. 19. des Expropriationsgesetzes betrifft, so ist zu bemerken, daß des §. 53. mit dem §. 52. zusammenhängt. In dem letzteren §. ist nämlich von derjenigen Verlegung des Bauplatzes die Rede, welche auf Ansuchen des Eigenthümers von den Behörden gestattet wird. Der §. 53. handelt im Gegenseize hiervon von derjenigen Verlegung der Baustelle, welche von der Behörde gegen den Willen des Eigenthümers ausgesprochen werden kann, und ich möchte nicht, daß diese Verbindung der beiden Sätze aufgehoben wird. Wenn nun der §. 19. des Expropriationsgesetzes citirt wird, so geschieht dies nur deshalb, um zu bestimmen, daß die in demselben vorgeschriebenen Formen auch bei den hier in Frage stehenden Fällen beobachtet werden sollen, daß nämlich diese zwangsweise Verlegung nur geboten werden kann, nachdem der Eigenthümer und der Gemeinderath, sowie die erforderlichen Sachverständigen darüber vernommen sind, ob und in wiefern diese Verlegung aus Gründen des öffentlichen Nutzens nothwendig ist. Erst wenn diese Förmlichkeiten beobachtet sind, kann die Vorlage der Verhandlung an die höchste Behörde zum Zweck des darüber zu ertheilenden Erkenntnisses erfolgen.

Gen. Major v. Laßkaye: Mir scheint die von dem Fehr. v. Rüdts vorgeschlagene Fassung doch einem Bedenken zu unterliegen, indem ich glaube, daß das Wort „Verlegung“ mit gutem Bedacht gewählt ist. Diese Verlegung involvirt nämlich einen doppelten Act; einmal die Nichtgestattung des Wiederaufbaues, und sodann die Auswahl eines andern Platzes; nun kann der neu gewählte Platz entweder dem Eigenthümer selbst gehören, oder aber einem Dritten, welcher dann nur in den Formen des Expropriationsgesetzes zur Abgabe desselben gezwungen werden kann. Ich glaube daher nicht, daß in Beziehung auf die Fassung des §. 53. eine Aenderung eintreten sollte.

Reg. Dir. v. Reck: Ich war bei der ersten Berathung über diesen §. der Ansicht, man könne ihn unverändert ste-

hen lassen, und hatte dabei den Fall vor Augen, daß aus Gründen des öffentlichen Nutzens die Wiederaufbauung des Hauses nicht stattfinden dürfe; und daß zugleich durch den §. der Verwaltungsbehörde die Befugniß eingeräumt wird, im Wege der Expropriation die Verlegung anzuordnen, und folgeweise den Eigenthümer der Stelle, wo das Gebäude wieder aufgebaut werden soll, zur Abtretung seines Eigenthums zu zwingen. Durch die lichtvolle Erörterung, welche nun über den Sinn dieses §. stattgefunden hat, sind mir aber erst einige Zweifel über diesen Gegenstand aufgestoßen, so daß ich auf dem Punkt bin meine frühere Ansicht zu ändern; indem ich eine kleine Modification dieses §. für angemessen halte. Es ist, wie ich glaube, hier wohl zu unterscheiden, ob aus Gründen des öffentlichen Nutzens dem Eigenthümer des abgebrannten Hauses verboten werden soll, sein Haus wieder an dem früheren Plage aufzubauen, oder ob Rücksichten anderer Art hiegegen obwalten. Diese Bestimmungen des §. 53. finde ich für jeden Staatsangehörigen sehr beruhigend, weil sie ihm eine Sicherheit des Eigenthums gewähren. Bei dieser Sicherheit aber, glaube ich, muß es sein Bewenden behalten. Das Gesetz soll nur sagen: „Du darfst nur aus Gründen des öffentlichen Nutzens gehindert werden wieder an den früheren Platz zu bauen.“ Aber noch weiter zu gehen, und auszusprechen „es soll die Staatsbehörde dem verunglückten Eigenthümer einen Bauplatz suchen, und der Eigenthümer dieses Bauplatzes soll zur Abtretung gezwungen werden können, dies halte ich nicht für recht, es würde dies weiter führen, als das Expropriationsgesetz will. So wie der §. jetzt lautet, kann man aber allerdings auch einen solchen Sinn hineininterpretiren, und ich habe, wie gesagt, früher den §. selbst auch nicht anders verstanden, als daß man im Wege des Expropriationsgesetzes den Eigenthümer zwingen kann, wo anders hinzubauen; ich wünsche daher, daß, um eine ähnliche Interpretation bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu beseitigen, die von dem Frhrn. v. Rüdert vorgeschlagene Fassung welche meinen Zweifel gänzlich löst, angenommen werde. Es ist von dem Herrn Staatsrath Wolff bemerkt worden, daß der §. 52. mit dem §. 53. im Zusammenhang stehe. Es mag aber nun gerade sein, daß die Wiederholung des in jenem §. gebrauchten Wortes zu dieser schiefen Stellung An-

laß gegeben hat. Der §. 52 handelt von etwas ganz Anderem, nämlich davon, wenn der Eigenthümer selbst auf einen andern Platz bauen will.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat schon in der zweiten Kammer erklärt, daß sie den Ausdruck „Verlegung des Bauplatzes“ nicht anders interpretirt, als in dem Sinne, wie ihn der Freiherr v. Rüdert auch interpretirt hat, nämlich, daß die Polizeibehörde nicht anders, als negativ einzuschreiten habe. Die Regierung hat aber nie die Absicht, soweit zu gehen, und dem Eigenthümer zu sagen: „Du mußt auf einen dritten bestimmten Platz bauen,“ dieses liegt auch nicht einmal in den Grenzen der Regierungsgewalt. Sie wird nur sagen: „auch dorthin darfst Du aus Gründen des öffentlichen Nutzens nicht bauen,“ aber nicht: „Du mußt auf diesen oder jenen bestimmten Platz bauen.“

Die Regierung wird den Satz nicht so interpretiren, wie ihn der Herr Reg. Dir. v. Reck interpretirt hat, und namentlich nie einen Dritten zwingen wollen, seinen Hausplatz abzugeben, weil ein Anderer darauf bauen möchte. Indessen kann sie bei der Fassung, wie sie vorgeschlagen wurde, sich ebenfalls beruhigen; es liegt keine Beschränkung ihrer Competenz darin, da nur die oberste Staatsbehörde über die Verlegung einer Baustelle zu erkennen haben soll. Es wird dieselbe vielleicht eine Vervielfältigung der Geschäfte herbeiführen, allein dies ist bei der Wichtigkeit der Sache nicht in Anschlag zu bringen.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Erklärung des Herrn Reg. Commissärs ist sehr beruhigend, weil daraus hervorgeht, daß man nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen an einen bestimmten Platz zu bauen. Ich finde diesen Regeln der Billigkeit, und des Rechtes ganz angemessen, nur wünsche ich, daß es auch im Gesetz mit einigen Worten ausgedrückt werden möge. Mein früherer Zweifel scheint mir jedoch noch nicht gehoben zu sein, daß wenn die Wiederüberbauung einer Brandstelle von Staatswegen verweigert wird, die Regierung dem Eigenthümer nicht im Wege des Expropriationsgesetzes für einen andern Platz sorgen können. Es liegt dies im Expropriationsgesetz selbst schon, denn es heißt: „daß das Eigenthum zu öffentlichen Bauten u. abgetreten werden muß.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es handelt sich in einem solchen Falle nicht von einer Abtretung zum öffentlichen Nutzen, sondern zum Privatnutzen Desjenigen, der an einen dritten Platz bauen will. Für diesen Fall wird das Expropriationsgesetz nicht eintreten. Findet der Beschädigte nicht wieder einen tauglichen Platz, so ist die Regierung schuldig ihm den Brandversicherungsbeitrag auszufolgen. Wenn man dieses nicht thun würde, so beginge man eine sehr große Unbilligkeit, und ich glaube nicht, daß die Regierung zu diesen Extremen schreiten würde: es wäre sonst *summum jus, summa injuria*.

Major Frhr. v. Türkheim: Daher sollte man es mit klaren Worten im Gesetze ausdrücken.

Frhr. v. Göler: Mir scheint, daß allen diesen Bedenken abgeholfen wird durch die Aenderung des Satzes: „jedoch nur in demselben Gemeindebezirk.“ Dieser Ausdruck hat gerade die verschiedenen Ansichten hervorgerufen, weil man nicht recht wußte, ob sich dieser Satz „Gemeindebezirk“ darauf bezieht, daß die Staatsbehörde nur einen Bauplatz in demselben Gemeindebezirk anweisen darf, oder nur darauf, ob in demselben Gemeindebezirk ein neuer Bauplatz zu wählen ist. Ich glaube nach allen bisherigen Erörterungen, daß eine ganz unbedeutende Aenderung des §. 53 allen Anforderungen hinlänglich entspricht, wenn man nämlich noch den Zusatz beifügt: „jedoch darf der Wiederaufbaupflichtige keine Baustelle außer dem Gemeindebezirk wählen.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dieses wäre eine noch größere Beschränkung, denn es kann auch Fälle geben, wo die Wiederaufbauung außerhalb dem Bezirke gestattet werden muß; wir hatten diesen Fall erst neulich bei einer Fabrik.

Frhr. v. Göler: Wenn diese Beschränkung nicht beliebt wird, so ist allerdings eine andere Fassung nöthig. Ich glaube gerade bewiesen zu haben, daß verschiedene Auslegungen möglich sind.

Reg. Dir. v. Keß: Ich bin mißverstanden worden, wenn man glaubt ich hätte behauptet, es könnte der Eigenthümer gezwungen werden, sein Grundstück zum Besten eines Dritten herzugeben, ich habe vielmehr das Gegentheil behauptet. Der Herr Reg. Commissär hat die Versicherung

gegeben, daß die Regierung nie einen durch einen Brandfall verunglückten Hauseigenthümer zwingen wird, gegen seinen Willen an einem andern Plage zu bauen; dies ist zwar ganz recht, aber in den Worten des Gesetzes liegt es nicht. Ich habe z. B. eine Fabrik, sie brennt mir ab, und ich mag sie nicht wieder aufbauen, alsdann hält man mir diesen §. vor und weist mir einen Platz an, auf den ich zu bauen habe. Dieses möchte ich beseitigt haben, wie dies auch durch den Vorschlag des Frhrn. v. Rüdts geschieht. Wer sich über den Sinn des Gesetzes Rath erholen wollte, müßte, wenn man diesen Vorschlag nicht annimmt, sonst jedesmal die Discussion nachlesen, daher glaube ich, daß es besser ist, diese Bestimmung klar zu machen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Absicht, warum der §. 19 des Expropriationsgesetzes citirt ist, und warum seine Beibehaltung von vielen Seiten gewünscht wird, ist immer die gleiche, nämlich um das Eigenthum zu schützen. Das Eigenthum bedarf aber in den Fällen, wo eine zwangsweise Abtretung stattfindet, keines weitem Schutzes, es hat seinen Schutz durch das Expropriationsgesetz, und es sind der Fälle nur zwei, die hier vorkommen, wie ich oben schon dargethan habe. Andere Fälle werden nicht vorkommen. Wenn man auf eine Bestimmung in einem andern Gesetze verweisen will, so muß man doch den Inhalt desselben sich klar vor Augen stellen. Der §. 19 des Expropriationsgesetzes handelt nur von den Fällen, wenn Bauplätze zu öffentlichen Bauten abgegeben werden sollen. Wenn der Eigenthümer eines abgebrannten Hauses auf eine andere Stelle bauen will, so kann aus diesem Grunde allein der Eigenthümer dieses Platzes nicht gezwungen werden, denselben an den ersteren abzugeben. Dieses ist an und für sich ganz klar, und bedarf keiner Erwähnung im Gesetze. Man hat aber den Fall vor Augen, daß dem Eigenthümer, welchem sein Haus abgebrannt ist, nicht mehr gestattet werden soll, auf die bisherige Stelle zu bauen; hierbei kann der §. 19 des Expropriationsgesetzes keine Anwendung finden. Es handelt sich da noch von keiner zwangsweisen Abtretung des Eigenthums, sondern davon, daß dem Eigenthümer nicht gestattet wird, wieder an seinen alten Platz zu bauen, das Eigenthum desselben wird ihm aber belassen. Nur da wäre von einer Zwangsabtretung die Rede,

wo wirklich ein Bauplatz oder der Theil eines Bauplatzes abgegeben werden muß. Ich will in eine nähere Erörterung nicht eingehen, sondern nur noch den vom Herrn Regierungscommissär erwähnten Fall berühren, ob es nicht auch gestattet wäre, daß man Jemanden einen bestimmten Platz anweist; — dieser Fall könnte doch auch vorkommen. Die Regierung könnte mit Recht sagen: „Du darfst zwar hierher das Etablissement nicht wieder aufbauen, aber da oder dort ist ein vollkommen geeigneter Platz hiesir.“ Es kann von dem Expropriationsgesetz, wie gesagt, nur in so fern die Rede sein, als Bauplätze zwangsweise abgegeben werden müssen. Es könnte daher, um jedes Bedenken zu entfernen, der Beisatz auch so gefaßt werden: „unter den Formen des §. 19 des Gesetzes über die Zwangsabtretung in den hierzu geeigneten Fällen.“

Staatsrath Wolff: Es wird immer nur der Fall des §. 19 hervorgehoben, allein von diesem Fall ist nicht die Rede, sondern nur von den Formen, die der §. 19 vorschreibt, weil nur diese es sind, welche hier beobachtet werden sollen.

Graf v. Kageneck: Die nämliche Bemerkung wollte ich ebenfalls auf die Aeußerung des Frhrn. v. Rüdts und des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel machen. Es ist nicht davon die Rede, daß jeder Punkt des citirten § zur Anwendung kommen soll, sondern nur die einschlägigen und maßgebenden Bestimmungen dieses §. sollen eingehalten werden. Ich erlaube mir noch eine kurze Bemerkung, ehe zur Abstimmung geschritten wird: ich war Anfangs der Ansicht, daß die Staatsregierung mit den Worten: „Verlegung der Baustelle“ auch die Absicht habe ausdrücken wollen, daß in einzelnen Fällen da, wo die Brandbeschädigten sich zu keinem Bauplatze verhelfen können, ihnen im Weg der Expropriation ein solcher verschafft werden solle. Da aber der Herr Regierungscommissär nunmehr erklärt hat, daß dies nie die Absicht der Regierung sein könne, daß dieselbe vielmehr beabsichtige, wenn kein Platz ermittelt werden könne, das Capital den Beschädigten auszufolgen, so schließe ich mich der von dem Frhrn. v. Rüdts vorgeschlagenen Fassung an, weil ich diese nun für bezeichnender halte.

Gen. Major v. Laßalle: Meine Aeußerung, daß

der §. 53 ohne weitere Abänderung angenommen werden möge, gründet sich namentlich auf die Bestimmung des ersten Satzes im §. 50, wo es klar und deutlich gesagt ist, daß die Entschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude verwendet werden müssen. Nun könnte der Fall vorkommen, daß es dem Eigenthümer des abgebrannten Hauses durchaus nicht möglich wäre, den nach seiner eigenen Wahl gefundenen Platz zu erhalten, während er doch auf den früheren aus Gründen des öffentlichen Nutzens nicht mehr bauen darf. In diesem Fall muß die Staatsregierung mit dem Expropriationsgesetz zu Hülfe kommen, und dem Manne einen Platz ausfindig machen, weil er sonst in die Unmöglichkeit versetzt wäre zu bauen; und er, wenn 10 Jahre während dieses Conflictes vorübergingen, noch das Entschädigungscapital und mit ihm vielleicht der Creditor die Hypothek verlieren würde. Ich glaube nun, daß das von dem Herrn Regierungscommissär bezeichnete Mittel, nämlich die Auszahlung des Entschädigungscapitals, ohne daß wieder aufgebaut wird, allerdings geeignet ist, einer solchen Verlegenheit abzuhelfen, aber eben darum sehe ich nun auch keinen weiteren Grund, warum man den §. 53 einer Aenderung unterwerfen soll.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Zur fernern Beruhigung der hohen Kammer erlaube ich mir auf den weiteren Satz des §. 50 zu verweisen, nach welchem der Regierung in dringenden Fällen das Recht gegeben ist, von der Wiederaufbauung zu abstrahiren.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdts: Es müßte, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Rüdts angenommen wird, nach dem Worte: „Baustelle“ noch eingeschaltet werden: „ganz oder theilweise;“ weil der Fall vorkommen könnte, daß die Baulinie nach dem Bauplane etwas weiter zurückgerückt wird und nicht überbaut werden darf, ohne daß sich ein solches Verbot auf die ganze Baustelle erstreckte.

Forstmeister v. Kettner: Wenn die Ueberbauung des Bauplatzes verboten werden kann, so sind die Worte „gegen den Willen des Eigenthümers“ ganz überflüssig, und ich glaube man sollte sie streichen.

Die Kammer beschließt nunmehr auf den Grund des

Vorschlags des Fhrn. v. Rüd, und der von dem Regierungskommissär Staatsrath v. Rüd beantragten Einschaltung dem §. 53 folgende Fassung zu geben:

„Auch gegen den Willen des Eigenthümers kann die Staatsbehörde die Ueberbauung der Brandstelle ganz oder theilweise aus Gründen des öffentlichen Nutzens untersagen; es sind jedoch hierbei die Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 zu beobachten.“

## §. 59.

Graf v. Kageneck: Bei der leztmaligen Berathung dieses §. sind Anstände erhoben worden, weil derselbe ganz apodictisch sagt, daß die Ansprüche an die Brandkasse nach zehn Jahren verjähren. Es ist angeführt worden, daß es Fälle geben könnte, wo es hart sei schon nach zehn Jahren die Verjährung eintreten zu lassen. Die geäußerten Bedenken hatten vielfache Unterstützung gefunden, und demzufolge ist die Commission beauftragt worden, den §. 59 nochmals in Berathung zu nehmen. Sie hat sich diesem Auftrage unterzogen, und es hat sich dabei eine Stimme in ihr erhoben, welche glaubt, daß alle Bedenken beseitigt werden könnten, wenn gesagt würde, daß hier ebenfalls die landrechtlichen Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung Platz greifen sollen. Allein nach genauerer Ansicht dieser Bestimmungen hat es sich gezeigt, daß sie hier nicht anschlagen. Die Commission glaubte nunmehr ein Auskunftsmittel darin zu finden, wenn sie am Ende dieses §. beifügt: „eine Erstreckung dieser Frist kann nur durch das Ministerium des Innern, auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.“ Es ist schon bei andern wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes dem Ministerium des Innern ein Dispensationsrecht vorbehalten worden, z. B. da, wo dem Eigenthümer gestattet werden kann, in einem andern Bezirk sein Gebäude wieder aufzubauen. Die Commission glaubte daher, daß das Ministerium des Innern auch ermächtigt werden könne, die Baufrist nicht nur auf zehn Jahre, sondern in dringenden Fällen noch auf eine beliebige weitere Zeit zu erstrecken. Es kann z. B. eine bedeutende Fabrik abbrennen, und dann ein Krieg entstehen, in welchem das Gebäude nicht gebaut werden kann, sondern bis zum Eintritt des Friedens ge-

wartet werden muß. Es wäre gewiß hart, wenn man in diesem Falle den Eigenthümer des Brandentschädigungsgeldes für verlustig erklären wollte. Die Commission war daher der Ansicht, daß dieser Beisatz alle Härten ausschließt.

Da gegen den Vorschlag der Commission keine Erinnerung geschieht, so wird derselbe bei der Abstimmung unverändert angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erklären sich nur zwei Stimmen: die Fhrn. v. Göler und Major v. Türkheim dagegen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über die Motion des Forstmeisters v. Kettner auf Revision des Forstgesetzes.

Oberforstrath Fhr. v. Gemmingen: Es wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß ein forstliches A. B. G. nicht in ein Forstgesetz gehört. Ich bin indessen der Meinung, die Entfernung der mehr reglementarischen Bestimmungen aus diesem Gesetz nicht zu weit auszudehnen, indem es immer angenehm sein muß, feste Stützpunkte zu haben; und daher bin ich nur dafür, daß die rein forstwissenschaftlichen Bestimmungen, welche im Gesetze enthalten sind, entfernt werden sollten. Es sind noch viele Bestimmungen darin, welche zur Wahrung von Berechtigungen Dritter beibehalten werden müssen, z. B. die Bestimmungen von der Hiebszeit und Waldräumung, welche zwar einer Verbesserung nothwendig bedürfen, aber füglich doch nicht ganz entfernt werden können.

Forstmeister v. Kettner: Ich fühle mich sowohl gegen die verehrliche Commission als gegen den Herrn Berichterstatter zum Dank verpflichtet, daß sie nicht allein der hohen Kammer diese Motion zur Annahme empfehlen, sondern auch noch neue gewichtige Momente vorgeführt haben, welche die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Forstgesetzes um so klarer an den Tag legen. Bei der Begründung meiner Motion konnte ich die Absicht nicht haben, alle Mängel dieses Gesetzes herauszuheben, und einzelne Verbesserungsvorschläge zu machen; es mußte vielmehr genügen, mit Beachtung der Wichtigkeit der hier einschlägigen Bestimmungen die Nothwendigkeit der Verbesserung des Gesetzes und insbesondere einzelner Theile desselben überhaupt darzuthun. Hier finde ich nun im Berichte der Com-

mission einen wesentlichen Anhaltspunkt, indem die dirigierende Forststelle selbst gefühlt haben muß, daß eine Verbesserung des Gesetzes nothwendig ist, und namentlich des dritten Theils desselben, welchen der Commissionsbericht sehr beachtungswerthen Erörterungen unterworfen hat, indem er hauptsächlich die allgemainsstattfindende Zunahme der Forstfrevel in der Periode der letzten fünf Jahre nachweist. Diese Zunahme ist auch in diesem Jahre wieder bedeutend geworden, obgleich bei dem allgemeinen Sinken der Holzpreise eine Abnahme der Frevel hätte stattfinden müssen, wenn nicht das Forstgesetz selbst einen Grund dieser Vermehrung in sich trüge. Es ist in dem Forstamtsbezirke, welchem ich vorzustehen die Ehre habe, eine bedeutende Zunahme dieser Forstfrevel wahrzunehmen, indem die Zahl derselben im Jahr 1839 über 10,000 angewachsen ist. Die Ursache dieses Zustandes verdient gewiß eine sehr gründliche Untersuchung und Berathung.

Wenn nun, wie ich erwarten darf, der Commissionsantrag die Zustimmung der Kammern erhält, so wird es der hohen Regierung überlassen werden können, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes herauszunehmen, welche einer Abänderung bedürfen, und darnach die betreffenden Vorschläge den Kammern zur Zustimmung vorzulegen. In dieser Voraussetzung kann ich nun auch von weiterer Rechtfertigung derjenigen meiner Ansichten Umgang nehmen, mit welchen etwa die Commission in Widerspruch gerathen ist. Ich bitte daher die hohe Kammer nur im Allgemeinen anerkennen zu wollen, daß meine Motion als begründet erscheint, und die hohe Regierung zu bitten sei, derselben Folge zu geben.

Oberforstsrath Frhr. v. Gemmingen: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Discussion sich nur über das Allgemeine verbreiten möchte, und nicht über die einzelnen Abschnitte, wie sie im Commissionsberichte enthalten sind, indem letztere nur darum gewählt wurden, um eine geordnete Uebersicht zu gewähren. Ich will daher nur noch einige Specialitäten beifügen, auf welche es bei Beurtheilung der Frage über die Zunahme der Forstfrevel hauptsächlich ankommt. Allerdings ist diese Zunahme seit wenigen Jahren sehr bedeutend geworden; und es ist hier namentlich der Umstand sehr zu berücksichtigen, daß im ersten Jahre, wo

das Gesetz zum Vollzug kam, die Zahl der Frevel unbedeutend war, was darin seinen Grund haben mag, daß die Frevler durch die auf dem Papier sehr schreckbaren Bestimmungen einigermaßen im Zaume gehalten wurden; nachdem sie sich aber überzeugt hatten, daß diese Bestimmungen nicht so zum Vollzug gebracht werden konnten, wie man glaubte, so haben sie sich mit den Gebrechen der Anwendung vertraut gemacht, und so diese Zunahme der Frevel herbeigeführt. Ein Hauptmangel liegt in dem Strafvollzug, namentlich bei den Gewohnheitsfrevlern, welche in der Regel als zahlungsunfähig erklärt werden, und bei welchen die Strafen nach der Steuerrecutionsordnung vollzogen, daher auf keine Liegenschaften, sondern nur auf Fahrnisse gegriffen werden kann. Der Crequent findet bei diesen Leuten nichts, und die häufigen Zahlungsunfähigkeits-Erklärungen tragen das Meiste, wie bereits im Commissionsbericht dargethan worden ist, zu dem außerordentlichen Ueberhandnehmen der Frevel bei, und führen zu allen möglichen Mißbräuchen; weil die Frevler meistens ganz straffrei durchgehen. So verhält es sich auch mit dem Abverdienen der Strafe, indem die Zahlungsunfähigen auch zur Abbüßung des Schadenersatzes angehalten werden dürfen. In andern Staaten ist dieser Uebelstand ebenfalls erkannt, aber auch gehoben worden. Ich habe den neuen Entwurf des Forststrafgesetzes von Hessen vor mir liegen, welches im Jahre 1824 auch die Bestimmung hatte, daß die Abverdienung der Strafe nicht auf den Ersatz des Schadens anwendbar ist; man hat aber den Nachtheil davon empfunden, und darum im Jahr 1837 die Bestimmung dahin reformirt, daß sowohl der Werth- als der Schadenersatz auch abgebüßt werden muß. Das nämliche Uebel bestand hinsichtlich der Bestimmung der Größe des Arbeitetrags; man hatte früher gesagt, daß für einen Arbeitstag der gewöhnliche Taglohn in Ansatz komme, für einen Tag Gefängniß wurden 30 fr. gerechnet. In unserm Gesetze wurden 40 fr. angenommen, obgleich der Antrag der Commission auf dem Landtage 1831 dahin ging, nur 30 fr. festzusetzen. Derjenige Frevler, welcher zur Noth die Strafe bezahlen kann, befindet sich daher bei uns sehr im Nachtheil gegen einen solchen, der sie abbüßt. Ich will nicht geradezu behaupten, daß die Vermehrung der Forst-

frevel ganz allein in der Bestimmung des Forstgesetzes ihren Grund hat, sondern glaube vielmehr, daß durch strengere Anwendung der bestehenden Verordnung einigermaßen abgeholfen werden kann, dadurch z. B., daß man die Gemeinden anhält, die Sahlholzerkäufe strenger zu überwachen, und für die Einwohner, welche noch kein Sahlholz beziehen, auf andere Weise zu sorgen. Für die Gewohnheitsfreveler wird dies zwar nicht von großem Einfluß sein, denn sie werden ihr Holz immer auf frevelhafte Weise sich zu verschaffen suchen. Andere Uebelstände dieses Gesetzes bestehen auch darin, daß die Privatwaldbesitzer, welche für gewisse Devastationen mit Strafen belegt werden, dadurch einen Vortheil haben, daß die Hälfte der Strafe ihnen wieder zufällt, wodurch es sehr schwierig wird, die Devastationen der Privatwaldungen zu verhindern. Auch da wird also eine Aenderung nothwendig erscheinen. Ich muß aber nur noch hinzufügen, daß das ganze Gesetz dann einer förmlichen Umarbeitung bedarf, wenn nach diesen Aenderungen noch ein System darin gefunden werden soll. Ich glaube auch, daß eine kürzere Eintheilung und Fassung desselben möglich wäre, welche alles in sich begreift, was noth thut; und es könnte damit ferner noch ein von der Regierung zu erlassendes Jagdgesetz verbunden werden, wobei ich den Antrag mir erlaube, es möge die hohe Kammer desfalls einen Wunsch zu Protokoll niederlegen.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ein Gegenstand, der zum dritten Abschnitt gehört, betrifft die richterlichen Erkenntnisse, und hauptsächlich den von dem Herrn Berichterstatter herausgehobenen Umstand, daß so viele Klagfreierklärungen vorkommen. Es wird wohl nöthig sein, daß das Gesetz auch hierin eine Abänderung erleidet, wenigstens eine feste Bestimmung über das Beweisverfahren erhält. Die Commission hat in ihrem Berichte mit allem Rechte die Anwendung der §§. 168 und 169, in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 200 und 208 des Forstgesetzes, erwähnt. Die §§. 168 und 169 bestimmen Strafen für mehrere ausgezeichnete Fälle, namentlich für diejenigen, wo der Werth des gefrevelten Holzes unter gewissen Voraussetzungen bis auf die Höhe von 80 fl. kommt; dann für die Fälle, in welchen der Betrag mehr als fünfzig Gulden

ausmacht und wo ein Rückfall vorliegt, und endlich für die Gewohnheitsfreveler. In diesen drei Fällen ist die Entscheidung nach dem §. 200 des Forstgesetzes den Hofgerichten überlassen, und es hat dieser letzterwähnte §. noch die weitere Bestimmung, daß die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren keine Anwendung auf diese schwereren Straffälle haben sollen. Unter diesen nachfolgenden Bestimmungen befindet sich der §. 208, nach welchem dem Waldaufseher auf seine, auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe geglaubt werden soll. Da nun aber gefolgert wird, daß also auch diese Bestimmung in Folge des §. 200 keine Anwendung hier findet, so entsteht daraus die Folge, daß mehrere Hofgerichte die allgemeinen Beweisregeln in Anwendung bringen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Diese Anwendung der Bestimmungen des Beweisverfahrens für peinliche Verbrechen findet namentlich beim Hofgericht zu Mannheim statt.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dieser Gegenstand ist von großer Wichtigkeit. Es können hiernach gerade die bedeutendsten Forstfrevel ungestraft bleiben. Natürlich kann es die Aufgabe der hohen Kammer nicht sein, richterliche Entscheidungen einzelner Fälle ihrer Prüfung zu unterwerfen. Hier ist vielmehr nur davon die Rede, daß nach festen Bestimmungen und Grundsätzen verfahren werden soll, daß insbesondere nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und nach der Analogie anderer Gesetze der Satz feststehen sollte, daß einem verpflichteten Waldbüter geglaubt werden muß, wenn seine Anzeige auf seiner eigenen Wahrnehmung beruht. Wenn dem Waldaufseher geglaubt werden muß, wo einer von diesen besondern Fällen nicht vorliegt, so sehe ich nicht ein, warum seine Anzeige nicht auch in jenen Fällen geglaubt werden sollte. Wollte man dies nicht annehmen, so müßte man immer zwei Waldbüter zusammenschleppen, damit zwei Zeugen da sind. Wohin dieses führen würde, will ich der Erwägung der hohen Kammer anheimstellen. Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit solcher Anzeigen, finden sich in verschiedenen, durch das Regierungsblatt verkündeten Verordnungen, z. B. in Beziehung auf die Jagdaufseher, in der landesherrlichen Verordnung im Regierungsblatt Nr. 33 vom Jahr 1839; dort ist auch kein Unterschied ge-



macht hinsichtlich der Größe des Betrags der Vergehen. Auch im Regierungsblatt vom Jahr 1823, Nr. 27, §. 2 ist eine hieher gehörige Vorschrift enthalten, wornach hinsichtlich der Größe des Betrags kein Unterschied gemacht ist. Das Großherzogl. Oberhofgericht hat in einem dort vorgekommenen Falle (Jahrbücher I. S. 296) den Grundsatz angenommen, daß einem verpflichteten Zollgardisten oder Polizeidiener geglaubt werden muß, wenn seine Anzeige auf eigener Wahrnehmung beruht, — und die Glaubwürdigkeit seiner Anzeige nicht dadurch geschwächt wird, daß er persönlich bei der Sache interessiert ist. In einem weiteren bei dem Großherzogl. Oberhofgerichte vorgekommenen Falle (IV. S. 326) ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß die Anzeige dann nicht als völlig glaubwürdig für sich allein zu betrachten sei, wenn große Anzeigegebühren in Aussicht stehen. Dieser Gesichtspunct findet aber in Forstfachen nicht statt, weil nach der Vorschrift des §. 181 des Forstgesetzes die Waldaufsicher keine Anzeigegebühren zu beziehen haben. Wenn dieser Verdachtsgrund im einzelnen Falle überhaupt nicht vorliegt, so muß, wie das Oberhofgericht mit Recht annimmt, einem verpflichteten Aufseher geglaubt werden. Also nur hinsichtlich der Anzeigegebühren haben sich zweifelnde Ansichten gezeigt, diese Zweifel verschwinden aber in Forstfachen, weil, wie gesagt, das Forstgesetz keine Anzeigegebühren kennt, und so scheint es mir, daß auch einem verpflichteten Waldaufsicher geglaubt werden muß. Da aber mehrere Gerichte darüber im Zweifel sind, so wäre zu wünschen, daß die hohe Regierung bei der in anderer Beziehung nothwendigen Revision des Forstgesetzes auch diesen Gegenstand einer genauen Erwägung unterwerfen möchte. Ein ferneres Bedenken hat der Commissionsbericht in Beziehung auf den §. 172 des Forstgesetzes geäußert. Dieser §. schreibt die Strafen vor für die Fälle, wo verarbeitetes, zugerichtetes, oder zum Transport zubereitetes Holz entwendet wird. Das Gesetz bedroht diese Entwendung mit der Strafe des gemeinen Diebstahls, und deshalb werden hierbei von den Gerichten die gewöhnlichen Beweisregeln angenommen. Ich will hierüber in eine nähere Auseinandersetzung nicht eingehen, wünsche aber, daß bei einer Revision des Forstgesetzes auch hierauf Bedacht

genommen und jeder Zweifel über den Beweis bei Forstvergehen beseitigt werden möge.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Der §. 172 ist allerdings von großer Wichtigkeit, denn wenn ein Frevler nur ein Scheit Holz entwendet, so findet das summarische Verfahren schon keine Anwendung mehr, und die Anzeige des Waldhüters gilt nichts, und nicht selten ist eine Bestrafung ganz unmöglich.

Maj. Frhr. v. Türkheim: Ich muß die hohe Kammer ersuchen, diesen Gegenstand der Regierung dringend an's Herz zu legen. Die Forstfreveln sind allerdings in manchen Gegenden auf eine sehr auffallende und schaudererregende Weise gestiegen, so daß nicht nur das Eigenthum auf eine unleidliche Art verletzt wird, sondern sogar Selbsthülfe stattfindet, woraus nicht selten Mord und Todtschlag entsteht. Nicht minder, ja noch mehr beachtenswerth ist die täglich sich steigende Demoralisation, welche durch das zur Gewohnheit gewordene Holzfreveln erzeugt wird. Ich habe früher schon einmal selbst Veranlassung gehabt, beim Amt Müllheim über die Zunahme der Holzfreveln in jener Gegend Beschwerde zu führen, und meine Ansichten auseinanderzusetzen. In dieser Gegend befinden sich Gemeinden, welche gar keine Waldungen haben, oder wenn sie solche besitzen, das Holz zu Wasserbauten verkaufen. Die dortigen Bewohner pflegen nun ihr Holz wahrhaft gewerbsmäßig zu stehlen, indem sie schaarenweise auf der öffentlichen Heerstraße in den Wald gehen, und am hellen Tage junge Eichen und Buchen in einer solchen Quantität wegtragen, daß manche davon krüppelhaft wurden, oder sich sonstige körperliche Gebrechen für ihr ganzes Leben zugezogen haben. Zu Hause sägen sie das Holz zusammen, setzen es in Klasten und verkaufen es. Es ist mir erzählt worden, daß ein Steinhauer, welcher auch keinen Ackerbau hat, nun nicht mehr mit dem Steinbrechen sich abgebe, sondern allein durch den Holzdiebstahl, den er in's Große treibe, sich ernähre. Der Herr Berichterstatter hat bereits auf die Mißbräuche in der Ausstellung von Zeugnissen über Zahlungsunfähigkeit aufmerksam gemacht; ich weiß aber auch, daß die Waldeigenthümer selten von den in Folge hievon erkannt werdenden Zwangsarbeiten Gebrauch machen; ja, es ist mir zu Ohren gekommen, daß in einer

Gemeinde eine Anzahl solcher zahlungsunfähigen Frevler zur Arbeit verurtheilt waren, welchen sohin der Vorschrift gemäß ein Aufseher beigegeben wurde. Der Aufseher ist jedoch, statt die Leute zum Arbeiten anzuhalten, mit ihnen in's Wirthshaus gegangen, und nachdem sie da genug gezecht hatten, mit ihnen in den Wald gefahren, und hat mit seinen eigenen Pferden denselben das gefrevelte Holz heimführen helfen. Zur Bestärkung dieses Uebelstandes wirkt ferner noch ein Vorurtheil mit, indem diese Leute nicht selten behaupten, gestohlen sei es nur, wenn man sich etwas aneigne, was durch Zuthun der Menschen entstehe; was aber Gott wachsen lasse, sei Gemeingut, und eine Zueignung desselben nichts Unrechtes. Ein weiterer Uebelstand, um dessen möglichste Abhülfe ich die Regierung dringend bitte, ist die allzugroße Vertheilung von Waldparcellen und die Zerstückelung des Waldeigenthums überhaupt. Es giebt Bauern, welche  $\frac{1}{2}$  Viertel Morgen Wald besitzen; sie gehen hinein, hauen ein Paar Sorten in ihrem Walde, besuchen aber zugleich den des Nachbarn, nehmen da mit, was sie nur aufladen können, und fahren es zu Markte. Fragt man sie, woher sie das Holz haben, so behaupten sie, es sei Alles aus ihrem eigenen Walde. Nicht selten ereignet es sich ferner in der obern Gegend, daß manche Gemeinden die Erträge ihrer Waldungen veräußern, und zur Schuldentilgung verwenden, und den Bürgern gar kein Gabholz geben, so daß diese sich in eine Art Nothstand versezt sehen, und ihr Holzbedürfniß eben wie und wo nur immer möglich zu decken suchen. Dies ist ebenfalls ein Uebelstand, den ich der hohen Regierung sehr zur Abstellung empfehlen möchte. Ich glaube nicht, daß irgend eine Art von Excessen im Lande so furchtbar demoralisirend wirkt, als die Holzfrevel. Es ist der Fall vorgekommen, daß Holzfrevler einen Waldhüter öffentlich mit der Art angepakt haben, und der Letztere sehr verletzt worden wäre, wenn ihm nicht ein in der Nähe befindlicher Bauer Hülfe geleistet hätte. Diese Leute sind 14 Tage eingesperrt worden, und haben dann wieder gefrevelt. Es giebt Gegenden, wo gar kein Baum mehr sicher ist; es giebt aber auch Gegenden, was ich der Wahrheit gemäß bestätigen muß, wo das gefällte Holz am Wege liegt, und nicht ein Spahn weggetragen wird, weil es da, ich möchte sagen, nicht stilus ist, das Holz zu stehlen. Ich wünsche daher,

daß die hohe Regierung diese Sache in reifliche Erwägung ziehen möchte.

Fhr. v. Rüd.: Es dürfte wohl nach dem, was durch den Herrn Motionssteller ausgeführt worden, und was der Commissionsbericht enthält, der von der Letzteren gestellte Antrag kaum noch einer weiteren Unterstützung bedürfen; ich werde deshalb auch jetzt die in diesen beiden Vorträgen aufgeführten Punkte nicht berühren, ich muß mir aber erlauben, die hohe Kammer auf einen andern Punkt dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Es ist dies der §. 36. (wird verlesen).

Es ist wohl anzunehmen, daß dieser §. nicht so in das Gesetz aufgenommen worden wäre, wenn man damals vorausgesehen hätte, gegen wen eigentlich derselbe eine Härte enthält. Ich muß hier auf die Berathung des Gesetzes zurückgehen. So viel mir erinnerlich ist, hatte die Regierung in ihrem Entwurf das Waiden in den Waldungen überhaupt untersagt, und nach den Beschlüssen der andern Kammer hat sich dieses Verbot nur auf die Ziegen und Schaafse beschränkt. Es haben sich viele Stimmen erhoben, um darzuthun, daß in vielen Gebirgsorten die Viehzucht unendlich leiden müßte, wenn die Berechtigung der Rindviehweiden aufgehoben würde, man hatte mit Recht den Nachtheil der Berechtigten im Auge, weniger die Interessen der Belasteten. Erstere sind in der Regel Gemeindebürger oder sogenannte Hofgutsbauern, Letztere, nämlich die Belasteten, entweder, wiewohl selten, die Gemeinden mit ihren Gemeindewaldungen, oder häufiger der Fiscus, Corporationen, Standes- und Grundherren. Auch zu Gunsten der Ziegen ist ungeachtet ihrer anerkannten Schädlichkeit manches Wort gesprochen worden. Nicht so bei den Schaafen, denn hier ist das Verhältniß gerade umgekehrt, hier sind gewöhnlich diejenigen die Berechtigten, welche ich bei Rindviehweiden als die Belasteten genannt habe, und es ist daher wohl erklärlich, daß deren Berechtigung in keinen weiteren Betracht gezogen wurde.

In diesem Saale ist zwar auch die Berechtigung der Schaafse besprochen worden, und deren Aufhebung in der angetragenen Weise hat mehrfachen Widerstand gefunden. Man hatte namentlich den großen Nachtheil für die Waldungen in Zweifel gezogen, und die gepflogenen Verhandlungen lassen uns wirklich noch im Zweifel, worin die Nachteile bestehen. Dessenungeachtet wurde der §. angenom-

men, wie wir ihn jetzt im Gesetze sehen. Die Aufnahme dieses §. ist nur dadurch erklärlich, daß man den Nachtheil nur auf Seiten der Berechtigten suchte. Die Härte dieses §. ist weit größer gegen den Belasteten, als gegen den Berechtigten. Ich setze nämlich voraus, daß für die Aufhebung der Schaafwaiden der §. 135. Anwendung findet, und daß der Berechtigte für seinen Verlust vollkommen entschädigt wird. In Privatwaldungen ist es zwar dem Belasteten freigestellt, ob er unter der Bedingung des §. 135. von der Bestimmung des §. 36. Gebrauch machen will, und insofern erstreckt sich die Härte nicht auf diese, sondern vorzugsweise auf die Gemeindewaldungen, welche unter der Forstpolizeibehörde stehen. Diese, mehr die Interessen der Gemeindewaldungen, als der Gemeinden im Auge habend, stellen ohne weitere Erwägung der, der Gemeinde zukommenden, Nachtheile die Schaafwaide ein, unbekümmert ob und wie Belastete und Berechtigte sich vereinigen. Die Ersteren werden sich nur selten zu einer gütlichen Ablösung herbeilassen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil nicht sie die Aufhebung der Waide verlangt haben, und der Berechtigte wird sich seine Berechtigung oder deren Aequivalent auch nicht rauben lassen wollen, und so sind Zwistigkeiten und theuere Prozesse die traurigen Folgen dieses Zwangsverfahrens. Der Richter kann nach den Bestimmungen des Forstgesetzes wie nach denen des Landrechts nur dem Berechtigten eine volle Entschädigung zuerkennen, und diese Entschädigung wird die dem Walde durch Aufhebung der Schaafwaide zugehenden Vortheile um das Doppelte und vielleicht Dreifache übersteigen.

Ich will nur beispielsweise eine Berechnung mittheilen. Eine Gemeinde hat 1000 Morgen Wald. Der Waidberechtigte darf mit 1000 Schaafen eintreiben. Die Waide wird nun während der Monate Juni, Juli, August und September benutzt. Man nimmt durchschnittlich den Waidwerth für ein Schaaf auf 8 Monate auf 1 fl. 30 fr. an, also auf 4 Monate 45 fr., so würde die jährliche Rente 750 fl. betragen; da aber die Waldwaide nicht als die einzige Waide angenommen werden kann, so wollen wir nur 500 fl. setzen. Und ich frage nun, wird ein Wald von 1000 Morgen jährlich 500 fl. mehr ertragen, wenn die Schaafwaide aufgehoben ist? Bedenken Sie, hochgeehrteste Herren, daß

in diesem Falle die Gemeinde mindestens 10,000 fl. Ablösungscapital zahlen müßte.

Weit weniger hart würde die Bestimmung des §. 36. sein, wenn nur mit Zustimmung der Gemeinden, und nach vorhergegangener Festsetzung des Ablösungscapitals die Aufhebung der Schaafwaide stattfinden könnte; es ist dies nicht nur eine Forderung der Billigkeit, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit, und ich trage daher darauf an, daß auch dieser §. einer Revision in diesem Sinne unterworfen werde.

Reg. Dir. v. Reck: Der Antrag, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um die Revision des Forstgesetzes zu bitten, bringt mich in einige Verlegenheit. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß manche Bestimmungen dieses Gesetzes zweierlei Ansichten zulassen. Ich glaube auch, es mögen einige darunter eine Verbesserung bedürfen, allein unsere hohe Regierung beweist gewiß durch alle Zweige der Verwaltung, daß nichts von ihr vernachlässigt wird, was ihrer Aufmerksamkeit würdig ist, und ich kann daher nicht glauben, daß es nothwendig sei, im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit erst rege zu machen. In dem vorliegenden Fall wird nun die Revision eines Gesetzes im Allgemeinen gefordert, welches erst seit sechs Jahren in Wirksamkeit ist. Die materielle Beurtheilung wird daher bei der noch so kurzen Dauer dieses Gesetzes durch die praktische Erfahrung darüber noch wenig unterstützt. Man wird sich also, um den Wunsch der Commission zu begründen, zuvörderst auch an die formellen Gründe zu halten haben, und diese sprechen nicht für den Antrag. Wenn ich auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes zurückblicke, so vermag ich wenigstens nicht über dasselbe den Stab zu brechen. Hochgeehrteste Herren, das Gesetz ist von der Regierung mit der größten Sorgfalt vorbereitet worden; man hat die früheren altbadischen Gesetze, welche bekanntlich zu den besten gehören, und ebenso auswärtige Gesetzgebungen, namentlich das württembergische Gesetz und den französischen Forstcodex sorgfältig benutzt, und unsere ausgezeichnetsten, sowohl theoretischen als praktischen Forstbeamten haben mitgewirkt. Hierauf folgten die sorgfältigsten Berathungen und Discussionen in beiden Kammern, wo gleichfalls theils Männer vom Fach, theils Geschäftsmänner Antheil genommen haben, welche in der Gesetzgebung verwandten Materie namentlich über die

Gemeindevverwaltung sehr thätig gewesen sind, so daß man zu der Schlussfolge kommen darf, dieses Forstgesetz sei ein gutes. Wenn ich von den formellen Gründen Umgang nehme, und auf das Materielle übergehe, so kann ich, hochgeehrte Herren, seine Tauglichkeit freilich nicht a priori demonstrieren, allein ich berufe mich auf die öffentliche Meinung und auf die Wirkungen, die es schon jetzt nach so kurzer Zeit geäußert hat. Seit wir das Forstgesetz haben, ist Ordnung in der ganzen Forstorganisation, in der Beaufsichtigung und der Beförderung der Gemeindevaldungen und größtentheils auch der Privatwaldungen. Sehe ich nur in den Kreis des Landes, welcher mir durch meine dienstliche Stellung näher bekannt ist, so finde ich, daß man allerwärts bemüht ist, die Waldungen von den Waidplätzen sorgfältig zu trennen, zu umsteinen und vor dem Biß des Viehes sicher zu stellen; viele Oedungen sind bereits mit Wald angepflanzt und überall Anstalten zu weiteren Pflanzungen getroffen worden; schlechte Holzgattungen werden ausgemerzt, gute gepflanzt, wo vordem keine Hut Raum finden konnte, sind jetzt zuverlässige Waldhüter aufgestellt, kurz überall ist in einzelnen Privaten der Sinn und die rege Theilnahme für die Waldkultur erwacht, und sie wird unter der Pflege dieses Gesetzes gedeihen und reiche Früchte tragen, wenn wir dasselbe aufrecht erhalten. Ich will indeß, wie gesagt, in das Einzelne nicht eingehen, sondern mich nur darauf beschränken, die Mängel, welche herausgehoben worden sind, zu betrachten. Ein Grund, welcher zu Gunsten der Motion angeführt wurde, ist im ersten Theil des Commissionsberichtes aufgeführt; man findet nämlich eine Aufforderung zur Revision darin, daß viele Bestimmungen, welche in die Verordnungen gehören, aus diesem Gesetze herausgenommen werden sollen. Dies, hochgeehrte Herren, führt in eine Controverse über die oft betretene Bahn, was Verordnung und was Gesetz sein soll. In der Sache selbst ist dies hier ziemlich gleichgültig; auch ist das Motiv nicht der Art, daß es für die Macht der Regierung gefährlich werden könnte, wenn einzelne Bestimmungen in den Bereich der Gesetzgebung gezogen werden, die streng genommen nicht gerade dahin gehören mögen. Es giebt zwar allerdings Momente im Staatsleben, wo es von der größten Wichtigkeit ist, daß die Regierung nicht auf diese Weise Rechte verliert, und es wird

vielleicht nicht ein Landtag vorübergehen, ohne daß Fälle vorkommen, wo es wirklich nöthig ist, daß man die Grenzlinie streng innehält. Allein hier halte ich es nicht für wichtig, daß dem Antrage Folge gegeben und ausgeschieden wird, was in das Gesetz und was in die Verordnung gehört; es wird dies eine vollkommen unfruchtbare Arbeit werden, und einen Streit über Principien hervorrufen, welcher zu nichts führt. Wenn Sie auch noch so glücklich sind, diese Verordnungen aus dem Gesetz auszuschneiden, so wird das Resultat weiter nichts sein, als daß Dasjenige, was wir bereits in einem systematischen Ganzen haben, dann in viele Theile zerstückelt wird, und Diejenigen, welche das Gesetz zu vollziehen haben, statt ein Buch zwei Bücher ausschlagen müssen; aus diesem Grunde vermag ich daher den Schluß nicht zu ziehen, daß eine Revision nothwendig ist.

Ein zweiter gegen das Forstgesetz erhobener Anstand wird aus den Bestimmungen über die Gewinnung der Forstnebenproducte hergenommen. Diese Fragen sind aber lediglich theoretischer Natur, die sich nicht so im Allgemeinen entscheiden lassen. Nehmen Sie einen Wald an in der Ebene, der von dem Winde geschützt ist, und einen Wald auf einem rauhen Hochgebirge, wo es fast das ganze Jahr hindurch Schnee hat, so kommen Sie mit allgemeinen Grundsätzen zu gar nichts, wir mögen revidiren wie wir wollen. Es wird immerhin nur der erfahrene Forstmann wissen, wie und wann die Forstnebenproducte zu gewinnen sind.

Der dritte Punct betrifft die Waldungen der Privaten. Die von dem Herrn Motionsteller hierwegen gemachte Einwendung ist bereits in dem Commissionsberichte widerlegt, ich will mich also darauf nicht weiter einlassen. Der vierte Beschwerdepunct hat die Ueberhandnahme der Forstfrevel zu seinem Gegenstande. Man will wegen der häufigen Forstfrevel das Gesetz umgestalten. Hochgeehrte Herren, es scheint mir ein ganz unrichtiger Schluß zu sein, wenn man aus der Menge der Forstfrevel auf die Mangelhaftigkeit des Gesetzes schließt. Wenn die Frevel in der Weise sich vermehren, wie behauptet worden ist, so ist der Vollzug schlecht, aber nicht das Gesetz. Ich glaube aber, daß man hier noch von einer irrigen Ansicht ausgeht, und die Zahl der Frevel sich nur auf dem Papier vermehrt hat. Ich muß wiederholen, was von einer anderen Seite früher schon bemerkt

worden ist. Wo ehemals ein Waldhüter war, sind jetzt zwei oder drei angestellt, die Aufsicht ist strenger, daher die Zahl der Anzeigen größer. Der Werth des Holzes hat zugenommen, und damit der Reiz zum Freveln. Der Schluß scheint mir daher ganz unrichtig, wenn man die Ursachen der Zunahme der Frevel im Forstgesetze suchen will. Ebenso unrichtig ist es, wenn man aus einzelnen Erscheinungen, wie z. B., daß Leute für zahlungsunfähig angesehen werden, welche doch bezahlen können, gegen das Gesetz argumentiren will, solche Erscheinungen haben überall mit dem vorliegenden Gesetze gar nichts zu schaffen. Man wendet ferner ein, die Strafe stehe in keinem Verhältniß; wenn Jemand einen Frevel begehe, so verdiene er ihn ab, und es werden ihm 40 fr. gutgeschrieben; ein Tagelöhner verdiene aber nur dreißig Kreuzer. Hochgeehrte Herren, der Umstand, daß einem Freveler 40 fr. gutgeschrieben werden, und der Tagelöhner nur 30 fr. verdient, wird gewiß nicht daran Schuld sein, daß Jemand einen Frevel verübt. Gerade diese Bestimmung ist in der zweiten Kammer erst nach längeren Erörterungen angenommen worden; warum sollen wir nun wieder auf eine andere Strafe kommen? Wir haben in den meisten Gegenden unseres Landes nicht Tagelöhner von 30 fr., sondern 40 — 48 fr.; ein Holzhauer verdient 1 fl. 12 fr. per Tag. Es ist also dies kein Grund, der gegen das Gesetz spricht. Eine andere Einwendung besteht darin, die Leute würden im Gefängnisse weit besser versorgt, als zu Hause. Ich möchte doch das badische Volk bedauern, wenn die Leute zu Hause nicht besser versorgt würden, als die Freveler im Gefängnisse! Der Freveler erhält Wasser und Brod, und alle 24 Stunden eine Suppe. Ich glaube nicht, daß der ärmste Landbewohner weniger hat; wenn er nur bettelt, so hat er mehr als dieses, um so mehr aber, wenn er arbeitet. Die kleinen Frevel sind allerdings gering bestraft, wie z. B. 15 fr. für eine Traglast dürres Holz; allein diese kleinen Frevel verderben den Wald nicht, wohl aber die großen. Für diese ist das Gesetz nicht zu gelind, denn es verordnet Zuchthaus, und ich glaube, daß wohl kein Waldeigenthümer diese Strafe für zu gelind halten kann. Wird die Strafe nicht vollzogen, so ist es freilich zu bedauern. Es mag der Fall sein, daß in manchen Gegenden häufig gefrevelt wird, allein in die phantasiereiche Schilderung, welche

der verehrte Herr Redner neben mir (Major Frhr. v. Türkheim) gemacht hat, und in die damit verflochtenen Erzählungen möchte ich doch einiges Bedenken setzen. Mir sind auch einige Fälle bekannt aus der Gegend, von welcher er vorzugsweise sprach; allein die landesherrlichen Behörden, welche ich zu vertheidigen indessen nicht berufen bin, haben gethan, was zu thun war; man hat ein stärkeres Aufsichtspersonal in jene Gegend gelegt, und so dem Uebel zu steuern gesucht. Hochgeehrte Herren, es ist in einem anderen Hause schon merklich zur Gewohnheit geworden, die Aemter und die Beamten herabzuwürdigen; man scheint es in dieser hohen Kammer nun mehr auf die Forstbeamten und Waldhüter abgesehen zu haben; ich muß aber zu ihrer Vertheidigung sagen, daß alle, welche ich kenne, ihre Pflicht erfüllen. Ich kann deshalb den Antrag der Commission nicht unterstützen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Der verehrte Herr Redner vor mir unterstellt ganz falsche Absichten und Ansichten, wenn er glaubt, es werde durch eine Revision dem Gesetze der Stab gebrochen. Alle menschlichen Anordnungen werden in Folge der Zeitumstände und der gemachten Erfahrungen verbesserungsfähig, indem sie sich theils als praktisch, theils als unpraktisch bewähren. Es ist aber durchaus nicht die Folge, daß Diejenigen, welche auf eine Verbesserung einzelner Bestimmungen hinwirken, deshalb die Vortrefflichkeit eines Gesetzes im Ganzen in Zweifel ziehen müssen; wir sind vielmehr von den schönen Erfolgen, welche man dem Forstgesetze zu danken hat, vollkommen überzeugt, und es ist durchaus nicht die Absicht nur den geringsten Tadel gegen die Personen auszusprechen, durch deren Beirath und vorzugsweise Mitwirkung dieses Gesetz zu Stande gekommen ist, wie ich auch schon im Eingang meines Berichtes dargethan habe. Von einem Stabbrechen über das Gesetz kann also gar nicht die Rede sein. Alle die technischen Angriffe zu widerlegen, würde hier zu weit führen, obgleich sie zu widerlegen sind. Was hinsichtlich des dritten Theils über die Forstfrevelstrafen gesagt wurde, ist ebenfalls durch die Praxis widerlegt, und die Erfahrung zeigt täglich, daß es so ist. Wer übrigens von der Zunahme der Frevel nicht überzeugt sein sollte, braucht nur einmal in dem Walde spazieren zu gehen, um mit eigenen Augen zu sehen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Wenn Sie, hochgeehrte Herren, in Uebereinstimmung mit der andern Kammer den Wunsch im Wege einer Adresse an die Regierung gelangen lassen, daß eine Revision des Forstgesetzes vorgenommen werden solle, so wird die Regierung allerdings daraus Veranlassung nehmen, den Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen; allein es scheint mir doch bedenklich einen solchen Wunsch, und in dieser Allgemeinheit jetzt schon auszusprechen, denn es ist dadurch ebenso viel gesagt, als daß die beiden Kammern ein Gesetz, welches sie vor 5 Jahren angenommen haben, als in seinem ganzen Umfange seinem Zwecke nicht entsprechend ansehen, und es wird durch einen solchen Wunsch, wie auch schon von einem verehrten Herrn Redner vor mir bemerkt worden ist, dem Gesetze allerdings gleichsam der Stab gebrochen. Es scheint mir der Ausdruck eines solchen Wunsches aber auch darum bedenklich, weil das Forstgesetz, welches erst im Jahre 1834 vollzogen zu werden anfing, eigentlich noch gar nicht ganz vollzogen ist, denn es finden immer noch Arbeiten und Einrichtungen statt, wie z. B. die Forststation und Vermessung u., welche seinen ganz genauen Vollzug in anderen Theilen wesentlich bedingen. Dieser allgemeinen Bemerkung muß ich noch hinzufügen, daß es kaum ein Gesetz geben wird, welches so verschiedenartig beurtheilt werden kann, als das Forstgesetz, denn hier sind die Interessen der einzelnen Beteiligten nicht selten einander direct entgegenstehend; während man auf der einen Seite behauptet, diese oder jene Bestimmung sei zu streng, wird von der andern Seite gerade das Gegentheil gesagt. Es ist daher auch aus diesem Grunde nicht unbedenklich, eine solche Revision zu verlangen, und dadurch die auf beiden Seiten bestehenden Ansprüche aufs Neue zu wecken. Ich glaube ferner, daß der Zeitraum, den das Gesetz bisher durchlebt hat, zu kurz ist, um schon über seine Wirksamkeit im Allgemeinen ein Urtheil wie das vorliegende fällen zu können. Beobachten wir vielmehr die Erfolge, welche es bis jetzt schon hatte, so wird der Unbefangene nicht läugnen können, daß es schon sehr vortreffliche Wirkungen herbeigeführt hat, welche, wenn sie zum Theil auch nur als Einleitungen zu betrachten sind, im Allgemeinen gewiß nur als günstig anerkannt werden müssen. Was nun die einzelnen Gebrechen des Forstgesetzes betrifft, welche theils in der

Motionsbegründung, theils in dem Commissionsberichte angeführt worden sind, so glaube ich nur zwei derselben herausheben zu müssen.

Das erste betrifft den Vorwurf, als enthalte das Kapitel über die Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen zu viele Bestimmungen rein technischer und reglementarischer Natur, deren Entfernung dringend nothwendig sei. Hierüber muß ich als ehemaliges Mitglied der hohen Kammer die specielle Erklärung abgeben, daß diese Bestimmungen damals auf den dringenden Wunsch des technischen Commissärs der Regierung aufgenommen und von den Kammern genehmigt worden sind, und zwar aus dem ausdrücklich angeführten Grunde, um den Gemeinden und Corporationen gegenüber in diese durch das Gesetz sanctionirten Vorschriften einen gewissen Zwang zu legen, und dem Vollzuge derselben eine festere Basis zu sichern, weil allgemeine reglementarische Vorschriften, welche nur von den Verwaltungs- und Forstbehörden ausgehen, häufig Anstände veranlassen, oder gar nicht beachtet werden. Es wird daher der sorgfältigen Erwägung anheim zu geben sein, ob die Gründe, die damals dringend geltend gemacht wurden, nicht auch jetzt noch fortbestehen. Ich möchte zweifeln, ob es jetzt angemessen ist, diese Bestimmungen aus dem Forstgesetze herauszunehmen. Was den zweiten Punkt, nämlich die Bestrafung der Forstfrevel betrifft, so glaube ich, ist die Zunahme derselben nicht allein in dem Umstande zu suchen, daß die Strafen weniger streng sind, oder nicht jedesmal oder zeitig zum Vollzuge kommen können, sondern in einem Zusammenreffen anderer Verhältnisse, in deren Folge auch in Beziehung auf polizeiliche und peinliche Vergehen eine sehr unerfreuliche Zunahme stattgefunden hat. Es liegen Gründe für diese Erscheinungen in der Vermehrung der Population, und namentlich der ärmeren Klasse, welche eben ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen suchen muß, und zuletzt auch die Strafe nicht scheut. Die Forstbehörden haben beabsichtigt, theils durch Aufstellung einer größeren Zahl von Waldaufssehern, theils durch ein vollständigeres Strassystem die Frevel zu vermindern. Daß diese Abnahme aber in dem Grade nicht stattfindet, in welchem man es wünschte, liegt eben wohl, wie gesagt, auch noch in anderen Umständen, die nun einmal ein Gebrechen der Gegenwart ausmachen, wie solche

die Vergangenheit nicht minder hatte, und von denen auch die Zukunft nicht verschont bleiben wird, ohne daß man sagen kann, daß sie gerade die Folgen eines mangelhaften Gesetzes seien. Hinsichtlich der schwereren Forstvergehen, welche bei den Gerichten erledigt werden sollen, besteht gegenwärtig allerdings eine verschiedene Ansicht über die hierbei zu beobachtenden Grundsätze. Dieser Gegenstand ist aber bei der Regierung bereits zur Sprache gekommen, und es sind bereits Einleitungen getroffen, um einen gleichförmigen Vollzug des Gesetzes in dieser Beziehung zu veranlassen.

Ich glaube nach all Diesem, daß es selbst im Interesse der hohen Kammer liegen wird, zur Zeit den Antrag auf Revision eines Gesetzes nicht zu stellen, welches sie erst vor 5 Jahren angenommen, und durch dessen Annahme sie selbst das Urtheil ausgesprochen hat, daß sie es für zweckmäßig und den Verhältnissen unseres Landes für angemessen erkannt habe. Es sind bei dieser Veranlassung nun noch zwei weitere Gegenstände zur Sprache gebracht worden, über die ich noch eine kurze Bemerkung zu machen habe. Es wurde nämlich beantragt den Wunsch auf Vorlage eines Jagdgesetzes in das Protocoll niederzulegen. Ich erlaube mir hierwegen auf den §. 67. der Verfassungsurkunde aufmerksam zu machen, nach welchem ein Wunsch um ein neues Gesetz in Form einer Motion vorgebracht werden, und durch eine förmliche Adresse beider Kammern an die Regierung gelangen muß. Ich glaube die hohe Kammer in ihrem eigenen Interesse auf diesen von der Verfassung bezeichneten Weg aufmerksam machen zu dürfen, indem ihr gewiß selbst auch in anderer Beziehung an der strengen Einhaltung desselben gelegen sein muß. Was für's andere den von dem Frhrn. v. Rüdiger berührten §. 36. des Forstgesetzes betrifft, so will ich in diese Sache nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken, daß das Gesetz dieses Walden abgeschafft hat, und die Entschädigung, die dafür in Anspruch genommen werden kann, daher auch nach den allgemein für solche Fälle geltenden gesetzlichen Bestimmungen regulirt werden muß, wie dies auch bei der Aufhebung anderer Berechtigungen geschehen ist.

Maj. Frhr. v. Türckheim: Ich würde die hohe Kammer nicht weiter behelligen, wenn ich nicht persönlich angegriffen worden wäre. Es hat ein Herr Redner meine Schilderung des Ueberhandnehmens der Forstfrevler und die damit ver-

bundenen Erzählungen phantasiereich zu nennen beliebt. Ich lasse es dahingestellt sein, ob ich zu phantasiereich war. Ich würde aber die Phantasie recht gerne vermissen, wenn die Sache nur nicht in der Wirklichkeit sich so verhielte. Die Facta, welche ich von Andern vernommen und hier wieder zu erzählen mir die Freiheit genommen habe, sind nicht aus der Luft gegriffen, nöthigenfalls kann ich hierfür Beweise liefern. Was der Herr Reg. Dir. v. Reck am Schlusse seiner Rede hinsichtlich des Schutzes gesagt hat, welchen die Regierung in einem dieser Fälle durch Vermehrung des Aufsichtspersonals, nämlich durch Abordnung eines Gensd'armen, an Ort und Stelle gewährte, ist richtig; derselbe ist ungefähr 3 Monate in jener Gegend gewesen, und hat wirklich ausgezeichnet gute Dienste geleistet. Als er aber abgerufen wurde, haben die Frevler ihr altes Umwesen wieder getrieben. Würde der Herr Reg. Dir. v. Reck mir das Vergnügen machen und einmal mit mir in einen gewissen Wald spazieren gehen, so könnte er die dort durch die Frevler verübten Verheerungen selbst sehen, und sich überzeugen, ob ich zu viel Phantasie in meine Aeußerung gelegt habe.

Die Aemter herabzuwürdigen, und ihnen Vorwürfe über ihre Thätigkeit im Dienste machen zu wollen, davon war nirgends die Rede. Ich habe mich wenigstens nicht über dieselben zu beklagen, und immer den gehörigen Schutz und mein Recht gefunden.

Die Motion überhaupt und die Aufdeckung von Gebrechen in dem Forstgesetze enthält keine Angriffe auf das Forstpersonal, denn die vorgeschlagenen Abänderungen sind von Forstmännern selbst in Anregung gekommen, und sie selbst haben einige Bestimmungen für ungenügend erklärt. Ich will nun nicht untersuchen, ob diese oder jene Bestimmung in die Verordnung oder in das Gesetz gehört, denn darin bin ich Laie; allein was die Forstfrevler betrifft, finde ich eine Abhilfe für dringend nöthig. Daß dieses Gesetz wie eben alle menschlichen Einrichtungen mangelhaft sei, beruhigt mich nicht. Ich habe zwar auch in meinem Leben noch nichts Vollkommenes gesehen, deswegen bin ich aber doch der Ansicht, man solle einen einmal erkannten Mangel wenigstens so gut als möglich zu beseitigen suchen. So, wie das Gesetz jetzt abgefaßt ist, möchte ich eher sagen, man solle auch noch den Titel umschreiben, und setzen: „Bestimmungen über

die Begünstigung der Freyer,“ aber nicht zum Schutz der Forste, denn das Gesetz hilft dazu, daß die Freyer frei und ungestraft einhergehen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir als Mitglied der Commission den Antrag derselben auch in dieser hohen Kammer zu unterstützen, und bin der Ansicht, daß derselbe allerdings gegründet ist, ohne daß dadurch auf das Forstgesetz ein Tadel geworfen wird. Ich glaube mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß dieses Gesetz seit der kurzen Zeit seines Bestehens schon so wohlthätige Wirkungen hervorgebracht hat, daß dieselben nur dankbar anerkannt werden können; allein, hochgeehrte Herren, ohne der Sorgfalt und reiflichen Ueberlegung, ohne den Männern zu nahe treten zu wollen, unter denen das Forstgesetz zu Stande kam, glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß wenn ein Gesetz an dem Probierstein der Erfahrung erprobt werden muß, es das vorliegende ist. Wenn nun aber die freilich erst fünfjährige Erfahrung sowohl, als eine Reihe von Technikern, wovon wir zwei ausgezeichnete in unserer Mitte haben, bestätigen, daß das Gesetz in mancher Beziehung nicht ganz praktisch sei, so glaube ich, da ich hierin Laie bin, und mich daher auf das Urtheil der Männer vom Fache verlassen muß, — mich umso unbedenklicher der Bitte um eine Revision dieses Gesetzes anschließen zu dürfen, als dieselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege uns zur Berathung vorgelegt wurde, und in der Annahme derselben für die Regierung überall kein Tadel gefunden werden kann, der, wenn überhaupt ein solcher nur denkbar wäre, nicht zugleich auch auf die Kammer fallen, von denen diese Bitte nun ausgehen soll. Die Regierung mag mit der Masse der ihr zu Gebot stehenden Kenntnisse eine Prüfung der Ursachen, auf welchen diese mehrfach erwähnten Erfahrungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Forstgesetzes beruhen, vornehmen und dann hiernach aussprechen, ob eine Aenderung desselben nothwendig ist, oder nicht. Damit ist weder dem Gesetze der Stab gebrochen, noch überhaupt die Initiative der Regierung von Seite der Kammern verletzt. Ich muß indessen bekennen, daß ich nicht mit allen Sätzen des Commissionsberichts einverstanden bin, namentlich nicht mit dem Wunsche, daß der §. 71 nicht in seiner bestehenden allgemeinen Fassung im

Gesetze bleiben möge. Allein ich bin mit den Bemerkungen großentheils einverstanden, welche in Beziehung auf die Forstfrevel herausgehoben werden sind. Mein verehrter Herr Nachbar zur Linken (Geh. Kriegsrath Vogel) hat zur Genüge gezeigt, daß eine authentische Interpretation einiger §§. in Beziehung auf das Strafverfahren durchaus nothwendig ist, weil sonst die Gefahr vorhanden ist, daß die jetzt schon hie und da verschiedene Praxis der Gerichte in dieser Hinsicht sich befestigen und noch weiter greifen könnte. Für sehr bedenklich halte ich es ebenfalls, daß bei der Umwandlung der Strafe nicht auch auf den Werth des Schadens Rücksicht genommen ist. Was nun aber die Strafen selbst anbelangt, so glaube ich, daß die strengste Strafe nicht hinreichen wird, um dem großen Ueberhandnehmen der Forstfrevel vorzubeugen, wenn nicht nebenbei auch eine polizeiliche Thätigkeit entwickelt wird, um auf andere Weise nämlich im Wege der Prävention, durch Einführung gemeinnütziger öffentlicher Anstalten, wie der Gemeindehofhöfe, Gemeindebadöfen, Waschanstalten u. und durch Erfindung holzersparender Vorrichtungen, die Holzfrevel zu vermindern. Diese Bemerkungen sollen jedoch nur das Bedürfnis nach solchen Einrichtungen andeuten, um auch in dieser Beziehung erwarten zu dürfen, daß von der Regierung geschehen wird, was sie zu thun im Stande ist. Was die Bemerkung wegen der Vorlage eines Jagdgesetzes betrifft, so theile ich ganz die Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, und glaube nicht, daß es angeht die Bitte um Vorlage eines so umfang- und folgenreichen Gesetzes nur in der Form eines Wunsches auszusprechen. Ich glaube vielmehr, daß der Herr Oberforstrath v. Gemmingen sich entschließen sollte, eine Motion deshalb anzukündigen und zu begründen, falls er den gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt zur Berathung eines Jagdgesetzes günstig hält.

Oberforstrath v. Gemmingen erklärt hierauf, daß er dies in der nächsten Sitzung thun wolle.

Graf v. Kageneck: Ich bin ebenfalls vollkommen überzeugt, daß das Forstgesetz ein sehr gutes ist, und schon sehr wohlthätige Wirkungen hervorgebracht hat. Ich will aber nun die vortheilhafte Seite desselben nicht weiter herausheben, nachdem dieses der Herr Regierungsdirector v. Reck



schon mit so vielem Feuer gethan hat, sondern nur kurz angeben, warum auch ich glaube, daß einige Verbesserungen dieses Gesetzes jedenfalls möglich sind, und die hohe Staatsregierung auch auf den Wunsch nach einer Revision desselben eingehen dürfte. Was vor Allem die reglementarischen Bestimmungen desselben betrifft, so fühle ich mich ebenfalls nicht berufen, mich hier in einen Principienstreit einzulassen, nur möchte ich die Ansicht des Herrn Oberforstraths Fehr. v. Gemmingen unterstützen, daß Bestimmungen in dem Forstgesetze vorkommen, welche jeder A B C-Schütz im Forstfache wissen muß, wie z. B., daß das alte Holz vor dem jungen geschlagen werden muß &c. Solche Bestimmungen halte ich nicht gerade für nothwendig in einem Gesetze. Was die Bemerkung betrifft, daß die gewöhnlichen Strafen zu gelind seien, so muß ich dieselbe vollkommen theilen. Früher hatte man die Strafe auf den dreifachen Betrag von dem Werth des Entwendeten gesetzt. Unterdessen aber ist der Reiz zum Freveln viel größer geworden, weil das Holz im Preise sehr gestiegen ist; man hätte also diesem Reiz durch härtere Strafen begegnen sollen, und es konnte, da man dies unterließ, nicht ausbleiben, daß die Forstfrevel in einer schaudererregenden Weise überhand genommen haben. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Major v. Türkheim zuviel gesagt hat, als er einige in der ihm bekannteren Landesgegend vorgekommene Fälle uns vor Augen führte. Auch mir ist diese Gegend bekannt, und ich kann daher die Angaben des geehrten Redners bestätigen. Es ist gewiß an der Zeit, diese Vorfälle der Staatsregierung zur sorgfältigen Erwägung dringend anzuempfehlen. Ich weiß, daß Leute Dienstboten angestellt haben, nur zu dem Zweck des Frevelns. Ich weiß von einem Bürgermeister, daß die Hälfte der Einwohnerchaft Nachts in den Wald geht, um Holz zu stehlen, so daß, wenn von ungefähr des Nachts ein Brand ausbräche, sich kaum einige Männer zum Löschen finden würden. Ein weiteres Gebrechen liegt darin, daß die Gewohnheitsfreveler zu gelind bestraft werden, denn es muß ihnen bewiesen werden, daß sie das gefrevelte Holz verkauft haben. Ich frage, ob dieser Beweis nicht mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist allerdings richtig, daß in dem Forstgesetze auf die Gemeindeforeste ein ganz besonders sorgfältiger Bedacht genommen wurde, was auch

von sehr guten Folgen war; aber nicht so verhält es sich mit den Privatwaldungen, gegen die Devastation dieser ist nicht hinlängliche Vorsorge getroffen worden. Die Strafe von 50 fl. ist zu gering, wenn z. B. ein Waldbesitzer seinen Wald von vielleicht 100 Morgen devastirt, wozu noch kommt, daß die Hälfte der Strafe ihm wieder zufällt. Das nämliche ist der Fall, wenn der Schäfer die Gemeindeheerde in den Gemeindeforest treibt, so fällt die Hälfte der Strafe wieder der Gemeinde zu. Alles dieses sollte die Regierung bewegen, das Forstgesetz einer Revision zu unterwerfen. Es hat ein verehrter Redner ganz richtig bemerkt, daß dem Holzfreveln auch dadurch gesteuert werden könnte, wenn das Gabholz nicht mehr verkauft, und der Erlös zur Schuldentilgung verwendet würde.

In einer Revision des Forstgesetzes erblicke ich aber ferner auch die Gelegenheit, noch Manches in das Gesetz zu bringen, was bis jetzt nicht darin steht und doch wohl auch hineingehört. Ich will nur einer solchen Bestimmung erwähnen. Ich finde in dem ganzen Forstgesetze keinen einzigen §., welcher das unbefugte Begehen des Waldes verbietet. Der Wald wird wirklich nicht anders betrachtet, als eine offene Heerstraße; Jeder darf denselben durchlaufen, und der Eigenthümer hat nicht einmal die Befugniß ihn daraus zu verweisen; die sogenannten Nichtstätten werden als öffentliche Wege benutzt, und der Verkehr findet darauf statt, wie auf einem öffentlichen Weg. Dadurch ist der Beschädigung des Waldeigenthums und den Jagd excessen Thür und Thor geöffnet, die halbe Schuljugend geht in den Wald, fängt Vögel und nimmt junge Eichen und Buchen mit. Es ist bei der Berathung dieses Gesetzes hinsichtlich des Waldschlusses vieles gesagt worden; es wurde aber entgegengehalten, namentlich daß es hart sei, wenn man den Leuten verwehren wollte das Gezwitscher und die melodischen Gefänge der Vögel zu hören. Solche Gefänge kommen den Waldbesitzer aber sehr theuer zu stehen; ich erinnere an den Fall, wo ein Freveler eine Stange aus dem Walde trug, und auf Befragen zur Antwort gab: er habe den Gesang der Vögel gehört und mit der Stange den Takt dazu geschlagen.

Was den Wunsch des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen auf Erlassung eines Jagdgesetzes betrifft, so habe

ich denselben unterstützt, und ich freue mich, daß er seine Ansicht in einer besondern Motion begründen will. Ich halte ein solches Jagdgesetz für ein großes Bedürfnis in doppelter Beziehung, einmal, weil es der Wilderei vorbeugen wird, denn bei Manchem ist die Gewohnheit des Wilderns wohl nur darum so stark geworden, weil es an der nöthigen Bestrafung dieses Vergehens gefehlt hat, und der Jäger auch nicht wußte, an welches Gesetz er sich zu halten habe. Ferner wird ein gutes Jagdgesetz zur Sicherung des Jagdeigenthums selbst am meisten beitragen; denn ich bin nicht der Meinung, daß, wie in einem andern Hause bemerkt worden ist, das Jagdrecht aus den Ueberresten der Feudalherrschaft abzuleiten, sondern daß es ein wohlverworbenes Recht ist.

Herr v. Göler: Es ist von dem Herrn Geh. Ref. Eichrodt schon bemerkt worden, daß damit, daß man die Regierung um eine Revision bittet, dem Forstgesetze durchaus der Stab nicht gebrochen ist. Es ist von einer andern Seite ganz richtig angeführt worden, daß den Verwaltungsbehörden kein Vorwurf zugehen könne über die Art und Weise, wie sie ihre Pflichten in Bezug auf dieses Gesetz erfüllt haben. Wenn nun aber nach den gemachten Erfahrungen, welche unwidersprechlich vorliegen, dennoch Mißverhältnisse in der Forstadministration entstanden sind, so muß denn doch in dem Forstgesetze auch der Grund hievon zu finden sein. Ich bin daher dafür, daß das Forstgesetz einer Revision unterworfen werde. Was das erwähnte Ueberhandnehmen der Frevel betrifft, so glaube ich zwar, daß die Nächte selten sein werden, wo die halbe Einwohnerschaft in den Wald gezogen ist, um Holzfrevel zu verüben; ich kann aber, was die Aeußerungen des Herrn Majors v. Tärkheim betrifft, in dem Inhalte derselben keine allzu phantasiereiche Schilderung finden, denn es sind solche Erscheinungen auch in andern Gegenden des Landes vorgekommen. Wir sind auch Gegenden bekannt, wo die häufige Verübung der Forstfrevel sehr demoralisirend gewirkt hat, so zwar, daß die Freveler förmliche Klubbs gebildet haben, welche dieses Geschäft nach einem gewissen System betreiben, nach einem System, welches sie nach ihrer Erfahrung über die Lücken des Forstgesetzes sich componirt haben, und welches sie sogar auch bei Begehung von mancherlei andern

gesetzwidrigen Handlungen sicher stellt, indem sie rottenweise ausziehen, und dabei die Taktik beobachten, daß sie eine Vorpostenkette um sich ziehen, damit sie gehörig gewarnt werden und sich entfernen können, wenn ein Waldhüter kommt.

Forstmeister v. Kettner: Die Gründe, welche gegen meinen Vorschlag entwickelt wurden, scheinen mir nicht von der Art zu sein, daß sie diejenigen Gründe entkräften können, welche für die Vornahme einer Revision des Forstgesetzes sprechen; unter jenen steht oben an, daß die Bemühungen der Regierung und die Art und Weise wie das Gesetz zu Stande gekommen sei, gewiß Anerkennung verdienen. Dieses ist aber nie in Abrede gestellt worden.

Wenn nun der Herr Regierungsdirector v. Reck die Strafen für nicht zu nieder findet, so hat er nur die kleinern Forstfrevel, welche mit 15 kr. bestraft werden, im Auge, allein diese will ich selbst nicht härter bestraft wissen; ich behaupte vielmehr, daß das Gesetz nicht dieselbe Rücksicht auf die größern Frevel genommen hat. Es kommt darauf an, ob stehendes, zubereitetes, oder Leeseholz gefrevelt wird. Wenn aber ein ganzer Bestand der Reihe nach weggehauen werden kann, ohne daß die Strafe höher ist, als für Holz, das mit großer Mühe aufgesehen werden muß, so ist dieses gewiß eine Ungleichheit.

Ich will das Gesetz seinem ganzen Umfange nach nicht angreifen, ich bekenne, daß es sehr zweckmäßige Bestimmungen hat, und man hiesür der Regierung zum Danke verpflichtet ist. Dieses schließt aber nicht aus, daß diejenigen Bestimmungen, die sich als nachtheilig erwiesen haben, nicht ausgeschieden werden sollen. Unter den guten Wirkungen des Forstgesetzes ist namentlich die Ordnung, welche in Beziehung auf die Gemeindewaldungen durch dasselbe eingeführt worden ist, sehr anerkennungswürdig. Ich schreibe aber diese Ordnung nicht dem Gesetze allein zu, sondern größtentheils der Individualität der Personen, von welchen der Vollzug der Bewirthschaftung abhängt. Ich glaube, wenn das Gesetz noch so mangelhaft wäre, daß doch die Waldwirthschaft eine gute sein würde, denn die Gesetzgebung und die Direction haben damit nichts gemein. Es ist ferner bemerkt worden, daß es gefährlich sei, allgemeine forstwirthschaftliche Sätze in das Gesetz aufzunehmen;

namentlich in Beziehung auf die Erlaubniß zur Gewinnung von Forstnebenproducten. Diese allgemeinen Grundsätze sind aber in dem Gesetze aufgenommen, und ich wünsche, daß sie wieder herauskommen; denn dieses ist gerade das Gefährliche, daß auf die örtlichen Verhältnisse hierbei die nöthige Rücksicht nicht genommen ist und auch nicht genommen werden kann. Die Generalisirung dieser Bestimmungen ist daher sehr nachtheilig. Was die Zunahme der Forstfrevel an sich betrifft, so glaube ich auch nicht, daß der Grund hiervon allein in dem Forstgesetze liegt, sondern, daß die sich steigende Population und die in deren Folge eintretende Zerspaltung des Eigenthums und Armuth wesentlich dazu beiträgt. Das kann ich jedoch nicht zugeben, daß durch die vermehrte und verbesserte Waldhut, und die folgerweise Vermehrung der Anzeigen die Menge der Frevel indirect gewachsen sein soll. Diese Verbesserung in der Waldhut ist gleich mit dem Vollzug des Forstgesetzes in Wirksamkeit getreten, da wo nicht schon gute Einrichtungen getroffen waren. Die Vermehrung der Forstfrevel datirt sich mehr von der Zeit, wo die Frevler mit dem Gesetze erst hinlänglich bekannt geworden sind. In Beziehung auf den Vollzug des Gesetzes hat der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt, daß in dieser Beziehung manche Arbeiten noch nicht ganz beendigt seien; allein ich glaube, daß die wenigen noch nicht zum Vollzug gekommenen Mafregeln, mit den berührten nachtheiligen Wirkungen des Gesetzes

nichts gemein haben. Wenn die gewünschten Abänderungen vorgenommen werden, so werden diese nachtheiligen Wirkungen nur um so früher abgeschnitten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es ist das Gesetz allerdings noch nicht ganz vollzogen, denn es wird Ihnen ja selbst bekannt sein, daß man mit der Vermessung und Taxation jetzt noch beschäftigt ist, und nicht einmal noch überall beginnen konnte und daß die Fristen hiezu erstreckt werden mußten, theils wegen Mangel an Personal, theils wegen der Größe des Geschäfts. Ich halte diese Arbeiten auch für den übrigen Vollzug des Forstgesetzes für sehr wichtig.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Commission, welcher dahin gehet:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, das Forstgesetz einer Revision gnädigst unterwerfen lassen zu wollen,“

mit allen Stimmen gegen eine (Reg. Director v. Reck) angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

G. Frhr. v. Adelsheim.

## Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. März 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim, und  
" " Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Weiter anwesend:

Herr Amtsassessor Frhr. v. Wittenbach.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath u. Ministerialpräsident Frhr. v. Rüdert und  
" Geh. Ref. Eichrodt.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Der Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg, Amtsassessor Frhr. v. Wittenbach, leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Das Secretariat eröffnet der Kammer, daß Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen schriftlich eine Motion angezeigt habe, dahin gehend:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, ein Jagdgesetz, welches die Bestimmungen und Vorschriften über Jagdpolizei, Jagdberechtigungen, Jagdvergehen und deren Bestrafung umfaßt, entwerfen und den Ständen vorlegen lassen zu wollen.“

Beilage Nr. 167. (ungedruckt).

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen erklärt sich bereit, die Begründung dieses Antrags sogleich vorzutragen, was von der Kammer genehmigt wird.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der §. 13. der Verfassungsurkunde sagt: Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Daß nun das Jagdrecht, ein altes, wohlbegründetes, oft unter lästigen Bedingungen erworbenes Recht, ein Eigenthum ist, kann nicht in Abrede gestellt werden und ist unzweifelhaft. Es kann deshalb ohne Eingriffe in das Eigenthumsrecht und Verletzung der Verfassung nie dahin kommen, wie in einer aufgeregten Zeitperiode ausgesprochen wurde, daß das Jagdrecht als Regale aufgehoben und in Gemäßheit des natürlichen oder Vernunftrechtes den Besitzern des Grundeigenthums freigegeben werden müsse.

Dem Staate steht die Jagdhoheit als ein Ausfluß der allgemeinen Landeshoheit zu, er hat deshalb das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung und der obern Polizei

über alle Jagdberechtigungen im Staatsgebiete, nebst der Gerichtsbarkeit in Jagdsachen.

Außer dem Staate steht aber auch noch den Standes- und Grundherren aus staatsrechtlichem Titel nicht allein die Jagdpolizei als Ausfluß der niedern Herrlichkeit, sondern auch das Jagdrecht in ihren standes- und grundherrlichen Gebieten zu.

Ferner besitzen auch Gemeinden und Körperschaften, sowie Privatpersonen aus privatrechtlichem Titel das Recht zur Jagd auf eigenem oder fremdem Grund und Boden als ein Dienstbarkeitsrecht.

Kraft der Jagdhoheit hat der Staat nicht nur das Recht, sondern sogar die Verbindlichkeit, Gesetze und Bestimmungen zu erlassen, wie die Oberaufsicht und Polizei in Jagdsachen gehandhabt und wie die Jagd ausgeübt werden kann und darf. Der Sag 715. des Landrechts sagt: „Jagd und Fischerei wird gleichfalls durch Gesetze regiert;“ in dem §. 23. des 7ten Organisationsedictes wird von dem Staate das Recht, Jagdordnungen zu machen, ausdrücklich vorbehalten, und in besonderer Verordnung im Regierungsblatt von 1807 Nr. XXII. unter Beziehung auf dieses Edict die sogenannte freie Bürsch aufgehoben.

In den verschiedenen Theilen des Großherzogthums haben von den früheren Landesherrschaften erlassene Jagdordnungen und Gesetze bestanden, und müssen in solange noch fortbestehen und gehandhabt werden, bis ein neueres, allgemeines Jagdgesetz erscheint.

Es sind in dieser Beziehung vorhanden:

- die altbadische Forst- und Jagdordnung von 1723;
- = kursächsische von . . . . . 1711;
- = fürstlich-speyrische von . . . . . 1789;
- = vorderösterreichische von . . . . . 1786;
- = St. blasische von . . . . . 1766;
- = Löwenstein-Werthheimische von . . . . . 1736;
- = fürstenbergische von . . . . . 1724 und 1746.

Die Jagdordnungen sind aber unter sich sehr verschieden und größtentheils nicht mehr ausführbar; sie stehen mit unserer Verfassung, mit der übrigen Gesetzgebung und mit den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit durchaus nicht mehr im Einklange.

In neuerer Zeit hat der Staat den größten Theil der Do-

manialjagden in allen Landestheilen verpachtet, und bezieht dafür eine nicht unbedeutende Revenue von mehr als 35000 fl. jährlich, welche nur nachhaltig sein wird, wenn die Jagdpächter in einem zeitgemäßen Jagdgesetze den gehörigen Schutz für die Jagdausübung finden.

Bei dem allgemeinen Verpachtungssystem der Jagden im Wege öffentlicher Versteigerung ist auch trotz der zur Behinderung bestehenden Anordnungen nicht zu vermeiden, daß Personen zu Jagdpachtungen zugelassen werden, und, wenn den bestehenden Normen genügt wird, nicht von der Jagdausübung ausgeschlossen werden können, deren Individualität, sowohl wegen der angrenzenden Jagdbesitzer als wegen der öffentlichen Sicherheit, das Bestehen fester Jagdgesetze nicht allein wünschenswerth, sondern höchst nöthig macht.

Wenn durch das im Jahr 1833 erlassene Wildschadensgesetz und die darauf erfolgten Vollzugsverordnungen die Grundeigenthümer gegen die Beschädigungen von Seiten der Jagd geschützt werden, so erfordert doch auf der andern Seite auch das Recht und die Billigkeit, daß die Jagdeigenthümer und Pächter gleichen Schutz für ihre Eigenthums- und Rechtsverhältnisse erhalten müssen.

Es ist ein unrichtiges Vorurtheil, daß Verordnungen über die Jagdausübung nur allein im Interesse der Jagdbesitzer liegen. Dieselben sind eben so nöthig für das öffentliche und namentlich für das Interesse der Grundeigenthümer.

In dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes sind zwar im Titel 49. Bestimmungen wegen Bestrafung der Wilderei, des Wilddiebstahls und der Jagdfrevel aufgenommen, allein, abgesehen davon, daß Jagdfrevel und deren Bestrafung gar nicht in das Strafgesetz gehören, indem sonst die Forstfrevel und Forstdiebstahle als analog ebenfalls aufzunehmen wären, genügen diese nicht, denn es giebt noch manche Arten von Jagdfreveln, Jagdbeschädigungen und Jagdpolizeivergehen, so wie von Jagderzessen von Seiten der Jagdberechtigten, worüber Strafbestimmungen nöthig erscheinen.

Außer diesen Bestimmungen werden Vorschriften erfordert:

- a. über Verwaltung der Jagdpolizei überhaupt;

- b. über Behandlung der Jagd und des Wildstandes;
- c. über die Jagd- und Hegezeit;
- d. über die Sicherheitsmaßregeln bei Ausübung der Jagd;
- e. über die Jagdhut;
- f. über die verschiedenen Jagdberechtigungen, nämlich zur hohen, mittlern und niedern Jagd, zur Mitkoppel- und Vorjagd, zur Wildfolge u. s. w.

Viele Anfragen von Jagdeigenthümern und Pächtern in diesen Beziehungen konnten auch aus Mangel bestehender Vorschriften nicht erledigt werden.

Einem wesentlichen Mißstande wurde zum Schutze des Jagdeigenthums durch besondere Verordnung im Regierungsblatt von 1839 Nr. 33., die Glaubwürdigkeit der Jagdhüter bei Anzeigen von Jagdsrevellen betreffend, schon begegnet, was dankbar anerkannt werden muß.

Ein Jagdgesetz dürfte aus drei Haupttheilen bestehen. Der erste Theil müßte die Bestimmungen über:

- a. die Verwaltung der Jagdpolizei;
- b. jagdpolizeiliche Vorschriften;
- c. Jagdhut;

der zweite Theil, von den Berechtigungen handelnd:

- a. allgemeine Bestimmungen;
- b. die einzelnen Berechtigungen;

der dritte Theil, von Jagdvergehen und deren Bestrafung handelnd:

- a. Vergehen und Strafen im Allgemeinen;
- b. einzelne Jagdvergehen und Strafbestimmungen;
- c. Verfahren in Jagduntersuchungssachen

enthalten.

Bei Würdigung der dargestellten Verhältnisse wird gewiß die Erlassung eines Jagdgesetzes an der Zeit, deshalb auch die hierauf gestellte Motion hinreichend begründet erscheinen, und es dürfte dieselbe sich der Unterstützung von Seiten der hohen Kammer zu erfreuen haben.

Der Antrag wird vielseitig unterstützt und hierauf an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen betreffend.

Staatsrath Wolff: Der Commissionsbericht, welcher über diesen Gegenstand erstattet wurde, ist so gründlich

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 28. Heft

und umfassend, daß es kaum nöthig sein wird, hier sich im Allgemeinen ausführlicher über den Gegenstand zu verbreiten. Das Bedürfniß dieses Gesetzes ist so allgemein anerkannt, daß man es der Regierung nur Dank wissen kann, daß sie dasselbe vorgelegt hat. Ich für meinen Theil glaube mich daher jeder Aeußerung über das Allgemeine enthalten zu müssen. Zu bedauern ist es übrigens, daß der Herr Berichterstatter unserer Discussion nicht anwohnen und durch seine reichen Erfahrungen bei Berathung dieses Gesetzes die hohe Kammer nicht unterstützen kann.

Herr v. Göler: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Vor einigen Tagen hat man in dieser hohen Kammer den Gesetzesentwurf über die Gebäudeversicherungsanstalt angenommen, und derselbe ist im Allgemeinen als ein Gesetz von großer Wichtigkeit anerkannt worden. Mit diesem Gesetzesentwurf steht das vorliegende Gesetz in ganz genauer Beziehung; denn es ist im Interesse der Sicherung jener Anstalt namentlich höchst nöthig, eine Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr eintreten zu lassen, um dadurch auch indirect den Reiz zu Brandstiftungen, welcher nicht selten eine Folge dieser letztern Asscuranzen ist, möglichst zu beseitigen zu suchen. Ich finde zur Erreichung dieses Zweckes in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe sehr geeignete Maßnahmen, und glaube daher denselben auch in dieser Beziehung der hohen Kammer zur Annahme empfehlen zu dürfen. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seiner einzelnen Bestimmungen wird die besondere Discussion die noch etwa obwaltenden Zweifel gewiß auf eine befriedigende Weise lösen.

Das hohe Präsidium erklärt hierauf die Discussion über die einzelnen §§. für eröffnet.

#### §. 1.

Geh. Kriegsrath Vogel: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Bei diesem §. bin ich mit der Ansicht der Commission nicht einverstanden, ich glaube vielmehr es sollte der §. wie er hier steht, beibehalten werden. Die Regierung hatte bei der Vorlage des Gesetzes die Bestimmung, welche dieser §. enthält, an den Anfang des §. 5 gesetzt; bei der Berathung in der zweiten Kammer aber ist er zu einem eigenen §. erhoben, und an die Spitze des

Gesetzes gestellt worden. Unsere verehrliche Commission sagt in ihrem Berichte, sie könnte sich gar keinen Nachtheil denken, den die Weglassung dieses §. verursachen würde. Ich glaube zwar auch nicht, daß ein großer Nachtheil hieraus entstehen würde, da aber der §. einmal vorhanden ist, so möchte ich für seine Beibehaltung deßhalb stimmen, weil, wenn nach dem Commissionsantrag der Inhalt dieses §. in den Eingang des Gesetzes aufgenommen wird, daraus folgt, daß das ganze Gesetz in eine rein polizeiliche Beziehung gestellt wird, während, wenn der §. 1 bleibt, derselbe eine zweckmäßige Vorschrift enthält, welche als ganz für sich bestehend betrachtet werden muß; die Vorschrift nämlich, daß die Versicherungsverträge unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Dieses scheint mir ein Grundsatz zu sein, der mit allem Recht in einem eigenen §. ausgedrückt werden soll. Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn der ganze Eingang des Gesetzes gestrichen würde. Es haben sich bei früheren Anlässen über die Eingänge zu Gesetzen Erörterungen erhoben, in Folge deren die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, die Gesetze ohne Eingang abzufassen. Das Brandversicherungsgesetz über Gebäude hat auch keinen Eingang; wenn nun diese beiden so nahe mit einander verwandten Gesetze in einer äußerlich verschiedenen Form erscheinen, so möchte darin eine Inconsequenz liegen, welche zwar nicht von großer Bedeutung, aber doch zu vermeiden sein möchte. Ich glaube demnach, daß es zweckmäßiger ist, den §. 1 so stehen zu lassen, wie er von der zweiten Kammer herübergekommen ist und den Eingang des Gesetzes zu streichen. Ich stelle aber darauf, daß der Eingang, wie er nach der Fassung der zweiten Kammer lautet, gestrichen werde, keinen Antrag, wohl aber darauf, daß der §. 1 stehen bleibt, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde.

Staatsrath Wolff: So viel scheint richtig zu sein, daß eins von beiden überflüssig ist, der Eingang im Gesetz oder der §. 1; denn der Eingang sagt dasselbe, was der §. 1 sagt. Wenn man beides neben einander stehen läßt, so enthält dies eine unnütze Tautologie; ob man aber die Bestimmung, oder vielmehr die Andeutung, daß die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefährdung unter der Controle der Polizei stehen, in den Eingang des Gesetzes oder in den

§. 1 aufnimmt, scheint zwar im Ganzen einerlei zu sein; jedenfalls wird solches aber mindestens ebenso gut, wo nicht zweckmäßiger in dem Eingang ausgedrückt werden, denn der hauptsächlichste Zweck des Gesetzes ist eigentlich kein anderer, als der, die Art und Weise der polizeilichen Einwirkung und Beaufsichtigung näher zu bestimmen und zu wahren. Die Befugniß oder vielmehr Verpflichtung der Polizeigewalt zu dieser Aufsicht versteht sich schon von selbst und braucht nicht erst gesetzlich bestimmt zu werden. Die Polizei hat schon vermöge ihrer Natur die Verpflichtung, darauf zu achten, daß das Gemeinwesen durch die Versicherungsanstalten nicht beeinträchtigt wird. — Wird dies im Eingang gehörig ausgedrückt, so ist der §. 1 überflüssig. Dieses sind die Gründe, welche die Commission bestimmt haben, auf den Strich des §. 1 anzutragen, und ich glaube, sie sind von der Art, daß man den Commissionsvorschlag wohl annehmen könnte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn der Inhalt des §. 1 in den Eingang des Gesetzes gebracht wird, so entsteht daraus die Folge, daß das ganze Gesetz eine polizeiliche Beziehung erhält; dieses soll nicht sein, denn es kommen in dem Gesetze Bestimmungen vor, die auf das Verhältniß, oder auf Strafbestimmungen Bezug haben, z. B. im §. 13, wo gesagt wird, daß Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen erkannt werden darf, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe begründet ist. Wenn man also den §. 1 streicht, so erhält das Gesetz den Charakter eines Polizeigesetzes, welcher ihm nicht in allen Beziehungen zukommt. Aus diesem Grunde glaube ich, daß es zweckmäßiger ist, wenn der Eingang gestrichen wird und der §. 1 stehen bleibt.

Frhr. v. Göler: Ich theile die Ansicht des verehrten Herrn Sprechers vor mir vollkommen, und glaube auch, daß durch die Ausführung der Worte: „zur nähern und festern Bestimmung der polizeilichen Aufsicht und Controlex.“ wenn solche im Eingang stehen, gewissermaßen eine Beziehung auf das ganze Gesetz ausgesprochen wird. Ich möchte nur wünschen, daß der Herr Geh. Kriegsrath Vogel einen bestimmten Antrag auf den Strich des Eingangs und die Beibehaltung des §. 1 stelle.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich stelle darauf den bestimmten Antrag.

Staatsrath Wolff: Die Beziehung auf das ganze Gesetz bleibt in dem einen wie im andern Falle wohl dieselbe, wenn auch der Eingang gestrichen und der §. 1 beibehalten wird. Es ist immerhin gesagt, daß die Fahrnißversicherungen der polizeilichen Einwirkung, Aufsicht und Controle unterliegen sollen. Dadurch werden aber die andern Bestimmungen des Gesetzes nicht alterirt; sie bleiben in dem einen wie in dem andern Falle die nämlichen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn dies im §. 1 gesagt wird, so umfaßt es nicht das ganze Gesetz, sondern enthält nur eine für sich bestehende zweckmäßige Bestimmung, nämlich die, daß die Verträge über Fahrnißversicherungen, abweichend von den allgemeinen Regeln über Abschließung von Verträgen, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Ich kann einen Vertrag sonst abschließen, wie ich will, ohne daß die Polizei das Recht hat, eine Aufsicht zu üben. Dieser Satz sollte daher bleiben, und nicht in den Eingang kommen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Ich muß erklären, daß die Regierung nichts einzuwenden hat, wenn der Antrag des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel angenommen wird. Die im Eingang des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist eigentlich nichts, als der Titel desselben. Der §. 1 soll erst das Recht festsetzen, welches der Regierung gegeben ist, über Verträge, welche an und für sich der Staatsgewalt nicht unterstehen, eine besondere Aufsicht zu führen. Die Regierung hat anfänglich diese Bestimmung in den §. 5 gesetzt, weil sie glaubte, es gehöre solche dahin, nachdem die vier einleitenden §§. vorausgehen, welche von den verschiedenen Modalitäten der hier fraglichen Verträge handeln, und an welche sich sodann der §. 5, welcher von der polizeilichen Einwirkung auf diese Verträge handelt, ganz sachgemäß und folgerichtig anschließt. Ich glaube auch jetzt noch, daß die ursprüngliche Fassung der Regierung die richtige ist, und diese Bestimmung über die polizeiliche Aufsicht in den §. 5 gehört, allein da die zweite Kammer dieselbe an die Spitze des Gesetzes gestellt hat, und beide Kammern über das Princip desselben einverstanden sind,

so wünsche ich auch, daß man es bei der nun einmal angenommenen Fassung um so mehr belasse, als dies zur schnelleren Vereinbarung über das ganze Gesetz beitragen wird, und es sich ja überhaupt nur um eine Formfrage handelt.

Graf v. Kageneck: Ich kann den Antrag des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel nicht unterstützen, und sehe nicht ein, was damit bezweckt wird. Die Commission hatte nicht die entfernteste Idee, den Gerichten durch den Strich dieses §. vorzugreifen. Es folgen ja die Bestimmungen darüber nach, was in den Kreis der Gerichte, und was in den der Polizeibehörden gehören soll; und es liegt gewiß in der Oekonomie des Gesetzes, daß man nicht einen besondern §. bildet und sagt, was in den Eingang desselben aufgenommen werden kann.

Reg. Dir. v. Reck: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Ich glaube, daß die Landespolizei das Recht hat, überall ihre Wirksamkeit zu zeigen, wo es durch das allgemeine Interesse geboten ist, und ich wäre daher der Meinung, daß die Feuerversicherungsgesellschaften der Wachsamkeit der Polizeibehörden auch ohne eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung schon an und für sich unterstellt sind, denn es hat das Ministerium des Innern bis auf den heutigen Tag eine Aufsicht geübt. Dessenungeachtet halte ich es für ganz zweckmäßig, wenn dieses Recht im Wege der Gesetzgebung der Regierung übertragen und dasselbe in einem bestimmten §. ausgesprochen wird, wie es hier geschieht. Ich halte dies für eine Verbesserung des ursprünglichen Entwurfs, und bin ganz mit dem Antrag des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel einverstanden, daß der §. 1 beibehalten, und der Eingang gestrichen wird. Allein das Gesetz wird bei der Promulgation doch nicht ohne Eingang sein können; denn es kommt doch die gewöhnliche Formel voran: „Wir haben ic.“ es wird sich also hier nur darum handeln, daß die Motive des Gesetzes im Eingang gestrichen werden sollten.

Prälat Hüffel: Ich glaube es handelt sich hier um einen Streit, der mehr logischer, als juridischer Natur ist. Es könnte daher unbedenklich Beides stehen bleiben; denn es bildet der Eingang gewissermaßen die Rubrik von Demjenigen, was das Gesetz in sich enthält. Zur Beseitigung



etwaiger Anstände könnte man die Worte: „polizeiliche Aufsicht u.“ weglassen, und ganz allgemein sagen: „Zur nähern und festen Bestimmung über die Sicherung des Fahrnißvermögens haben Wir u.“ Der §. 1. würde alsdann nach der Fassung der zweiten Kammer stehen bleiben können. Dadurch wird die Sache klar von einander geschieden, und der allgemeine Inhalt ist im oberen Satz ausgedrückt. Das Ganze scheint mir jedoch mehr Sache der Redaction zu sein, als der Verhandlung.

Graf v. Kageneck: Das Gesetz hat nicht die Absicht, zu bestimmen, daß die Fahrnisse versichert werden sollen, sondern nur die Fahrnißversicherungen zu überwachen. Wenn das ganze Gesetz gar nicht erlassen werden sollte, so werden vielleicht der Fahrnisse noch mehr versichert werden, als bisher.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude eine solche Bestimmung auch nicht vorkommt, auch dort kann die Nothwendigkeit der polizeilichen Einwirkung nicht bestritten werden, und doch hat man nicht für nöthig gefunden, sie ausdrücklich zu reserviren.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In jenem Gesetz steht der Grundsatz an der Spitze, daß diese Anstalt eine Staatsanstalt ist, die Regierung hat daher die Leitung derselben schon an und für sich in der Hand. Ich glaube, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, man sollte diesen Passus im Eingang ganz streichen, und ihm nur die gewöhnliche Fassung geben, dagegen den §. 1. unverändert stehen lassen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich habe mich erhoben, um diesen Antrag zu unterstützen. Es ist von mehreren verehrten Rednern gesagt worden, daß der Eingang des Gesetzes und der §. 1. das Nämliche enthalte; es mag dies der Fall sein, allein ich glaube es wird weniger Nachtheil haben beides beizubehalten, als das Eine oder Andere zu streichen. Wird beides beibehalten, so wird der größte Nachtheil der sein, daß eine Wiederholung stattfindet; würde aber das eine oder andere gestrichen, so müßte deshalb das Gesetz an die andere Kammer zurückgehen, wodurch ein Aufenthalt verursacht würde, den man meiner Ansicht nach umgehen kann.

Frhr. v. Göler: Ich habe den Antrag des Herrn Geh. Kriegs Rath's Vogel nur dahin verstanden, daß nicht der Zweck des Gesetzes im Eingang ausgedrückt, sondern nur der gewöhnliche Eingang, wie bei allen andern Gesetzen angenommen werden soll.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Geh. Kriegs Rath's Vogel: den §. 1. stehen zu lassen, und dagegen im Eingange des Gesetzes die Worte, „zur nähern und festen Bestimmung der polizeilichen Einwirkung auf das Fahrnißversicherungsweise u.“ zu streichen, angenommen.

### §. 2.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube, daß der Commissionsantrag im Widerspruch steht mit dem §. 3. dieses Gesetzes. Wenn der Fall des §. 3. eintritt, so müssen doch wohl fremde Agenten mitwirken, um die Versicherung auszuführen, und in diesem Fall wird die Fassung des Zusatzes zu §. 2., welchen die Commission vorgeschlagen hat, nicht anwendbar sein.

Frhr. v. Rüd t: Es wird wohl anzunehmen sein, daß der Commissionsantrag wie die ursprüngliche Fassung nur die Regel bezeichnen will, von welcher dann der §. 3. eine Ausnahme für solche Gegenstände bestimmt, deren Versicherungswerth 30,000 fl. übersteigt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat dem Antrage Ihrer Commission keine wesentlichen Bedenken entgegen gesetzt, weil er sich eigentlich von selbst versteht, und darum ist er auch von ihr selbst in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Die Regierung hielt sich schon vermöge allgemeiner polizeilicher Vorschriften und anderer Gesetze für befugt, fremde Agenten, welche ohne Staatsverlaubniß Geschäfte für nicht erlaubte Gesellschaften machen, auszuweisen, und dieselben, wenn sie Geschäfte gemacht haben, zu bestrafen; es ist dies schon eine Folge des unerlaubten Collectirens überhaupt. Das Bedenken des Herrn Forstmeisters v. Kettner scheint mir auch nicht gegründet, weil der §. 3., wie es auch in seiner Fassung ausdrücklich gesagt ist, nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 2. bildet, und die Polizeibehörde dies schon berücksichtigen wird.

Graf v. Kageneck: Der von der Commission vorgeschlagene Zusatz ist nicht überflüssig. Wir haben bisher Be-

stimmungen gehabt über die Aufnahme in fremde Gesellschaften, es wurden Inspectoren aufgestellt, und dessenungeachtet ist es einigen französischen Gesellschaften gelungen, solche Verträge zu bewirken; die Strafe, welche hier solche Agenten trifft, ist nach dem §. 15. viel höher, als diejenige, welche sie treffen könnte, wenn nur nach den gewöhnlichen Polizeivorschriften gegen sie verfahren wird. Es wird daher der Zusatz der Commission, gerade um die Anwendbarkeit dieser höheren Strafen zu sichern, gewiß sehr zweckmäßig sein, und die Lage des Großherzogthums längs der französischen Grenze hin dürfte ein ferneres Motiv für die Aufnahme dieses Satzes enthalten.

Staatsrath Wolff: Der von der Commission vorgeschlagene Zusatz hat nur den Zweck, die allgemeine Bestimmung auszusprechen, daß Niemand für eine im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Geschäfte machen darf. Wenn im §. 3. die Ausnahmefälle bezeichnet werden, in welchen dies geschehen kann, so versteht sich von selbst, daß da, wo die Ausnahme gestattet ist, *eo ipso* auch der auswärtigen Gesellschaft, beziehungsweise ihrem Agenten erlaubt sein muß, ein solches Geschäft einzugehen. In sofern wird man gewiß keinen Widerspruch dieses Zusatzes mit dem §. 3. finden, sondern es werden beide recht gut neben einander bestehen können, ohne daß die Sache selbst nur im geringsten darunter leidet.

Frhr. v. Göler: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs an, indem ich glaube, daß der Staat oder die Verwaltungsbehörde aus allgemein polizeilichen Rücksichten schon das Recht hat, gegen Gesellschaften, welche nicht im Großherzogthum Geschäfte zu machen berechtigt sind, polizeilich einzuschreiten. Aus diesem Grunde muß ich mich gegen die Aenderung des §. 2., wie sie von der Commission vorgeschlagen wurde, erklären. Ich glaube, man sollte den beantragten Zusatz der Commission um so mehr umgehen, als derselbe etwas Ueberflüssiges enthält, und Aenderungen nicht ohne wichtige Gründe vorgenommen werden sollten.

Staatsrath Wolff: Ich muß darauf nur erwidern, daß dieser Zusatz keine Aenderung in der Bestimmung des §. 2. bewirkt, dieser §. vielmehr aufrecht erhalten und nur das Verbot hinzugefügt werden soll, daß fremde Agenten

ohne besondere Erlaubniß der Regierung keine Geschäfte machen dürfen.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Mir scheint die Sache ganz einfach zu sein, und ich erlaube mir daher den Antrag der Commission zu wiederholen. Der Satz ist richtig, daß Niemand Geschäfte machen darf für eine Gesellschaft, welche nicht zugelassen ist, im §. 3. aber kommen die Fälle vor, wo eine fremde Gesellschaft zugelassen ist. Aus diesem Grunde kann Alles stehen bleiben, und es braucht im §. 3. kein Bezug mehr hierauf genommen zu werden.

Reg. Dir. v. Reck: Mir scheint es zweckmäßiger den Antrag der Commission anzunehmen, um so auch ein bestimmtes Verbot den fremden Agenten gegenüber im Gesetz zu haben, da sich der erste Absatz des §. 2. eigentlich nur auf die Versicherenden bezieht. Es ist daher gut, einen hier möglichen Zweifel von vorn herein zu entfernen. Eine weitere Rückweisung auf diesen Zusatz im §. 3. halte ich für überflüssig.

Gen. Maj. Frhr. v. Pasollaye: Ich sehe nicht ein, was ein solcher Agent im Lande thun soll, er wird gar keine Geschäfte machen können, wenn die Gesellschaft die Staats-erlaubnis nicht hat, und die Behörden auf den Vollzug dieser Bestimmungen halten; jede Wirksamkeit für einen solchen Agenten wird wegfallen, und Niemand im Großherzogthum wird Veranlassung haben, eine solche Agentenschaft zu übernehmen. Ich glaube deshalb, daß der Zusatz der Commission ganz überflüssig ist, indem er des Objectes ermangelt, und darin, daß man den Staatsangehörigen verbietet, sich mit fremden nicht concessionirten Gesellschaften in dergleichen Verträge einzulassen, für die Letzteren ja schon die Unmöglichkeit ausgesprochen ist, solche Geschäfte zu machen.

Graf v. Kageneck: Die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen sind auf Thatsachen gegründet. Es ist der Fall häufig vorgekommen, daß nicht zugelassene Gesellschaften versucht haben, Verträge abzuschließen, und es ist dieses denselben auch oft gelungen. Ich muß daher der Bemerkung des Herrn Reg. Dir. v. Reck beipflichten, daß es nöthig ist, hier ein besonderes Verbot auszusprechen und die Uebertretung desselben mit Strafe zu bedrohen, obgleich die Polizei aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten Veranlassung nehmen könnte, einen solchen Agenten wegen uner-

laubten Collectirens zu bestrafen. Allein diese Strafbestimmung ist nicht streng genug und erfüllt den Zweck nicht; erst im Contraventionsfall kann eine Strafe von 50 fl. eintreten; wird aber der Antrag der Commission angenommen, so kommt der §. 15. in Anwendung, wo die Strafe bis zu 500 fl. steigen kann; der von der Commission vorgeschlagene Zusatz ist daher nicht überflüssig, und ich empfehle denselben nochmals zur Annahme.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 2. mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz und

den

§. 3.

unverändert an.

§. 4.

Prälat Hüffel: Durchlachtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, nach der Verordnung vom 2. April 1835 wurde die Versicherung nur auf  $\frac{1}{2}$  des Mittelpreises gestattet; in dem vorliegenden Entwurfe hat man aber davon Umgang genommen, und die Versicherung des ganzen Werthes zugelassen. Es ist zwar, wie es scheint, durch den §. 14. Vorsee getroffen worden, daß, wenn eine absichtliche Brandstiftung nachgewiesen werden kann, die Entschädigung an den Versicherten nicht ausbezahlt werden darf. Allein dies ist schwer nachzuweisen, viel schwerer als beim Brande eines Hauses. Es ist gesagt worden, es sei das Gesetz nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Gebäudeversicherung, wenn nicht der volle Werth versichert werde. Ich glaube hierin liegt ein wesentlicher Unterschied. Der Werth eines Hauses ist nicht so unbestimmt als der Werth von Mobilien. Da ich selbst mit einer Assuranzgesellschaft in Verbindung stehe, so kann ich aus eigener Erfahrung einige Bemerkungen machen. Es ist ein großer Unterschied, wie man die Mobilargegenstände assicurirt, ob nach ihrem ursprünglichen wahren Werth, oder nach dem Werth, den sie im Augenblick haben. Wird der erstere angenommen, so kann eine sehr bedeutende Summe herauskommen, und es ist eine Versuchung, welcher nicht jeder Mensch zu widerstehen vermag, seine Mobilien anzuzünden, um ein ganz neues Amöblement zu erhalten. Bei Gebäuden

ist dies etwas Anderes, sie nehmen auch ab, aber nicht in der raschen Progression wie das Fahrnißvermögen. Ich muß daher sehr wünschen, daß die frühere Bestimmung des Gesetzes, nach welcher nur  $\frac{1}{2}$  assicurirt werden können, was sich durch die Erfahrung als gut und zweckmäßig erwiesen hat, beibehalten werde.

Führ. v. Rüd t: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, und habe auch in der Commission mich hiefür erklärt. Es ist wohl behauptet worden, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man nicht den ganzen Werth versichern könne. Ich finde aber schon eine sehr große Sicherheit darin, wenn man  $\frac{1}{2}$  des Werthes von dem, was man durch ein Brandunglück verliert, wieder erhält. Es ist richtig, daß der Versicherungswerth sehr schwer auszumitteln und die Versicherungsgesellschaft nicht im Stande ist, dem Betrug vorzubeugen, damit nicht ein Theil dieses Werthes überschritten werden kann. Es ist daher gut, wenn nicht mehr als zu  $\frac{1}{2}$  versichert werden darf, denn der Versicherte müßte, um hierbei noch einen Vortheil zu haben, den wahren Werth um  $\frac{2}{3}$  höher angeben; dieses würde sich aber bei der Controle sogleich ergeben.

Graf v. Kageneck: Ich war in der Commission ebenfalls der Ansicht, daß man die Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  beibehalten soll. Die Majorität der Commission ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß es mehr der Gerechtigkeit entspreche, wenn man Jeden so viel versichern lasse, als der Werth seiner Fahrnißgegenstände beträgt; ferner daß es inconsequent sei, bei der Fahrnißversicherung einen Abzug zu machen, während bei den Gebäuden der ganze Werth versichert werde. Es wurde ferner gegen das s. g.  $\frac{1}{2}$  System angeführt, daß dasselbe den Redlichen nur benachtheilige, während es dem Unredlichen immer möglich sei, die Absicht des Gesetzes zu umgehen, dadurch, daß er die Fahrnisse höher einschätzen läßt. Dieser Gründe ungeachtet konnte ich mich nicht von den Vorzügen des in diesem Gesetzentwurfe angenommenen Principis überzeugen. Schon die Erfahrung spricht dafür, daß die Maßregel der Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  zweckmäßiger ist. Die vielen Brandstiftungen haben erst seit dem Ueberhandnehmen der Fahrnißgesellschaften auf eine so auffallende Weise zugenommen, und seit die Versicherungsverträge ohne alle polizeiliche Aufsicht abgeschlossen wurden.

Im Jahre 1829 ist von der Regierung eine Verordnung erlassen worden, wonach die fremden Versicherungsgesellschaften gewissermaßen controlirt werden sollen, aber auch jene Verordnung konnte die vielen Brandfälle nicht verhindern; im Jahre 1834 wurde eine zweite Verordnung erlassen, wonach Inspectoren aufgestellt wurden, und es wurde zugleich angeordnet, daß nur  $\frac{1}{2}$  versichert werden dürfen. Erst von dieser Zeit an datirt sich die bedeutendere Abnahme der Brandfälle. Der badische Phönix hat dieses System auch, und es hat auch hier seine wohlthätigen Folgen geäußert. Man hat nachgewiesen, daß in früherer Zeit, ehe noch diese scharfe Controlle für die Versicherungsgesellschaften angeordnet war, und ehe noch die Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  eingetreten ist, das Verhältniß der Brandfälle sich so herausstellte, daß  $\frac{1}{664}$  aller Gebäude in einem Jahr durch Feuer zu Grunde gegangen ist. Nachdem schärfere Maßregeln getroffen waren, verbrannte nur der  $\frac{1}{1500}$  Theil. Ich halte es aber auch ferner um so nothwendiger, daß mit der größten Strenge zu Werke gegangen werde, da das System der Classification bei der Gebäudeversicherung nicht durchgegangen ist, und durch neuere Gesetze früher bestandene Maßregeln in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen wieder aufgehoben worden sind. Jetzt ist die ganze Ueberwachung den Ortsvorgesetzten und Gemeinderäthen überlassen, und es ist daher sehr gut, daß einer Ueberschätzung dadurch vorgebeugt wird, daß von vornherein gesagt wird,  $\frac{1}{2}$  wird nicht entschädigt. Ich halte es daher im Interesse der Staatsangehörigen sowohl, als der Gebäudeversicherungsanstalt für nothwendig, daß das System der Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  aufrecht erhalten wird.

Prälät Hüffel: Es ist das System der Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  nicht allein deshalb nöthig, um den Unredlichen einen Niegel vorzuschieben, sondern um auch eine größere Vorsicht und Sorgfalt hinsichtlich der Ueberwachung des Feuers und feuergefährlicher Gegenstände herbeizuführen; denn bei der größten Redlichkeit können durch eine einzige Unvorsichtigkeit mit dem Feuer viele Menschen in's Unglück gebracht werden. Ich wünsche daher, daß dieses Princip der  $\frac{1}{2}$  Versicherung, was immer noch einen gewissen Schaden übrig läßt, welcher Manche bestimmt, mit dem Feuer vorsichtiger zu sein, beibehalten wird, und dieses um so mehr,

als eine völlig richtige Abschätzung der Mobilien kaum möglich und dieses Institut keine Staatsanstalt ist, wie die Gebäudeversicherungsanstalt, wo ein Zwang besteht.

Frhr. v. Göler: Es ist nicht zu läugnen, daß das Princip der  $\frac{1}{2}$  Versicherung, wie man es zu nennen pflegt, wegen der großen Vortheile, die es darbietet, mit Recht unsere Aufmerksamkeit hier in Anspruch nimmt. Es ist gegen dieses Princip behauptet worden, daß es sich mit dem Grundsatz des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude nicht wohl vereinigen lasse. Ich glaube aber, daß in dem hierin liegenden Mangel einer Consequenz zwischen diesen beiden Gesetzen kein Vorwurf für den hier gestellten Antrag gefunden werden kann, denn es handelt sich dort von ganz etwas Anderem. Die Feuerversicherung für Gebäude ist eine Staatsanstalt, und der Staat kann daher durch seine Behörden viel gründlicher und schärfer einwirken, daß nur der wahre Werth eines Hauses versichert wird. Dies ist aber nicht der Fall bei den Fahrnißversicherungen; und wenn daher für diese eine größere Vorsicht nothwendig erachtet wird, welche man durch die Annahme des Princips der  $\frac{1}{2}$  Versicherung gewiß erreicht, so kann ich keine Inconsequenz in Beziehung auf das andere Gesetz darin finden, sondern nur eine Abweichung, welche durch die Lage der Sache geboten ist. Es wird daher nur nöthig sein, daß ein Antrag definitiv gestellt wird, in welcher Weise der §. geändert werden soll.

Staatsrath Wolff: Schon in der Commission sind sehr erhebliche Zweifel und Bedenken über die Frage geäußert worden, ob nur  $\frac{1}{2}$  oder der ganze Werth des Fahrnißvermögens soll versichert werden dürfen. Es ist nicht zu misskennen, daß für die erste Ansicht allerdings erhebliche Gründe sprechen, namentlich die Rücksicht auf den möglichen Reiz, welcher dadurch zu Brandstiftungen gegeben sein kann, daß man zum vollen Ersatz seines Schadens kommt, aber dennoch hat das Princip der Gerechtigkeit bei der Majorität der Commission diese Bedenklichkeit überwogen. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß es dem natürlichen Rechtsgefühle widerstreben würde, wenn ein Staatsangehöriger gehindert werden wollte, seine ganze fahrende Habe zu versichern. Jeder hat das Recht, nicht nur für den Ersatz von  $\frac{1}{2}$ , sondern für den ganzen Betrag seines möglichen Ver-

lustes sich die nöthige Garantie des Rückersages zu verschaffen. Es ist der oberste Grundsatz der Gesetzgebung, die Rechte der Bürger nicht mehr zu beschränken, als es im Interesse der Gesamtheit gerade nothwendig ist. Nothwendig ist hier aber nur das Eine, dafür zu sorgen, daß Niemand sein Eigenthum höher versichert, als es wirklich werth ist. Wenn nicht mehr als der gemeine Werth versichert und ersetzt werden darf, so kann wohl kein Reiz zu einer Brandstiftung darin liegen. Will man nur die Versicherung von  $\frac{1}{2}$  zulassen, so möchte bei der offenbaren Unbilligkeit, die darin läge, vielleicht zu fürchten sein, daß die Ortsvorgesetzten mit desto weniger Umsicht und Pünktlichkeit bei der Taration zu Werke gehen, und daß vielleicht die Schätzung der  $\frac{1}{2}$  in vielen Fällen ebenso hoch gegriffen würde, als wenn wirklich der wahre gemeine Werth angelegt werden darf. Das Princip der Gerechtigkeit und Klugheit hat mich daher bestimmt, der Majorität der Commission beizutreten, für deren Antrag ich mich auch wiederholt erkläre.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist nicht zu verkennen, daß die Gründe für und wider so erheblich sind, daß es schwer ist sich mit Bestimmtheit für das eine oder andere Princip zu entscheiden. Dessenungeachtet, ja fast gerade deshalb möchte ich hier die allgemeinen Regeln der Klugheit mir zur Richtschnur nehmen. Es ist in allen Verhältnissen des Lebens nützlich und nothwendig, das man das Interesse und die Theilnahme des Einzelnen für die große Sache, die man verfolgt, zu gewinnen weiß. Hier ist aber offenbar das Interesse und die Theilnahme des Versicherten gewissermaßen aufgehoben, wenn er zum Voraus weiß, es möge sein Haus und seine Fahrniß wegbrennen, er habe sich um nichts zu bekümmern, denn die Versicherungsanstalt gebe ihm sein Haus und seine Fahrnisse in vollem Werthe wieder. Es kann auf diese Weise auch bei uns dahin kommen, wie es an andern Orten ist, daß, wenn ein Brand im Hause entsteht, der Mann seinen Hut und die Frau den Shawl nimmt, weggehen und sich um nichts bekümmern. Solche Sorglosigkeit kann aber für den allgemeinen Nationalwohlstand sehr nachtheilig werden. Wenn durch Nachlässigkeit ein Brand entsteht, was in der Regel der Fall ist, so kann der nachlässige Brandverunglückte sich gewiß nicht über Verletzung seiner Privatrechte beschweren, wenn ihm das ganze Haus wieder aufgebaut

wird, und er  $\frac{1}{2}$  Theile seines Fahrnißvermögens erhält. Den Verlust des andern  $\frac{1}{2}$  möge er dann in den Kauf nehmen, und sich die Lehre daraus ziehen, daß es gut ist, auf Feuer und Licht Acht zu geben. Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, in einer Zeit, wo man auf den Genuß und auf alle Mittel sich Genüsse zu verschaffen, so außerordentlich großen Werth legt, ist zu besorgen, daß man auch unrechte Mittel zu diesem Zwecke braucht. Wir bemerken den Hang, auf unerlaubte Weise Geld sich zu verschaffen, allenthalben auch in andern Beziehungen, denn der Betrug und der Diebstahl nimmt in hohem Grade zu. Es werden diese Asscuranzen nur eine neue Bahn für unerlaubten Gewinn, wenn man nicht Vorsichtsmaßregeln entgegensetzt, öffnen. Ich will nur den Fall annehmen, daß Jemand eine Einrichtung oder ein großes Waarenlager hat, das mit s. g. Ladenhütern angefüllt ist, die er nicht mehr absetzen kann; kommt er nun noch durch andere ungünstige Verhältnisse in eine Geldverlegenheit, oder die Waaren sind nicht mehr anzubringen, wie leicht kann da nicht ein Reiz zur Brandstiftung bei ihm entstehen, in der Aussicht mit dem Gelde, das er aus der Versicherungsanstalt erhält, wieder ein neues besseres Geschäft anzufangen. Man erwähnt freilich der Analogie des Gebäudeversicherungsgesetzes, allein man überfieht dabei, daß diese Anstalt mit Zwang verbunden ist, und daß das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß von dem Entschädigungscapital ein neues Gebäude aufgeführt werden muß; einen pecuniären Profit kann daher der Eigenthümer hier nicht machen. Aber bei diesem Gesetz kann er das Geld in die Tasche stecken, oder nach Belieben ein anderes Gewerbe anfangen, das den Zeitverhältnissen mehr entspricht, und daher besser gedeihen wird. Ich muß noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam machen. Das Gesetz, wie es vorliegt, ist selbst im Widerspruch mit der Bestimmung des §. 7. Es soll nämlich das ganze Vermögen asscurirt werden, wenn nun aber durch Deterioration das Vermögen schwindet, so soll darauf keine Rücksicht genommen werden; sondern erst dann, wenn das ganze versicherte Fahrnißvermögen sich um  $\frac{1}{2}$  vermindert hat. Hier also sanctionirt das Gesetz einen Profit für Denjenigen, dem seine Habe schlechter geworden ist. Nur ein Bedenken habe ich bei der Versicherung zu  $\frac{1}{2}$ , und da möchte eine Aus-

nahme wohl zu rechtfertigen sein. Es kann nämlich bei Handlungsgeschäften vorkommen, daß ein Kaufmann ein sehr großes Waarenlager hat, welches sein eigenes Vermögen bedeutend übersteigt. Wenn nun ein solcher nur  $\frac{1}{5}$  des Werthes versichern lassen darf, so wird er nicht im Stande sein, das Geschäft fortführen zu können, denn es wird ihm an dem nöthigen Vertrauen fehlen. Verbrennen ihm die Waarenvorräthe, dann muß er seinen Handelsfreunden, welche ihm auf Credit die Waaren geliefert hatten, die Assuranceprämie auszahlen, und er wird dann nichts mehr für sich selbst haben. Allein dieses würde mich doch nicht abhalten, für das  $\frac{1}{5}$  Princip zu stimmen. Ich glaube, es dürfte keine große Schwierigkeit herbeiführen, hier eine Ausnahme zu machen, daß bei größeren Waarenlagern mit specieller Ermächtigung das Ganze assicurirt werden kann. Es ist noch besonders nöthig, den Versicherungswertb auf eine bestimmte Summe zu reduciren; weil der wahre Werth schwer zu ermitteln ist. Man macht freilich den Grund geltend, daß gerade, weil dies nicht möglich ist, man den vollen Werth versichern müsse. Ich glaube aber, dieser Satz kann auch umgekehrt werden; wer die Absicht hat zu betrügen, wird zwar allerdings in einem wie im andern Falle alle möglichen Mittel gebrauchen; allein man muß der Schlechtigkeit doch nicht Thür und Thor öffnen. Ich erkläre mich daher für den Antrag des Herrn Prälaten Hüffel.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Zweifel, welche in Bezug auf diesen Gegenstand von beiden Seiten sich darbieten, sind erheblich, und ich gestehe, daß meine Ueberzeugung lange schwankend war, für welchen Grundsatz ich mich entscheiden sollte. Ich habe meine Ueberzeugung dahin festgestellt, daß ich für die Versicherung des ganzen Werthes stimme. Der Zweck des Gesetzes ist dahin gerichtet, eine Beruhigung zu verschaffen für die Gefahr, welche durch Feuer entstehen kann; man verschafft aber keine gänzliche Beruhigung, wenn man nur  $\frac{1}{5}$  von der ganzen Summe versichern läßt. Dieses ist ein  $\frac{1}{5}$  Beruhigungssystem, aber nicht dasjenige, welches das Gesetz gewähren soll. Derjenige, welcher in seinem Innern zur Redlichkeit nicht gestimmt ist, wird alle möglichen Mittel gebrauchen, seine fahrende Habe dennoch auf den wahren Werth oder noch höher zu bringen, der Redliche und Gewissenhafte aber wird nicht zum Er-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 28 Hest.

satz des wahren Werthes kommen, was auch schon im Berichte der Commission als ein Hauptbedenken gegen das  $\frac{1}{5}$  System dargestellt ist. Es liegt eine Inconsequenz darin, wenn man der Unredlichkeit nur da begegnen zu müssen glaubt, wo die Versicherung des ganzen Werthes gestattet ist. Das beste Mittel, eine solche unschädlich zu machen, wird immer nur in einer genauen und sorgfältigen Taxation gefunden werden können. Man hat als weiteren Grund gegen das System der ganzen Versicherung geltend gemacht, daß bei der Fahrnißassurance kein Zwang bestehe; aber ich würde im Gegentheil den drückendsten Zwang darin finden, wenn der Staat mir die Möglichkeit abschneiden wollte, je zum ganzen Erfasse meiner verlorren Habe zu gelangen, im Falle mir dieselbe durch ein Brandunglück zu Grunde geht. Was hilft es für das letzte  $\frac{1}{5}$ , daß der Beitritt freiwillig ist, wenn kein Mittel gegeben wird, dieses letzte  $\frac{1}{5}$  versichern zu können? Es ist weiter gesagt worden, es wäre kaum möglich den wahren Werth zu ermitteln, allein wenn dies nicht möglich ist bei  $\frac{5}{5}$ , so ist es auch nicht möglich bei  $\frac{1}{5}$ . Ein verehrter Sprecher, welcher für das System von  $\frac{1}{5}$  seine Stimme abgegeben hat, hat sich selbst das wichtige Bedenken gestellt, wie es mit großen Waarenlagern der Kaufleute gehalten werden solle. Hier hat derselbe eine Ausnahme in Anspruch genommen; allein was von dem Waarenlager eines Kaufmanns gilt, soll auch von dem Fahrnißvermögen jedes andern Staatsangehörigen gelten. Man hat endlich gesagt, das dieses Princip mit dem §. 7. in Widerspruch gerathe. Dieser §. 7. hat aber nur den Zweck, daß nicht immer neue Taxationen stattfinden müssen, und eine bereits stattgehabte Abschätzung nicht eher abgeändert werden soll, als bis die versicherten Gegenstände um  $\frac{1}{5}$  abgenommen haben.

Man mag die Sache betrachten, wie man will, so wird man immer dahin gelangen, daß das Princip der Gerechtigkeit und Sicherheit verletzt ist, wenn man nicht den einfachen wahren Satz annimmt: „der wirkliche Werth soll versichert werden.“ Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung dafür, daß der Antrag des Herrn Prälaten Hüffel nicht angenommen werden möge.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Die Regierung hat

sich früher selbst veranlaßt gefunden, die s. g.  $\frac{1}{2}$  Versicherung einzuführen; allein die Gründe, welche sie damals hiezu bestimmten, scheinen jetzt nicht mehr vorhanden zu sein. Es waren damals Gründe, welche im Mangel des Instituts der Feuerversicherung für Gebäude lagen. Diese sollen nun entfernt werden durch den neuen Entwurf, welcher namentlich die Hauptbestimmung enthält, daß nicht mehr der mittlere Bauwerth eines Gebäudes versichert werden soll, sondern nur sein wirklicher wahrer Werth, d. h., daß ein altes Gebäude nur nach seinem dormaligen Zustande versichert werden darf, und nicht in der Art, daß es um die Versicherungssumme neu aufgebaut werden kann. Man muß den Satz als richtig anerkennen, daß eine Rechtsbeschränkung im Staate nicht weiter gehen soll, als ihr Zweck solche nothwendig erfordert; diesen Satz auf die vorliegende Frage angewendet, so kann man zu keinem andern Schlusse kommen, als daß man dem Staatsangehörigen gestatten muß, beziehungsweise nicht verbieten kann, seine ganze Habe zu versichern. Was ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes? Die Einführung von Bestimmungen, welche das Fahrnißversicherungswesen in der Art einer polizeilichen Beaufsichtigung und Controle unterwerfen sollen, daß dadurch der in solchen Versicherungen nicht selten liegende Reiz zu Brandstiftungen beseitigt wird. Nun wird es aber nicht leicht vorkommen, daß die Fahrniße verbrennen, ohne daß das Haus auch abbrennt. Wenn man nun aber schon eine solche Menge von Gegenreizmitteln in das Gesetz über die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen hat, so wird der Eigenthümer sich wohl hüten, seine Fahrniße in Brand zu stecken, da er bei dem Brand des Gebäudes keinen Nutzen mehr hat. Wir haben ferner in das Gesetz über die Fahrnißversicherung eine Reihe von Bestimmungen gelegt, welche controliren, daß eine Ueberschätzung der Fahrniß nicht stattfinden kann, ebenso giebt das Gesetz die polizeilichen Mittel an die Hand, um mögliche gewinnsüchtige Brandstiftungen zu verhindern. Der Herr Prälat hat freilich gesagt, die Ermittlung des wahren Werthes sei so vag, daß man das Streben, seine Fahrniße auf einen höhern Werth tariren zu lassen, auch bei redlichen Menschen antreffe. Wir wollen aber ja nicht den Anschaffungswert, sondern den gegenwärtigen gemeinen Werth, welchen die Fahrniße zur

Zeit der Versicherung haben, versichern. Es läßt sich wohl auch nicht läugnen, daß der Eigenthümer durch diese Bestimmung an sich schon Vieles bei einem Brande verliert, man kann ihn daher nicht noch vorweg um ein weiteres  $\frac{1}{2}$  verkürzen wollen. Zur Vertheidigung dieses Systems hat man aber ferner gesagt, daß das Ueberhandnehmen der Brandunfälle namentlich in jene Zeit falle, wo die Assuranzgesellschaften so zu sagen noch gänzlich freigegeben waren, und der ganze Werth versichert werden konnte. Allein ich warne die hohe Kammer diesen statistischen Notizen einen großen Glauben zu schenken. Diese Notizen liefern höchstens nur Wahrscheinlichkeitsresultate, bei deren Beurtheilung man sich durchaus nicht nur von dieser oder jener Erscheinung allein leiten lassen darf. Wer gerade zu jener Zeit in seiner Amtshätigkeit Gelegenheit hatte, die Untersuchungen über Brandfälle zu durchgehen, wird finden, daß im hundertsten Fall vielleicht ein Haus abgebrannt ist, dessen Fahrniße versichert waren. Jene Masse von Brandfällen ist nicht entstanden unter der gänzlichen Freigebung der Fahrnißversicherungen, sondern sie ist entstanden durch das Niederbrennen einer ganzen Reihe von Städten und Dörfern. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen, daß häufige Brandstiftungen nur dadurch entstanden sind, daß alte und morsche Häuser viel zu hoch in die Brandversicherung eingetragen waren, und sich ein Eigenthümer aus dem Entschädigungscapital dennoch ein bequemes neues Gebäude zu gewinnen im Stande war. Der Herr Prälat Hüffel und der Herr Reg. Director v. Reck wollen nun nicht nur absichtlichen Brandstiftungen vorbeugen, sondern auch die Eigenthümer noch vorsichtiger machen, und sie zu einer bessern und sorgfältigeren Behütung ihrer Fahrniße vor Feuergefahr veranlassen; — allein, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, warum haben wir das Institut der Fahrnißversicherung? Gerade dafür, daß wir ruhig schlafen können. Wenn ich die ganze Nacht ängstlich im Haus herumlaufen und nachsehen soll, so brauche ich mich nicht versichern zu lassen. Nicht minder unständig ist die der Bestimmung dieses §. vorgeworfene Inconsequenz, daß der §. 7 schon selbst eine Reduction für den Fall anordne, wenn sich der Fahrnißwerth um  $\frac{1}{2}$  verringert hat. Darin liegt aber doch wohl keine Inconsequenz,

indem doch irgend eine Grenze fixirt werden muß, bei welcher die polizeiliche Thätigkeit einzutreten hat. Es wäre vielleicht zu wünschen, daß dieselbe schon früher statt findet, allein es wird dies wegen der daraus entstehenden mannichfaltigen Collisionen nicht wohl möglich sein. Der gerühmte Vortheil, den Reiz zu Brandstiftungen abzuschneiden, wird aber nun vollends durch diese  $\frac{1}{2}$  Versicherung gar nicht erreicht, denn schlechte Menschen, welche durch eine Brandstiftung zu gewinnen suchen, werden die Mittel hiezu auch auf eine andere unerlaubte Weise sich zu verschaffen wissen. Was endlich die für Waarenlager in Anspruch genommene Ausnahme betrifft, so hat hierauf der Herr Geh. Kriegsrath Vogel bereits geantwortet. Ich frage aber noch: sind denn die Kaufleute bessere Menschen, sind sie ehrlicher, und verdienen sie ein größeres Vertrauen, als die übrigen Staatsangehörigen? — Der rechtliche Bürger, und dafür angesehen zu werden hat Jeder das gleiche Recht, soll seine ganze Fahrniß versichern dürfen, er soll nicht darum, weil es auch schlechte Menschen geben kann, die aus einer solchen vollen Versicherung unerlaubten Gewinn ziehen, in diesem seinem natürlichen Rechte verkümmert werden. Es wird aber dieses Recht wesentlich verkümmert, wenn man sagt: „Du darfst nicht deine volle Habe versichern, sondern nur  $\frac{1}{2}$  derselben.“ Kein Land in Europa hat diese Beschränkung der bürgerlichen Freiheit. Sie würden wahrlich ein schlechtes Zeugniß für die Moralität des badischen Volkes ausstellen, wenn Sie nun diese Beschränkung in dem vorliegenden Gesetze wieder einführen wollten, nachdem die früheren Versuche ihrer Anwendung nun gänzlich hinweggefallen sind.

Prälat Hüffel: Es ist gesagt worden, das Princip der Gerechtigkeit werde durch das  $\frac{1}{2}$  Princip verletzt. Dieses will mir durchaus nicht einleuchten, denn ich bin ja nicht gezwungen meine Fahrniß assureiren zu lassen; ein Anderes wäre es, wenn der Eintritt in die Anstalt nicht freiwillig wäre. Eine Beunruhigung wird bei diesem Princip auch nicht stattfinden; der Eigenthümer wird vielmehr beruhigt sein, wenn er  $\frac{1}{2}$  erhält, es ist dies jedenfalls beruhigender, wenn er weiß, daß seine Habe für so viel versichert ist, als gar nichts. Es ist ferner hier nicht von Redlichkeit und Unredlichkeit allein die Rede, sondern von mehr oder

minderer Vorsichtigkeit. Ich halte das badische Volk für so rechtschaffen, als jedes andere deutsche Volk, — und nicht aus Mißtrauen in dieser Beziehung, sondern aus Mißtrauen in die Vorsicht mit dem Feuer stimme ich für das  $\frac{1}{2}$  System. Es wurde endlich entgegnet, daß der Eigenthümer nicht allein die Fahrnisse, sondern auch das Haus durch einen Brand verlieren könne. Allein wie ergeht es den Miethsleuten und Nachbarn, welche dadurch Schaden leiden können, und deren Fahrnisse nicht versichert sind? So viel ist klar, meine Herren, gestatten Sie eine volle Versicherung für die Mobilien, so zwingen sie indirect alle Mitbewohner einer Stadt oder eines Dorfes sich ebenfalls assureiren zu lassen und dieses wollen Sie ja doch keineswegs. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Versicherungssystems zu  $\frac{1}{2}$ .

Frhr. v. Göler: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Gewiß hat der Herr Reg. Commissär sehr scharfsinnig gegen die Anhänger des  $\frac{1}{2}$  Principes gekämpft; allein ich glaube doch nicht, daß die Gründe, welche von dieser letztern Seite vorgetragen wurden, ganz dadurch entkräftet sind, indem es mir noch sehr zweifelhaft scheint, welches dieser beiden Systeme bei der Abstimmung den Sieg davon tragen wird. Ich erlaube mir nun eine bestimmte Fassung dieses §. im Sinne des Herrn Prälaten Hüffel vorzuschlagen, sie lautet: „Die Versicherung der Fahrniß gegen Feuergefährdung darf  $\frac{1}{2}$  des wahren Werthes nicht überschreiten.“ Es ist in dem Commissionsvortrag darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wünschenswerth sei, nach dem Wort „wahren“ „gemeinen“ Werth hinzuzusetzen. Mir ist nicht bekannt, ob das Wort „gemeiner Werth“ in wissenschaftlicher Beziehung eine besondere Bedeutung hat, an und für sich wenigstens scheint mir keine solche darin zu liegen. Allein da auch der Ausdruck „wahr“ ein höchst unbestimmter ist, wie schon im Commissionsberichte bemerkt wurde, so scheint es mir angemessen, daß der vorgeschlagene Ausdruck gemeiner „wahrer Werth“ gestrichen, und nur in der Vollzugsverordnung gesagt werden soll: „die Schätzung hat nach dem Verkaufswerth zu geschehen;“ hiedurch wird dann der Ausdruck „wahrer Werth“ im Gesetze hinlänglich bezeichnend werden. Ich lege indessen auf diese Bemerkung keinen besondern Werth.



Es ist von dem Herrn Reg. Director von Reck gesagt worden, daß der §. 7 im Widerspruch stehe mit der Beibehaltung der Versicherung des ganzen Werthes. Ich muß insofern der Gegenbemerkung des Herrn Reg. Commissärs beipflichten, daß darin nicht gerade ein Widerspruch liegt, jedoch in der Annahme desselben die Möglichkeit und Nothwendigkeit, zu  $\frac{1}{2}$  versichern zu können, zugestanden ist. Es liegt das Zugeständniß darin, daß das Fahrnißvermögen sich in sehr kurzer Zeit im Werthe verringern könne, wie dieses bei den Häusern nicht so sehr der Fall ist; und eben darum glaube ich, ist die Ermäßigung um  $\frac{1}{2}$  überhaupt um so mehr zu wünschen. Ob eine Ausnahme gemacht werden soll in Beziehung auf die Kaufleute, wird später noch zur Sprache kommen; ich für meinen Theil glaube, daß sie gleichmäßig behandelt werden müssen, wie alle übrigen Teilnehmer an einer solchen Gesellschaft. Wenn ihre Capitalien nicht reichen, um das Geschäft bis auf einen gewissen Standpunkt zu pouffiren, so mögen sie sich nach der Decke strecken.

Ich muß endlich noch die Erklärung beifügen, daß es mich allerdings bedenklich machen würde, wenn in dem Antrage auf das s. g.  $\frac{1}{2}$  Princip ausgesprochen sein sollte, das badische Volk habe weniger Moralität, als die anderen. Es kann von einer solchen Annahme hier überall keine Rede sein, ich für meinen Theil muß wenigstens bekennen, daß eine derartige Betrachtung mich nie dazu gebracht hat, für das  $\frac{1}{2}$  Princip zu stimmen. Das badische Volk steht gewiß an Moralität jedem andern gleich.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Es hat in der Regel Jeder das natürliche Recht, über sein Eigenthum so zu schalten und zu walten, wie dieses unbeschadet bestehender Gesetze und der Rechte Dritter geschehen kann. Wenn daher Jemand sich mit einem Dritten in ein Vertragsverhältniß darüber einlassen will, daß dieser ihm den durch ein Brandunglück erlittenen Schaden wieder ersetzt, so kann er hieran durchaus nicht schon an und für sich gehindert werden, weil eine Beschränkung dieses Rechts ein Eingriff in die freie Verfügung über das Eigenthum enthält, welche nur dann als gerechtfertigt erscheint, wenn bestimmte Besorgnisse einer möglichen Gefährdung Dritter den Staat veranlassen, von

dem ihm zu Gebote stehenden Oberaufsichtsrechte hier Gebrauch zu machen. In der Natur dieses Oberaufsichtsrechts liegt es nun aber schon an und für sich, daß es nur mit der möglichsten Schonung der Privatrechte der Staatsangehörigen angewendet werden kann. Will man aber nun zum Voraus bestimmen, daß es bei den hier in Frage stehenden Verträgen dem Eigenthümer verboten sein soll, sich den ganzen Werth seines möglichen Verlustes versichern zu lassen, so ist dies offenbar eine so wesentliche Beschränkung des freien Eigenthumsrechtes, daß sie nur durch sehr gewichtige Gründe, ja nur dann als gerechtfertigt erscheinen kann, wenn es dem Staate nicht möglich ist, jenen obengenannten Zweck auf eine andere Art zu erreichen, beziehungsweise der befürchteten Gefährdung der Rechte Dritter durch andere Mittel zu begegnen. In der frühern Verordnung war nun zwar allerdings die Fahrnißversicherung nur zu  $\frac{1}{2}$  gestattet, allein es sind auch dagegen vielfältige Reclamationen erhoben worden, nicht allein wegen dieser Beschränkung der freien Verfügung über das Eigenthum, sondern weil dadurch der Werth des Mobiliarvermögens auf eine bedenkliche Weise herabgedrückt wurde. Ich muß es daher auch aus diesem Grunde für bedenklich erachten, dieses System nun gesetzlich sanctioniren zu wollen.

Die Gründe, welche der Staat haben kann, hier eine Vorkehr eintreten zu lassen, sind wie gesagt, nur die der allgemeinen Sicherung Dritter gegen mögliche Beschädigung durch solche Verträge. Diese Sicherung kann aber, wie ich glaube, durch das Herabsetzen der ganzen Summe auf  $\frac{1}{2}$  nicht einmal erreicht werden; weil es Demjenigen, der mit einer unlauteren Absicht eine Versicherung eingeht, ziemlich gleich sein wird, ob man ihm nur  $\frac{1}{2}$  oder die ganze Entschädigung in Aussicht stellt, denn er wird, wenn er durch die Verbrennung seiner fahrenden Habe einen besonderen Vortheil zu erringen sucht, es auch bei einer Entschädigung von nur  $\frac{1}{2}$  Theilen noch so einzurichten wissen, daß er nicht zu kurz kommt. Daß eine solche Ermäßigung der Entschädigungssumme bei dem Handelsstande, welcher mit großen Waarenlagern versehen ist, sehr nachtheilig wirken kann, ist selbst von den Anhängern des sogenannten  $\frac{1}{2}$  Principis zugegeben worden, ich finde aber auf der andern Seite nirgends einen Grund, der mir die desfalls für diese

Klasse der Staatsangehörigen beantragte Ausnahme den übrigen Staatsbürgern gegenüber zu rechtfertigen im Stande wäre, weil ich nicht einsehen kann, warum man nur gerade diese Letztern für verbindlich zu erklären das Recht haben sollte,  $\frac{1}{5}$  ihres Vermögens dem Staate aufzuopfern, ohne ebendiesem folgeweise gewissermaßen die Pflicht aufzulegen, für dieses, einem Staatszwecke gebrachte Opfer auch Entschädigung zu leisten. Es hat aber überdem die Erfahrung gezeigt, daß die durch das s. g.  $\frac{1}{5}$  System beabsichtigte größere Sicherung der Miethsleute oder sonstiger dritter Personen nicht einmal erreicht wird, denn, wie ich schon vorhin anzuführen die Ehre hatte, der im Vermögenszerfall sich Befindliche, der, um sich wieder einiges Geld zu verschaffen, zu dem verzweifeltsten Mittel einer Brandstiftung schreiten zu müssen glaubt, wird, selbst wenn er bei der Einschätzung ganz redlich zu Werke gegangen sein sollte, darin, daß er nur für  $\frac{1}{5}$  und nicht für den ganzen Verlust entschädigt wird, wohl das geringste Bedenken gegen die Ausführung seines Vorhabens finden. Nach diesen Rechtsgründen und Erfahrungssätzen halte ich es daher nicht für rätlich, nunmehr im Wege der Gesetzgebung auf das frühere System zurückgekommen, nachdem man allenthalben anerkannt hat, daß es, abgesehen von seiner großen Unbilligkeit, dem Zwecke nicht einmal entspricht.

Graf v. Kageneck: Der Herr Geh. Ref. Eichrodt hat den von mir vorgetragenen statistischen Notizen keinen Werth beizulegen beliebt, und bemerkt, daß das Ueberhandnehmen der Feuersbrünste seinen Grund mehr in der früheren mangelhaften Einrichtung der Gebäudeversicherungsanstalt habe. Ich gebe dieses eines Theils zu, allein es ist doch immer auffallend, daß während der Zeit, wo die fremden Gesellschaften ihr Unwesen trieben, die Zahl der Brandfälle so außerordentlich zugenommen hat, und damals  $\frac{1}{664}$  der Häuser abgebrannt ist, während früher nur  $\frac{1}{1500}$ . Diese Erscheinung ist so auffallend, daß dem Ueberhandnehmen der Fahrnißversicherungen doch auch einige Rechnung getragen werden muß.

Ein weiterer noch nicht berührter Punkt, welcher für die Versicherung zu  $\frac{1}{5}$  spricht, betrifft die Besitzer von Fahrnissen, welche nicht zugleich Hauseigenthümer sind. Man hat bei der Berathung des Gesetzes über die Feuerver-

sicherungsanstalt für Gebäude, gegen die Miethsleute eine große Generosität geübt, indem man der Ansprüche an dieselben, im Falle ein Brand durch ihre Fahrlässigkeit verschuldet wird, sich begeben hat. Diese haben nun gar keine Veranlassung mehr, mit dem Feuer vorsichtig umzugehen, wenn ihre Fahrnisse zum vollen Werthe versichert sind. Gegen diese daher halte ich das System der  $\frac{1}{5}$  Versicherung der Vorsicht wegen sehr zweckmäßig. Was endlich die Bemerkung des Herrn Reg. Directors v. Reck betrifft, daß es in einzelnen Fällen hart sei, wenn man dem Eigenthümer größerer Waarenvorräthe die Versicherung des gesammten Werthes versage, so theile ich diese Ansicht ebenfalls, und wünsche, daß sie zum förmlichen Antrag erhoben werden möchte, ungefähr dahin lautend: daß die Staatsregierung ermächtigt werde, in außerordentlichen Fällen eine Dispensation zu gestatten, und die Besitzer größerer Waarenvorräthe den ganzen Werth versichern zu lassen.

Reg. Dir. v. Reck: Wenn der Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffel durchgeht, so werde ich allerdings diesen weiteren Antrag stellen mit der Bitte, denselben an die Commission zur Redaction zu überweisen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Was die in Beziehung auf die Miethsleute gemachte Einwendung betrifft, so ist zwar allerdings richtig, daß auf diese die Bemerkungen, welche ich hinsichtlich der verbesserten Einrichtung des Gebäudebrandversicherungswesens vorgebracht habe, nicht Platz greifen. Allein die meisten gewinnjüchtigen Brandstiftungen in Hinsicht auf das Fahrnißvermögen sind auf dem Lande vorgekommen, wo beinahe jeder Tagelöhner sein eigenes Häuschen hat; in Städten haben sich solche Brandstiftungen selten ereignet. Wird aber eine Brandstiftung von Miethsleuten herbeigeführt, so sind die landrechtlichen Bestimmungen maßgebend, welche wohl eine hinreichende Sicherung der Eigenthümer gewähren.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf die Discussion für geschlossen erklärt, und bei der Abstimmung der Vorschlag des Prälaten Hüffel angenommen, wornach der §. nun lautet:

„Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf  $\frac{1}{5}$  des wahren Werthes der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.“

Reg. Dir. v. Reck wiederholt nunmehr seinen Antrag wegen der größern Waarenlager.

Staatsrath Wolff: Ich muß mich diesem Vorschlag auf das Bestimmteste widersetzen. Ich habe schon vorhin, von dem Princip der Gerechtigkeit ausgehend, die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß eine  $\frac{1}{2}$  Versicherung darum nicht zulässig sei, weil sie das natürliche Recht der Staatsangehörigen zu sehr beschränkt. Ich möchte daher zu der Ungerechtigkeit, welche der so eben von der Majorität der hohen Kammer gefaßte Beschluß involvirt, nicht noch ein weiteres Unrecht durch die Annahme einer solchen Ungleichheit hinzufügen. Es würde dadurch nur dem Reichen Gelegenheit gegeben, seine ganze Habe zu versichern; dem Armen aber bliebe die Möglichkeit hiezu abgeschnitten. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer diesem Antrage Folge geben wird.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich theile diese Ansicht auch, bin jedoch weit entfernt, auf einen gefaßten Beschluß zurückkommen zu wollen. Aber diesem Antrage widersetze ich mich, weil dadurch etwas in das Gesetz käme, was die Gerechtigkeit und Gleichheit des Principis verletzen würde. Ich halte eine solche Ausnahme für gar nicht ausführbar, und es wird weder der verehrlichen Commission noch der hohen Kammer möglich sein, hierüber eine feste Bestimmung zu erzielen. Die Folge könnte nur die sein, daß ein Ausnahmsparagraph in das Gesetz käme, welcher dann den eben gefaßten Beschluß wieder aufheben würde. Die Regierung würde durch eine solche Bestimmung in große Schwierigkeit verwickelt, denn es wäre kaum einzusehen, was man einem Manne, der unter Berufung auf diese Bestimmung sein ganzes Fahrnißvermögen versichern will, entgegenhalten wollte; man müßte ihm höchstens sagen: „Du bist nicht reich genug.“

Führ. v. Göler: Ich habe mich schon vorhin gegen den Antrag des Herrn Reg. Directors v. Reck erhoben, daß die Kaufleute eine solche Begünstigung erhalten sollen, obgleich ich zugebe, daß ein allgemeiner Beisatz gemacht werden könnte, nach welchem der Regierung in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten erlaubt wäre; weil ich es in jeder Beziehung überhaupt für sehr wünschenswerth halte, daß die Regierung die Macht in Händen hat, ein Gesetz, welches

in seiner Anwendung in einzelnen Punkten hart oder ungleich werden könnte, zu mildern.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist die Besorgniß geäußert worden, die Majorität der Kammer habe einen Beschluß gefaßt, welcher eine Ungerechtigkeit enthalte. Das ist aber nicht richtig und könnte nur gesagt werden, wenn man für das ganze Mobilien in die Assuranzkasse contribuiren müßte und nach einem Brande nur  $\frac{1}{2}$  des Schadens vergütet erhält. Im Gegentheil hat man die Gerechtigkeit bewahrt, mit ihr aber die Klugheit zu Rathe gezogen. Ich glaube, diese Besorgniß ist nicht gegründet. Offenbar wird die Zahl der Brandschäden sich vermindern, wenn man dieses  $\frac{1}{2}$  System beibehält. Ich bin weit entfernt der Ehrlichkeit irgend eines Volkes zu nahe zu treten, am allerwenigsten der des badischen Volkes. Daß es aber bei uns ebenso Brandstifter gibt, wie überall, das beweisen die statistischen Uebersichten der Strafrechtspflege. Auch sehe ich nicht ein, warum nicht für größere Waarenvorräthe eine Ausnahme gemacht werden soll, des Principis der Gleichheit wegen? — Ich bin auch ein großer Verehrer der Gerechtigkeit und Gleichheit; allein man muß nicht aus einem allgemeinen Begriff einen Schluß auf Fälle ziehen, die gar nicht unter diesen Begriff passen, und am allerwenigsten kann man hier von einer Inconsequenz im Gesetze sprechen, denn im §. 3 wird auch ausnahmsweise die Erlaubniß gegeben, daß Jemand seine Waare in fremden Gesellschaften versichern läßt; eine ähnliche Ausnahme haben wir im §. 5.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Diese Ausnahmen stehen nicht auf gleicher Stufe mit dem gemachten Antrag, die Kaufleute besonders zu begünstigen. Es hieße derselbe so viel, als daß eine Partie von Staatsangehörigen für ehrlicher und besser erklärt wird als die übrigen, indem man bei den ersteren die Gefahr von Brandstiftungen als geringer annimmt, denn bei den letzteren. Die Regierung, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! wird dieser Ausnahme die Zustimmung nie und nimmer geben, weil sie das Princip der Rechtsgleichheit auf die schreiendste Weise verletzen würde.

Reg. Dir. v. Reck wiederholt auf Ersuchen seinen Antrag dahin, daß für große Waarenvorräthe bis zu einem bestimmten Betrag die Großherzogliche Regierung die Er-

taubniß geben kann, sie bis zum vollen Werth zu assuren.

Staatsrath Wolff: Ich muß in Beziehung auf meine frühere Aeußerung erläuternd beifügen, daß, wenn ich von der Ungerechtigkeit der auf  $\frac{1}{3}$  des Werths beschränkten Versicherung gesprochen habe, ich weit entfernt war den Beschluß der hohen Kammer einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen. Ich habe die Sache nach meiner subjectiven Ansicht aufgefaßt und dargestellt, und bescheide mich gerne, daß diese nicht die richtige sein mag.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Regierungsdirectors v. Reck verworfen.

## §. 5.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wird gegen die Bestimmungen dieses §. nichts einzuwenden sein; sie sind zweckmäßig. Es könnte aber der Zweifel aufgeworfen werden, ob es auch verboten werden soll, sich in eine Versicherungsgesellschaft aufnehmen zu lassen, so lange man noch in einer andern, aus welcher man auszutreten sich entschlossen hat, aufgenommen ist. Es wäre vielleicht nicht ganz überflüssig den weitem Satz hinzuzufügen, daß es in einem solchen Fall gestattet ist, sich in eine andere Gesellschaft aufnehmen zu lassen, daß jedoch die Wirksamkeit des neuen Vertrags erst mit dem Tage anfangen darf, der auf den Tag folgt, mit welchem der bisherige Vertrag zu Ende geht. Man wird sich wohl dabei beruhigen können, daß dieser Sinn aus dem Gesetze selbst hervorgeht, und die hohe Regierung wird vielleicht bei der Vollzugsverordnung dieses berücksichtigen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich halte den von dem verehrten Herrn Redner angegebenen Fall nicht für zweifelhaft. Es ist hier keine doppelte Versicherung vorhanden, denn es ist natürlich, daß die eine Versicherung aufhört, wenn die andere anfängt. Wenn ich in eine Gesellschaft übergehe, so wird ein Vertrag abgeschlossen, und es versteht sich hiebei von selbst, daß der eine Vertrag sich endet, wenn der andere anfängt.

Bei der Abstimmung wird der §. 5 unverändert angenommen.

## §. 6.

Graf v. Kageneck: Der Vorschlag der Commission bezweckt keine wesentliche Aenderung, sondern nur eine Redactionsverbesserung, welche zur größeren Deutlichkeit dient.

Die Kammer nimmt diesen §. nach dem Commissionsvorschlage an.

Der

## §. 7.

wird unverändert angenommen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt bemerkt, daß in Folge des Beschlusses über Einführung der  $\frac{1}{3}$  Versicherung die Redaction mancher §§. verändert werden müßte.

## §. 8.

Frhr. v. Göler: Im Wesentlichen hat die Commission nichts in diesem §. geändert, nur wurde erwähnt, daß die Worte: „durch hinreichenden Verdacht begründeten,“ überflüssig seien. Ich trage darauf an, dieselben zu streichen; denn es ist doch wohl anzunehmen, daß die Staatsbehörde sich nur dann dazu entschließen wird, auf diese Weise einzuschreiten, wenn sie hinlängliche Gründe dazu hat.

Bei der Abstimmung nimmt die Kammer den §. unverändert an.

## §. 9.

Reg. Dir. v. Reck: Es scheint mir der §. etwas zu weit zu gehen, wenn er sagt, daß mit dem Tage der Aufkündigung durch den Versicherten die mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes verlieren. Ich glaube nämlich, es wäre besser zu sagen: der Vertrag gilt kraft Gesetzes für aufgehündigt, indem man nach der andern Fassung vielleicht doch auf den Schluß kommen könnte, als erlöschten in dem Falle, daß einer Gesellschaft die Concession entzogen wird, auch zu gleicher Zeit alle aus dem früheren Vertragsverhältniß noch herrührende Verbindlichkeiten einer solchen Gesellschaft gegenüber den Versicherten. Es ist aber nicht der Sinn des Gesetzes, den Vertrag für null und nichtig zu erklären, sondern es scheint mir nur die Absicht zu sein, daß

der Vertrag kraft Gesetzes für aufgekündigt gilt. Wenn ich mich hier nicht in dem juristischen Begriff von der Gültigkeit und Aufkündigung eines Vertrags irre, so scheint mir eine kleine Abänderung hier an ihrem Plage.

Geh. Kriegsrath Vogel: Diese Bemerkung scheint mir richtig zu sein; man könnte sagen: die mit der Gesellschaft eingegangene Rechtsverbindlichkeit hört auf vom Tage der Aufkündigung.

Staatsrath Wolff: Ich glaube, es liegt dieser Sinn schon in dem Wortlaute des §. Der Vertrag bleibt darnach gültig, bis er aufgekündet wird, oder die Zeit, für welche die Versicherungsprämie vorausbezahlt worden, abgelaufen ist. Nur von dem Augenblick an, wo der Versicherte auf die eine oder andere Art wirklich austritt, hört die Gültigkeit auf; und der Vertrag darf nicht über diesen Termin verlängert werden. Der Nachsatz dieses §. hebt jedes Bedenken.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Grund dieser Bestimmung ist nur der, dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, aus einer solchen von der Regierung nicht mehr geduldeten Gesellschaft sogleich mit voller Rechtswirkung auszutreten, falls es ihm nicht mehr conveniren sollte, für die Zeit, für welche die Prämie vorausbezahlt ist, noch darin zu verbleiben. Es wird nämlich Mander es vorziehen, sogleich auszutreten, weil er in die Solidität einer Gesellschaft, der die fernere Wirksamkeit im Großherzogthum aufgekündigt ist, kein volles Vertrauen mehr setzt; und um dies zu erleichtern, und die Aufnahme in eine andere Versicherungsanstalt sogleich möglich zu machen, müßte der §. in der vorliegenden Weise gefaßt werden.

Frhr. v. Söller: Als ich diesen §. durchging, ist mir auch die Sache nicht ganz klar vorgekommen. Ich habe deshalb eine andere Fassung projectirt, welche vielleicht den Sinn präciser ausdrückt, sie lautet: „so verlieren die mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist, oder schon früher mit dem Tag der Aufkündigung von Seiten des Versicherten.“

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Erklärung des Herrn Reg. Commissärs beruhigt mich vollkommen. Ich habe

aber noch einen andern Zweifel hinsichtlich des Tages der Aufkündigung; wenn diese schriftlich geschieht und die Gesellschaft oder ihr Agent nicht an dem Orte sich befinden, wo der Versicherte wohnt. Es wäre vielleicht gut, hier durch eine bestimmtere Fassung, welcher Tag der der Aufkündigung sei, möglichen Zweifeln vorzubeugen. Man könnte sagen: „mit dem Tage der der Versicherungsgesellschaft oder ihrem Agenten eröffneten Aufkündigung.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es scheint mir hier durchaus kein Zweifel obzuwalten. Zur Aufkündigung gehören bekanntlich zwei Personen. Man kann nicht sagen, es sei eine Aufkündigung vollzogen, wenn man erst sich entschlossen hat, aufzukündigen.

Staatsrath Wolff: Auch möchte die Vergleichung mit dem Tage der Klage darum nicht ganz passen, weil hier drei Personen mitwirken, nämlich der Kläger, der Richter und der Beklagte, dem die Zustellung der Klage nicht von dem Kläger, sondern durch den Richter geschieht.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 9 unverändert angenommen.

#### §. 10.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich möchte hier den Wunsch aussprechen, an dem Ende des ersten Satzes die Worte: „zu fordern hat“ zu streichen. Das Gesetz hat im §. 6 den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Versicherungsvertrag endgültig nicht abgeschlossen werden kann, bevor nicht die Anzeige hievon beim Gemeinderathe gemacht worden ist. Wenn nun der §. 10, der mit dem §. 6 in Verbindung steht, auf diesen rückbezogen wird, so glaube ich, kann man nicht sagen: „was er vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags zu fordern hat;“ er kann schon deshalb nichts zu fordern haben, weil nach dem §. 6 der Vertrag ungültig ist; es kann aber die Gesellschaft ihm schon etwas bezahlt haben, und dieses soll dann dem Staat verfallen sein.

Staatsrath Wolff: Es scheint mir doch nicht zweckmäßig zu sein, diese Worte zu streichen, denn es ist ja auch der Fall möglich, daß Jemand aus einem solchen Vertrage etwas zu fordern, aber noch nicht wirklich erhalten hat; auch für diesen Fall nun, daß er seine Forderung erst später befriedigt erhält, soll sie dem Staate verfallen sein.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es ist nur von einem gegen die Vorschrift des §. 6 eingegangenen Vertrage die Rede; und der verehrte Herr Redner scheint mich mißverstanden zu haben, weshalb ich meine Bemerkung wiederhole.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Das Gesetz hat die Absicht, solche heimlichen Verträge ganz unmöglich zu machen, es will daher auch einem auf diese unerlaubte Art Versicherten, der sich durch heimliche Clauseln eine Entschädigung bedingt, die Aussicht auf die Gewinnung derselben ganz abschneiden, denn es wäre möglich, daß es gewissenlose Gesellschaften giebt, welche solche Verträge abschließen, in deren Folge doch Jemand etwas zu fordern hätte. Es ist aber nicht von großer Erheblichkeit, ob diese Worte stehen bleiben oder gestrichen werden.

Reg. Dir. v. Reck: Ich halte dafür, daß es zweckmäßiger ist, diese Worte stehen zu lassen, denn es ist denkbar, daß ein Eigenthümer in einem solchen Falle einen Prozeß anfängt, und denselben zwar im Widerspruch mit der Bestimmung des §. 6 dennoch gewinnt.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es ist mir hinreichend, daß der Herr Reg. Commissär gesagt hat, diese Worte könnten auch gestrichen werden.

Frhr. v. Adelsheim: Es möchte vielleicht zur Deutlichkeit beitragen, wenn das Wort „Nachsuchung“ gestrichen und bloß gesagt wird „ohne neue Bescheinigung fortgesetzt hat,“ denn der Fall ist denkbar, daß Jemand die Erlaubniß zur Fortsetzung oder Bescheinigung bei dem Ortsvorgesetzten nachgesucht, aber nicht erhalten hat. Wenn er sie nicht erhalten hat, wird er doch strafbar sein.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wenn er sie fortsetzt, ohne die Bescheinigung erhalten zu haben, so ist er allerdings strafbar. Wird die Bescheinigung zurückgenommen, so ist der Vertrag nichtig.

Bei der Abstimmung wird der §. unverändert angenommen.

## §. 11.

Reg. Dir. v. Reck: In der zweiten Zeile dieses §. wird das auf einem Versehen beruhende Wort: „zugleich“ gestrichen werden müssen.

Die Kammer genehmigt dies.

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26 Hest.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdert: Es wird die Frage entstehen, ob in Folge der Annahme der  $\frac{1}{2}$  Versicherung die Strafbestimmungen nicht geändert werden sollen.

Reg. Dir. v. Reck: Das in diesem §. ausgesprochene Strafmaß scheint mir durch jenen Beschluß nicht alterirt werden zu sollen.

Der §. wird hierauf unverändert angenommen.

## §. 12.

Reg. Dir. v. Reck: Bei diesem §. wird sich nun die hohe Kammer darüber aussprechen müssen, ob und welche Strafbestimmung sie bei der Ueberschreitung der Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  für angemessen halte; ob sie nämlich diese Strafe beibehalten, oder ermäßigen will.

Graf v. Kageneck: Da kein Minimum der Strafe festgesetzt, also der weniger strafbare Fall auch vorgesehen ist, so glaube ich, man kann es bei dieser Bestimmung beibehalten lassen.

Staatsrath Wolff: Ich bin auch der Meinung, daß das Strafmaß keine Aenderung erleidet.

Frhr. v. Söler: Es bezieht sich diese  $\frac{1}{2}$  Versicherung nicht auf die Strafen, sondern nur auf die Entschädigungssumme.

Staatsrath Wolff: Der §. spricht nur von der Versicherungssumme, deren zuverlässiger Betrag in der gemeinderäthlichen Bescheinigung ausdrücklich bestimmt werden muß.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wäre sehr zweckmäßig, wenn den Ortsvorgesetzten zur Pflicht gemacht würde, in den Bescheinigungen besonders beizusetzen: versichert darf nicht mehr werden als  $\frac{1}{2}$ .

Der §. wird hierauf unverändert angenommen.

## §. 13.

Geh. Kriegsrath Vogel: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Bei diesem §. stelle ich den Antrag, daß die Strafe nicht nur in Gefängniß, sondern auch in Geld bestehen soll. Die hohe Regierung hatte in ihrem Entwurfe nur einen Fall im Auge, nämlich den, daß Jemand, der eine Versicherung eingeht, zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme fremde Fahrnißstücke

herbeischafft, um die Behörde zu täuschen. Dies ist eine betrügerische Handlung, und es ist daher ganz gerechtfertigt, daß die Regierung dieselbe mit der Strafe des Betrugs bedroht hat. Nun stellt aber die Sache sich dadurch anders dar, daß in der Fassung der zweiten Kammer die Worte oder auf andere Weise beigelegt sind und nicht allgemein nur die Strafe des Betrugs, sondern Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, wo nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine noch höhere Strafe verwirkt wurde, genannt ist. Es gibt aber dergleichen Täuschungen und betrügerische Handlungen so verschiedener Art, daß oft eine gewinnstüchtige Absicht dabei nicht vorhanden, oder nur von geringer Bedeutung ist, und wo man es hart finden müßte, wenn jedesmal die angedrohte Gefängnißstrafe eintreten würde; z. B. eine Hausfrau läßt ihre Fahrniß versichern, und es kommen dabei silberne Löffel vor; sie sieht es als einen Ehrenpunkt an, daß das halbe Duzend vollzählig ist, und läßt bei ihrer Nachbarin noch vorher einen Löffel dazu holen, weil sie nur fünf hat. Dies ist gewiß eine nur wenig strafbare Täuschung, die auch den Tarationswerth nicht viel erhöhen wird. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das neue Strafgesetz nach der Bestimmung in §. 419 für die dort genannten, hieher Bezug habenden Fälle auch eine Bestrafung mit Geld gestattet. Ich trage daher darauf an, die Gefängnißstrafe zwar stehen zu lassen, aber für die geringern Fälle Geldstrafen zu gestatten. Der §. würde sonach folgende Fassung erhalten:

„Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme die Behörde durch die Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke, oder auf andere Weise zu täuschen versucht, oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 fl., oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.“

Staatsrath Wolff unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung ist mit dieser Aenderung einverstanden; sie kann es um so mehr sein, da früher nur die Strafe des Betrugs angedroht war,

und nach dem neuen Strafgesetze nunmehr auch Geldstrafe auf den Betrug gesetzt ist.

Die von dem Geh. Kriegsrath Vogel vorgeschlagene Fassung des §. 13 wird bei der Abstimmung genehmigt.

Der

§. 14.

wird unverändert angenommen.

§. 15.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es wird hier in dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz statt „Bestimmung“ heißen müssen „Strafbestimmung“, weil den Agenten nicht zugelassener Gesellschaften gegenüber von der nur polizeilichen und facultativen Entziehung der Agentenschaft keine Rede sein kann.

Reg. Dir. v. Reff: Ich glaube die hiedurch beabsichtigte nähere Bezeichnung wird damit nicht vollkommen erreicht, denn der Ausdruck Strafbestimmung würde sich nicht allein auf Geld, sondern auch auf Gefängnißstrafe beziehen. Man müßte daher sagen: „diese Geldstrafe.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Der Unterschied ist hier nur der, daß der Eine die Concession hat, und dawider handelt, der Andere aber überhaupt nicht concessionirt ist; beim Letztern kann nun von keiner Entziehung der Concession die Rede sein; — da aber dem Ersteren gegenüber in diesem §. nur von Geldstrafen die Rede ist, so sehe ich nicht ein, wie man auch eine Bezugnahme auf die Gefängnißstrafe, welche einen betrügerisch Versicherenden trifft, hier für möglich halten kann.

Graf v. Kageneck: Die nicht concessionirten Agenten werden durch den von der Commission vorgeschlagenen und von der Kammer genehmigten Zusatz zu §. 2 getroffen, es versteht sich daher von selbst, daß wenn die Polizei einen solchen Agenten entdeckt, ihm die Concession nicht gegeben, und er immer strafbar bleiben wird.

Staatsrath Wolff: Der ganze §. enthält eigentlich nichts als eine Strafbestimmung. Es ist ganz unerheblich, ob das Wort „Strafe“ beigelegt wird, oder nicht, der Sinn bleibt immer derselbe.

Geh. Kriegsrath Vogel: Da gegen nicht concessionirte

Agenten die Strafbestimmung dieses §. Anwendung finden kann, die andere aber nicht, so scheint es ganz angemessen, die von dem Herrn Staatsrath v. Rüdert vorgeschlagene Aenderung anzunehmen.

Der §. 15 wird mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz und der Einschaltung des Wortes „Straf“ vor „Bestimmung“ und

der

§. 16.

unverändert angenommen.

§. 17.

Reg. Dir. v. Reck: Ich unterstütze den Antrag der Commission auf gänzliche Streichung dieses §. An der Spitze des Gesetzes steht mit klaren Worten, daß das ganze Institut der Polizeibehörde untergeordnet ist. Ich halte es darum für nothwendig, daß man dieser Behörde in den Fällen, wo man ihr eine bestimmte Verpflichtung, Beaufsichtigung und Leitung zur Pflicht macht, auch die Gewalt einräumt, Diejenigen zu bestrafen, die sich nicht nach ihrer Anordnung fügen wollen. Es ist freilich bei verschiedenen Materien schon vorgekommen, daß man die Competenz der Polizei oder Regierungsbehörden geschmälert hat. Ich glaube aber, es trägt ein solches Verfahren nicht dazu bei, um die Ordnung zu handhaben, und den polizeilichen Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben. Es ist daher nach meiner Ansicht ganz am Platze, hier den Grundsatz festzuhalten, daß dieser so wichtige und offenbar in den Bereich der Polizei gehörende Gegenstand nicht an die Gerichte verwiesen werde. Es muß dies schon zur Vermeidung der Conflictes zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden für nöthig erachtet werden. Ein weiterer größerer Nachtheil, der daraus hervorginge, wenn man der Polizeibehörde die Strafgewalt entziehen wollte, bestünde darin, daß dieselbe Polizeibehörde sich ja nicht nur darauf zu beschränken hat, einen etwaigen Contraventionsfall zu untersuchen und zu erledigen, sondern auch zugleich die Uebersicht behalten, und thätig und wirksam eingreifen muß, um auch für die Zukunft ähnlichen Unordnungen durch geeignete

Präventivmaßregeln vorbeugen zu können. Die Polizeibehörde kann dies nicht, wenn die Contraventionen nicht an sie kommen, denn gerade aus diesen erkennt man, ob eine gewisse Tendenz zur Verletzung polizeilicher Vorschriften vorhanden ist, oder nicht. Es wird aber in der Hauptsache immer auf Dasselbe herauskommen, ob man sagt: die Strafen werden von den Polizeibehörden erledigt, oder ob man den §. streicht. Wenn die polizeiliche Natur in einer Contravention ausgesprochen ist, so haben wir in unserem allgemeinen Organisationsedikt auch die maßgebenden Bestimmungen dafür, unter wessen Ressort die Aburtheilung derselben gehört. Es wird der Recurs an die Kreisregierung gehn, und namentlich da, wo bestimmte Strafen gedroht sind, ist die Strafscompetenz der Polizeibehörde ohnehin erweitert. Ich würde daher, wenn der Commissionsantrag nicht angenommen werden sollte, vorschlagen, zu setzen: „die Strafen werden von den Polizeibehörden erkannt.“

Geh. Kriegsrath Vogel: Auch ich bin der Meinung, daß es überflüssig und unzweckmäßig ist, alle diese Strafen an die Gerichte zu verweisen. Die Gerichte haben ihre Competenz, und sie braucht nicht erweitert zu werden. Größere Strafen kommen ohne dies an dieselben. Es sind aber auch andere Strafen gedroht, z. B. das Entziehen der Agentenschaften etc., was nicht an die Gerichte verwiesen werden kann. Der Schluß des Gesetzes, wo es heißt: „Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt,“ würde mit dem §. 17 nicht übereinstimmen. Das Zweckmäßigste wird daher sein, den §. 17 zu streichen, wie die Commission vorgeschlagen hat. Der Antrag des Herrn Reg. Direktors v. Reck kann nicht wohl angenommen werden, denn es würde dadurch auf der andern Seite der Kreis der Polizeibehörde zu sehr erweitert, was wieder nicht die Absicht sein soll.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Ich trage darauf an, daß der im Regierungsentwurf stehende §. 16 an die Stelle des vorliegenden §. gesetzt wird; dort ist bestimmt, was in den Kreis der Polizeibehörde, und was in den Kreis der Gerichte gehört.

Reg. Dir. v. Reck: Damit erkläre ich mich auch einverstanden.

Staatsrath Wolff: Die Commission hat auf den Strich



des §. deshalb angetragen, weil das Gesetz eigentlich nicht zum Zweck hat, Kompetenzbestimmungen zu geben, diese sind anderswo an ihrem Platze; es bestehen auch bereits schon allgemeine Gesetze hiefür. Diese bleiben vorderhand auch hier wirksam. Ob, und in wiefern seiner Zeit Aenderungen zu treffen sind, wird sich zeigen, wenn ein Polizeistrafgesetz und ein Gesetz über das Strafverfahren vorgelegt wird. Die Commission glaubte daher wohl daran zu thun, wenn sie ohne Weiteres auf den Strich dieses §. anträgt.

Frhr. v. Witt en b a c h: Wenn der Regierungsentwurf wieder hergestellt wird, so dürfte eine genauere Bestimmung nöthig werden, in welchen Fällen die Bezirksämter als Gerichts- und in welchen sie als Verwaltungsstellen zu handeln haben. Es wird sich hauptsächlich fragen, in welchen Fällen die Berufung an die Kreisregierung oder an das Hofgericht geht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Regierungsentwurf hatte ursprünglich alle Zweifel abgeschnitten, allein die Regierung ist in der zweiten Kammer selbst dazu gekommen, auf den Strich dieses §. anzutragen, weil sie einen Streit über die Kompetenzfrage vermeiden wollte, welcher vielleicht dem Zustandekommen des ganzen Gesetzes hätte gefährlich werden können.

Frhr. v. Witt en b a c h: Wenn der Beschluß der zweiten Kammer angenommen werden, und daher die Berufung künftig an das Hofgericht gehen sollte, was bisher nicht stattgefunden hat, so müßte ich mich sehr dagegen erklären, denn es würde dies eine bedeutende Abänderung in dem ganzen bisherigen gerichtlichen Verfahren herbeiführen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn der Recurs in allen Fällen an die Hofgerichte gehen müßte, so würden diese für viele Fälle gewissermaßen zu Oberpolizeibehörden gemacht, was nicht statthaft wäre.

Die Kammer beschließt hierauf dem Commissionsantrage gemäß den §. 17. zu streichen.

## §. 18.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich habe gegen die Fassung und den Inhalt dieses §. nichts einzuwenden; wahrscheinlich wird die hohe Regierung sich veranlaßt gefunden haben, des Zusammenhanges wegen die Bestimmungen in einem Gesetze für aufgehoben zu erklären; allein ich möchte doch den Grundsatz im Allgemeinen erwähnt haben, daß es nicht nöthig ist, eine Verordnung in einem Gesetze aufzuheben. Uebrigens finde ich für das im vorliegenden Falle beobachtete Verfahren noch einen Grund darin, daß sich über eine dieser Bestimmungen der Zweifel erhoben hat, ob sie in das Gebiet der Gesetzgebung gehört. Sonst bin ich aber der Ansicht, daß Bestimmungen nur durch Bestimmungen wieder aufgehoben werden sollten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat allerdings das Recht Bestimmungen wieder aufzuheben; es kann aber keinem Bedenken unterliegen, wenn sie dieses durch ein Gesetz thut, wozu sie ja selbst mitwirkt. Da aber hier nun gerade Bestimmungen genannt sind, welche die zweite Kammer als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig reclamirt hat, so findet es die Regierung für angemessen, dieselben hier als aufgehoben aufzuführen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 18. unverändert angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit allen Stimmen gegen drei (Geh. Ref. Eichrodt, Staatsrath Wolff und Frhr. v. Adelsheim) angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

G. Frhr. v. Adelsheim.

## Zweihunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Mai 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Herrn Grafen v. Kageneck,  
" " Majors Frhrn. v. Türkheim,  
der Frhrn. v. Göler und v. Rüdert, sodann  
des Herrn Generallieutenants v. Freisiedt.

Weiter anwesend:

der Herr Generallieutenant v. Stockhorn und  
" " Geh. Hofrath Rau.  
Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Staatsrath u. Ministerialpräsident Frhr. v. Rüdert.

Unter dem Voritze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung

- 1) in die Commission für den Gesetzentwurf wegen Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt statt des verstorbenen Geh. Rathes Beck der Geh. Kriegsrath Vogel;
- 2) zur Begutachtung der Motion des Oberforstraths Frhrn. v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes eine aus dem  
Forstmeister v. Kettner,  
Frhrn. v. Wittenbach und  
" v. Rüdert  
bestehende Commission gewählt worden sei.

Von dem hohen Präsidium werden hierauf folgende neue Eingaben vorgelegt:

- 1) eine Adresse der zweiten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend;  
Beilage Nr. 168.
- 2) eine Petition des Grundherrn v. Schilling zu Hohenwetterbach, die Colonieverhältnisse daselbst betreffend;  
Beilage Nr. 169. (ungedruckt.)
- 3) eine Eingabe des Vereins der Theilungscommissäre, womit dieselben ihr Vereinsblatt „Magazin der Geschäfts- und Gesetzkunde“ übersenden;  
Beilage Nr. 170. (ungedruckt.)
- 4) eine Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre der Aemter Baden, Breisach, Bretten, Bruchsal, Bühl, Durlach u. um Besserstellung der Theilungscommissäre und Erledigung dieser Angelegenheit noch auf dem gegenwärtigen Landtage;  
Beilage Nr. 171. (ungedruckt.)

5) eine Eingabe des Frhrn. v. Draß, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter betreffend;

Beilage Nr. 172. (ungedruckt.)

Alle diese Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Geh. Hofrath Rau legt sodann eine Eingabe des Amtmanns v. Jagemann in Heidelberg vor, womit derselbe der Kammer ein Exemplar der von ihm herausgegebenen Druckschrift „über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten“ zur Berücksichtigung bei Berathung des Strafgesetzbuches übersendet.

Beilage Nr. 173. (ungedruckt.)

Dieselbe ist der Strafgesetzkommision zum geeigneten Gebrauch zuzustellen, und sodann in der Bibliothek der Kammer aufzubewahren.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium verliest Forstmeister v. Kettner die in der Sitzung vom 23. März d. J. beschlossene Adresse auf Revision des Forstgesetzes, welche von der Kammer genehmigt wird.

Beilage Nr. 174.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Frhr. v. Wittenbach den Commissionsbericht über die Motion des Oberforstmeisters v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes.

Beilage Nr. 175.

Der Wunsch des Generalleutenants v. Stockhorn, daß die von der hohen Regierung beliebt werdende Gesetzesvorlage sich auch über die Fischerei erstrecken möge, und daß es daher vielleicht am Plage wäre, diesen Gegenstand ebenfalls an die über die vorliegende Motion bestehende Commission gelangen zu lassen, wird vom hohen Präsidium als sich zur Discussion über den gegenwärtigen Bericht eignend, bis dahin ausgesetzt.

Die Kammer beschließt den Druck dieses Berichtes, und somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

C. Frhr. v. Adelsheim.

K. H. Rau.

## Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billingheim,  
des Hrhn. v. Rüd t und  
„ Herrn Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:  
Herr Ministerialpräsident Staatsrath v. Rüd t und  
„ Geh. Ref. Eichrodt.

Unter dem Voritze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, die Beförderung des Zehntablösungsgeschäfts betreffend, eine aus dem

Prälaten Hüffel,  
Geh. Hofrath Rau,  
Hrhn. v. Wittenbach,  
Forstmeister v. Kettner und  
Grafen v. Kageneck

bestehende Commission gewählt worden sei.

Vom hohen Präsidium werden hierauf folgende neue Eingaben vorgelegt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Capitals der Amortisationskasse von fünf Millionen betreffend;  
Beilage Nr. 176.
- 2) eine Bitte von sechszehn Gemeinden des Amtes Müllheim

a. um Aufhebung des bisher von den am Rheinufer liegenden Ortschaften erhobenen Flußbaubeitrags zu 4 fr. vom Hundert Gulden;

b. um Erhöhung des Preises der von ihnen abzugebenden Flußbaumaterialien.

Beilage Nr. 177. (ungedruckt.)

3) eine Eingabe des pensionirten Justizamtmanns Pfister in Heidelberg, im Betreff des provisorischen Gesetzes vom 14. März 1833 wegen der Sectirer;

Beilage Nr. 178.

4) eine Petition der Murgschifferschaft in Bernsbach, die Verlegung des Holztriebs in den Waldungen in die Saftzeit betreffend.

Beilage Nr. 179. (ungedruckt.)

Der Gegenstand sub 1. wird an eine Vorberathung, der sub 2. und 4. an die Petitionscommission und der sub 2. an die für Berathung des Strafgesetzbuchs niedergesezte Commission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Geh. Hofraths Rau, über die Adresse der zweiten Kammer, die Beförderung des Zehntablösungsgeschäfts betreffend.

Beilage Nr. 180.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck des Berichtes.

Reg. Comm. Ministerialpräsident v. Rüd t macht sodann der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog gnädigt zu beschließen geruht haben, den Schluß des Landtages auf Anfang des Monats Juli d. J. festzusetzen, und daß Höchstselben die Erwartung hegen, die hohe Kammer werde mit ihrem jederzeit bethätigten Eifer und treuen Gesinnungen im Stande sein, die vorliegenden Gesetzentwürfe und rückständigen Geschäfte innerhalb dieser Zeit zu erledigen.

Der Tagesordnung zufolge eröffnet der Durchlauchtigste Präsident die Discussion über die Motion des Oberforstraths v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Die neuesten Verhandlungen in der zweiten Kammer über den Theil des Strafgesetzes, der von den Jagdvergehen handelt, geben für ein Jagdgesetz keine günstigen Auspicien, indem Allem aufgegeben wurde, die Jagd als ein *Odiosum*, mit Anwendung aller Spitzfindigkeiten und Scheingründe zur Erreichung des gewünschten Zweckes, darzustellen, und als Folge hievon, zwar mit geringer Majorität, Bestimmungen aufgenommen wurden, welche indirect das Jagdrecht aufheben. Wenn es nicht zu hoffen wäre, daß bei Berathung des Strafgesetzentwurfs auch bei diesem Theile dasselbe wie wahrscheinlich bei manchen andern in dieser hohen Kammer von andern, vor Allem rechtmäßige Ansprüche in Schutz nehmenden Ansichten ausgegangen werden würde, so müßte ich den Antrag stellen, eine Adresse, wegen Vorlage eines Jagdgesetzes zu unterlassen, und überhaupt in keiner Beziehung das Wort „Jagd“ mehr auszusprechen, und das Jagdrecht als erloschen zu betrachten.

Nähere Erörterungen hierüber bis zur Discussion über den Titel **XLIX.** des Strafgesetzentwurfs, als dorthin gehörig, mir vorbehaltend, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen hinsichtlich des Commissionsberichtes zu machen.

Daß unter den Bestimmungen über die Jagdpolizei auch

solche enthalten sein müssen, welche das Grundeigenthum, namentlich Felder und Weinberge, vor Beschädigung durch die Jagdausübung schützen, unterliegt keinem Zweifel; nur dürfte statt des Ausdruckes „Wildschaden“ hier das Wort „Jagdschaden“ gemeint sein; indem alle Wildschadensvergütung bei dem Bestehen eines eigenen Wildschadengesetzes nicht in das Jagdgesetz gehört.

Zweckmäßige Verordnungen über Transport und Verkauf des Wildpretes thnn allerdings sehr Noth, und es kann nur durch Maßregeln in dieser Beziehung, namentlich daß die Transportanten und Verkäufer von Wildpret sich mit Scheinen über den rechtmäßigen Erwerb ausweisen müssen, vielen Unterschleifen zum Besten der Jagdberechtigten begegnet werden und dieses wird auch zur Entdeckung und Verhinderung von Jagdvergehen wesentlich beitragen, wobei übrigens die Ortspolizei und Genst'armerie kräftig mitwirken muß.

Die der Feldcultur schädlichen Thiere, welche zur Jagd gehören, und auf welche das Wildschadengesetz keine Anwendung findet, werden zur Ausrottung nicht viele Verordnungen erheischen, indem ihre Zahl sehr klein ist, und etwa nur die Dächse hierher gerechnet werden können, welche namentlich in Weinbergen vielen Schaden thun, solcher aber nach §. 7. des Wildschadengesetzes, da die Dächse zu den Raubthieren gehören, nicht vergütet wird. Conflict zwischen dem Jagd- und Grundbesitzer können aber auch entstehen, wenn von dem Letzteren verlangt wird: Thiere, welche zur Verminderung von der Feldcultur schädlichen nicht jagdbaren Thieren beitragen, auf der anderen Seite aber der Jagd Schaden bringen, zu schonen, wohin namentlich die Füchse gehören, welche bei besorglicher Vermehrung der Mäuse zur Verminderung derselben mitwirken.

Was die Befugniß zur Errichtung von Wildparks betrifft, so steht Jedem frei, auf seinem Eigenthum einen Park zu errichten und solchen zu umzäunen; für den Fall, daß fremde Grundstücke in einem Parke eingeschlossen werden sollen, enthält der §. 6. des Wildschadengesetzes die nöthigen Bestimmungen, welche in einem Jagdgesetze keine Abänderungen erleiden können. Eine Definition über hohe und niedere Jagd, oder vielmehr die Bestimmung, welche Thiere zur hohen und welche zur niedern Jagd gehören, wird in

einem Jagdgesetze nicht zu umgehen sein wegen der Berechtigungen zur Ausübung der hohen und niedern Jagd, welche auf einem Bezirke verschiedenen Jagdberechtigten zustehen, und meistens in den Urkunden keine nähern Bestimmungen darüber enthalten sind.

Da in dem Forstgesetze wegen Ablösung der Forstberechtigungen Vorschriften gegeben sind, und da auch wegen anderer Erb- und Grunddienstbarkeiten Ablösungsgesetze bestehen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht im Geiste unserer Gesetzgebung liege, wegen Ablösung des Jagdrechtes ebenfalls eine eigene Vorschrift in das Jagdgesetz aufzunehmen? Es steht jedenfalls zu erwarten, daß bei den näheren Erörterungen über das Jagdgesetz die Ablösung des Jagdrechtes zur Sprache kommt; und deshalb erlaube ich mir, obgleich in dem Commissionsberichte hievon nichts erwähnt ist, einige Bemerkungen hierüber, um die Unthunlichkeit einer Ablösung darzuthun, und die Gründe vorzutragen, aus welchen eine zwangsweise Ablösung nicht wohl vorgeschrieben werden kann. Nach unserer Verfassung kann eine zwangsweise Abtretung des Eigenthums einer Sache oder eines Rechtes gegen Entschädigung nur allein aus dem Titel der öffentlichen Wohlfahrt, des allgemeinen Staatsinteresses stattfinden. Auf diesem Grundsatz und Titel beruht die Ablösbarkeit der Zinsen und Gülten, des Zehnten und der Forstberechtigungen; allein dabei findet der Umstand statt, daß alle diese Erb- und Grunddienstbarkeiten mit der Ablösung ein- für allemal aufhören, und daß künftig derlei Dienstbarkeiten gar nicht mehr constituiert werden können und dürfen.

Wollte man nun auch die Jagd nicht als Regale, in welcher Beziehung ohnehin von einer Ablösung keine Rede sein kann, sondern lediglich als eine privatrechtliche Dienstbarkeit ansehen, so verhält es sich bei deren Ablösung, wenn auch alle Grundeigenthümer eines Jagdvereins dazu bereit wären, ganz anders, als bei den vorgedachten Erb- und Grunddienstbarkeiten, denn sie hört nach der Ablösung nicht wie jene auf, sondern sie dauert nach wie vor fort; es ist deshalb keine Ablösung, sondern lediglich eine zwangsweise Abtretung des Jagdrechtes von einem Inhaber desselben an den andern. Sie geschieht auch nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse, denn es wird wohl gleichviel sein, ob bei dem

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 24 Hft.

Fortbestehen der Jagd der Ertrag derselben in die Kasse der Forstdomänen, eines Standes- oder Grundherrn, einer Gemeinde, oder eines Privaten fließt, sie geschieht vielmehr im reinen Privatinteresse. Man wird zwar vorbringen, daß wenn die Jagd auf den Gemarkungen Eigenthum der Gemeinden wird, diese besser dafür sorgen werden, daß keine Wildhege stattfindet, und daß der Cultur also weniger Schaden zugeht. Allein es ist außer Zweifel, daß auch in diesem Falle die Jagd in keiner Gemeinde völlig aufhören wird, denn wenn die Gemeinde das Opfer der Ablösung bringt, so wird sie auch daraus einigen Nutzen ziehen wollen, sie wird daher sowohl zur Abwendung des Wildschadens als des Ruhens wegen eigene Wildschützen für ihre Rechnung aufstellen, oder die Jagd verpachten, weil theils aus dem Auslande, theils aus den vielen eigenen Hof- und Waldgemarkungen, wo die Ablösung nicht stattgefunden hat, immer noch Wild einwechseln kann; ferner weil Federwild und Strichvögel erscheinen und nicht ausgerottet werden können.

Ein Ablösungsmaßstab wäre auch, abgesehen von allem Andern, schwer zu ermitteln, denn nur der Ertrag einer Sache kann ihren Werth bestimmen; dieser ist nun bei der Jagd sehr precär, und wird größtentheils durch die Administrationskosten absorbiert, diese überschreiten sogar in den meisten Fällen den Ertrag, und viele Jagdbesitzer müssen ihr Jagdvergnügen theuer bezahlen, wozu auch das Wildschadengesetz oft wesentlich beiträgt; es müßten deshalb in der Regel die Jagdberechtigten bei einer Ablösung noch dafür herauszahlen, daß sie auf ihr Jagdrecht verzichten müssen. Eine Ablösung des Jagdrechtes erscheint sonach nicht nur allein unausführbar, sondern wird auch höchst gefährliche Folgen nach sich ziehen, indem ein unausbleibliches Resultat die Wiedereinreißung der sogenannten freien Bürsche ist, und alsdann der Zunahme der Immoralität und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kaum mehr zu begegnen sein wird.

Ueberhaupt, wo das Wildschadengesetz gehörig angewendet wird, ist der Grundeigenthümer gegen zu großen und Schaden bringenden Wildstand hinreichend geschützt, und eine gänzliche Ausrottung aller jagdbaren Thiere erscheint für das öffentliche Wohl nicht geboten, und ein über Jagdunwesen erhobenes Geschrei, wie auch in der letzten Nummer

der Seeblätter, scheint nur noch mit den Zuckungen des früheren allgemeineren Freiheits- und Gleichheitschwinds in Verbindung zu stehen.

Uebrigens erkläre ich mich mit dem Antrage der verehrlichen Commission einverstanden, indem ein Jagdgesetz ohne vorhergegangene wesentliche Modification des Strafgesetzwurfses hinsichtlich der Jagdvergehen, wie ich bereits ausgesprochen habe, nicht mehr nöthig wäre.

Forstmeister v. Kettner: Ein Jagdgesetz im Sinne der Motion des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, und wie solches in dem Berichte der Commission näher bezeichnet wird, kann gewiß, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, nur erwünscht erscheinen, denn es wird dazu beitragen, die Mißstände zu entfernen, welche darin liegen, daß das Jagdwesen in den verschiedenen Landesstellen, wo verschiedene Jagdordnungen bestehen, nicht gleichmäßig behandelt wird; allein einen mittelalterlichen Zustand durch ein solches Gesetz herbeizuführen, und den Landbau zum Vortheil der Jagdberechtigten beeinträchtigen zu wollen, wie nur der Unverstand es glauben machen will, und solche, welche die Tendenz dieser hohen Kammer zu verdächtigen suchen, dieses liegt ebenso wenig in dem Inhalte der Motion als in dem Berichte der Commission, und wird auch nicht in das Gesetz kommen. Eine seiner schönsten Aufgaben wird es vielmehr sein, gerade diesen veralteten Zustand zu reformiren und das Ganze in harmonischen Einklang zu bringen durch welches Niemanden zu nahe getreten wird. Ich muß Sie daher, hochgeehrteste Herren, bitten, dem Commissionsantrage Ihre Zustimmung nicht zu versagen. Was die Bemerkungen des Herrn Antragstellers über manche Stellen des Commissionsberichtes betrifft, so können wir getrost der Regierung es anheimstellen, in wiefern sie diese Materialien benützen will. Es ist nicht die Absicht Ihrer Commission, neue Verordnungen zu veranlassen, sondern vielmehr die bestehenden zu sammeln, zu prüfen und in das künftige Jagdgesetz aufzunehmen, wie z. B. das Wildschadengesetz, welches vielleicht bis dahin mancher Aenderung fähig ist; ebenso die Verordnungen über den Verkauf und Transport des Wildprets &c.

Was die in der letzten Sitzung von einem hochgeehrten Mitgliede hinsichtlich der Fischerei gemachte Bemerkung be-

trifft, so glaube ich ebenfalls, daß es wünschenswerth wäre, wenn in dem Jagdgesetz auch hierüber die nöthige Vorsorge getroffen würde, und der für die Erlassung des Jagdgesetzes in dem Commissionsberichte bezeichnete Zeitpunkt könnte auch hiefür als der angemessenste erachtet werden; vielleicht dürfte aber die hohe Kammer jetzt schon in der Lage sein, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, daß die Regierung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen möchte, denn es könnte in dieser Beziehung alsbald Manches zur Verbesserung des allerdings nicht musterhaften Standes der Fischerei dadurch geschehen, wenn das Großherzogliche Finanzministerium die Anordnung träte, daß bei Verpachtung der Fischereirechte solche Bedingungen unterlegt werden, wodurch der Devastation der Fische vorgebeugt wird. Hiezu wird namentlich auch eine bessere Aufsicht, als sie gegenwärtig stattfindet, gehören, was jedoch in den dermaligen Competenzverhältnissen der Domänenverwaltungen, welche die Fischereirechte zu administriren haben, seinen Grund haben mag, indem ihnen kein Subalternpersonal zur Beaufsichtigung zu Gebote steht. Wird die Fischerei wieder wie früher in die Competenz der Forstbehörden gelegt, so werden der bessern Aufsicht wegen weniger Frevel vorkommen, und die Pächter, die man etwa mit Contraventionsstrafen belegen könnte, werden sich eher berufen finden, sich in die ihnen gemachten Bedingungen zu fügen. Ich will es indessen dem Ermessen der hohen Kammer anheim geben, in wie weit ein solcher Wunsch beliebt werden will.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich danke dem verehrten Redner vor mir für die schätzbare Unterstützung meines Antrags, und erlaube mir hierbei nur noch zu bemerken, daß, da in den §§. 602, 603 und 605 des neuen Entwurfs des Strafgesetzes auch bereits auf die Fischereifrevel Rücksicht genommen ist, es um so leichter sein wird, diesen Gegenstand auch in dem Jagdgesetze mit aufzunehmen, indem dort ebenfalls beide Gegenstände unter einer Rubrik behandelt werden.

Herr v. Göler: Ich kann die Aeußerung des Herrn Forstmeisters v. Kettner über die Intention, welche die hohe Kammer durch Unterstützung des Vorschlags des Herrn Antragstellers auf Vorlage eines Jagdgesetzes haben kann, nur bekräftigen, indem ich glaube, daß jedes Mitglied der hohen

Kammer mit Gewißheit und Ueberzeugung wird sagen können, daß in diesem Saale die Gesetze und Vorschläge jederzeit nur in der Weise berathen worden sind, daß dabei nur das allgemeine Wohl im Auge behalten wurde, selbst wo dies auf Kosten von Ständen, die gerade in dieser hohen Kammer vertreten sind, geschehen mußte. Ich darf nur an das Jehutzgesetz erinnern, welches dem Lande so vielfältigen und großen Nutzen gewährt hat, der aber auch unlängbar zum großen Theile nur durch die bedeutenden Opfer erzielt werden konnte, welche von einzelnen Ständen hiefür gebracht werden mußten. Ich bin überzeugt, daß, wer billig denkt, keine andere Tendenz in der von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen vorgetragenen Motion erblicken kann, als die der Förderung des öffentlichen Wohls. Was die Fassung des Antrages betrifft, wie sie von unserer Commission vorgeschlagen worden ist, daß nämlich erst nach Annahme des uns zur Berathung vorgelegten Strafgesetzes ein Jagdgesetz vorgelegt werden möchte, so halte ich diese Einschaltung für überflüssig, und nicht für angemessen, da man sich auf ein Gesetz beziehen würde, welches erst noch berathen und angenommen werden muß.

Reg. Dir. v. Reck: Wir finden, daß alle Verhältnisse sowohl in administrativer als in privatrechtlicher Beziehung und in Strafsachen im ganzen Großherzogthume durch gleichförmige Gesetze regulirt sind; was in dem einen Theile des Großherzogthums recht ist, ist auch im andern recht; und nur das Jagdwesen macht hiervon eine auffallende Ausnahme. Wir haben nämlich für die Ausübung der Jagd, für die einzelnen Zweige der Jagdberechtigungen, und selbst für die Bestrafung einzelner Jagdvergehen in den verschiedenen Landestheilen ganz verschiedene Bestimmungen. So bestehen, um nur des Wesentlichsten zu erwähnen, für den größten Theil des Unterhainkreises noch die alten pfälzischen Jagdgesetze; für den größten Theil des Mittel- und einen Theil des Oberhainkreises bestehen die altbadischen, für den größten Theil des Oberhainkreises und den Seekreis die vorderösterreichischen Gesetze, der übrigen Jagdgesetze und Verordnungen, die außerdem noch in Anwendung sind, nicht zu gedenken. Es ist daher nicht selten der Fall, daß der einzelne Staatsangehörige nicht weiß, nach welcher Verordnung er sich zu benehmen hat, und es ist der landesherrlichen

Behörde oft unmöglich, aus diesem Chaos von gesetzlichen Bestimmungen das Rechte herauszufinden. Das Land darf unter diesen Umständen von der Großherzoglichen Regierung wohl die nicht unbillige Erwartung hegen, daß diesem Uebelstand abgeholfen, und ein gleichförmiges Gesetz ins Leben gerufen werde. Die Motion des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen ist also gewiß in formeller, so wie in materieller Beziehung sehr wohl begründet, und wird den Dank eines Jeden verdienen, der sich für die Sache näher interessirt, und dem überhaupt der Schutz des Eigenthums nicht gleichgültig ist. Daß hier von einem Eigenthum die Sprache ist, und daß der Grundeigenthümer in diesem Rechte wie für jedes andere Eigenthumsrecht geschützt werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Wohl nicht zu verkennen ist es aber, daß bei Erlassung eines Jagdgesetzes nicht nur die eben angedeutete privatrechtliche, sondern auch die strafrechtliche, ja sogar auch die in verschiedener Hinsicht polizeiliche Seite dieses Gegenstandes in's Auge zu fassen ist, und diese Betrachtung ist es nun, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, welche mir im Augenblicke die Erlassung der zur Berathung gegenwärtig vorliegenden Adresse nicht als ganz zeitgemäß erscheinen lassen möchte.

Ohne mich auf eine Detaillirung der Gründe hiefür einzulassen, erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß einer jener Gesichtspuncte, der strafrechtliche, in dem neuen Strafgesetzentwurfe bereits seine Stelle gefunden hat, und sollten die in der andern Kammer desfalls ausgesprochenen Ansichten und gefaßten Beschlüsse auch nicht mit den Grundsätzen im Einklange stehen, von welchen die gegenwärtige Motion ausgegangen ist, so wird sich ja gerade noch in dieser Kammer bei der Berathung des betreffenden Titels die Gelegenheit ergeben, den hier obwaltenden Ansichten den geeigneten Eingang zu verschaffen.

Der polizeiliche Gesichtspunkt, und dahin gehören z. B. Bestimmungen über den Verkauf des Wildprets, über das Jagen während des Gottesdienstes ic., scheint mir ebenfalls eine Verschiebung dieses Gegenstandes zu erfordern, und zwar im Hinblick auf das von der hohen Regierung bei einer andern Gelegenheit in Aussicht gestellte Polizeigesetz, welches auch in dieser Beziehung die geeigneten Bestimmungen zu treffen haben wird, indem ich das volle Vertrauen habe, daß die



hohe Regierung den auf die vorliegende Weise in das Protokoll kommenden Wünschen dieser Kammer die entsprechende Beachtung nicht versagen wird, ohne daß eine besondere Adresse desfalls nöthig wäre. Uninteressant dürfte es jedoch immerhin nicht sein, die Absicht der hohen Regierung in Bezug auf die Vorlage des fraglichen Polizeigesetzes jetzt schon etwas näher kennen zu lernen. Ein verehrtes Mitglied dieser Kammer hat bei diesem Anlasse auch die Nothwendigkeit von Bestimmungen über die Ausübung des Fischereirechtes zur Sprache gebracht. Ich muß mich dem bisher hierüber Vernommenen mit dem Bemerkten anschließen, daß ich solche Bestimmungen in noch weit höherem Grade für nothwendig halte, als diejenigen über das Jagdwesen, indem hierüber doch wenigstens noch einige Normen bestehen, während über die Fischerei kaum einige alte Verträge zwischen einzelnen Gemeinden oder Körperschaften und Privatpersonen, oder alte verflungene Obfervanzen und einzelne ganz unleserliche Urkunden vorhanden sind. So wird, um nur eines Beispiels zu erwähnen, die Fischerei auf einem großen Theil des Rheinstroms noch zur heutigen Stunde durch einen Vertrag regulirt, welchen Personen abgeschlossen haben, die dem Namen nach ganz verschwunden sind, wie z. B. der Abt des Klosters Rheinau &c. Auch aus national-ökonomischen Rücksichten dürfte es ganz besonders nothwendig sein, in diese Materie eine gewisse Ordnung zu bringen, denn in manchen Gegenden wird die Fischerei wahrhaft widersinnig betrieben, so daß die ganze Fischerei buchstäblich nach und nach ums Brod gebracht werden muß. Es ist dies eine natürliche Folge des Unfugs, daß keine Sezzeit mehr beobachtet wird, und die Fische groß und klein zusammengefangen und die kleinern und noch nicht genieß- oder sonst brauchbaren, nicht selten auf das Land geworfen und vernichtet werden. So erleidet namentlich der Salmfang, der eine bedeutende Nahrungsquelle für einen großen Theil der Uferbewohner des Rheines bildet, empfindliche Nachteile durch das rücksichtslose Zusammenfangen der jungen Salmlinge. Ich will mich jedoch darüber, ob der Wunsch so, wie er von dem Motionssteller, oder so wie er von der Commission beantragt ist, in einer Adresse aufgenommen, oder ob vielleicht der geeignete Zeitpunkt bis nach Vorlage und Berathung des Polizeistrafgesetzes abge-

wartet werden solle, nicht näher aussprechen, ehe ich die Ansicht des Herrn Proponenten, oder vielleicht eine Erklärung des Herrn Regierungskommissärs vernommen habe.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich bei der ersten Anregung dieses Gegenstandes einen Wunsch zu Protokoll beabsichtigte, welcher zum Zweck hatte, daß auf denselben bei Entwerfung des Polizeistrafgesetzes die geeignete Rücksicht genommen werden solle; allein es ist gerade dieser Wunsch von Seite des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht zugegeben und auf den §. 49 der Geschäftsordnung verwiesen worden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Nothwendigkeit der Erlassung eines Jagdgesetzes scheint mir in der Motion und in dem Commissionsberichte hinreichend begründet und gehörig nachgewiesen zu sein. Seine Beziehungen auf die Strafgesetze und auf die Polizeigesetze sind bereits auseinandergesetzt worden, und ich will nur auf den weiteren Gesichtspunkt aufmerksam machen, der ebenfalls die Erlassung eines Jagdgesetzes als nothwendig darstellt. Es ist dieses die Vorschrift in unserem Landrecht, welche auch bereits in der Motionsbegründung und im Commissionsbericht erwähnt worden ist, nämlich der Landrechtssatz 715, worin enthalten ist, daß Jagd und Fischerei durch besondere Gesetze regulirt werden sollen. Es ist also schon in dieser Beziehung nothwendig, daß ein solches Gesetz erlassen werde, weil es noch nicht vorhanden ist. Wenn man dabei noch einen Blick auf gerichtliche Entscheidungen wirft, die hieher Bezug haben, z. B. in dem letzten Hefte der oberhofgerichtlichen Jahrbücher, so wird man in der Ansicht befestigt werden, daß es sehr wünschenswerth ist, gesetzliche Bestimmungen hierüber zu haben. Es ist dort von der Frage die Rede, ob der Erbe eines Grundherrn, welcher Erbe nicht selbst Grundherr ist, ein Jagdrecht erben kann? Die weiteren Fragen, die bei Behandlung jenes Processes sich dargeboten haben, sind ebenso interessant, als sie dort zweifelhaft dargestellt sind, namentlich auch die Frage, in wie weit die Gerichte in Bezug auf das Jagdrecht competent sind. Es ist hier nicht der Ort, gerichtliche Entscheidungen einer Beurtheilung zu unterwerfen; ich begnüge mich, die Sache nur angedeutet zu haben, damit auch diese Beziehung es nicht

überflüssig erscheinen läßt, über das Jagdrecht gesetzliche allgemeine Bestimmungen zu geben. Hiemit im Zusammenhang steht auch die Fischerei. Sie ist schon im Landrecht in demselben Satze mit dem Jagdrecht verbunden, und mit allem Grund hat deshalb auch ein verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses den Antrag auf die Fischerei ausgedehnt. Wenn man sich nach diesen allgemeinen Betrachtungen die Frage stellt, welcher Zeitpunkt der geeignete sein werde, um die Vorlage eines Jagdgesetzes von der hohen Regierung zu erbitten, so scheint mir derselbe nicht gerade im jetzigen Augenblick vorhanden zu sein. Den Kammern ist bereits ein Strafgesetzbuch vorgelegt, das viele Bestimmungen, die hieher gehören, in sich faßt. Die hohe Kammer wird, wenn sie das Strafgesetzbuch zu berathen hat, diesen Gegenstand, so wie alle anderen Gegenstände, ihrer reiflichen Prüfung unterwerfen, und diejenigen Ansichten geltend zu machen suchen, welche sie für die richtigen und zweckmäßigen hält. Rücksichtlich des Strafrechts erscheint also der Zeitpunkt nicht der geeignete, um eine solche Bitte zu stellen. In polizeilicher Beziehung hat der Herr Regierungsdirector v. Neef schon bemerkt, daß ein Polizeistrafgesetzbuch zu erwarten sein werde, welches die geeigneten Bestimmungen enthalten wird. Die dritte Rücksicht allein, nämlich die auf das Landrecht, möchte nicht genügend erscheinen, um jetzt schon ein umfassendes Jagdgesetz von der hohen Regierung zu erbitten. Ich wäre daher der Meinung, daß es, wie der Herr Regierungsdirector v. Neef schon angedeutet hat, zweckmäßig sein möchte, wenn die hohe Kammer sich darauf beschränken würde, ihre Ansicht in das Protokoll niederzulegen und der hohen Regierung den geeigneten Zeitpunkt, ein Jagdgesetz vorzulegen, zu überlassen. Es wäre daher dem Commissionsantrag die Beziehung auf die Fischerei noch beizufügen, und die Ansicht der hohen Kammer in ihr Protokoll aufzunehmen. Das wird wohl auch zum Ziele führen, und von einer förmlichen Adresse könnte Umgang genommen werden.

Großhofmeister v. Berckheim: Ich schließe mich den Ansichten des verehrten Herrn Redners vor mir vollkommen an. Die Gründe, die sowohl von dem Herrn Antragsteller, als von mehreren Mitgliedern der hohen Kammer aufgeführt worden sind, und die es wünschenswerth machen, daß ein

Jagdgesetz in's Leben gerufen werde, theile ich in ihrem ganzen Umfange, glaube aber nicht, daß der gegenwärtige Moment geeignet ist, ein solches zu erbitten, sondern daß vielmehr abzuwarten sei, bis das Straf- und ein Polizeigesetz zur dieseitigen Berathung gekommen sein wird. Den Weg der Adresse einzuschlagen, finde ich überdies noch darum bedenklich, weil, wie der Herr Berichterstatter selbst angedeutet hat, in der zweiten Kammer keine günstigen Auspicien sich gezeigt haben, daß eine solche Adresse großen Beifall finden wird. — Die Regierung wird immerhin, wenn sie die Nothwendigkeit der Erlassung eines solches Gesetzes erkennt, auch ohne Adresse dem in's Protokoll niedergelegten Wunsche die nöthige Rücksicht angedeihen lassen. Ich sehe auch gar nicht ein, warum wir einen solchen Wunsch nicht in's Protokoll niederlegen sollten, da nach meiner vielfältigen Erfahrung und seitdem ich die Ehre habe, Mitglied der hohen Kammer zu sein, ich stets wahrgenommen habe, daß solchen in das Protokoll niedergelegten Wünschen von der Regierung die thunlichste Rücksichtnahme nie versagt wurde. Ich erkläre mich also gegen eine förmliche Adresse, und trete dem Antrage des Herrn Geh. Kriegsrath Vogel bei, diese Bitte in's Protokoll niederzulegen.

Staatsrath Wolff: Das Bedürfniß, alle Rechtsverhältnisse durch positive Gesetze zu reguliren, tritt auch in Beziehung auf die Jagdberechtigungen ein. Die Interessen der Jagdberechtigten stehen nicht selten denen der Holzcultur und des Ackerbaues entgegen; ein Jagdgesetz, welches darauf hinzielt, diese Verschiedenheit der Interessen in Einklang zu bringen, wird daher auch in dieser Beziehung nicht überflüssig sein, und es verdient gewiß Dank, daß der Herr Antragsteller diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Regierung, wenn der schickliche Zeitpunkt eingetreten sein wird, den diesfalls geäußerten Wunsch soweit möglich berücksichtigen werde. Uebrigens theile ich die von einem der verehrten Herrn Redner vor mir geäußerte Ansicht, daß es jetzt noch nicht an der Zeit wäre, um ein solches Gesetz zu bitten, namentlich deswegen, weil jede an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichtete Bitte um Vorlegung eines Gesetzes zugleich den Inhalt des Gesetzes, um welches gebeten wird in sich fassen soll. Diesen jetzt schon zu bezeichnen, wäre

nicht wohl möglich, da, wie von verschiedenen Herrn Rednern bemerkt worden ist, viele Bestimmungen, welche das Jagdrecht berühren, theils in das Strafgesetz, theils in das bald zu erwartende Polizeistrafgesetz aufgenommen werden müssen. Aus diesen Gründen glaube ich ebenfalls, es sei von einer förmlichen Adresse Umgang zu nehmen, und sich damit zu begnügen, die Sache zur Sprache gebracht zu haben.

Graf v. Kagenck: Mich will es beinahe bedünken, als wenn der günstige Zeitpunkt zur Erlassung eines Jagdgesetzes bereits versäumt sei. Ich hätte nämlich geglaubt, daß damals, wo ein Wildschadensgesetz erlassen wurde, der geeignetste Zeitpunkt dazu gewesen wäre. Ebenso, wie jenes Gesetz den Zweck hatte, das Grundeigenthum gegen zu großen Wildstand zu sichern, so hätte auch ein Gesetz erscheinen können, welches zum Zweck gehabt hätte, die Rechte der Jagdeigenthümer zu wahren, allein ein altes Sprichwort sagt: „il vaut mieux tard que jamais.“ Dies ist auch hier anwendbar. Das Jagdrecht beruht auf ebenso guten Titeln, als jedes andere Recht, daran werden höchstens Diejenigen zweifeln, welche auf eine höhnische Weise Alles angreifen, was höher hinaufdatirt, als die Theorien der französischen Encyclopädisten und des Nationalconvents. Gegenwärtig besteht aber nicht der gehörige Schutz für das Jagdrecht, denn die Jagdgesetze sind meistens veraltet und passen nicht mehr in die Gesetzgebung. Es besteht eine Reihe von Verordnungen, welche häufig widersprechend sind, und wo sowohl die Gerichts- als Administrativstellen nicht recht wissen, woran sie sich zu halten haben. So z. B. bestehen widersprechende Bestimmungen über das Tragen von Schießgewehren, über den Wildpretsverkauf u. Ich glaube, daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Regierung sich bewogen finden würde, eine Revision dieser alten Bestimmungen vorzunehmen, und dieselben so zu modificiren, wie es der dermalige Zustand erfordert. Ein solches Gesetz wird nicht allein zum Vortheil des Jagdberechtigten dienen, sondern zum Schutze des Grundeigenthums auf das Wesentlichste beitragen und die täglich sich mehrende Klasse der Wilderer zu verringern.

Ob nun der Weg der Adresse der geeignetste ist, möchte ich auch bezweifeln; sie müßte in die andere Kammer gehen,

und nach den bekannten Vorgängen dürfte ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten sein. Ich würde mich daher dabei begnügen, wenn der Herr Regierungscommissär der Kammer die Zusicherung gäbe, daß bei Erlassung eines Polizeistrafgesetzes die den Wünschen dieser Kammer entsprechenden Bestimmungen in Beziehung auf das Jagdrecht aufgenommen werden. Ich glaube ferner, daß die hohe Regierung befugt wäre, im Administrativwege ohne Mittheilung an die Kammern eine Revision der bestehenden Jagdgesetze vorzunehmen. Eine solche Zusicherung würde mich wenigstens bestimmen, von der vorgeschlagenen Adresse Umgang zu nehmen.

Geh. Hofrath Rau: Um nicht etwas schon Gesagtes zu wiederholen, will ich nur mit zwei Worten meine Ueberzeugung aussprechen, daß ich ebenfalls ein neues Jagdgesetz für ein Bedürfnis halte, und daß es im gegenwärtigen Augenblick rathlicher sei, den Wunsch blos zu Protokoll zu geben. Ich glaube, daß die hohe Kammer wohl so viel Selbstgefühl haben darf, um darauf zu bauen, daß Dasjenige, was sie nach reiflicher Berathung in das Protokoll niederzulegen beschließt, von der Regierung nicht unberücksichtigt bleiben wird. Ich habe indeß noch den Wunsch hinzuzufügen, daß, wenn die hohe Regierung sich zur Entwerfung eines Jagdgesetzes entschließt, dasselbe nicht zu weit in das Einzelne gehen, sondern in manchen Punkten sich darauf beschränken möge, die Administrativbehörden zur Erlassung von Verordnungen über einzelne Punkte zu ermächtigen, weil bei vielen Gegenständen allgemein gültige Bestimmungen der verschiedenen Verhältnisse wegen sich nicht wohl aufstellen lassen; wie z. B. bei der Hegezeit, wobei nicht nur physische, sondern auch wirtschaftliche Erwägungen vorkommen müssen. Bei einem allzusehr in's Detail gehenden Gesetze werden viele Dispensationsgesuche zu erwarten sein, daher scheint es mir rathlich, daß ein solches Gesetz, zumal bei Gegenständen, über die mit den Fortschritten der Wissenschaft wieder andere Ansichten herbeigeführt werden, nur allgemeine Grundsätze vorschreiben, und das Ministerium des Innern für befugt erklärt werden soll, mittelst geeigneter Verordnungen die verschiedenen Verhältnisse näher zu reguliren.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung

hatte den fraglichen Gegenstand schon früher im Auge gehabt, und auch zur Zeit, als das Wildschadensgesetz in den Kammern berathen wurde, ein Jagdgesetz ausarbeiten lassen. Dieses Jagdgesetz habe ich vor mir liegen, es ist datirt vom Jahre 1835. Man hat aber für angemessen erachtet, dasselbe zur Zeit noch zurückzubehalten, theils weil ein wesentlicher Theil desselben, welcher von dem Jagdschutz handelt, in das Strafgesetz aufgenommen, theils weil andere Bestimmungen für das Polizeistrafgesetz vorbehalten wurden. Das Resultat der Verhandlungen über das Strafgesetz steht nun zu erwarten, so wie die Vorlage eines Polizeistrafgesetzes, und die Regierung wird den fraglichen Gegenstand sodann in dem geeigneten Zeitpunkt wieder aufnehmen, da ihr die hier gerügten Missethände in dieser Beziehung, welche namentlich daher rühren, daß wir in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Jagdgesetze haben, ebenfalls nicht unbekannt sind. Ich erlaube mir aber bei dieser Gelegenheit die hohe Kammer auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche bei der Ausgleichung der hier einander so entgegengesetzten Ansichten und Interessen in der Sache obwalten. In Beziehung auf die Frage, ob auch Bestimmungen über die Fischerei mit dem Jagdgesetz verbunden werden sollen, die ich für meine Person bejahen möchte, muß ich die hohe Kammer ebenfalls auf die nicht unbedeutenden Hemmnisse verweisen, welche dem Zustandbringen einer Fischereiordnung an größeren Flüssen darum entgegenstehen, weil das Eigenthum an diesen sowohl, als am Bodensee zwischen den verschiedenen Uferstaaten getheilt ist, und wir daher nur in Gemeinschaft mit diesen handeln können. Ich habe als Beamter im Oberlande selbst Gelegenheit gehabt, von den Schwierigkeiten mich zu überzeugen, welche bei einer solchen Vereinbarung obwalten. Ich kann jedoch nochmals die hohe Kammer versichern, daß die Regierung diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verlieren wird.

Oberförst Rath v. Gemmingen: Es war ursprünglich nicht meine Absicht, eine Motion zu stellen und den Weg einer Adresse zu beantragen, sondern ich beabsichtigte nur diesen Gegenstand als einen Wunsch der Kammer in das Protokoll niedergelegt zu sehen. Ich kann mich daher mit dem Wunsch des Herrn Geh. Kriegs Rath's Vogel umso mehr einverstanden

erklären, als ich früher nur einen derartigen Wunsch bei der Discussion über die Revision des Forstgesetzes aussprach, aber durch Einwürfe des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zur Erklärung auf Begründung einer Motion veranlaßt wurde. Es ist mir jedoch angenehm, daß die Sache jetzt so ausführlich zur Sprache kam, und die Regierung die Wichtigkeit derselben ebenfalls anerkennt.

Forstmeister v. Kettner: Wenn ich von dem Antrag der Commission abgehe, so werde ich dies nicht aus den Gründen thun, aus welchen der Herr Motionssteller seinen Antrag indirect zurückgenommen hat, denn ich glaube, daß die zweite Kammer ebenso dankbar wie diese hohe Kammer ein Gesetz annehmen wird, welches die in Beziehung auf das Jagdrecht veralteten und unregelmäßigen Zustände in einen bessern Einklang bringt und zeitgemäß gestaltet. Ich thue es vielmehr nur in Anbetracht der heute vernommenen Eröffnung der höchsten Entschliebung über den baldigen Schluß des Landtags, und weil voranzusehen ist, daß diese Motion nunmehr auf parlamentarischem Wege im Laufe dieses Landtages nicht mehr durchgeführt werden kann. Ich hoffe aber, die Regierung werde durch die nun stattgehabten Erörterungen in der Lage sein, das ihr angemessen Scheinende vorzulehren.

Es wird hierauf bei der Abstimmung der von dem Geh. Kriegs Rath Vogel gestellte Antrag angenommen, den Wunsch zu Protokoll zu nehmen:

„daß es der hohen Regierung gefällig sein möge, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu unterziehen und in thunlicher Bälde einen Gesetzesentwurf hierüber zur ständischen Berathung vorzulegen.“

Der Tagesordnung gemäß berichtet Generalmajor v. Laßkollaye, Namens der Petitionscommission, über die Bitte der Gemeinden Salem, Rickenbach, Hochbodmann u. um Aufnahme der Post- und Vicinalstraße von Salem über Dwingen durch's Thal nach Stokach in den allgemeinen Straßenverband.

Beilage Nr. 181.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion erhebt sich

Geh. Kriegs Rath Vogel: Mir scheint der Grund, aus welchem nach dem Antrage der verehrlichen Petitionscommission diese Petition an die Großherzogliche Regierung überwiesen werden soll, nicht als leitender Grundsatz angenommen werden zu dürfen. Die erste Frage wird wohl immer sein: ob Diejenigen, welche eine Petition einreichen, das Recht nachgewiesen haben, sich an die Kammer zu wenden? Durch den §. 67 der Verfassungsurkunde ist nur Denjenigen dieses Recht eingeräumt, welche durch Verletzung verfassungsmäßiger Rechte sich gekränkt glauben, und eine Abhilfe bei den geeigneten Landesstellen und zuletzt bei dem Großherzoglichen Staatsministerium vergeblich nachgesucht haben. Diesen Gesichtspunkt sollte man bei Petitionen immer aufrecht halten; denn es ist nach meinem Dafürhalten etwas Mißliches, wenn man Petitionen, welche nach diesem durch die Verfassungsurkunde festgestellten Grundsatz nicht vor die Kammer gehören, deßungeachtet dem Großherzoglichen Staatsministerium zuweist. Die Regierung wird sich über die Verhältnisse auch ohne Ueberweisung der vorliegenden Petition unterrichten. Einzelnen Personen ist nur gestattet, bei den Kammern ihre Stimme zu erheben, wo die Verfassung es zuläßt. In das Materielle will ich nicht eingehen, und glaube, man sollte die Tagesordnung beschließen.

Gen. Major v. Laßkaye: Ich muß nur bemerken, daß die Petenten, wie es auch im Commissionsbericht angenommen ist, sich schon verschiedene Male an die Staatsbehörde gewendet, aber sich keines Erfolgs zu erfreuen gehabt haben. In dieser letzten Vorlage haben dieselben sich bemüht die besondern Verhältnisse ihrer Gegend, sowohl in commercieller Hinsicht, als in Beziehung auf den Reiseverkehr ausführlich darzustellen, und die Commission glaubte, daß eine solche Darstellung, abgesehen von dem Interesse, welches die vorliegende Petition an und für sich in Anspruch nimmt, der hohen Regierung wohl unbedenklich vorgelegt werden konnte und sollte. Ich gebe zwar zu, daß der §. 67 der Verfassung nur von Beschwerden, von Anklagen, von Verletzung verfassungsmäßiger Rechte handelt, und das Verfahren angibt, welches in solchen Fällen stattfindet. Ich gehöre auch gewiß zu Denjenigen, welche durchaus nicht geneigt sind, der Verfassung in ihrer einzelnen Bestimmung

eine größere Deutung und Entwicklung zu geben, als der Gesetzgeber selbst derselben geben wollte; ich gebe ferner zu, daß der §. 67 solche Petitionen gar nicht im Auge hat, daß die ganze Verfassungsurkunde solcher Petitionen nirgends erwähnt. Dagegen finde ich in §. 53 und ff. der Geschäftsordnung für diese hohe Kammer die Vorschrift, wie derartige Petitionen behandelt werden sollen. Ich finde dort unter Anderm im §. 55 eine Distinction zwischen denjenigen Petitionen, welche in die Kategorie der gegenwärtigen gehören, und zwischen denen, welche die Verfassung in §. 67 im Auge hat. Da die Verfassung sich über diese Petitionen nun gar nicht verbreitet, so muß hier nothwendigerweise die Geschäftsordnung der Kammer subsidiär als Ziel und Maß gebend betrachtet werden. Ich glaube nun, daß die Petitionscommission, welche sonst eine Beschwerdec Commission genannt werden müßte, wenn solche Eingaben von ihr nicht angenommen werden könnten, in dem vorliegenden Falle ganz in ihren Befugnissen, in der Sphäre ihrer Attribute, und nach dem Willen des Gesetzgebers gehandelt hat, indem sie sich auf diese Petition einließ, und daß sie dadurch ferner auch nur nach der bisherigen Übung dieser hohen Kammer in dieser Beziehung verfahren ist.

In Beziehung auf den hier fraglichen Straßenzug dürfte es überflüssig sein, noch auseinander zu setzen, daß die Großherzogliche Familie in jenen Gegenden Herrschaften und bedeutende Besitzungen hat, daß der Weg von Stockach nach Salem zu diesen Besitzungen in kürzester Linie führt, und es als eines der höchsten und wichtigsten Staatsinteressen zu betrachten ist, und von jedem Vaterlandsfreunde betrachtet werden wird, daß den hohen Personen, welche sich nach diesen Besitzungen begeben, nicht durch den schlechtesten Zustand dieser Straße irgend ein Unfall begegne.

Prälat Hüffel: Der geehrte Herr Sprecher vor mir hat Dasjenige gesagt, was ich habe sagen wollen. Der §. 67. spricht allerdings nicht von Petitionen, sondern nur von dem Rechte der Vorstellung und Beschwerde; die Geschäftsordnung dagegen gestattet solche Petitionen, und zwar in so weitem und umfassenden Sinne, daß hier nur der usus und die Observanz entscheiden kann. Wir haben bisher Petitionen angenommen, ohne zu fragen, ob bereits eine Enthörung bei der höchsten Staatsbehörde stattgefunden

hat, denn das alte Sprichwort: „petere licet“ dürfte auch hier Anwendung finden. Ist eine Petition unstatthaft, so wird sich dies von selbst ergeben; allein Petitionen müssen überhaupt gestattet sein, denn es liegt sowohl im Interesse der Kammer, als des Volks und jedes einzelnen Staatsbürgers, eine Bitte zu stellen, deren Berücksichtigung ja nur von dem Beschlusse der Kammer abhängt. Dazu kommt in vorliegender Bitte der weitere Umstand, daß den Ständen bereits ein Gesetz über den Straßenbau vorliegt, und daß also je nach Umständen diese Bitte hiebei benützt und berücksichtigt werden kann. Ich glaube daher, die Petitionscommission hat vollkommen nach ihren Befugnissen in Stellung dieses Antrags gehandelt.

Herr v. Göler: Der §. 67. der Verfassung kann nach meinem Dafürhalten gar nicht anders ausgelegt werden, als daß die Petitionen mitgemeint sind; denn ich kann unter dem Ausdruck „Vorstellung“ nichts anders verstehen, als eine Bitte, d. h. die Auseinandersetzung, aus welchen Gründen eine Bitte gestellt worden ist. Ich glaube daher, daß auch ohne Bezugnahme auf die Geschäftsordnung die Ansicht der Petitionscommission gerechtfertigt scheint.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Was das Formelle betrifft, so will ich mich darauf nicht weiter einlassen, da die hohe Kammer von dem ihr im §. 53. der Geschäftsordnung eingeräumten Rechte stets nur den geeigneten Gebrauch gemacht hat. Nur eine Bemerkung muß ich mir in dieser Beziehung im Allgemeinen dahin erlauben, daß keine Vorstellung berücksichtigt werden wolle, welche nicht den ordentlichen Instanzenzug bei den Behörden des Landes durchgemacht hat, indem sonst, wenn die Petenten bei den Verhandlungen der Kammer irgend einen Anklang finden, bei denselben leicht Hoffnungen erregt werden, welche, wenn die Sache an die betreffende Behörde gelangt, nicht realisiert werden können. Es liegt daher sowohl im Interesse der Regierung, als in dem der Petitionäre, daß nur solche Petitionen angenommen werden, von denen die Enthörung genau nachgewiesen ist.

Was das Materielle der Sache betrifft, so muß ich erklären, daß eine Empfehlung an das Staatsministerium, wenn ich auch die von der Petitionscommission aufgeführten Gründe nicht in Abrede stellen will, im gegenwärtigen Augenblick

keinen günstigen Erfolg haben wird, weil die Regierung es sich zum Grundsatz gemacht hat, durchaus keine neue Straße in den allgemeinen Staatsstraßenverband aufzunehmen, bis sich in Folge der Berathung des vorgelegten neuen Straßengesetzentwurfs gezeigt haben wird, welche Principien bei Errichtung neuer Straßen überhaupt für die Zukunft maßgebend sein sollen. Die Staatskasse ist durch den Aufwand für den Straßenbau schon so enorm belastet, daß im jetzigen Augenblick von einer Uebernahme neuer Kosten nicht die Rede sein kann. Eine nothwendige Folge des neuen Straßengesetzes wird die Feststellung eines neuen Straßennetzes sein, und es wird sich dann zeigen, ob es sich mit den allgemeinen Bestimmungen, welche hier zum Grunde gelegt werden, verträgt, daß auch diese Straße hier ihre Aufnahme findet, was nach meiner Ansicht wahrscheinlich der Fall sein dürfte.

Gen. Major v. Lasalle: Die Commission wurde namentlich durch den Umstand zur Empfehlung dieser Petition an die Staatsbehörde bestimmt, weil ein Gesetz vorliegt, in dessen §. 48. darauf hingedeutet worden ist, daß, während dieses Gesetzes verhandelt werde, die Vorarbeiten für das allgemeine Straßennetz, für die Classification der Straßen, Ausscheidung der Staats- und Bezirksstraßen etc., schon begonnen werden; die Commission glaubte sich also weit entfernt, der Staatsregierung eine ungeeignete Mittheilung zu machen, sie glaubte vielmehr, daß es derselben nur angenehm sein könnte, sowohl die Darstellung der Petenten selbst, als Dasjenige, was die Petitionscommission in ihrer Bescheidenheit beifügen konnte, zu vernehmen.

Ohne dies wird der Unterschied zwischen den Staats- und Bezirksstraßen hinsichtlich des Beitrags nicht mehr so bedeutend sein, wenn das Gesetz nach der Vorlage der Regierung durchgeht, als es unter den bisherigen Unterstellungen und nach der jetzigen Sachlage der Fall war. Gegenwärtig sind die Staatsstraßen auf die Staatskasse allein geworfen, künftig werden aber die Beiträge von der Concurrenzchaft geleistet werden.

Ich wiederhole, die Commission hat durch die Ueberweisung dieser Petition nur ein Auskunftsmittel und ein weiteres Material für das in der Ausarbeitung begriffene Gesetz zu liefern, und so jetzt schon die Sache der

Petenten einer reifen Ueberlegung zugänglich zu machen gewünscht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe nicht im Entferntesten die Absicht gehabt, gegen den Antrag der Petitionscommission mich auszusprechen; ich habe vielmehr nur gesagt, daß der Bitte der fraglichen Gemeinden, diese Straße jetzt schon in den Verband aufzunehmen, nicht wird willfahrt werden können.

Reg. Dir. v. Reck: Ich wollte ebenfalls auf den Umstand aufmerksam machen, daß, wie der Herr Regierungskommissär schon bemerkt hat, die Gesetzgebung mit dem Straßenbauwesen beschäftigt ist. Bekanntlich werden die Landstraßen auf Staatskosten unterhalten, und denjenigen Gemeinden, welche an der Landstraße liegen, werden dadurch ihre Vicinalstraßen unentgeltlich unterhalten, während die übrigen Gemeinden, welche diese glückliche Lage nicht haben, ihre Vicinalwege auf eigene Kosten unterhalten müssen. Es ist daher jede Gemeinde veranlaßt, auf Anlegung von Staatsstraßen zu dringen, einmal weil diese besser, und dann, weil sie der Verbindlichkeit, solche zu unterhalten, entzogen sind. Dies ist der Grund, warum eine bedeutende Anzahl von Petitionen um Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband eingekommen ist. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß gerade diese Straße von Stockach nach Salem vor den meisten andern, und namentlich aus dem Grunde, den der Herr Berichterstatter mit so viel Wärme und Beredsamkeit ausgeführt hat, den Vorzug verdiene, und glaube, daß es wirklich Sache dieser hohen Kammer ist, sich speciell für die Aufnahme dieser Straße zu interessieren; nur soll dieses auch zu einer Zeit und in einer Form geschehen, wo man von dieser Intercession einen guten Erfolg erwarten kann; und dies wird dann der Fall sein, wenn das neue Straßengesetz uns zur Berathung vorgelegt sein wird. In der zweiten Kammer sind am Schlusse des vorigen Landtages bereits 72 Petitionen dieser Art vorgekommen; und auch bei dieser hohen Kammer sind mehrere ähnlichen Betreffs eingereicht worden. Man wird sich also bei Berathung dieses Gegenstandes nothwendigerweise auf einen möglichst allgemeinen Standpunkt stellen und vom Ganzen ein Bild machen müssen, und dieses wird mit mehr Umsicht und Erfolg von derjenigen Commission geschehen können,

welche in der Folge über das Straßengesetz zu berichten hat. In dieser Beziehung möchte es daher vielleicht zweckmäßig erscheinen, nicht sowohl jetzt sogleich eine empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium zu beschließen, als vielmehr diese Bitte an die gedachte Commission zu verweisen. Ich habe hiezu noch den weiteren Grund, weil ich auf diese Art der vorliegenden Petition eine größere und ganz besondere Aufmerksamkeit zugesichert glaube, als wenn dieselbe nur den übrigen 72 beigelegt würde.

Gen. Major v. Laßollay: Wenn mir der verehrte Herr Redner vor mir die Versicherung geben könnte, daß dieses Straßengesetz noch auf dem gegenwärtigen Landtag zur Berathung kommen könnte, so würde ich allerdings eine Modification des Antrags der Petitionscommission für angemessen erachten; allein da nach der Eröffnung, welche wir heute wegen des nahen Schlusses der gegenwärtigen Ständeversammlung vernommen haben, doch wenig Aussicht vorhanden ist, daß dieses sehr wichtige Gesetz, zu dessen Vorlage in einer der letzten Sitzungen der Vorstand des Ministeriums des Innern eine sehr eindringliche Bemerkung gemacht hat, schwerlich discutirt werden könnte, und in der Zwischenzeit der beiden Landtage dem doch im Allgemeinen bestimmt werden muß, in welche Kategorie diese Straße gehören soll, und da bei dieser Classification die gewiß sehr wichtigen Andeutungen, welche die Petition enthält, nicht überflüssig sein werden, so kann, wie ich bereits schon bemerkt habe, es der Regierung nur angenehm sein, eine weitere Information zu erhalten. Daß durch die Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium die Interessen der fraglichen Gemeinden weniger gefördert würden, als durch die Ueberweisung an die in dieser Kammer erst noch zu bildende Commission über das Straßengesetz, möchte ich doch nicht glauben. Ich wiederhole daher den Antrag der Commission.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich erlaube mir einige Worte hinzuzufügen, um einem etwaigen Mißverständnisse in Beziehung auf meine erste Bemerkung zu begegnen. Ich will nicht in eine Principienfrage über das Petitionsrecht hier eingehen, noch weniger habe ich daran gedacht, der verehrlichen Petitionscommission einen Vorwurf zu machen, auch bin ich, der ich erst so kurze Zeit die Ehre habe, Mitglied dieser hohen Kammer zu sein, nicht so vermessend, ganz

andere Ansichten zur Annahme aufstellen zu wollen, als diejenigen sind, von denen bisher ausgegangen worden ist. Allein dies kann mich nicht hindern, Dasjenige für meine Ansicht zur Richtschnur zu nehmen, was ich als das Richtige erkenne. In Bezug auf die Fälle, in denen ein Staatsangehöriger sich an die Kammern wenden kann, kommt in der Verfassungsurkunde nur der §. 67 vor; die Geschäftsordnung hat gewiß nicht die Absicht und nicht die Befugniß gehabt, eine Bestimmung der Verfassung abzuändern. Die Uebung hat es mit sich gebracht, auch solche Petitionen, welche nicht verfassungsmäßige Rechte zum Gegenstande haben, für statthaft zu erklären. Dies sollte aber, was in vorliegendem Falle nicht nachgewiesen zu sein scheint, immerhin nur dann geschehen, wenn der Petent sich an die Staatsbehörden und insbesondere zuletzt an das Großherzogliche Staatsministerium ohne Erfolg gewendet hat. Wenn ein verehrtes Mitglied der Petitionscommission sich auf den Ausdruck der Geschäftsordnung beruft, so habe ich, wie schon bemerkt ist, nach meiner Ansicht nie glauben können, daß dieselbe die Verfassung abgeändert hat. Ich bin weit entfernt, die Bitten der Staatsangehörigen zu beschränken, und werde, wie immer, geneigt sein, jede gerechte Bitte, soweit ich dazu beitragen kann, ihrer Erörterung zuzuführen; nur muß jede Bitte da angebracht werden, wohin sie gehört. Die vorliegende Sache wird der hohen Regierung ohnehin nicht unbekannt sein, und daher hielt ich eine Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium für überflüssig.

Dies hat mich bewogen, die Ansicht auszusprechen, daß zur Tagesordnung übergegangen werden könne. Da indessen die hohe Kammer keinen Anstand bei der Annahme des Commissionsantrags zu finden scheint, und auch der Herr Regierungscommissär gegen diesen Antrag nichts zu erinnern gefunden hat, so kann ich mich hierbei beruhigen.

Geh. Hofrath Rau: Ich will zur völligen Beruhigung des geehrten Herrn Redners mir gegenüber eine kurze Bemerkung beifügen. — Unsere Verfassung, die wir gewiß alle gleich heilig zu bewahren trachten, bestimmt Grenzen für die Befugnisse der Stände; allein sie führt nicht Alles vollständig auf, was in ihrer Befugniß enthalten ist. — Eine Verfassung, wie jedes andere große und wichtige Gesetz, gestaltet sich erst völlig durch die Praxis. Diese hat

aber seit ein und zwanzig Jahren dafür entschieden, und die Geschäftsordnung spricht auf eine so bestimmte Weise dafür, daß das Verfahren der Petitionscommission ganz gerechtfertigt erscheint.

Wenn wir diese beiden Aktenstücke vergleichen, so finden wir, daß die Verfassung durch den §. 53 der Geschäftsordnung durchaus nicht abgeändert ist, denn die Verfassung hätte sonst verbieten müssen, solche Petitionen anzunehmen. Die Geschäftsordnung hat etwas hinzugefügt, was die Regierung für ganz unbedenklich gehalten hat.

Was das Materielle betrifft, trete ich dem Antrage der Petitionscommission vollkommen bei, und glaube, daß es in jedem Fall, wie auch das Schicksal des Straßengesetzes ausfallen mag, der Regierung erwünscht sein muß, die Ansichten der hohen Kammer über diesen Punkt bald kennen zu lernen.

Prälat Hüffel: Ich muß nochmals wiederholen, daß im §. 67 der Verfassungsurkunde von Petitionen nicht die Rede ist, sondern nur von Beschwerden und Vorstellungen. Eine Beschwerde ist aber etwas ganz Anderes, als die vorliegende Eingabe. Ich muß bekennen, daß es mich schmerzlich ergreift, daß das Petitionsrecht zu beschränkt werden soll, zumal es ja immer in der Macht der Kammer liegt, auf eine Petition einzugehen oder nicht.

Wollte man nun in der angedeuteten Weise das Petitionsrecht fernerhin noch gelten lassen, so könnte dieses durch das ganze Land nur eine unangenehme Sensation hervorbringen; jedesmal die strenge Nachweisung der Enthörung zu verlangen, wäre nach meiner Ansicht eine große Beschränkung des Petitionsrechts. Eine Bitte, welche an eine so hohe Stelle gerichtet wird, erhält doch einen gewissen Nachdruck, und beruhigt die Petenten. Sagt man denselben aber, sie sollen sich an die geeigneten Behörden wenden, so wird es bei der großen Geschäftslast den einzelnen Beamten häufig nicht möglich, auf eine solche specielle Bitte einzugehen. Ich muß mich abermals mit voller Ueberzeugung für die ungeschmälerte Wahrung des Petitionsrechts aussprechen, und kann mich mit der so eben vernommenen Neuerung nicht einverstanden erklären.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Petitionscom-



mission, diese Bitte an das Staatsministerium zu überweisen, angenommen.

Prälat Hüffel berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Bitte des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert um einen Vorschuß von 400 fl. auf Gehaltsreste.

Beilage Nr. 182.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich bedauere, auf die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung keine nähere Auskunft geben zu können, weil ich mich nicht in der Lage befand, von dem Berichte der Commission Einsicht zu nehmen, ehe derselbe zur Discussion kam. Ich muß daher die Bitte stellen, die Petitionscommission wolle dafür Sorge tragen, daß solche Berichte derselben, welche nicht gedruckt werden, jeweils wenigstens ein oder zwei Tage zur Einsicht in dem Bureau der Kammer aufgelegt werden. Die Achtung, welche die Regierung den Anträgen der hohen Kammer schuldig ist, erfordert es schon, daß sie vorher von denselben Kenntniß nehme, um die gewünschten Aufklärungen geben zu können, was ich aber im vorliegenden

Falle nicht im Stande bin. Ich glaube mich aber zu erinnern, daß Schubert einen Sustentationsgehalt von monatlichen zwanzig Gulden bezieht, welcher, wenn er seine Kenntnisse im Schreibereifache noch zu Hülfe nimmt, wohl hinreichend sein dürfte, seinen Unterhalt zu fristen.

Der Antrag der Petitionscommission, zur Tagesordnung überzugehen, wird hierauf von der Kammer angenommen.

Ferner berichtet Frhr. v. Witt en b a c h über die Eingabe des Frhrn. v. Drais, die Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter.

Beilage Nr. 183.

Der Uebergang zur Tagesordnung nach dem Antrage der Commission wird genehmigt und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Abelsheim.

K. H. Rau.

## Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juni 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Prälaten Hüffel,

„ „ Generalleutenants v. Freystedt und

„ „ Frhrn. v. Rüd.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,

„ Finanzminister v. Böckh,

„ Ministerpräsident Staatsrath v. Rüd.,

„ Geh. Referendar Regener und

„ Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Eingabe mehrerer Landwirthe zu Breisach vor, die Errichtung einer Staatsanstalt zur Versicherung gegen Hagelschaden betreffend,

Beilage Nr. 184.,

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Von dem Secretariat wird hierauf die Anzeige gemacht, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzentwurf wegen Aufnahme eines Capitals von fünf Millionen Gulden an die Budgetcommission zur Begutachtung sei gewiesen worden; wobei das hohe Präsidium bemerkt, daß der vom Geh. Hofrath Rau über den erwähnten Gesetzentwurf erstattete Bericht im Interesse der Zeitersparniß sogleich zum Druck befördert worden sei.

Beilage Nr. 185.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd. eröffnet hierauf der Kammer, daß er aus Anlaß einer in der zweiten Kam-

mer gestellten Anfrage legitimirt sei, hinsichtlich der Berathung des neuen Strafgesetzentwurfes auch in dieser hohen Kammer zu erklären, daß die Staatsregierung beabsichtige, diese Berathung bis zum Schluß des gegenwärtigen Landtages fortsetzen zu lassen, und dasselbe sodann in dem Stadium der nächsten Ständerversammlung zur Fortbearbeitung und Erledigung vorzulegen, in welchem sich solches am Schlusse des gegenwärtigen Landtages befinden werde, vorbehaltlich der Modificationen, auf denen die Regierung bestehen zu müssen glaube.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Capitals von fünf Millionen Gulden.

Geh. Ref. Eichrodt: In dem, wie sämtliche Arbeiten des geehrten Herrn Berichterstatters durch Klarheit und Präcision sich auszeichnenden Berichte vermisse ich doch

die Beantwortung und Erörterung der Frage, in wiefern es nicht möglich oder angemessen gewesen wäre, einen Theil dieser Schuld, etwa eine Million durch Emanirung von Papiergeld zu decken. Ich gestehe, für meinen Theil nicht hinlänglich von den Bedenken unterrichtet zu sein, welche gegen eine solche Operation erhoben werden könnten, ich halte vielmehr die Emission von Papiergeld zur Ersparung von Zinsen und zur Vermehrung der Communicationsmittel, ohne daß dadurch dem Credit auf irgend eine Weise zu nahe getreten würde, für vortheilhaft. Ich will mir indes hierüber keinen Antrag, sondern nur die erwähnte Frage erlauben.

Geh. Hofrath Rau: Die Commission hat bei der Kürze der Zeit, in welcher sie ihre Aufgabe zu lösen hatte, diesen Punkt nicht ausführlich in Berathung gezogen, obgleich derselbe in einer ihrer Sitzungen erwähnt worden ist; es scheint eine stillschweigende Uebereinkunft der Mitglieder sowohl, als der Commissäre der Regierung darüber bestanden zu haben, daß der gegenwärtige Augenblick zum Ausgeben von Papiergeld nicht für geeignet zu halten sei. Ich gehöre nicht zu den unbedingten Gegnern des Papiergeldes, und erkenne dessen Vortheile vollkommen an. Man erspart bei denselben die Zinsen der aufzubringenden Summe, man empfindet bei Zahlungen und Versendungen eine bedeutende Erleichterung, und wer sollte nicht froh sein ein mit überhaupt so geringem Aufwande herzustellendes Circulationsmittel an die Stelle eines so kostspieligen setzen zu können? Das Papiergeld hat jedoch auch etwas Bedenkliches. Es ist bekannt, daß, wenn man angefangen hat, es auszugeben, die Versuchung groß ist, hierin zu weit zu gehen; man wird leicht durch Umstände fortgerissen. Namentlich würde es zu bedeutenden Verwirrungen führen, wenn jeder einzelne kleinere oder größere deutsche Staat sich ein eigenes Papiergeld ohne Rücksicht auf andere Staaten schaffen würde. Ich bin eher der Meinung, daß eine Vereinbarung zwischen den Zollvereinsstaaten über die Emission von Papiergeld vorgehen müßte. Dadurch würden gewisse Grenzen gezogen, die ein schädliches Uebermaß verhüten, und das Papiergeld könnte auch gleichförmig eingerichtet werden, wodurch zugleich der großen Gefahr des Nachmachens vorgebeugt würde. Wenn jetzt schon mehrere Staaten etwa dem

von Preußen und Sachsen gegebenen Beispiele nachfolgen wollten, wozu sich, wenn es bei uns geschähe, für unsere Nachbarstaaten schon eine Veranlassung aus der geographischen Lage Badens ergeben könnte, so würde ein nachtheiliger Wettstreit entstehen, die von einem Staat beobachtete Vorsicht würde von andern verabsäumt werden, und es möchte leicht auswärts große Lust entstehen, uns auch Papiergeld von dortigem Fabricate zuzusenden. Ich möchte daher, was meine persönliche Meinung betrifft, diesen Vorschlag nicht begünstigen, zumal da es uns nicht schwer fällt, die Zinsen aufzubringen. Eine Million Papiergeld wäre allerdings ein sehr geringer Betrag, der sich im Lande leicht halten könnte, dennoch aber würde es noch eine Frage sein, ob die Ersparung der Zinsen ein hinreichendes Aequivalent für jene Gefahren sein möchte.

Geh. Ref. Eichrodt: Da ich nicht die Absicht hatte einen besonderen Antrag zu stellen, sondern lediglich die Sache zur Sprache gebracht haben wollte, so ist mein Zweck nun erreicht.

Es wird zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

#### Art. 1.

wird ohne Discussion nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### Art. 2.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Gegen die von der zweiten Kammer gemachte Aenderung des Wortes: „Partiallose“ in „Lotterielose“ finde ich nichts zu erinnern. Es wurde bei der Discussion der zweiten Kammer der Gedanke geäußert, daß man statt der „Lotterielose“ „Lose“ setzen möchte, und ich habe dort bemerkt, daß wir auch bei dieser Aenderung nichts zu erinnern hätten. Ich wünsche, daß von der hohen Kammer der Wunsch ausgesprochen werde, daß bei der definitiven Redaction diese Aenderung vorgenommen werden möge, was bei der zweiten Kammer gewiß keinem Anstande unterliegen wird.

Geh. Hofrath Rau: Die Commission hat sich nicht bewogen gefunden, einen besondern Vorschlag zu Verbesserung dieses Ausdrucks zu machen; da der Gegenstand

ohnehin nicht erheblich ist. Wenn man dem Materiellen eines wichtigen Gesetzes beipflichtet, so hält man es nicht für geeignet, an dem Ausdruck eine Aenderung vorzuschlagen. Gegen den Ausdruck: „Lotterieloos“ läßt sich allerdings Einiges einwenden. Der Vorschlag, dafür „Prämien Scheine oder Loos Scheine“ zu sagen, gehört dem Berichterstatter persönlich. Ich glaube, wir sollten es dem Ermessen der Regierung überlassen, einen solchen Ausdruck zu wählen, der dem Begriffe am vollkommensten entspricht.

Generallieutenant v. Stockhorn trägt darauf an, daß dieses der Redaction anheimzustellen sei, was unterstützt und von der Kammer angenommen wird.

## Art. 3.

wird ohne Discussion angenommen.

## Art. 4.

Geh. Hof. Rau: Die Kürze der Zeit hat mich verhindert, das Fortschreiten der Tilgung unter den aufgestellten Voraussetzungen durch eine Berechnung anschaulich zu machen; es wird deshalb nicht überflüssig sein, noch einige Worte hierüber hinzuzufügen.

Das Minimum der jährlichen Zahlungen soll in der ersten Periode von 15 Jahren aus drei Procent oder Einmalhundert Fünzigtausend Gulden, und das Maximum aus vier Procent oder Zweimalhunderttausend Gulden bestehen. Der jährliche Zins beträgt 175,000 fl. Es ist also leicht einzusehen, daß, wenn man im ersten Jahr 25,000 fl. weniger bezahlt, als die Zinsschuld beträgt, hiedurch die Capitalschuld sich jährlich vergrößert.

Wird nach dem Ziehungsplan des Banquiers das Minimum angenommen, so wird die Folge sein, daß nach Verlauf der ersten fünfzehn Jahre das Capital von 5 Millionen Gulden sich um eine halbe Million vermehrt, und es wird dann in den folgenden zehn Jahren die Zahlung desto rascher erfolgen müssen.

Nimmt man das Umgekehrte an, nämlich das Maximum, so wird das Resultat werden, daß nach Verlauf der fünfzehn Jahre das Capital etwa auf 4½ Millionen herabgesetzt wird, alsdann wird die Tilgung vom sechzehnten Jahre an mit nicht so großen Summen betrieben werden

können. Zwischen diesen beiden Grenzen fällt nun die ganze Bestimmung, die ein Banquier wählen kann; in den ersten fünfzehn Jahren wird also gar keine, oder nur eine schwache Tilgung vorgenommen werden. Die Sache ist demnach so einfach, daß man eine ausführliche Berechnung wohl nicht vermissen wird.

Reg. Dir. v. Reck: Die erste Besorgniß, die der Herr Berichterstatter geäußert hat, theile ich nicht. Ich fürchte nämlich nicht, daß die Unternehmer einer solchen Lotterie in den ersten Jahren sich auf das Minimum beschränken. Es ist klar, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, daß ein Banquier, der dieses Unternehmen macht, in einer Zeit, wo das Geld hoch im Preise steht, wo der Zinsfuß gestiegen ist, auf eine andere Weise zu seinem Schaden und zu seinem Vortheil kommt, wenn er um 3½ Proc. das Capital schießt, wenn er vielleicht bei einer Soumission dem Staate eine größere Vergünstigung machen soll. Ich glaube, daß gerade bei dieser Stelle, wo der Banquier seine Berechnung darauf gründet, er seinen Plan so machen muß, daß er für das Publicum einleuchtend ist, d. h. daß er solches zum Ankauf von Loosen einladet; es muß ihm darum zu thun sein, diesen Reiz zu vermehren, und dieses geschieht bei allen Lotterien dadurch, daß man viele schöne und hohe Gewinne darbietet; wenn er in den ersten Jahren seine Loose nicht absetzt, so verliert er viel, gerade in einer Zeit, wo der Zinsfuß hoch ist. Es müssen ihm also die Hände so wenig als möglich gebunden sein. Hier werden ihm aber die Hände zu sehr durch das Verbot gebunden, in den ersten fünfzehn Jahren nicht über 200,000 fl. zu steigen.

Gegen das Minimum habe ich nichts einzuwenden, nur hätte ich geglaubt, daß das Maximum, nämlich die Summe von 200,000 fl., höher gegriffen werden sollte.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die geäußerte Besorgniß, daß dem Anlehensunternehmer durch die Bestimmung des Maximums der von der Amortisationskasse in den ersten 15 Jahren zu leistenden Zahlungen auf jährliche 200,000 fl. die Hände zu sehr gebunden seien, ist nicht gegründet. Es giebt nämlich ein ganz einfaches Mittel, in den ersten Jahren der Ziehung bedeutende Gewinne bezahlen zu können, ohne darum über ein größeres Vermögen zu disponiren. Es besteht darin, daß man die Zahl der Loose,

die herausgezogen werden, nieder annimmt, wie dies bei unserem Plan von 1820 und bei verschiedenen anderen Plänen geschehen ist. Wenn der Banquier in den ersten 15 Jahren über 200,000 fl. jährlich verfügen kann, so hat er hinreichenden Spielraum seinen Plan so einzurichten, daß in den ersten Jahren die Gewinnste schon ziemlich hoch gestellt werden können, und es liegt nicht in seinem Interesse, über eine größere Summe zu verfügen, weil er sonst schon in den ersten Jahren das Capital angreifen und die zur Ausstattung der späteren Ziehungen nöthige Zinsersparniß unmöglich machen würde.

Die Besorgniß des Herrn Berichterstatters, daß in den ersten 15 Jahren die Schuld, welche in Folge des vorgelegten Gesetzes contrahirt werden soll, um 4 — 500,000 fl. anwachsen könnte, ist, glaube ich, für die Amortisationskasse nicht beunruhigend. Für die Schuld, welche die Amortisationskasse kontrahirt, muß dieselbe für Zinsen und Tilgungsfond dotirt werden, bezahlt sie die Zinsen nicht vollständig, und tilgt auch nichts an der Schuld, so bleibt ihr die Ersparniß in der Kasse, wenn nicht andere mit der Bestimmung der Amortisationskasse vereinbare Verwendungen eintreten. Sie hat also, wenn im sechszehnten Jahre die Rückzahlung beginnt, einen Fond in den ersten 15 Jahren gesammelt, der sie in den Stand setzt, eine größere Verwendung auf die Tilgung eintreten zu lassen.

Ein Spielraum in Bezug auf die Festsetzung der jährlich zu ziehenden und zu bezahlenden Summen muß den Banquiers gegeben werden, wenn man nicht auf die Concurrenz verzichten will. Ich glaube daher, daß die Bestimmungen, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten sind, dem Interesse der Amortisationskasse entsprechen, und daß auch die Banquiers darauf eingehen können.

Geh. Hofrath Rau: Es scheint, daß eine Aeußerung von mir mißverstanden worden ist; ich habe, indem ich über den Ziehungsplan einige Worte sprach, nur die verschiedenen Möglichkeiten angeführt, und deutlich zu machen gesucht, wie sich bei ihnen das Zahlenverhältniß herausstellt. Ich war weit entfernt, damit eine Besorgniß oder einen Uebelstand anzudeuten. Meine Absicht war nur zu zeigen, welches die Folge sein wird, wenn der Banquier sich an das Minimum oder Maximum hält. Für die Staatskasse kann

jedenfalls kein Nachtheil entstehen. Was die Besorgniß betrifft, daß das Minimum etwas zu nieder gestellt sein möchte, so wird doch der Blick auf die Seite 9 des Berichts angegebene Analogie von einigen anderen Anlehen zeigen, daß man bei ihnen in einer nicht stärkeren Progression die Zahlung geleistet hat.

Wahrscheinlich wird in den ersten Jahren etwas mehr bezahlt werden, um den Loosinhabern eine größere Ermunterung zu geben, man wird sodann nachher etwas herunter gehen. Es ist dem Banquier vollkommen frei gegeben, wie er in den Grenzen der fünfzehn Jahre sich bewegen will, auch giebt es verschiedene Mittel, wie auch der Herr Regierungskommissär dargethan hat, um in den Capitalisten einen gewissen Reiz zum Ankaufe dieser Loose hervorzurufen, indem man viele mittlere Gewinnste geben kann.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube, daß der Ausdruck „Gewinnste“ hier nicht mehr stehen kann, nachdem man beliebt hat, im §. 2. statt „Lotterieloose“ einen anderen Ausdruck zu wählen. Es wird wohl heißen müssen „zu machende Kapitalzahlungen“; Gewinnste entstehen nur durch eine Lotterie, hier sind es aber nicht nur Gewinnste, sondern Capitalien, von welchen einschließlic die Gewinnste bezahlt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Veränderung für die Bezeichnung der auszugebenden 100,000 Stück Scheine à 50 fl. ändert an der Natur des Anlehens nichts. Es ist ein Anlehen, basirt auf einen Lotterieplan, und bei solchen Anlehen ist es gebräuchlich, daß Dasjenige, was die einzelnen Bethelligten an Capital, Zinsen und darüber erhalten, mit dem Ausdrucke „Gewinnst“ bezeichnet wird.

Geh. Ref. Eichrodt: Nur Dasjenige ist Gewinn, was über die Einlage hinaus bezahlt wird. Ich will übrigens, um nicht zu verhindern, daß das Gesetz angenommen wird, keinen besondern Antrag stellen, es kann vielleicht von der Redaction eine Aenderung getroffen werden.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Der Ausdruck „Gewinnst“ ist ein technischer Ausdruck, und man muß sich an die Ausdrücke halten, welche in der Handelswelt gebräuchlich sind. Die Zahlung ist zum Theil Capital, zum Theil Zins, und was darüber hinausgeht, ist Gewinnst, der durch den aleatorischen Theil des Anlehens bestimmt wird.

Reg. Dir. v. Reck: Ich kann sagen, daß seit zwanzig

Jahren dieser Ausdruck „Gewinnst“ gang und gebe geworden ist, auch bei dem Anlehen von 1820 heißt es „Gewinnst“ Wenn man sonst gar nichts erhält, als Capital und Zins, so wendet der Sprachgebrauch den Ausdruck „Gewinnst“ an.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 4. unverändert und

die

Artikel 5., 6. und 7.

ohne Bemerkung angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz einstimmig genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend.

Fehr. v. Göler: Die vorliegende Adresse betrifft die Ausführung und Anwendung eines Gesetzes, das nach den Erfahrungen, welche die letzten Jahre geliefert haben, tiefer eingreift in die finanziellen und pecuniären Verhältnisse aller möglichen Stände des Landes, als es im Anfange wohl geschehen hat. Ich bin selbst kein absoluter Gegner der Zehntablösung, da sie gewiß den Ackerbau in die Höhe bringen wird. Ich kann aber nur nicht ohne alle Beschränkung die Wohlthaten der Zehntablösung anerkennen, denn sie hat nur für einzelne Stände theilweise wohlthätige Folgen gehabt.

Das Zehntablösungsgesetz enthält auf der andern Seite drückende Härten, nicht nur für die Zehntberechtigten, sondern sogar auch für die Zehntpflichtigen, insbesondere für diejenigen, welche zu der ganz armen Klasse zu rechnen sind. Allen denjenigen Zehntpflichtigen, welche ein bestimmtes Vermögen haben, gereicht es zum Nutzen, den Aemern zum Ruin. Die reichen Bauern werden dadurch allerdings noch reicher, wogegen aber die ärmern Bauern nicht im Stande sind in ihrem Haushalte eine solche Ordnung einzuführen, daß sie nach einem gewissen Zeitraum die Wohlthaten, welche das Gesetz bieten dürfte, wirklich auch genießen könnten. Der Zehnte ist eine Abgabe gewesen, welche den armen Bauern leicht wurde, weil sie auf dem Plage, wo die Produkte gewachsen sind, geleistet werden konnte; jetzt muß der Zehntpflichtige beitragen zur Ablösungssumme, diese muß

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

nach und nach getilgt werden; er muß die Erzeugnisse seiner Felder einheimsen und damit speculiren. Bei den meisten solcher Haushaltungen ist es der Fall, daß von den Producten, wenn sie einmal vorhanden sind, mehr aufgezehrt wird als es die finanzielle Lage erlauben würde. Es ist dies nicht nur bei Frucht-, sondern auch in auffallenderer Weise bei Weinerzeugnissen der Fall.

Wenn ein solcher armer Bauer Wein im Hause hat, so steht in der Regel das Glas neben dem Faß, und alle einzelnen Hausglieder trinken, so oft sie die Lust anwandelt. Eine solche größere luxuriöse Consumption ist mit den Verhältnissen dieser Haushaltungen nicht in Einklang zu bringen. Kommt nun die Anforderung den Zehntablösungsbeitrag zu zahlen, so hat der Zehntpflichtige weder Frucht noch Geld mehr. Der Zehnte ist zwar für eine kurze Zeit gewonnen, aber die Güter verliert er durch Schulden. Bei weitem größere Härten hat das Gesetz für die Zehntberechtigten; denn bei der vorhin angedeuteten Klasse liegt es in ihrer eigenen Macht anders zu handeln, sie kann es auch zu ihrem Guten anwenden, unter der Voraussetzung, daß gut gewirthschaftet wird. Die Zehntberechtigten aber verlieren ganz unverhältnißmäßig, und es steht dieses Gesetz ganz einzig unter den übrigen, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat.

Die Zehntablösung kann nicht anders betrachtet werden, als eine Expropriation des Eigenthums eines Einzelnen zum Wohl des ganzen Landes. Welche Grundsätze sind aber bei dem Vollzug einer Expropriation aufgestellt? Das Beispiel zeigt auch bei allen Vorgängen der neuern Zeit, daß man der Meinung war, daß Derjenige, der Eigenthum für das allgemeine Wohl abzutreten hat, ein Eigenthum, welches der Allgemeinheit eine unverhältnißmäßige Wohlthat bringt, vollständig entschädigt werden muß, daß diese Entschädigung häufig nicht nur den vollen pecuniären Werth allein betragen darf, sondern daß sogar noch Rücksicht zu nehmen ist auf manche andere Verhältnisse, wodurch man Demjenigen, der expropriirt wird, so viel als möglich zu Gut kommen lassen will. Die Grundnorm des Gesetzes, und welche die größte Härte herbeiführt, ist die zwanzigfache Capitalisirung, welche auf einer Annahme von fünf Procent beruht.

Es ist der Zehnte gewiß als ein liegenschaftliches Eigen-

thum zu betrachten. Bei jeder Capitalisirung einer Rente oder einer Revenue ist in Erwägung zu ziehen, von welcher Art ist der Gegenstand, der die Revenue abwirft? Es richtet sich nämlich der Zinsfuß nach der Eigenschaft des Gegenstandes, von welchem die Revenue abgeworfen wird. Wir finden z. B. häufig, daß die Größe des Zinsfußes sich nach der Sicherheit des Eigenthums richtet, das die Revenue abwirft. In dieser Beziehung ist auch bekannt, daß bei Acquisitionen von Gütern die verwendeten Capitalien durchschnittlich nicht mehr tragen als drei und ein halb Procent. Es ist dieser Zinsfuß auch allgemein anerkannt durch die badiſchen Staatspapiere, wie die Rentenscheine. Ich glaube, daß dieser Zinsfuß als der entsprechende für die Capitalisirung des Zehnten hätte angenommen werden sollen. Mit derselben Billigkeit, womit der Besizer eines Rentenscheins ausbezahlt wird, sollte auch die Zehntschuld bezahlt werden. Würde man dem Rentenscheinbesizer statt 100 fl. nur 70 fl. zahlen, so wäre er in derselben Lage, in der der Zehntberechtigte nach dem Zehntgesetz ist. Ein anderer sehr drückender durch die Zehntablösung für den Berechtigten hervorgehender Punkt ist der, daß vom Staat ein Fünftel zur Ablösungssumme beigetragen wird. Hiedurch werden die Berechtigten in die Lage versetzt, durch andere Arten von Steuern und Leistungen wieder zuzuschießen, um sich selbst zu bezahlen. Werden also durch die Annahme dieses Zinsfußes für das Zehntablösungscapital für 100 fl. nur 70 fl. gegeben, so vermindert sich diese Summe noch weiter durch den Beitrag zum Staatsfünftel. Ganz denselben Einfluß hat die Steuerfreiheit auf sechzehn Jahre. Wer muß diesen Steuerausfall ersetzen? Auch wieder theilweise der Berechtigte selbst. Es kommt dadurch die Entschädigungs- oder Ablösungssumme noch weiter herunter. Eine weitere Last für die Berechtigten ist die, daß dieses Capital, das sie als Zehntablösungscapital erhalten, in Bezug auf die Gemeindebeiträge die Eigenschaft verlieren soll, welches die Besitzungen bei den Grundherren, welche nach der Declaration von 1824 in den besondern privilegierten Stand erhoben sind, haben. Eben so hart ist die Annahme des Durchschnitts von den Jahren 1818 bis 1832, denn es sind dies gewiß die wohlfeilsten, die sich seit längerer Zeit ergeben haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß seit jenen Jahren ein ungeheurer

Verlust für die Zehntberechtigten entstanden ist, indem der Werth der Producte in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen ist. Dies ist auch theilweise dadurch anerkannt, daß den Pfarrern auf zehn Jahre lang eine Entschädigung in so weit ertheilt wurde, als man für ihre Ablösungscapitalien eine Rente von fünf Procent zusicherte. Vielfältig sind die Opfer, die den Zehntberechtigten aufgelegt wurden, und ihnen auch noch weitere Zumuthungen zu machen, dadurch, daß man in Lurusbauten immer weiter schreitet, und an das *onus fabricae* größere Ansprüche macht, was gar nicht mehr im Verhältniß steht mit den wohlfeilen Fruchtjahren, wäre sehr hart. Vielfältig hat man sich beklagt über den langsamen Gang des Ablösungsgeschäfts selbst. Der Grund hievon liegt in der wirklich ganz übertriebenen Abschätzung von Baulasten, unter ganz divergirenden Resultaten der Bauabschätzung. Das Geschäft ist ferner neu, und noch ist vieles dabei unbestimmt, und namentlich die Besorgniß noch anzuführen, die die Gemeinden hegen, sich in die Uebernahme eines Abschätzungscapitals für die Baulasten einzulassen. Ich könnte aus der Erfahrung Fälle erwähnen, wo man in Gemeinden die Aeußerung vernahm: „wir wissen recht gut, daß Dasjenige, was wir oder unsere Abschätzer verlangen, für die Ablösung der Baulast sehr übertrieben ist, allein können wir denn anders als übertriebene Forderungen machen? Wenn wir billige Forderungen machen, und übernehmen die Baulast nach einem billigen Maßstab, wer schützt uns denn, daß wir nicht durch diese oder jene Einwirkung, namentlich eines baulustigen Pfarrers oder Architekten, gezwungen werden, später ganz andere Bauten aufzuführen, als bei Uebernahme eines billigen Abschätzungscapitals vorausgesetzt war?“ Da wäre nun zu wünschen, daß die Gemeinden eine Belehrung erhielten, welche sie dieser Besorgniß enthoben würden. Es wird dieses eine größere Geneigtheit zur Uebernahme solcher Ablösungscapitalien hervorbringen, das Ablösungsgeschäft sehr fördern, und somit den Gemeinden auch die Wohlthat, die ihnen durch Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse zugeht, in früherer Zeit zugeführt werden können. Wenn ich nun glaube auseinander gesetzt zu haben, in welcher Weise das Zehntablösungsgesetz für die Berechtigten unbeschreibliche Härten mit sich führt, so kann ich in Bezug auf die vorliegende Adresse bei

der Annahme nur in der vollen Ueberzeugung stimmen, als die Großherzogliche Regierung selbst von den im Gesetze liegenden Bedrängnissen und Härten überzeugt ist, und dieselben durch die Art des Vollzugs etwas mildern wird. Ich konnte nicht umhin diese Ueberzeugung fest auszusprechen, und werde darum, was das Allgemeine betrifft, für die vorliegende Adresse stimmen. Sollte aber darin eine andere Tendenz zu finden sein, so könnte ich meine Zustimmung hierzu nicht geben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Der geehrte Herr Redner vor mir hat sich zuerst im Allgemeinen eingelassen auf Betrachtungen über das Zehntablösungsgesetz und seine Folgen; er ist alsdann übergegangen auf die gegenwärtig zur Verathung vorliegende Adresse. Was die allgemeinen Betrachtungen betrifft, so würde es zu weit führen, und ich würde kaum auf Ihre Rücksicht rechnen können, wenn ich auf das Einzelne eingehen wollte. Ich müßte meistens wiederholen, was auf einem früheren Landtage bei Verathung dieses Gesetzes von der einen und anderen Seite gesagt worden ist. Ich glaube, das Urtheil, das so eben über das Zehntablösungsgesetz gefällt wurde, ist doch ein zu hartes. Jedes große Gesetz, und das Zehntablösungsgesetz gehört doch gewiß zu den größten, weil es ein Gesetz ist über die Abtretung und Ausgleichung von Eigenthumsverhältnissen in einem Werthe von vierzig Millionen, ich sage, jedes große Gesetz dieser Art, welches tief in die ökonomischen Verhältnisse des Volkes eingreift, und das nothwendigerweise eine Menge einzelner Interessen berührt, mag in einzelnen Fällen eine Härte mit sich führen. Allein man muß, wenn man das Gesetz gerecht beurtheilen will, sich auf einen allgemeinen und höheren Standpunkt stellen, und geht man beim Zehntablösungsgesetze von diesem Standpunkt aus, so dürfte das Urtheil billiger sein. Was die Bemerkungen hinsichtlich der Nachtheile betrifft, welche das Gesetz für die Zehntpflichtigen, d. h. für die Ablösenden habe, so scheint es mir fast, als soll damit dargethan werden, daß es einen Nachtheil habe, wenn Jemand in bessere ökonomische Verhältnisse kommt. Ich glaube dieses nicht; denn alle Erfahrung spricht dagegen.

Was von den Wirkungen des Gesetzes in Bezug auf die Zehntberechtigten gesagt wurde, so ist zunächst vom Capita-

lisirungsfuße und dessen zu geringem Betrage die Rede gewesen; alsdann wurde weiter herausgehoben, daß den Zehntherren ein Nachtheil dadurch zugehe, daß sie an dem vom Staat zu leistenden Zuschuß und der auf sechszehn Jahre bewilligten Steuerfreiheit auch wieder ihren Beitrag leisten müssen. Allein der gewählte Fuß der Capitalisirung ist forthin der mittlere und nicht die Zehntherren als solche, sondern als Steuerpflichtige, wie jeder Steuerpflichtige im Staate, leisten ihren Beitrag zu den vom Staate für die Zehntablösung gebrachten Opfern. Auch scheint es fast, daß, wenn sie dieses thun, die Verpflichtungen hiefür jedenfalls noch größer sind, als diejenigen der Gewerbetreibenden, der Häuserbesitzer oder dritter Personen im Staate, welche beim Grundeigenthum oder bei Gefällen, von deren Ablösung es sich handelt, nicht theilhaftig sind. Dieses sei nur vorübergehend bemerkt. Ich will nun noch auf die Aeußerungen des Herrn v. Göler, hinsichtlich der Verzögerung des Gesetzes, und auf seine Bemerkungen hinsichtlich des Gegenstandes der vorliegenden Adresse, kurz übergehen.

Was die Verzögerungen des Gesetzes betrifft, so mag es sein, daß in vielen Gemeinden solche vorgekommen sind. Im Ganzen genommen, ist aber doch das Ablösungsgeschäft weiter vorgeschritten, als man hätte annehmen sollen. Ich habe gelegentlich der Verathung der Adresse in der andern Kammer nähere Aufklärung gegeben, wie weit das Ablösungsgeschäft bis jetzt gediehen ist. Ich will mir erlauben, diese Aufklärung auch hier vorzutragen.

Es ist die Zahl der Zehnten, die zur Ablösung gebracht werden müssen, im Ganzen 5608. Davon befinden sich 1503 in den Händen des Staats, und 4105 in den Händen dritter Berechtigten. Von allen diesen Zehnten sind bis jetzt abgelöst 2099, und zwar 1112 von Seiten des Staates und 987 Zehnten von dritten Berechtigten. Noch abzulösen sind 3509, und zwar 391 Zehnten des Staates und 3118 Zehnten dritter Berechtigter. Es verhalten sich hienach die Zehnten, hinsichtlich deren eine Ablösung vorgenommen wurde, zu denen noch im Rückstand befindlichen wie 21 zu 35. Es sind also nahezu  $\frac{2}{5}$  des Geschäfts beendet. Und wenn man nun erwägt, daß zu diesem Geschäfte doch sehr bedeutende Vorarbeiten nöthig waren und Instructionen ertheilt werden mußten, welche nur mit großer Vorsicht ab-



gefaßt werden konnten; wenn man erwägt, daß die Marktdurchschnittspreise von allen Fruchtmärkten des Landes zu erheben waren, und daß dieses ein Geschäft ist, welches eine Reihe von Personen in Bewegung setzt, deren Arbeiten sorgfältig überwacht werden müßten; wenn man weiter erwägt, daß die Zehntberechtigten aus den Rechnungen für die ganze Ertragsperiode der Ablösung zum Grund zu legende Rechnungsdurchschnitte fertigen lassen und diese erst geprüft werden müßten; wenn man erwägt, daß also Vorarbeiten nöthig waren, die wohl einen Zeitraum von vier Jahren in Anspruch nahmen, wenn man auf alles Dieses Rücksicht nimmt, so muß man gewiß bekennen, daß schon Vieles geschehen ist, und es muß auch anerkannt werden, daß nicht nur von Seiten des Staates sehr viel, sondern auch von andern Zehntberechtigten, welche die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, wenn es auch einzelne Härten haben mag, vollkommen einsehen, Bedeutendes geschehen ist. Ein Punkt ist freilich im Rückstand, und hier ist noch sehr wenig geschehen; er betrifft die Abschätzung der Baulasten. Wenn man aber von diesem Punkt insbesondere spricht, so glaube ich dem verehrten Herrn Redner, von welchem das Gesetz so lebhaft angegriffen worden ist, mit ganz besonderer Beruhigung entgegenhalten zu müssen, daß gerade dieser Punkt es ist, welcher den Zehntberechtigten, wenn sie auch in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eine Härte finden können, wieder eine bedeutende Compensation gewährt.

Es ist bemerkt worden, daß durch die Begehrlichkeit der neuern Zeit, welche sich ausdehnt auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, immer mehr von den Bauherren verlangt worden sei. Man darf zugeben, daß der Staat im Interesse der Kirche und der Schule mehr als sonst verlangen mußte, auch daß die Begehrlichkeit der Lastenberechtigten die Ansprüche an den Zehntherrn noch weiter steigerte und für die Zukunft immer noch weiter steigern würde. Aber eben aus diesem Grunde ist gerade die Baulastenablösung, welche mit der Zehntablösung vorangeht, ein Schutz gegen Ansprüche, welche im Verlauf der Zeit sich noch bedeutend steigern werden. Daß diese Baulastenabschätzung bis jetzt nicht sehr fortgeschritten ist, liegt allerdings in der großen Schwierigkeit des Geschäfts selbst. Die Schwierigkeit ist gewiß nicht zu verkennen. Sie ist auch ursprünglich gar nicht verkannt

worden. Als das Gesetz abgefaßt wurde, war man allgemein von der Richtigkeit des Princips überzeugt, aber ebenso auch von der Schwierigkeit des Vollzugs. In der Praxis hat sich dieses noch anders gestaltet; es sind Conflictte hinzutreten. Auf der einen Seite haben die Behörden die Interessen der Zehntherrn im Auge; auf der andern Seite ist die Kirche aufgetreten und hat namentlich auf große Baucapitalien hingewirkt, was freilich ihrem Interesse angemessen ist, da es ihr nicht behaglich sein kann, bedeutende Summen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten von den Gemeinden erheben zu müssen, und damit durch diese in dem Umfang, welchen man einem Gebäude geben will, und in der besseren Ausrüstung desselben beschränkt zu werden. Diese Conflictte haben die Sache etwas verzögert, und die Schwierigkeiten, die in ihr selbst liegen, haben Weiteres dazu beigetragen.

Die Adresse der zweiten Kammer, wie sie vorliegt, hat den Zweck, die Regierung um möglichste Beschleunigung des Vollzugs zu bitten. Es versteht sich übrigens ganz von selbst, daß bei dieser Beschleunigung das Geschäft nicht in der Weise behandelt werden darf, daß dadurch den Zehntherrn ein Nachtheil zugeht. Es versteht sich dieses ganz von selbst, die Tendenz der Adresse ist auch hierauf nicht gerichtet, und am allerwenigsten würde sie in solchem Sinne von der Regierung aufgefaßt werden.

Hr. v. Göler: Ich danke dem Herrn Regierungskommissär für die Beruhigung, welche seine Aeußerung namentlich über die Berechnung der Baulasten gegeben hat. Ich erkenne es allerdings an, daß gerade die Bestimmung über die Ablösung der Baulasten den Zehntberechtigten einige Erleichterung und Milderung gewähren kann, allein Alles, was im Zehntablösungsgesetz über diesen Gegenstand gesagt ist, läßt denn doch mancherlei Auslegung zu. Es kommt zuletzt auf die Schäger an, und ein Reglement für diese zu entwerfen ist sehr schwierig. Man kann freilich allgemeine Grundsätze aufstellen, allein diese können nicht die Größe der Zahlen bestimmen. Es sind bis jetzt Fälle vorgekommen, welche mir nur zu sehr bekannt sind, die ganz exorbitante Abschätzungen enthalten, und die wirklich von einer Tendenz zeugen, wie sie von einer Seite erwähnt worden ist. Das Zehntablösungscapital würde ganz aufge-

zehrt werden, und wenn man die Competenz noch dazu rechnet, so müßte der Zehntherr noch andere Besitzungen veräußern, um die Last zu decken; daher habe ich darauf hingewiesen, um eine solche Erklärung von der Regierung vernehmen zu können. Ich möchte nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich ob hierin nicht etwas gethan werden könnte, damit die Gemeinden beruhigt werden, daß sie nicht zu viel größeren Bauten können angehalten werden, als wozu die übernommenen Ablösungssummen hinreichen. Ich sehe wohl die Schwierigkeit, aber auch die Nothwendigkeit hiervon ein.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin nicht gesonnen, dem geehrten Redner vor mir in seinen Betrachtungen, die sich über das ganze Zehntablösungsgesetz verbreiten, zu folgen, sondern ich will nur im Namen der Commission erklären, daß sie bei dieser Veranlassung es nicht für ihre Verpflichtung gehalten hat, in Untersuchungen über die Güte des Zehntablösungsgesetzes und die Interessen der verschiedenen Betheiligten einzugehen; sie hat sich vielmehr bei diesem Anlasse ganz streng an ihre Aufgabe gehalten. Uebrigens glaube ich, daß der Commissionsbericht dem geehrten Redner die Ueberzeugung geben kann, daß die Commission am allerwenigsten geneigt war, die Ansprüche der Zehntberechtigten außer Auge zu lassen. Es kommt darauf an, die Conflict der Zehntherren und der Vertreter der Kirche auf eine solche Weise zu lösen, daß die sonst sehr angemessenen Wünsche der Kirche nicht auf Kosten der Zehntberechtigten befriedigt werden sollen.

Forstmeister v. Kettner: Durch die in der Adresse erbetene Maßregel hat die zweite Kammer geglaubt dem Zehntablösungsgeschäfte wesentliche Förderung zu verschaffen; dessen ungeachtet ist das Motiv derselben gegen das Interesse der Zehntberechtigten gerichtet, und es läßt sich aus der Begründung der Motion nicht verkennen, daß die Idee noch immer Platz greift, die Zehntberechtigten erhielten eine übermäßige Entschädigung für ihren Zehntverlust, und seien daher durch das Ablösungsgesetz sehr begünstigt, während die Zehntpflichtigen verkürzt seien. Gerade diese letztere Meinung hat auf dem Lande hin und wieder Glauben gefunden, aber dieser Glaube erhielt nur Nahrung durch die Autoritäten, welche dieselbe geltend zu machen gewußt haben; denn

es gehört nur ein kleines Rechnungserempel dazu, um die Nachtheile, in welche die Ersteren durch die Zehntablösung versetzt werden, zu constatiren. Die Regierung hat in ihrer Stellung natürlicherweise recht, wenn sie überall den Satz aufrecht zu erhalten sucht, daß durch das Gesetz keinem der Betheiligten zu nahe getreten werde, denn sie würde sich ja andernfalls dem Vorwurfe aussetzen, daß auf Kosten der einen Klasse der Staatsangehörigen die andere begünstigt werde. Ich gebe zu, daß die Bestimmungen in dem Gesetze, welche die Baulasten betreffen, vortheilhaft für die Berechtigten sind, daher mag es ihnen auch von vielen Seiten mißgönnt werden. Ich sehe dagegen nicht ein, daß es die Zehntberechtigten sind, welche die Zehntablösung verzögern, dadurch, daß sie der Ablösung der Lasten entgegen treten und es vorziehen, längere Zeit in dem Genuß der fünfprocentigen Rente zu bleiben. Sie werden gewiß gerne ablösen, wenn ihnen von der andern Seite keine Schwierigkeit in den Weg gelegt wird; und es steht ihnen überdies kein gesetzliches Mittel zur Seite, um diese Ablösung zu verzögern, wie dies bei den Zehntpflichtigen der Fall ist, denn der §. 10 des Gesetzes knüpft die Verzinsung des Ablösungscapitals an die Bestimmung des §. 9, nach welchem der Zehntbezug aufhört, wenn das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist, während nach §. 55 und 56 es in den Willen der Pflichtigen gelegt ist, die Fortentrichtung des Zehntens der einstweiligen Verzinsung des Ablösungscapitals vorzuziehen. Dazu kommt noch, daß die Gemeinden, als Zehntpflichtige, das Letztere sehr oft thun, weil sie dadurch auch die Lasten einstweilen von sich fern halten, welche sie bei dem, meistens bei ihnen vorhandenen, Mißtrauen sehr oft überschätzen.

Indem ich als Commissionsmitglied der Adresse im Allgemeinen beistimme, muß ich erklären, daß ich die Motive derselben nicht anerkenne.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich werde mir im Allgemeinen über das Zehntablösungsgesetz kein Urtheil erlauben, da es einmal angenommen ist, und da ich an der Berathung desselben, weil ich damals nicht die Ehre hatte, Mitglied der Kammer zu sein, keinen Antheil hatte. Wäre ich damals Kammermitglied gewesen, so hätte ich dagegen gestimmt, die Motive will ich als nicht hierher gehörig,

nicht näher erörtern. Die von dem Herrn Regierungscommissär gemachte Bemerkung, daß eine Instruction in Bezug auf die Abschätzung erscheinen soll, ist sehr beruhigend; allein mir scheint es bei diesem Wunsche nicht sowohl von einer Abschätzung der bestehenden Gebäude, sondern ganz besonders darum sich handeln zu sollen, wie dem sich ergebenden Bedürfnisse in Zukunft auf eine dem Interesse der Gemeinde sowohl als des Zehnherrn entsprechende Weise abgeholfen werden solle.

Ich muß offen gestehen, daß ich den Ruin der Zehntberechtigten darin erblicken muß, wenn auf ähnliche Art, wie sie jetzt hie und da bemerkt wird, mit diesen Gemeindebauten fortgefahren wird. Dem hier eingerissenen Luxus muß gesteuert werden, will man die Zehntberechtigten nicht in die Lage versetzen, ihr ganzes Zehntablösungscapital durch einen einzigen Baufall abforbirt zu sehen. Ich kenne selbst einen unbedeutenden Ort, in dem ich, als ich nach Verlauf eines Jahres wieder hinkam, ein fast pallastähnliches Gebäude, ein wahres Lustschloß erblickte; als ich mich erkundigte, war es das Schulhaus; dasselbe ist dreistöckig, hat eine Fagade von zwölf bis dreizehn Fenstern und der Schullehrer hat eine Wohnung von acht Zimmern. Ich könnte noch mehrere ähnliche anführen, unterlasse es aber in der Ueberzeugung und Hoffnung, daß es wohl von allen Seiten gefühlt und anerkannt wird, wie dringend nothwendig hier eine Vorsorge ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Herr Regierungscommissär hat ganz richtig bemerkt, daß die Baulastenablösung vortheilhaft ist für die Zehntberechtigten; allein Diejenigen, die in der Lage sind, zugleich bei der Ablösung eine neue Kirche bauen zu müssen, sind sehr übel daran, denn es ist in neuerer Zeit zur Mode geworden, Alles im byzantinischen Stile aufzuführen. Ich weiß, daß für ein solches Gebäude 40,000 fl. im Ueberschlag waren, und ein anderer Baumeister erklärt hat, er könne es um diesen Preis nicht einmal auführen. In dieser Beziehung haben die Zehntberechtigten sehr schlimme Ausichten, und wenig Erleichterung in der Zehntablösung; da es mir wenigstens nicht sehr wahrscheinlich ist, daß dieser Baulurus bald abnehmen werde.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich will diesen

Lurus nicht vertheidigen, derselbe ist aber durch das Gesetz nicht hervorgerufen, und man kann in diesem eine Veranlassung hiezu nicht finden. Der Zehntberechtigte kann und wird sich aller gesetzlichen Mittel bedienen, um sich gegen dergleichen übertriebene Anforderungen zu schützen, wie auch das Großherzogliche Alerarium dies nicht selten thun muß. Indessen kann der Fall vorkommen, und er ist auch schon bei der Staatskasse eingetreten, daß man einen Bauaufwand bestreiten muß, der das Zehntablösungscapital überschreitet. Dieser Fall ist schon früher vorgekommen und würde auch künftig vorkommen, wenn keine Zehntablösung stattfände. Wir hätten uns schon oft gerne dazu verstanden, das Doppelte des Zehntcapitals zu geben, wenn wir uns von der Baulast dadurch hätten befreien können. Wenn dies auch eine große Härte zu sein scheint, muß man doch in Betracht ziehen, daß man einen Zehnten oft hundert Jahre lang bezogen und nichts daraus bestritten hat, als mäßige Unterhaltungskosten. Hätte man nur einen kleinen Theil dieses Betrages zurückgelegt und admassirt, so würde man das vierfache Baucapital disponibel haben; allein der Zehnherr hat die Zehntbefugniß verzehret, die Staatskasse hat sie verwendet, und nun tritt der Fall ein, daß man auf einmal sehr viel bezahlen soll, und mehr bezahlen muß, als der ganze Zehnte werth ist. Es ist dieses zwar eine anscheinende Härte, aber eine gerechte.

Major v. Türckheim: Es ist hier allerdings nicht der Ort und die Zeit, um über das Zehntablösungsgesetz zu sprechen, es ist einmal gegeben, und als Gesetz müssen wir uns in dasselbe fügen. Da aber dasselbe von dem Herrn Regierungscommissär als ein wohlthätiges bezeichnet worden ist, so muß ich mir erlauben, diese Wohlthat in Abrede zu stellen, und zwar sowohl für die Berechtigten, als für die Pflichtigen. Ich will mich hierüber einstweilen damit beruhigen, daß es, wie der Herr Reg. Commissär ganz richtig bemerkt hat, ein Gesetz von einer solchen Ausdehnung ist, daß man jetzt noch kein nach allen Seiten richtiges Urtheil darüber fällen kann, sondern dies der Zukunft überlassen muß. — Für ein nicht großes Land sind allerdings 40 Millionen ein großes Capital. Daß von dem bestehenden Zehnten ungefähr  $\frac{2}{3}$  abgelöst sind, daß das Geschäft also einen guten Fortgang hat, dies muß man unbeschadet

der Thatfachen, welche der Herr Regierungscommissär angegeben hat, doch nicht gerade für so sehr vortheilhaft halten, denn von den 1500 Zehnten des Staats sind schon 1100 abgelöst, und von den Privatpersonen erst etwa der fünfte Theil. Ich bin selbst im Fall, Zehnten abzulösen, und obgleich ich alle mögliche Nachgiebigkeit gezeigt habe, bin ich nicht im Stande die Sache zu Ende zu bringen; nachdem ich mit den Gemeinden im Reinen war, wurden mir noch von Seiten der Regierung Hindernisse in den Weg gelegt, welche gar nicht gegründet sind. Daß der Zehnten große Baulasten mit sich führt, ist richtig, diese sind aber nicht ursprünglich; manche sind erst durch spätere Gesetze den Berechtigten aufgebürdet worden; ich kann aus eigener Erfahrung von solchen sprechen. Daß die Beschleunigung der Zehntablösung, nachdem sie einmal so weit gediehen, zu wünschen ist, mag seine Wichtigkeit haben, obgleich ich glaube, daß die Regierung, wenn sie damals gewußt hätte, was sie jetzt ohne Zweifel wissen wird, vielleicht ihre Hände nicht dazu geboten haben würde. Ich will und kann mich jedoch hierüber nicht weiter aussprechen.

Die Ablösung ist jetzt nicht nur zu wünschen, sondern sogar nothwendig, denn wenn rings um mich herum abgelöst wird, so muß ich dieses auch wünschen, weil man gegen böswillige Zehntpflichtige nicht gehörig unterstützt wird. Es ist daher zu wünschen, daß die Regierung ihr Mögliches beitrage, und ihre Behörden anweist, das Werk zu befördern. Wie hauptsächlich in der Adresse herausgehoben ist, bilden die Baulasten einen bedeutenden Grund der Verzögerung, was auch schon von mehreren Redner vor mir dargethan worden ist. Es ist ebenfalls zu wünschen, daß von Seiten der Regierung den allenthalben vorkommenden Bauereffen Schranken gesetzt werden, namentlich in Beziehung auf die Schulhäuser, indem ich Schulhäuser gesehen habe, in denen ich eher den Pfarrer als den Schullehrer gesucht hätte. Ich habe namentlich ein schönes neues Schulgebäude gesehen, und neben diesem Pallaste habe ich ein sehr kleines Haus bemerkt, hier wohnt der Pfarrer, in dem Schulgebäude hat es schmutzig ausgesehen, der Pfarrer hat aber in seiner kleinern Behausung sehr reinlich gewohnt. Ich weiß wohl, daß ein Schulhaus größer sein muß, als ein Pfarrhaus; allein es gibt Schullehrer, welche in einem

Gebäude von geringerem Umfang gar keine Ruhe haben, bis ein neues gebaut ist. Ich weiß einen Fall, daß gleich nach Vollendung des Gebäudes der Schullehrer versetzt wurde und dessen Nachfolger sagte, „was soll ich mit diesem großen Hause thun?“ Ich sehe aber nicht ein, zu was ein Schullehrer ein solches Haus mit einer Fronte von acht bis neun Fenstern braucht. Daß dieser Baulust einiger Schullehrer und Pfarrer die möglichsten Schranken gesetzt werden, ist daher gewiß zu wünschen, obgleich ich sehr dafür bin, daß man Kirchen und Schulhäuser nicht verfallen läßt. Mir ist kein Land bekannt, wo so viele neue Kirchen stehen, wie in dem unsrigen. Wenn sie alle recht gut und solid gebaut wären, so könnte es noch eher angehen, allein es gibt unter jenen manche, welche vor ihrer Ausbaunng baufällig werden. Es ist dieses ein Gegenstand, den die hohe Regierung wohl in Erwägung ziehen sollte.

Reg. Dir. v. Reck: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ablösung des Zehnten eine für die Gesamtheit sehr wohlthätige Einrichtung geworden ist. Unsere Landwirtschaft ist auf den Standpunkt gestiegen, wo jede weitere Culturbedeuerung große Mühe und Aufwand erfordert, und solche wird Niemand unternehmen, wenn ihm nicht der Mehrertrag, den er von seinen Grundstücken erzielt, gesichert sein wird. Die Zehntablösung hat hiefür gesorgt, und wenn man keinen andern Gesichtspunkt, als diesen vor Augen hätte, so würde die Zehntablösung schon aus diesem allein als preiswürdig betrachtet werden müssen. Anderntheils ist es nicht zu verkennen, daß die Zehntablösung von Seiten der Berechtigten Opfer verlangt; — diese näher zu bezeichnen, ist nicht nöthig. Es war nicht anders zu erwarten, als daß ein Gesetz, welches so tief in die privatrechtlichen Verhältnisse eingreift, nicht für alle Fälle und einzelnen Punkte maßgebend sein kann, daher haben sich beim Vollzug Schwierigkeiten gefunden, und es ist die Aufgabe der Verwaltung, resp. der vollziehenden Behörde, diese Schwierigkeiten zu entfernen. Es ist aber auch die Verpflichtung dieser Behörde auf die Härten, die etwa noch in einem oder dem andern Punkte liegen, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und so viel es der Inhalt des Gesetzes und die Verhältnisse gestatten, mit Billigkeit die Sache auszugleichen. Es scheint mir die Absicht der Adresse der andern

Kammer nicht nur auf Beschleunigung des Vollzugs hinzu-  
deuten; denn diese Beschleunigung zu empfehlen, wäre  
vielleicht ganz überflüssig gewesen; ich glaube vielmehr, daß  
diese Adresse von dem Gesichtspunkte ausgeht, die Re-  
gierung zu veranlassen, wo allenfalls noch Unbilligkeiten  
obwalten, solche im Wege des Vollzugs auszugleichen. Es  
sind mehrere solche Punkte angedeutet worden, und ich  
möchte in der That wünschen, daß diejenigen verehrten  
Spracher, welche dieselben zur Sprache gebracht haben, im  
Verlaufe der Verathung über die einzelnen Abschnitte der  
Adresse Veranlassung nehmen möchten, bei den betreffenden  
Punkten durch Beantragung neuer Zusätze diese Wünsche  
und Desiderien namhaft zu machen, oder daß diejenigen  
Wünsche, welche nicht geeignet sind, zur höchsten Kenntniß  
gebracht zu werden, ausgeschieden würden.

Fehr. v. Göler: Es ist mir ein Vorwurf, wenn auch  
auf sehr delicate Weise, gemacht worden. Wenn ich aber  
auch der Einzige bin, welcher sich über die Eigenschaften  
des Zehntgesetzes im Allgemeinen geäußert hat, so habe ich  
dieses nicht darum gethan, um Klagen zu erheben über den  
Nothstand, den das Gesetz herbeigeführt hat. Leider  
bringen diese doch keine Aenderung des Gesetzes hervor, ich  
habe es darum nur für sachgemäß gefunden, auf diesen Ge-  
genstand in der allgemeinen Discussion einzugehen, weil ich  
dies zur Begründung meiner Ansicht für nothwendig hielt,  
insbesondere wegen der Anträge, welche ich bei der speciellen  
Discussion zu stellen mir vorbehalte. Auf die Behauptung  
des Herrn Finanzministers, daß es ihm nicht so unbillig er-  
scheine, wenn mehr Lastencapital bezahlt werde, als das  
Zehntcapital ausmacht, erlaube ich mir eine Erwiderung.

Es sind allerdings Fälle denkbar, wo eine Zehntabgabe  
sehr gering ist, und die Baulast größer sein kann; im All-  
gemeinen wird dies aber nicht der Fall sein. Bisher ist ein  
solcher Zehntbesitz recht schön versteuert, und als ein wesent-  
liches Besitztum angesehen worden. Hätte die Last viel  
mehr betragen, so wäre dies nicht so gewesen. Wenn der  
Herr Finanzminister sagt, man hätte sparen sollen, so muß  
ich darauf erwiedern, daß das geschichtliche Verhältniß einer  
Baulast in Hinsicht auf das Zehntrecht keine fünfzig  
Jahre alt ist. Ich möchte es in das Jahr 1808 da-  
tiren; von dort an waren keine großen Capitalien zu er-

sparen, da der Aufwand für die Pfarr- und Schulhäuser  
nicht unbedeutend gewesen ist. Die Pfarrer haben immer  
sehr gut gewohnt, und bei den Lutherischen hat auch die  
Frau Pfarrerin dies gewöhnlich geltend zu machen gewußt.

Reg. Comm. Ministerialpräsident Fehr. v. Rüd: Das  
Bauedict vom Jahr 1808 hat nur diejenigen Fälle im Auge,  
in welchen überhaupt noch nicht klar entschieden war, wem  
im einzelnen Falle die Baupflicht obliege, und in welchen  
die einzelnen bei einem Baue sich herausstellenden Rechts-  
verhältnisse noch nicht hinlänglich präcisirt waren; dasselbe  
hat also nicht sowohl erst neue Baupflichten geschaffen, als  
die bisher zweifelhaften unter feste und allgemein geltende  
Normen gebracht. Daß nun eben diese Baulasten zu  
Kirchen und Schulhäusern von älterer Zeit herrühren, und  
daß dieselben in den meisten Fällen mit dem Rechte zum  
Zehntbezüge in einer sehr engen Verbindung standen, kann  
wohl im Allgemeinen nicht geläugnet werden; und es können  
sich daher die Zehntherren wohl auch nicht mit Recht dadurch  
für beeinträchtigt halten, wenn die spätere Gesetzgebung  
auf dieses Verhältniß eine besondere Rücksichtnahme ein-  
treten ließ.

Was den großen Luxus betrifft, der bei dem Bau der  
Schulhäuser in neuerer Zeit getrieben werden soll, so kann  
ich einen solchen nicht finden, ich habe mich vielmehr gefreut  
und freue mich noch, da ich häufig Einsicht von diesen Ge-  
bäuden genommen habe, daß man endlich auch diesen Loca-  
litäten eine zweckmäßigere und freundlichere Einrichtung zu  
geben anfängt, und sich so der gute Sinn der Gemeinden  
für die Erziehung ihrer Jugend bethätigt. Auch ist nicht zu  
übersehen, daß in Folge des neuen Schulplans neue  
Klasseneintheilungen, Vorkehrungen für die Gesundheit der  
Jugend getroffen wurden, die bei einem Neubau berücksich-  
tigt werden mußten. Ein fernerer Hauptgrund, warum  
wir in der neueren Zeit größere Schulgebäude erhalten, be-  
steht auch darin, daß mit denselben Communalzwecke ver-  
bunden werden; namentlich wird in solchen Schulhäusern  
für das Bedürfniß der Zimmer für den Gemeinderath und  
Gemeindeversammlung gesorgt, eine Verbindung, welche  
für die Gemeinden und Lehranstalten von Nutzen ist. Aber  
auch in der innern Einrichtung sind diese Gebäude durch-  
gängig so einfach, daß man ihnen wohl schwerlich einen

Lurus vorwerfen kann. Die Gemeinden sind nicht so sehr zum Lurus geneigt, wenn er aus ihren Mitteln bezahlt wird, und dies ist bei all diesen Bauten doch immer mehr oder weniger der Fall. Was nun die fragliche Instruction betrifft, so glaube ich, es kann dieselbe nur auf die Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes, des Bauedictes, und endlich auf die in Beziehung auf die bei kirchlichen und Schulgebäuden zu berücksichtigenden Bedürfnisse bereits gegebenen Verordnungen basirt werden. Es ist z. B. im Wege der Verordnung schon früher bestimmt worden, wie viel Raum für eine neu zu erbauende Kirche im Verhältnis zu der Kirchspielsgemeinde erforderlich ist; welche Zimmer nothwendig sind, damit ein Geistlicher anständig wohnen kann &c. Solche Bestimmungen werden in Verbindung mit den Hauptbestimmungen des Zehntablösungsgesetzes und Bauedictes die Grundlage dieser Instruction bilden müssen. Natürlich ist es, daß in jedem Falle in der Instruction keine diesen Gesetzen entgegenstehenden Bestimmungen unterlaufen, oder solche gesetzliche Bestimmungen im Wege der Verordnung geändert werden dürfen; und namentlich wird die Bestimmung aufzustellen sein, daß die Lasten ebenso von der dormaligen Gegenwart aus bemessen werden, wie die Zehntablösung selbst. Ich glaube, daß diese Instruction dann die allgemeine Billigung findet, und solche Ausstellungen, wie sie jetzt noch vernommen werden, nicht mehr vorkommen werden.

Generallieutenant v. Stockhorn: Bei Gelegenheit der Besprechung über die Instruction erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß es ein wesentlicher Punkt derselben sein dürfte, den Baumeistern eine Beschränkung in der Art anzuempfehlen, daß sie bei dem Auführen solcher Gebäude nicht weiter gehen, als das absolute Bedürfnis erheischt. Hat man dabei andere Rücksichten im Auge, wie die Vergrößerung des Raums für die Bedürfnisse der Gemeindeversammlung &c., so gehören diese nicht hierher, sondern müssen billigerweise von der Gemeinde selbst bestritten werden.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd: Ich muß auf meine frühere Bemerkung zurückkommen. Die Grundlage der Instruction ist das Gesetz, und die Verschönerungsvorschläge der Baumeister werden da, wo es

sich nur um die Taxation der Baulasten handelt, nicht wohl zu befürchten sein. Auch wird eben so wenig von Luxusbauten gesprochen werden können, wenn auf Kosten der Kirchspielgemeinden gebaut wird.

Graf zu Leiningen-Billigheim: Nach dem Bauedict vom Jahr 1808 wird gar kein Unterschied gemacht, ob das Schulhausgebäude auch zu Gemeindebedürfnissen eingerichtet ist, oder nicht; und man wird daher nun überall beigezogen, ohne Rücksicht, ob mit dem Schulhausbau noch Localzwecke in Verbindung gebracht werden, oder nicht, was den von den Zehntberechtigten zu bestreitenden Aufwand für diese Gebäude noch bedeutend vermehrt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Wenn auch ein solcher Unterschied nicht gemacht ist, so versteht sich dieser von selbst, und der Baupflichtige kann ja nicht nur zur Zeit der gemachten Anforderung seine Einwendungen vorbringen, sondern es steht ihm ja auch der Recurs offen, wenn er in erster Instanz damit nicht ausreichen sollte.

Graf zu Leiningen-Billigheim: Es ist dann meistens zu spät. Ich glaube, in der zu ertheilenden Instruction könnte hierauf Rücksicht genommen werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Hinsichtlich der Baulasten wird die Frage nicht vorkommen. Es handelt sich von Baulichkeiten, die nur von der Schulgemeinde bestritten werden müssen, und gerade in dieser Beziehung ist von einem größern Luxus die Rede gewesen. Mit der Zehntsache hängen die Leistungen für Schulhäuser in der Regel nicht zusammen. Man wird sich übrigens gegen jede übertriebene Ausgabe immer mit allem Rechte wehren; so ist es bei der Staatsdomänenverwaltung, und so wird es bei allen Zehntberechtigten der Fall sein.

Major v. Türkheim: Es kommt auch der Fall vor, daß der Zehntberechtigte für den Schulhausbau pflichtig ist.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Er wird sich alsdann auch die Freiheit nehmen, gegen jeden übertriebenen Plan und Aufwand seine gerechten Einwendungen zu machen, und diese müssen gehört werden. Würde man sich beifallen lassen in einem Schulhaus, das von einem Zehntherrn erbaut und unterhalten werden muß, noch andere Gemeindezwecke mit aufzunehmen, so würde es sich von selbst verstehen, daß der Zehntherr erklärt: ich nehme

pro rata Antheil, d. h. ich zahle nicht das Ganze, sondern nur ein gewisses Betreffniß.

Major v. Türkheim: Wenn das Domänenärar eine Einsprache einlegt, so wird darauf gehört, aber bei Privatpersonen nicht so leicht. Es ist dies auch ganz natürlich, da die Regierung einen längeren Arm hat, als die Privaten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich muß das Gegentheil behaupten. Mir ist der Fall oft vorgekommen, daß man Einsprachen des Domänenfiscus weniger berücksichtigt hat, weil man glaubte, es sei nicht nur der Domänenfiscus, der eine privatrechtliche Verbindlichkeit zu erfüllen hat, sondern auch der Staat selbst, der für das allgemeine Interesse Weiteres thun dürfe. Ein jeder Dritte braucht nicht weiter zu gehn, als seine Privatverpflichtung ihn hiezu nöthigt.

Major v. Türkheim: Wenn mich ein solcher Fall treffen würde, so möchte ich immer wünschen, als Domänenfiscus betrachtet zu werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich als Privatmann würde diesen Tausch mir nicht gefallen lassen. Man darf nur die Kirchenbehörde hören, sie will mit Niemand lieber zu thun haben, als mit dem Domänenfiscus. Ich bedauere, daß der Herr Prälat Hüffel nicht anwesend ist, er könnte solches bezeugen.

Forstmeister v. Kettner: Ich werde mir nur eine kurze Bemerkung über den aufgestellten Satz erlauben, daß der Baupflichtige seine Pflicht vollständig erfüllen und noch weiter ausdehnen muß, wenn das Zehntablösungscapital auch durch das Baulastencapital überschritten wird. Ich will annehmen, daß die Bau- und Zehntlast zu gleicher Zeit entstanden; wäre die Baulast so groß, als die Zehntlast, so wäre das ganze Ablösungscapital illusorisch; es müßte dieselbe Person mit Verlust des Zinses selbst bezahlen. Eine solche Baulast wird keineswegs das Zehntablösungscapital erschöpfen dürfen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Diese Frage ist beantwortet durch den §. 7 des Zehntablösungsgesetzes. In dessen wird der geehrte Herr Redner vor mir wissen, daß Gaben und Gegengaben nicht immer in demselben Verhältnisse bleiben. Es hat z. B. Jemand eine Gülte zu empfangen, und dafür Holz zu reichen, wobei eine Veränderung in der

Art eingetreten ist, daß im Laufe der Zeit das Holz sehr theuer wurde. Es sind übrigens die Fälle sehr selten, wo die Baulast das ganze Ablösungscapital erreicht.

Es wird hierauf zur Erörterung der einzelnen Absätze der Adresse geschritten und zwar zu

## I.

Graf v. Kagenck: Obgleich die Motion in der zweiten Kammer insbesondere aus Rücksicht auf die Lastenübernehmer entstanden ist, so glaube ich doch auch, daß die Interessen der Zehntberechtigten von dem Antragsteller in's Auge gefaßt worden sind. Daß eine allgemeine Instruction für die Schätzer erlassen werden soll, liegt nicht nur im Interesse der Lastenübernehmer, sondern auch der Berechtigten. Im Interesse der Letztern vorzugsweise deshalb, weil in neuerer Zeit von mehreren Stellen Instructionen erlassen worden sind, zum Theil auch Bescheide von einzelnen Behörden, welche dem Zehntablösungsgeschäft nicht nur hinderlich waren, sondern auch dem ohnehin schon erorbitant verletzten Zehntberechtigten zum Nachtheil gereichen. In diesen Instructionen, welche freilich keine Gesetzeskraft haben, ist auch ausgedrückt, daß bei Abschätzung von Baulasten Rücksicht genommen werden soll auf das Bedürfniß, wie es sich im Lauf der Zeiten gestaltet. Dieses ist aber nicht die Absicht des Gesetzes, indem dasselbe nur sagt, daß die Last so berechnet werden muß, wie sie vorhanden ist zur Zeit der Abschätzung. Ich halte dieses für einen sehr wesentlichen Punkt, indem sich das Ablösungscapital auf eine ganz auffallende Weise ändern würde, je nachdem der gegenwärtige, oder ein späterer Zeitpunkt in's Auge gefaßt wird. Diese auffallende Erscheinung wird namentlich in Beziehung auf den Raum eines Gebäudes eintreten, wenn man auf die immer zunehmende Population Rücksicht zu nehmen hat. Ich erlaube mir deshalb, um dem Gesetze seinen Vollzug zu wahren, und damit die Instruction im Sinne des Gesetzes abgefaßt werde, zu dem ersten Abschnitt der Adresse eine Einschaltung vorzuschlagen, nämlich nach den Worten: „wegen des geringen Umfangs der vorhandenen Gebäude“ noch hinzuzufügen: „um dem dermaligen Bedürfnisse zu genügen.“ — Ich halte dies für sehr wichtig, und glaube, daß mein Antrag mit dem Gesetze

sich sehr wohl vereinigen läßt. Es ist in dem §. 46 desselben Rücksicht genommen auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit, und nicht auf jene, wie sie sich nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten gestalten werden, wie dies auch in der Begründung der Motion des Abgeordneten Vogelmann ausgeführt ist, worauf ich hiemit zu verweisen mir erlaube.

Major v. Türckheim unterstützt diesen Antrag.

Geh. Hofrath Nau: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die berührte Interpretation der Baupflicht keineswegs von der Hofdomänenkammer ausgegangen ist, deren Interesse es sehr widerstreiten würde, auf künftige Bedürfnisse schon jetzt Rücksicht nehmen zu müssen, sondern daß dies in der Instruction enthalten ist, welche die evangelische im Einverständnis mit der katholischen Kirchensection erlassen hat.

Die von dem Herrn Proponenten vorgeschlagene Einschaltung entspricht durchaus den Ansichten der Commission, deren Mitglied er selbst ist, nur halte ich den Zusatz darum nicht für nöthig, weil er schon im §. 46 Nr. 2 zu finden ist. Uebrigens würde ich, wenn ein Mißverständnis zu besorgen wäre, meinerseits diesem Zusage mich nicht widersetzen, denn er sagt nichts Anderes, als was wir schon angenommen haben; nur kann ich im Namen der Commission mich nicht darüber aussprechen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es ist allerdings in einer Instruction der Kirchensectionen die bezeichnete Bestimmung zu finden; allein sie beruht auf einer ganz unrichtigen Auslegung des Gesetzes. Es ist von andern Seiten Niemand beigefallen, auf eine solche Auslegung zu kommen. Es wäre dieses ein handgreifliches Unrecht, wenn man auf der einen Seite den Zehntherren ihr Gefäll nach dem jetzigen Werth des Zehnten entziehen und auf der andern Seite eine Last, welche auf dem Zehnten haftet, in einem auf künftig steigende Bedürfnisse berechneten, viel höhern Anschlag ablösen wollte. Daran hat man nie gedacht. Selbst in der zweiten Kammer war man einstimmig der Ansicht, daß nur der Moment zur Zeit der Ablösung entscheiden könne; wie dies natürlich auch die Ansicht der Regierung ist. Nun gebe ich zu erwägen, ob es zweckmäßig sein würde, eine Bestimmung dieser Art in die Adresse aufzunehmen. Wie ich glaube, liegt sie ganz klar

in den Worten des Gesetzes, und ebenso in den Motiven desselben. Die Instruction kann nicht über das Gesetz hinausgehen, und es kann ihr nicht beifallen, eine Bestimmung der Art zu treffen, daß der Zehntherr angehalten werden könnte, ein Lastencapital zu zahlen, das auf die künftige Population, auf künftige Preisverhältnisse und auf künftige Verhältnisse anderer Art Rücksicht nimmt. Aber eben, weil die Instruction dies nicht kann, und weil sie sich ganz genau an das Gesetz halten muß, so scheint es mir überflüssig, und da überflüssige Sätze eher schädlich als vortheilhaft sind, so wäre es vielleicht bedenklich, einen solchen Zusatz aufzunehmen. Ich kann Ihnen, hochgeehrte Herren, die bestimmte Versicherung geben, daß man in der zweiten Kammer sowohl als bei der Regierung die Sache nicht anders angesehen hat, und man kann sie auch nicht anders ansehen.

Graf v. Kageneck: Dies beruhigt mich vollkommen; allein man wird mir nicht verargen, wenn ich in dieser Beziehung einige Beforgnisse hegte; denn gerade diejenige Stelle, von welcher wir eine Instruction zu erwarten haben, hat jene früher von mir angegriffene Instruction genehmigt. Ich müßte daher glauben, daß die Ansicht des Ministeriums der meinigen entgegengesetzt sei, und daher habe ich mir meinen Antrag erlaubt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es existirt noch gar keine allgemeine Instruction. Diejenige, von welcher gesprochen worden ist, ging von den beiden Kirchensectionen aus, und zwar in Folge der landesherrlichen Bollzugsverordnung zum Zehntgesetz. In dieser Verordnung ist nämlich den Kirchensectionen eine gewisse Einwirkung in Bezug auf die Ablösung der Baulasten eingeräumt, und zwar unabhängig von dem Ministerium des Innern. In Folge dieser Bestimmungen haben die Kirchensectionen geglaubt, nähere Vorschriften für die Schätzer geben zu müssen, welche das Interesse der Kirche bei der Baulastenabschätzung vertreten. Eine Folge dieser Ansicht ist die Instruction gewesen. Dieselbe hat auf der einen Seite bei den Zehntberechtigten wesentliche Bedenken hervorgerufen, namentlich bei den Vertretern des am meisten theilhaftigen Zehntherren, die in ihrer Stellung zugleich auch die Interessen aller übrigen Zehntherren besorgen, und die so sorgfältig die Sache überwachen,



daß die übrigen sich füglich beruhigen können. Bei den Vertretern des Domänenfiscus also hat diese Instruction große Bedenken erregt, und eine Folge der hiernach stattgehabten Erörterungen war die Ueberzeugung, daß die höhere Behörde eine allgemeine Instruction ertheilen müsse, eine allgemeine Instruction, welche ganz genau mit dem Gesetze in Einklang steht. Gerade hierdurch wird dem zu weit gehenden Verlangen der Kirchensection begegnet werden.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine solche specielle Instruction die Sache nur verzögert. Sehr zu wünschen wäre gewesen, man hätte die Erlassung einer derartigen Instruction gar nicht gestattet.

Frhr. v. Göler: Die von dem Herrn Regierungscommissär abgegebenen Erklärungen können für mich nur erfreulich sein, es geht daraus die beste Hoffnung für Wahrung der Interessen der Zehntberechtigten hervor. Es wird gewiß ein Hauptgrundsatz sein, daß, wenn ein solcher Handel gemacht wird, der Zeitpunkt der Abschließung die Basis der gegenseitigen Anforderungen liefert. Ich würde noch speciell den Antrag gestellt haben, daß auch der Zeitpunkt zu bestimmen ist, von welchem an das gegenseitige Verhältniß angenommen wird. Dieses wäre etwa der 15. November 1833, wo das Gesetz erlassen worden ist. Ich beruhige mich indessen dabei, und stelle keinen weiteren Antrag in Folge der Erklärung, die wir so eben vernommen haben.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich wünschte aus Gründen der Zeitersparniß nicht, daß diese Adresse an die andere Kammer zurückgegeben wird. Ich glaube, es könnte den verehrten Herrn Antragsteller hinlänglich beruhigen, wenn von dem Herrn Regierungscommissär die Versicherung gegeben wird, daß die angeregten Bestimmungen zur Basis der Instruction genommen werden. Diese Instruction wird gegenwärtig berathen, und es versteht sich von selbst, daß in solcher auch diejenigen Theile des Gesetzes aufgenommen werden, welche für die zu Instruirenden nöthig sind. Eine solche Erklärung wird den Antrag ganz abschneiden, den der Herr Proponent gestellt hat. Wenn ich mich recht erinnere, so steht dieser Satz sogar schon in der Instruction.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regener: Allerdings steht

er darin, und es handelt sich in mehreren §§. des Instructionsentwurfes um diesen Punkt. Er wird jedenfalls nicht übersehen werden, da er gerade der Hauptpunkt der stattgehabten Erörterungen war.

Reg. Dir. v. Reck: Diese Zusicherungen werden wohl jeden Zweifel heben, und es wird auch höchst unnöthig sein, nun noch ein besonderes Petitum hierwegen zu stellen. Es wird vorauszu sehen sein, daß die speciellen Instructionen durch die allgemeine, um die es sich hier handelt, aufgehoben werden, denn diese kann ich ebenfalls nicht ganz billigen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Müdt: Diese specielle Instruction könnte die andern Interessenten nicht binden; sie war nur eine Anleitung für die Kirchengemeinderäthe und diese wird nun ebenfalls unnöthig werden, da man die Absicht hat, die Befugnisse der Kirchengemeinderäthe in Bezug auf freiwillige Verständigung über die Zehntlastenablösungen zu erweitern, was, wie es scheint, geschehen muß, damit das Geschäft nicht zu sehr in die Länge gezogen wird.

Graf v. Kagenack: Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Herr Geh. Ref. Regener die Versicherung gegeben haben, daß die Instruction das von mir Beantragte enthalte, so nehme ich keinen Anstand, diesen Antrag zurückzunehmen, muß aber wünschen, daß diese Instruction recht bald erscheinen möge, damit das Zehntablösungsgeschäft befördert werden kann, denn schreitet dasselbe nicht rasch voran, so entsteht wieder eine Härte, selbst wenn der §. 46 zu voller Anwendung kommt. In demselben heißt es, daß die Bedürfnisse angenommen werden sollen, wie sie sich zur Zeit der Abschätzung herausstellen. Wenn nun diese Abschätzung verzögert wird, so werden sich die Bedürfnisse später in einem größern Maßstab zeigen, und das Lastenablosungscapital wird größer werden. Es kann eine sehr große Härte entstehen, wenn z. B. in einer Gemeinde ein Neubau nothwendig wird, und die Gemeinde vergrößert sich rasch während der Zehntablösungsverhandlungen durch ein zufälliges Ereigniß, z. B. durch Auffindung einer Heilquelle, Anlegung eines Hafens, einer Heerstraße u. Hier kann die Baulast um das *alterum tantum* anwachsen, namentlich können solche Erscheinungen

auf den Neubau einer Kirche seiner Zeit einen sehr wesentlichen Einfluß ausüben. Hierdurch würden die Zehntberechtigten außerordentlich belastet, es wäre denn, daß, was aber das Gesetz nicht gestattet, Rücksicht genommen würde auf die höheren Bezüge, welche den Zehntberechtigten dadurch zu Theil werden könnten, wenn die Durchschnittsjahre ausgedehnt würden. Es wäre dies übrigens gegen das Gesetz, und würde von dem Ministerium nicht zugegeben werden. Bekanntlich fallen in die Durchschnittsjahre von 1818 bis 1833 die wohlfeilsten Jahre, es sind die niedersten Fruchtpreise; würde man diese nun bis auf die neuere Zeit ausdehnen, so würde die Ablösungssumme bedeutend höher steigen, da in den letzten zwei Jahren die Fruchtpreise sehr hoch waren. Wenn das Kostenablösungscapital berechnet wird nach der Zeit der Aufkündigung, so ist zu erwarten, daß das Erscheinen der Instruction auf keine Weise verzögert wird.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer mit dem Absatz I. der Adresse einverstanden.

Großhofmeister v. Berckheim: Ich bitte zu Protokoll zu bemerken, daß ich von dem Antrage des Herrn Grafen v. Kageneck darum abgehe, weil von der Regierungskommission die Versicherung gegeben ist, daß in der Instruction der nöthige Befehl gemacht werden wird.

#### Abatz II.

Frhr. v. Söler: Es wäre sehr zu wünschen, daß eine Centralstelle creirt werde, welche eine gewisse Gleichförmigkeit in den Gang der Abschätzung bringen würde. Ich glaube, daß ein solcher Antrag zweckmäßig vielleicht unter diesen Absatz II. gestellt werden könnte; derselbe würde dahingehen einzuschalten, daß eine Centralstelle errichtet werden möge, welche die Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten, nachdem die Sache in erster Instanz abgehandelt ist, über den Zeitpunkt und die Art des künftigen Baues entscheidet, dabei auf die obwaltenden Verhältnisse billige Rücksicht nimmt, und dieser Entscheidung die gerichtliche Beurtheilung zu Grunde gelegt wird. In so fern wäre mein Antrag von dem so oft besprochenen abweichend, als ich nicht wünschen würde, daß diese Stelle aus lauter Technikern bestünde, sondern auch aus Verwaltungsbeamten.

Techniker müßten nothwendigerweise dabei sein, aber die Hauptsache wäre, daß eine Commission aus solchen Männern zusammengesetzt würde, welche unparteiisch, billigdenkend und mit Umsicht ihr Urtheil abzugeben im Stande sind.

Graf v. Kageneck unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdte: Die Regierung hat in der zweiten Kammer erklärt, daß sie durchaus keine Aenderung in dem Zehntablösungsgesetz zugeben werde. Dieser Vorschlag aber wäre eine wesentliche Abänderung, gegen welche ich, wenn ich noch die Ehre hätte Mitglied dieser hohen Kammer zu sein, im Interesse der Zehntberechtigten selbst protestiren würde. Die bei der Abschätzung einer Baulast maßgebenden Verhältnisse können überhaupt nur von Bauverständigen ermittelt werden, und davon handelt es sich bis jetzt bei der Entfernung der bisherigen Anstände. Ein Compromißgericht, welches man an einem dritten Ort errichtet, wäre nur supplirend für die Gerichte; es müßte also im Falle einer weitem Berufung wieder ein technisches Urtheil vorausgehn. Alle solche technischen Urtheile können aber nur mit Einsicht an Ort und Stelle abgegeben werden, und die Zehntberechtigten und Pflichtigen würden alsdann mit großen Kosten heimgesucht werden. Das Gesetz trifft überdies hiefür schon die geeignete Vorsorge, indem nämlich, wenn eine Berufung statt findet, eine nochmalige Abschätzung durch Sachverständige vorgenommen werden kann, und es ist auch im ganzen Lande bereits dafür gesorgt, daß die Schärer nicht zu weit entfernt sind, indem in jedem Kreise eine gewisse Anzahl derselben von der Regierung erwählt und ernannt wurde.

Die Zehntberechtigten können sich daher, wenn sie mit der ersten Abschätzung nicht zufrieden sind, ihr Recht verschaffen, ohne daß sie mit so großen Kosten überladen werden, als eine derartige Commission erfordern würde.

Geh. Hofrath Nau: Der Commissionsbericht enthält hinsichtlich dieser Bitte schon die Gründe, aus denen, wie ich glaube, auf den Vorschlag nicht eingegangen werden kann. Das Zehntablösungsgesetz sagt, daß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung kommt, und die Parteien sich nicht vereinigen, alsdann die Schärer von dem Richter ernannt werden. Dasselbe geschieht nach dem §. 56 des

Gesetzes bei Appellationen; es kann also auch dem Gerichtshof zweiter und dritter Instanz die Verpflichtung nicht auferlegt werden, sich ausschließlich an eine solche technische obere Stelle zu halten. Es muß ihm ganz frei gegeben sein, diejenigen Taxatoren zu nehmen, welche ihm zweckmäßig erscheinen. Es würde demnach die Hauptbefugniß, die man einer solchen Stelle geben könnte, wohl unmöglich eine entscheidende sein können, und so bliebe nur eine beratende Stelle übrig. Diese würde ich auch für nützlich halten, allein man kann es der Regierung überlassen eine solche Behörde zu bilden, wenn sie für nöthig erachtet wird.

Reg. Dir. v. Reck: Es scheint mir nicht im Widerspruch mit dem Gesetze zu sein, wenn nach der von dem Herrn Proponenten vorgeschlagenen Weise eine technische Oberverwaltungsbehörde ernannt wird, welche die Stelle der Schärer zu vertreten hätte, die im §. 67 bezeichnet sind. Sowohl in formeller als materieller Beziehung halte ich es für nothwendig, daß hier dem Gesetze mit einer Erweiterung nachgeholfen wird. Jedenfalls ist es zweckmäßig, daß über die Dauer und den Zustand eines Gebäudes, über dessen Umfang bei einem künftigen Neubau in erster Instanz durch die Betheiligten und Sachverständigen die gehörigen Erörterungen statt finden, und diese Sache bis zum Erkenntniß des Richters in erster Instanz behandelt wird. Erwächst dieselbe nun in die zweite Instanz, so muß der Richter sein Urtheil wieder auf den Ausspruch der Techniker geben; in erster Instanz waren dies die Baumeister, deren Gutachten er einzuholen hätte; es steht demnach eine Autorität der andern entgegen, und es ist eine bekannte Erfahrungssache, daß ein Techniker nicht gerne den Ausspruch eines andern anerkennt. Wenn man daher zu einem definitiven Resultat gelangen soll, so bleibt nichts übrig, als man creirt eine Centralstelle, wo die contradictorische Prüfung eines Bauplans doch ein gewisses Uebergewicht über die Ansichten von Einzelnen haben kann. Eine solche Centralstelle wäre aber nicht gerade nur aus Technikern zu bilden, denn es kommen in der That nicht allein bauliche, sondern auch andere administrative Fragen vor, welche von sehr großem Einfluß sind. Fast eben so wichtig als die Beurtheilung des Gebäudes ist die wahrscheinliche Dauer, und der Zeitpunkt, wann gebaut werden muß, ob jetzt, oder in

hundert Jahren. Dies ist auf die Summe, welche dem Zehntberechtigten an seinem Zehntcapital in Abzug kommt, vom dem größten Einfluß. Der Baumeister allein ist nicht im Stande dieses zu beurtheilen, und ich möchte dem Richter fast unbedingt solches überlassen, denn in der Regel bildet der Richter seine Ansicht nach dem Ausspruch der Sachverständigen.

Ich glaube, wie gesagt, daß hier administrative Rücksichten eintreten, wie z. B. daß den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden in Beziehung auf den Ertrag des Zehnten und die Größe der bevorstehenden Baulast, Rechnung getragen werden muß, was namentlich von einer Administrativbehörde besser wird beurtheilt werden können, als von einem Baumeister. Wenn eine Stelle dieser Art errichtet wird, so wird dadurch die Möglichkeit gegeben, billige Rücksichten eintreten zu lassen, und es wird der große Vortheil dadurch herbeigeführt, daß in diesem Geschäft eine gewisse Gleichförmigkeit im ganzen Lande erzielt wird. Ich bitte Sie, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, zu erwägen, wenn diese Streitfälle von jedem einzelnen Amte entschieden, und wenn bei der Appellation an die Hofgerichte die Techniker bei solchen Fragen ebenfalls in der Regel verschiedener Ansicht sein werden, so werden wir in den verschiedenen Theilen des Landes überall eine andere Gerechtigkeit erhalten, und selbst in der höchsten Instanz wird es nicht möglich sein, ein gleichförmiges Princip herbeizuführen, weil nach dem Gesetze eine Appellation an den höchsten Gerichtshof nur dann stattfindet, wenn die Urtheile der beiden ersten Instanzen nicht gleichförmig sind. Dieß sind die Gründe, warum ich glaube, daß der von dem Herrn v. Göler gemachte Vorschlag alle möglichen Unbilligkeiten und Ungleichheiten entfernt. Die Form, in welcher dieser Vorschlag ausgeführt werden soll, näher zu bestimmen, wäre in der That vorgegriffen; allein die Sache scheint mir wichtig genug, um von der Staatsregierung berücksichtigt zu werden, und wichtig genug, um eine Bitte der Art, welche freilich die Modalitäten des Vollzugs nicht so sehr beschränken dürfte, noch nachträglich beizufügen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenaue: Diesem Antrage scheinen wesentliche Bedenken entgegen zu stehen. Ich erkenne an, daß es nothwendig ist, eine Vorkehr zu treffen, die dafür Garantie gewährt, daß eines Theils die Abschätzung

zweckmäßig, anderen Theils gleichförmig wird. Es mögen dies die Wünsche jedes Zehntherrn, jeder Gemeinde und jedes Lastenübernehmers sein. Es entsteht aber die Frage, ob der Vorschlag des Herrn Proponenten diesen Zweck erreichen würde. Mir scheint dies nicht der Fall zu sein. Zuerst wird der Vorschlag den großen Mißstand herbeiführen, daß er eine Abänderung des Gesetzes erfordert; wie man sich nämlich die Sache auch denkt, so wird doch die Creirung einer solchen Behörde, welche in letzter Instanz, sei es nur ein technisches Gutachten abgibt, oder wie man eigentlich sagen könnte, in letzter Instanz entscheidet, unter den Buchstaben unseres Gesetzes sich keineswegs subsumiren lassen. Es wird dies eine Abänderung des bestehenden Gesetzes sein, und es fragt sich, wäre eine solche Aenderung zweckmäßig, wäre sie auch nur nöthig, um den Zweck zu erreichen? Ich halte solche vor Allem nicht für zweckmäßig; denn was wird der Erfolg davon sein? Sie denken sich eine Centralbehörde, besetzt von Männern, ausgerüstet mit allen Eigenschaften, welche die Garantie gewähren, daß zweckmäßige Gutachten von ihnen erstattet werden. Nun entsteht aber die Frage, wann soll diese Behörde einwirken? Soll sie einwirken, wenn Zehntherrn und Lastenübernehmer im friedlichen Wege über die Sache tractiren? Dies wird Ihre Ansicht nicht sein; denn sonst müßte die Behörde bald an den Ufern des Mains, bald am Gestade des Bodensees Schätzungen vornehmen, und da die, wenn auch noch so erleuchteten Männer ein Gutachten nicht abgeben können, was auf örtliche Verhältnisse gebaut ist, ohne an Ort und Stelle gewesen zu sein, so müßten sie an den Main und den Bodensee reisen. Dieses wird aber Ihre Absicht nicht sein. Wenn sich die Betheiligten auf dem friedlichen Wege nicht vereinigen, so wird man ihnen ferner nicht zumuthen wollen, daß sie das Collegium als dasjenige ansehen, dessen Gutachten sie sich nun einmal schlechterdings fügen müssen. Man würde hiernach dem Collegium nur Befugnisse einräumen können bei der gerichtlichen Entscheidung. Nun fragt es sich aber, ob schon bei der ersten Instanz oder nicht? So kommen wir wieder auf den Uebelstand, daß eine große Härte darin liegt, daß die Partien, wenn sie sich nicht vereinigen lassen, sich an ein bestimmtes Schätzercollegium wenden müssen, und zudem wäre es ein großer Mißstand, wenn dieses Collegium mit

großem Kostenaufwand im Lande auf- und abwärts reisen müßte. In zweiter Instanz sind dieselben Anstände vorhanden. Demnach würde durch den Vorschlag das Gesetz abgeändert, und Sie würden eine Bestimmung geben, welche auf der einen Seite für die Zehntberechtigten, auf der andern Seite für die Zehntpflichtigen mit den größten Kosten verknüpft ist. Ich erkenne vollkommen an, daß Dasjenige, was der Herr Proponent wünscht, durchaus billig und gerecht ist; allein es muß auch an die Ausführung gedacht werden. Es ist nothwendig, daß zweckmäßig abgeschätzt wird, und auch gleichförmig; denn es wäre ein wahres Aergerniß, wenn in einer Gemeinde die nämliche Last ganz anders abgeschätzt würde, als in einer andern Gemeinde. Daß bei einer so schwierigen Sache, zu welcher sich nur wenige tüchtige Sachverständige finden, verschiedene Gutachten gegeben werden, liegt in der Natur der Sache. Um diesen Mißständen zu begegnen, ist der einfachste Weg der: die Ministerien des Innern und der Finanzen vereinigen sich über einige Schätzer, ausgezeichnete Männer, zu deren Integrität und Charakter sie volles Vertrauen haben, Männer, von denen sie überzeugt sind, daß sie den Geist des Gesetzes durchdringen, und überhaupt dem Geschäfte gewachsen sind. Diese Männer, etwa drei an der Zahl, erhalten die Aufgabe, zunächst die Zehntbaulasten abzuschätzen, welche den Domänen- oder den Kirchenfonds betreffen. So werden bei einem großen Theil der Zehnten die Zehntbaulasten durch dieselben Schätzer zur Zufriedenheit beider Theile abgeschätzt werden. Die Schätzer nehmen die Schätzungen in allen Theilen des Landes je unter Zuzug tüchtiger Sachkundiger aus den betreffenden Gegenden vor, und dadurch werden in den verschiedenen Landestheilen nach und nach andere Sachverständige herangezogen; sie lernen die Grundsätze, nach denen man verfährt, vollkommen kennen; sie machen eine Reihe von Schätzungen mit; sie üben ein gleichförmiges Verfahren ein. Auf diese Weise wird man beiden Theilen Vertrauen einsößen; ja es wird gewöhnlich der Fall vorkommen, daß bei Anständen sich auf die Schätzer berufen wird, und es werden dieselben Personen mit denselben Functionen bekleidet, sowohl von Gerichten als Administrationsbehörden beigezogen werden. Dies wird der einfachste der einzuschlagenden Wege sein, ohne aus den Schranken des Gesetzes herauszutreten, und

die Bestimmungen des §. 63. zu ändern. Ich bin überzeugt, daß jede Parthie zu jenen unter diesen Technikern greifen wird, die sie in ihrer Nähe erhalten kann, und daß man ihr einen Zwang deshalb nicht aufzuerlegen braucht. Es ist gesagt worden, man soll nicht nur Techniker, sondern auch andere Personen wählen. Dies wird keiner Parthie verwehrt sein; allein es müssen überhaupt Sachverständige sein, die man beruft; denn andere Personen können ein Gutachten der Art, wo es auf technische Fragen ankommt, nicht abgeben. Es ist ferner gesagt worden, man sollte auch noch Verwaltungsbeamte beiziehen und nicht lauter Bautechniker, da auch noch auf andere Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei. Allein dieses scheint mir über das Gesetz hinauszugehn, und eine solche Aufgabe dürfte den Schägern nicht gegeben werden; es hieße dies, die Sache in das weite Feld der Willführ überweisen. Auf welches Moment diese Beurtheilung gebaut werden soll, könnte nicht bestimmt werden, und wenn man dies auch wollte, so würde es gerade dem Gesetze entgegen sein. Diese Ansicht wäre gefährlich, namentlich für das Interesse der Zehntherren. Es handelt sich von nichts Anderm, als von Abschätzung der Baulasten, der Dauer eines Gebäudes, dem Aufwand für ein neues Gebäude &c. Es kommen freilich auch andere Punkte vor; aber da denkt man nicht daran, diese dem Baumeister zu überlassen. Ueber den Umfang der wirtschaftlichen Gebäude eines Pfarrhauses z. B. wird nicht von dem Bezirksbaumeister, oder gar von dem Residenzbaumeister ein Urtheil gegeben, sondern von einem Dekonomen.

Diese Fälle sind in der Instruction schon vorgesehen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Beiziehung von Verwaltungsbeamten zu dieser Commission könnte keinen andern Zweck haben, als daß die Schäger durch dieselben auf diejenigen Punkte aufmerksam gemacht werden, welche nicht rein technischer Natur sind. Dies thun aber die Parthien, welche bei der Schägung anwesend und am meisten dabei betheilig sind, selbst und es steht ihnen überdies frei, einen andern Schäger an die Stelle des von der Regierung ernannten zu setzen. Ich glaube daher, es ist die Beiziehung von einem Verwaltungsbeamten jedenfalls überflüssig.

Frhr. v. Göler: Der von mir gestellte Antrag ist weiter motivirt worden durch den Herrn Reg. Dir. v. Reck. Er

hat die Sache auf eine Weise auseinander gesetzt, welche ihm eher möglich ist, als mir, da er mehr Geschäftseinsicht hat. Ich kann durchaus nicht finden, daß dieser Vorschlag gerade gegen das Zehntgesetz lautet. Wenn ich dieses darin gefunden hätte, so würde ich ihn nicht gestellt haben, denn an diesem Gesetze will ich nichts ändern. Nach meiner Ansicht dürfte diese Centralstelle mehr berathender, als entscheidender Natur sein; die Geschäfte werden dadurch auch nicht vermehrt werden, weil ich glaube, daß man es bei den meisten Fällen bei der ersten Instanz wird bewenden lassen. Wenn aber dieses nicht der Fall ist, so wäre es von großem Vortheil für die Gleichförmigkeit des Geschäfts, wenn ausgezeichnete Männer dieser Centralcommission ihr Gutachten abgeben, ehe die Sache zur Entscheidung an die Gerichte gebracht wird.

Was die erwähnte Heranbildung von Technikern betrifft, welche gleichsam der Hoffnung Raum geben sollen, daß diese Geschäfte in Bälde auf eine wünschenswerthe Weise erledigt wird, so gewährt mir dieses geradezu keine Hoffnung, denn unglücklich sind Diejenigen, an welchen von den Anfängern die Proben gemacht werden. Es ist in doppelter Beziehung zu wünschen, daß Diejenigen, welche sich zuerst zur Zehntablösung hergeben, nicht von Anfängern behandelt werden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat gesagt, als Mitglied dieser hohen Kammer würde er den Antrag nicht gestellt haben. Ich habe aber die Gründe, warum für gewisse Stände eine Gefahr entsteht, nicht erfassen können. In welcher Weise daher solche entstehen, weiß ich nicht; ich glaube vielmehr, daß, ehe die Sache zur gerichtlichen Entscheidung kommt, viele Zehnten abgelöst werden, wenn die Baulastenabschätzung von Männern beurtheilt wird, welche hier ein gediegenes Urtheil fällen können; durch eine solche Centralstelle wird vielen Processen vorgebeugt werden. Wenn einseitig von einem Baumeister Abschätzungen vorgenommen worden sind, und wenn die Gemeinden glauben, sie würden beeinträchtigt, durch jene Centralstelle aber ein Urtheil gegeben wird, was anders lautet, so wird sie sich eher entschließen von ihrer Hartnäckigkeit zurückzugehen; es wird eine solche Centralstelle den günstigen Effect der Abschneidung von Processen hervorbringen und eine Art Friedensgericht bilden.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Man wird mit dem Domianalzehnten den Anfang machen, so daß also kein Private Gefahr laufen wird, bei der etwa noch nicht genugsame Erfahrung der Schärer benachtheiligt zu werden. Ich bin überzeugt, daß wir im Lande Bauverständige genug haben, welche hinlängliche Kenntniß besitzen, um die dem Gesetze entsprechende Taxation vornehmen zu können. Was den Vorschlag des Frhrn. v. Göler betrifft, gegen den ich mich schon vorhin ausgesprochen habe, so will ich nochmals meine Anstände kurz erläutern. Man muß die Fälle durchgehen, bei denen überhaupt eine Civil- oder Administrativcommission möglicherweise einwirken kann. Diese Fälle sind: eine Abschätzung im gütlichen Wege; wird sich darüber verglichen, so ist die Sache erledigt. Ist dieses nicht der Fall, so geht die Entscheidung dieser streitigen Frage an das Untergericht; hier kann, wie ich glaube, eine Compromißbehörde nirgends nützlich wirken, denn der Richter hat seine Instruction zu geben, wenn der eine oder andere technische Punkt nicht gehörig erörtert sein sollte, und auf das Resultat dieser technischen Ansichten hat er alsdann sein Erkenntniß zu bauen. Beruhigen sich die Parteien dabei, so ist die Sache erledigt; gehen sie aber an einen höheren Gerichtshof, alsdann könnte etwa diese Compromißbehörde zum Gutachten gezogen werden; allein da es sich, wie ich oben schon erwähnte, hier nur um technische Fragen handelt, welche nicht anders als an Ort und Stelle entschieden werden können, so könnte eine solche Commission nur dann von Vortheil sein, wenn sie in jedem einzelnen Fall die Localitäten in Augenschein nähme, was aber wieder, abgesehen von den großen Kosten, welche es verursachen würde, schon darum unnöthig wäre, weil in dem Gesetze schon dafür gesorgt ist, daß neue Schärer ernannt werden können, wenn die erste Schätzung verworfen wird. Oder soll etwa diese Compromißcommission das Urtheil, welches die Schärer zweiter Instanz geben, noch besonders prüfen? Zu welchem Zwecke aber, da ja die Schärer der untern und zweiten Instanz die Sache geprüft und wohl auch so erschöpft haben werden, daß bei einer nochmaligen Prüfung nichts Neues herauskäme. Der Herr Proponent glaubt, es sollen auch die übrigen besondern Verhältnisse der zehntberechtigten Baubelasteten und der Lastenübernehmer berücksichtigt und

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 28. Heft.

darauf hin das Gutachten abgegeben werden. Dieses wäre aber im höchsten Grade bedenklich, denn auf dieselbe Weise, wie dann dem bisherigen Baupflichtigen eine ungebührliche Erleichterung zugehen könnte, könnte auch dem Lastenübernehmer eine solche zu gut kommen, und es würde Letzteres wohl meistens der Fall sein, denn man ist ohnehin immer eher geneigt dem eine Erleichterung zu verschaffen, welcher eine Last übernimmt, als welcher sie abgiebt. Ich wiederhole, daß ich eine solche Commission im Interesse der Zehntberechtigten durchaus nicht wünsche, wenigstens muß ich erklären, daß ich für meine Person eine solche Commission nie zu Hülfe rufen würde. Ihre Einführung erscheint aber nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich, weil wir in solchen Fällen auf das Gemüth und die Verhältnisse der Einzelnen keine Entscheidung bauen sollen; weil wir sonst der Willkühr einen zu großen Spielraum eröffnen würden. Prozesse werden dadurch auch nicht vermindert, denn eine Entscheidung der Gerichte hätte der eine oder andere Theil auch nach dem Ausspruch dieser Commission dennoch jederzeit noch zu begehren. Will man aber auf eine solche verzichten, so kann man im gewöhnlichen Wege erklären, daß man das in erster Instanz abgegebene Urtheil als ein inappellables ansehen wolle. Dies sind die Gründe, welche gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Göler sprechen.

Gch. Ref. Eichrodt: Ich muß mich ebenfalls diesem Vorschlage auf das Entschiedenste widersetzen. Die Hauptbedenken sind schon von der Regierungsbank aus auf eine gründliche Weise auseinandergesetzt worden, und es bleibt mir daher nur noch wenig zu bemerken übrig. Durch den gestellten Antrag würde nicht nur dem Geist- und Wortlaut des Zehntablösungsgesetzes entgegengewirkt, sondern es würde auf eine indirecte Weise eine Bestimmung der Verfassung umgangen, welche sagt, daß in Privatstreitigkeiten nur die Gerichte zu entscheiden haben, und die Gerichte unabhängig seien. Wenn nun nach dem Antrag des Herrn Proponenten ein Administrativcollegium aufgestellt werden sollte, um nicht nur ein Gutachten über die einschlägigen Verhältnisse zu geben, sondern auch darüber zu entscheiden, oder um jedenfalls bei einer gerichtlichen Verhandlung dem Richter die Grundlage seiner Entscheidung zu geben, so würde offenbar eine reine Privatsache, wie die vorliegende überall

als solche betrachtet werden muß, den Händen der Gerichte entrückt, die Gerichte würden abhängig gemacht werden von dem Gutachten einer Administrativbehörde. Ich glaube nicht, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, daß man da, wo es sich so klar von privatrechtlichen Verhältnissen handelt, den Parthien irgend eine Beschränkung in Verfolgung ihres Rechtes auflegen sollte; ich halte es vielmehr für klug, daß man hier den unabhängigen Richter schalten und walten lassen soll, wo so viele verschiedene Interessen sich durchkreuzen. Der gemachte Vorschlag würde alle übrigen Rücksichten der Adresse und namentlich die Beschleunigung des Geschäftes elidiren. Es ist bemerkt worden, daß ein solches administrativ-technisch-ambulantes Collegium an Ort und Stelle gehen müßte, um die obwaltenden Verhältnisse in Augenschein zu nehmen. Wenn wir annehmen, daß über zweitausend Baulastencapitalien zu berechnen sind, so käme eine Zeit von zehn Jahren heraus, wenn man diese durch ein solches ambulantes Collegium entscheiden lassen wollte. Was die Bemerkung des Herrn Reg. Dir. v. Reck hinsichtlich der wirtschaftlichen Seite des Gegenstandes betrifft, so muß ich darauf erwiedern, daß seinem Wunsche in dem §. 39 des Gesetzes hinlänglich Genüge geleistet wird. Ich glaube das Zehntablösungsgesetz hat alles Dasjenige angeordnet, was nothwendig ist, um nach allen Seiten hin Recht zu gewähren.

Geh. Kriegs-rath Vogel: Diejenigen verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer, welche geneigt sein sollten, dem Antrage des Frhrn. v. Göler beizupflichten, mögen nicht außer Acht lassen, daß dieser Antrag in zwei Theile zerfällt. Der erste Theil betrifft den Wunsch, daß eine Centralcommission von Sachverständigen aufgestellt werde, um mehr Gleichförmigkeit in dieses Geschäft zu bringen, und der zweite Theil, daß die Gerichte an diese Behörde sich halten müßten. Der erste Punct ist bereits so hinlänglich erläutert worden, daß ich nichts Weiteres hinzuzufügen weiß. Ich theile vollkommen die von der Regierungscommission vorgebrachten Bedenken; jedoch gereicht es zur Beruhigung, daß die Herren Commissäre der Regierung erklärt haben, was auch ganz natürlich ist, daß darauf Rücksicht genommen werden solle, die möglichste Gleichförmigkeit in die Ansichten und Entscheidungen zu bringen. Der zweite Punct, wor-

nach die Gerichtsbehörden sich an den Ausspruch dieser Centralstelle binden müßten, wird nicht in die Adresse aufgenommen werden können. Es handelt sich um Bitten, die an die hohe Regierung gestellt werden, was diese thun möge, um das Zehntablösungsgesetz zu einer baldigen und gedeihlichen Erledigung zu bringen. Es würde aber hierin etwas von der Regierung gebeten werden, wozu sie nicht ermächtigt ist; sie könnte diesen Ausspruch nicht thun, sie würde eingreifen nicht nur in die Befugnisse der Gerichte, sondern auch in die Interessen der Parthien; demnach könnte sie diesem Puncte der Adresse keine Folge geben. Wenn der Herr Proponent seinen Wunsch weiter verfolgen wollte, so könnte dies auf keine andere Weise geschehen, als daß die Regierung gebeten wird einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Gerichte gezwungen würden einem solchen Ausspruch der Centralbehörde Folge zu geben. Wir haben ein ähnliches Verhältniß in ärztlicher Beziehung; hier tritt der Fall ein, daß wenn der Medicinalreferent mit der Ansicht des Bezirksarztes nicht einverstanden ist, von der Sanitätscommission das endliche entscheidende Gutachten eingeholt werden muß. Ich wollte daher nur darauf aufmerksam machen, daß diese Ausdehnung dem erwähnten Puncte keineswegs gegeben werden könnte, von dem der Frhr. v. Göler wünscht, daß er in die Adresse aufgenommen werden soll. Mir scheint, daß es besser wäre, der hohen Regierung zu überlassen, in welcher Weise sie die beabsichtigte möglichste Gleichförmigkeit herbeiführen will und kann.

Graf v. Kageneck: Die so eben vernommenen Gründe können mich nicht abhalten, dem Antrage des Frhrn. v. Göler beizutreten. Ich glaube vielmehr, daß ein solches Collegium von Sachverständigen aufgestellt werden könnte, so wie auch in anderen Zweigen der Verwaltung solche Collegien bestehen, z. B. in Sanitätsfachen, beim Conscriptiionswesen ic. Ich kann nicht glauben, daß man der Competenz der Gerichte vorgreift durch Creirung eines solchen Collegiums, da damit durchaus nicht gesagt ist, daß sich die Gerichte an dieses Collegium halten müssen. Ich glaube die Aufstellung eines solchen Collegiums wird aber den Gerichten zu statten kommen, sie werden froh sein, wenn sie eine Behörde finden, in welche sie mit vollem Rechte ihr Vertrauen setzen können. Ein solches Collegium würde zu bestehen haben nicht nur

aus Technikern, sondern auch aus Administrativbeamten, aus den Gründen, die der Herr Reg. Dir. v. Neef angeführt hat. Unsere Techniker sind nur zu sehr geneigt Neubauten zu unternehmen, aus Eifer für ihr Fach, wo solche oft gar nicht nöthig sind. Die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen werden viele Fälle kennen, wo sie seit Jahren nicht nur von Technikern, sondern auch von andern Stellen wegen Neubauten bestürmt worden sind, wo man aber wegen Beschränktheit der Mittel gezwungen war, solche Anforderungen abzuweisen; man kann in den Registraturen viele Fälle finden, daß noch nicht gebaut ist, und daß vielmehr die Häuser noch ganz gut stehen und noch mit der größten Sicherheit bewohnt werden können, welche man schon vor längerer Zeit als haufällig und gefahrdrohend bezeichnet hat. Ebenso zeigt es sich bei vielfältigen Gelegenheiten, mit welchem Eifer die Techniker namentlich bei Aufstellung der Baurelationen in Ausführung von Neubauten wetteifern; vielleicht wird von allen den beantragten Neubauten kaum ein Drittheil bewilligt, und dennoch wird Niemand behaupten können, daß unsere Staatsgebäude verwahrloßt sind. Es wird gewiß von guten Folgen sein, wenn eine Anzahl anderer erfahrener Männer beigezogen wird, und diesem Eifer der Techniker einige Schranken setzt. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die ganze Commission als ein ambulantes Collegium anzusehen ist. Sie kann aus ihrer Mitte ein Mitglied an Ort und Stelle abordnen, um durch dieses dann den geeigneten Vortrag hierüber erstatten zu lassen. Ein solches Collegium wird daher nicht überflüssig, sondern ganz zweckmäßig sein.

Reg. Dir. v. Neef: Ich erlaube mir nur noch wenige Worte. Man hat die vorgeschlagene Maßregel für überflüssig gehalten; allein es scheint mir doch, daß diese Einwendung nicht ganz richtig ist, denn wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs erfahren, daß eine Menge von Zehntablösungsgeschäften gediehen sind, aber nur bis zur Abschätzung der Baulasten, dort hat es einen Halt gegeben. Ich glaube nicht, daß solche Ablösungen in zehn Jahren im ganzen Lande definitiv zu Ende gebracht werden können. Man hat freilich gesagt, es sollen tüchtige Sachverständige ernannt und aufgestellt werden, allein diese sind bisher aufgestellt gewesen, und dessenungeachtet ist das Geschäft

nicht gefördert worden. Ich weiß nicht, worin der Unterschied besteht zwischen der Bestellung einer solchen Commission, und dem Zustand, wie er jetzt ist. Gerade um Dasjenige zu entfernen, was nicht zweckmäßig ist, muß auf andere Weise Vorseorge getroffen werden. Man wird vielleicht eher in der Residenz solche Sachverständige finden, als in jedem anderen Theile des Landes. Ich halte darum die vorgeschlagene Maßregel nicht für überflüssig, sondern für nothwendig, weil sie das einzige Mittel ist, aus dem bisherigen hemmenden Zustande herauszukommen. Man hat ferner diese Maßregel für gefährlich bezeichnet. Diese Gefahr finde ich nicht, man will ja damit nichts bezwecken, als durch Männer, die das Verhältniß durchschauen können, Dasjenige zu erforschen, was gerecht und billig ist. Es ist nach meiner Ansicht eher gefährlich, wenn diese Maßregel nicht angenommen wird, denn, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, es ist eine bekannte Sache, wenn man die Techniker zu Rathe zieht über einen Bau, den man aufführen will, so erhält man Pläne, Ueberschläge und Risse, welche in der Regel mit dem Verhältniß des Unternehmers gar nicht in Einklang stehen, sie sind meistens überspannt. Wer schon selbst gebaut hat, wird mit mir hierüber vollkommen einverstanden sein. Wenn nun den Gerichten als Ergebniß der Berathung der Sachverständigen nur Ueberschläge und Pläne in die Hände gegeben werden, so ist es klar, daß sie in ihrem Erkenntniße auf Summen ansteigen, die zur Erreichung des Zweckes nicht nothwendig sind. Was die gerichtliche Entscheidung betrifft, so ist auch in dieser Beziehung nichts zu besorgen, der Richter wird nach der Prozeßordnung und nach den Gesetzen überhaupt wissen, wie er ein Gutachten der Sachverständigen zu benutzen hat, und wie weit er bei seinem Erkenntniße auf diese Basis sich stützen muß. Ich kann hierin eine Verletzung der Verfassung nicht erblicken. Es ist dieser Vorschlag auch im Einklang mit dem Zehntablösungsgesetz, denn es heißt dort, die Regierung soll die Sachverständigen aufstellen. Ob sie nun solche aufstellt an jedem Hofgericht oder nur an einer Centralstelle, wird in der Form gleich, aber in der That selbst von großem Nutzen sein. Wir werden dadurch eine gewisse Conformität für die ganze Sache erzielen, und ich muß bekennen, daß gerade diese von besonderem Interesse ist. Wenn die Regie-



zung diese Conformität auf andere Weise besser zu erreichen weiß, so soll es mich freuen; allein ich zweifle daran, ob man zu dieser Gleichförmigkeit ohne eine Centralstelle kommen kann. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß der Antrag des Frhrn. v. Göler angemessen ist; in der Redaction dürften jedoch freilich noch einige Veränderungen vorgenommen werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regena uer: Ich wünschte nur, daß der Herr Antragsteller genau entwickeln möchte, was die Aufgabe dieses Collegiums sein soll.

Frhr. v. Göler: Mein Antrag bezweckt Gleichförmigkeit in die Abschätzung zu bringen, Prozesse zu verhüten, und der Zweck ist eine gewisse Stelle zu haben von Sachverständigen, welche ein gediegenes Urtheil abgeben, wenn Unregelmäßigkeiten vorkommen sollten. Ich habe ebenfalls bemerken wollen, daß in der Redaction eine Aenderung getroffen werden müßte, damit nicht mein Antrag so ausgelegt werden kann, als sei er gegen das Zehntablösungsgesetz selbst gerichtet, oder schmälere die Competenz der Gerichte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regena uer: Der Herr Proponent hat mir über den Zweck der Commission Aufklärung gegeben, und ich bin vollkommen einverstanden, daß die Tendenz und Absicht eine ganz gute ist. Allein ich wünsche zu wissen, wann nach den Ansichten des verehrten Herrn Redners diese Commission einzuschreiten hat, welche Function sie haben soll? Soll sie gerufen werden, wenn es sich um eine Verständigung zwischen den Zehntherrn und Lastenübernehmern handelt, oder bei gerichtlichen Entscheidungen erster Instanz in jedem Falle, oder von dem Richter nur dann, wenn die Parthien unter sich über die Wahl der Schäger nicht einig werden? Oder soll sie gerufen werden, wenn es sich um die Erledigung eines Streites in zweiter Instanz handelt? Und im letzteren Fall, wenn die Commission einschreitet, sollen die Parthien ihre Schäger nicht wählen dürfen? Oder soll die Commission einschreiten, wenn die Parthien über die Wahl der Schäger nicht einig sind? Dies sind Fragen, über die man sich erst vereinigen muß, ehe man sie in ihrem vollen Umfange bekämpfen oder gutheißen kann, bekämpfen, wie ich glaube es thun zu müssen.

Frhr. v. Göler: Ich habe gesagt, daß sie ihr Gutach-

ten abzugeben haben, nachdem die Sache in erster Instanz abgehandelt ist. Ich habe die Zwecke angeführt, die ich hierbei beabsichtige und glaube der Regierung überlassen zu müssen, den richtigen Weg einzuschlagen, den ich selbst nicht so genau und detaillirt angeben kann.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regena uer: Es ist also hiernach die Ansicht des Herrn Proponenten, daß die Commission erst bei Verhandlung in zweiter Instanz eintreten solle, daß sie aber alsdann ihr Gutachten abgeben müsse, und der Richter an dasselbe gebunden werde?

Frhr. v. Göler: Es soll das Gutachten dem Richter eine gediegene Basis geben, ohne daß jedoch dieselbe für ihn bindend ist; denn zu was hätten wir Richter, wenn man vorschreiben wollte, was sie zu thun hätten? Es wäre vielleicht Sache der Redaction dieses klarer herauszustellen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regena uer: Ich habe das Wort „bindend“ auch nicht in diesem Sinne genommen. Es ist also Ihre Ansicht, daß bei einer Verhandlung dieser Art in zweiter Instanz das Gutachten von diesem Collegium abgegeben werden soll; der Richter soll zwar nicht an das Gutachten dieser Commission gebunden, aber doch verpflichtet sein, ein solches zu erheben. Wenn dieses die Tendenz des Herrn Antragstellers ist, so werden Sie sich leicht überzeugen, daß dies eine Abänderung des Gesetzes wäre. Das Gesetz hat für die Streitigkeiten zweiter Instanz den Parthien die Wahl der Schäger ausdrücklich freigelassen, und hat nur auf den Fall, daß die Parthien diese nicht ernennen, solche dem Richter anheimgestellt. Wenn Sie nun auf der einen Seite den Parthien, und auf der andern Seite den Richtern Schranken setzen wollen, so werden Sie sich, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, überzeugen, daß dieses nicht in der Absicht der Regierung und der Vollzugsverordnung liegt, daß es sich um die Abänderung eines Gesetzes handelt, und Dasjenige vollkommen richtig ist, was ein verehrter Redner bemerkt hat, daß eine solche Abänderung als ein besonderer Antrag in Form einer Motion erst zur Sprache gebracht werden müßte. Mehrere geehrte Redner haben in Beziehung auf die technischen Baubeamten Besorgnisse geäußert, und sie mögen nicht ganz unrecht haben, denn es ist bekannt, daß die Baumeister die Pläne eher zu luxuriös als zu sparsam machen. Allein es handelt sich

nicht davon, sondern um die Abschätzung von Baulasten und um den Vollzug einer bestimmten Instruction. In derselben ist ein Fundamentalsatz der, daß nur auf das dermalige Bedürfnis Rücksicht zu nehmen ist, und daß kein Luxusbau und kein Baudenkmal für Jahrhunderte, sondern ein einfaches für den Zweck genügendes Bauwesen hergestellt werden soll. Wenn man erwägt, daß die Techniker diese Aufgabe klar vollziehen können, so muß jede Besorgniß verschwinden. Ich habe dagegen das Bedenken, daß das Collegium ein förmlich wanderndes wäre und viel Kosten verursachen würde, nicht wiederlegen hören. Es ist gesagt worden, man soll nur einen Techniker hinaus schicken, welcher den Vortrag erstattet, damit ist aber der Zweck nicht erreicht, denn wo es sich von Auffassen der Thatsachen handelt, aus welchen man ein Urtheil schöpft, ist es nicht rätlich, daß nur einer sehe, es müssen alle sehen. Man mag dem tüchtigsten Baumeister Acten vorlegen über die Dauer einer Kirche, und fragen, wie lange wird das Gebäude noch halten? so wird er sagen, dieß ist mir unmöglich zu beantworten, ohne daß ich die Kirche gesehen habe.

Wenn Sie auch ein einzelnes Mitglied hinaus senden, so ist es nicht in der Lage, das ganze Collegium zu instruiren. Nach dem Antrage des Herrn Proponenten, wird auch der Zweck einer gleichförmigen Erledigung nicht erreicht. Es kann Niemand daran liegen, daß der Streit bis in die zweite Instanz fortgeführt werde; denn die gütliche Erledigung ist die beste. Nach der Ansicht des Herrn v. Göler wird die Commission erst in zweiter Instanz eintreten, für alle übrigen Fälle müßte man sich an die gewöhnlichen Sachverständigen halten. Der einzige Weg ist der der successiven Ausbildung tüchtiger Baumeister. Ich habe aber auch nicht die Ansicht, daß man Anfänger dazu nehmen wird. Nein, die tüchtigsten sollen es sein. Man wird auch nicht sagen können, daß ein Einzelner, bei welchem man die Probe macht, dabei bedeutend zu Schaden kommen könne. Dasselbe würde man auch bei dem Collegium sagen können, welches auch erst Erfahrungen machen muß. Allein gerade dadurch, daß schon im gütlichen Wege bestimmte Personen, z. B. bei der Domänenadministration mit diesem Gegenstande sich beschäftigen, wird eine Gleichförmigkeit in das Geschäft gebracht, und dieselben Grundsätze werden durch das ganze

Land verbreitet. Es ist dieses der einzige Weg, auf welchem das Geschäft wirklich gedeihen und wahrhaft gefördert werden kann.

Reg. Dir. v. Reck: Nur gegen die Besorgniß, daß hier ein ambulantes Collegium errichtet werden soll, muß ich mich erklären; es bestehen jetzt schon Commissionen, welche über die Zweckmäßigkeit vorgelegter Baupläne zu entscheiden haben. Es ist aber z. B. der Kreisregierung noch nicht eingefallen, nach dem Orte sich zu begeben, wo die Kirche gebaut werden soll, sondern sie hat nach den Acten entschieden. Es kann auch hienach die Zweckmäßigkeit eines Bauplans ganz gut beurtheilt werden. Um den weiteren Anstand zu entfernen, daß die Verfassung durch den gemachten Vorschlag verletzt würde, könnte eine Abänderung in dem Vorschlage des Herrn Proponenten etwa dahin gemacht werden, daß man sagte: „eine Centralstelle zu ernennen, an welche sich die Betheiligten, welche bei dem gerichtlichen Erkenntniß erster Instanz sich weder beruhigen noch sich vereinigen können, zur Erzielung eines Vergleichs wenden, oder, welche von den Gerichten höherer Instanz zum Gutachten aufgefordert werden kann.“

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdte: Die Voraussetzungen sind nicht ganz richtig, es handelt sich nur von der Abschätzung einer Baulast, und es wäre zu viel verlangt, wenn noch mit besonderen Kosten große Pläne und Ueberschläge gefordert werden müßten, davon kann keine Rede sein. Auch hierin läge aber wieder eine bedeutende Vertheuerung dieses Geschäftes, da es der an einem dritten Ort befindlichen Commission lediglich unmöglich wäre, ohne solche genaue Pläne und Ueberschläge ein *superarbitrium* abzugeben. Zur Entscheidung der hier vorkommenden Fragen: ist die Kirche groß genug, wie lang kann das Gebäude noch halten, und wie groß soll die neu zu erbauende Kirche werden? bedarf es überall keiner genauen Pläne und Ueberschläge, sondern diese werden alle am besten nur an Ort und Stelle selbst ermittelt.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist nichts Anders nöthig, als den Plan vor sich zu haben, um zu wissen, was ein Gebäude kostet. Es ist mir ein Fall bekannt, daß von einem Zehnten, welcher nur auf 45,000 fl. angeschlagen ist, ein Bau bestritten werden soll, welcher von dem Baumeister

auf 80,000 fl. berechnet worden ist, und dazu noch *in instanti* ausgeführt werden soll.

Nun frage ich, wie ist es in einem solchen Falle möglich, ein Urtheil abzugeben, ohne daß man den Plan vor sich hat?

Geh. Kriegsath Vogel: Ein verehrter Redner hat bemerkt, es sei die Absicht dahin gerichtet, daß der Ausspruch einer solchen Centralbehörde zu Grund gelegt werden könne. Allein auch dieses stünde den Gesetzen entgegen. Es würde auch den Personen, die dabei theilhaft sind, nicht damit gedient sein, wenn man dem Antrag Folge geben wollte, denn sie müßte diese Behörde schon in zweiter Instanz beiziehen. Wenn die Centralbehörde einen Ausspruch gibt in zweiter Instanz, welcher dem Erkenntniß der ersten Instanz entgegengesetzt ist, was sollte dann in der dritten Instanz geschehen? Sollte dann eine untergeordnete Behörde gefragt oder erst constituirt werden? So entstünden Verwickelungen, welche den Gesetzen und dem Interesse der Theilhaftigen entgegen wären.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es ist gefragt worden, ob man in allen Fällen einen Plan vor sich haben müsse? Ich beantworte diese Frage mit Nein. Ich würde mich sehr beklagen als Lastenpflichtiger, wenn man von der Idee besetzt wäre, es müsse von allen Fällen ein förmlicher Plan mit Kostenüberschlag vorgelegt werden. Dies wird sehr selten der Fall sein, oder selbst gar nicht vorkommen. Selbst da, wo die Ansicht dahin geht, daß das Gebäude durch ein neues sogleich ersetzt werden muß, werden die Parthien an Ort und Stelle sich vereinigen können, ohne eines kostspieligen förmlich ausgearbeiteten Planes und Ueberschlages zu bedürfen.

Reg. Dir. v. Ref: Immer wird dies nicht der Fall sein.

Oberforstrath v. Gemmingen: Auch die Regierung verlangt solche Pläne bei Kirchenbauten, ehe von der Abschätzung die Rede ist.

Frhr. v. Wittenbach: Ich erlaube mir die Frage, ob der Antrag des Frhrn. v. Göler nicht getrennt werden könnte? Ich habe, wenn ich mich nicht irre, gehört, daß diese Commission als technische Behörde und als eine Art Friedensgericht dienen soll. Als technische Behörde würde

ich eher dafür stimmen; aber was sie in ihrer letztern Eigenschaft bezwecken soll, begreife ich nicht, denn entweder müßte die Partei an den Sitz der Behörde oder die Behörde zur Partei sich verfügen, sonst könnte kein Vergleich zu Stande gebracht werden.

Frhr. v. Göler: Ich habe nicht gesagt, daß eine Art von Friedensgericht sollte creirt werden, sondern ich habe nur gesagt, daß auf das Gutachten dieser Stelle hin gleichsam wie bei einem Friedensgericht die Parteien sich häufig vereinigen und ihren Prozeß nicht weiter führen werden. Ich habe es nur als Folge dieses Institutes an-geregt.

Frhr. v. Wittenbach: Es ist von dem Frhrn. v. Göler bei Stellung seines Antrags jedenfalls das Wort: „oder“ unterlaufen.

Frhr. v. Göler: Ich hatte nicht die Absicht, diese Leute vor diese Centralbehörde kommen zu lassen, sondern ich glaube, das Gutachten wird schon den guten Erfolg liefern. Indessen wäre hinsichtlich der Redaction meines Antrags zu wünschen, daß derselbe an die Commission zurückgewiesen würde, da ich eine bestimmte Fassung im Augenblick nicht improvisiren möchte.

Staatsrath Wolff: Es scheint mir, daß der gestellte Antrag, wenn er durchgehen sollte, jedenfalls einen Eingriff in das gerichtliche Verfahren involviren würde. Wenn einmal gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, so kann die Einmischung einer dritten Behörde in der Art, wie der Herr Proponent vorschlägt, nicht mehr veranlaßt werden. Ich würde es eher für zweckmäßig halten, wenn ein aus Sachverständigen bestehendes Schiedsgericht aufgestellt würde, um, ehe es zur Verhandlung vor dem ordentlichen Richter kommt, eine gütliche Beilegung der Sache im Wege der Belehrung zwischen den Parteien zu versuchen, aber so wie der Antrag gestellt ist, kann auf denselben keine Rücksicht genommen werden; ich müßte mich in so fern demselben widersetzen.

Graf v. Kageneck: Niemand hat darauf hingedeutet, daß die Gerichte sich an dieses Gutachten halten müssen; es ist dies nur facultativ ausgedrückt, und auf diese Weise könnte die Behörde als Compromißgericht, als arbitrende

Behörde und als technische Behörde erscheinen, ohne Ze manden zu nahe zu treten.

Frhr. v. Göler wird veranlaßt seinen Antrag nochmals zu wiederholen.

Geh. Hofrath Rau: Man muß sich durchaus klar machen, ob diese technische Behörde nur eine facultative Befugniß haben, oder ob eine Verpflichtung der Gerichte ausgesprochen werden soll, auf dieses Gutachten hin zu erkennen. Das Letztere ist gegen das Gesetz; also müßte die Fassung des Antrags eine ganz andere sein.

Reg. Dir. v. Reck: Ich glaube darüber sind wir alle einig, daß überall wo möglich Vergleiche erzielt werden sollen, und nach dieser Meinung würde meine frühere vorgeschlagene Fassung alle Bedenken heben.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich bitte nur den §. 69 des Zehntgesetzes in's Auge zu fassen.

Reg. Dir. v. Reck: Dieser §. spricht nur von Sachverständigen, welche in jedem Amtsbezirk und bei jedem Hofgerichte aufgestellt werden. Dieses entspricht aber dem Zweck des Antrags nicht, denn hierdurch wird die Conformität für das ganze Land nicht erreicht, es wäre mein Antrag nur eine Vervollständigung des §. 69.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube man muß sich vor Allem deutlich machen, was man unter dieser Conformität eigentlich versteht. Die Abschätzung wird ebenso wenig nach einer Regel geschehen können, als alle Aerzte ihre Kranken auf eine conforme Weise heilen können. Eine solche Conformität scheint mir unerreichbar, da schon die Sachverständigen nicht immer die nämlichen sein können.

Major v. Türckheim: Es gibt Sachverständige genug, die einer solchen Commission beizohnen können.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wir haben Mühe gehabt, nur einen Sachverständigen zu bekommen, und es ist bekannt, daß Geschäfte, welche Personen nebenher besorgen, entweder gar nicht besorgt, oder sehr verzögert werden.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Frhrn. v. Göler verworfen, und der Absatz II. nach der Fassung der andern Kammer angenommen.

### Absatz III.

Frhr. v. Göler: Ich bin für die Annahme dieses Satzes und glaube nur bemerken zu müssen, daß darin eine große Erleichterung für die Zehntberechtigten liegt; denn wenn der Staat die Bauaufsicht über Pfarr- und Schulhäuser unentgeltlich führt, so hat er etwas von den Kirchenbaulasten übernommen, und die Last ist somit kleiner geworden, folglich wird dies an dem Abschätzungscapital in Abzug kommen, denn diese Last darf nicht capitalisirt werden, welche hier erwähnt wird.

Die Kammer nimmt hierauf diesen Absatz unverändert an.

### Absatz IV.

Frhr. v. Göler: Ich glaube, daß es, um die erforderliche Einwilligung dritter Berechtigter hier auszudrücken, besser wäre, die Worte: „dritte Berechtigte“ noch einzuschalten, die §§. des Gesetzes hier zu citiren; denn der Zweck dieser Bestimmung kann nur der sein, daß ohne die Einwilligung dritter Berechtigter das Capital nicht verabsolgt werden kann.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Eine specielle Einwilligung Dritter zur Auslieferung des Ablösungscapitals kann nicht wohl geltend gemacht werden, denn das Gesetz verfügt die Ablösung, und ein Dritter hat keinen besondern Consens hiezu zu geben. Haben solche dritte Berechtigte Ansprüche an das Ablösungscapital, so haben sie dieselben bei Vermeidung der gesetzlichen gedrohten Nachtheile innerhalb drei Monaten geltend zu machen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe schon vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß diese Adresse der Zeitersparniß wegen nicht an die andere Kammer zurückgehen möchte. Es versteht sich von selbst, daß, wenn man einen Wunsch an die Regierung stellt, dieses nur unter den gesetzlichen Bedingungen geschehen kann. Ich glaube aber, es wird genügen, wenn man den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz als Wunsch der Kammer in's Protokoll niederlegt.

Geh. Hofrath Rau und Staatsrath Wolff unterstützen diesen Antrag; derselbe wird zum Kammerbeschluß erhoben, und somit der Absatz IV. unverändert angenommen.

Zu Absatz V. wird nichts erinnert, und derselbe wird unverändert angenommen.

#### Absatz VI.

Geh. Hofrath Rau: Die Commission hat nicht ausgesprochen wollen, daß die Errichtung eines solchen Zehntlastenfonds zweckmäßig sei; sie würde Bedenken getragen haben, die Bitte um Gründung einer solchen Kasse unbedingt zu unterstützen; sie hat aber keinen Anstand dabei gefunden, da die Sache doch ihre zwei Seiten hat, der hohen Regierung die nochmalige Erwägung dieses Punktes zu empfehlen, und da die Fassung der zweiten Kammer sich auch vorsichtig in diesen Grenzen hält, so hat die Commission keinen Grund gesehen, sich dagegen erklären zu müssen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Absatz VI. der Adresse unverändert angenommen.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär eine Frage. Es sind in neuerer Zeit, wie ich erfahren habe, Fälle vorgekommen, welche den ruhenden Zehnten berühren, und wo die Besitzer des Zehnten verlangt haben, daß solcher zur Ablösung komme. Diese Anforderungen wurden theilweise zurückgewiesen, und bemerkt, daß in dem Gesetze darauf nicht Rücksicht genommen worden, und auch keine Bestimmung desselben hierüber maßgebend sei. Ich glaube übrigens, daß diesem ruhenden Zehnten Rechnung getragen werden muß, und die selben Grundsätze in Anwendung kommen sollen, wie bei Ablösung anderer Zehnten. Der Landrechtssatz 710 e. b. sagt: „keine persönliche Eigenschaft des Gutsbesizers kann die Zehntpflichtigkeit des Guts aufheben. Sie ruht zwar, wenn das Gutseigenthum in Händen des Zehnherrn ist, aber sie erlöscht nicht dadurch, sondern lebt kraft Gesetzes wieder auf, sobald es in andere Hände kommt.“ Solche Zehnten kommen häufig vor, und bei ihrer Ablösung wird nicht davon die Rede sein können, daß die Zehntberechtigten ihr eigenes Recht selbst ablösen; es wäre dies ein unnützes Geschäft; allein ich habe hier den Staatszuschuß von ein Fünftel im Auge; ferner die Zusage der Regierung, daß während sechzehn Jahren diese Güter die Steuerfreiheit genießen sollen. Diese beiden Genüsse kann der Besitzer

des ruhenden Zehnten für sich in Anspruch nehmen. Ich erlaube mir nun die Frage, ob hierauf gar keine Rücksicht genommen wird?

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich kann es nicht geeignet finden, auf solche Fragen jetzt einzugehen. Sie werden, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, wohl einsehen, daß es leicht ist, solche Fragen zu stellen, aber schwierig dieselben ohne nähere Untersuchung gleich zu beantworten. Will eine solche Frage gestellt werden, so muß es in anderer Weise geschehen, wenn eine Antwort auf der Stelle erwartet werden will.

Graf v. Kageneck: Im Interesse der Zehntberechtigten halte ich die Beantwortung der Frage für sehr wünschenswerth, und ich glaube die Regierung wird sich nichts vergeben, wenn sie jetzt gleich eine solche Antwort ertheilt. Ich weiß jedoch nicht, ob ich nicht vielleicht bei dieser Frage die parlamentarische Form verletzt habe.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich glaube nicht, daß die parlamentarische Form verletzt ist. Die Frage schließt sich an den Gegenstand an, von dem hier die Rede ist; sie ist neu, aber einer vorläufigen Besprechung nicht unwerth. So viel ich weiß, sind in den Verhandlungen über das Zehntablösungsgesetz die ruhenden Zehnten nicht erwähnt worden; auch nicht bei den jetzigen Erörterungen in der zweiten Kammer, über die hinsichtlich des Vollzugs des Zehntablösungsgesetzes wünschenswerthen Maßregeln. Auf die in dem Satz e. b. des Landrechts enthaltene Bestimmung muß Rücksicht genommen werden. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob es angemessen ist, diesen Gegenstand als einen weiteren Punkt in die Adresse aufzunehmen, jedenfalls verdient er eine große Beachtung, denn diejenigen Zehntberechtigten, welche Güter im Besitze haben, worauf der Zehnte gegenwärtig ruht, würden benachtheiligt sein, wenn man ihnen die gedachte Entschädigung nicht zu gut kommen ließe. Wenn Jemand die Zehntberechtigung und die Zehntpflicht in seiner Hand vereinigt hat, so verhält es sich gerade so, wie wenn zwei verschiedene Personen vorhanden wären, und der Zehntberechtigte könnte, um die Formen und die Herabstellung seiner Gerechtfame sorgsam zu wahren, seinen Verwalter anweisen, das zehntbare Gut so zu verwalten, wie wenn der Zehnten wirklich entrichtet würde;

dieser könnte in dem einen Buche als Zehntabgabe und in dem anderen als Zehnteinnahme eingetragen werden. Dies wäre freilich nur eine Form, und ich will die Darstellung darüber nicht weiter verfolgen; aber die Frage ist beachtenswerth, was mit dem Gut in Bezug auf den Zehnten geschehen würde, wenn der Zehntberechtigte in der Folge es verkauft? Sollte dann später der Zehnte, nachdem er vielleicht in allen Gegenden des Landes abgelöst ist, für dieses einzige Gut wieder auflieben, oder sollte die Zehntpflicht nur so stillschweigend erlöschen? — Die Zehntpflicht kann nur erlöschen kraft des Zehntablösungsgesetzes, und nach dem Landrecht lebt das ruhende Zehntrecht wieder auf, sobald das Gut in andere Hände kommt. Dieser Gegenstand verdient alle Aufmerksamkeit. Es wird aber nicht nöthig sein, der Adresse hierüber etwas beizufügen. Es ist zu hoffen, daß die hohe Regierung hierauf ihr Augenmerk richten wird, ohne daß es hierzu einer weiteren besondern Anregung bedarf.

Geh. Hofrath Rau: Die Sache scheint allerdings sehr verwickelt, ich halte es für dienlich, an zwei Präjudizen der frühern Sitzung zu erinnern, wo an zwei Chefs von Ministerien Fragen gestellt worden sind, deren Beantwortung auf die nächste Sitzung ausgesetzt wurde. Da der Herr Finanzminister es nicht für geeignet gehalten hat, hierauf sogleich zu antworten, so würde es am besten sein, wenn der Herr Proponent seine Frage später wiederholte.

Reg. Dir. v. Reck: In jeder Beziehung halte ich die Sache von großer Wichtigkeit, und ich glaube wirklich, daß die Gerechtigkeit laut dafür spricht, denn wer im Besitze eines ruhenden Zehnten sich befindet, ist in dem Fall, wie der Zehntherr eines Grundstückes, was zehntpflichtig ist. Wenn in der ganzen Gemarkung der Zehnten abgelöst wird, so sind alle Grundstücke gleich im ganzen Zehntbezirk, Jeder erhält den zwanzigprocentigen Zuschuß vom Staat, nur allein Derjenige nicht, der Zehntberechtigt ist. Es ist in der That eine Gleichheit nicht vorhanden, und es liegt im Sinne des Gesetzes selbst, hier keine Ausnahme zum Nachtheil der Zehntberechtigten zu machen, und das Gesetz enthält auch keine, eine solche Ausnahme rechtfertigende Bestimmung. Es ist demnach hier, wo es sich davon handelt, noch nachträglich über den Vollzug des Zehntablösungsge-

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

setzes verschiedene Punkte, welche eine nähere Erörterung bedürfen, zu besprechen, gewiß am Plage, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, obgleich dem Herrn Antragsteller die Form überlassen werden muß. Auch noch aus einem andern Grunde fordert es die Gerechtigkeit, daß ein solcher Zehntberechtigter an dem Antheil des Staatsbeitrags participire, als er in Beziehung der Lasten gerade ebenso behandelt wird; man vermindert ihm das Lastencapital nicht in dem Verhältniß zu dem Zehntablösungscapital; sondern man zieht ihm das ganze Lastencapital ab.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenaauer: Wenn die Frage weiter verfolgt werden will, so wird es nöthig sein, daß sie erst zu näherer Erwägung ausgesetzt wird; denn sie scheint mir sehr tief gehend zu sein. Es sind hier zwei Gesichtspunkte in's Auge zu fassen: was hat zu geschehen in Bezug auf die Bestimmungen des Landrechts, damit ein Wiederaufleben ruhender Zehnten nicht statt finde. In dieser Beziehung scheint für jetzt Alles gethan zu sein, was die hohe Kammer wünschen mag. Es ist die Regierung durch die Anregung dieser Frage aufmerksam geworden, und es wird sich fragen, ob im Wege der Gesetzgebung eine Bestimmung getroffen werden kann und soll. Was die andere Frage betrifft, ob dem Besitzer eines solchen ruhenden Zehnten der Staatszuschuß gegeben werden soll, so ist dies eine Rechtsfrage. Wenn sich der Einzelne mit der Finanzbehörde, der Zehntsection, hierüber nicht verständigen könnte, so würde die Sache wohl in dem gewöhnlichen Rechtswege verfolgt werden müssen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es ist bekannt, daß das Finanzministerium keinen Staatsbeitrag anweisen darf, außer zu einem Zehntablösungscapital. Dieses muß durch eine Vereinbarung zwischen dem Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten, oder durch richterliche Entscheidung hergestellt sein, und es muß die Ablösungsurkunde vorgelegt werden.

Es ist mir noch kein Fall vorgekommen, daß ein Zehntberechtigter einen Ablösungsvertrag mit sich selbst geschlossen, und zu diesem Ablösungscapital den Staatsbeitrag von einem Fünftel verlangt hätte.

Graf v. Leiningen-Billigheim: Ich halte es auch für nothwendig, daß darüber etwas bestimmt werde. Es

sind mir solche Fälle vorgekommen, und ich habe bemerkt, daß man ganz verschiedener Meinung hierüber war.

Graf v. Kageneck: Ich habe mich nun nachträglich überzeugt, daß ich in der Form gefehlt habe. Ich erlaube mir daher einen andern Weg vorzuschlagen, mit Beziehung auf den §. 38 b. der Geschäftsordnung, nämlich, daß mein Vorschlag an die Commission zur Begutachtung zurückgewiesen würde.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Dieser Gegenstand hängt mit der vorliegenden Adresse nicht zunächst zusammen, und wird daher nicht an die Commission verwiesen werden können.

Graf v. Kageneck: Wir bringen eine Adresse vor den Thron, welche den Zweck hat, das Zehntablösungsgeschäft zu fördern, und da, glaube ich, kann füglich eine ebenfalls die Zehntablösung berührende Frage zur Sprache gebracht werden, deren Wichtigkeit nicht verkannt wurde, und welche bei der Erledigung dieser Adresse wohl gleichfalls berücksichtigt werden dürfte.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich muß nur noch bemerken, daß in diesem Falle die Adresse wieder an die andere Kammer gehen müßte, und das Resultat alsdann sehr problematisch wäre. Ich glaube es liegt im Interesse der Zehntberechtigten, daß weder durch einen Zusatz zur Adresse, noch durch eine Motion der Gegenstand weiter verfolgt werde, sondern daß in jedem einzelnen Fall die Entscheidung des Finanzministeriums oder des Gerichts abzuwarten ist. Erst dann, wenn auf diesem Wege die Frage nicht genügend entschieden werden könnte, wäre der der Gesetzgebung gerechtfertigt.

Fehr. v. Göler: Ich habe heute schon öfters den Ausdruck gehört, daß dieses oder jenes nicht im Interesse der Zehntberechtigten liege. Ich muß mich dagegen wahren, als hätte ich mich nur für das Interesse der Zehntberechtigten erhoben. Ich würde mich gegen meinen Eid zu verfehlen glauben, wenn ich solche Rücksichten im Auge haben wollte. Ich habe des Standes, dem ich angehöre, nur deshalb hier Erwähnung gethan, weil sich wohl nicht läugnen läßt, daß derselbe durch die neuere Gesetzgebung und namentlich durch das Zehntgesetz besonders stark in Anspruch genommen wird.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe nur von den allgemeinen Interessen der Zehntberechtigten gesprochen, nicht von den einzelnen.

Geh. Kriegsath Vogel: Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, von denen mir der am zweckmäßigsten scheint, daß der Herr Finanzminister in einer der nächsten Sitzungen der hohen Kammer eine Eröffnung machen möge. Gezwungen können die Herren Commissäre der Regierung nicht werden, auf eine Frage zu antworten. Wir haben von dem Herrn Finanzminister die Aeußerung vernommen, daß ein solcher Fall noch nicht vorgekommen sei, allein er kann vorkommen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wenn er vorkommt, so wird das Finanzministerium Entscheidung geben.

Geh. Kriegsath Vogel: Wichtig ist die Sache im Interesse des Zehntablösungsgeschäfts selbst, und wenn es sogar nur um eine wissenschaftliche Erörterung zuthun wäre, so würde schon in dieser Beziehung die angeregte Frage von Wichtigkeit sein.

Graf v. Kageneck: Da der Herr Finanzminister mir keine Antwort gegeben hat, so bleibt mir nur der Antrag, die Sache an die Commission zu verweisen, übrig.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich werde in einer der nächsten Sitzungen eine Antwort geben, welche, kann ich aber nicht sagen. Eines habe ich Ihnen gesagt, daß da, wo keine Ablösungsurkunden vorliegen, kein Staatsbeitrag angewiesen werden kann; würde solche vorgelegt, so müßte der Zehntpflichtige um den Staatsbeitrag anhalten, und zwar bei der Zehntsection, welche zuerst zu entscheiden hat, von da geht der Recurs an's Finanz- und von da an's Staatsministerium.

Graf v. Kageneck: Ich danke dem Herrn Finanzminister für diese Antwort, allein sie genügt mir nicht.

Geh. Hofrath Kau: In jedem Fall bitte ich, diesen Punkt mit der Adresse nicht in unmittelbare Verbindung zu bringen, weil dieses ein so ganz heterogener Gegenstand ist.

Reg. Dir. v. Reck: Die Sache ist so wichtig, daß sie verdient im Wege einer besondern Motion entwickelt zu werden, und ich würde dieselbe auch unterstützen.

Staatsrath Wolff: Ich glaube nicht, daß der von dem Herrn Proponenten gestellte Antrag zum Ziele führen

wird. Entweder ist die Frage, die derselbe an den Herrn Finanzminister gestellt hat, in dem Zehntgesetz entschieden, oder nicht. Im erstern Falle wird das Finanzministerium sich darnach benehmen, und wenn der Betheiligte bei dessen Entscheidung sich nicht beruhigen kann, so wird er den geeigneten Weg zur weiteren Verfolgung seines vermeinten Rechts einzuschlagen wissen. Ist aber die Frage im Gesetze nicht entschieden, so kann weder das Finanzministerium, noch die hohe Kammer für sich allein solche entscheiden. Dies kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, und es müßte entweder von Seite der Regierung zu dem Ende ein Gesetz unaufgefordert vorgelegt oder deshalb eine Motion gestellt werden; was aber im letztern Falle zu erwarten wäre, kann man wohl voraussehen.

Graf v. Kageneck: Ich behalte mir den Weg einer Motion vor.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir noch einen Punkt zur Sprache zu bringen. Es ist ein Theil der Zehntablösungscapitalien mit Lehensverbindlichkeiten befrachtet und die Anordnung ist von Seiten des Lehenshofs getroffen, daß solche lehenbare Capitalien bei der Amortisationskasse oder in unveräußerlichen Rentenscheinen angelegt werden müssen, und zwar zu dem üblichen Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  Proc. oder wenn dieses nicht beliebt wird, so muß das Geld verwendet werden zum Ankauf von Liegenschaften.

Dieser Ankauf ist mit manchen Schwierigkeiten verknüpft, indem die Güterpreise sehr hoch und die Lehensleute nicht in der Lage sind dieses zu thun. Sie müssen also ihre Capitalien zu  $3\frac{1}{2}$  Proc. hergeben, während ihnen doch das Zehntablösungscapital mit dem zwanzigfachen Betrag berechnet ist, so daß sie statt 5 nur  $3\frac{1}{2}$  Proc. in der That erhalten. Um den dadurch entstehenden Nachtheilen zu be-

gegenen, dürfte ein Auskunftsmittel leicht darin zu finden sein, wenn man diesen Lehenträgern die Vollmacht und die Befugniß einräumte, diese Capitalien auch bei Privaten anzulegen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben gehörig gesichert, und als Lehencapitalien in das Pfandbuch eingetragen werden, und der Rentbeamte bei eigener Verantwortlichkeit angewiesen wird, dieselben mit dem übrigen Vermögen nicht zu vermengen; es hätte dies noch den weitem Vortheil für's Publicum, daß auf diese Weise die Capitalien, die jetzt nur bei der Amortisationskasse angelegt sind, auch in entfernten Landestheilen an Grundeigentümer gegeben werden könnten, somit die Erhebung von Darlehen erleichtert würde. Ich halte eine solche Maßregel nicht für schwierig, sondern in der That für billig, und erlaube mir daher den Wunsch auszudrücken, daß dieselbe in Erwägung gezogen werden möchte.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Diese Vorschrift besteht nicht wegen der Zehntablösungscapitalien, sondern überhaupt wegen aller Gelder, die zu dem lehenbaren Vermögen gehören. Ich muß den geehrten Herrn Sprecher bitten, diese Sache zur Sprache zu bringen, wenn der Herr Präsident des Justizministeriums anwesend ist, da sie eine reine Lehenssache betrifft, welche bekanntlich zu dem Justizministerium ressortirt.

Das hohe Präsidium bringt hierauf die ganze Adresse zur namentlichen Abstimmung; dieselbe wird einstimmig angenommen und somit die Sitzung geschlossen.

#### Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Abelsheim.

K. H. Rau.



## Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

<p>Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim, der Frhrn. v. Rüdts und v. Göler,</p>	<p>des Herrn Geh. Hofrath Rau, " " Generallieutenants v. Freystedt und " " Geh. Ref. Eichrodt.</p>
<p>Unter dem Voritze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.</p>	

Von dem hohen Präsidium werden nachstehende neue Eingaben vorgelegt:

a. Mittheilungen der zweiten Kammer über

1) den Gesetzentwurf in Betreff der Rechtsverhältnisse der an höhern Lehranstalten angestellten Lehrer,  
Beilage Nr. 186;

2) eine Adresse, wornach das provisorische Gesetz vom 24. Oktober 1839, über den Vereinszolltarif für die Jahre 1841 und 1842, genehmigt und um Erhöhung des Eingangszolls auf Baumwollengarn gebeten wird,

Beilage Nr. 187;

3) eine weitere Mittheilung der zweiten Kammer, wornach dieselbe den von der ersten Kammer bereits angenommenen Gesetzentwürfen über die Consti-

tuirung resp. Auflösung einiger Gemeinden beigetreten ist,

Beilage Nr. 188. (ungedruckt.)

b. Eine Petition der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse zu Möskirch, Rohrdorf u., die Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Möskirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt betreffend,

Beilage Nr. 189. (ungedruckt.)

c. Von dem Major Frhrn. v. Türckheim wird übergeben eine Bitte des Hofgerichtsadvokaten Dr. v. Weisenegg in Freiburg, Verletzung der ihm als Besitzer und Eigenthümer der Grundherrschaft Sölden im Breisgau zustehenden verfassungsmäßigen Rechte betreffend,

Beilage Nr. 190. (ungedruckt.)

Die Gegenstände sub a. Nr. 1. werden an die hiefür bestehende Commission, die sub 2. an die Zollcommission, die sub b. und c. an die Petitionscommission verwiesen, und beschloffen lit. a. sub Nr. 3. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überreichen.

Der Antrag des Prälaten Hüffel auf Verstärkung der Petitionscommission wird bis zu einer Vorberathung ausgesetzt.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

C. Frhr. v. Adelsheim.

## Sechshunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,	Von Seiten der Regierungskommission: Herr Finanzminister v. Böckh,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing- heim,	„ Staatsrath und Ministerialpräsident Frhr. v. Rüd t,
des Herrn Generallieutenants Frhm. v. Stockhorn,	„ Geh. Ref. Eichrodt und
„ „ „ v. Freystedt und	„ Ministerialrath v. Stengel.
„ „ „ Geh. Hofraths Rau.	

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhm. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorbera-  
thung

1) in die zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über die  
Rechtsverhältnisse der an höheren Lehranstalten ange-  
stellten Lehrer, statt des verstorbenen Geh. Rath's Beck  
der Frhr. v. Rüd t gewählt, und

2) die Petitionskommission mit einem weiteren Mitgliede,  
dem Hofmeister v. Kettner, verstärkt worden sei.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den  
dortseits angenommenen Gesetzentwurf über die Auf-  
nahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt,

Beilage Nr. 191;

2) eine Mittheilung derselben, in Betreff des Gesetzent-  
wurfes wegen Ausschluß eines Theils des Amtsbezirks  
Jestetten aus dem Zollverein, und die Erhebung eines  
Transitzolles auf der Straße über Jestetten und Lott-  
stetten,

Beilage Nr. 192.

Der Gegenstand sub 1. wird an die bestehende Com-  
mission und sub 2. an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Reg. Dir. v. Reck den  
Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mo-  
dificirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an höhern  
Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend,

Beilage Nr. 193.

Das hohe Präsidium stellt die Frage, ob in abgefürzter  
Form darüber discutirt werden wolle, worauf dem von meh-

rerer Seiten unterstützten Antrag des Hrn. v. Göler zu Folge beschlossen wird, den Bericht drucken zu lassen.

Sodann werden Namens der Petitionscommission nachstehende Berichte erstattet:

- 1) Von dem Prälaten Hüffel über eine Petition der Gemeinden Möskirch, Rohrdorf u. um Errichtung einer Straßenverbindung zwischen Möskirch und Ebingen,

Beilage Nr. 194.

Der Commissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Discussion von der Kammer angenommen.

- 2) Von dem Hrn. v. Wittenbach,

- a. über die Petition des grundherrlichen Condominats Beierthal um Bewirkung des in Aussicht stehenden Gesetzes wegen Ablösung der Handlöhne,

Beilage Nr. 195.

Der Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Bemerkung genehmigt;

- b. über eine Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre aus verschiedenen Aemtern des Ober-, Mittel- und Unterhainkreises, ihre Vesserstellung in ob- und subjectiver Beziehung betreffend,

Beilage Nr. 196.

Geh. Kriegsrath Vogel: In Beziehung auf den Antrag der verehrlichen Petitionscommission, daß zur Tagesordnung übergegangen werden soll, habe ich aus Gründen, welche einer näheren Entwicklung nicht bedürfen, keine Bemerkung zu machen. Ich glaube aber, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes und die demselben in neuester Zeit durch Schriften und Verhandlungen geschenkte Aufmerksamkeit es nicht unpassend und unzumuthig erscheinen lassen, wenn man denselben auch in dieser hohen Kammer etwas näher in Betrachtung zieht, und seine Ansicht darüber wenigstens im Allgemeinen ausspricht. Die Frage, von der es sich handelt, ist in der neueren Zeit, hauptsächlich in den letzten Jahren, vielfältig besprochen worden. Ich glaube im Allgemeinen, daß das ganze Institut der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre einer Aenderung bedarf. Es ist dies auch von Seiten der hohen Regierung anerkannt worden, und darum zu erwarten, daß in dieser Beziehung in Bälde etwas geschieht. Ein Hauptgesichtspunct würde allein schon die

Nothwendigkeit darthun, daß in Bälde feste gesetzliche Bestimmungen gegeben werden müssen. Er betrifft die Frage über die Verantwortlichkeit der Amtsrevisoren für die Geschäfte der Theilungscommissäre. Dieser Gegenstand ist sehr wichtig, da die Geschäfte dieser Männer so tief in die Verhältnisse des Lebens eingreifen. Derselbe bietet aber auch große Schwierigkeiten dar, und es haben sich hierüber in der neueren Zeit verschiedene, zum Theil widersprechende Ansichten ausgesprochen. Die Gerichte selbst sind über diese Frage nicht übereinstimmend, wie die von denselben erlassenen Erkenntnisse beweisen. Der oberste Gerichtshof scheint zwar über die Frage, ob die Amtsrevisoren für die von den Theilungscommissären gefertigten Testamente verantwortlich sind, eine feste Ansicht angenommen zu haben, doch gewährt dies immerhin nur eine für die vorgekommenen Fälle gegebene richterliche, aber keine allgemeine gesetzliche Entscheidung. Auch bleiben noch viele Zweifel in Bezug auf andere, von Theilungscommissären gefertigte Rechtsgeschäfte übrig.

Dieser Gegenstand ist für alle Staatsangehörigen, er ist insbesondere auch für die Amtsrevisoren und die Theilungscommissäre von hoher Wichtigkeit und es bedarf gewiß keiner näheren Erörterung, daß schon dieser einzige Gesichtspunct feste gesetzliche Bestimmungen erforderlich macht. Auch in anderen Beziehungen ist es zu wünschen, daß dieses ganze Institut einer umfassenden Verbesserung und gesetzlichen Regulirung unterworfen wird. Es sind viele Wünsche laut geworden. Nur Weniges erlaube ich mir, näher zu bezeichnen. Es ist unter Anderen gewünscht worden, daß das Notariatswesen, wie es in Frankreich besteht, auch bei uns eingeführt werden möchte; diesen Wunsch theile ich aus vielen Gründen nicht, von deren Aufzählung ich indessen jetzt Umgang nehmen will. Es ist ferner gewünscht worden, daß die Theilungscommissäre ein eigentliches Rechtsstudium machen, insbesondere, daß sie eine Zeitlang die Universität besuchen möchten. Auch dieses wünsche ich nicht, weil es mir nicht nothwendig zu sein scheint. Ebenso wenig ist es nöthig, daß die Stellen dieser Männer mit Juristen besetzt werden. Die Juristen würden auf solchen Stellen nicht sehr lange zu bleiben wünschen, und die Versuche würden theuer bezahlt werden müssen, denn die Kenntnisse der jün-

geren Juristen, von denen doch hauptsächlich hierbei die Rede wäre, würden nicht practisch genug geläutert sein, um solche wichtige selbstständige Rechtsgeschäfte mit Vorsicht und Erfahrung zu fertigen. Ich halte es für das Beste, wenn die Theilungscommissäre sich practisch befähigen, und dazu haben sie hinlängliche Gelegenheit; sie sollen ihr Geschäft lernen unter der Leitung ihrer Principale und aus den über ihr Fach vorhandenen sehr werthvollen Schriften, die ihnen auch die weitere Anleitung geben. Die Theilungscommissäre haben in unserem badischen Vaterlande längst bestanden und ihr Geschäft ganz gut geführt, sogar zur Zeit, in welcher bedauerlicherweise die Gesetze noch lateinisch geschrieben waren, und in Rechtsurkunden, z. B. in den Pfandurkunden, ebenso viele lateinische als deutsche Worte vorkamen. Niemand hat daran gedacht, daß sie das römische Recht förmlich studiren sollten. Ein Universitätsstudium ist für sie jetzt noch weniger nöthig, da wir jetzt deutsch geschriebene Gesetze und für die Männer dieses Faches sehr zweckmäßige Handbücher und andere Schriften haben. Wollte man den Besuch der Universität von ihnen verlangen, so müßte man dieser andere Einrichtungen geben, denn jetzt noch sind unsere Universitäten, was die Rechtswissenschaft betrifft, mehr römisch als deutsch, insbesondere wäre eine andere Einrichtung in Bezug auf das badische Recht erforderlich. Eine gänzlich e Reform des Institutes der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre halte ich nicht für gut; eine solche ist in allen wichtigen Theilen der allgemeinen Staatsverwaltung nicht wünschenswerth, sie führt häufig sehr große Nachtheile herbei. Ueberhaupt möchte ich dazu rathen, nur allmählig zu Werke zu gehn, und unter Beibehaltung der Haupteinrichtungen des bestehenden Instituts die Verbesserungen desselben nur nach und nach eintreten zu lassen. Ich würde für zweckmäßig halten, wenn man die Theilungscommissäre in zwei Klassen eintheilen würde, in die erste Klasse wären die älteren, practisch gut Befähigten aufzunehmen, denen die Befugniß zu ertheilen wäre, selbstständige Notariatsgeschäfte zu fertigen; weil es bei vielen Rechtsurkunden nicht angeht, daß dem Amtsrevisor eine Controlirung und Verantwortlichkeit übertragen würde. Man nehme z. B. den Fall eines Testaments, welches von einem Theilungscommissär, entfernt von dem Wohnsitz des

Amtsrevisors, aufgenommen worden ist. Die Person, welche ihren letzten Willen aufnehmen ließ, ist vielleicht zu der Zeit, in welcher das Testament an den Amtsrevisor gelangt, schon gestorben. Der Amtsrevisor kann an dem Testamente nichts verbessern und nichts verändern, und ein neues kann nicht mehr gefertigt werden. Es ist daher am zweckmäßigsten, wenn eine gewisse Anzahl von Theilungscommissären, jedoch unter passenderer Benennung, in die erste Klasse aufgenommen und zur selbstständigen Beforgung von Notariatsgeschäften legitimirt wird. Ich wünsche nicht, daß die Theilungscommissäre von der Beaufsichtigung der Amtsrevisoren ganz ausgeschlossen werden, dieß würde ich nicht für gut halten; hinsichtlich vieler anderen Geschäfte derselben, wie z. B. bei der Aufstellung eines Inventariums u., läßt sich die Aufsicht der Amtsrevisoren recht gut beibehalten, und über streitige Punkte können die Parthien sich noch an die Gerichte wenden. Es kann bei solchen Geschäftsfertigungen den Nachtheilen noch abgeholfen werden, dieß kann aber in Bezug auf wirkliche Rechtsurkunden in vielen Fällen nicht mehr geschehen. Führt man die ange deuteten Gesichtspuncte durch, so wird für dieses Institut, ohne es im Ganzen umzustossen, sehr viel Zweckmäßiges gethan werden können. Insbesondere wird auch immer auf die Bildung dieser Männer — ich meine die eigentliche Lebensbildung — besondere Rücksicht genommen werden müssen, weil sie nach ihrem Dienstberufe in dem Kreise der Familien meistens zu sehr wichtigen Zeiten aufzutreten haben, in welchen das gebildete Benehmen und eine menschenfreundliche, würdige Haltung sehr wünschenswerth und wohlthuend ist, z. B. in den schweren Stunden, nachdem eine Familie ein theures Mitglied verloren und der Commissär die Obsequation vorzunehmen hat. Auch wäre nicht außer Acht zu lassen, daß Diejenigen, welche von der zweiten in die erste Klasse übertreten, sich einer strengen Prüfung unterwerfen müßten, damit die Staatsangehörigen und die Staatsverwaltung die wichtigen Geschäfte ihnen mit Beruhigung anvertrauen können. Damit in Verbindung stünde dann die Besserstellung der Theilungscommissäre in ökonomischer Beziehung. Ich wünsche, daß auch hierin in Bälde mehr geschieht, denn sie sind noch zu gering belohnt. Dies ist von der hohen Regierung anerkannt worden, und eine weitere

Ausführung überflüssig. Ich glaube durch diese im Allgemeinen berührten Gesichtspunkte bestätigt zu haben, daß der Gegenstand einer genauen Erörterung werth ist, und daß in Bälde hierin etwas geschehen sollte. Im Uebrigen glaube ich, daß, was das Formelle betrifft, der Commissionsantrag angenommen werden kann.

Reg. Dir. v. Keß: Die hohe Kammer hat sich bereits auf der ersten Hälfte des Landtages mit diesem wichtigen Gegenstande befaßt, und wenn ich mich recht erinnere, so wurde beschloffen, die damals sowohl in dieser als in der zweiten Kammer eingelaufenen Petitionen fürwörtlich an das höchstpreislliche Staatsministerium zu übergeben. Seit dieser Zeit hat sich zwar der factische Zustand der Sache nicht geändert, aber durch die Vorlage der Regierung ist doch das Ziel etwas näher gerückt worden. Was nun die Besserstellung der Theilungscommissäre in ökonomischer Beziehung betrifft, so ist diese ein Bedürfnis, welches nicht nur von Seiten der Theilungscommissäre sondern auch von Seiten des Publikums und der Oberaufsichtsbehörde gefühlt wird. Man vernimmt Klagen der Theilungscommissäre, daß sie durch ihre Abhängigkeit von den Amtsrevisoren in ihrem Wirkungskreis beeinträchtigt werden. So wie es jetzt ist, beruft und entläßt sie der Amtsrevisor nach freiem Gutdünken; und um desto gewisser in dem Dienste zu bleiben, sind vielleicht manche von ihnen genöthigt, mit Verläugnung mancher Rücksichten sich den Beifall ihrer Principale zu erwerben. Zum Besten der Theilungscommissäre sowohl als für das Geschäft selbst ist es daher sehr zu wünschen, daß hier eine Aenderung bald eintreten möge. Eine weitere Folge von dem freien Spielraum, der hier den Amtsrevisoren in Bezug auf die Anstellung sowohl, als die Entlassung der Theilungscommissäre gegeben ist, ist die, daß in denjenigen Ortschaften, wo es entweder theurer zu leben ist, oder das gesellige Leben nicht die erwünschte Annehmlichkeit darbietet, oder auch keine Gelegenheit zu Nebenverdienst sich ergiebt, es schwierig ist, Theilungscommissäre zu finden. Wir haben mehrere Amtsrevisoratsbezirke im Großherzogthum, wo dies wirklich auf eine beklagenswerthe Weise der Fall ist, und wenn es auch noch dem einen oder anderen Amtsrevisor nach vielfältigen Aufforderungen in öffentlichen Blättern gelingt, einen Theilungscommissär zu erhalten, so

Verhandl. d. 1. Kammer 1839. 26. Heft.

zeigt es sich in der Regel bald, daß dieser nur darum sich dazu entschlossen hat, weil er sonst nirgends mehr angenommen worden ist. Es ist dieß für die Sicherheit der Parthien, deren wichtigste Rechtsgeschäfte diesen Leuten anvertraut sind, ein sehr beklagenswerther Uebelstand. Diesem aber abzuhelfen, dazu fände ich das geeignetste Mittel darin, daß den Theilungscommissären, so wie dies bei den Rechtspraktikanten der Fall ist, der Bezirk vorgeschrieben würde wo sie ihre Beschäftigung und Anstellung zu nehmen haben. Freilich kann dies aber nicht wohl geschehen, ohne zugleich einen weiteren sehr erheblichen Punkt, nämlich die Dienstentnahme derselben zu erhöhen. Die Gehalte bei allen übrigen Administrativ- und Justizstellen wurden in Folge der im Preis gestiegenen und gesteigerten Lebensbedürfnisse mehr oder weniger erhöht, und nur die Einnahme der Theilungscommissäre ist beinahe unverändert geblieben. Die Staatsregierung hat zwar auch hierauf ihr Augenmerk zu richten nicht unterlassen, und deshalb vor ungefähr zwei Jahren eine Erhöhung der Taksgebühr der Theilungscommissäre mit Rücksicht auf ihr Dienstalter eintreten lassen. Ihr früherer Bezug bestand nämlich für alle in 4 fl. 30 fr. täglich; — nun aber erhalten sie nach Verlauf einer gewissen Periode eine Zulage von 5, resp. 10 und 15 fr.; so daß aber ein Theilungscommissär im höchsten Fall sich immer nur noch auf 2 fl. 5 fr. stellt. Dies ist für einen in den Jahren schon vorangeschrittenen Mann, zumal wenn er, was häufig der Fall ist, Familie hat, und wenn man erwägt, daß der Theilungscommissär seine meisten Geschäfte außerhalb seines Wohnortes zu besorgen hat, wo er gezwungen ist, noch einen Theil dieser kümmerlichen Einnahme im Wirthshause zu verzehren, nicht hinreichend seinen und seiner Familie Bedürfnissen zu genügen.

Durch die von der Großherzoglichen Regierung bewerkstelligte Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Amtsrevisoratsporteln ist aber nun hier eine Aussicht zur Besserstellung der Theilungscommissäre eröffnet, daß die Wünsche derselben ihrer Erfüllung etwas näher gebracht werden. Sicherlich wird man aber auch eine Rücksicht nicht aus den Augen verlieren dürfen, nämlich die, daß man nicht, wie bisher die Geschickten und Fleißigen ebenso behandelt, wie die Unge-  
schickten und Trägen.

Das Pflicht- und Ehrgefühl mag noch so rege sein, es bedarf der Anerkennung, der Aufmunterung. Wo aber der Geschickte und Fleißige sehen muß, daß er es mit aller Mühe und Anstrengung doch nicht weiter bringt, als der Ungeschickte und Träge, da ist Erschlaffung und Entmuthigung die kaum ausbleibliche Folge. Es ist daher dringend wünschenswerth, daß nicht nur Altersklassen festgesetzt, sondern daß auch diese Leute auf die ihren Fähigkeiten entsprechende Stufe im Dienste gestellt werden. Es kommen Geschäfte vor von minderer Wichtigkeit, andere wieder sind schwierigerer Natur. So erfordert die Aufnahme von Inventarien keine besondere Kenntniß, während bei Verträgen und Testamenten nicht nur eine theoretisch, sondern auch praktische Vorbildung fast unumgänglich nothwendig ist, wie dies schon wegen der tief eingreifenden Wichtigkeit dieser Geschäfte in die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen keines weiteren Beweises bedarf. Man denke nur an die Anzahl von Prozessen und Zerwürfnißen in Familien, welche schon durch solche schlecht abgefaßte Verträge herbeigeführt wurden! Da aber, wie gesagt, von dem neuen Gesetze über die Amtsrevisoratsporteln wenigstens eine Vorbereitung zur Verbesserung des bisherigen Zustandes in mancher Beziehung zu erwarten sein dürfte, und sich überhaupt bei dieser Veranlassung eine bessere Gelegenheit ergeben wird, um diesen Gegenstand mehr in seinem Detail einer Würdigung zu unterziehen, so möchte ich mir jetzt den Antrag erlauben, diese Petition an die Commission abzugeben, welche seiner Zeit zur Vorberathung über das ebengedachte Gesetz gewählt werden wird. Bis dahin dürfte daher auch die weitere Besprechung dieser Angelegenheit ausgesetzt bleiben.

Fhr. v. Söler: Ich unterstütze den so eben vernommenen Vorschlag des Herrn Reg. Dir. v. Reck.

Forstmeister v. Kettner: Der Antrag auf Tagesordnung ist gewöhnlich demjenigen entgegen, welcher auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium geht. So viel ich weiß, sind dieß die einzigen Anträge, welche gestellt werden können, und es wird sich namentlich der Antrag auf Ueberweisung dieser Petition an die Commission, welche über die Amtsrevisoratsporteln niederzusetzen ist, wohl von selbst erledigen, da ja diese Commission die Eingabe auch ohne eine

solche förmliche Ueberweisung auf der Registratur selbst erheben kann.

Reg. Dir. v. Reck: Mein Antrag enthält keine Abweichung von der bisherigen Form, indem ähnliche Ueberweisungen von Petitionen an eine bereits bestehende oder noch zu bildende Commission über einen einschlägigen Gegenstand bereits schon mehrmals vorgekommen sind; und es ist auch ganz begreiflich, daß die Petitionscommission in das Materielle nicht so eingehen kann, als eine für einen speciellen Gegenstand eigens niedergesezte Commission. Ich glaube daher meinen Antrag wiederholen zu dürfen.

Graf v. Kageneck: Ich unterstütze ebenfalls den Vorschlag des Herrn Reg. Dir. v. Reck, indem mir die vorliegende Petition in einem so engen Zusammenhange mit dem Gesetz über die Amtsrevisoratsporteln zu stehen scheint, daß die hierwegen niederzusetzende Commission auch mit der ersten sich befassen kann. Dem Antrage auf Tagesordnung würde ich wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes keineswegs beipflichten. Einen Vorschlag auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium aber halte ich nicht für motivirt, ohne daß die Petition einer genaueren Prüfung ihrem ganzen Inhalte nach unterworfen worden wäre, und es ist daher der von dem Herrn Reg. Dir. v. Reck gemachte Antrag der geeignetste, der unter den obwaltenden Umständen gestellt werden konnte.

Fhr. v. Witttenbach: Die Absicht der Petenten ging zunächst dahin, die Frage wegen der Reform des Institutes noch auf gegenwärtigem Landtage erledigt zu sehen. Nachdem aber diese Frage wenigstens zum Theil zunächst bei Berathung des Gesetzes über die Amtsrevisoratsporteln zur Sprache kommen soll, so scheint mir der Zweck der Petenten erreicht zu sein, und ich sehe nicht ein, warum man diese Petition an jene Commission überweisen und nicht zur Tagesordnung übergehen will.

Reg. Dir. v. Reck: Nach dem §. 55. der Geschäftsordnung können drei verschiedene Beschlüsse über eine Petition gefaßt werden: nämlich den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, oder denselben an das hohe Staatsministerium, oder aber an eine bestehende Commission zu überweisen. Durch den Uebergang zur Tagesordnung wird nur auf eine gelindere und gefälligere Art ausgedrückt, daß die Sache auf sich

beruhen soll. Ich habe daher Anstand genommen, dem Antrag der Commission beizutreten, weil, wie der Herr Graf v. Kageneck bereits bemerkt hat, der Gegenstand mir hiezu zu wichtig, und eine reiflichere Berathung desselben wohl nicht minder in der Absicht der hohen Kammer als ohne Zweifel auch in der der Petitionscommission gelegen zu sein scheint; denn wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so wurde der Antrag auf Tagesordnung nur darum gestellt, weil man den Zweck der Petenten durch die von der Regierung gemachte Vorlage wenigstens theilweise bereits für erreicht hielt.

Wenn ich dies nun auch zugeben will, und namentlich die in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand stattgehabten, so gründlichen und umfassenden Erörterungen hier nicht unerwähnt lassen darf, so glaube ich doch auf der andern Seite, daß nicht minder auch in diesem hohen Hause ein definitiver Beschluß über den Gegenstand der vorliegenden Petition gefaßt werden sollte.

Prälat Hüffel: Die Petitionscommission ist keineswegs gleichgültig über diesen Gegenstand hinweg gegangen, sondern sie erkennt das Bedürfniß der Besserstellung der Theilungscommission ebenso gut an; allein die Petition gibt in materieller Beziehung keinen Grund weiter zu gehen, sondern geht von dem Gesichtspunkte aus, man möge dahin wirken, daß ein Gesetz vorgelegt werde; dieses ist nun theilweise vorgelegt, und hiedurch schien uns die Sache erledigt zu sein. Will man diese Eingabe der in Frage stehenden Commission übrigens zuweisen, so habe ich für meine Person nichts dagegen einzuwenden.

Staatsrath Wolff: Der Uebergang zur Tagesordnung über eine Petition ist allerdings nur eine milde Form der Abweisung, d. h. der Erklärung, sie verdiene keine Berücksichtigung; diese Erklärung will aber hier weder die Petitionscommission aussprechen, noch wird die hohe Kammer sie aussprechen wollen. — Der Gegenstand ist wirklich von zu großer Wichtigkeit, als daß irgend Jemand mit Gleichgültigkeit darüber weggehen könnte, denn er greift tief in die Rechtsverhältnisse aller Staatsangehörigen ein. Die Staatschreiber oder die Amtsrevisoren und Theilungscommission bilden wirklich ein sehr bedeutendes Glied in der Kette unserer öffentlichen Diener, und man kann denselben

nicht Aufmerksamkeit genug zuwenden. Ich glaube daher, daß es keineswegs nachtheilig, ja der Intention der Petitionscommission nicht entgegen sein wird, wenn man diese Eingabe an die Commission überweist, welche das Gesetz über die Amtsrevisoratsporteln zu berathen haben wird.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, obgleich diese Petition mit dem gedachten Gesetze nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht; allein jedenfalls kommen die allgemeinen Betrachtungen mit in Frage, und in so fern könnte süglich diese Petition an jene Commission verwiesen werden. Im Allgemeinen könnte ich aber dem Grundsatz nicht beipflichten, daß der Antrag zur Tagesordnung immer so viel als eine Abweisung enthalte; in vielen Fällen und Beziehungen wird dieses nicht der Fall sein. Man kann dem Inhalte einer Petition die größte Wichtigkeit beilegen, mit den darin enthaltenen Gründen vollkommen einverstanden sein, eine baldige Erörterung oder Abhilfe für wünschenswerth erachten und dennoch wegen formeller Gründe für die Tagesordnung stimmen.

Fehr. v. Wittenbach: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Petition an die erwähnte Commission verwiesen wird. Die Petitionscommission ging bei Stellung ihres Antrages nur von der Betrachtung aus, daß die Sache allerdings zwar von Wichtigkeit, es aber dennoch im Augenblicke überflüssig sei, dieselbe der hohen Staatsregierung zu empfehlen, nachdem von dieser bereits ein Gesetzentwurf vorgelegt ist, welcher den geschilderten Mifständen abhelfen soll; die Commission hielt daher die Sache im Augenblick für abgethan.

Die Kammer beschließt hierauf die Uebergabe dieser Petition an die zur Begutachtung des Gesetzes über die Amtsrevisoratsporteln niederzusetzende Commission.

Ferner wird von dem Fhrn. v. Wittenbach Bericht erstattet über die Eingabe des Centralausschusses des allgemeinen Vereins der Theilungscommissionäre, womit die Statuten des Vereins eingeschendet werden.

## Beilage Nr. 197.

Reg. Dir. v. Reck: Bei dieser Gelegenheit glaube ich es für eine sehr erfreuliche Erscheinung erklären zu dürfen, daß die Theilungscommissionäre ihr wissenschaftliches



Streben sowohl in theoretischer als practischer Beziehung beurlunden.

Geh. Kriegsrats Vogel: Damit bin ich ganz einverstanden. Es verdient alle Anerkennung, daß nicht nur die Theilungscommissäre, sondern auch die ihnen hierin vorangegangenen Amtsrevisoren in neuerer Zeit sich sehr bemüht zeigen, die Gegenstände ihres Dienstberufes mit wissenschaftlichem Bestreben zu erörtern und eine bessere Befähigung herbeizuführen, welche für ihre Geschäfte so nöthig ist. Dies beurkundet sich durch zwei öffentliche Blätter, welche beide interessant und werthvoll sind.

Frhr. v. Witt en b a ch: Die Commission glaubte ihrerseits die diesem Streben gebührende Anerkennung am besten durch den Antrag auf Niederlegung der übergebenen Blätter in der Registratur ausgesprochen zu haben.

Die Kammer tritt sofort diesem Antrage bei.

Frhr. v. Witt en b a ch berichtet weiter über eine Eingabe der Hinterbliebenen des verstorbenen Frhrn. Ignaz v. Gleichenstein und des Frhrn. Karl v. Gleichenstein zu Freiburg, Zurückgabe des ihnen früher zugestandenen Patronatsrechtes auf die Pfarrei und Kaplanei Rothweil am Kaiserstuhl betreffend.

Beilage Nr. 198.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube nicht, daß die Sache so klar ist, wie sie der Herr Berichterstatter darzustellen versucht hat. Ich gebe zu, daß das Patronatsrecht nicht bloß ein Ausfluß des Hoheitsrechtes ist, sondern daß es eben so gut durch Privatrechtstitel erworben werden kann; allein gerade, daß dieses bei dem hier fraglichen Patronatsrechte der Fall ist, scheint mir gegen die Gewährung der gestellten Bitte um Wiedereinsetzung in dasselbe zu sprechen, indem einmal alle, den Privatpersonen zugestandenen derartigen Rechte bei uns für immer aufgehoben sind, und die deutsche Bundesacte, welche in der hier einschlägigen Bestimmung zunächst nur den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel im Auge hat, eine Aenderung hieran um so weniger involviren kann, als die Familie v. Gleichenstein im Jahr 1813 weder im Großherzogthum überhaupt grundherrliche Rechte hatte, noch solche dormalen in Rothweil hat. Es schlagen daher die dem Art. XIV. der deutschen Bundesacte unterliegenden Gründe des öffentlichen Rechtes

hier in keiner Weise an, und das Staatsministerium dürfte somit ganz richtig entschieden haben, indem jener Artikel nur auf die den Grundherren als solchen zugestandenen, nicht aber auch auf diejenigen Rechte Bezug hat, welche sie ganz unabhängig von dieser Eigenschaft besaßen.

Der Antrag zur Tagesordnung überzugehen, schiene mir daher eher gegründet, als der von der Commission gestellte.

Staatsrath Wolf: Ich schließe mich den Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs vollkommen an, und füge noch bei, daß das Patronatsrecht in Rothweil niemals Ausfluß eines Grundherrlichkeitsrechtes war. Das Patronatsrecht in Rothweil haftete auf dem Zehnten; es war also ein **Anne-xum** des Zehntrechts, und ist als solches von dem ehemaligen Reichsstifte St. Blasien durch die Vorfahren der Familie v. Gleichenstein käuflich erworben worden, welche dasselbe auch stets nur kraft dieses privatrechtlichen Titels und nicht als grundherrliches Recht besaßen hat.

Die Familie v. Gleichenstein gehörte im Jahr 1813 nicht zu dem grundherrlichen Adel des Großherzogthums; der verstorbene Frhr. Ignaz v. Gleichenstein war niemals ein Mitglied desselben, und der Frhr. Karl v. Gleichenstein hat erst später die grundherrlichen Besitzungen in Buchholz von dem Frhrn. v. Berstett acquirirt; es kann aber hieraus nicht gefolgert werden, daß diese Acquisition die privatrechtliche Natur des seit 1813 aufgehobenen Patronatsrechtes zu Rothweil zu ändern vermöge und dessen Wiederaufleben, beziehungsweise dessen Verwandlung in ein grundherrliches Recht zur Folge haben könne; und eben so wenig wird sich mithin daraus folgern lassen, daß das gedachte Patronatsrecht oder ein Antheil an demselben der Familie von Gleichenstein restituirt werden müsse. Uebrigens werde ich dem Commissionsantrag auf Ueberweisung dieser Petition, an das hohe Staatsministerium mich nicht widersetzen, allein ich glaube nicht, daß irgend etwas damit bezweckt werden wird.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich besitze nicht juristische Kenntnisse genug, um beurtheilen zu können, ob den Frhrn. v. Gleichenstein dieses Patronatsrecht als Grundherren gebührt oder nicht; ich glaube aber, daß nicht nur die auf öffentlichen, sondern auch die auf Privatrechtstiteln beruhenden Patronatsrechte billigerweise wieder zurückerstattet wer-

den sollten, wenn dieselben auf gesetzlichem Wege *titulo oneroso* acquirirt worden sind; und ich bin überzeugt, daß hierin gewiß jeder Grundherr im Großherzogthum Baden mit mir einverstanden ist, von denen keiner so engherzig sein wird, daß er nur die Wahrung und Erhaltung der seinem Stande zunächst zustehenden Rechte, und nicht das vielmehr verlangen sollte, was nach allgemeinen Grundsätzen recht und billig ist. So sollten namentlich und vor allem die Patronatsrechte zurückgegeben werden, welche auf einem bei der Stiftung des Beneficiums desfalls gemachten Vorbehalte beruhen, und wenn nun das hier in Frage stehende auch vielleicht zu diesen gehören mag, so ist doch sein früherer rechtlicher Bestand, und seine Vererbung auf die Familie von Gleichenstein außer Zweifel, und ich glaube daher, man sollte es derselben zurückerstatten. Ob nun die Grundherrschaft Buchholz erst nach dem Jahr 1813 von derselben acquirirt wurde, und wann, weiß ich im Augenblicke nicht, glaube aber, daß es hierauf eigentlich gar nicht ankommen kann.

Reg. Dir. v. Reck: Der Frhr. v. Gleichenstein war nicht nur Patronats Herr in Rothweil, sondern er ist auch jetzt noch Zehntherr dortselbst, und muß in Folge dessen sowohl an der Baupflicht zur Kirche, als auch an der Dotation der Pfarrei mittragen. Offenbar ist es das Verhältniß des Pfarrsazes, welches hier obwaltet, und es scheint mir mit der Gerechtigkeit nun nicht wohl vereinbar, wenn man demselben die Vortheile entziehen, die Lasten aber lassen will, da hier doch die Einen nur durch die Andern entstanden sind. Ueberdem glaube ich, daß es hier an der Gleichförmigkeit in der Behandlung fehlt, indem man wohl (wie verschiedene Beispiele zeigen) bei der Restitution der Patronatsrechte seiner Zeit nicht so genau in jedem einzelnen Falle untersucht hat, ob die Grundherren gerade auch jedesmal in den Detschaften, wo sie das Patronatsrecht ausübten, wirklich Grundherren waren. Da man aber früher auf dieses Verhältniß kein so großes Gewicht gelegt hat, so sollte man es auch in dem vorliegenden Falle nicht gewissermaßen zum entscheidenden Momente machen; denn es ist in dieser Beziehung gar kein Unterschied zwischen den Frhrn. v. Gleichenstein und den übrigen Grundherren, und es liegt noch ein weiterer Grund für diese Ansicht darin, daß es sich hier nicht

um ein persönliches, sondern um ein auf der Sache haftendes, dingliches Recht handelt, bei welchem der Umstand, daß die Familie v. Gleichenstein zur Zeit der Aushebung der Patronatsrechte nicht zum grundherrlichen Adel des Großherzogthums gehört hat, jetzt keinen Unterschied machen kann. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag, und glaube, die Sache verdient in der That eine nähere Erwägung. Bei dieser Veranlassung ist es aber wohl auf's Neue fühlbar geworden, wie mißlich es ist, daß man bis jetzt in solchen staatsrechtlichen Fragen, welche den Adel betreffen, noch so sehr im Schwanken ist, und immer mehr in's Schwanken kommen muß, weil die Basis der adeligen Rechte nach und nach ganz verloren geht. Wir haben nämlich weder ein authentisches Verzeichniß der grundherrlichen Besitzungen noch der grundherrlichen Familien. Bis jetzt konnte diesem Mangel zwar gewissermaßen noch durch das Gedächtniß abgeholfen werden, allein mit jedem Tag wird dieses schwerer, und wenn nicht bald hier eingeschritten wird, so möchte in einer kurzen Reihe von Jahren ein wichtiger Theil unseres Staatsrechts sehr in's Arge gerathen. Dies hielte ich aber nicht nur im Interesse dieser grundherrlichen Familien, sondern auch in dem des Landes für nachtheilig. Es sind dem Adel durch die Verfassung gewisse Rechte eingeräumt, die er ausüben wird und ausüben muß, denn sie gehören zum Ganzen. Jede schiefe Stellung oder Beeinträchtigung aber, welche hieran eintritt, kann nur das Gleichgewicht, auf welches unsere Gesetzgebung und organische Einrichtungen gegründet sind, in's Schwanken bringen.

Wo das Gleichgewicht verloren ist, da senkt sich der überwiegende Theil immer mehr herab, was noch nie und nirgends zu guten Folgen geführt hat. Ich glaubte im Allgemeinen hier auf diesen Mißstand aufmerksam machen zu dürfen, und hoffe, daß diesen Ansichten nicht nur in dieser hohen Kammer, sondern auch anderwärts die Billigung nicht versagt werden wird.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich von der Frage; ob der Frhr. v. Gleichenstein'schen Familie das Patronatsrecht in Rothweil nach den bestehenden Gesetzen gebührt? Das Staatsministerium hat nun ausgesprochen, daß dieses Recht derselben nicht gebührt,

und ich glaube, es ist auch hier gründlich nachgewiesen worden, daß sie einen Rechtsanspruch darauf nicht hat. Es scheint mir daher nicht angemessen, wenn die hohe Kammer diese Petition an das Staatsministerium mit Empfehlung überweist. Außer dieser Frage wurde eine andere aufgeworfen, nämlich die: ob nicht allen ehemaligen Patronatsherren, auch denjenigen, welche nicht Grundherren sind, das Patronatsrecht zurückzugeben wäre? Dies, hochgeehrte Herren, könnte nur geschehen durch ein neues Gesetz, und wenn Sie dieser Ansicht irgend eine Folge geben wollen, so müßte darüber eine Motion gemacht und die Regierung um Vorlage eines Gesetzes gebeten werden, durch welches allen Privatpersonen, sie mögen Standes- oder Grundherren sein oder nicht, das Patronatsrecht zurückgegeben würde. Ich glaube, nur dieser Weg könnte zu irgend einem Ziele führen.

Fhr. v. Göler: Die Behauptung, daß man in demselben Orte, in welchem man ein Patronatsrecht ausüben will, auch zugleich Grundherr sein müsse, glaube ich jedenfalls nicht als gegründet anerkennen zu können, denn es würde dieser Satz, consequent durchgeführt, zu Folgerungen führen, die mit der Zeit diesen Rechten geradezu den Stab zu brechen geeignet wären. In Folge der Zehntablösung wird eine so wesentliche Veränderung in dem Grundbesitz der Standes- und Grundherren sich herausstellen, daß — da man den Zehnten, und mit Recht, auch zum Grundbesitz rechnet, — man am Ende wird sagen können, mit der Ablösung dieses Rechtes haben auch die Patronatsrechte aufgehört. Man wird also dann, wie im gegenwärtigen Falle, den Standes- und Grundherren dieses Recht streitig machen, dies *onus fabricae* aber wahrscheinlich belassen wollen. Schon um deswillen also glaube ich, kann man jener Behauptung nicht beistimmen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Meine Behauptung ging einfach dahin, daß in den Fällen, wo die Standes- und Grundherren kraft öffentlichen Rechts, das Patronatsrecht in Anspruch nehmen konnten, ihnen dasselbe zurückgegeben wurde, nicht aber in jenen Fällen, wo dasselbe nur auf einem Privatrechtstitel beruht.

Fhr. v. Göler: Meine Aeußerung hat sich nur auf den der abweislichen Verbeiseidung von Seiten des hohen Staatsministeriums unterlegten Grund bezogen.

Ob im gegenwärtigen Fall der Fhr. v. Gleichenstein'schen Familie Ansprüche auf das Patronatsrecht in Rothweil zuzurechnen, scheint mir von der Frage abhängig zu sein, ob die Grundherren als Grundherren wieder in den Besitz der Patronatsrechte eingesetzt worden sind, oder ob es nur des Besitzes einer Grundherrschaft bedarf, um das Patronatsrecht ausüben zu können. Im erstern Fall glaube ich, wird dem Fhr. v. Gleichenstein nicht wohl der Anspruch an das Patronatsrecht zu bestreiten sein; im zweiten Fall aber, wenn man nämlich an demselben Orte Grundherr sein muß, an welchem das Patronatsrecht exercirt werden soll, dürften diese Ansprüche allerdings in Zweifel gezogen werden können.

Was die Bemerkung des Herrn Regierungsdirectors v. Reck hinsichtlich eines Verzeichnisses der adeligen Familien, nämlich eine s. g. Landtafel betrifft, so kann ich seine Ansicht nur theilen, und bedaure die Abwesenheit Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, welcher auf der ersten Hälfte dieses Landtags eine Motion auf Vorlage einer Landtafel angekündigt hat.

Staatsrath Wolff: Ich wollte nur auf die Bemerkung des Fhr. v. Göler, als ob das Staatsministerium den Grundsatz ausgesprochen habe, daß die Grundherren nur in den Orten, wo sie Grundherren sind, das Patronatsrecht ausüben dürfen, kurz erwiedern, daß dieses keineswegs der Fall ist. Es mag diese Ansicht von andern Behörden ausgesprochen worden sein, vom Staatsministerium ist dies nicht geschehen. Dort hat man nur an dem Gesichtspunkt festgehalten, daß die Familie v. Gleichenstein das Patronatsrecht in Rothweil keineswegs als ein grundherrliches Recht anzusprechen befugt sei. Wie sehr die Großherzogliche Regierung übrigens geneigt ist, die grundherrlichen Gerechtigkeiten, soweit solche gegründet erscheinen, anzuerkennen, geht daraus hervor, daß sie derselben Familie v. Gleichenstein das Patronatsrecht in der inzwischen von ihr erkauften Grundherrschaft Buchholz zugestanden hat, obgleich dessen rechtliche Natur ebenfalls in Zweifel gezogen werden wollte.

Fhr. v. Göler: Meine Bemerkung wegen der Entscheidungsgründe des Staatsministeriums scheint in sofern eine Verwechslung zu enthalten, als dieser Grundsatz vom Ministerium des Innern ausgesprochen worden ist.

Graf v. Kageneck: Ich glaube, daß man nicht so

ängstlich sein sollte, ein begangenes Unrecht im Ganzen wieder gut zu machen. Man hat nun zwar allerdings die Ständes- und Grundherren als solche wieder in den Besitz eines ihnen entzogen gewesenen Rechtes eingesetzt; — wenn aber auch der Frhr. v. Gleichenstein nicht Grundherr in Rothweil ist, so ist er doch badischer Grundherr, und schon darum könnte man über die Sache hinweggehen. Ueberdem haben seine Vorfahren dieses Recht *titulo oneroso* erworben, seine Familie hat ein *jus quaesitum* darauf, und man dürfte, ohne den vom Herrn Finanzminister bezeichneten Weg einzuschlagen, doch dahin gelangen, daß dem Frhrn. v. Gleichenstein dieses Patronatsrecht wiedergegeben wird. Ich stimme daher für den Antrag der Petitionscommission.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wenn das Staatsministerium den Weg ginge, den der Herr Graf von Kageneck vorgeschlagen hat, so würde es eine ungesetzliche Begünstigung eintreten lassen; wenn den Frhrn. v. Gleichenstein das Patronatsrecht kraft Gesetzes nicht gebührt, so kann man nicht aus der Nebenrücksicht, daß sie Grundherren in einem andern Orte sind, eine Ausnahme statuiren; ein einziger solcher Fall würde zur Folge haben, daß alle anderen ebenso entschieden werden müßten. Dies könnte aber ohne Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1813 nicht geschehen, wozu das Staatsministerium für sich allein nicht befugt ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdiger: Es bestehen gewichtige Gründe, aus welchen die Staatsgewalt das Patronatsrecht, d. h. das Recht die Pfarreien und Schuldienste zu besetzen, in der Regel als ein unveräußerliches Hoheitsrecht vindiciren muß, damit diese Besetzungen stets nur mit Rücksicht auf die heiligen und wohlthätigen Zwecke der Sache selbst geschehen. Bei der evangelischen Kirche vereinigt das evangelische Staatsoberhaupt in sich zunächst auch die Eigenschaft eines obersten Landesbischofs, und es wird dort in seinem Namen das Recht, die Pfarr- und Schuldienste zu besetzen, durch eine eigene Behörde ausgeübt. In Hinsicht auf den katholischen Theil erscheint das Staatsoberhaupt als Landes- und oberster Schirmherr; und es ist daher auch hier die Einwirkung des Staates auf diese Kirchen- und Schuldienstbesetzungen vollkommen gerechtfertigt. Von dieser Ansicht im Allgemeinen ist man ausgegangen, als

durch das Edict vom Jahr 1813 und die Nachträge dazu alle Patronatsrechte eingezogen wurden, ohne daß man einen Unterschied zwischen den einzelnen Berechtigten oder der Art der Berechtigung gemacht hätte; und es passen nunmehr die Gründe, aus welchen man die Patronatsrechte, in sofern sie aus einem öffentlichen rechtlichen Grunde hervorgingen, wieder zurückerstattete, durchaus nicht weder auf das vorliegende, noch auf irgend ein ähnliches, wie z. B. der ehemaligen Reichsstädte oder anderer Privilegirten, welche vielmehr in dieser Beziehung ganz gleich behandelt und mit ihren Reclamationen jeweils zurückgewiesen wurden. Denn mit demselben Rechte, mit welchem nun hier ein Private (und nur als solcher erscheint der Frhr. v. Gleichenstein im vorliegenden Falle) Ansprüche auf Wiedererstattung eines ihm entzogenen Patronatsrechtes erhebt, könnten auch die Städte und einzelnen Gemeinden, denen ein solches Recht ehemals zustand, dasselbe wieder reclamiren, was aber gewiß im Interesse des Staates weder zu wünschen wäre, noch auch einen Erfolg haben könnte. Die hohe Kammer zählt unter ihren Mitgliedern den Herrn Prälaten, welcher gewiß bestätigen wird, daß, wenn das alte Schuldienstbesetzungsverhältniß noch bestünde, für das Schulwesen nicht mit der Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in den leitenden Grundfäßen geforgt werden könnte, als es jetzt geschieht, namentlich in Beziehung auf die Auswahl der Subjecte.

Das Patronatsrecht der Ständes- und Grundherren ist bekanntlich nach einem Beschluß der deutschen Fürsten, durch welchen den ehedem reichsunmittelbaren Ständes- und Grundherren verschiedene, überhaupt ihnen als solchen zugestandene Rechte restituirt werden sollten, denselben wieder gegeben worden; es hat also in dieser Beziehung einen ganz besondern Rechtsgrund für sich, welcher nur kraft einer im Wege der Billigkeit geschehenen Berücksichtigung der Gleichheit der Absicht auch auf diejenigen Grundherren ausgedehnt wurde, welche das Patronatsrecht kraft ihrer grundherrlichen Rechte hatten. Wollte man aber diesen Gesichtspunct aus dem Auge verlieren, und die vielen Pfarr- und Schuldienstbesetzungsrechte der Städte, Gemeinden, Stiftungen, Privaten u. wieder in's Leben rufen, so würde dies einen Zustand herbeiführen, welcher in die dermaligen Zeitverhältnisse wohl kaum mehr passen würde.

Es ist bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, daß es nothwendig wäre, ein Verzeichniß des grundherrlichen Besitzes so wie der grundherrlichen Familien aufzustellen; ein Gegenstand, welcher in neuerer Zeit schon mehreremal angeregt wurde, weil es sowohl wegen einer nicht ganz klaren Bestimmung in der Verfassung, als auch wegen allzugroßer Vertheilung der grundherrlichen Besitzungen bei einzelnen Familien nöthig scheint, hierüber eine gewisse Norm zu geben. Wir haben grundherrliche Wahlmänner, welche ein Vermögen von 500,000 fl. repräsentiren, und eine verhältnißmäßige Rente haben; während die Besitzungen Anderer ziemlich zusammengeschmolzen sind.

Will man nun ein gewisses Verhältniß im Grundbesitz, welcher doch die eigentliche Basis des dem Adel zustehenden Repräsentationsrechtes bildet, stattfinden lassen, so wird es kaum zu umgehen sein, daß man darüber im verfassungsmäßigen Wege, sei es nun durch eine Landtafel, oder auf andere geeignete Weise die nöthigen Bestimmungen trifft, und es dürften solche in neuerer Zeit um so nothwendiger geworden sein, weil ein bedeutender Theil des fideicommissarischen Vermögens nun mobilisirt ist, und weil bei der Ausdehnung und Vergrößerung der grundherrlichen Familien die Besitzungen derselben sich nach und nach sehr zersplittern, wodurch das Repräsentationsrecht in dieser hohen Kammer im Laufe der Zeit wesentlich alterirt werden könnte. Den speziellen Antrag der Petitionskommission betreffend, so wünschte ich doch nicht, daß man das Ansuchen einer nochmaligen Prüfung und Untersuchung dieser Sache damit verbindet, im Fall die hohe Kammer die Ueberweisung dieser Eingabe an das hohe Staatsministerium beschließt. Eine nochmalige Untersuchung der Verhältnisse ist nicht nothwendig, denn es handelt sich um eine Frage, die so ziemlich klar ist. Wenn aber die hohe Kammer in ihrer Majorität beschließt, daß die Petition dem Staatsministerium mitgetheilt werden soll, so wird dieses auch ohne ein solches spezielles Ansuchen die Sache prüfen und die weiters geeignete Entscheidung geben. Indessen dürfte es nach den bisher ausgeführten Gründen beinahe rathlicher sein, zur Tagesordnung überzugehen.

Frhr. v. Göler: Ich glaube im Namen des Standes, nämlich der Grundherren, dem ich zunächst angehöre, dem

verehrten Herrn Sprecher der Regierung vor mir den Dank aussprechen zu dürfen für die in Aussicht gestellte Vorlage einer Landtafel. Bei der Anregung dieses Gegenstandes auf der ersten Hälfte des Landtages haben wir leider keine so angenehme Erklärung erhalten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich habe eine Zusicherung zur Vorlage einer Landtafel nicht gegeben, sondern nur erklärt, es schiene in Beziehung auf die Verfassungsurkunde und auf die in dem grundherrlichen Besitze bisher eingetretenen, nicht unbedeutenden Aenderungen überhaupt nothwendig, daß hier im gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege eine Bestimmung getroffen werde. Eine weitere Erklärung oder gar eine Zusicherung in dieser Beziehung abzugeben, dazu bin ich nicht ermächtigt.

Major Frhr. v. Türckheim: Wir sind schon für die Anerkennung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Landtafel Dank schuldig.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es scheint hier ein Mißverständnis über den Begriff einer Landtafel obzuwalten. Es war damals, als von der Regierung eine desfallige Erklärung gegeben wurde, von einer Landtafel in ganz anderem Sinn die Rede, als man jetzt damit zu verbinden scheint. Damals bezweckte man damit vorzüglich eine Wahrung der Grundherrlichkeitsrechte, und darauf wurde erwidert, daß dies auf gesetzlichem Wege schon geschehe; allein eine Landtafel, welche den Zweck erfüllen soll, wie ihn der Herr Reg. Dir. v. Red angedeutet hat, ist ganz anderer Natur. Sie wäre ein Verzeichniß der grundherrlichen Familien und deren Besitzungen.

Frhr. v. Göler: Die Antwort hat damals so gelautet, daß die Aufstellung einer Landtafel ein großes und schwieriges Geschäft sei.

Graf v. Kagenck: Ich kann nur bedauern, daß durch die Erklärung des Herrn Finanzministers der gute Eindruck, den die Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Rüd gemacht hatte, wieder geschwächt worden ist. Mit einem Namensverzeichniß der Grundherren ist diesem Stande wenig gedient, denn ein solches wird ja jetzt schon jeweils vor der Wahl zum Landtag aufgestellt; allein eine Landtafel soll noch manches Andere enthalten, was zur Wahrung der grundherrlichen Rechte und Besitzungen und zur Creirung und Er-

haltung ihres Corporationsverbandes, überhaupt zur Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse nöthig und dienlich ist.

Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim: Meines Wissens bestehen derartige Landtafeln in andern Ländern aus drei Abtheilungen, 1) in der persönlichen Matrifel, dann in der Matrifel des Grundbesitzes und endlich in einer Art von Hypothekenbuch. Ich glaube, daß bei Gewährung einer Landtafel auf diese drei Abtheilungen süglich Rücksicht genommen werden kann, womit allen Wünschen wohl entsprochen werden dürfte.

Frhr. v. Wittenbach: Ich glaube, um wieder auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurückzukommen, daß dem Ansinnen des Frhrn. v. Gleichenstein nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Recht zur Seite steht. Die Bestimmung der Bundesacte, durch welche die Rückerstattung des Patronatsrechts hervorgerufen wurde, ist nämlich meiner Ansicht nach nicht so klar, daß man sagen könnte, es seien nur die Grundherrschaften, nicht aber die Grundherren wieder in den Besitz dieses Rechtes gesetzt worden. Gerade der Umstand nun, daß auf zweierlei Weise die Auslegung möglich ist, macht es um so leichter das Unrecht wieder gut zu machen, welches hier doch unzweifelhaft vorliegt. Ich hoffe, daß dem Frhrn. v. Gleichenstein bei einer nochmaligen Prüfung dieser Frage gewiß Recht werden wird, und muß daher bitten, dem Antrag der Commission Folge zu geben.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdft: In der Bundesacte ist nur von dem reichsunmittelbaren Adel die Rede, zu welchem die Frhr. v. Gleichenstein'sche Familie nicht gehört.

Major v. Türkheim: Wenn die Regierung es nicht für Recht gehalten hätte, so würde sie dem mittelbaren Adel diese Rechte nicht zurückgegeben haben. Auf die Bemerkung, daß, wenn den Privatpersonen das Patronatsrecht wieder eingeräumt werden sollte, desfalls eine besondere Motion gestellt werden müßte, muß ich erwiedern, daß ich in Beziehung auf die Form hiemit einverstanden, in Beziehung auf die Sache aber der festen Ueberzeugung bin, daß es sich hier um ein Recht handelt, dessen Rückerstattung den frühern Besitzern von Gott- und Rechtswegen gebührt. Gebrauch ist von Mißbrauch zu unterscheiden, und will man es denselben darum, weil man den letztern befürchtet, entziehen, so ist ja eben hiesfür die Regierung da, um darüber zu wachen, daß jeder in seiner Sphäre bleibt.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag, diese Eingabe dem hohen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen, angenommen, und somit die Sitzung geschlossen.

#### Zur Beurkundung

der Secretär:

E. Frhr. v. Adelsheim.

## Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim,  
„ Frhrn. v. Adelsheim,  
„ „ Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn,  
„ „ „ v. Freystedt und  
„ „ Geh. Hofraths Rau.

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdrt,  
„ Geh. Ref. Eichrodt und  
„ Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend,

### Beilage Nr. 199.,

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Ferner zeigt Dasselbe an, daß der Major Frhr. v. Türkheim und Frhr. v. Adelsheim, der Erstere auf kurze Zeit, der Letztere nur für einige Tage wegen dringender Familiengeschäfte unter der Voraussetzung der Genehmigung der hohen Kammer Urlaub erhalten und der Frhr. v. Wittenbach während der Abwesenheit des Frhrn. v. Adelsheim an dem Secretariatstisch Platz genommen habe.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdrt macht sodann der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht haben, den

Schluß des gegenwärtigen Landtags auf den 14. Juli dieses Jahrs festzusetzen, und bemerkt hierbei, daß Höchstdieselben gnädigst erwarten, daß namentlich die auf Höchst Ihren Befehl von der Regierung vorgelegten Gesetze bis dahin noch zur Erledigung gebracht werden.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an höheren Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend.

Reg. Dir. v. Reck: Hochgeehrte Herren! Die hohe Kammer hat bereits in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Landtags ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß es billig und gerecht sei, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an Mittelschulen ebenso zu ordnen, und ihre und ihrer Familien Existenz ebenso durch positive Gesetze sicher zu stellen, wie dies bei allen übrigen Dienern des Staates ge-

schehen ist. Der Entwurf, wie er von dieser hohen Kammer der andern mitgetheilt wurde, hat dort reifliche Erörterungen gefunden, und es sind in Folge dessen mehrere Abänderungen vorgenommen worden, welche der Commissionsbericht näher angibt. Die Commission ist bei Stellung ihrer Anträge von der Betrachtung ausgegangen, daß es sowohl in der Geschäftshandlung als in den Formen der Gesetzgebung liegt, da, wo wirklich ein Act der Gesetzgebung als nothwendig erscheint, mit den möglichst conciliatorischen Gesinnungen zu Werke zu gehen. Die Aenderungen sind theils nicht bedeutend und haben in dieser Beziehung von der Commission auch gar keinen Anstand gefunden; theils sind sie wohl einigermassen von Bedeutung, aber doch so, daß im Wesentlichen der Zweck dennoch erreicht wird. Auch bei diesen hat die Commission keinen Anstand erhoben. Nur in zwei Punkten, worauf in dem Bericht besonders aufmerksam gemacht ist, sind Aenderungen eingetreten, welchen die Commission glaubte nicht beitreten zu können. Der Commissionsbericht enthält schon die Gründe dafür, und sollte die hohe Kammer noch nähere Erläuterungen darüber verlangen, so wird dieses mündlich nachgetragen werden können. Im Ganzen hat die Commission den Antrag gestellt, mit diesen zwei Aenderungen den Gesetzentwurf anzunehmen.

Prälat Hüffell: Ich habe mit inniger Theilnahme die Vorlage eines Gesetzentwurfs auf der ersten Hälfte dieses Landtages vernommen, welcher zur Aufgabe hat, einem hochachtbaren Stande seine Rechtsverhältnisse in der Weise zu sichern, daß nicht nur die gegenwärtig lebenden Personen, sondern auch deren Nachkommen ruhig der Zukunft entgegen sehen können. Es ist wirklich an der Zeit, daß in dieser Beziehung endlich einmal etwas geschehe; es liegt in den Händen dieses Standes mehr, als man im ersten Augenblick glaubt. Es handelt sich nicht nur um das Erlernen todter Sprachen, oder das Einüben anderer nützlicher Kenntnisse, sondern um die Bildung des ganzen Menschen. Die Lehrer an den höhern öffentlichen Lehranstalten haben eine viel größere Bedeutung, als z. B. der sehr achtbare Stand der Volksschullehrer. Die Letztern bilden ihre Schüler nur in den ersten Jahren der Jugendzeit, während die Ersteren ihre Zöglinge durch die ganze Zeit des Jünglingsalters bis zur Universität leiten sollen; die Ersteren wirken allein, oder

doch hauptsächlich auf die untern Volksklassen, während die Letztern die höheren Klassen der Staatsbeamten, der Geistlichen u. bilden, welche bekanntlich den mächtigsten Einfluß auf das Volk und das ganze öffentliche Leben üben. Die Lehrer an höhern Anstalten können gerade vermöge ihrer größern Intelligenz und ihres längern Beisammenseins mit der Jugend, welches häufig über das zwanzigste Jahr hinausgeht, auf der einen Seite weit nachtheiliger und auf der andern Seite viel vortheilhafter wirken als die Anstalten, welche die Kinder nur bis zum vierzehnten Jahre haben. Ich gebe zwar gerne zu, daß selbstständige Männer, wenn sie später zum Verstand kommen, von manchem keinen Gebrauch machen werden, was sie in der Kindheit gelernt haben, und dann manches richtiger und deutlicher zu beurtheilen im Stande sind; aber jedenfalls bleibt doch der allgemeine Eindruck zurück, und man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, die höhern Lehranstalten sind die Träger der eigentlichen Volksbildung.

Indem ich mich nun auf der einen Seite freue, daß für diesen hochachtbaren Stand viel geschehen ist, und seine Verhältnisse in vielen Beziehungen geordnet worden sind, so kann ich auf der andern Seite den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieser Stand nun auch seine Stellung begreifen und nicht auf das bloße materielle Wissen allein hinarbeiten, die Blüthe der altrömischen und griechischen Literatur nicht in philologischen Exercitien zu Grunde richten, und den Werth der Zöglinge nur nach der Zahl der griechischen und römischen Vokabeln und nach den gemachten Spitzfindigkeiten der Grammatik bemessen, sondern daß er auf die religiöse und sittliche Bildung, neben dem materiellen Wissen und dem Studium der alten Sprachen seine Aufgabe lenken, und darauf hinarbeiten möge, nicht nur wissenschaftliche, sondern auch christliche Staatsbürger zu erziehen. Denn, hochgeehrte Herren, lassen Sie die Wahrheit reden. Von den höhern Ständen ist der weit verbreitete Indifferentismus hervorgegangen, der wie ein Fluch auf den Völkern lastet; da muß also auch wieder das Bessere angefangen werden, oder das Uebel wird von Tag zu Tag größer. In der höheren Klasse hat die Irreligiosität ihre erste Wurzel geschlagen; von da aus ging das Uebel auf das Volk über, und von da aus muß also auch wieder ge-



holfen werden. Zwar muß ich auch wieder anerkennen, daß namentlich an den Lehranstalten, welchen ich am nächsten stehe, in neuerer Zeit ein viel besserer Geist sich entwickelt hat, und daß man wirklich darauf ausgeht, die Jünglinge nicht nur in den alten Sprachen und materiellen Wissenschaften, sondern auch im Geiste und der Wahrheit des Christenthums zu unterrichten. Aber so mag es nicht überall sein und glaube man doch ja nicht, daß es mit einem bloßen Religionsunterricht allein abgethan sei; denn wenn nicht in allen übrigen Theilen derselbe gute Geist wirkt, so ist wenig oder gar nichts mit dem Religionsunterricht allein gethan. Ich bin mit ganzer Seele dafür, daß ein tüchtiger Religionsunterricht bei allen Lehranstalten ertheilt werde, und die Regierung hat uns Veranlassung gegeben, diesen Unterricht in anderer Beziehung auszudehnen, was ich dankbar anerkennen und öffentlich rühmen muß. Allein wenn man zwanzig Stunden im Heidenthum lebt, so wird man in einer Stunde des christlichen Unterrichts nicht christlich. Ich berühre dieses nicht als Vorwurf, sondern spreche damit nur aus, daß es mit dem Religionsunterricht allein nicht abgethan ist. Ich komme in Kürze nochmals auf das Gesagte zurück. Ich verlange von den Lehrern an höhern Lehranstalten, daß sie neben dem materiellen Wissen die Jünglinge zu wahren sittlich-religiösen und christlichen Menschen bilden, und ich hoffe es wird dieses Gesetz durch die Beruhigung, die es diesen Lehrern gibt, mit dazu beitragen, daß Ihre sämtlichen Wünsche, hochgeehrteste Herren, und auch die meinen in Erfüllung gehen.

Es wird nunmehr zur Discussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes geschritten.

Zu

§. 1.

wird nichts erinnert und derselbe unverändert angenommen.

§. 2.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung, die mir nicht übel gedeutet werden wird, weil ich sie in der Commission nicht vorgetragen habe. Ich kam erst bei näherer Erwägung dieses §. zu einem Bedenken,

welches mir in dem Sage begegnet: „wenn sie Schüler zu Unsitlichkeit verleiten.“ Es ist dieses ein überaus vager Begriff, denn das Verleiten zur Unsitlichkeit kann wirklich auf eine Weise geschehen, welche doch nicht die augenblickliche und gänzliche Entlassung des Lehrers rechtfertigte, wie sie das Dieneredict vorschreibt. Sie werden, hochgeehrte Herren, dieses wohl selbst fühlen, und ich möchte daher den Ausdruck Unsitlichkeit schärfer bestimmt sehen, etwa durch „grobe Unsitlichkeit“ oder durch einen andern beliebigen Zusatz in diesem Sinne. Streng genommen ist es schon eine Unsitlichkeit, wenn man sich eine Nothlüge erlaubt. Der Lehrer, der vielleicht in der Verlegenheit ist, und nach Umständen zu dem Knaben sagt: „gestehe dieses oder jenes nicht,“ hat denselben also zur Unsitlichkeit verleitet. Solcher Fälle könnte man noch mehrerer erwähnen, allein ich will die Discussion nicht aufhalten. Der Begriff von Unsitlichkeit ist jedenfalls ein sehr weiter, und bedarf einer bestimmteren Fassung.

Hr. v. Göler: Ich habe mit wahrer Freude den Vortrag des Herrn Prälaten Hüffel vernommen, welcher auseinander gesetzt hat, daß nicht allein das materielle Wissen dem Lehrer seinen Werth gibt, sondern daß hauptsächlich seine sittliche Bildung hoch anzuschlagen sei. Ich hege ganz diese Ueberzeugung und gehe vielleicht in meinen Ansichten darüber noch weiter. Ich halte es für ein absolutes Erforderniß, daß der Lehrer auch in socialer Beziehung ein sehr gebildeter und billig denkender Mann ist; denn es ist leider nicht möglich, bei Ertheilung des Unterrichtes oder in der Anstalt über einen Lehrer eine solche Aufsicht zu führen, wie sie zu wünschen wäre. Eine Beobachtung bei Ertheilung des Unterrichtes kann von Seiten seiner vorgesetzten Behörde unmöglich so häufig stattfinden, als es vielleicht wünschenswerth wäre. Ich finde aber nun gerade in der von dem Herrn Prälaten Hüffel so eben geäußerten Ansicht über den §. 2 einen kleinen Widerspruch mit seiner im Allgemeinen vorgetragenen Rede, denn gerade aus jenen Rücksichten, die der hochgeehrte Redner vor mir entwickelt hat, finde ich es sehr wünschenswerth, daß der Regierung so viel wie möglich die Macht gegeben wird, Lehrer, welche auf irgend eine Weise Unsit-

lichkeit befördern, und wäre es auch nur durch Anreizung zu einer Nothlüge, so früh als thunlich unschädlich zu machen. Ich bin überzeugt, daß die Regierungsbeamten diesen Paragraphen jedenfalls vernünftig auslegen werden, und es nicht nöthig ist, dem Begriffe der Unsittlichkeit eine weitere Beschränkung beizufügen. Ich wünsche daher, daß der §. in seiner dermaligen Fassung belassen werde.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd.: Ich muß vorerst darauf aufmerksam machen, daß die hohe Kammer bei ihrer ersten Berathung über dieses Gesetz die Fassung dieses §. gerade so angenommen hat, wie sie gegenwärtig lautet. Diese Bestimmung ist wörtlich in ebendieser Fassung auch in dem Gesetze über die Lehrer an Volksschulen enthalten, und man dürfte es allerdings mit dem, was der verehrte Herr Antragsteller vorhin im Allgemeinen bemerkte, consequenter Weise nicht ganz in Einklang bringen können, wenn man den Begriff einer Unsittlichkeit der Lehrer an den höhern Schulen gegenüber enger fassen wollte, als in Beziehung auf die Volksschullehrer. Denn die Stellung der erstern ist, wie dies auch bereits von dem Herrn Prälaten selbst anerkannt wurde, eine wichtigere, sie ist in Bezug auf die sittliche Erziehung eine delicatere und daher wird, wie gesagt, schon die Consequenz es nicht wohl erlauben, daß das Recht der Regierung, gegen dieselben einzuschreiten, in engeren Schranken gehalten werde, als den Volksschullehrern gegenüber. Auch darf man wohl voraussetzen, wie der Frhr. v. Göler schon richtig bemerkt hat, daß die Anwendung des Gesetzes von Seite der Regierung im einzelnen Fall nur mit sorgfältiger Beachtung der Verhältnisse und des Thatbestandes stattfinden wird, und es kann daher die Fassung, wie sie vorliegt, in keiner Weise bedenklich erscheinen. So weit, daß man einen Lehrer schon darum, weil er einem Schüler etwa eine Nothlüge an die Hand gegeben hat, entläßt, wird man wohl nie gehen. Es ist bisher auch bei den Volksschullehrern diese Bestimmung nur für diejenigen Fälle angewendet worden, wo wirklich eine Verleitung zur Unsittlichkeit im engern Sinn stattgefunden hat, d. h. zu Handlungen, welche schon im gemeinen Leben für unsittlich angesehen werden. Ich will dieselben nicht näher bezeichnen, jedenfalls sind es solche, die ein Aergerniß in der Schule veranlassen, welches

zur Folge hat, daß die Wirksamkeit eines Lehrers gegenüber den Kindern und deren Eltern so gehemmt ist, daß die Entlassung desselben nothwendig erscheint. Ich glaube daher, daß, nachdem die hohe Kammer diesen Satz früher schon angenommen hat und nach den nun weiter hierüber stattgehabten Erläuterungen, von einer Aenderung dieses §. Umgang genommen werden sollte.

Prälat Hüffel: Ich muß mich gegen den Vorwurf einer Inconsequenz rechtfertigen. Wenn ich die Sittlichkeit als das höchste Princip der Erziehung angenommen und gleichwohl in vorliegendem Falle einen bestimmtern Begriff gewünscht habe, so wollte ich damit nur dem Gesetze mehr Vollständigkeit und Schärfe geben, nicht aber der Unsittlichkeit das Wort reden; denn das ist klar, Gesetze können in solchen Fällen nicht bestimmt genug sein und man steht eigentlich auf keinem Rechtsboden, wenn die Auslegung der Gesetze in so wichtigen Fällen von den Behörden allein abhängt; indessen habe ich eigentlich auch keinen Antrag gestellt, sondern die Sache nur zur Sprache bringen wollen, und beruhige mich bei der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 2 unverändert gutgeheißen.

Zu den

§§. 3, 4, 5, 6 und 7

wird nichts erinnert und dieselben unverändert angenommen.

§. 8.

Reg. Dir. v. Neß: Hochgeehrte Herren! Das Studium der Theologie bringt es schon selbst mit sich, daß die Männer, welche sich diesem Fache widmen, sehr gründliche philologische Studien machen müssen; es ist ihre Aufgabe, die Quellen ihrer Wissenschaft in der Ursprache zu studiren, namentlich in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Die ersteren beiden sind es nun, welche auf den Mittelschulen die größte Aufmerksamkeit verdienen, und ich glaube auch mit Recht die größte Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Theologen sind daher mittelst ihrer philologischen Kenntnisse sehr tauglich, die Lehrkanzeln dieser Fächer zu übernehmen, und die Commission hält es

auch für sehr wünschenswerth, daß gerade die Theologen an den Mittelschulen wirksam bleiben, namentlich darum, wie ein hochwürdiges Mitglied vor mir schon so beredt dargestellt hat, weil alle Wissenschaften durch die religiöse Beziehung die schönste Ausbildung erhalten, und nur durch diese eine feste Grundlage bekommen. Es ist keine Frage, daß das classische Alterthum herrliche Wahrheiten enthält, und gewiß ist kein Gelehrter mehr geeignet, die jungen Leute mit demselben bekannt zu machen, als derjenige, welche, hiebei auch den Maßstab ihres sittlich-religiösen Werthes anzulegen, und auf die manchen Irrthümer und Schwächen, welche uns neben denselben angeboten werden, aufmerksam zu machen, und dieselben zu berichtigen im Stande ist.

Es ist daher sehr zu wünschen, daß bei der Wahl der Lehrer stets auf die Theologen Rücksicht genommen werde.

Was die Bemerkung betrifft, daß die Rückversetzung eines Theologen von einer Lehrstelle auf einen Kirchendienst, gegen seinen Willen, die Folge haben könnte, daß überhaupt die Theologen dadurch abgeschreckt werden, Lehrkanzeln an Mittelschulen zu übernehmen, so besorgt die Commission dieses nicht, weil eines Theils das wissenschaftliche Streben dieser Männer dieselben gewiß schon an und für sich durch solche Nebenrückichten nicht abschrecken lassen wird, und weil andern Theils in der vorgeschlagenen Aenderung der Commission ein Grund zur Beunruhigung für dieselben nicht gefunden werden kann. Die Commission glaubt aus allen diesen Gründen, Ihnen, hochgeehrte Herren, die Annahme dieses Gesetzentwurfes nach den von ihr gestellten Anträgen empfehlen zu dürfen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich bin mit dem Commissionsantrag einverstanden, und stimme im Ganzen den Gründen bei, die hiefür angeführt worden sind. Auf eine wahrhaft schöne Weise hat der verehrte Redner vor mir dargethan, wie wichtig und zweckmäßig es ist, den Unterricht, von dem er gesprochen hat, den Lehrern anzuvertrauen, welche Theologen sind. Ich könnte mich füglich auf eine allgemeine Unterstützung des Antrags beschränken, wenn mir nicht die Bemerkung, daß die lateinische und griechische Sprache in den Mittelschulen eine vorzugsweise Berücksichtigung mit Recht verdiene, zu einem Bedenken Veranlassung gäbe, auf

dessen nähere Erörterung ich jedoch vor der Hand nicht eingehen, sondern mir vorbehalten will, bei einer anderen, hierzu geeigneten Gelegenheit darzuthun, daß nach meiner Meinung auf die lateinische und griechische Sprache zu viele Rücksicht genommen wird.

Prälat Hüffel: Man soll nie an der Gerechtigkeit verzweifeln, wenn man der Wahrheit huldigt. Im Jahr 1831 war ich so unglücklich, ein Mißfallen darüber zu erregen, daß ich behauptete, die Lehrer an Mittelschulen sollen Theologen sein. Ich hatte die Ehre damals in öffentlichen Blättern zu figuriren. Jetzt hat man in beiden Kammern anerkannt, die Theologen seien am besten zu Lehrern an höhern Anstalten geeignet, obgleich ich bekenne, daß auch Nichttheologen ausgezeichnete Lehrer sind.

Was nun diesen §. insbesondere betrifft, so habe ich mich bereits in der Commission für den Strich des Zusatzes erklärt und wiederhole meine Ueberzeugung. Es gibt wirklich Fälle und sie sind häufig — wo ein Mann des f. g. Schulstaubs müde ist, aber doch noch mit voller Kraft dem geistlichen Stande vorstehen kann. Dagegen müßte ich mich indessen sehr verwahren, daß man, wie an einem andern Orte bemerkt worden ist, die Kirche zu einem Spital für untaugliche Lehrer machen will. Wenn ich daher nicht die gegründete Hoffnung auf unsere Regierung haben würde, daß sie solche Lehrer uns nicht aufbürdet, so könnte ich mich für diese Weglassung nicht erklären.

Graf v. Kageneck: Ich stimme auch dafür, daß der von der zweiten Kammer gemachte Beifall gestrichen werden soll. Den Gründen, welche der verehrte Redner vor mir hiefür aufgeführt hat, erlaube ich mir noch einen weitem hinzuzufügen. Nichts wirkt wohl verderblicher und unheilbringender, als wenn ein Geistlicher, der zugleich Lehrer ist, Lehren verbreitet, die von der Kirche verdammt sind. Bisher hat die Regierung da, wo sie ein desfallsiges Ansehen der Curie für begründet hielt, demselben auf die geeignete Weise zu entsprechen gewußt, und dadurch ein Uebel ferngehalten, welches für die Bildung der Jugend von den gefährlichsten Folgen wäre. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß der Antrag der Commission angenommen, und dadurch der Regierung das Mittel nicht genommen

wird, solche Lehrer wieder auf eine andere Stelle zu versetzen.

Prälat Hüffel: Es ist nicht gemeint gewesen, daß diese Leute inamovibel sein sollen, sondern es war nur gemeint, daß man sie nicht gegen ihren Willen in den geistlichen Stand versetzen kann.

Graf v. Kageneck: Es wird dies doch nöthig sein, sonst müßte sie der Staat erhalten.

Frhr. v. Göler: Ich erkenne den großen Einfluß an, den der Lehrerstand nicht nur in Beziehung auf die religiösen, sondern auch auf die politischen Ansichten der Jugend hat, und wie wichtig es daher ist, an einer Anstalt nur solche Lehrer zu haben, welche in der einen, wie in der andern Hinsicht durchaus unparteiisch sind. Ich würde mich mit jeder Maßregel gern befreunden, welche bezwecken könnte, Individuen, bei denen dies nicht der Fall ist, so früh als möglich unschädlich zu machen. Ich sehe aber in dem Antrage der Commission nicht einmal, daß ein dem Lehrfach beigegebener Geistlicher auch wider seinen Willen auf einen Kirchendienst zurückversetzt werden kann; auch könnte ich dies nicht als eine Strafe betrachten, denn solche Individuen werden in ihrer Stellung als Geistliche, wo sie vielleicht eine allgemeinere Einwirkung auf die Gemüther und Ansichten der ihnen zugetheilten Gemeindeangehörigen haben, denselben Nachtheil herbeiführen, wie als Lehrer. Aus den schon von mehreren Rednern angeführten Gründen erkläre ich mich für den Vorschlag der Commission, und ferner noch aus dem weiteren Grunde, weil, wenn wir den §. nach der Fassung der andern Kammer annehmen, die Macht der Regierung auf eine bedenkliche Weise geschwächt würde.

Bei der Abstimmung wird der §. 8 nach dem Antrag der Commission und die

§§. 9, 10 und 11

ohne Discussion angenommen.

§. 12.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir eine ganz kurze Bemerkung, die übrigens, wenn sie auch nicht zur Sache gehört, doch keinen geeigneteren Ort findet, als hier. Es heißt nämlich: alle Pensionen und Sustentationsgehälter der

Lehrer werden von dem Fond der betreffenden Anstalt getragen; dagegen habe ich nichts zu erinnern. Der Fond der Anstalt hat die Pensionen der Lehrer zu tragen und alles Nöthige zu besorgen, nur Eines erlaube ich mir aber bei dieser Gelegenheit der Regierungscommission zu empfehlen, daß man doch ja nicht fortfahren möge, die Beiträge der Schüler an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien &c. zu erhöhen, um die nöthigen Fonds zu erhalten. Es ist dieses freilich das leichteste Mittel, aber nicht immer das räthlichste. Ich bin bei dieser Sache auch interessirt und ich spreche nur im Interesse der Anstalten. Es ist bereits schon darüber geklagt worden, und man wird in der Folge noch mehr Klagen hören, daß das sogenannte Didactrum bei manchen Anstalten zu hoch ist. Es sind nicht immer die Reichen, welche Talent zum Studiren haben, sondern es gibt Unbemittelte, welche aber nicht gerade in die Klasse der Armen gehören, und diesen sollte man die Sache nicht so erschweren. Ich muß daher die hohe Regierung bitten, in Zukunft bei Erhöhung des Didactrums vorsichtig zu sein, und durchaus nicht den etwaigen Ausfall, und dieser wird nicht ausbleiben, durch Erhöhung des Didactrums zu decken. Ich spreche im Interesse sehr vieler Unbemittelten, welche durch die Größe des Didactrums sehr genirt sind.

Frhr. v. Göler: Ich möchte mich nicht in jeder Beziehung dem Antrage des Herrn Prälaten anschließen. Ich halte es für eine große Wohlthat, wenn Elementarschulen, welche für jeden Stand nothwendig sind, ein niederes Didactrum haben. Ich halte es aber für ein großes Glück, daß in den Schulen, welche schon ältere Schüler zählen, ein ziemlich hohes Didactrum besteht, um Diejenigen, welche nicht hinlänglich bemittelt sind, ihre Söhne in der Zeit der Universitätsjahre und in der Zeit, in der sie auf eine Anstellung warten müssen, anständig und hinreichend zu erhalten, in einer Zeit zu einer reiflicheren Erwägung des ihnen bevorstehenden Kostenaufwandes zu veranlassen, wo ihre Söhne noch zwischen dem Ergreifen des einen oder des andern Berufs wählen können. Ist das Didactrum sehr klein, so wird das Studiren zu sehr erleichtert, die Eltern lassen ihre Söhne bis in das neunzehnte Jahr in dem Lyceum oder Gymnasium fortgehen, die Mittel sind nun erschöpft, und ein Handwerk können sie nicht mehr

lernen. Es ist also das niedere Didactrum im Ganzen mehr ein Schaden, als eine Wohlthat.

Bei der Abstimmung wird der §. 12 unverändert angenommen, ebenso der §. 13, zu welchem nichts erinnert wird.

#### §. 14.

Reg. Dir. v. Reck: Hochgeehrte Herren! Die Commission erkennt an, daß die Aufgabe der polytechnischen Schule gegenwärtig von der höchsten Wichtigkeit ist. Wir konnten bekanntlich das Großherzogthum Baden noch bis vor wenigen Jahren nur zu den Landwirthschaft treibenden Staaten rechnen, wir besaßen sehr wenig Fabriken und diese bedurften keiner sehr complicirten Maschinen. Auch war zu ihrer Errichtung und Leitung keine besondere gelehrte Vorbildung nothwendig. Dieses hat sich in den letzten Jahren bedeutend geändert, und für einzelne Landestheile, wo sich die Industrie sehr gehoben und ausgebildet hat, erfordert der vortheilhafte Betrieb einer Unternehmung gründliche Kenntnisse in der Mathematik, Mechanik, Chemie und der Naturwissenschaft. Wenn unsere Fabriken mit denen des Auslandes gleichen Schritt halten wollen, so ist es durchaus nothwendig, daß die Erwerbung dieser unerläßlichen Kenntnisse möglichst gehoben und gefördert wird, weil bei der den Fabriken im Vereingebiete erleichterten Concurrrenz, dem rascheren und wohlfeileren Transport der Güter auf Wasser- und Landstraßen, die inländischen Fabriken neben denen der andern Vereinststaaten und des Auslandes nur dann bestehen können, wenn alle Fabrikzweige in der größten Vollkommenheit betrieben werden. Es sind kaum zehn Jahre, daß die polytechnische Anstalt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung besteht, und bereits zählen wir eine große Anzahl junger Männer, welche mit den schönsten Kenntnissen ausgestattet aus ihr hervorgegangen sind. Es liegt dieses günstige Resultat theilweise in der Aufforderung zu gewinnreichen Unternehmungen dieser Art, theilweise in den sehr glücklichen Anlagen unserer Landbewohner selbst, und insbesondere in den großen und ausgezeichneten Leistungen der Männer, welche als Lehrer an der polytechnischen Schule thätig sind. Diese günstigen Resultate glaubte die Commission bestätigen zu müssen. Gewiß wird sie und mit ihr die hohe Kammer bei jeder Ge-

legenheit das Ihrige dazu beitragen, um die Anstalt zu heben und die Stellung der Lehrer nach Kräften zu fördern. Wenn aber nun vorgeschlagen wird, die Fachlehrer an der polytechnischen Anstalt ausschließlich unter das Dienerebict vom Jahre 1819 zu stellen, und bei ihnen die Modificationen nicht eintreten zu lassen, welche für die übrigen Lehrer an den Mittelschulen adoptirt sind, so kann Ihre Commission mit diesem Antrage sich nicht einverstanden erklären, denn auf die Stellung und das Schicksal dieser Lehrer selbst würde eine solche Aenderung gewiß keinen Einfluß äußern, denn sie bezieht sich nur auf die Vorschrift des §. 14 der Dienerspragmatik, welche voraussichtlich bei den Männern an dieser Anstalt ohnehin nicht leicht wird zur Anwendung gebracht werden müssen, wie dies auch die bisherige Erfahrung zeigt. Die Commission glaubte deshalb bei dem früheren Beschlusse der Kammer stehen bleiben zu müssen; namentlich auch darum, weil es sich von einem Princip handelt, worüber die Kammer sich schon oft ausgesprochen hat; sie hat nämlich bei verschiedenen Veranlassungen anerkannt, daß das Dienerebict vom Jahr 1819 in seinen Bestimmungen über die Besserungsversuche der Diener, und über die Entlassung unmoralischer und unbrauchbarer Diener nicht ganz das richtige Ziel getroffen hat; sie möchte daher hier, wo es sich davon handelt, ob dasselbe auf eine bestimmte Klasse von Dienern nun noch weiter ausgedehnt werden soll, gegen ihre früher desfalls ausgesprochenen Ansichten sich verstoßen. Dieses war der Grund, warum die Commission glaubte, diesen Dienern keine andere Stellung einräumen zu können, wie den Lehrern an den übrigen Mittelschulen überhaupt.

Ich hoffe, daß der Antrag der Commission sich Ihres Beifalls erfreuen wird.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 14 nach dem Commissionsvorschlage an.

#### Der §. 15.

wird ohne Erinnerung unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit den beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen.

Sch. Kriegsgrath Vogel berichtet hierauf Namens der

Commission über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend.

## Beilage Nr. 200.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Discussion in abgekürzter Form.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung ist mit dem Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer herübergekommen ist, vollkommen einverstanden. Die zweite Kammer hat auf eine wirklich aner kennenswerthe Weise die Befugnisse der Regierungsgewalt im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit noch mehr erweitert, als dies der ursprüngliche Entwurf der Regierung selbst that. Außer dieser Erweiterung hat die zweite Kammer nur eine wesentliche Aenderung beschlossen, die darin besteht, daß sie die Befugniß der Regierung zur Verweisung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt auf unbestimmte Zeit erst für den dritten Wiederholungsfall festgesetzt hat. Wenn auch die Ansichten hierüber verschieden sein könnten, so ist der Werth dieser Verschiedenheit nicht so bedeutend, daß eine desfallsige abermalige Aenderung des Gesetzes nothwendig wäre. Die Regierung wünscht dringend, daß der Entwurf so angenommen werden möge, wie er von der andern Kammer herüber gekommen ist.

Reg. Dir. v. Red: Ich bin im Allgemeinen nicht der Ansicht, daß wegen Dringlichkeit der Zeit über Bestimmungen eines Gesetzentwurfs, die man vielleicht für nicht ganz der Sache angemessen halten möchte, hinweggegangen werden solle, und ich glaube es wird dies auch nicht die Meinung der Commission sein. Uebrigens ist dieser Gesetzentwurf nach seiner dormaligen Fassung in der That in mancher Beziehung verbessert, und ich finde schon hierin einen Grund im Allgemeinen meinen Beitritt zu demselben auszusprechen. Ich habe aber auch noch einen besondern Grund, aus welchem ich der hohen Kammer die Annahme desselben empfehlen möchte. Es betrifft dieser die große Verlegenheit, in welcher sich die Polizei dormalen in Beziehung auf die unter dieses Gesetz fallenden Leute befindet. Werden dieselben auch nach den bis jetzt bestehenden Verordnungen in das Arbeitshaus gebracht, so ist im Ganzen doch nichts damit gewonnen, weil sie gewöhnlich nach einem

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft

Vierteljahre wieder entlassen, der Heimathsgemeinde und den Behörden nach wie vor zur Last fallen. Es ist daher schon aus diesem Grunde sehr wünschenswerth, daß das neue Gesetz diesem ungenügenden Zustande bald möglichst ein Ende mache.

Graf v. Kageneck: Ich stimme mit vollem Herzen für den vorliegenden Gesetzentwurf, und wünsche, daß er recht bald in's Leben treten möge; denn ich habe in meiner dienstlichen Stellung selbst die Erfahrung gemacht, wie sehr es Noth thut, daß mit erusteren und nachhaltigeren Maßregeln gegen die erwerb- und nahrunglosen Landstreicher eingeschritten werden könne. Durch dieses Gesetz werden dieselben nun nicht nur unschädlich gemacht und aus der Mitte ihrer Gemeindegengenossen, denen sie zu großem Aergerniß und Unmuth gereichen, entfernt, sondern sie werden auch zu nützlichen Beschäftigungen angehalten, was doch den Einen und den Andern unter ihnen wieder zu einem ordentlicheren Lebenswandel bringen mag.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen geschritten.

## §. 1.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich möchte den Antrag der Minorität der Commission unterstützen, daß auch die dreimal wegen Wilderei bestrafte Individuen, wenn sie keinen den Unterhalt sichernden Erwerb haben, in diesen §. aufgenommen werden. Ich verspreche mir die besten Folgen hievon, und glaube daher, daß dieser Antrag der Berücksichtigung würdig wäre.

Staatsrath Wolff: Was diesen Antrag betrifft, so erlaube ich mir die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß die Verbringung in die Verwahrungsanstalt immerhin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit ist, und in sofern, mag man die Sache betrachten wie man will, jedenfalls eine Art von Strafe ist, und bleibt. Ich möchte deswegen nicht, daß das Gesetz noch strenger gemacht würde, als es ist, denn es gibt der Regierung schon Gewalt genug in die Hand. Bei den Wilddieben tritt der Grund nicht ein, welcher eine schärfere Einschreitung gegen die in dem §. bezeichnete Klasse von Menschen nöthig macht. Diese

Landstreicher, Bettler und dritte Diebe sind nämlich gewöhnlich wegen ihrer Gefährlichkeit so gefürchtet, daß sie nirgends mehr ein Unterkommen finden können; sie sind sehr oft wegen des gegen sie vorwaltenden Mißtrauens gar nicht mehr im Stande, sich noch auf eine ehrliche Weise fortzubringen und daher gewissermaßen gezwungen, ihr früheres Gewerbe wieder zu betreiben, d. h. zu betteln und zu stehlen. Diese also sind es ganz besonders, welche unschädlich gemacht werden müssen. Mit den Wilddieben verhält es sich ganz anders; das Gewerbe dieser ist keineswegs so allgemein verrufen und verabscheut, als man glaubt; die Menschen, welche sich diese verbotene Handlung erlauben, thun dies, wenigstens in der Regel, nicht darum, weil sie sich nicht auf eine andere Weise fortzubringen vermöchten, und es treten somit bei ihnen auch nicht die Rücksichten und Gründe ein, welche den in diesem Gesetze bezeichneten Individuen gegenüber obwalten. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung kein Grund vorhanden ist, die Wilderer ebenso zu behandeln, wie die rückfälligen Diebe.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die in Frage stehenden Personen werden entweder unter den §. 2 dieses Gesetzes fallen, oder aber das ganze Gesetz wird nicht auf sie anwendbar sein. Eine nochmalige Aenderung in dem Gesetze von unserer Seite möchte für das Zustandekommen desselben nicht rathlich sein.

Fehr. v. Rüd't: Ich glaube nicht, daß der Fall leicht vorkommen wird, daß auf den Antrag einer Gemeinde ein Wilderer in's Arbeitshaus kommt. Es wird dies nicht geschehen, so lange sie den Gemeinden nicht zur Last fallen. Der Herr Staatsrath Wolff hat blos von Wilddieben gesprochen; der Antrag der Minorität geht aber auf solche, welche dreimal wegen Wilderei gestraft wurden. Diese Menschen gehören zu den allergefährlichsten, während Wilddiebe ganz unschädliche Menschen sein können. Ich unterstütze daher den Antrag der Minorität.

Staatsrath Wolff: Ich habe hier den Ausdruck Wilddieb mit Wilderei gleichbedeutend genommen. Ich wollte nur von Wilderern sprechen.

Reg. Dir. v. Ref.: Mir scheint, daß man diese Klasse von Verbrechern zu gelind behandeln würde, wenn man sie

unter die harmlose Schaar der Landstreicher subsumiren wollte. Die Wilderer begehen Verbrechen, und müssen als Verbrecher bestraft werden. Sie werden auch nach dem Entwurf des Strafgesetzbuchs mit mehrjährigem Gefängniß bestraft. Nach den Beschlüssen der Strafgesetzkommision dieser hohen Kammer ist, so viel ich mich erinnere, sogar die Zeit, wegen welcher ein Wilderer in Folge wiederholten Rückfalls bestraft werden kann, noch mehr ausgedehnt, so daß der Zweck, welcher mit dem vorliegenden Antrage erzielt werden soll, eigentlich auf eine bessere und angemessene Weise schon als erreicht erscheinen dürfte. Es ist daher nicht nöthig, hier eine Abänderung in dem Entwurf zu machen. In der Anstalt, um die es sich hier handelt, soll nicht gestraft, sondern gebessert werden, während das Kreisgefängniß die Bestimmung hat den Verbrecher zu strafen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Der Antrag der Minorität steht mit dem Principe des Gesetzes nicht im Einklang, sondern würde dasselbe wesentlich alteriren, denn dieses hat nur solche Menschen im Auge, welche nicht allein die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährden, sondern auch nicht im Stande sind, sich auf eine ehrliche Weise zu ernähren; wollten wir nun die Wilderer ebenfalls hineinziehen, so würden wir eine Inconsequenz begehen, indem wir nur den einen der Gesichtspuncte, von welchen dieses Gesetz ausgeht, im Auge hätten. Ich glaube auch nicht, daß die andere Kammer je ihre Zustimmung hiezu geben würde, weil diese Bestimmung in die ganze Defonomie des Gesetzes nicht paßt, und dadurch die gerade in der consequenten Durchführung desselben gegebenen Garantien gegen einen möglichen Mißbrauch Seitens der Polizeigewalt geschwächt würden. Ich darf Sie, hochgeehrte Herren, daran erinnern, daß in einem andern Lande ein ähnliches Gesetz beinahe mit allen Stimmen durchfiel, eben weil es dergleichen Ausnahmsbestimmungen enthielt. Ich kann mir nicht denken, daß sie diesem Gesetze, dessen Nothwendigkeit und wesentliche Vortheile Sie bereits wiederholt anerkannt haben, ein ähnliches Schicksal bereiten wollen, und auch die Regierung muß dringend wünschen, daß dem Antrage der Minorität keine Folge gegeben werde.

Forstmeister v. Kettner: Es dürfte doch nicht zu übersehen sein, daß die Verbringung eines Wilderers in diese

Anstalt erst nach dem dritten Rückfalle geschehen soll, was also schon an und für sich zu den selteneren — aber eben deshalb zu den nothwendigern — Fällen einer polizeilichen Einschreitung gehören dürfte. Wenn man aber auf den Mangel eigener Subsistenzmittel ein so großes Gewicht legen will, so scheint mir eine Inconsequenz in Beziehung auf die dritten Diebe ebenfalls darin zu liegen, denn es gibt eine Menge von Dieben, welchen es an dem nöthigen Lebensunterhalt nicht gebricht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die wegen dritten Diebstahls Bestraften sollen ebenfalls nur dann in die Anstalt verbracht werden können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb haben.

Forstmeister v. Kettner: Derselben Beschränkung müßten auch die Wildddiebe unterliegen; ihre Aufnahme unter dieses Gesetz wäre daher um so unbedenklicher.

Fehr. v. Göler: Ich hielte es für sehr wohlthätig, wenn dieses Gesetz kraft einer förmlichen Bestimmung darin auf die Wilderer Anwendung fände, glaube aber, daß dieser Zweck auch ohne eine solche schon durch den §. 2 erreicht ist; und ich bin von den Vortheilen, welche dasselbe im Allgemeinen gewährt, so durchdrungen, daß ich seine baldige Wirksamkeit wünschen muß, wenn es auch in dieser einen Hinsicht nicht als ganz vollkommen befriedigend angesehen werden könnte.

Graf v. Kageneck: Ich würde in der Commission den Antrag nicht gestellt haben, daß auch die Wilderer unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen sollen, wenn die zweite Kammer nicht schon so weit gegangen wäre, daß sie auch die Diebe, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, in dasselbe aufgenommen hat. Da also von der zweiten Kammer dem Gesetze diese Ausdehnung gegeben wurde, so habe ich es nicht für inconsequent gehalten, daß auch die Wilderer in demselben noch aufgeführt werden sollen. Die Regierung hat im Eingange ihres Entwurfes ja selbst gesagt: „zur angemessenen Beschäftigung und Verpflegung derjenigen Personen, hinsichtlich welcher eine polizeiliche Fürsorge für den rechtmäßigen Erwerb ihres Unterhalts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

Nun möchte ich fragen, bei welchen Personen eine Deten-

tion aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nothwendiger ist, als gerade bei den Wildddieben? Die zweite Kammer will die Diebe aufgenommen wissen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, und gerade die gefährlichere Klasse von Wildddieben soll ausgeschlossen sein. Ich kann mir keinen Grund hiezu denken. Man sagt, sie sollen deshalb nicht aufgenommen werden, weil sie den öffentlichen Kassen nicht zur Last fallen; allein es ist dies nicht richtig, denn sie verschaffen sich zwar allerdings ihren Unterhalt, aber — auf eine unrechte Art. Arbeiten wollen sie so wenig, als die Andern. Keine Klasse ist daher gefährlicher, als die Wilderer, und wenn wir unsere Gefängnisse durchgehn wollten, so würden wir finden, daß die Hälfte aller Verbrecher mit Jagdvergehen und Wilderei angefangen hat. Es sind in andern Staaten solche Untersuchungen gepflogen worden, und es haben sich ganz exorbitante Resultate gezeigt. Die schlechtesten Bürger, die wir haben, sind die Wilderer. Frau und Kinder darben zu Hause im Elende, während der Wilderer den Erlös seiner Beute im Wirthshause vergeudet. Im Interesse der Gesamtheit und der Gemeinden möchte ich daher den Wunsch aussprechen und Ihrer Berücksichtigung empfehlen, daß Sie den Dieben auch die Wilderer beigejellen, als die schädlichere Klasse derselben. Ich glaube nicht, daß die zweite Kammer das Gesetz deshalb fallen lassen wird, sondern bin der Meinung, daß wir etwas Gutes stiften und der kleine Zeitverlust reichliche Früchte tragen wird.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es besteht ein großer Unterschied zwischen einem Wilderer und einem wegen dritten Diebstahls Bestraften. Die größte Zahl der Wilderer sucht nur den Hang zur Jagdlust zu befriedigen, und ich kann nicht glauben, daß Jemand aus dem Ertrag der Wilderei einen Broderwerb macht. Solche Individuen sind meistens im Stand, sich auf eine andere Weise zu ernähren, auch ist ihr Gewerbe (wenn man so sagen kann) nicht von der Art, daß sie schon allein deshalb von ihren Mitbürgern verachtet werden, während beim Diebstahl schon die Schändlichkeit und die gefährliche Art und Weise des Verbrechens einen Widerwillen gegen das Individuum erregt und gegen dasselbe die Präventivmaßregel der Verbringung in das Arbeitshaus nothwendig macht. Ich meine



daher nach wie vor, es wäre das Princip des Gesetzes verlegt, wenn man dem Antrag der Minorität Folge geben wollte. Ich erlaube mir noch auf ein formelles Bedenken aufmerksam zu machen. Diese hohe Kammer hat bei der erstmaligen Berathung und Annahme weder auf den Antrag eines einzelnen Mitgliedes, noch überhaupt die Bestimmung wegen Aufnahme der Wilderer in den Entwurf zu bringen gesucht. Nun, nachdem dieser Gesetzentwurf von der andern Kammer mit einem Zusatz „in Beziehung auf die wegen dritten Diebstahls Bestraften“ angenommen wurde, will man hier nachträglich eine Bestimmung hineinbringen, von welcher ursprünglich gar keine Rede, und der zweiten Kammer nicht einmal die Gelegenheit gegeben war, sich darüber zu äußern. Dies scheint mir nicht ganz parlamentarisch, und ich glaube auch, daß die andere Kammer sich mit Grund darüber beschweren würde.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich theile vollkommen die Ansichten des Herrn Regierungskommissärs. Die Gründe, aus welchen man die wegen dritten Diebstahls Bestraften in das Gesetz aufgenommen hat, bestehen hauptsächlich darin, weil solche Individuen durch die Gefährlichkeit ihrer verbrecherischen Gewohnheit das Vertrauen und die Mittel und Wege verlieren, sich ihren Unterhalt zu verschaffen; diese Rücksicht tritt bei den Wilderern nicht in der Art ein; man hütet sich vor ihnen nicht, wie vor einem Diebe.

Staatsrath Wolff: Der Herr Graf v. Kageneck hat behauptet, daß die Wilderer gemeingefährlicher seien, als die Diebe. Ich muß diesen Satz widersprechen. Die Diebe von Gewerbe sind nicht nur für Einzelne, sondern für Alle, also für die Gesamtheit gefährlich. Dies kann man von den Wilderern keineswegs sagen. Der Wilderer mag zwar in einer Beziehung gefährlicher sein, als der Dieb, aber nur für die Jagdaufseher und die Jagdberechtigten, er ist aber keineswegs in gleicher Weise für die Gesamtheit gefährlich.

Graf v. Kageneck: Wenn ich die Sache aus dem practischen Gesichtspunkt aufgreife, so möchte ich mir erlauben, den tiefen Einsichten des Herrn Staatsraths Wolff zu widersprechen. Mit der Behauptung, daß die Wilddiebe weniger gefährlich seien als die andern Diebe, kann ich mich nicht vereinigen. Nicht nur das Jagdpersonal, sondern

die Sicherheit des ganzen Bezirks ist durch sie gefährdet. Ein Wilderer, der oft den ganzen Tag auf der Verfolgung des Wildes begriffen ist, geht selten nach Haus, ohne sich auch noch andere Erzeße erlaubt zu haben; er begehrt Holz- und Feldfrevel, und wenn er so glücklich ist, etwas zu erbeuten, so verwendet er es nicht für seine Familie, sondern vergeudet es im Wirthshaus. Die Gemeindevorgesetzten scheuen sich nicht so sehr vor Landstreichern, nein, die Wilderer, die in ihrer Gemeinde sind, erregen bei ihnen die größte Schene und sie betrachten deren Entfernung als das größte Glück. Ich bin überzeugt, daß wenn es möglich wäre, hierüber allgemeine Erkundigungen einzuziehen, diese die Wahrheit meiner Behauptung bekräftigen würden. Was den Vorwurf des Unparlamentarischen in meinem Antrage betrifft, so muß ich auf das schon bei der frühern Discussion Bemerkte hier zurückkommen. Im Interesse der Staatskasse bin ich anfänglich nicht dafür gewesen, daß man dieser Anstalt eine zu große Ausdehnung gibt; denn wenn wir alle Arten von Verbrechern aufnehmen wollten, so würde dies eine allzugroße Last für den Staat herbeiführen. Da aber die zweite Kammer nun noch eine weitere Klasse aufgenommen hat, so glaube ich, daß auch die Wilddiebe, bei welchen lediglich dieselben Gründe, nur in noch höherem Maße vorwalten, auch noch unter die Bestimmung dieses Gesetzes gebracht werden könnten, und hoffe darum den Vorwurf der Inconsequenz nicht zu verdienen.

Generalmajor v. Laßalle: Ich erachte das ungesäumte Zustandekommen dieses Gesetzes für so unendlich wichtig, daß ich es nicht für rathlich halte, noch eine Abänderung in der jetzigen Fassung desselben vorzunehmen. Es könnte dahin führen, daß dieses so wohlthätige Gesetz auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr zu Stande käme. Bei dem herannahenden Schlusse desselben wäre auch die Zeit zu einer nochmaligen Zurückgabe dieses Gesetzes an die zweite Kammer nicht mehr vorhanden, denn es sind noch mehrere andere Gesetze, die dort noch zur Berathung und Erledigung vorliegen, und womit auch in Bälde diese hohe Kammer sehr in Anspruch genommen werden wird. Eine etwaige Aenderung könnte daher leicht einen bedenklichen und nachtheiligen Aufschub herbeiführen.

Ich stimme aber jedenfalls den Ansichten des Herrn Grafen v. Kageneck bei, und theile vollkommen die Bemerkungen, welche er über die Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit der Wilderer gemacht hat. Ich glaube aber, daß, wenn im Lauf der Zeit sich das durch den Wildereifug herbeigeführte Uebel allzu fühlbar herausstellen würde, durch irgend eine Maßregel, sei es durch einen von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorschlag, oder durch eine Motion leicht abgeholfen und vielleicht das Versäumte nachgeholt werden könnte.

Bei dieser Veranlassung wollte ich mir erlauben, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher zwar keinen Einfluß auf die Fassung und den Inhalt des ganzen Gesetzes üben soll, sondern nur einen Wunsch enthält, den ich der hohen Regierung bei dieser Gelegenheit an's Herz legen wollte. Es ist nämlich zu unterstellen, daß dieses so wohlthätige Gesetz, wenn es die Genehmigung der Kammer erhält, von der Regierung ungesäumt in's Leben gerufen werden wird, und daß die betreffende Anstalt bald möglichst die nöthige Einrichtung erhält, damit der Vollzug des Gesetzes ungehindert vor sich gehen kann. Für die Verwahrung der unter dasselbe fallenden Individuen bürgerlichen Standes, die sich in dem Lande verbreitet finden, wird dadurch vollkommen gesorgt; das Gesetz gibt Mittel an die Hand, diejenigen Individuen, welche den Staatsangehörigen wirklich zur Last fallen, gefährliche Menschen, die namentlich den Gemeinde- und Staatsbehörden viele Unannehmlichkeiten, selbst viele Gefahren zeitweise bereiten, aus der Gesellschaft zu entfernen, und wenn auch nur momentan unschädlich zu machen. Für derartige Individuen des Militärs, sogenannte *incorregibles*, hauptsächlich für solche Leute, welche beurlaubt sind, und die vermöge ihrer Dienstjahre nicht eingezogen werden können, wird zwar durch Maßregeln, die in dem Entwurf des neuen Militärstrafgesetzes vorgesehen und enthalten sind, gesorgt; allein die Vorlage und das Zustandekommen dieses Gesetzes hängen von der Erledigung des den Ständen vorgelegten allgemeinen Strafgesetzbuchs ab, und es möchten leicht Jahre darüber hingehen, bis dieser Militärcoder in's Leben tritt. In der Zwischenzeit wäre, wie schon bemerkt, für die Unterbringung von Individuen des bürgerlichen Standes gesorgt;

nicht aber für die zu dem Militärstand gehörigen. Wie nothwendig die Verwahrung und Unschädlichmachung solcher Subjecte ist, darüber können die Corps-Chefs und die obern Militärbehörden, denen zeitweise über solche Individuen Vorlagen gemacht werden, am besten urtheilen. Es sind dies Menschen, die ungeachtet aller angewandten Correctionsmittel nicht zu bessern sind, und in den Gemeinden Erzeffe begeben, bei welchen nicht selten das Messer durch sie gebraucht wird. Die Ortsvorgesetzten und Amtsbehörden werden durch sie häufig eingeschüchtert und solche Individuen sind für sie eine wahre Plage. Mir sind mehrere solcher Subjecte von den Aemtern zur Anzeige gebracht worden, bei denen man dringend um Einberufung in den Dienst gebeten hat. Man hat diesem Wunsche nach Thunlichkeit und in soweit es die vorhandenen Dienststellen gestatteten, willfahrt; aber da solche incorrigible Menschen in den Corps mit jungen, durch die Conscription gezogenen Leuten in tägliche Berührung kommen, so haben die Corps-Chefs gefunden, daß das Uebel durch das Beispiel und die tägliche Einwirkung auf diese junge Mannschaft nur noch größer wurde, und daß es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man die jungen, durch den Zwang des Gesetzes unter der Fahne befindlichen Leute in eine beständige und so gefährliche Berührung mit dergleichen verdorbenen Subjecten bringen würde. Nicht um die Beschwerlichkeiten der täglichen Bestrafung dieser Leute zu umgehen, nicht aus Bequemlichkeit, sondern aus dem gewiß zu beachtenden Grunde, sie außer Berührung mit jungen unverdorbenen Militärs zu setzen, und aus Mangel an den erforderlichen Dienststellen wird zu dem Mittel der Beurlaubung gegriffen. Zu Hause aber nun setzen sie die Gemeinden und Aemter jeden Augenblick in Bewegung, sie terrorisiren das Aufsichtspersonal und die Einwohner und sind in der Regel solche energische Menschen, daß sie eine ganze Gemeinde aufregen und einschüchtern. Wenn der Militärstrafcoder zu Stande kommt, so ist für die Verwahrung solcher Individuen gesorgt, für die Zwischenzeit aber nicht. Aus diesem Grunde möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die hohen Behörden des Krieges und des Innern unter sich eine Verabredung treffen möchten, daß solche Menschen in der Verwahrungsanstalt so lange aufgenommen werden könnten, bis der Militärstrafcoder

in Wirksamkeit tritt, in welchem die Mittel alsdann gegeben sind, diese Individuen für die Gesellschaft unschädlich zu machen. Ich wiederhole, es soll dies kein Zusatz und kein Amendement sein, sondern ich habe diesen Wunsch nur ausgesprochen, mehr im Interesse des Landes und der Gemeinden, als des Militärs selbst.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Wenn dergleichen Individuen unter den Begriff dieses Gesetzes fallen, so werden sie allerdings auf den Antrag der Militärbehörde in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbracht werden können; allein es muß immer nur die Voraussetzung vorhanden sein, daß sie diejenigen Eigenschaften haben, welche das Gesetz vorschreibt.

Generalmajor v. Laßallaye: Nur diese Unterstellung war in meiner Absicht. Ich habe aber Grund zu vermuthen, daß bisher Anstand genommen worden ist, auf eine derartige Maßnahme einzugehen, wodurch jedes Mittel benommen war, incorrigible Militärs unschädlich zu machen. Ich habe lediglich nur solche Individuen im Auge, bei welchen die Bedingungen dieses Gesetzes vorhanden sind.

Prälat Hüffel: Was der Herr Graf v. Kageneck hinsichtlich der Wilderer gesagt hat, ist im vollsten Sinn des Wortes wahr. Die Wildddieberei ist in der Regel die Schule der Straßenräuberei, und ich erinnere nur an die sehr schön geschriebene und aus dem Leben geschöpfte Geschichte von Schiller: „der Verbrecher aus verlorener Ehre.“ Allein es scheint mir doch dieser Punct nicht in die Deconomie des Gesetzes zu gehören, wie auch von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden ist; denn der Zweck der Anstalt ist nicht die Bestrafung aller Verbrechen, sondern nur eine Verwahrungsanstalt von Vagabunden, d. h. von Leuten, denen gar nichts Anderes zu Gebote steht. Ich glaube dieses ändert die Sache wesentlich, denn wenn Sie aus dieser Anstalt eine Strafanstalt machen wollen; so dürfen Sie nicht allein bei den Wilderern stehen bleiben, sondern Sie müssen auch alle sonstigen Verbrecher, Betrüger ic. hereinbringen. Ich glaube, es geht auch schon zu weit, daß man die wegen dritten Diebstahls Bestraften aufnahm. Man hat, wie es scheint, nur daran gedacht, solche aufzunehmen, die der öffentlichen Verachtung verfallen sind.

Ich kann mich daher nicht einverstanden erklären, daß man die Wildddiebe ausnahmsweise hereinzieht.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Der Herr Generalmajor v. Laßallaye hat einen sehr wichtigen Gegenstand zur Sprache gebracht, und da ich hierüber gewissermaßen zu einer Erklärung aufgefordert bin, so erlaube ich mir wenige Bemerkungen. Bei dem Militär sind diejenigen Soldaten, die man mit dem Ausdruck „incorrigibel“ bezeichnet, ein großes Uebel; sie begehen keine Verbrechen, wegen welcher sie mit Zuchthausstrafe belegt, und in Folge dieser vom Militär entfernt werden können, ihre üble Aufführung ist aber in den Compagnien gefährlich, und darum ist auf sie ein wichtiges Augenmerk bei der Abfassung des Entwurfs eines Militärstrafgesetzes gerichtet worden. Die Verlegenheit der Militärbehörden, was sie mit solchen Menschen anzufangen haben, kommt hauptsächlich daher, weil die bestehenden Militärgesetze keine Bestimmung hierüber enthalten. Zur Beruhigung kann ich übrigens anführen, und aus meiner amtlichen Erfahrung bestätigen, daß die Fälle, in welchen man einen Mann als völlig incorrigibel bezeichnen kann, nicht häufig vorkommen. Inwiefern aber durch das vorliegende Gesetz geholfen werden könnte, wird sich erst dann näher herausstellen, wenn nicht nur das Gesetz schon in's Leben getreten, sondern wenn auch die Anstalt selbst mit den nöthigen Einrichtungen versehen sein wird, denn es sind hier wichtige Rücksichten in Betracht zu ziehen. Daß Soldaten in diese Anstalt verbracht werden sollen, auf solange, bis der Zweck der Anstalt an ihnen erreicht ist, möchte ich für sehr bedenklich halten. Wenn die Beziehungen des Gesetzes auf sie Anwendung finden, können auch sie in die Anstalt gebracht werden, aber erst dann, wenn sie nicht mehr im Militärdienste sind. Von Seiten der Militärbehörde wird darauf Rücksicht genommen werden, ob es zweckmäßig oder schädlich ist, Soldaten in die Gesellschaft von solchen Personen zu bringen, wie sie das vorliegende Gesetz in sich begreift. Eine sehr erhebliche Bemerkung dürfte darin bestehen, daß man, so lange diese Leute beim Militär sind, nicht wohl wird sagen können, sie haben keinen Erwerb. Ob die Militärbehörde sich eines solchen Mannes entledigen kann, ohne daß er ein wirkliches Verbrechen begeht, dies ist die Frage; allein sie ist schwer zu

entscheiden. Es liegt gegenwärtig ein Fall vor, der vielleicht dem Herrn Generalmajor v. Lasollaye Veranlassung gegeben hat, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Auch bei diesem Fall wird die Militärbehörde in Erwägung ziehen, wie geholfen werden kann, ohne daß wir bestimmte Gesetze hierüber haben. Von Wichtigkeit ist die Sache gewiß, und sie verdient große Beachtung, sie wird auch von der Militärbehörde nicht übersehen. Eine Hauptschwierigkeit ist in dem Umstande zu finden, daß das Militär-entlassungsgesetz, welches bestimmte Vorschriften über die Fälle gibt, in welchen eine Entlassung stattfindet, die Fälle der hier fraglichen Art nicht erwähnt. Die weiteren Beziehungen, die noch hiermit verbunden sind, kann ich für jetzt umgehen.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich glaube in meiner Aeußerung bestimmt darauf hingedeutet zu haben, daß die Maßnahme eines Benehmens zwischen den beiden Behörden, nämlich dem Ministerium des Innern und des Krieges nur als eine transitorische zu betrachten, und auf die Unterstellung zu bauen wäre, daß zwischen dem Zustandekommen des Gesetzes, und dem in's Leben treten der Anstalt in der gehörigen Ausdehnung ein solcher Zeitraum von Bedeutung sein könnte, daß die Wohlthat, die dadurch den Gemeinden in Beziehung auf die bürgerlichen Individuen zu Theil wird, nicht in gleichem Maß in Beziehung auf die noch im Militärverband stehenden Individuen Anwendung finden könnte.

Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß die Unterbringung in die Verwahrungsanstalt nur unter den Umständen und in den Fällen auf diese bestimmte Zeit stattfinden möchte, welche in dem Entwurf des neuen Militärstrafgesetzes für die Disciplinarverwahrungsanstalt oder wie dieses Institut genannt werden wird, bestimmt ist, daß sie also von der Militärbehörde, statt sie in die Kaserne oder in die Festung zu verbringen, nur nach dieser allgemeinen Verwahrungsanstalt in Ermangelung eines speziellen Instituts verbracht werden können.

Die Bedenken des Herrn Geh. Kriegs Rath's Vogel, in Beziehung auf die Einwirkung auf die Eigenschaften des Militärs durch die Verbringung in die Verwahrungsanstalt, kann ich nicht theilen; denn das Con-

scriptionsgesetz schließt von der Fähigkeit zum Militärdienste nur Diejenigen aus, welche im Zuchthaus waren; Correctionsstrafen machen nicht untauglich zum Dienen im Militär. Es trifft gewöhnlich die in spätern Dienstjahren stehenden Individuen, die noch einige Jahre zu dienen haben, aber in der Regel in ihre Heimath geschickt werden, weil sie vermöge des Zugangs der Rekruten nicht mehr im Dienst behalten werden können. Wenn nun solche Individuen im Falle einer schlechten Aufführung nicht auf irgend eine Weise aus der Gemeinde zeitweise entfernt werden können, so werden sie natürlich den Staatsangehörigen den Gemeinden und den Behörden zur Last fallen, und solche belästigen, was in Beziehung auf die gegen die bürgerlichen Individuen zu Gebote stehenden Maßnahmen eine Ungleichheit herbeiführen würde. Die Fälle sind zwar nicht so häufig, aber ich könnte doch bei dem Corps, welches ich zu befehligen habe, mehrere solcher Fälle anführen. Wenn das Verhältniß bei dem ganzen Armee Corps das Nämliche wäre, so möchte doch die Zahl solcher Individuen nicht ganz unbedeutend sein.

Geh. Kriegs Rath's Vogel: Dies ist etwas Zufälliges, es kann hieraus auf das Ganze nicht geschlossen werden.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich erlaube mir nunmehr den Wunsch zu wiederholen, daß durch Vereinbarung zwischen den genannten beiden Behörden irgend eine Maßnahme getroffen werde, und zwar auch im Interesse der Bezirkebeamten. Ich kenne einen Beamten, der durch einen solchen Menschen — einen wahren Wütherich — wirklich schon lebensgefährlich bedroht wurde. Seine Vergehen sind aber nicht von der Art, daß er nach den Gesetzen durch Verbringung in das Zuchthaus unschädlich gemacht werden könnte. Dieser Mensch übt einen wahren Terrorismus aus, hält die Behörden beständig in Bewegung, und macht ihnen mehr Geschäfte als zehn andere Menschen.

Fehr. v. Göler: Unbedingt möchte ich mich der Ansicht des verehrten Herrn Sprechers vor mir nicht anschließen; weil ich glaube, daß ein Beamter, welcher dergleichen Individuen nicht gehörig im Zaume zu halten weiß, doch die größte Schuld daran selbst trage. Ich kann mir nicht denken, daß Civilbeamte, wenn sie die Leute hiezu sind, nicht so viel Gewalt haben sollten, um dergleichen zügellose Indi-

viduen auf irgend eine Art zu bändigen. Auch möchte ich diese Art von Bestrafung nicht auf das Militär ausdehnen, da ich dieselbe dem militärischen Geist noch mehr widersprechend finde, als die Strafe des Correctionshauses, indem letztere in der Regel nur für ein einmaliges Vergehen ausgesprochen wird, die Strafe der Verwahrungsanstalt aber den Begriff einer Gewohnheit involvirt, welchen ich für die Ehre des Militärs nachtheilig hielte. Ich glaube auch, das Militär wird besser daran thun, solche Individuen auf die ihm selbst zu Gebot stehenden Weise zu bestrafen und sie selbst in Ordnung zu halten.

Das hohe Präsidium bemerkt, daß die Kammer nunmehr gehörig unterrichtet sei und zur Abstimmung schreiten könne.

Auf gehaltene Umfrage wird der Vorschlag des Grafen v. Kageneck, daß auch diejenigen, welche wegen Wilderei schon dreimal bestraft worden sind, in den §. 1 aufgenommen werden sollten, verworfen, und der §. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Ehe das hohe Präsidium zu einem weitem Paragraphen übergeht, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wie im Commissionsbericht bereits erwähnt wurde, der Eingang des Gesetzes von der zweiten Kammer gestrichen worden ist. Es wird dieser Strich auch von dieser hohen Kammer als angenommen betrachtet werden können.

Staatsrath Wolff: Es versteht sich dieses von selbst, denn es ist kein Antrag auf Herstellung der früheren Fassung gestellt worden.

## §. 2.

Fehr. v. Göler: Durch den Ausdruck „den nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben“ wird wohl gemeint sein, daß der Erwerb ein rechtmäßiger ist. Ich beziehe mich auf die Erörterungen zum vorhergehenden Paragraphen, wornach es sich von selbst verstehen wird, daß der Erwerb durch Wilddiebe nicht gemeint sein kann.

Der §. 2 wird unverändert angenommen.

## §. 2 a.

Forstmeister v. Kettner: Es wäre zu wünschen, daß

die §§. nach der Reihenfolge der Zahlen und nicht nach den dazwischen geschobenen Buchstaben laufen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dies wird bei der Bekanntmachung des Gesetzes im Regierungsblatt geschehen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 2 a unverändert angenommen.

## §. 2 b.

Fehr. v. Rüd: Es ist von der andern Kammer der Zusatz gemacht worden, daß der Beitrag der Heimathgemeinde 6 Kreuzer täglich nicht übersteigen darf. Ich kann mich nun damit nicht einverstanden erklären, daß die Gemeinden auch in dem Falle sollen beigezogen werden können, wenn nicht auf ihren Antrag, sondern von Seiten der Staatsbehörde die Aufnahme in die Anstalt verfügt wird. Für den erstern Fall ist schon im ersten Satz dieses §. gesagt, daß die Gemeinden die Kosten tragen sollen, und dies hätte meiner Ansicht nach vollkommen genügt, und der Billigkeit entsprochen.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Auch da, wo durch Verfügung der Staatsbehörde eine solche Verbringung in das allgemeine Arbeitshaus erfolgt, kommt dies der Gemeinde zu gut, indem sie ein solches Individuum doch unterstützen müßte. Ein Beitrag ist daher gewiß gerechtfertigt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die hohe Kammer hat das Nämliche schon bei dem §. 1. verfügt. Es ist bei der frühern Discussion ausgeführt worden, daß die Gemeinde so gut wie der Staat ein Interesse habe, ein solches Individuum aus ihrer Mitte zu verlieren, daß sie deshalb einen Theil der Kosten zu tragen hat. Nun wird hier nur der Maßstab genauer bestimmt; nämlich, daß der Beitrag der Gemeinden eine gewisse Summe nicht übersteigen soll, er soll in nicht mehr bestehen, als in höchstens 6 Kreuzern täglich. Ich halte diese Bestimmung für eine Verbesserung des frühern Entwurfs, und im Interesse der Gemeinden gegründet, weil es jetzt nach den Vermögensverhältnissen einer Gemeinde bemessen werden kann, welchen Beitrag sie von 1 bis zu 6 Kreuzern täglich zu zahlen hat.

Staatsrath Wolff: Ich wollte ebenfalls bemerken, daß der Beisatz der zweiten Kammer im Interesse der Gemeinden gemacht worden ist. Nach dem frühern Entwurfe

hätte die Gemeinde zum Ersatz des ganzen Kostenbetrags angehalten werden können.

Reg. Dir. v. Reck: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär nur eine Frage. Ich vermiße unter der Zahl der Candidaten dieser Verwahrungsanstalt noch eine Klasse von Menschen, welche gerechten Anspruch dahin hätten. Es gibt nämlich oft in sonst ganz achtbaren Familien Leute, welche man im gewöhnlichen Leben mit dem Namen Taugenichts bezeichnet; — sie trinken, spielen, machen Straßenfandal und Unfug jeder Art, und vergeuden ihr Vermögen auf die leichtsinnigste, unbefonnenste Weise und sind überhaupt sich und den Ihrigen zur Last und Unehre.

Ist nun die Familie eines solchen Menschen sehr bemittelt, so kann allerdings von ihr selbst etwa dadurch geholfen werde, daß sie ihm einen Hofmeister hält, oder überhaupt für die gehörige Beaufsichtigung desselben Sorge trägt; wo dies aber nicht der Fall ist, da können sie durch ein so unwürdiges Mitglied sehr oft in großen Schaden versetzt werden. Also schon um dieser Rücksicht willen, mehr aber noch im eigenen Interesse dieser Leute, hielte ich es für zweckmäßig, wenn dieselben ebenfalls in das allgemeine Arbeitshaus gebracht werden könnten, was den einen oder andern vielleicht schon an und für sich von einem solchen Lebenswandel abhalten, und wo dies nicht der Fall wäre, doch bessern würde, was ja ein Hauptzweck dieses Gesetzes ist. Ich hielte es daher für sehr gut, wenn es möglich wäre, auf die hier vorgesehene Art auch gegen dergleichen Individuen einschreiten, und sie auf ihre Kosten in die Verwahrungsanstalt bringen lassen zu können.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Für's Erste hätte hievon wohl zu einer Zeit die Rede sein sollen, wo der einschlägige §. noch nicht angenommen war, der von der Aufnahme solcher Individuen handelt. Ich glaube übrigens, solche Leute gehören nicht in diese Anstalt. Wenn sie Vermögen haben, fallen sie der Gesamtheit nicht zur Last, und dieselbe hat daher auch kein Interesse dabei, sich ihrer zu entledigen, und es kann nur im Wege der Repression, nicht aber in dem der Prävention gegen dieselben eingeschritten werden, da ihre Lebensweise sie nicht zu so gemeingefährlichen und schädlichen Menschen macht, wie diejenigen,

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 28 Hest.

von welchen in dem vorliegenden Gesetze die Rede ist. Die Polizei wird solche Trunkenbolde, und Nachtruhbestörer schon zu strafen wissen und es wird im Polizeistrafgesetz eine Bestimmung getroffen werden, ähnlich der Württembergischen, wornach mit Ernst und Strenge gegen dergleichen Leute verfahren werden soll. Die Familien haben übrigens auch ein Mittel, sich, wenn es ihnen darum zu thun ist, dieser Individuen zu entledigen, sie dürfen ihnen nur die Unterstützung entziehen.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 b und ebenso

die §§. 3, 4 und 5

unverändert angenommen.

§. 6.

Führ. v. Rüd: Es ist in diesem §. auf die in dem §. 1 bezeichneten Vergehen, nämlich Betteln u. hingewiesen. Ich erlaube mir nun die Frage: ob ein einmaliges Betteln schon hinreichend wäre, diese Leute in die Anstalt wieder zu verbringen?

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich verstehe den §. so, daß der Pflingling auch wegen eines einzigen Vergehens wieder in die Anstalt verbracht werden kann, unter den Formen, welche das Gesetz im Allgemeinen vorschreibt.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 6 unverändert an, und ebenso die

§§. 6 a, 7, 7 a, 7 b, 8 und 9.

§. 10.

Reg. Dir. v. Reck: Hier wird die landesherrliche Verordnung vom Jahr 1826 aufgehoben. In dieser sind aber, außer der gerade hier einschlägigen, noch verschiedene polizeiliche Strafbestimmungen, die man in der Folge nicht wohl wird entbehren können. Sie sind mir im Augenblick nicht ganz gegenwärtig, allein sie betreffen, so viel ich mich erinnere, Strafen gegen Münzvergehen, Pflücker, sittenloses Betragen von lüderlichen Dirnen u. Es wird also nicht die Absicht sein, der Polizeibehörde durch die Bestimmung des §. 10 die Befugnisse, gegen dergleichen Leute

einzuschreiten, zu entziehen. Wenn darüber noch ein Zweifel obwalten würde, so wird es nöthig sein, durch ein provisorisches Gesetz, oder auf irgend eine Weise, da es sich von Polizeistrafen handelt, im Wege der Verordnung dafür zu sorgen, daß die Polizei in ihrer Wirksamkeit gegen dergleichen Vergehen nicht beeinträchtigt wird.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Verordnung vom Jahr 1826 enthält eine Reihe von Bestimmungen, nach welchen gewisse polizeiliche Strafen, zu denen die Polizeibehörde auch schon ohne diese Verordnung legitimirt ist, im Arbeitshaus erstanden werden sollen. Sie enthält zugleich Bestimmungen, wornach gewisse Individuen, wenn sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden, nämlich die Zauner, auf eine Zeit von zwei Jahren in's polizeiliche Arbeitshaus verbracht werden sollen. Wenn nun auch das gegenwärtige Gesetz die Bestimmungen der Verordnung von 1826 aufhebt, so bestimmt es einestheils nur, daß die auf eine Reihe von Polizeidelikten gesetzte Arbeitshausstrafe wegfalle; die Delicte selbst können nach wie vor durch die Polizeibehörden bestraft werden. Andernteils erweitert es aber die Befugniß der Polizei zu Präventivmaßregeln gegen gefährliche Subjecte, indem es außer den Zaunern eine ganze Reihe von Individuen unter ihre Gewalt stellt.

Hr. v. Göler: Es greift dieses Gesetz nicht in die Festsetzung von Strafen ein, sondern es betrifft nur eine Anstalt für Individuen, welche schon mehrfach bestraft worden sind, und die sich als incorrigibel darstellen.

Reg. Dir. v. Reck: Neue Strafbestimmungen werden allerdings keine dadurch gegeben, allein es greift doch in die Strafbestimmungen ein, welche die Verordnung vom Jahre 1826 enthält, und welche daher nunmehr aufgehoben werden.

Hr. v. Göler: Ich weiß nicht, wie dieses Gesetz Strafbestimmungen aufheben kann. Es ist nur eine Abschneidung der Möglichkeit, weitere Vergehen sich zu Schulden kommen zu lassen. Der §. 11 spricht sich ganz deutlich dahin aus, daß die Verwahrungsanstalt nicht mit einer Strafanstalt verbunden sein könne.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Daß diese Anstalt keine Strafanstalt sein soll, ist allerdings richtig, daher muß die polizeiliche Strafe der Verbringung in diese Anstalt voraus-

gehen. Die Bemerkung des Herrn Regierungsdirectors v. Reck ist ganz richtig, allein sie dürfte durch die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Erläuterung auch bereits ihre geeignete Beachtung gefunden haben. Zudem wird dieses Gesetz nicht so schnell in's Leben treten können, denn dazu sind noch wichtige und lange Vorbereitungen nöthig.

Graf. v. Kageneck: Ich habe anfänglich auch den Zweifel des Herrn Regierungsdirectors v. Reck getheilt, beruhige mich aber bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs. Früher war nur eine Verurtheilung bis zu drei Monaten möglich, nun ist die Competenz bis auf vier Jahre erweitert. Im Allgemeinen hätte ich gewünscht, daß die Emanirung des Gesetzes hätte verschoben werden können, bis das Strafgesetzbuch und der Polizeistrafecoder in's Leben tritt; da aber dieses nicht möglich ist, so stimme ich diesem §. vollkommen bei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es wird Niemand unbefragt bleiben. Bis das Polizeistrafgesetz in's Leben tritt, genügt dieser Zustand vollkommen, indem die Verordnung vom Jahr 1826 ja nur sagt, daß gewisse Strafen im Arbeitshaus erstanden werden sollen, die eben jetzt — wie auch bisher — mit Amtsgefängniß gethätigt werden.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Dieselbe Rücksicht hat auch die Commission bewogen, dem in's Protokoll niedergelegten Wunsch der zweiten Kammer nicht beizutreten, weil es sich von selbst versteht, daß die Regierung die nöthigen Einrichtungen in Erwägung ziehen, und Alles, was in die Gesetzgebung gehört, den Kammern vorlegen wird; hiezu bedarf es keiner besondern Aufforderung und keines Wunsches zu Protokoll.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 10, ebenso der §. 11 ohne Erinnerung genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Forstmeister v. Kettner über folgende Petitionen:

1) über die Petition mehrerer Landwirthe des Amtes Breisach, die Errichtung einer Staatsanstalt zu Versicherung gegen Hagelschlag.

Beilage Nr. 201.

Der Antrag der Petitionscommission, zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Bemerkung angenommen.

2) über die Petition von sechszehn Gemeinden der Aemter Lörrach und Müllheim:

a) um Aufhebung des bisher von den am Rheinufer liegenden Drißchaften erhobenen Flußbaubeitrags ad 4 vom Hundert;

b) um Erhöhung des Preises der von ihnen abzugebenden Flußbaumaterialien;

Beilage Nr. 202.

Frhr. v. Witt en b a c h: Ein Grund, welcher vorzugsweise für den Commissionsantrag spricht, ist der, daß in dem neuen Straßengesetze der Grundsatz angenommen ist, daß die Gemeinden, welche den Nutzen von der StraÙe haben, auch die Kosten derselben tragen, oder wenigstens einen Präcipualbeitrag hiezu leisten sollen. Es kann also wohl auch keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit darin gefunden werden, daß die Rheingemeinden, welche den nächsten Nutzen von dieser Wasserstraße haben, auch vorzugsweise zu der Unterhaltung derselben beigezogen werden.

Graf v. K a g e n e c k: Ich bin mit dem Commissionsantrag vollkommen einverstanden, und glaube ebenfalls, daß schon nach allgemeinen Grundsätzen die Gemeinden, welche einen besondern Nutzen von einer StraÙe haben, auch mit einem Präcipualbeitrag in Anspruch genommen werden können. Der Grund jedoch, aus welchem viele Gemeinden einen solchen Präcipualbeitrag für hart und unbillig halten, beruht nicht selten in der Meinung, daß dieses Geld nicht zu ihrem, sondern zum Vortheile anderer Landesgegenden verwendet wird, und daß sie sich daher für verkürzt, und ihre besondern Ansprüche nicht für hinlänglich gewürdigt ansehen. Es ist aber dies ein von dem Standpunkte der Gemeinden aus, und der ihnen mangelnden Einsicht in das Detail des Staatshaushaltes wegen wohl verzeihlicher Irrthum. Nur möchte ich meine Meinung dahin aussprechen, ohne dieses als Wunsch zu Protokoll niederzulegen, daß die Staatsregierung den oft sehr dringenden Gesuchen der Gemeinden um Verwendung der von ihnen erhobenen Gelder zu dem bestimmten Zwecke bald Gehör schenken möge.

Ich glaube der Herr Regierungscommissär wird mir nun

nicht verübeln, wenn ich zwei Fälle hier erwähne, bei denen ich ein baldiges Einschreiten für dringend geboten halte. Der erste betrifft die unglückliche Gemeinde Istein, deren Zustand ich schon auf der ersten Hälfte dieses Landtags geschildert habe. Die technische Behörde hat gezeigt, daß der Bau, welcher die Gemeinde vom gräßlichsten Jammer befreien könnte, nur wenige tausend Gulden kosten würde. Bekanntlich bildet dort der Rhein einen Arm, welcher nicht den gehörigen Abfluß hat, und das stillstehende Wasser erzeugt die für die Gesundheit der dortigen Bewohner gefährlichsten Ausdünstungen. Mehr als  $\frac{1}{4}$  derselben ist beständig an's Krankenlager gefesselt, und die übrigen sind meist so elend und kraftlos, daß sie sich kaum den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen können. Ich will in eine weitere Schilderung dieses wahrhaft bejammernswerthen Zustandes nicht eingehen.

Die Regierung hat nun zwar ihre Hilfe für den Fall zugesagt, daß die Gemeinde ebenfalls einen Theil der entstehenden Kosten übernimmt; — diese ist nun zwar vollkommen bereitwillig hiezu, aber es fehlen ihr leider die pecuniären sowohl als die Arbeitskräfte, um dem gestellten Ansinnen nachzukommen. Ich sehe nun wohl ein, daß ich einen bestimmten Antrag hier nicht stellen kann, allein der Wunsch möge doch einer geneigten Aufnahme gewürdigt werden, daß die hohe Regierung eine recht baldige Abhülfe, etwa durch Verwendung eines Theiles der Flußbaugebühren hiezu, möge eintreten lassen, was ich mit dem allgemeinen Zwecke dieser Gelder ganz wohl vereinbar fände.

Der andere Fall betrifft drei Rheingemeinden im Amt Stauffen und zwar die Gemeinden: Hardheim, Griesheim und Bremgarten.

Hier könnte mit einem Aufwand von wenigen tausend Gulden ein großes Ackerfeld gewonnen werden, welches gegenwärtig Dammland ist, und unter dem Hochgestade liegt. Auch hier fehlen den Gemeinden die Mittel, um sich durch den so nothwendigen Bau nicht nur von einer sehr großen Last zu befreien — da ohne denselben ihre Felder in einem heißen Sommer beinahe austrocknen, — sondern auch eine ihnen so sehr zu wünschende Vergrößerung ihres nutzbaren Grundeigenthums herbeizuführen, indem eben dieses Dammland zu einem sehr fruchtbaren Boden angelegt wer-



den könnte. Eine Verwendung eines Theiles der Flußbaugelder zu diesem Zwecke wäre gewiß gerechtfertigt.

Auch hiemit habe ich übrigens einen Wunsch zu Protokoll nicht beabsichtigt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Was den ersten Punkt, nämlich die Entsumpfung des Rheinarms bei Istein betrifft, so ist, so viel ich mich aus meiner dienstlichen Stellung erinnere, ein Plan wegen Verbesserung dieses Zustandes aufgenommen, und die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Ausführung der nöthigen Arbeiten beauftragt worden. Es war aber die Clausel dabei, daß die Gemeinde einen Theil der dadurch entstehenden Kosten übernehmen soll, und zwar nur denjenigen, welcher zunächst durch eigenes Handanlegen von ihrer Seite gedeckt werden kann. Dies wird ihre Kräfte wohl nicht übersteigen. Was die Erwerbung von Dammland für die Gemeinden Griesheim, Hardheim und Bremgarten betrifft, so glaube ich nicht, daß die Flußbaukasse verbunden ist, andere Ausgaben zu machen, als eben für Flußbauten. Die Gemeinden müssen sich daher dieses Terrain lediglich selbst zu verschaffen suchen, wenn sie desselben benöthigt sind.

Reg. Dir. v. Red: Es ist ganz richtig, daß die letztern Bauten, von denen der Herr Graf v. Kagened gesprochen hat, nicht aus den Flußbaugeldern bestritten werden können, wohl aber aus den Dammbaugeldern, zu welchen die Gemeinden die Hälfte beitragen müssen.

Was die Gemeinde Istein betrifft, so ist derselben allerdings die Hilfe von Seiten der Regierung in der besagten Art zugesichert worden; bis jetzt erklärt sie sich aber lediglich außer Stande, diese Arbeiten zu übernehmen, und es muß sich nun in Folge neuerdings angeordneter Vernehmung derselben zeigen, ob sie sich vielleicht eines andern besinnen wird.

Auf jeden Fall ist diese Angelegenheit im höchsten Grade dringend, und man sollte, wie die Verhältnisse dormalen sind, wenn man den Zustand der Gemeinde Istein betrachtet, kaum glauben, daß man sich in dem gesegneten Baden befindet. Es sind nicht einmal so viel gesunde Menschen da, um die Kranken zu pflegen. Ich glaube daher, daß hier die Flußbaukasse im Ganzen eintreten muß. Blicken wir auf andere Landestheile, so finden wir, daß es dort nicht

an den nöthigen Fonds fehlt, um die schönsten Straßen herzustellen, neben den Straßen Eisenbahnen und kostbare Häfen. Ich glaube, daß das Großherzogthum Baden reich genug sein wird, um auch einige tausend Gulden für die der Hilfe so überaus nothwendig bedürftige Gemeinde Istein zu verwenden. Ich bin weit entfernt, wegen der rühmlichen und großartigen Bauten an Straßen und Flüssen einen Vorwurf aussprechen zu wollen; ich bin im Gegentheile von ihrer Nothwendigkeit überzeugt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Was den, in dem so eben Gesagten doch immerhin enthaltenen, indirecten Vorwurf betrifft, daß man die Gemeinde Istein vernachlässige, so muß ich nur kurz bemerken, daß die großen Unternehmungen, von welchen so eben die Rede war, der Gesamtheit des Landes zu gut kommen, hier aber nur ein locales Bedürfnis vorliegt, bei welchem billigerweise doch wenigstens ein Theil der Kosten von der Gemeinde zu tragen ist, zumal da diese Theilnahme nur durch Handarbeit realisiert werden soll. Was den andern Punkt betrifft, so habe ich schon darauf geantwortet, daß es nicht Sache des Staates ist, den Gemeinden das fragliche Terrain anzuschaffen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Das Bild, welches über den Zustand der Gemeinde Istein hier vorgehalten worden ist, fordert gewiß zur schnelligsten Abhilfe auf, und ich möchte mir auf die von dem Herrn Regierungscommissär vernommene Aeußerung zu bemerken erlauben, daß ja nach der Versicherung des Herrn Regierungsdirectors v. Red, auf welche wegen seiner amtlichen Stellung ein ganz besonderes Gewicht zu legen ist, die Bewohner der Gemeinde Istein wegen des dort auf eine so bedauerliche Weise herrschenden Krankheitszustandes in der That nicht Hände genug haben, um auch die von ihnen verlangte Arbeit zu leisten.

Frhr. v. Wittenbach: Ich bin mit dem Zustand dieser Gemeinde, als in den Amtsbezirk gehörig, bei welchem ich zur Zeit angestellt bin, vollkommen bekannt, und ich kann der hohen Kammer die Versicherung geben, daß das bis jetzt Vernommene nicht mit grellen Farben aufgetragen, sondern nur der Wahrheit gemäß geschildert ist. Die Leute gleichen eher Gespenstern, als lebenden Menschen, und die Hälfte derselben wankt sichtlich dem Grabe entgegen. Wenn

die Regierung nun verlangt, daß diese von Krankheit und Fieber entkräfteten Menschen eine Arbeit ausführen sollen, die auf ca. 26,000 fl. berechnet ist, so wird ihnen wohl zu viel zugemuthet, und sie sind in der That nicht im Stande, diesem Ansinnen zu entsprechen. So wird also, wenn auf dieser Bedingung von Seite der Regierung bestanden wird, der Zustand dieser beklagenswerthen Gemeinde derselbe bleiben, ja er wird sich von Tag zu Tag verschlimmern, und diese Gemeinde am Ende zu Grunde gehen.

Prälat Hüffel: Es ist Pflicht jedes Menschen hier einzuschreiten, und der Regierung es dringend an's Herz zu legen, daß die Sache mit allem Ernst und möglichster Eile betrieben wird. Ein so sicherer Zeuge, wie der Herr Frhr. v. Wittenbach, ist hier wirklich entscheidend, und ich glaube, man kann dabei nicht ruhig bleiben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hat gethan, was sie zu thun schuldig ist; ich glaube aber nun nicht, daß die hohe Kammer gelegentlich einer improvisirten Conversation in einen Gegenstand von solcher Ausdehnung eingehen sollte, zumal da von Seiten der Regierung Niemand da ist, der die nöthigen Auskünfte über den dermaligen Stand dieser Angelegenheit geben kann; — dieselbe schlägt nämlich nicht zunächst in mein Rescript ein, und ich kann daher unvorbereitet nur im Allgemeinen angeben, was mir nach meiner dienstlichen Stellung erinnerlich ist. Unter diesen Umständen ist daher ein Wunsch zu Protokoll gewiß nicht an seinem Plage, und ich muß die hohe Kammer bitten, jetzt diesen Gegenstand verlassen zu wollen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Gegenstand verdient die größte Beachtung, aber die förmliche Niederlegung eines Wunsches in das Protokoll möchte allerdings zu umgehen sein.

Graf v. Kageneck: Ich habe auch, wie ich gleich Anfangs zu bemerken die Ehre hatte, einen Antrag hierauf nicht gestellt, so sehr ich der hohen Kammer für die lebhafteste Unterstützung meiner Ansicht mich verpflichtet fühle. Es genügt aber nun gewiß, daß der Herr Regierungskommissär diese Wünsche vernommen hat, und ich beruhige mich in der Ueberzeugung, daß er seine gewichtige Stimme am geeigneten Orte desfalls geltend machen wird.

Die Kammer genehmigt hierauf hinsichtlich der obengedachten Petition den Commissionsantrag auf Tagesordnung.

3) über eine Eingabe der Murgschifferschaft zu Gernsbach um Verlegung des Holzhiebes in die Saftzeit.

Beilage Nr. 203.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich kann mich mit dem Antrag der Petitionscommission auf Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium nicht einverstanden erklären, sondern stimme vielmehr für die Tagesordnung; indem die Schifferschaft als Privatwaldbesitzerin hinsichtlich der Fällung des Holzes in ihren Privatwäldungen freie Hand hat. Kauft sie von einem benachbarten Waldbesitzer, der nicht als Private betrachtet werden kann, Holz, welches außerhalb der gesetzlichen Zeit gehauen werden soll, so hat sie demselben zu überlassen, um die Dispensation nachzusuchen, welche bei triftigen Gründen selten verweigert wird. Es wird ferner aus dem weitem Grunde zur Tagesordnung übergegangen werden müssen, weil in dieser Eingabe die Enthörung nicht nachgewiesen ist.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Dies ist auch meine Ansicht. Es kann hier einfach durch ein Gesuch um Dispensation von der einschlägigen Vorschrift des Forstgesetzes geholfen werden, welche — so viel mir bekannt, in der Regel nicht sehr schwer zu erhalten ist. Zur Ueberweisung an das hohe Staatsministerium eignet sich diese Petition dormalen weder der Form noch der Sache nach.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Schifferschaft kann auch zu jeder Gemeinde und zu jedem Waldbesitzer sagen, du mußt um Dispensation nachsuchen, wenn wir das Holz kaufen sollen.

Forstmeister v. Kettner: Die Schifferschaft bezweckt mit der vorliegenden Bitte durchaus nicht die Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des Forstgesetzes für ihre eigenen Wäldungen, denn auf diese haben dieselben schon an und für sich keine Anwendung, sondern sie hat für andere Wäldungen diese Ausnahme gewünscht. Sie hat diesen Antrag mit triftigen Gründen unterstützt, und sie war zur Betretung des von ihr desfalls eingeschlagenen Weges insofern gezwungen, als in vielen Orten diese Dispensation nicht ertheilt worden ist, obschon es zweckmäßig gewesen wäre, dieselbe zu ertheilen. Da nun die

Motion auf Revision, beziehungsweise Abänderung des Forstgesetzes hier Beifall gefunden hat, und weil andere Petitionen desselben Inhaltes bereits von der zweiten Kammer an das Staatsministerium überwiesen worden sind, so glaube ich, daß der Ueberweisung dieser Petition an dasselbe kein wesentliches Bedenken im Wege stehen dürfte.

Reg. Dir. v. Reck: Was den formellen Gesichtspunkt dieser Sache betrifft, so kann ich eine Ueberweisung derselben an das Staatsministerium nicht für zulässig halten, ehe nachgewiesen ist, daß gegen die abschlägigen Verfügungen der Kreisregierung, wovon die Rede war, der Recurs an die oberen Behörden vergeblich ausgeführt wurde.

Soll aber diese Petition nicht gerade diese speciellen Verfügungen betreffen, sondern überhaupt eine Abänderung der §§. 15 und 28 des Forstgesetzes bezwecken, so kann ich mich auch hierin nicht damit einverstanden erklären. Ich halte diese Bestimmungen, wonach die Hieb- und Waldräumungszeit in die Zwischenzeit von Anfang Septembers bis Ende Aprils gelegt ist, für sehr zweckmäßig, und kann nur wünschen, daß die Gemeinden nach und nach mehr die Nützlichkeit derselben einsehen, und sich an eine gewisse Ordnung in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen gewöhnen.

Da, wo die climatischen oder sonstige im einzelnen Fall maßgebende Verhältnisse ein strenges Einhalten dieser forstgesetzlichen Regel als unmöglich oder unzuweckmäßig erscheinen lassen, wird von der Kreisregierung, welche desfalls mit den betreffenden Forstämtern und der Forstpolizeidirection communicirt, wenn diese damit einverstanden sind, jeweils die Dispensation erteilt; und es dürfte somit alles geschehen sein, was im Interesse der so nothwendigen Aufrechthaltung des Gesetzes sowohl, als der einzelnen Waldbesitzer gefordert werden kann.

Ich kann daher auch in dieser Beziehung dem Commissionsantrage nicht beistimmen.

Generalmajor v. Laßkaye: Als Mitglied der Petitionscommission erlaube ich mir die Gründe kurz anzugeben, die mich bestimmt haben, dem Antrag auf Ueberweisung dieser Petition an das hohe Staatsministerium beizutreten.

Es ist schon bei den Verhandlungen und bei der Erlassung des Forstgesetzes von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß in dasselbe Bestimmungen aufgenommen worden sind,

welche unverkennbar in das Gebiet der Verordnung gehören.

Es ist ferner bemerkt worden, daß andere Bestimmungen desselben zu allgemein und zu imperatorisch gefaßt worden seien, daß, wie man zu sagen pflegt, überhaupt zu viel über einen Leisten geschlagen worden sei, während die Lage der Waldungen, der Unterschied zwischen Nadel- und Laubhölzern, der Unterschied zwischen einer längere oder kürzere Zeit erfordernden Vegetation u., zwischen Gebirgsgegenden und dem flachen Lande nicht hinlänglich berücksichtigt worden ist. So sind unter andern auch Bestimmungen darin enthalten, welche wohl auf kleine Waldparcellen und Gegenden, die holzarm sind, nicht aber auf große und gebirgige Walddistricte in abgelegenen Geländen angewendet werden können.

Da nun bei Revision des Forstgesetzes diese nothwendig zu machenden Unterschiede wohl zur Sprache kommen werden, so fand es die Commission unbedenklich, wenn diese Petition der Staatsbehörde überwiesen wird, wo dieselbe vielleicht eine nicht ungeeignete Veranlassung zur speciellen Prüfung dieser hier nur im Allgemeinen angedeuteten Momente abgeben kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Als Berichterstatter über die Motion wegen Revision des Forstgesetzes habe ich damals ausdrücklich erklärt, daß allerdings manche technische Bestimmungen im Forstgesetze sich befinden, die nicht wesentlich sind; allein gerade die in Frage stehenden §§. habe ich für nicht unwesentlich bezeichnet. Sie können zwar einer nähern Auseinandersetzung oder etwa einer andern Fassung bedürfen, damit manche Dispensationsgesuche vermieden werden, aber ganz werden sie aus dem Gesetze nicht entfernt werden dürfen. Ich wiederhole meinen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Geh. Kriegsrath Vogel: In formeller Beziehung kann ich auch nur für die Tagesordnung stimmen, denn die Petenten haben nicht nachgewiesen, daß sie sich an die oberste Staatsbehörde gewendet haben. Der Inhalt der Petition ist im Grunde nur eine Beschwerde, und schon in dieser Beziehung ist nach meiner Ansicht der Beschluß auf Tagesordnung gegründet; aber auch in weiterer Beziehung halte ich denselben für gerechtfertigt, weil die Verhältnisse, wie

sie der Herr Forstmeister v. Kettner in seiner Motion vorge-  
tragen hat, doch zur Kenntniß des hohen Staatsmini-  
steriums gelangen. Ebendarum ist es nicht nöthig, diese  
Petition dorthin abzugeben, denn so viel ich mich erinnere,  
hat der Herr Proponent bei seiner Motion den Gegenstand,  
von dem es sich handelt, nämlich die forstgesetzlichen Be-  
stimmungen wegen der Hiebszeit, seiner besondern Erwägung  
unterworfen. Würden wir nun diese Petition, die etwas  
ganz Spezielles verlangt, an das Staatsministerium ab-  
geben, so hätten wir mehr gethan, als bei der Motion selbst.  
Bei letzterer hat die hohe Kammer vermieden in die nähern  
Gründe einzugehen, indem sie keinen besondern Antrag in  
der einen oder andern Beziehung gestellt hat. Die Abgabe  
dieser Petition würde aber zur Folge haben, daß man speziell  
dem beipflichtet, was die Petenten wollen, ihre Petition  
würde unmittelbar der Regierung übergeben, während die  
Motion eines Mitglieds dieser hohen Kammer einen ganz  
andern Gang machen muß. Ich glaube daher mit voller  
Ueberzeugung für die Tagesordnung stimmen zu müssen.

Forstmeister v. Kettner: Ich will die hohe Kammer  
mit einer technischen Auseinandersetzung nicht ermüden,  
welche diese Petition noch empfehlenswerther machen würde,  
sondern ich komme nur auf eine Bemerkung des Herrn Geh.  
Kriegsraths Vogel zurück, daß hierauf keine Rücksicht zu  
nehmen sei, weil keine Enthörung nachgewiesen ist; denn  
inwieweit die vorliegende Petition die Aufhebung einer ge-  
setzlichen Regel bezweckt, kann sie eben so gut an die Kam-  
mern, als an die Regierung gerichtet werden; denn für  
solche Bitten schreibt die Geschäftsordnung eine Enthörung  
nicht vor. Ich muß daher den Antrag der Commission wie-  
derholen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich muß mich nur noch auf  
einen allgemeinen Satz berufen, den ich früher schon aufgestellt  
habe. Ich glaube, daß gar kein Unterschied zu machen ist in Be-  
zug auf Petitionen. Wenn das richtig wäre, was man mir  
damals entgegen hielt, daß nämlich die Geschäftsordnung

nur von Bittschriften spricht, so möchte ich bitten, mir den  
§. der Geschäftsordnung zu zeigen, wo von Beschwerden  
der einzelnen Staatsbürger die Rede ist. Ich wiederhole  
den Antrag auf Tagesordnung.

Generalmajor v. Laßkaye: Für Beschwerden hat die  
Verfassungsurkunde im §. 67 gesorgt, dort sind die Formen  
für die Behandlung dieser Art von Eingaben vorgeschrieben,  
hiesür war daher in der Geschäftsordnung eine besondere  
Bestimmung nicht mehr nothwendig. Das Petitionsrecht  
dagegen, welches überall besteht, hat in der Verfassung  
keine nähere Andeutung und Entwicklung gefunden. Daher  
mag die Regierung diese Lücke wahrgenommen und durch  
diese Bestimmung in der Geschäftsordnung ausgefüllt haben.

Fehr. v. Wittenbach: Ich glaube, nachdem die  
Motion um mehrere Aenderungen in dem Forstgesetze von  
uns ausgegangen ist, so dürfte die Ueberweisung dieser  
Petition an das hohe Staatsministerium schon darum em-  
pfehlenswerth sein, weil dieselbe einen weitem Beleg dafür  
enthält, daß die in dem Forstgesetze enthaltenen Lücken und  
in der einen oder andern Beziehung nicht ganz zweckmäßigen  
Bestimmungen nicht nur in dieser hohen Kammer, sondern  
auch bei Denjenigen den Wunsch nach einer Abhülfe erzeugt  
haben, welche zunächst dabei betheilt sind. Gerade die  
hier fraglichen Bestimmungen haben, wie schon bei Be-  
rathung der Petition gezeigt wurde, den Mißstand herbei-  
geführt, daß die Ausnahme zur Regel, und die Regel zur  
Ausnahme wurde, und es wird daher, wenn auch nicht  
eine gänzliche Entfernung, doch eine Abänderung derselben  
nothwendig sein.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Oberforstraths  
v. Gemmingen auf Tagesordnung angenommen und somit  
die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der provisorische Secretär:

Fehr. v. Wittenbach.

## Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billig-  
heim,  
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim,  
" " Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn, und  
" " " v. Freystedt

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Finanzminister v. Böckh,  
" Geh. Ref. Regenauer und  
" Geh. Ref. Eichrodt.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Amtsrevisoratsporteln eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus dem

Frhrn. v. Adelsheim,  
Frhrn. v. Wittenbach und  
Geh. Kriegsrath Vogel.

Von dem hohen Präsidium werden sodann zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt, in Betreff der von ihr modificirten Gesetzentwürfe

- 1) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude,  
Beilage Nr. 204;
- 2) über die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr,  
Beilage Nr. 205.

Dasselbe setzt die Kammer ferner in Kenntniß, daß abermals eine Petition des vormaligen Landwehrkapitans Schubert, Entschädigung und Pensionserhöhung betreffend, eingekommen sei,

Beilage Nr. 206,  
welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte:

- 1) vom Geh. Hofrath Rau über das provisorische Gesetz vom 24. October 1839, den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend.

Beilage Nr. 207.

Auf den Antrag des Berichterstatters und im Einverständniß der Regierungskommission wird von der Kammer die Berathung in abgefürzter Form beschloffen.

Reg. Dir. v. Reck: Die in dem Vereinszolltarif vorgenommenen Aenderungen sind in der Hauptsache die Folgen von Principien, die schon früher bei der hohen Kammer zur Sprache gebracht und als richtig und zweckmäßig anerkannt worden sind. Insofern können dieselben also der hohen Kammer nur angenehm sein und ein Blick auf den Tarif zeigt auch, daß er jetzt kürzer, einfacher und für Jedermann leichter verständlich ist, während man früher, um sich denselben klar zu machen, mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. In materieller Beziehung, welche auch von dem Berichterstatter mit gewohnter Gründlichkeit auseinandergesetzt ist, können wir die vorgenommenen Aenderungen für ebenso viele wesentliche Verbesserungen erklären; denn verschiedene Rohstoffe, welche zur Fabrication und zum gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nothwendig sind, haben einen mäßigeren Zoll gefunden; in andern Punkten ist selbst die Fabrication und weitere Veredlung etwas erleichtert worden. Auch in dieser Beziehung verdient die Aenderung, hochgeehrte Herren, Ihren Beifall. Nicht minder sind einige Nachträge, welche in den Vorschriften über den Transit stattgefunden haben, ebenfalls zu billigen. Diese berühren insbesondere den Waarenzug, der auf dem unteren Theil des Landes beim Rhein sich herüberbewegt, nur eine Strecke durch das Großherzogthum geführt wird, und dann wieder auf das andere Rheinufer hinüber geht. Bekanntlich war der Transit vom Rheinstrom nach der Schweiz und nach Schwaben begünstigt, allein der Waarenzug, der freilich nicht so bedeutend ist, war in diese Begünstigung nicht aufgenommen, weil man nicht annahm, daß er nur vorkomme, so, daß in der That die Waaren, welche bei Mannheim zu Lande kamen, und nach Straßburg u. transpirten, einer höheren Besteuerung unterlegen sind, als diejenigen, welche durch das ganze Land oder durch Württemberg transportirt worden sind. Auch dieses ist nun beseitigt. Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, die speciellen Abweichungen im Einzelnen zu erörtern, wenn nicht von einigen Mitgliedern der hohen Kammer besondere Anstände erhoben werden. Ich glaube daher im Allgemeinen meine Zustimmung zu dem neuen Vereinszolltarif geben zu müssen.

Geh. Hofrath Rau: Der geehrte Redner vor mir hat vollkommen meine Ueberzeugung ausgesprochen in Beziehung

Verh andl. d. I. Kammer 1839. 26 Heft

auf das bei der Abstimmung zu wählende Verfahren. Es sind nämlich, wie die erwähnte Vorlage der Regierung zeigt, nicht weniger als 39 einzelne Abänderungen im Tarif vorgenommen worden, von denen mehrere wieder ihre Unterabtheilungen haben, die einen vier, die andern drei, also zusammen vierzig, zum Theil sehr unbedeutende Abweichungen. Es würde sehr ermüdend sein, wenn die hohe Kammer alle diese einzelnen Punkte durch die Abstimmung erledigen wollte; es geschah dieses auch früher nicht, vielmehr ist das provisorische Gesetz, das den neuen Vereinszolltarif verkündet, im Ganzen angenommen worden. Nach der dermaligen Sachlage wird ein anderes Verfahren auch kaum von praktischer Bedeutung sein, und ich muß nur noch zur Ergänzung hinzufügen, daß alle Aenderungen in Bezug auf den Transit Zoll aus Erleichterungen bestehen, worunter mehrere das Großherzogthum sehr nahe berühren, z. B. die Ermäßigung der Durchgangszölle an den Straßen, welche vom Bodensee ein- und ausgehen und mehrere andere.

Die Kammer nimmt hierauf das provisorische Gesetz vom 24. Oktober 1839, den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, einstimmig an.

2) von dem Geh. Hofrath Rau wird ferner berichtet über die bei Berathung dieses Gesetzes von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Erhöhung des Eingangszolls von ein- und zweibräutigem Baumwollengarn.

Die Kammer beschließt ebenfalls die Discussion in abgekürzter Form.

Graf v. Kageneck: Ich habe in der Commission Anstand genommen, mich der Adresse anzuschließen, habe jedoch diese Ansicht auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs und des Herrn Berichterstatters aufgegeben, welche dargethan haben, daß der erhöhte Zoll nicht geeignet ist, viele neue und große Spinnereien in's Leben zu rufen, und auch nicht im Stande sein wird, die bestehenden Webereien zu benachtheiligen. Ich habe dabei keineswegs jene großen mechanischen Webereien im Auge gehabt, deren Forterhaltung ich gerade nicht für sehr wesentlich und gut finde, indem ihr Einfluß in vielen Beziehungen gewiß nur ein schädlicher ist. Da, wo viele Fabriken sind, ist es in der Regel bald um die Gesundheit und Moralität des

Volkes geschehen. Wo früher eine lebensfrische und kräftige Bevölkerung war, sieht man jetzt nur noch trübselige, wachsbliche, spindelbeinige Jammergestalten von Fabrikarbeitern einherwanken. Ich habe vielmehr nur die Hauswebereien im Auge gehabt, die jetzt noch einen Hauptindustrieweig des Schwarzwaldes bilden, obgleich sie nicht mit den mechanischen Spinnereien concurriren können. Diese Webereien halte ich für besonders vortheilhaft, denn die Leute beschäftigen sich zu Haus und sind an dem Heerd ihrer Familie; daneben können sie ihren Feldbau und die Haushaltung recht gut besorgen; dieses Gewerbe zu begünstigen, ist daher mein inniger Wunsch, und ich würde es für sehr ungeeignet ansehen, wenn die Existenz dieser Hausweber durch den erhöhten Zoll bedroht würde. Da dies aber nicht der Fall zu sein scheint, so trete ich ohne Anstand der Adresse bei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenaue: Ich kann die in der Commissionsitzung gegebene beruhigende Erklärung hier nur wiederholen. Das Gewerbe der Hausweber, wie es auf dem Schwarzwalde vorkommt, ist allerdings ein sehr achtbares; dieses Gewerbe, das hauptsächlich gröbere (ordinärere) Gewebe producirt, kann auf keinen Fall durch die Erhöhung des Garnzolls benachtheiligt werden. Diese Erhöhung, wenn sie bedeutender wäre, würde allerdings keine andere Folgen haben, als eine Steigerung des Preises der Baumwollengewebe im Vereinsgebiet. Man könnte nun freilich besorgen, daß bei einer bedeutenden Steigerung des Preises die Concurrnz von Außen geöffnet wird; dieses wäre aber bei der Zollerhöhung, die wir im Auge haben, nicht der Fall. Der Zoll, den wir jetzt von Gewerben erheben, beträgt 87 fl. 30 kr.; er ist so hoch, daß unter Umständen der Art das gewöhnliche Gewebe gar nicht, und die feinem Stoffe nur in kleineren Quantitäten vom Ausland eingebracht werden können. Eine zweite Besorgniß, welche durch eine bedeutende Erhöhung des Garnzolls entstehen würde, wäre vielleicht dann gegründet, wenn die Handwerker auf dem Schwarzwalde zugleich für das Ausland arbeiteten; dies ist aber nicht der Fall. Indessen hat der Verein ein besonderes Augenmerk auf jenen Theil der einzelnen vereinsländischen Fabriken und Gewerbe zu richten, der sich mit Fabrikation baumwollener Stoffe für das Aus-

land beschäftigt. Es ist ein Theil der Industrie, der höchst achtbar ist, aber nicht bei uns sich befindet, sondern vorzugsweise in den sächsischen und thüringischen Staaten. Es hat jedoch selbst die sächsische Regierung, obgleich sie mit besonderer Vorliebe und besonderer Einsicht diesen Industriezweig beaufsichtigt, nicht das geringste Bedenken bei einer mäßigen Erhöhung des Garnzolls. Eine solche Erhöhung ist endlich von Baden im Einverständniß mit Württemberg und beiden Hessen auf's Lebhafteste in Antrag gebracht worden. Es ist also in dieser Beziehung nichts zu besorgen. Die mechanischen Spinnereien und Webereien, von denen der Herr Graf v. Kageneck gesprochen, und deren Arbeiten er uns als physisch und moralisch herabgekommen schildert, bilden dessenungeachtet im Verein einen höchst achtbaren Industriezweig, der vielen Tausenden Nahrung gewährt und zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes sehr wesentlich beiträgt, auch da — wo er naturgemäß entsteht und sich erweitert — weder der Gesundheit des Volkcs, noch seiner geistigen und sittlichen Ausbildung irgend einen Eintrag thut.

Es wäre freilich zu bedauern, wenn durch irgend eine Zollmaßregel große Webereien und Spinnereien, oder andere große Fabrikanlagen auf eine künstliche Weise dergestalt also hervorgerufen würden, daß sie — bestände der übermäßige Zollschutz nicht — nimmermehr errichtet worden wären und nimmermehr bestehen könnten. Allein es kann keiner einsichtsvollen Regierung je einfallen, Industriezweige in dieser Art hervorrufen und sich ihrer freuen zu wollen, und in unserem Falle, überhaupt im Vereinsgebiete, ist davon wahrlich nicht die Rede. Wer den Zolltarif ansieht, und die Schutzzölle in's Auge faßt, die die Baumwollenspinnereien in der Folge mit vier Thalern vom Centner, beziehungsweise vier Kreuzern vom Pfund des Gespinnstes höchstens erhalten sollen, der muß bekennen, daß dieses das Minimum eines billigen Schutzzolles ist, welches eine Regierung geben kann, die von der festen Ueberzeugung durchdrungen ist, daß höhere Zölle durchaus nicht gestattet werden sollten. Es ist in der That ein Minimum; man darf nur auf andere größere Staaten blicken, z. B. auf Oesterreich, wo die Garnfabriken nicht so zahlreich sind und man darum die Einfuhr fremder Garne noch begünstigt.

Der Centner solcher Garne in dessenungeachtet einem Zoll von 15 fl. unterworfen. In Frankreich sind alle Baumwollengarne verboten, mit Ausnahme der feinsten Nummern, die man fast nur in England bereiten kann. Nun denken Sie sich, hochgeehrte Herren, in welcher Lage die Spinnereien im Vereinsgebiete bei einer etwa eintretenden nachtheiligen Crisis — und deren gibt es bei dem durch das Schwanken im Preise des Rohstoffs zunächst berührt werdenden Gewerbszweige von Zeit zu Zeit — sich befinden würden. Wir würden von England, Frankreich und der Schweiz mit Garnen überschwemmt werden, während wir unsern Ueberfluß nicht nach Frankreich und England bringen könnten. Wohl stünde uns dann noch die Schweiz offen; allein dort würden wir ebensowenig Abnehmer finden, weil die Schweizer Spinnereien älter und darum, da sie die Kosten ihrer Etablissements ganz oder größtentheils schon ersetzt erhalten haben, eher im Stande sind, eine solche unangenehme Lage zu ertragen und mit ihren Preisen möglichst herabzugehen. Alles dieses muß die Vereinsregierungen dahin bestimmen, eine Erhöhung des Garnzolls eintreten zu lassen. Die badische Regierung hat gleich beim Beitritte zum Verein und auf allen Conferenzen darauf hingewirkt, und sie wird nach der Ansicht der beiden Kammern und nach der Ansicht der Unterrichteten im Volke handeln, wenn sie in diesem Bestreben nicht nachläßt.

Reg. Dir. v. Keß: Ich würde, wenn zu besorgen wäre, daß durch diese Erhöhung des Eingangszolls die Handwebereien auf dem Schwarzwalde Schaden erleiden könnten, Anstand nehmen für die Adresse zu stimmen. Ich glaube aber nicht, daß diese Schwarzwälder beeinträchtigt werden, denn ihre Gespinnte beschränken sich auf solche Stoffe, die von Landleuten getragen werden; es sind nach der in den Fabriken üblichen Bezeichnung die größten Nummern. Ich glaube, von dieser Seite ist also kein Nachtheil zu besorgen, und es könnte sich nur fragen, ob die Erhöhung des Zolls von Garn gerade nur auf die Spinnereien wirkt und ob nicht durch diese Erhöhung vielleicht das Gewebe in seinem Preise etwas steigen könnte, ein Umstand, der unmittelbar den Schwarzwäldern zu gut kommen würde. Wenn nun hier der einzige Grund, der gegen die Adresse spräche, in der That nicht entscheidend sein kann, so sind

die Gründe, welche dafür sprechen, sehr erheblich. Sie sind sehr gründlich im Commissionsberichte enthalten, so daß es überflüssig wäre, sie zu wiederholen; allein ich glaube, daß neben diesen auch noch diejenigen Gründe hier zur Sprache kommen können, welche mehr dem Gemüthe entnommen sind. Es lebt eine große Menge Menschen, vielleicht über 10,000, von diesen Webereien und Spinnereien auf dem Schwarzwalde, große Capitalien sind im Umlauf, und somit handelt es sich um das Wohl und Weh vieler Familien. Es ist in der That ein trauriger Anblick, wie Männer von großer Thätigkeit mit den größten Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten zu kämpfen haben, weil unsere Gesetzgebung kein Gegengewicht hat gegen die mercantilischen Feindseligkeiten anderer Staaten. Ein Hauptnachtheil tritt gewöhnlich dann ein, wenn der Absatz solcher Waaren momentan in's Stocken geräth; — die Arbeiter können nun doch für diese Zeit nicht wohl entlassen, und das Capital muß wenigstens noch so viel als möglich benützt werden. Die Fabrikanten sind also gezwungen, mit positivem Verlust zu arbeiten. Die Engländer, die natürlich die größten und stärksten Feinde unserer Fabriken sind, suchen sich damit zu helfen, daß sie ihre Waaren verschleudern. Sie versenden sie in großen Partien auf den Continent und schlagen sie los um jeden Preis. Allein die ihnen dadurch zugehenden Verluste müssen unsere Fabriken wieder tragen helfen, indem auch sie dann gezwungen sind, mit Schaden zu arbeiten. Nach Frankreich können unsere Gewebe nicht eingeführt werden, dort ist die Einfuhr prohibirt; in Oesterreich muß für den Centner ein Zoll von 15 fl. bezahlt werden, ein Zoll, der für unsere Fabriken nicht zu erschwingen ist; nach England ist die Ausfuhr ganz unmöglich. Ich glaube daher, daß es im Interesse des Volks und in der Absicht der Regierung liegen muß, unsern Fabriken wenigstens einigen Schutz zu gewähren. Es handelt sich hier, wie schon erklärt wurde, nicht um einen Zoll, welcher geeignet wäre, in der Folge neue Industriezweige hervorzurufen; es handelt sich um einen Zoll, welcher bei feineren Garnen 3 $\frac{1}{2}$  Proc. beträgt und bei den größten Garnen 4 Proc. Dieses ist kein Zoll, der diesen Industriezweig vermehrt, sondern es ist nur ein Zoll, der die Ungleichheit welche zwischen der fremden und der vereinsländischen Ge-



setzung besteht, aufzuheben dient, und unsere Fabrikanten in die Lage setzen soll, daß sie in nachtheiligen Conjunctionen nicht zu Grunde gehen müssen. Ich muß daher von ganzem Herzen der Adresse meine Zustimmung geben.

Geh. Hofrath Rau: Ein geehrtes Commissionsmitglied hat die Lage der badischen Handweber zur Sprache gebracht. Ich habe ebenfalls die Ueberzeugung, daß diejenigen Gewerbe, welche die Bürger selbstständig zu Hause treiben, von größerem Nutzen sind. Sie gewähren einen viel erfreulicheren Anblick, als jene großen Fabrikanstalten, wo Tausende von Menschen beisammen arbeiten. Ich muß indessen darauf aufmerksam machen, daß die Handweber einen viel gefährlicheren Feind haben, als den erhöhten Garnzoll, nämlich die Maschinenwebereien, und es wäre zu beklagen, wenn die Handweber durch diese Concurrenz um ihren Nahrungszweig gebracht würden. Es ist dies jedoch nicht zu fürchten. Die Maschinenweberei ist anfänglich nur auf ganz glatte Zeuge angewendet worden, späterhin ist man aber auch soweit gekommen, daß gemusterte Zeuge auf der Maschine gewoben werden können, allein es wird bei einfachen Mustern nicht die Mühe und den Kostenaufwand belohnen. Will man die großen und kostspieligen Apparate hiezu sich anschaffen, so thut man dies nur bei Waaren, welche mit einem höheren Preise bezahlt werden, wie z. B. die sogenannten broschirten Zeuge mit künstlichen Zeichnungen; allein wenn es sich um die buntgestreiften Zeuge handelt, womit die Landleute sich zu bekleiden pflegen, so werden die Handweber sich wohl dabei erhalten können; man wird die gewöhnliche Maschinenweberei hier nicht anwenden. Ich wiederhole den Antrag der Commission.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Man muß nicht gegen das Unvermeidliche kämpfen wollen. Wenn es dem menschlichen Geist gelingt, durch Maschinen irgend einen Gegenstand mit der Hälfte der Kraft und des Aufwandes zu Stande zu bringen, als derselbe aus freier Hand zu Stande gebracht werden kann, so wird er in Zukunft durch Maschinen gefertigt werden, und wir müssen uns damit trösten, daß solche Aenderungen wieder andere im Gefolge haben, welche die durch die ersteren herbeigeführt werdenden Uebelstände wieder ausgleichen. Es wäre unverantwortlich, wenn man die Fortschritte des menschlichen Geistes hemmen

und sagen wollte, wir wollen drei, vier und fünf mal so viel arbeiten, nur, daß man nicht auf diese künstliche Weise, welche nur  $\frac{1}{5}$  der Kraft in Anspruch nimmt, die Waare fertigen läßt. Es stünde ein solches Unternehmen aber auch im Widerspruch mit der ganzen Natur des Menschen, welcher jeden Zweck auf die möglichst einfache, leichte und wohlfeile, mit den wenigsten Schwierigkeiten verknüpfte Art zu erreichen sucht. Ich bin indessen mit dem Herrn Grafen v. Kageneck ganz einverstanden. Wenn es möglich wäre, mit andern Staaten zu concurriren, ohne große Fabriken zu haben, so würde ich dies für etwas sehr Gutes und Heilsames halten; denn eine gesunde, lebenskräftige und moralische Bevölkerung ist mir lieber, als eine reiche.

Der Antrag der Commission auf Zustimmung zur Adresse der zweiten Kammer wird bei der Abstimmung angenommen.

3) Von dem Geh. Hofrath Rau wird ferner Bericht erstattet über den Gesetzentwurf, den Ausschluß eines Theils des Amtsbezirks Jestetten aus dem Zollverbände.

Beilage Nr. 208.

Die Discussion in abgekürzter Form wird ebenfalls beschlossen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Der einzige Punkt, welcher hier zu einer näheren Erörterung in der andern Kammer Veranlassung gegeben hat, betrifft die Ermächtigung der Regierung zur Zurücknahme dieses Gesetzes. Es war ursprünglich unsere Absicht, den Ausschluß lediglich im Wege der Verordnung auszusprechen, und zwar darum, weil derselbe nur eine Ausnahme von der gewöhnlichen Gesetzgebung im Interesse einzelner Orte, also im Grunde kein Gegenstand eines allgemeinen Landesgesetzes ist. Auf die Erinnerung der Commission der zweiten Kammer haben wir jedoch keinen Anstand genommen, die Sache im Wege einer Gesetzesvorlage zu erledigen, indem früher schon anerkannt worden ist, daß solche Ausschließungen im Wege der Gesetzgebung geschehen sollen, aber nur unter der Voraussetzung, daß dieses Gesetz einseitig von der Regierung zurückgenommen werden kann, wenn sie es für nöthig findet. Wir haben diesen Vorbehalt für angemessen erachtet, um die Bevölkerung in diesem Bezirke dadurch in den gehörigen Schranken zu halten, denn aus diesem nun ausgeschlossenen

Distrikte könnte sehr leicht eine Niederlage zum Schmuggelhandel werden. Sie, hochgeehrte Herren, werden unsere Vorsicht billigen und keinen Anstand nehmen, dem Gesetzentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist der Wunsch der Bewohner dieses Bezirks gewesen, von den großen Salamitäten, denen sie durch ihre Vereinigung mit dem Zollgebiete nach allen Seiten hin ausgesetzt waren, frei zu werden; indem sie bisher, so zu sagen, bei jedem Schritt die Zollschranken passiren mußten. Diesem soll nun abgeholfen werden durch das vorliegende Gesetz, welches in der zweiten Kammer mehrere Abänderungen erlitten hat, die aber mehr auf staatsrechtliche Verhältnisse Bezug haben, als auf das Gesetz selbst. Es ist nicht zu verkennen, daß die Zollverhältnisse mit zwölf fremden Staaten in der Gesetzgebung nicht ganz an dieselben Formen geknüpft werden können, als wenn eine Angelegenheit nur das Großherzogthum Baden berührt. Es müssen Irregularitäten in einzelnen Fällen fühlbar werden, und wir haben den Mißstand gleich am Anfang des vorgelegten Gesetzes gefühlt, weil in jener Vorlage nicht bezeichnet war, welche Bezirke ausgeschlossen, und welche einzelne Begünstigungen bestehen sollen. Der Entwurf der zweiten Kammer hat nun diesen Mißstand entfernt, aber wir haben jetzt dafür einen andern, denn es ist immerhin eine Irregularität, wenn die Regierung ermächtigt wird, ein Gesetz im Wege der Verordnung abzuändern, oder zurückzunehmen. Allein es ist doch mehr nur eine Sache der Form, und darüber muß man hinweggehen, wenn sie im Wesentlichen zweckmäßig ist. Die Bewohner dieser Bezirke werden nun von einer großen Unbequemlichkeit förmlich befreit, ja es wird ihnen noch die Wohlthat zugehen, daß sie manche Lebensbedürfnisse wohlfeiler befriedigen können, als wir, und dessen ungeachtet wird die Staatskasse keinen Ausfall erleiden, weil ein neuer Transitzoll eingeführt wird. Dieser wird aller Wahrscheinlichkeit nach mehr betragen, als durch die Ausschließung dieser Districte in der Einnahme verloren gehen wird. Der Ersatz hiefür wird aber am wenigsten durch Großherzoglich badische Staatsangehörige getragen, sondern von dem fremden Verkehr, und zwar in einem Betrage erzielt werden, wie er in frühern Jahren schon erhoben worden ist, d. h. es sind dieselben Zölle un-

gefähr wieder eingeführt, wie sie früher erhoben worden sind. Ich kann daher in dem ganzen Gesetzesvorschlag nur Gutes erblicken, und werde ihm aus diesem Grunde meine Zustimmung ertheilen.

Zu den einzelnen Paragraphen wird nichts erinnert und dieselben werden unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird beim namentlichen Aufruf ebenfalls genehmigt.

Hierauf berichtet Graf v. Kageneck über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Beilage Nr. 209.

Die Discussion in abgekürzter Form wird von dem Berichterstatter beantragt und von der Kammer beschloffen.

Es wird sogleich zu den einzelnen von der zweiten Kammer abgeänderten §§. geschritten.

Der

§. 7.

wird, da die vorgenommene Aenderung nur die Redaction betrifft, ohne Bemerkung angenommen.

§. 9.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung theilt ganz die Ansicht der Commission, auch in Bezug auf den Wunsch, dessen Niederlegung in das Protokoll von derselben beantragt wurde. Man hat bisher den statistischen Notizen über das Brandversicherungswesen, die indessen sehr mangelhaft waren, wenig Rücksicht getragen. Man wird nun dafür sorgen, daß dieselben in der Art und Weise, wie sie für die an diesem Gesetze später etwa zu treffenden Aenderungen nothwendig und zweckmäßig sind, eingerichtet werden, namentlich, daß man daraus erkennen kann, ob die Brandfälle da, wo solche Bauholzberechtigungen bestehen, häufiger vorkommen als da, wo sie nicht vorhanden sind. Aus solchen vergleichenden Notizen kann alsdann erst der Schluß gezogen werden, ob ein neues Gesetz in der Folge nothwendig sein wird, oder nicht, denn die Untersuchungen, welche bisher vorgenommen worden sind, haben nirgends auch nur mit einiger Bestimmtheit bewiesen, daß diese Bauholzberechtigungen einen Einfluß auf die Brandstiftungen gehabt hätten.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Obgleich die Gründe, welche im Commissionsbericht geltend gemacht worden sind, mich von meiner früheren Ueberzeugung nicht abgebracht haben, so trete ich doch dem Antrag der Commission bei, um das ganze Gesetz nicht länger aufzuhalten. Namentlich halte ich den Grund nicht für schlagend, daß der Berechtigte das Holz von dem Lieferungspflichtigen möglicherweise darum nicht mehr erhalten könne, weil der belastete Wald wegen Mangel an schlagbarem Holz seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen könne, denn der Berechtigte hat nach dem Forstgesetz eine Entschädigung anzusprechen, wenn die Berechtigung nicht executirt werden kann; er spricht sein Holz doch an, und wenn er es nicht *in natura* erhalten kann, so erhält er das Geld dafür. Ich kann mich aber um so eher hierbei beruhigen, wenn die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Zusicherung, daß practische Fälle aufgesucht werden sollen, in Erfüllung geht.

Geh. Kriegsrath Vogel: Den Grund kann ich nicht entscheidend finden, daß die Pfandgläubiger in ihrem Interesse beschädigt oder gefährdet würden, denn wenn ein Pfandgläubiger sein Unterpfandsrecht auf das neugebaute Haus wieder erhält, so kann es ihm gleichgültig sein, auf welche Art das Haus wiederaufgebaut wird. In dieser Beziehung könnte ich keinen Grund finden, von dem frühern Beschlusse der hohen Kammer abzugehen. Ich stimme aber im Uebrigen den Ansichten und Bemerkungen bei, welche von der Commission vorgetragen worden sind, und namentlich der Rücksicht, daß dieses wohlthätige Gesetz dem Wechsel Falle nicht ausgesetzt werden solle, daß es gar nicht zu Stande kommen würde. Ich glaube daher, daß die hohe Kammer keinen Anstand nehmen sollte, dem Commissionsantrage beizutreten.

Frhr. v. Rüd t: Es dürfte sich hier hauptsächlich darum fragen, ob und inwiefern dieses im § 9 berührte Verhältniß nachtheilig auf die Interessen der Anstalt zurückwirkt oder nicht; — hierüber sind wir gegenwärtig außer Stande, mit Gewißheit eine Meinung auszusprechen, und es wird daher sehr zweckmäßig und gut sein, daß die Regierung hierauf bei Sammlung ihrer Notizen über die Brandfälle eine besondere Rücksicht nehmen will. Bis nun diese das eine oder andere Resultat geliefert haben werden, glaube ich,

kann man es füglich bei der dormaligen Bestimmung des Gesetzes lassen, und ich erkläre mich daher aus diesem Grunde mit dem Antrag der zweiten Kammer einverstanden.

Graf v. Kageneck: Ich muß dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen wegen der Holzberechtigungen erwiedern, daß es auch Urkunden gibt, in welchen gesagt ist, daß, wenn der Wald nicht im Stande ist, das Holz zu liefern, der Berechtigte so lange warten muß, bis der Wald schlagbares Holz hat. Hiedurch kann also dem Berechtigten denn doch ein Schaden zugehen.

Die Bemerkung des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel, daß die Pfandgläubiger nicht könnten in Schaden gesetzt werden, kann ich nicht theilen. Die Einschätzungsumme in dem Brandkataster entspricht in der Regel dem Betrage des Anlehens; in Folge des neuen Gesetzes nun werden die Häuser bedeutend niedriger eingeschätzt, und hiedurch die Pfandgläubiger allerdings sehr beunruhigt werden. Im Allgemeinen gestehe ich, daß es mich viel Mühe gekostet hat, von meiner frühern Ansicht abzugehen, und ich habe mich endlich nur in Anbetracht der übrigen Vortheile des Gesetzes dazu entschließen können. Ich meine, was einmal in der Theorie feststeht, davon sollte man sich durch die Schwierigkeiten bei der Ausführung nicht zurückhalten lassen, und es wird schwerlich je ein Gesetz eingeführt werden, wo sich so verschiedene Schwierigkeiten darbieten, als bei dem gegenwärtigen. Es ist nicht zu verkennen, daß wenn wir die Holzberechtigung in Anschlag nehmen wollten, eine Commission im Lande herumreisen müßte, um den Werth derselben überall zu taxiren. Wir würden, während wir auf der einen Seite etwas Gutes stiften, auf der andern Seite etwas sehr Uebles hervorbringen; denn es werden Prozesse entstehen, nicht ganz erkannte Ansprüche werden auf den Rechtsweg gebracht werden, und Beunruhigungen aller Art erzeugen. Auch diese Betrachtung hat mich von meiner frühern Ansicht zurückgebracht, und ich erlaube mir, den Commissionsantrag zu wiederholen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich muß nur dem Herrn Grafen v. Kageneck erwiedern, daß ich von allgemeinen Holzberechtigungen gesprochen habe. Solche Specialitäten einzelner Urkunden können in einem Gesetze nicht

berücksichtigt werden, und die meisten Fälle sind gewiß diejenigen, welche ich im Auge hatte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Pfandgläubiger mag vielleicht auf den ersten Anblick etwas wankend gemacht werden, allein ob mit Recht, ist eine andere Frage. Ich glaube nicht, daß die Brandassuranzsumme nothwendigerweise in das Unterpandsbuch eingetragen werden muß; man wird allerdings fragen, wie hoch das Haus in der Brandkasse angeschlagen ist? und wenn es sich von einem Haus handelt, worauf eine solche Berechtigung ruht, so wird auch hiernach gefragt werden; der Gläubiger wird aber das Haus nach seinem wirklichen wahren Werth in Anschlag nehmen.

Reg. Dir. v. Red: Ich halte die Fassung des Gesetzes nach dem Entwurfe der zweiten Kammer weder für gerecht, noch mit dem Interesse der Anstalt selbst vereinbar; allein so wie die Sache jetzt liegt, habe ich nur die Wahl, entweder diesen Satz anzunehmen, oder das Gesetz fallen zu machen. Nun sind aber die Nachtheile des unter den früheren Verhältnissen zwar sehr guten und immerhin höchst dankenswerthen dormaligen Brandgesetzes im Lauf der Zeit immer fühlbarer geworden, so daß ich es für mich nicht verantworten könnte, wegen dieses einzelnen Punktes, welcher überdies nur einen Theil der Staatsangehörigen und nur wenige Gemeinden berührt, das neue Gesetz zu verwerfen. Ich werde ihm daher meine Zustimmung ertheilen, jedoch nur unter der tröstlichen Voraussetzung, die uns der Herr Regierungscommissär gegeben hat, daß nämlich die Regierung auf dieses Verhältniß ihre besondere Aufmerksamkeit richten wird.

Forstmeister v. Kettner: Es ist nicht zu läugnen, daß eine Gefahr und Unbilligkeit darin liegt, wenn der Brandverunglückte für den erlittenen Schaden doppelte Entschädigung erhält, und diese wird ihm zu Theil, einmal, durch die Entschädigung aus der Brandkasse für das verbrannte Material überhaupt, und dann durch den unentgeltlichen Bezug des zum Neubau benötigten Holzes. Wenn nun die Regierung ihr Augenmerk darauf richten will, daß nicht allein diese Gefahr etwa durch die künftige Ergänzung des Gesetzes abgewendet, sondern auch diese zwischen den einzelnen Versicherten bestehende Ungleichheit

ausgeglichen wird, so nehme ich keinen Anstand, dem Gesetzentwurf meine Zustimmung zu geben, um so weniger als die erste Fassung mit der gegenwärtigen übereinstimmend ist, ein Rückschritt also nicht geschieht. Ich wünschte nur noch von dem Herrn Regierungscommissär zu hören, ob es in der Tendenz der Regierung liegt, auch dann, wenn es sich nicht herausstellen sollte, daß dieses Verhältniß auf die Vermehrung der Brandfälle gewirkt hat, dennoch ein Auskunfts mittel in Beziehung auf die doch jedenfalls bestehende Ungleichheit zu treffen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich kann hierüber keine Zusicherung geben; allein das Resultat der Wahrnehmung, welche man in einer Reihe von fünf Jahren machen kann, wird darauf hinführen, wie der etwaige neue Gesetzentwurf abzufassen ist. Ergibt sich aus den gesammelten Erfahrungen, daß keine besondere Benachtheiligung stattfindet, so scheint mir eine Gesetzesänderung überflüssig. Ich glaube auch, die Gefahr wird sich von Jahr zu Jahr darum mindern, weil die Holzberechtigungen in Folge des Forstgesetzes abgelöst werden.

Geh. Hofrath Rau: Ich will über den Gegenstand selbst nicht weiter sprechen, weil die Ansichten hierüber schon hinlänglich ausgeführt worden sind. Ich bin überzeugt, daß es zweckmäßig und gerecht ist, die Holzberechtigungen bei dem Brandkassenanschlag außer Ansatz zu lassen. Ich sehe aber im Voraus die Schwierigkeiten der Ausführung, und glaube, daß man unbedenklich einige Zeit zuwarten könnte, bis sich vielleicht mehr Erfahrungen gezeigt haben. Es fehlt aber nur an speziellen Erfahrungen, denn den allgemeinen Erfahrungen ist es ganz gemäß, daß, wenn Jemand bei einer Brandstiftung Gewinn machen kann, dann auch ein Reiz hiezu vorhanden ist; dazu gehört aber ein verbrecherisch gesinnter Mann, und solcher haben wir glücklicher Weise wenige, so daß also gerade Diejenigen, welche die Holzberechtigung genießen, nur in seltenen Fällen so schlecht sein werden. Ich möchte übrigens wünschen, daß, wenn die Regierung statistische Erfahrungen zu sammeln beginnt, sie ganz besonders auf die verschiedene Bauart der Gebäude Rücksicht nehmen möchte. Ich hoffe, daß durch diese statistischen Erfahrungen die Nothwendigkeit einer Classification alsdann noch viel deutlicher hervortritt.

Der Commissionsantrag auf Zustimmung zu §. 9 nach der Fassung der zweiten Kammer wird bei der Abstimmung angenommen und die Discussion auf den nach dem Commissionsantrage in das Protokoll niederzulegenden Wunsch geleitet.

Geh. Kriegsath Vogel: Bei der bestimmten Versicherung des Herrn Regierungskommissärs möchte es vielleicht zweckmäßiger sein, von der Niederlegung eines förmlichen Wunsches Umgang zu nehmen: es dürfte an dem genügen, was die Commission in ihrem Berichte aufgenommen und was der Herr Regierungskommissär bereits zugesagt hat.

Staatsrath Wolff ist gleicher Ansicht.

Frhr. v. Rüd t: Ich muß doch wünschen, daß der Antrag der Commission angenommen wird. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehe, allein ich sehe keinen Grund, daß er nicht in's Protokoll niedergelegt werde. Gerade dieser Wunsch war das Hauptmotiv, warum die Commission darauf angetragen hat, dem §. 9 nach der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, denn nur unter dieser Bedingung ist die Commission von ihrem früheren Antrag abgegangen.

Forstmeister v. Kettner: Ich theile ganz diese Ansicht. Wenn man diesen Wunsch nicht in's Protokoll niederlegen würde, so könnte das besondere Gewicht, welches die Commission demselben beilegt, doch einigermaßen geschwächt werden.

Staatsrath Wolff: Da der Herr Regierungskommissär ausdrücklich erklärt hat, daß auf diesen Wunsch Rücksicht genommen werden wird, so ist der von der Commission beabsichtigte Zweck schon als erreicht zu betrachten, und es ist also überflüssig, deren Wunsch noch in's Protokoll niederzulegen.

Geh. Hofrath Rau: Ich schlage vor, die Erklärung zu Protokoll zu geben, die Kammer befinde sich bewogen, diesen §. nach der Aenderung der zweiten Kammer anzunehmen, weil sie durch die Zusicherung des Herrn Regierungs-

kommissärs sich für beruhigt halte. Es scheint mir nicht geeignet, einen Wunsch auszusprechen, dessen Realisirung bereits zugesichert ist.

Frhr. v. Söler: Ich unterstütze diesen Antrag.

Graf v. Kageneck: Ich kann demselben nicht beitreten. Von Seite des Herrn Regierungskommissärs ist in der Commission gegen diesen Antrag nichts eingewendet worden, und ich glaube derselbe hat auch bisher das Wort nicht ergriffen, um denselben jetzt zu bekämpfen. Wenn die Aenderung unseres Beschlusses zur öffentlichen Kenntniß kommt, so ist es gut, daß auch die Motive hierzu zugleich der Oeffentlichkeit übergeben werden. Es wird daher im Interesse der hohen Kammer liegen, daß dieser Wunsch in's Protokoll kommt.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: In dem Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau scheint mir das beste Auskunftsmittel zu liegen.

Prälat Hüffel: Die Niederlegung dieses Wunsches in's Protokoll ist eine so unschuldige Sache, daß man sich ohne Bedenken dazu entschließen kann.

Geh. Kriegsath Vogel: Zur öffentlichen Kenntniß kommt dieser Gegenstand doch; ob dies aber durch die Protokolle geschieht, ist ungewiß. Man muß nur immer bedenken, daß solche Wünsche zu Protokoll nur bezwecken, etwas, was die Kammer wünscht, zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen, und um die Kraft dieser Wünsche nicht zu schwächen, wird es besser sein, den Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau anzunehmen.

Prälat Hüffel: Es sind schon viele solche Wünsche in's Protokoll niedergelegt worden.

Generalmajor v. Lasollaye: Man verlangt hier etwas, was schon zugesichert ist. Wenn der Herr Regierungskommissär auch in der Commission nicht förmlich diese Erklärung abgegeben hat, so hat er doch nun vor der ganzen Kammer eine solche gegeben, welche, wie ich glaube, nichts zu wünschen übrig läßt.

Reg. Dir. v. Reck: Gewiß hat die Commission ihren Bericht in der Sitzung verlesen, wo der Herr Regierungskommissär anwesend war, und es wurde kein Anstand da-

gegen erhoben. In der Sache wenigstens waltet zwischen der Regierungscommission und der Ansicht der Kammer keine Meinungsverschiedenheit ob, dessenungeachtet hat Ihre Commission zur Stellung dieses Antrags gute Gründe gehabt. Ich kann dieselben nur ehren und ihnen beipflichten; denn es handelt sich hier nicht nur darum, einen Wunsch im Allgemeinen zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen, sondern darum, daß die hohe Kammer ihren bestimmten Entschluß und ihre feste Meinung über die Gründe, aus welchen sie von ihrem früheren Beschlusse abgekommen ist, ausspricht, und dies halte ich hier für höchst nöthig. Beinahe alle verehrten Redner, welche bisher gesprochen haben, konnten dieser veränderten Form des Gesetzes nur darum beistimmen, weil sie ein ganz besonderes Gewicht gerade auf den Zweck dieses Wunsches legten. Es mag nun früher oder später dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommen, so wird in dem Protokolle nachgeforscht werden, was die frühere Kammer über denselben bereits beschlossen hat, und in der Regel sind solche frühere Entscheidungen einer Kammer von großem Gewicht bei der späteren Berathung desselben Gegenstandes.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe als Commissionsmitglied bei diesem Vorschlage kein Bedenken gefunden, weil mir überhaupt der ganze Gegenstand sehr unerheblich schien. Nachdem nun ein Bedenken geäußert worden ist, so fühlte ich mich aufgefordert, dasselbe auch zu theilen. Ich muß noch hinzufügen, daß den Commissionsmitgliedern erst durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, eine solche statistische Sammlung veranlassen zu wollen, der ganze Gedanke bekannt geworden ist, und in dieser Beziehung möchte es nicht ganz angemessen erscheinen, einen Wunsch auszusprechen, welchem durch den Ausspruch des Herrn Regierungscommissärs nachgekommen ist.

Herr v. Müdt: Gerade diese Erklärung hat die Commissionsmitglieder veranlaßt, von dem früheren Beschlusse abzugehen.

Graf v. Kageneck: Es liegt im Interesse der Commission, daß dieser Antrag angenommen wird. Die hohe Kammer ist wohl vollkommen gerechtfertigt durch die öffentliche Discussion, wenn sie von ihrer frühern Meinung abgeht, allein die Commission will auch ihre Motive haben,

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 23. Heft.

warum sie diese geänderte Ansicht in die hohe Kammer gebracht hat. Die Niederlegung dieses Wunsches in das Protokoll war aber gerade das Hauptmotiv der Commission, und daher wird derselbe wohl stehen bleiben können.

Herr v. Adelsheim: Außer dem, was der Herr Regierungsdirector v. Reck zur Unterstützung des Commissionsantrags gesagt hat, scheint noch der Umstand von Belang zu sein, daß im Antrag dieser Wunsch genauer präcisirt ist. Da nun der Herr Regierungscommissär diesen zu berücksichtigen versprochen hat, so ist dieses zwar erfreulich, allein es gibt keinen Grund ab, von dem Antrage der Commission abzugehen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Niederlegung gedachten Wunsches zu Protokoll mit 8 gegen 6 Stimmen und

der

#### §. 53.

ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Endlich berichtet noch

5) der Geh. Hofrath Rau über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefährdung betreffend,

Beilage Nr. 210.,

worüber die Berathung in abgekürzter Form beschlossen wird.

Präsident Hüffel: Was die von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Irregularitäten betrifft, so sind diese nur eine Folge der Redaction, denn wenn man ein bedeutendes Gesetz vor sich hat, und wesentliche Punkte darin ändert, so kann es leicht der Fall sein, daß man das Princip nicht consequent durchführt.

Zur Hauptsache, nämlich zum §. 2 übergehend, erlaube ich mir wenige Bemerkungen. Das Leben lehrt besser, als Meißter und Buch, und alle Theorien im weiten Felde mögen Niemanden, der auf's Leben sieht, besser belehren, als die Erfahrung. Es ist nun eine Erfahrungssache, die so klar ist, als die Sonne am Tage, daß man seine Habe versichern läßt, um sich sicher zu stellen und beruhigt zu sein, denn sonst wird Niemand das Opfer bringen. Diese Beruhigung ist aber zugleich — ich möchte sagen, wenn auch

nicht eine vorfällige, doch eine sehr natürliche Veranlassung, daß man weniger auf die Feuergefährdung achtet, als früher. Je größer nun die Beruhigung ist, desto weniger wird man vorsichtig sein, und so kommt das ganz natürliche und einfache Resultat heraus, daß eine Mobiliaranstalt, welche dem Eigenthümer eine volle Sicherheit gewährt, ihn auch beinahe zu einer vollen Sicherheit hinsichtlich der Feuergefährdung bringt. Ist dieser Satz begründet, so ist auch unsere ganze Sache abgethan, und ich bleibe meiner Ueberzeugung treu.

Wenn indessen von dieser Ueberzeugung das Zustandebringen des an und für sich guten Gesetzes abhängen, und bei dem nahen Schlusse des Landtags es wieder an die andere Kammer gelangen sollte, so bin ich nicht abgeneigt, meine Ueberzeugung zu opfern, um die Sache kurzerhand abzuthun.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Wenn die Bedenken, die der Herr Prälat Hüffel vorgetragen hat, in ihrer Allgemeinheit anzuerkennen wären, so würde ich sie für so wichtig halten, daß ich vielleicht, unbekümmert um den Gang des Gesetzes, die Zustimmung zu demselben verweigern möchte. Nach gemachten Erfahrungen vermag ich jedoch nicht diese Bedenken zu theilen. Es ist ein natürlicher Schluß, daß man von Erfahrungen, die in einzelnen Fällen gemacht worden sind, sich die Ansicht im Allgemeinen bildet. Ich war von dem Augenblick an, als mein Mobiliarvermögen ganz versichert war, um nichts weniger sorgfältig in der Beaufsichtigung des Feuers in meiner Wohnung, als ich des Tages zuvor war; und ich glaube, dies wird bei den meisten Menschen der Fall sein; wenigstens haben mir viele schon dasselbe versichert. Man verliert bei einem Brandunglücke noch manches Werthvolle, was nicht mehr ersetzt werden kann, und was bei der Taxation vielleicht gar nicht zu Geld angeschlagen wurde; und es kann vielleicht werthvoller sein, als der Betrag des ganzen übrigen Schadens. Auf solche Gegenstände hat man ein wachsameres Auge und Niemand ist gleichgültig gegen die ihnen drohende Gefahr. Auch die Furcht vor den Schrecknissen des Feuers überhaupt macht wachsam und sorgfältig. Ich habe Hausbewohner gesehen, in deren Nähe es gebrannt hat; sie haben nicht nur die Erinnerung an alle Brandaffecuranz, sondern den ganzen

Kopf verloren. Die allermeisten Leute, auch wenn sie Alles haben versichern lassen, sind bemüht, sich gegen die Feuergefährdung zu schützen und, was ein solches Unglück herbeiführen könnte, zu verwahren oder zu entfernen. Ich kann also das Bedenken des Herrn Prälaten nicht für begründet erkennen. Abgesehen hiervon, ist bei solchen Personen, welche etwa geneigt sein möchten, hier irgend eine Speculation eintreten zu lassen, dadurch, daß man ihnen nur  $\frac{1}{2}$  ersetzt nicht geholfen, was schon früher auseinander gesetzt worden ist. Da ich für die volle Versicherung schon das erste Mal gestimmt habe, so kann ich auch jetzt nur dem Commissionsantrage beitreten.

Geh. Hofrath Rau: Als dieser Gegenstand schon früher erörtert wurde, war es mir nicht möglich, den Verhandlungen beizuwohnen, und zur Majorität gehörig meinen Bericht und meine Ansichten in Schutz zu nehmen. Es wird jedoch kaum nöthig sein, hierüber noch Vieles zu sagen, da der Gegenstand in den beiden Kammern schon hinlänglich erörtert worden ist. Dem geehrten Redner mir gegenüber (Prälat Hüffel) möchte ich mit dem Herrn Redner vor mir entgegen, daß es mir aus dem Leben geschöpft zu sein scheint, anzunehmen, daß die volle Versicherung gegen die Gefahr keineswegs gleichgültiger macht; denn es ist der Schrecken des furchtbarsten und ungezähmtesten Elementes, es ist die Gefahr für Leben und Gesundheit einzelner Personen, was die ganze Erscheinung eines Brandes in sich schließt. Leichtsinrige Menschen, welche für solche Empfindungen weniger empfänglich sind, werden mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, gleich viel, ob das Ganze oder nur  $\frac{1}{2}$  versichert ist. Ich kann nach meiner Erfahrung das vollkommen bestätigen, was der Herr Geh. Kriegs Rath Vogel gesagt hat. Zudem ist es eine Singularität, und es wäre nicht zu erklären, warum nur in Baden eine solche Gefahr wahrgenommen wird, während in andern deutschen Gesetzgebungen, die ich vor mir habe, eine solche Bestimmung nicht vorkommt.

Zudem wird die aufsichtführende Behörde die Unbilligkeit einer solchen Beschränkung wahrscheinlich empfinden, ja mit Gewißheit es annehmen, und es darum mit der Taxation nicht so genau nehmen, so daß die  $\frac{1}{2}$  scheinbar dem wirklichen Werth gleichkommen.

Graf v. Kageneck: Ich habe mich für die Versicherung von nur  $\frac{1}{2}$  ausgesprochen und mich bis jetzt nicht bewegen finden können, davon abzugehen. Die Regierung hat im Jahre 1835 eben diese Anordnung selbst für gut erklärt. Der badische Phönix trat damals in's Leben, und dieses Prinzip wurde in seine Statuten aufgenommen. Die Regierung wurde hierzu veranlaßt durch die Masse von Brandfällen, bei deren einzelnen Untersuchungen auf das Auffallendste sich zeigte, daß die Fahrnisse weit über ihren wahren Werth versichert waren. Ich könnte eine Menge solcher Fälle aufzählen, allein die Zeit erlaubt mir dies im Augenblick nicht. Ich muß nur so viel bemerken, daß, wenn ein Haus, dessen Mobilien affecurirt war, in Brand gerieth, sich kaum noch Hülfe zum Löschen fand. Die Regierung hat sich aber nicht allein mit dieser Herabsetzung der Versicherungssumme auf  $\frac{1}{2}$  begnügt, sondern noch andere Controlmaßregeln angeordnet, wie z. B. die Aufstellung von Inspectoren, welche das Land bereisen und nachsehen sollten, ob der angegebene Werth mit dem wirklichen übereinstimmend ist; es wurde angeordnet, daß fremde Gesellschaften Caution stellen mußten, um Unterschleife zu verhüten. Jetzt soll alles dieses aufhören, und dazu noch der volle Betrag versichert werden dürfen, und die ganze Controle in die Hände der Bürgermeister übergehen.

Bei aller Verehrung, die ich den Gemeindevorgesetzten zolle, habe ich eben doch nicht nur in meiner dienstlichen Stellung sondern als Privatperson nicht selten schon die Erfahrung machen müssen, daß die Polizei von denselben nicht gehörig gehandhabt wird, namentlich die Feuerpolizei, welche in vielen Orten wahrlich im Argen liegt. Ich kann daher diese Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes schon an und für sich nicht sehr preiswürdig finden, und bei der festen Ueberzeugung, daß die Regierung sich sehr bald in der Lage befinden wird, Modificationen daran vorzunehmen, und schärfere Maßregeln einzuführen. Privatrückichten, die hier nothwendig eintreten müssen, so wie auch der Mangel an den gehörigen Kenntnissen werden dies bald nothwendig machen. Ich kenne einen Ort, wo ein bedeutender Fabrikbesitzer selbst Ortsvorgesetzter, aber als ein Ehrenmann bekannt ist. Wenn nun das Letztere nicht der Fall wäre, wie würde es mit der Controle der Taxation

aussehen? Man sagt, es sei hart, daß wegen einiger gewinnfächtiger Menschen nicht gestattet werden soll, daß die ehrlichen ihre Fahrnisse im vollen Werthe versichern, allein wie viele Fälle kommen nicht im bürgerlichen Leben vor, wo der Ehrliche sich bequemen und einen Theil seiner Freiheit opfern muß, um allgemeiner Maßregeln willen. Man hat ferner gesagt, es liege für das badische Volk eine Beleidigung darin, daß man es nicht für so ehrlich halte, als die andern, bei denen eine solche Beschränkung gleichfalls nicht besteht. Hochgeehrteste Herren! Ich kenne wohl eine Majestäts-, aber nicht eine Volksbeleidigung in unserer Gesetzgebung, und ich müßte die hohe Regierung beschuldigen, daß sie im Jahr 1835 selbst das Volk beleidigt habe, was gewiß nicht in ihrer Absicht lag. Diese Gründe konnten mich nicht bewegen, von meiner früheren Ansicht abzugehen, und ich möchte daher den Antrag stellen, daß die hohe Kammer bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleibt.

Könnte ich die Hoffnung haben, daß die Regierung bei der zu erlassenden Instruction Controlmaßregeln finden könnte, welche eine Taxation über den wahren Werth unmöglich machen, und könnte eine Bürgschaft dafür aufgefunden werden, daß die Agenten der Gesellschaften lauter redliche und unbescholtene Männer wären, dann würde ich von meinem Antrage abgehen; allein ich bezweifle, daß dies möglich ist.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir nur, den Gründen, die der Herr Graf v. Kageneck nachträglich gegen das im Regierungsentwurf aufgestellte Prinzip vorgebracht hat, einige Gegengründe kurz entgegen zu setzen. In die Hauptsache selbst will ich mich nicht weiter einlassen, da die Kammer bereits hinlänglich unterrichtet sein dürfte. Der verehrte Redner hat bemerkt, das Institut der Inspectoren habe Garantie geleistet gegen frivole Ueberschätzungen und böswillige Brandstiftungen, und seine Abschaffung müsse daher, in Verbindung mit der Eingebung des vollen Versicherungswertes, nothwendig größere Gefahren und Gelegenheiten zu Brandstiftungen herbeiführen.

Lassen Sie sich jedoch, hochgeehrteste Herren, durch solche Scheingründe nicht täuschen!

Das Institut der Inspectoren war nämlich nur in einem Kreis des Landes eingeführt, in welchem man eine Ver-



minderung der Brandfälle, den andern Kreisen gegen über, durchaus nicht verspürt hat; man kann also einmal die behaupteten wohlthätigen Folgen des fraglichen Institutes nicht für das ganze Land vindiciren, da sie sich dort gar nicht äußern konnten, und andernteils auch von diesen Folgen in dem Oberrheinkreis gar nichts nachweisen, da sich dort das Verhältniß der Brände zu den übrigen Landestheilen nach wie vor so ziemlich gleich geblieben ist. Der größte Theil des Landes und seiner Behörden hat übrigens gegen dieses Inspectionswesen protestirt, weil man glaubte, es könnte diese Controle, welche an und für sich nur lästiges hat, auch auf einfachere Weise durch die Ortsbehörden, gleich wie an andern Orten ausgeführt werden. Der verehrte Redner hat ferner gesagt, daß auch die den fremden Versicherungsgesellschaften auferlegten und jetzt wieder erlassenen Cautionen einem Mißbrauch des Asscuranzwesens entgegen gewirkt hätten. — Abgesehen davon, daß ein Zusammenhang zwischen den Cautionseleistungen und der Frage über die Versicherung von  $\frac{1}{2}$  des Fahrnißwerthes gar nicht stattfindet, so muß ich denn doch auch erklären, daß das Cautionswesen bisher den beabsichtigten Erfolg gar nicht gehabt hat. Die verlangten Cautionen waren in ihrem Betrag nämlich so unbedeutend, daß sie schon durch einen einzigen größern Brandfall absorbiert werden könnten. Die Regierung hat zudem eine weit wirksamere Garantie gegen den Mißbrauch der Asscuranzgesellschaften, indem sie denselben den Geschäftsbetrieb im Lande wieder aufkündigen kann. Die Cautionen hatten in Baden einen ganz andern Zweck, als den von dem Redner unterlegten. Sie sollten nämlich nur den einzelnen Versicherten die Garantie geben, daß ihnen im Falle eines Brandes die Entschädigung auch ausbezahlt wird. Die Art, wie die Regierung nunmehr die Einschätzung zu controliren gedenkt, wird indeß vollkommene, wenigstens möglichst hinreichende Sicherheit gegen Mißbräuche gewähren. Die Ortsvorgesetzten werden nach collegialer Berathung mit den Gemeinderäthen wohl im Stande sein, den Werth der in ihrer Gemeinde zu versichernden Gegenstände zu ermessen, und sie werden hiebei namentlich auch mit Rücksicht auf die Wandelbarkeit der Vorräthe zu Werke gehen können. Es wird ein vollständiges tabellarisch eingerichtetes Buch über

diese Taxationen geführt und die Beamten werden angewiesen werden, bei den Ruggerrichten Einsicht davon zu nehmen und für die nöthigen Verbesserungen bedacht zu sein. Ebenso sollen die Nachbarn, welche wohl am wesentlichsten dabei theilhaftig sind, daß ein Fahrnißvermögen nicht zu hoch versichert werde, ihre Stimme hierüber abzugeben Gelegenheit erhalten. Für die Fälle, wo die Ortsvorgesetzten etwa wegen eigener Theilnehmung, oder weil es ihnen an den im einzelnen Falle nöthigen technischen oder sonstigen Sachkenntnissen mangelt, z. B. bei Taxirung von Fabrikgeräthschaften, größern Waarenlagern, wird eine besondere Commission ernannt werden. Daß man sich im Staate gewisse Rechtsbeschränkungen gefallen lassen muß, ist wohl richtig; — nirgends aber kenne ich eine solche, die so weit geht, daß sie sogar einen bestimmten Theil meines Vermögens zum Opfer verlangt. Von einer Beleidigung des Volkes durch die Beschränkung der Versicherung auf  $\frac{1}{2}$  des Fahrnißwerthes war überall nicht die Rede, und dieser Ausdruck ist auch von mir nicht gebraucht worden. Daß es aber eine tiefe Verletzung und Kränkung aller badischen Staatsangehörigen wäre, wenn man sagen würde, „Ihr dürft eure Fahrnisse nicht vollständig versichern, weil man deshalb ein allgemeines Mißtrauen gegen Euch hegt“, ist gewiß, und um so unwidersprechlicher der Fall, als kein Volk in Europa eine solche Bestimmung aufzuweisen hat.

Ein Hauptmotiv, welches bisher zu Gunsten der  $\frac{1}{2}$  Versicherung geltend gemacht wurde, lag darin, daß man sagte, seit dem Ueberhandnehmen der Fahrnißversicherungen, also seit zwanzig Jahren, seien die Brandfälle in so auffallender Progression gestiegen, daß der Grund hiervon nur in den gewinnfüchtigen Brandstiftungen gefunden werden könne, zu welchen diese Versicherungen angereizt hätten. Man legt aber hier offenbar ein zu großes Gewicht auf die Zahlen, denn es fehlt an den gehörigen Untersuchungen und Nachweisungen darüber, inwiefern denn dieser Satz auch wirklich richtig ist, und nicht auch andere ganz unschuldige Ursachen für dieses Ueberhandnehmen der Brandfälle vorliegen können. Warum will man denn der anerkannt ungeeigneten Art der bisherigen Gebäudeeinschätzung, und den Fortschritten, welche eine feuer sicherere Bauart erst in neuerer Zeit zu machen beginnt, so gar keine Rechnung hiebei

tragen, warum die Untersuchungen und Belege übersehen, welche den Einfluß gerade dieser beiden Umstände auf jene Erscheinungen unwiderlegbar darthun? Wir haben nun für die Gebäudeversicherung ein neues Gesetz; — lassen Sie uns die Resultate desselben einmal abwarten; lassen Sie uns jeweils genaue und sichere Notizen darüber erheben, ob und zu welchem Betrage die Fahrnisse eines abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Hauses versichert waren; — und wenn sich dann nach einem Verlaufe von 5 Jahren aus diesen gehörig gesammelten, und auch mit den sonst maßgebenden Verhältnissen zusammengehaltenen Notizen herausstellt, daß die Fahrnißversicherungen wirklich von Einfluß auf die Art und die Zahl der Brandfälle sind, daß sie zu einem gerechtfertigten Mißtrauen Veranlassung geben, dann lassen Sie uns über weitere, als die schon in diesem Gesetz gegebenen Präventivmaßregeln berathen, und wenn auch dann etwa kein geeignetes Auskunftsmittel gefunden werden kann, aber erst dann, — zu der hier beantragten Maßregel schreiten, für welche dermalen gewiß nirgends genügende Gründe vorhanden sind.

Sch. Kriegsrath Vogel: Es ist gewiß sehr wichtig, daß die hohe Regierung solche Notizen sammelt. Die Sache ist nun hinlänglich beleuchtet, und ich kann mir nicht erlauben, in weitere Discussionen einzugehen. Nur ein Grund, den der Herr Graf v. Kageneck berührt hat, fordert mich auf, Einiges zu erwiedern. Er sagte, der Nachbar sei weniger geneigt, seine Hülfe beim Löschen eintreten zu lassen, wenn er wisse, daß das angezündete Haus versichert sei. Ich kann dieses nicht als richtig anerkennen. Es mag vielleicht sein, daß er im Allgemeinen in seinen Bemühungen nicht so eifrig ist, wenn er denkt, es brennt ein Haus, das versichert ist; allein es handelt sich bei einem Brande nicht um dieses einzige Haus, sondern auch um alle in der Nähe befindlichen Häuser, und es würde ein merkwürdiges Gedächtniß dazu gehören, im Augenblick des Brandes zu wissen, welche von den Häusern oder den Mobilien in einer Versicherungsanstalt aufgenommen sind. Wäre der Umstand, daß Jemand in einer solchen Anstalt sich befindet, ein Beweggrund zur Verjagung der Hülfe beim Löschen, dann wäre dies allerdings bedenklich. Aber ich kann dies nicht glauben, am wenigsten aber, daß hiebei

die Versicherung zu  $\frac{1}{2}$  oder zu  $\frac{2}{3}$  einen Unterschied machen könnte, und man könnte, wenn man diese Idee genau verfolgen wollte, höchstens zu dem Schlusse kommen, daß im letztern Falle  $\frac{1}{3}$  der Hülfe abgehen würde.

Ich kann mir nicht denken, daß Jemand seine Hülfeleistung davon abhängig machen werde, ob das Gesetz die ganze oder nur eine  $\frac{1}{2}$  Beruhigung gewährt.

Forstmeister v. Kettner: Der verehrte Redner vor mir hat das  $\frac{1}{2}$  Princip eine  $\frac{1}{2}$  Beruhigung genannt, ich glaube er wird nicht die Hälfte Beruhigung haben, wenn er das Ganze versichert; denn die Gefahr droht ihm nicht vom Redlichen, sondern vom Unredlichen. Wenn Letzterer seinen ganzen Werth versichern darf, so ist anzunehmen, daß er auch durch andere unerlaubte Mittel sein Fahrnißvermögen höher anschlagen läßt, und die Beruhigung zu  $\frac{1}{2}$  würde sich noch bedeutend kleiner herausstellen.

Fhr. v. Wittenbach: Ich habe als Grund, warum wir von dem früheren Beschlusse dieser hohen Kammer abgehen sollen, auch vernommen, daß sich die zweite Kammer mit demselben abermals nicht einverstanden erklären werde, wenn wir auf demselben beharren. Ich werde es nun bei der Abstimmung ebenfalls gerade so halten, wie ein Mitglied der zweiten Kammer bei einer andern Veranlassung sich ausgesprochen hat. Diesem wurde auch die Einwendung gemacht, es möge seinen Antrag zurücknehmen, weil die erste Kammer demselben nicht beitreten werde, worauf dasselbe erwiederte: ich werde meine Ueberzeugung aussprechen und bei derselben bleiben, gleichviel, ob das Gesetz die Zustimmung der ersten Kammer erhalten wird, oder nicht. Nun werde auch ich gerade so stimmen, wie früher, gleichviel ob die zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilen wird oder nicht, und Gleiches werden die übrigen Mitglieder dieser hohen Kammer gewiß auch thun.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe in den ausführlichen Erörterungen in den Commissionsberichten und andern gedruckten Werken die Gründe für und wider das hier fragliche System sehr erheblich gefunden; allein den Satz hat für mich Niemand beseitigt, daß die Aufmerksamkeit eines Menschen für irgend einen Gegenstand, der für ihn einen Werth hat, größer ist, wenn er denselben ganz oder auch nur zum Theil zu verlieren be-

fürchten muß, als wenn er über den Ersatz des ihm möglicherweise bevorstehenden Schadens vollkommen beruhigt ist. Ich mag die Moralität jedes Menschen so hoch anschlagen als ich will, so kann ich die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß sich im letztern Falle eine gewisse Gleichgültigkeit einstellen wird, welche bei einem nicht ganz gewissenhaften Mann immerhin die Folge haben wird, daß einer möglichen Feuersgefahr nicht mit derselben Anstrengung entgegenwirkt wird, als wenn die Befürchtung noch irgend eines Verlustes im Hintergrunde steht. Wer aber ohnehin leichtsinnig ist, der hat bei einer Versicherung des ganzen Werthes seiner Habe dann gar keine Veranlassung mehr, einige Sorgfalt gegen die Feuersgefahr eintreten zu lassen. Man sucht über die Bemerkung hinwegzugehen, daß seit der Einführung der Mobiliarversicherung die Brandfälle sich sehr vermehrt haben. Es ist nun allerdings möglich, daß dies auf einem zufälligen Zusammentreffen auch noch anderer Ursachen beruht haben mag; — aber in dem fortwährenden Gleichbleiben dieser Zunahme der Brandfälle dürfte doch die Wahrscheinlichkeit liegen, daß hier ein Motiv doch ganz besonders wirksam ist, und als dieses kann ich — wenn ich diese Wirkung mit jener Ursache in einen Zusammenhang bringe, nur den in den Fahrnißversicherungen liegenden Reiz zu absichtlichen, oder auch nur nicht mit der gehörigen Sorgfalt abgewendeten Brandfällen erblicken. Diesen Reiz möchte ich nun durch eine dem Versicherenden zu gewährende vollkommene Beruhigung nicht noch vermehrt wissen. Man will dies nun darum in Zweifel ziehen, weil man sagt, es fehle an actenmäßigen Belegen hiefür. Ich glaube aber, gerade die Zahlen sind hier der aller sicherste Maßstab, denn sie liefern die Resultate der in einer gewissen Zeit gemachten Wahrnehmungen, auf welche man allerdings seine Schlüsse gründen kann.

Dies sind die Gründe, die mich bestimmen würden, bei meinem frühern Votum zu beharren; allein auch hier sehe ich mich im Falle, im Interesse des ganzen Gesetzes auf meine Ueberzeugung in einem einzelnen Theile desselben kein besonderes Gewicht zu legen. Um das Gute nicht ganz aus der Hand zu geben, wenn es mich auch nicht in jeder Hinsicht befriediger sollte, will ich hier meine früher ausgesprochene Meinung zum Opfer bringen, und mich dem Be-

schlusse der zweiten Kammer anschließen. Auch beruhigt mich hiebei die von dem Herrn Regierungskommissär bereits gemachte Zusicherung hinsichtlich der auch in dieser Beziehung künftig zu sammelnden Notizen; und es ist, wenn sich die angeregten Besorgnisse dann wirklich als bewährt herausstellen sollten, von dem Interesse, welches die Regierung selbst an dieser Sache nimmt, gewiß zu erwarten, daß sie weitere Anträge an die Kammern bringt, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In Württemberg ist ebenfalls die Versicherung der Fahrniße im vollen Werthe gestattet, und in diesem Jahre sind dort zur Totalsumme des Brandsteuercapitals 4 fr. vom hundert Steuercapital erforderlich gewesen. Nichts spricht deutlicher, als diese Zahl.

Geh. Hofrath Rau: Der Schluß des Vortrags des Herrn Regierungsdirectors v. Reck könnte mich der Mühe entheben, die Ansicht der Majorität der Commission zu vertheidigen, da derselbe die Absicht aussprach, seine Ueberzeugung in dieser Sache dem Zustandekommen des Gesetzes lieber aufzuopfern. Ich kann aber nicht umhin, den geäußerten Eindruck seiner Worte einigermaßen zu bekämpfen. Es wurde entgegengehalten, die Erfahrung spreche für die Vermehrung der Brandschäden seit dem Entstehen der Mobiliarversicherungen; dieses ist richtig, allein es waren bei den Häuserverversicherungen manche Unvollständigkeiten unterlaufen, und es läßt sich nicht ausschneiden, wie viel an der Zahl der Brandschäden diese oder jene Bestimmung des Gesetzes Schuld daran war. Diese mit andern gleichzeitigen Ursachen zusammenhängenden Zufälligkeiten, welche wir hinreichend kennen, sollen nun durch beide Gesetze entfernt, und alle übrigen Gebrechen unseres Assuranzwesens aufgehoben werden. Sollte nach der Meinung eines verehrten Mitglieds dieses Gesetzes noch eine Unvollkommenheit enthalten, so würde sich diese in den nächsten Jahren viel anschaulicher zeigen. Wenn alsdann die Zahl der Brandschäden sich bedeutend vermehrt, so wird man sagen können, die Erlaubniß zur vollen Versicherung wäre ein Grund hiezu. Man hat geäußert, es sei eine allgemeine Erfahrung, daß man bei der vollen Versicherung in Behandlung des Feuers und Lichtes leichtsinniger sei. Dies

halte ich nicht für richtig. Geben wir aber auch diese allgemeine Erfahrung zu, was hat sie für eine Folge? daß die Zahl der Brandschäden etwas größer wird, und die Gesellschaften den Schaden etwas mehr empfinden. Die Sache bleibt sonst ganz dieselbe. Man wird nur eine etwas höhere Prämie zahlen müssen, und darauf wird sich das ganze Uebel beschränken. Ein anderer geehrter Redner hat gesagt, diese hohe Kammer dürfe sich nicht einschüchtern lassen, wenn die andere Kammer nicht nachgebe, ich theile vollkommen diese Ueberzeugung. Jede Kammer muß ihren Weg auf würdige Weise gehen; allein es gibt Fälle, wo man wählen muß, wo man einer einzelnen muthmaßlichen Bervollkommnung willen nicht viele andere Vortheile fallen lassen darf, und in diesem Falle befinden wir uns jetzt, da wir wissen, daß die Regierung mit der andern Kammer einverstanden ist. Es ist nicht nur wahrscheinlich, daß die zweite Kammer das Gesetz nicht so annimmt, sondern es ist gewiß, daß auch die Regierung dasselbe nicht sanctioniren wird. Ich habe indessen nicht die Hoffnung, eine so feststehende Ueberzeugung derjenigen Herren, welche über die Sache anders denken, erschüttern zu können, und es scheint mir am besten zu sein, zur Abstimmung zu schreiten.

Der Antrag der Commission, den §. 4 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme von fünf Stimmen

(Frhr. v. Rüd, v. Wittenbach, v. Kettner, v. Göler und Graf v. Kageneck) genehmigt.

Mit den übrigen von der Commission in Folge dieses Beschlusses angedeuteten Redactionsveränderungen erklärt sich die Kammer ebenfalls einverstanden.

Geh. Hofrath Rau macht noch darauf aufmerksam, daß das Gesetz über die Gebäudeversicherungsanstalt ein Verfassungsgesetz sei und nach §. 64 der Verfassungsurkunde zum Zustandebringen desselben  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Ständemitglieder beistimmen müssen.

Bei der erfolgten namentlichen Abstimmung erklären sich mit den drei ersterwähnten Gegenständen, die Zollverhältnisse betreffend, sämtliche Mitglieder, mit dem Gesetzentwurfe über die Gebäudeversicherungsanstalt alle, mit Ausnahme des Frhrn. v. Wittenbach, und mit dem Gesetze über die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen alle, mit Ausnahme der Frhrn. v. Rüd und v. Wittenbach, des Forstmeisters v. Kettner und des Grafen v. Kageneck, einverstanden.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

#### Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Abelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden,  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Majors Frhrn. v. Türkheim,  
„ Frhrn. v. Rüdft,  
„ Forstmeisters v. Kettner,  
„ Regierungsdirectors v. Reck,  
„ Herrn Generalleutenants Frhr. v. Stockhorn, und  
„ „ „ v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungskommission:  
Herr Ministerialpräsident Staatsrath Jolly,  
„ Geh. Ref. Merk, und  
„ Geh. Ref. Regenauer.

Unter dem Vorſitze des zweiten Vicepräſidenten, des Herrn Großhofmeiſters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem hohen Präſidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

- 1) der von derſelben mit Modificationen angenommene Geſezentwurf, die Rechtsverhältniſſe der Lehrer an öffentlichen Anſtalten betreffend,  
Beilage Nr. 211.;
- 2) der Geſezentwurf über die Gerichtſporteln;  
Beilage Nr. 212.;
- 3) der Geſezentwurf über die Bürgſchaftsübernahme des Staates für die Koſten des Dreifam- und Elzkanals,  
Beilage Nr. 213.;
- 4) eine Adreſſe der zweiten Kammer, den Bau der Eiſenbahn betreffend;  
Beilage Nr. 214.;

5) eine Adreſſe, Entſcheidung der Competenzconflicte betreffend,

Beilage Nr. 215.

Dieſelben ſollen in einer Vorberathung in Erwägung gezogen werden.

Das Secretariat zeigt ſodann an, daß eventuell in der letzten Vorberathung folgende Commiſſionen gewählt worden ſeien:

- 1) zur Begutachtung des mit der Standesherrſchaft Leiningen abgeſchloſſenen Vergleiches  
Geh. Hofrath Rau,  
Graf v. Kageneck,  
Reg. Dir. v. Reck,  
Großhofmeiſter v. Berckheim,  
Frhr. v. Rüdft;

2) für die Bürgschaftsübernahme des Staates für die Kosten des Dreisams und Elkanals:

Frhr. v. Göler,

Reg. Dir. v. Neß und

Frhr. v. Wittenbach;

3) über die Nachweisung, beziehungsweise Adresse über die Eisenbahn:

Generalmajor v. Laßoye,

Geh. Hofrath Rau und

Forstmeister v. Kettner;

4) der Gesetzentwurf über die Gerichtsporteln wurde an die zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Amtsrevisoratsporteln ernannte Commission gewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geh. Kriegsrath Vogel, Namens der Commission, Bericht über den Gesetzentwurf, die Gerichtsporteln in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend,

Beilage Nr. 216.

Das hohe Präsidium stellt die Frage, ob über diesen Gegenstand nicht in abgekürzter Form berathen werden wolle, da der Schluß des Landtages sehr nahe und die Annahme des Gesetzes von der Commission in keiner Weise beanstandet sei.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube nicht, daß es am Plage wäre, über dieses nicht unwichtige, und in die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger tief eingreifende Gesetz geradezu zur Discussion zu schreiten, ohne daß man die im Commissionsbericht enthaltenen Bemerkungen vorher einer nähern Prüfung und Erwägung unterzogen hat. Ich halte es gewissermaßen gegen die Würde dieses hohen Hauses, wenn man diesen Gegenstand, der in der zweiten Kammer einer ausführlichen und keineswegs sehr raschen Berathung und Erörterung unterworfen wurde, hier nur übereilen, oder, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, gewissermaßen im Galopp durchjagen wollte. Auch scheint es mir auf der andern Seite nicht ganz mit der Achtung vereinbarlich, welche wir den Gesetzesvorlagen gegenüber der Regierung schuldig sind, wenn wir nun dieses schon seiner Form nach nicht unbedeutende Gesetz über Hals und Kopf discutiren und ohne genauere Erörterung und Beleuchtung seines Details annehmen wollten. Ich setze zwar keinen

Zweifel in die von Seiten der Commission stattgehabten gründlichen Berathungen, in Folge deren keine Aenderungen an den Beschlüssen der zweiten Kammer sich als nothwendig oder wünschenswerth herausgestellt haben; allein ich glaube, man sollte sich hievon doch auch selbst noch überzeugen können, was mir nun im Augenblicke um so unmöglicher war, als die Discussion dieses Gegenstandes nicht einmal auf der Tagesordnung angezeigt gewesen ist, und meine nicht hinlänglich gründliche Vorbereitung wohl noch aus dem fernern Grunde eine Entschuldigung verdienen dürfte, weil ich in den letzten Tagen als Regierungscommissär in der zweiten Kammer sehr in Anspruch genommen war und nicht die Zeit fand, diesen Gesetzentwurf einer genaueren Würdigung seiner einzelnen Bestimmungen zu unterwerfen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Großherzogl. Regierungscommission ist mit der Commission dieser hohen Kammer sowohl über den Inhalt des Berichts, als auch darüber in Uebereinstimmung, daß die Discussion in abgekürzter Form vorgenommen werden soll. Allerdings würde, wenn das Ende des Landtages nicht so nahe gekommen wäre, dieser Gegenstand mit Recht eine, längere Zeit in Anspruch nehmende, speciellere Berathung verdienen; allein unter den gegenwärtigen Umständen scheint mir dies auch bei dem besten Willen von Seiten der hohen Kammer nicht mehr wohl möglich zu sein. Zudem aber sind die Hauptgrundsätze, auf denen dieser Gesetzentwurf, so wie der über die Amtsrevisoratsporteln beruht, durch die geschehenen Vorlagen und Verhandlungen wohl schon hinreichend beleuchtet worden; der Gang und die Ergebnisse der Berathungen in der zweiten Kammer sind wenigstens durch die Zeitung bekannt geworden, wenn man denselben auch nicht anwohnen konnte, und so glaube ich doch, daß man wohl annehmen kann, jedes verehrte Mitglied dieses Hauses dürste über den Gegenstand im Allgemeinen gehörig im Klaren sein. Bei den einzelnen Artikeln wird das Nöthige erläutert werden, insoweit es erforderlich ist, und sollte sich irgend ein Anstand ergeben, so wird von Seiten der Herren Regierungscommissäre, sowie von Seiten der Commission jede Auskunft ertheilt werden können. Hiernach glaube ich, daß die hohe Kammer keinen Anstand nehmen sollte, in die alsbaldige Discussion einzugehen.

Geh. Hofr. **Man**: Ich theile die Ansicht des Herrn Geh. Ref. **Sichrodt**, allein nicht wie er aus einem persönlichen Grunde, daß ich nicht gehörig vorbereitet bin, denn ich gestehe, daß ich ohnehin in der Sache nicht genug bewandert bin, um auch mit Hülfe einer Vorbereitung ganz in ihn eindringen zu können. Ich unterstütze den Vorschlag auf Verschiebung der Discussion aus zwei speciellen Gründen, erstlich weil wir in den ersten Tagen keinen Stoff zu einer Discussion haben, und sodann, weil unsere Commission sich darauf beschränkt hat, das Gesetz im Ganzen zur Annahme zu empfehlen, ohne dasselbe in den einzelnen Bestimmungen einer Beleuchtung zu unterwerfen. Gerade diese Kürze, zu welcher die verehrliche Commission sich wohl berechtigt halten durfte, weil sie sich auf die Verhandlungen der zweiten Kammer berufen konnte, macht es für uns schwierig, ganz orientirt zu sein, denn man muß den Commissionsbericht mit der Regierungsvorlage noch besonders durchgehen und vergleichen. Ich stimme daher für die Verschiebung der Discussion auf den Donnerstag, weil mehrere Mitglieder dieser hohen Kammer gewünscht haben, morgen den Verhandlungen der andern Kammer über die Regulirung der Rechtsverhältnisse der Standesherrschaft Leiningen beizuwohnen.

Frhr. v. **Göler**: Ich glaube mich ebenfalls für diesen Vorschlag aussprechen zu müssen, theils aus den erwähnten Gründen, theils aus einem persönlichen; ich war nämlich in Dienstgeschäften abwesend, und bin erst gestern zurückgekommen, wo mir also keine Zeit vergönnt war, diesen Gesetzentwurf näher durchzugehen; ich hätte dies auch nicht für rätlich gehalten, weil ich glaubte, der Commissionsbericht werde neue Data an die Hand geben, welche dann bei der Vorbereitung für die Berathung dieser Kammer hätten zur Grundlage und zum Leitfaden dienen können.

Prälat **Hüffel**: Ich habe mich ebenfalls erhoben, um den Antrag des Herrn Geh. Ref. **Sichrodt** zu unterstützen. Es ist der Würde der Kammer nicht ganz angemessen, wenn man zu sehr eilt, und überdem ist, wie bereits bemerkt worden, kein Stoff vorhanden, welcher es möglich macht, in dieser Woche noch eine Sitzung zu halten. Ich glaube der Druck des Berichts kann noch erfolgen, ohne daß die Sache aufgehalten wird.

Graf v. **Henin**: Ich erkläre mich auch für die Verschiebung der Discussion, glaube aber, daß, wenn der Bericht im Secretariat aufgelegt wird, die Mitglieder Zeit und Gelegenheit haben werden, sich zu informiren.

Staatsrath **Wolff**: Für meine Person hätte ich sehr gewünscht, daß dieser Gegenstand in abgekürzter Form hätte berathen werden können. In Anbetracht des nahen Schlußes des Landtages habe ich auch wirklich vorausgesetzt, daß solches der Fall sein werde, und deswegen, so weit es möglich war, mich mit demselben aus der Vorlage der Regierung und aus dem Berichte und den Verhandlungen der zweiten Kammer bekannt zu machen gesucht; da nun aber mehrere Mitglieder der hohen Kammer erklärt haben, daß sie nicht gehörig informirt seien, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Discussion zu verschieben.

Geh. Kriegsrath **Vogel**: Nach diesen Bemerkungen wird es nicht nöthig sein, darüber abzustimmen, ob die Discussion in abgekürzter Form vorgenommen werden soll, denn die meisten Mitglieder haben sich bereits hierüber erklärt, und es wird dem hohen Präsidium gefällig sein, die Discussion auf einen der nächsten Tage anzuberäumen.

Die Kammer beschließt den Bericht in dem Secretariat zur Einsicht niederzulegen.

Die Tagesordnung führt zum Bericht über den Gesetzentwurf, die Amtsrevijoratsporteln betreffend;

#### Beilage Nr. 217

Auf den Vorschlag des Frhrn. v. **Göler**, unterstützt von dem Prälaten **Hüffel** und dem Staatsrath **Wolff**, wird der Druck des Berichts beschlossen.

Frhr. v. **Göler**: Ich habe vor einigen Tagen den Herrn Justizministerialpräsidenten, Staatsrath **Jolly**, als Vorstand des Großherzoglichen Lehenhofs, in Kenntniß gesetzt, daß ich in einer der nächsten Sitzungen eine Frage hinsichtlich der Anlegung der Lehen-capitalien stellen werde, worauf derselbe eine Erklärung mir gütigst zugesichert hat. Es sind nämlich seit der Ablösung des Zehnten und mancher anderer lehenbaren Gefälle und Berechtigungen eine Masse von Capitalien an die bisherigen Berechtigten ausbezahlt worden, welche bisher nur bei der Amortisationskasse gegen Aus-

stellung einer Lehenschuldschreibung, oder eines unveräußerlichen Rentenscheins angelegt werden dürften. Auf diese Weise konnten die Lehenscapitalien nur zu  $3\frac{1}{2}$  Proc. verzinst werden, wenn der Besizer nicht Gelegenheit gefunden hatte, die Capitalien zu Vergrößerung des lehenbaren liegenschaftlichen Vermögens zu verwenden. In der Regel aber ist durch den Ankauf von Gütern, wie die Erfahrung lehrt, auch kein höherer, als der eben angegebene Zinsfuß zu erreichen. Ich glaube daher, daß der Lehenhof billigerweise die Hand dazu bieten könnte, daß den Besitzern solcher Lehenscapitalien die Möglichkeit gegeben würde, einen höhern Zinsfuß zu erzielen, was dadurch geschehen könnte, daß ihnen gegen gehörige Garantie gestattet wird, solche Capitalien auch in kleinen Parzellen gegen angemessene Hypothek auszuleihen. Es dürfte wohl den meisten Besitzern solcher Lehenscapitalien diese Erlaubniß um so unbedenklicher gestattet werden können, als dieselben in der Regel ihren eigenen Verrechner haben, welcher dieses Geschäft übernehmen und in der gehörigen Form besorgen kann, ohne daß ein größerer Aufwand für die Administration notwendig wird. Es ist dem Herrn Grafen von Leiningen-Billingheim bereits ein Zugeständniß in der Art gemacht worden, daß derselbe seine Lehenscapitalien selbst verwalten darf, wobei nur einige Formalitäten in Beziehung auf die Verrechnung derselben angeordnet worden sind. Ich erlaube mir daher die Frage, ob von dem Großherzoglichen Lehenshofe nicht darauf eingegangen werden wollte, daß auch andern Besitzern solcher lehenbaren Gefälle dieselbe Begünstigung erteilt wird.

Reg. Comm. Staatsrath Solly: Ich habe die Ehre, dem Frhrn. v. Göler zu erwiedern, daß der Lehenshof stets geneigt ist, den Großherzoglichen Vasallen bei der nutzbringenden Anlegung dieser Capitalien förderlich zu sein, wie sie es nur immer wünschen können. Wenn die Anlegung bei der Amortisationskasse wegen des geringen Zinsfußes nicht mehr angemessen erscheint und Gelegenheit sich zeigt, die Capitalien auf andere Weise nutzbringender anzulegen, so ist dieses bisher von dem Lehenshof in keiner Weise beanstandet worden; es war nicht nur bei dem Herrn Grafen zu Leiningen-Billingheim der Fall, sondern auch bei andern Großherzoglichen Vasallen. Aehnliche Ausnahmen werden

überall eintreten können, wo im Interesse des Oberlehensherrn und der Agnaten für Erhaltung der Capitalien die nöthige Sicherheit gegeben ist, namentlich müssen die Capitalien in den Schuldburkunden als Lehenscapitalien bezeichnet, und dürfen ohne Zustimmung des Lehenshofs nicht heimbezahlt werden. Insbesondere ist auch letztere Klausel in das Pfandbuch aufzunehmen, sodann aber dem Lehenshof authentische Vorlage, etwa durch Abschrift der Pfandurkunde, zu machen.

Bei dem Herrn Grafen v. Leiningen hat man, weil eine förmliche Verwaltung der Standesherrschaft besteht, noch außerdem für angemessen gehalten, jährlich eine Uebersicht über die Lehenscapitalien zu fordern, und den Verrechner dahin zu verpflichten, daß er keinen Theil des lehenbaren Grundstockvermögens zu laufenden Ausgaben verwende.

Frhr. v. Göler: In diesem Zugeständniß liegt allerdings eine erspriessliche Erleichterung für die künftige Erzielung eines höhern Zinsfußes; im Grunde involvirt derselbe aber doch noch immerhin einen harten Zwang in Beziehung auf die Anlegung und Verwaltung dieser Capitalien, indem es lästig und hemmend ist, jeweils die vorherige Ermächtigung zu ihrer Aufkündigung einzuholen, so oft man sie an diesem oder jenem Orte besser placiren kann. Es dürfte daher eine weniger umständliche Beaufsichtigungsmaßregel um so unbedenklicher gestattet werden, als in dem übrigen Vermögen der Vasallen, wenn der verpflichtete Rentbeamte gewissenlos handeln würde, wohl eine Bürgschaft für etwaige Verluste am Lehenscapital gefunden werden kann, und als es billig ist, den Grundherren hier dieselbe Erleichterung zu gewähren, wie den Standesherrn. Ich bin zwar nicht ganz genau unterrichtet, in welcher Weise von dem Großherzoglichen Lehenshof gegen die Anlegung der fraglichen Capitalien Anstände erhoben worden sind, allein die Aeußerungen, die mir hierüber von manchen Seiten zugekommen sind, waren mir immerhin Veranlassung genug, die Sache hier in Anregung zu bringen.

Reg. Comm. Staatsrath Solly: Eine für alle Fälle gleich anwendbare Regel läßt sich hinsichtlich dieser Capitalien nicht wohl aufstellen, indem der Lehenshof nicht nur die Rechte des Oberlehensherrn, sondern auch die Rechte



der Agnaten zu wahren und beide vor einer möglichen Benachtheiligung zu schützen hat.

Ich kann deshalb keine weitere Zusicherung erteilen, als daß die Anlegung und Verwaltung der Lehencapitalien in jedem einzelnen Fall nach Möglichkeit wird erleichtert werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte die Anlegung dieser Capitalien bei der Amortisationskasse für das Geeignenste und in allen Beziehungen für das Sicherste, indem dort diese Gelder am leichtesten und schnellsten wieder erhoben werden können, wenn sich eine Gelegenheit zu einem passenden Liegenschaftserwerb darbietet, und da in diesem Fall die Ausfolgung des Geldes nur mit Legitimation des Lehenhofs geschehen kann, so ist dies auch die einfachste Controle, daß die Lehencapitalien ihrem Zwecke nicht entzogen werden können. Nur ist es zu wünschen, daß diese Kasse auch baares Geld und nicht allein Rentenscheine annimmt, welche nur gegen ein Agio von  $\frac{1}{4}$  Proc. vom Banquier bezogen werden können und bei stattfindender Realitätenacquisition mit Verlust in baares Geld umgewandelt werden müssen. Es hat zwar der Herr Finanzminister gelegentlich einmal erklärt, es seien auch vom Finanzministerium Rentenscheine zu haben, allein man hat mich, als ich für mich welche verlangte, von dort aus zum Banquier gewiesen.

Ich bitte daher die hohe Regierung in Erwägung zu ziehen, ob nicht etwa die Amortisationskasse selbst für diese Lehencapitalien einen höheren Zins als  $3\frac{1}{2}$  Proc. etwa 4 Proc. zu bezahlen, jedenfalls aber zur Annahme von baarem Geld ermächtigt werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin nicht in der Lage für das Finanzministerium eine Erklärung darüber abzugeben, ob es möglich wäre, einen höhern Zinsfuß von Seiten der Amortisationskasse zu bewilligen, ebenso wenig bin ich im Stande mit Sicherheit zu behaupten, daß die Amortisationskasse statt der Rentenscheine nicht auch baares Geld annimmt.

Graf v. Kageneck: Es ist gewiß, daß der Frhr. v. Göler Dank dafür verdient, daß er einen für viele Ständesgenossen so wichtigen Gegenstand hier zur Sprache gebracht hat. Eben so erfreulich ist auch die Zusage des

Herrn Präsidenten des Justizministeriums für alle Besitzer solcher Capitalien, und nicht minder angenehm hat es mich überrascht, die Versicherung der besondern Vorforge zu vernehmen, welche der Lehnhof der Erhaltung der Lehen und der Wahrung der Rechte der Agnaten zu Theil werden läßt. Dem Wunsche des Frhrn. v. Göler erlaube ich mir aber doch noch den weitem anzureihen, daß die in Beziehung auf die Lehencapitalien zugesicherte Erleichterung auch auf die familiäreicommissarischen Capitalien ausgedehnt und durch ein Circular sämmtliche Grundherren alsbald in Kenntniß gesetzt werden möchten, wie sie sich bei anderweitiger Anlegung solcher Gelder der einen und andern Art zu benehmen haben, damit die Besitzer dieser Capitalien vor möglichen, nicht unbedeutenden Verlusten bewahrt werden mögen. Ich glaube, daß dieses zur Bervollständigung des Geschäfts sehr dienlich sein, und durch eine solche Maßregel sehr bald das unangenehme Gefühl beseitigt werden wird, daß neben der in den Ablösungscapitalien selbst schon liegenden Verkürzung dieselben auch nur zu einem ganz unverhältnißmäßig niedern Zinse angelegt werden können.

Der Großherzogliche Lehnhof wird ferner auch darauf die möglichste Rücksicht zu nehmen haben, daß durch die aus den berührten Verhältnissen erwachsenden Geschäfte, wie z. B. durch die Communicationen mit dem Lehnhofe, den Grundherren kein neuer Kostenaufwand veranlaßt werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mit besondern Kosten wird dies nicht verknüpft sein, weil der Eintrag der Lehenbarkeit in das Pfandbuch ohnedies geschehen muß. Was den Wunsch wegen Erlassung eines Circulars betrifft, so habe ich bisher vorausgesetzt, daß den Vasallen hinlänglich bekannt sei, wie sie die fraglichen Gelder anderweit anzulegen haben. Es wird übrigens auf jenen Wunsch geeignete Rücksicht genommen werden.

Frhr. v. Göler: Die Bemerkung des Herrn Grafen v. Kageneck hinsichtlich der Kosten scheint sich nicht allein auf die Eintragung der nöthigen Bemerkungen in das Pfandbuch zu beschränken, sondern auf Mittheilung von Abschriften und der einzuholenden Ermächtigungen zu Capital-Aussündigungen u. Hinsichtlich dieser muß ich dem Herrn Grafen v. Kageneck zustimmen, daß hier keine solche Taxen und Kosten erhoben werden möchten, welche

den auf der einen Seite erhöhten Zinsertrag der Lehen-  
capitalien auf der andern Seite mittelbar wieder herab-  
drücken würden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine entscheidende  
Zusicherung kann ich hierüber nicht ertheilen, allein es wird  
billige Rücksicht eintreten, damit für die Großherzoglichen  
Vasallen nicht unverhältnißmäßige Belästigungen entstehen.

Frhr. v. Göler dankt für diese Erklärung.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

#### Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

## Bierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

<p>des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billig- heim, des Herrn Majors Frhrn. v. Türckheim, und " " Generallieutenants v. Freystedt.</p>	<p style="text-align: right;">Von Seiten der Regierungscommission: der Herr Staatsminister v. Blittersdorf, Herr Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly, " Geh. Ref. Kegeauer, " Geh. Ref. Picot, und " Geh. Ref. Merk.</p>
---	--

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, die Entscheidung der Kompetenzconflicte betreffend, eine aus:

dem Geh. Ref. Eichrodt,  
" Geh. Kriegsrath Vogel und  
" Grafen v. Kageneck

bestehende Commission gewählt worden sei.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

- 1) eine Adresse auf Abänderung der §§. 32 und 79 des Schullehrergesetzes,  
Beilage Nr. 218.;
- 2) eine weitere Adresse, worin sie den mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossenen Verträgen ihre Zustimmung erteilt,  
Beilage Nr. 219.;

3) eine Petition mehrerer Theilungscommissäre, ihre Besserstellung betreffend,

Beilage Nr. 220.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Commissionsbericht: den Gesetzentwurf über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung und zwar zunächst den Tarif hiezu betreffend.

Frhr. v. Abelsheim: Ehe die Discussion über diesen Gesetzentwurf im Allgemeinen beginnt, erlaube ich mir einen Gegenstand in Erwähnung zu bringen, der hiermit einigermaßen in Verbindung steht, er betrifft nämlich die Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre aus verschiedenen Amtsbezirken des Landes, insbesondere aus dem Ober-, Mittel- und Unterhainkreis, worin sie um Besserstellung bitten. Sie haben, hochgeehrte Herren, bereits über dieses Gesuch einen ausführlichen Bericht der Petitionscommission

vernommen und nach Bernehmung desselben beschlossen, dieses Gesuch an die zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Amtsrevisoratsporteln niedergesezte Commission zu verweisen. Diese hat Ihrem Auftrage dadurch zu entsprechen gesucht, daß sie die Bitte nochmals geprüft und in Folge hievon sich überzeugt hat, daß sie allerdings mit dem Zweck des uns zur Berathung gegenwärtig vorliegenden Gesetzes in innigem Zusammenhange steht. Aus dem hierüber erstatteten Berichte der Commission haben Sie entnommen, daß durch dieses Gesetz der Regierung die Mittel gegeben werden sollen, die schon längst für nothwendig befundene Reform in dem Staatschreiberwesen zur Ausführung zu bringen. Die Regierung hat vielfältig die Zweckmäßigkeit der Abänderung des Gesetzes anerkannt, und wir glauben daher, daß in dieser Beziehung die hohe Kammer sich vertrauensvoll der Zusage der hohen Regierung hingeben darf, und wir tragen darauf an, die Petition, gestützt auf dieses Vertrauen, welches wir der Regierung schenken, auf sich beruhen zu lassen, weil wir es für überflüssig halten, der Regierung desfalls noch einen weitem Impuls in dieser Sache zu geben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung, hochgeehrte Herren, hat den Gesetzentwurf über die Amtsrevisoratsporteln nicht etwa bloß im Interesse der Theilungscommissäre vorgelegt, sie that solches vielmehr zunächst in der Ueberzeugung, daß das Amtsrevisoratsportelwesen überhaupt einer neuen Ordnung bedürfe. Bisher wurden die Amtsrevisoratsporteln in der Regel nach Taggebühren bemessen, und in derselben Weise auch die Theilungscommissäre belohnt; sie erhielten nämlich einen bestimmten Theil (über die Hälfte) von dem, was die Regierung als Taggebühr erhob. Diese Art der Sportulirung und ebenso der Belohnung scheint zwar von einem allgemeinen Standpunkt aus die einzig richtige und angemessene zu sein, insofern nämlich, als man annimmt, es seien die Taggebühren der effectiven Mühewaltung und dem nothwendigen Zeitaufwand jeweils entsprechend; allein in der Anwendung zeigt sich dieses als irrig, sowohl hinsichtlich der Staatskasse, als in Beziehung auf die Theilungscommissäre, am meisten aber hinsichtlich Derjenigen, für welche ein Geschäft gefertigt wird. Das Princip der Gebührenerhebung nach Tagen

wäre nur dann richtig, wenn man ferner annehmen könnte, daß alle Theilungscommissäre ganz gleichförmig arbeiten; wenigstens handelte es sich dann nur noch um die Höhe des Tarifs; es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß jene Annahme trügt. Der eine Theilungscommissär ist ein gewandter, schneller Arbeiter, welcher ein schwieriges Geschäft in der Hälfte der Zeit erledigt, deren ein anderer hierzu bedarf. Was ist nun das Resultat? Es wird für ein Geschäft derselben Art und Schwierigkeit bald eine hohe, bald eine geringe Taxe erhoben, und folgerweise werden die Parthien, für welche das Geschäft gefertigt ist, verschiedenartig besteuert. Ich will voraussetzen, es handle sich um eine Erbtheilung, und die Verlassenschaft betrage 1000 fl.; von einem tüchtigen Commissär kann das Geschäft in einem Tag erledigt werden, während ein anderer, minder gewandter Commissär hierzu fünf Tage braucht. Hiernach glaubte man das System der Taggebühren verlassen zu müssen, soweit es irgend thunlich war; es gibt einige Gattungen von Geschäften, wobei dies nicht wohl möglich ist. Man könnte zwar gegen den Regierungsvorschlag erinnern, es sei ebenfalls nicht ganz recht, die Mühe, welche auf ein Geschäft zu verwenden ist, nach der Größe seines Gegenstandes zu bemessen; allein wenn man dies auch für einzelne Geschäfte zugibt, so läßt sich doch wohl behaupten, daß bei den meisten Geschäften jenes Verhältniß zwischen dem Gegenstand und dem Umfang derselben eintreten wird. So namentlich bei Verlassenschaftsausinandersetzungen; je größer die Verlassenschaft, desto verwickelter und mühsamer ist in der Regel das Geschäft. In Folge dieser Aenderung des Tarifs wird es auch möglich, für die Theilungscommissäre etwas zu thun, während nach der bisherigen Sportulirungsweise selbst der tüchtigste und gewandteste Mann nicht mehr als seine Taggebühr verdienen kann.

Reg. Dir. v. Reck: Es scheint durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf eingehaltene Combination der Taggebühren mit der Werthstare ein ganz richtiges Mittel gewählt worden zu sein, um die bisherigen von dem Herrn Regierungskommissär soeben in gedrängter Kürze auseinandergesezten Mißstände zu entfernen. Es wird die neue Einrichtung namentlich die weitere wohlthätige Folge haben, daß die tüchtigen und brauchbaren Theilungscommissäre nun

größere Bezirke versehen können und werden, was ihnen bisher zwar auch nicht unmöglich war, was aber keinen besondern Werth für sie hatte, da es auf ihren pecuniären Verdienst nicht influirte. Indem ich mich daher im Allgemeinen mit diesem Gesetzentwurf jetzt schon einverstanden erkläre, will ich die allgemeine Discussion nur noch dazu benutzen, um darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es ist, für die Besserstellung der Theilungscommissäre zu sorgen. Es haben sich für viele Amtsrevisoratsbezirke, namentlich da, wo der Amtsrevisor seinen Sitz in einer kleinen Landstadt hat, welche weniger Annehmlichkeiten und sociale Ressourcen darbietet, oft kaum mehr Theilungscommissäre finden lassen, und selbst Zwangsverfügungen vermochten oft kaum, diesem Uebelstande abzuhelpfen. Dieser Mangel droht noch größer zu werden, und es ist zu befürchten, daß dies sehr störend auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen wirkt, wenn dem Uebel nicht abgeholfen wird. Ein Auskunfts mittel wird nur darin zu finden sein, daß die Theilungscommissäre, wenigstens die tüchtigern und brauchbaren, besser bezahlt werden. Die bisher so ungünstigen Ausichten sind gewiß zum großen Theile daran Schuld, daß sich gegenwärtig so wenig Individuen diesem mit manchen Schwierigkeiten in seiner technischen Erlernung verbundenen und nicht unbedeutende Schulkennntnisse erfordernden Geschäft widmen; überdies hat dieses Institut im Jahr 1835 einen bedeutenden Verlust erlitten, wo der Zollverein in's Leben trat, und eine große Anzahl von Theilungscommissären, namentlich die tüchtigeren unter ihnen, als Zollbeamte angestellt wurden, weil sie bessere Anerbietungen bekamen, als ihnen in ihrer frühern Carriere gemacht werden konnten.

Diese Lücke ist noch nicht ausgefüllt, und wenn die mir zugekommenen Notizen richtig sind, so warten im gegenwärtigen Augenblicke ausgezeichnete junge Männer nur auf das Resultat der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs, um sich zu bestimmen, ob sie länger bei dem Fach beharren, oder ihr Glück auf einem andern Wege versuchen wollen. Ich kann nicht zweifeln, daß der Gesetzentwurf die Billigung von allen Seiten erhalten wird; allein wenn dies nicht der Fall sein sollte, so möchte ich die Bitte an die hohe Regierung stellen, für eine bessere Bezahlung

der Theilungscommissäre jedenfalls zu sorgen, weil wir sonst Gefahr laufen, die tüchtigsten Geschäftsmänner zu verlieren.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß bemerken, daß es allerdings schwer hält, für manche Bezirke Theilungscommissäre zu erhalten, theils weil deren Zahl überhaupt nicht hinreicht, theils weil die tüchtigern nicht gern in etwas abgelegene Bezirke gehen. Das Justizministerium hat zwar auch nach solchen Bezirken Theilungscommissäre versetzt, aber es ist ihm nicht entgangen, daß dergleichen Versetzungen bei der dormaligen Belohnungsweise etwas harte Maßregeln sind. In Zukunft aber, wenn man sie besser belohnt, wird die Regierung unbedenklich jeden Theilungscommissär da oder dort hinschicken können, wo sie gerade seiner Dienste bedarf. Sollte übrigens das Gesetz gegen meine Erwartung nicht zu Stande kommen, so halte ich für unmöglich, zu Gunsten der Theilungscommissäre irgend etwas Wesentliches zu thun, denn es ist bei dem Entwurf allerdings in Aussicht gestellt, daß die Sporteln etwas mehr wie bisher ertragen; man hat dieses wenigstens prophezeit, so wenig sich mit voller Sicherheit hierüber urtheilen läßt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Ich muß die Bemerkung bestätigen, daß immer weniger gute Subjecte dieses Fach ergreifen, und zwar namentlich darum, weil ihnen die Belohnung zu gering ist. Dazu kommt noch der Umstand, daß nach der Verordnung vom Jahr 1834 viele Vorkenntnisse gefordert werden, und verlangt wird, daß ein dem Rechtspolizeifache sich widmender alle Gymnasialklassen bis zu den zwei letzten Jahreskursen des Lyceums mit guten Noten absolvirt habe. Wer nun in seinen Studien schon so weit vorgerückt ist, sucht dieselben meistens noch weiter fortzusetzen, und ergreift ein förmliches sogenanntes Fachstudium. Dies wird sich nun in der Folge ebenfalls anders gestalten, wenn die Theilungscommissäre eine Belohnung erhalten, die ihre Existenz sichert. Es werden sich vielleicht auch Rechtspraktikanten diesem Fache zuwenden, wenn der vorliegende Gesetzentwurf in beiden Kammern die Zustimmung erhält.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe mich erhoben, um den Herrn Regierungskommissär zu meiner Linken (Geh. Ref.

Regenauer) um eine Auskunft zu bitten. Der Herr Präsident des Justizministeriums hat inzwischen schon im Voraus meine Frage theilweise beantwortet, indem er uns die erfreuliche Versicherung gab, daß der Ertrag der Sporteln nach dem neuen Gesetze nicht geringer sein werde; jedoch würde es zu meiner und vielleicht auch Anderer Beruhigung beitragen, wenn uns von finanzieller Seite noch etwas Näheres über die voraussichtlichen Wirkungen dieses Gesetzes mitgetheilt würde. Ich erkenne vollkommen an, daß unsere Kaufaccise eine höchst unvollkommene Abgabe ist, allein unser jetziger Finanzzustand macht es nicht rätlich, eine Abgabe, wenn auch eine fehlerhafte, fallen zu lassen. Ich bitte daher, mich näher darüber zu belehren, mit welchem Grade von Sicherheit sich annehmen läßt, daß diese Abgaben nach dem neuen Gesetze mehr ertragen werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Hochgeehrte Herren! Daß mein Freund und Nachbar (Geh. Hof. Rau) sich zuerst nach den finanziellen Wirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erkundigen werde, war mir sehr natürlich, und mit Vergnügen werde ich darüber Auskunft geben. Die Regierung ist der Ansicht, daß der Tarif nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht weniger liefern werde, als die Gebühren, wie sie nach der gegenwärtigen Tarordnung für Rechtspolizeigeschäfte erhoben werden. Der Ertrag dieser Gebühren ist im Ganzen größer gewesen, als der Aufwand für die rechtspolizeiliche Anstalt im engeren Sinn. Ihre verehrliche Commission hat darüber eine kurze Zusammenstellung geliefert, welche ich im Allgemeinen bestätigen kann, abgesehen von kleinen Differenzen, worauf es in der Berechnung nicht ankommt. Die Regierung ist also von der Ansicht geleitet, daß der Ertrag, wie er bisher gewährt wurde, auch in der Zukunft gewährt werden soll, so daß nicht nur der Aufwand für die Rechtspolizeianstalt gedeckt wird, sondern ein Ueberschuß bleibt für den übrigen Staatsaufwand, ein Ueberschuß, welcher demjenigen gleich ist, den jetzt die rechtspolizeilichen Taren für den übrigen Staatsaufwand gewähren. Daß man diese Rechnung natürlich nicht ganz genau anstellen kann, darüber werden Sie, hochgeehrte Herren, mit der Regierung einverstanden sein. Inzwischen ist von Seite der Regierung geschehen, was geschehen kann, um eine Wahrscheinlichkeitsberechnung auf-

zustellen, welche zwar nicht die absolute Wahrheit ist, aber sich doch derselben so sehr als möglich nähert, wie nur immer Wahrscheinlichkeitsberechnungen es thun können. Es sind, um diesen Zweck zu erreichen, sieben Amtsrevisoren aus allen Theilen des Landes beauftragt worden, für die im Laufe einer Periode von zwei Monaten vorkommenden Geschäfte, die Gebühren sowohl nach dem bisherigen Sportelgesetze, als nach dem neuen zu berechnen, um daraus zu ersehen, in wie fern einzelne Rubriken mehr, in wie fern andere weniger abwerfen würden. Man hat sich überzeugt, daß mit einigen Modificationen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind, der Ertrag ungefähr derselbe sein werde, als seither. Die Werthstare wird etwas mehr gewähren, als bisher, und die Regierung glaubte den mutmaßlichen Mehrertrag dazu verwenden zu müssen, um die Kaufbriefgebühr herabzusetzen, soweit es die Umstände gestatten.

Nach dem Vorschlage über die künftige Festsetzung der Kaufbriefgebühr tritt nämlich eine Minderung derselben ein, was einen bedeutenden Minderertrag der Sporteln zur Folge haben, aber durch den Mehrertrag, der sich bei der Werthstare ergibt, wieder ausgeglichen werden wird. Damit hat die Regierung dem Princip gehuldigt, daß die Kaufbrieftaren so sehr als möglich ermäßigt werden sollen. Sie ganz auf den Betrag der Obligationstaren zurückzuführen, ist unter den dermaligen Verhältnissen nicht möglich gewesen. Wird, wie von verschiedenen Seiten, aber wie ich glaube, mit einer etwas zu hoch gesteigerten Erwartung, angenommen, daß die Werthstare ein Mehreres liefern werde, so wird dieser Mehrertrag eine willkommene Gabe sein, zum Theil auch um die Reform im Notariatswesen um so rascher und entschiedener durchzuführen zu können. Tritt diese Erhöhung aber nicht ein, so werden die paraten Mittel zu jener Reform nur selbst wieder in der Zweckmäßigkeit des neuen Tarifs gesucht werden, welcher es möglich macht, da wo jetzt mehrere Arbeiter sind, weniger zu haben, so daß die Kraft ein es Menschen an die Stelle mehrerer tritt, und damit auch dem Einen mehr gegeben werden kann, als im Augenblick der einzelne Arbeiter durchschnittlich bezieht. Ich denke, damit wird auch die Besorgniß, die der Herr Regierungsdirector v. Ref geäußert hat, verschwinden. Wichtig

ist es, daß das Institut der Theilungscommissäre durch den Anschluß an den Zollverein manches seiner tüchtigsten Glieder verloren hat. Es sind nicht nur solche abgegangen, welche als Oberbeamte angestellt wurden, sondern Manche wurden auch zu Assistentenstellen verwendet, weil diese letzten Stellen, wenn auch nicht mit Staatsdienerrecht verknüpft, dennoch eine bessere Einnahme gewähren, als die Stellen der Theilungscommissäre.

Geh. Hofrath Rau: Ich danke meinem geehrten Freunde, dem Herrn Regierungscommissär, für diese Aufklärung, von welcher ich glaube, daß sie der hohen Kammer äußerst willkommen sein wird.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ueber die Besserstellung der Theilungscommissäre in eine weitere Discussion einzugehen, halte ich nicht für erforderlich, die Nothwendigkeit derselben ist bereits von allen Seiten anerkannt worden. Die Regierung hat ebenfalls ihr Auerkenntniß darüber ausgesprochen, und der Herr Präsident des Justizministeriums hat eine erfreuliche Zusicherung heute in dieser hohen Kammer hierüber gegeben. Wenn die hohe Regierung das ganze Institut einer Reform unterwirft, so wird auch auf Das Rücksicht genommen werden können, was kürzlich in dieser hohen Kammer zur Sprache gekommen ist. Es ist hauptsächlich der Wunsch geäußert worden, daß die Theilungscommissäre in zwei Klassen eingetheilt werden möchten, deren erste aus den am besten Befähigten unter denselben zu bestehen hätte, denen selbstständig die Fertigung von Notariatsurkunden übertragen werden könnte. Es möchte dann dabei auch noch zu berücksichtigen sein, daß man den Theilungscommissären eine andere angemessene Benennung geben sollte. Jedenfalls scheint es mir am Plage zu sein, das Verhältniß der Theilungscommissäre hierbei auch zur Sprache zu bringen, weil eine Petition derselben durch die Mittheilung an die über den vorliegenden Gesetzentwurf gebildete Commission nun bei Berathung desselben eine specielle Veranlassung abgibt, diesen Gegenstand hier einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Und wenn wir von dem Antrage, diese Petition nicht an das Großherzogl. höchstpreisl. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, namentlich durch die von Seiten der Regierungscommission gemachten Zusicherungen, wieder abgebracht wurden, so glaube ich doch auch darauf auf-

merksam machen zu dürfen, daß — worin uns das hier sehr gewichtige Wort des Herrn Präsidenten des Justizministeriums nur bestärken muß, — wenn der vorliegende Gesetzentwurf nicht zu Stande kommt, der Regierung die Mittel fehlen würden, die von ihr beabsichtigte Besserstellung der Theilungscommissäre auch wirklich in's Leben treten zu lassen. Ich sage dies darum, damit die hohe Kammer sich um so geneigter finden möge, diesem Gesetze, dessen Ausnahme von der Commission bereits vorgeschlagen worden, ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen, und zwar auf den Vorschlag des Regierungsraths v. Adelsheim zu dem Tarif über die Gebühren für die Rechtspolizeiverwaltung, geschritten.

#### §. 1.

Geh. Hofrath Rau: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung. Am Schlusse des Berichts Seite 5 heißt es: „Ihre Commission hat diese Redactionsänderungen gleichfalls als sachgemäß gefunden u.“ Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter die Gefälligkeit hätte zu sagen, welche Aenderungen im Tarif gegen die Fassung der zweiten Kammer vorgenommen worden sind?

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Bei diesem §. ist keine Aenderung vorgenommen.

Frhr. v. Adelsheim: Die wesentlichste Aenderung im Tarif beschränkt sich, wie im Tarif selbst dargethan ist, auf zwei Punkte, nämlich auf den §. 10 und 11. Was diesen §. 1 betrifft, so besteht die Abänderung nur in einem Zusätze des Wortes: „für,“ so daß es nun heißt: „für Realabtheilungen u.“, was auch bei den übrigen §§. in Vorschlag gebracht ist.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es scheint, daß der Herr Geh. Hofrath Rau seine Frage dahin gestellt hat, welche Aenderungen vorgenommen worden sind, in Beziehung auf die Anträge der zweiten Kammer. Wenn man den Entwurf der Regierung mit der vor uns liegenden Fassung vergleicht, so ist keine Aenderung im §. 1 vorgenommen worden. Die Commission der zweiten Kammer hatte Aenderungen vorgeschlagen, welche jedoch von der Kammer selbst nicht angenommen worden sind.

Frhr. v. Adelsheim: Ich habe nicht vorausgesetzt, daß dieses die Tendenz der Frage ist, denn nach unserer Geschäftsordnung hat man sich nur an die hierher gelangten Beschlüsse der zweiten Kammer zu halten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In Beziehung auf den Tarif selbst ist keine Aenderung des Regierungsentwurfs beschlossen worden, nur hat man der Gleichförmigkeit wegen auch hier das Wort: „für“ hinzugesetzt.

Geh. Kriegsath Vogel: Diese Aenderung ist gleich wie andere kleine Redactionsveränderungen nach dem Wunsche der Herren Regierungscommissäre vorgenommen worden. Nur eine materielle Frage hat sich hier dargeboten. Dieselbe gehört zwar eigentlich in den §. 3, allein ich erlaube mir jetzt schon mit einigen Worten davon zu sprechen. Sie betrifft die Gantdistributionen. Es ist in einem schätzbaren Blatte die Frage aufgeworfen worden, ob man diese nicht unter den §. 4 hätte aufnehmen sollen. Wir haben in der Commission uns darüber besprochen, die Aufnahme aber nicht für gut gefunden. Diese Distributionen verursachen allerdings bei manchen Ganten eine bedeutende Geschäftsvermehrung. Allein die Commission hat dagegen in Erwägung gezogen, daß man nicht, je nach der Verschiedenheit der Größe des Geschäfts in einzelnen Ganten ganz verschiedene Ansätze machen kann, sonst müßte man für jedes einzelne Geschäft einen besondern Tarif haben; dieselbe hat ferner berücksichtigt, daß den Gantdistributionen die Vermögensaufnahmen vorausgehen und daß es also nach den vorausgegangenen Ansätzen der §§. 1 und 2 genügend ist, wenn für die Vertheilung der Masse nebst Verweisung der §. 3 zwei Dritteile der Gebühr bestimmt. Ferner hat uns die allgemeine Betrachtung geleitet, daß wir nicht gerne irgend eine Erhöhung hätten in Vorschlag bringen mögen.

Der §. 1 wird nach dem Antrage der Commission angenommen.

## §. 2.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Hier hat die Regierungscommission auch nur eine Fassungsänderung vorgeschlagen, und zwar deswegen, weil man sich überzeugte,

daß die Fassung der zweiten Kammer zu einem Mißverständniß Anlaß geben könnte. Man glaubte, es sei nur von solchen Verlassenschaftsausinandersetzungen die Rede, bei denen auch eine Gemeinschaft auseinanderzusetzen ist, während die Bestimmung sich auf beiderlei Arten von Auseinandersetzungen, nicht bloß auf den Fall ihrer Concurrenz bezieht. In einem gedruckten Aufsatz, den ich vor mir habe, ist auf die Möglichkeit jenes Mißverständnisses aufmerksam gemacht, und um demselben zu begegnen, glaubte die Regierungscommission vorschlagen zu müssen: „Verlassenschafts- sowie auch Gemeinschaftsausinandersetzungen,“ damit man sieht, es sei von zwei ganz verschiedenen Fällen die Rede, nämlich einmal von Verlassenschafts- und dann von Gemeinschaftsausinandersetzungen.

Frhr. v. Adelsheim: Ihre Commission hat sich, wie im Bericht bemerkt ist, mit dieser vorgeschlagenen Aenderung einverstanden erklärt, und sie bereits in den Entwurf des Tarifs aufgenommen, ferner ist vor das Wort: „Gemeinschaftsmasse“ „die ganze“ hinzugefügt worden, was eigentlich überflüssig erscheinen, aber doch Mißverständnisse beseitigen möchte.

Reg. Dir. v. Red: Es scheint mir aber doch der Zweifel, den der Herr Präsident des Justizministeriums berührt hat, durch die neue Fassung nicht gerade entfernt zu sein, denn das Relativum „bei welchen“ bezieht sich entweder auf Verlassenschafts- oder Gemeinschaftsausinderung. Es wäre vielleicht der Zweck noch sicherer erreicht, wenn man sagen würde: „Gemeinschaftsausinandersetzungen, bei welchen“.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Dies ist nicht der Sinn. Wenn nur Einer theilhaftig ist, so ist keine Gemeinschaft vorhanden. Schon im Entwurfe der zweiten Kammer ist bestimmt gesagt, daß bei einer Gemeinschaftsausinderung, wo die ganze Gemeinschaftsmasse von Einem im Stück übernommen wird, und ebenso, daß bei einer Verlassenschaftsausinderung, wo die ganze Verlassenschaft von Einem im Stück übernommen wird, nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten sei. Es hat sich aber dessenungeachtet ein Mißverständniß ergeben, welches in dem Magazin der Geschäfts- und Gesetzeskunde für Staatschreiber angezeigt wurde. Diesem Mißverständnisse zu be-



gegen, wurde die jetzige Fassung gewählt und bei ihr wird hoffentlich die Mißdeutung nicht mehr eintreten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Man muß diese beiden Begriffe hier trennen, denn es kann eine Verlassenschaftsausseinanderetzung geben, ohne Gemeinschaftsausseinanderetzung, es kann aber auch beides bei einander sein.

Frhr. v. Söler: Mir scheint, daß kein Zweifel hier obwalten kann; übrigens hätte vielleicht durch die Einschaltung des Wortes: „beiden“ das Nämliche erreicht werden können. Indessen schlage ich vor, die Fassung der Commission anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 nach dem Commissionsantrage angenommen.

### §. 3.

Forstmeister v. Kettner: Es war die Tendenz der Commission diese, es bei dem Ansatze der zweiten Kammer zu belassen, nämlich, daß nicht  $\frac{1}{3}$  der im §. 1 bestimmten Gebühr erhoben wird, wie auf Seite 3 unseres Commissionsberichts irrigerweise angegeben ist, sondern  $\frac{2}{3}$ .

Reg. Comm. Staatsrath Jolly und Regierungsrath v. Adelsheim erklären dies für einen Druckfehler.

Die Kammer nimmt sofort diesen §. nach dem Antrage der Commission an.

### Der §. 4.

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

### §. 5.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Hier ist statt des Ausdrucks „Einquahme von Personen“ — bloß einfach gesetzt worden: „Vernehmungen“ — weil man Niemand als Personen vernehmen kann.

Der §. 5 wird hierauf nach dem Antrage der Commission angenommen.

### Die §§. 6 und 7.

werden ohne Bemerkung nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

### §. 8.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir eine Frage zu stellen, welche sich eigentlich mehr auf den §. 7 als auf den §. 8 bezieht; die Frage nämlich, woher es kommt, daß ein Unterschied gemacht wurde in dem Ansatze für Testamente, welche zur Nachtzeit, und solche, welche zur Tagszeit aufgenommen werden? Es ließe dieser Unterschied sich wohl erklären, wenn der Fertiger des Testaments, welcher allein hierbei mehr in Anspruch genommen ist, auch die Gebühr zu beziehen hätte; nicht aber bei dem wirklichen Verhalte der Sache, wo die Staatskasse dieselbe bezieht.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist für den Staat nicht gleichgültig, wenn seine Diener unnöthigerweise zur Nachtzeit in Anspruch genommen werden, denn wenn sie nicht geschlafen haben, so werden sie ihre Geschäfte am folgenden Tag wenigstens minder gut besorgen. Es handelt sich um eine außergewöhnliche Belästigung, und darum ist eine höhere Tare auch wohl gerechtfertigt; möglicherweise könnte Jemand aus eitler Laune den Theilungscommissär gerade zur Nachtzeit rufen lassen.

Staatsrath Wolff: In der Regel ist es wohl nur der Dringlichkeit der Umstände zuzuschreiben, wenn ein Staatschreiber oder Theilungscommissär bei der Nacht gerufen wird, und darauf, glaube ich, sollte man keine besondere Tare legen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Die Bemühung und Unbequemlichkeit ist doch immer etwas größer als bei Tag, auch wird zu einem Geschäft, das bei der Nacht gefertigt wird, in der Regel mehr Zeit erfordert. Was die Bemerkung betrifft, daß die Taren ja doch in die Staatskasse fließen, so muß ich darauf erwidern, daß die Theilungscommissäre durch diese höhere Tare in so fern gewinnen können, als wahrscheinlich ihre Gebühr auch nach Procenten der Tare berechnet werden wird. Sie werden also eine zweckmäßige Aufbesserung erhalten, wenn sie ein Testament zur Nachtzeit fertigen.

Prälat Hoffell: Wenn man im §. 7 sagt: „für letzte Willenserklärungen zur Nachtzeit,“ so muß man im §. 8 auch logischerweise sagen: „für letzte Willensurkunden zur Tagszeit.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich halte diese Bemerkung nicht für ungegründet.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich halte die Fassung, wie sie hier steht, für richtig und hinlänglich deutlich. — Man müßte sonst am Ende auch den Mondschein oder die Dämmerung mit aufnehmen. Man sollte nur ändern, wo es wirklich nothwendig ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Vielleicht wird am einfachsten dadurch geholfen, daß man den §. 8 an die Stelle des §. 7 setzt, letztern also auf erstern folgen läßt.

Geh. Hofrath Rau: Es ist logischer die Regel vorausgehen und dann die Ausnahme folgen zu lassen. Nach der badischen Medicinaltarordnung ist ebenfalls die Taxe des Arztes für Besuche bei der Nachtzeit höher.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenaauer: Es liegt dieses auch ganz im Princip des Zeitaufwandes und der größern Mühewaltung, denn der Mensch ist in der Regel bei der Nachtzeit, einzelne inspirirte Köpfe etwa ausgenommen, zu geistigen Arbeiten nicht so aufgelegt und auch nicht so schnell bei der Hand.

Fehr. v. Göler: Welche Stunde kann zur Nachtzeit gerechnet werden? Es ist gesagt worden, daß solche Besuche mehr Bemühungen erfordern, und daß der Diener so erschöpft werden könne, daß er den andern Tag seine Geschäfte nicht gut besorgen kann. Im Winter ist es aber um 4 Uhr schon Nacht, und zu dieser Zeit wird ihn die Fertigung einer Urkunde nicht so sehr anstrengen; ich glaube daher, es sollten die Stunden bestimmt werden, denn es könnte sonst auch Dämmerungsurkunden geben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Man versteht unter Nachtzeit diejenige, wo die Menschen zu schlafen pflegen. Das Nämliche gilt in Beziehung auf den nächtlichen Diebstahl. Es kommt übrigens nicht darauf an, ob es auch dunkel ist, im höchsten Sommer ist des Morgens um 3 Uhr schon heller Tag, und doch rechnet man diese Stunde zur Nacht, im gesetzlichen Sinne des Wortes.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Es liegt ein Regulativ darin, daß auch Arbeitsstunden bestimmt sind. Hier gibt es also schon einen Abschnitt, das andere kann der Vollzugsverordnung anheim gestellt werden.

Graf. v. Kageneck: So viel ich weiß, ist in dem

Diätenreglement der Aerzte ein solcher Unterschied auch angegeben.

Fehr. v. Wittenbach: Auch im Zollstrafgesetz ist die Bestimmung enthalten, was zur Tag- und was zur Nachtzeit gerechnet wird.

Die Kammer beschließt hierauf den §. 8 an die Stelle des §. 7 und umgekehrt zu setzen.

Der

§. 9.

wird unverändert angenommen.

§. 10.

Fehr. v. Adelsheim: Diese Aenderung hat die Commission auf den Vorschlag der Herren Regierungscommissäre vorgenommen. Im Wesentlichen wird dadurch nichts geändert, nur daß die Beschränkung, wornach die Gebühr für Pfand- und Cautionsurkunden im Ganzen den Betrag von sechs Gulden nicht übersteigen darf, bei den Kauf- und Tauschbriefen wegbleiben soll.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Nach der frühern Fassung hätte bezweifelt werden können, ob die Beschränkung auch auf Kauf- und Tauschbriefe maßgebend wäre, darum hat man diese Veretzung vorgenommen.

Die Kammer nimmt den §. 10 nach dem Vorschlage der Commission an.

§. 11.

Geh. Hofrath Rau: Die wichtigste Aenderung im ganzen Gesetz befindet sich in diesem §. und zwar in der von der zweiten Kammer beschlossenen Einschaltung „vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes.“ Nach dem Antrag unserer Commission soll diese Stelle wegfallen, und ich bin hiermit vollkommen einverstanden, denn schon aus dem Standpunkt dieser hohen Kammer, welche es nicht zugeben kann, daß ihre Befugnisse bei der Gesetzgebung noch weiter beschränkt werden, ist es gerechtfertigt, daß hier nicht auf das Finanzgesetz verwiesen werden soll.

Reg. Dir. v. Reck: Es wird kein Mitglied in dieser hohen Kammer sein, dem die Wichtigkeit dieser Aenderung entgangen wäre; sie ist wichtig in Beziehung auf die Rechte dieser hohen Kammer, wichtig in Beziehung auf den

Staatshaushalt selbst, bei welchem unmöglich eine feste Ordnung und ein geregelter Gang eingehalten werden kann, wenn mit jeder Budgetperiode, mit jedem Landtage die Tarife, auf welchen ein nicht unbedeutender Theil der Staatseinnahme beruht, jeweils wieder zur Berathung kämen, und immer wieder abgeändert würden. Diese Tarife müssen durch bleibende Bestimmungen regulirt sein, und nur die Resultate werden bei dem Hauptbudget zusammengefaßt in Form eines Finanzgesetzes vorgelegt und berathen. So war die Praxis von Anfang des constitutionellen Lebens an. Es ist nun zwar richtig, daß hier und da einige Modificationen sich eingeschlichen haben, und in das Finanzgesetz Bestimmungen aufgenommen wurden, die nicht hinein gehörten, wie z. B. die Bestimmung, daß bei der Pensionirung  $\frac{1}{3}$  der Besoldung nicht in Ansatz kommen soll. Man hat dies aber wohl darum gethan, weil dieser Besoldungsabzug, als in das Dienerebdict eingreifend, nicht eine gewöhnliche gesetzliche Bestimmung, sondern die Aenderung eines Verfassungsgesetzes in sich faßt, welche man doch, wie mir scheint, nicht definitiv und unabänderlich beschließen wollte. Immerhin aber mag in diesem und ähnlichen Vorgängen der Grund gelegen sein, warum auch im §. 11 dieses Gesetzes eine ähnliche Bestimmung getroffen worden ist. Es kann aber nun unmöglich im Interesse dieser hohen Kammer, weder in formeller noch in materieller Hinsicht gegründet sein, diesem von der andern Kammer beschlossenen Zusatz ihre Zustimmung zu geben, denn es könnte dies möglicherweise zu Consequenzen führen, welche die Wirksamkeit dieses hohen Hauses sehr lähmen würden, indem ja bekannterdinge bei derartigen Fragen im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter den beiden Kammern, die Stimmen durchgezählt werden, wovon der Ausgang dieser hohen Versammlung gegenüber wohl nie zweifelhaft sein kann. Ich stimme daher für den Commissionsvorschlag, wornach dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz die Zustimmung verweigert werden soll.

Graf v. Kageneck: Es würde allerdings sonderbar aussehen, wenn ein Mitglied dieser hohen Kammer es unternehmen wollte, ein Gesetz als Finanzgesetz zu erklären, welches die Regierung selbst nicht dafür erklärt, da ja — wie schon oft mit Recht beklagt worden — die Wirksamkeit

dieser hohen Kammer ohnehin schon so sehr beschränkt ist. Ich müßte es indessen sehr bedauern, wenn das vorliegende Gesetz an dieser fatalen Klippe scheitern würde. Ich würde dies bedauern, nicht nur weil ich dasselbe an und für sich für sehr gut und durch die Umstände für geboten erachte, sondern namentlich im Interesse der Theilungscommissäre, eines Standes, der sich in neuerer Zeit so sehr durch sein Streben nach Vervollkommnung im Berufe sowohl, als auch in seiner socialen Stellung auszeichnet. Es ist bekannt, daß diese Männer auf das Zustandekommen dieses Gesetzes, als auf die Hauptbedingung zur Verbesserung ihres demalsten in der That sehr ungünstigen Zustandes, ihre ganze Hoffnung setzen, und dringend wünschen, endlich einmal aus dem Tagelöhnerverhältniß herauszukommen, in welchem sie sich wirklich befinden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Aenderung, welche in diesem §. die zweite Kammer gemacht hat, beruht auf einem Grunde, der mir nicht ganz klar geworden ist. Ich weiß nicht, was man damit eigentlich bezweckt. Jedemfalls liegt nicht in dem Interesse der zweiten Kammer, das Gesetz scheitern zu lassen, weil die Regierung auf ihrer Ansicht beharren zu müssen glaubt. Die zweite Kammer hat angenommen, es handle sich um eine Steuer, wenn die Kaufbriestare über 6 fl. beträgt. Man könnte jedoch die Arbeit bei Ausfertigung eines Kaufbriefs höher anschlagen und dann behaupten, sie sei schlechtthin nur eine Belohnung für das gefertigte Geschäft. Durch den Vorschlag der zweiten Kammer wird außerdem etwas Ungewöhnliches hervorgerufen, nämlich eine Bestimmung im jeweiligen Finanzgesetz, des Inhalts: „die Kaufbriefe unterliegen der Gebühr von 15 kr. für jedes 100 fl. des Kaufpreises, auch wenn er die Summe von 2,000 fl. übersteigt. Eine derartige Bestimmung haben wir im Finanzgesetz noch nie gehabt; es heißt darin bloß allgemein: „die seitherigen Abgabengesetze bleiben bei Kraft.“ Uebrigens ist dadurch, daß die Regierung bei ihrem Vorschlag beharrt, in das vorliegende Gesetz also die Kaufbriestaren unbeschränkt aufgenommen werden, der Zukunft durchaus nicht präjudicirt. Hält man einst für möglich, die fraglichen Taxen zu vermindern, so wird es nur eines Vorschlags der Regierung und der Zustimmung beider Kammern bedürfen, um die Minderung

eintreten zu lassen. Die Regierung wird auch diesen Vorschlag machen, sobald es die Umstände gestatten. Sie wird umgekehrt, selbst wenn man die 6 fl. übersteigende Tare von dem Inhalt des Finanzgesetzes abhängig macht, eine Minderung derselben für jetzt nicht zugeben können, weil der Zustand des Staatshaushaltes Solches durchaus nicht erlaubt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Es war mir sehr erfreulich in dieser hohen Kammer eine so vortheilhafte Anerkennung der Richtung und des Strebens zu vernehmen, welches die Theilungscommissäre nicht nur zur Verbesserung ihrer ökonomischen, sondern auch zur Hebung ihrer socialen Verhältnisse, und zur Emporbringung ihrer dienstlichen Wirksamkeit eingeschlagen haben, und ich bin überzeugt, daß dieses Zeugniß, diese so wohlwollenden Aeußerungen der hohen Kammer denselben einen neuen Sporn abgeben werden, daß sie in ihrem guten Streben unermüdet fortfahren.

Staatsrath Wolff: Bei jedem Gesetze muß man wohl vor Allem die Principien, von denen dasselbe ausgeht, in's Auge fassen, und strenge durchzuführen suchen. Ein Hauptprincip des vorliegenden Gesetzes besteht nun meiner Ansicht nach darin, daß diese Tariffäge nicht die Natur einer Steuer annehmen sollen; ich muß aber gestehen, daß mir dasselbe bei einer näheren Betrachtung wenigstens in Beziehung auf die Ansätze bei den Tausch- und Kaufbriefen nicht ganz folgerichtig durchgeführt zu sein scheint, indem diese, so weit sie die eigentliche Geschäftsgebühr überschreiten, allerdings als eine Art Vermögenssteuer erscheinen dürften. Es möchte daher doch nicht ganz unerwünscht sein, wenn etwa eine Minderung dieser Ansätze gestattet werden könnte, ohne jedoch der so wünschenswerthen Besserstellung der Theilungscommissäre dadurch entgegen zu treten, und ich erlaube mir daher die Frage, wie groß der Ausfall sein würde, wenn man sich auch hier an das Maximum von 6 fl. hielte, wie dieses in dem folgenden §. geschieht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Der Ausfall wird sehr bedeutend sein. Schon dadurch, daß man den Entwurf, wie ihn die Commission der hohen Kammer vorgeschlagen hat, und wie er dem ursprünglichen Entwurfe entspricht, annimmt, tritt eine Verminderung von vielleicht

50,000 fl. ein. Die Kaufbriestare ist einer der bedeutendsten Theile der Sportelbeträge; man kann sagen, jener Theil der Sporteln, welcher den Ueberschuß zu andern Staatsbedürfnissen liefert. Wenn man weiter gehen und das Princip des Gesetzes folgerichtig durchführen wollte, so würde man eine weitere Summe erlassen müssen, deren Größe zwar auch nicht genau angegeben werden kann, die aber jedenfalls so bedeutend ist, daß wir sie bei den dormaligen finanziellen Verhältnissen nicht erlassen können. Daß sie nicht erlassen werden kann, darüber sind die zweite Kammer und die Regierung einig. Es ist nur eine Meinungsverschiedenheit darüber, wo für den Betrag, wenn er die Summe von 6 fl. für den einzelnen Kaufbrief überschreitet, die gesetzliche Genehmigung ausgesprochen werden soll. Die Regierung glaubte, es müsse dieses im Sporteltarife geschehen. Es ist zwar richtig, daß damit vielleicht das Princip, das unserm neuen Tarif zu Grunde liegt, nicht ganz folgerichtig durchgeführt wird, nämlich das Princip des Zeit- und Müheaufwands. Hiernach sollten auch die Kaufbriestaren eine gewisse Größe nicht übersteigen. Allein das Princip ist nicht absolut, es muß modificirt werden nach den finanziellen Verhältnissen, und dieses thun wir. Das Princip, das man sich jetzt fest aneignet und das man aufzugeben für unmöglich erklärt, ist übrigens erst durch den Entwurf der Regierung geschaffen, und hat erst durch sie seine Gestalt erhalten. In andern Staaten hat man auch bei den Gebühren für Rechtspolizeigeschäfte das Steuerprincip; allein der großherzogl. Regierung scheint es, daß ein Steuerprincip zum Sporteltarif nicht passe, daß das Princip des Mühe- und Zeitaufwands das richtige sei. Aber die Umstände erlauben nicht, es durchgängig in's Leben zu rufen; es soll dies daher, so weit möglich, geschehen, und diejenige Gesetzgebung ist wahrlich zu loben, die dem von ihr als richtig anerkannten Princip soweit huldigt, als es möglich ist. Es ist demnach die bisherige Kaufbriestare nicht unverändert beibehalten worden, sondern es ist eine Verminderung eingetreten von 1 fl. 3 fr. pr. Stück, was zwar nicht sehr viel, doch immer anerkennungswürdig ist. Es ist doch immer besser, man nimmt die neue Kaufbriestare an, und zahlt damit weniger, als früher. Wie nun diese neue Gebühr sanctionirt werden soll, darüber be-

steht die Meinungsverschiedenheit. Daß man die Gebühr bis zu einer gewissen Grenze im Sporteltarif sanctionirt, und den Ueberrest in das Finanzgesetz verweist, scheint der Regierung nicht angemessen. Dahin gehört es nicht selbst auch, wenn es eine Steuer wäre, müßte die Genehmigung durch ein speciellcs Steuergesetz erlassen werden. Einzelne Steuern werden in dem Finanzgesetze nicht bestimmt. Ob nun die Kaufbriefgebühren Steuern sind, wird ziemlich gleich sein, in der Finanzwissenschaft werden sie wenigstens zu den Steuern gerechnet, und im weitern Sinne sind sie jedenfalls auch Steuern.

Ich glaube daher, hochgeehrte Herren, es könne die loyale Versicherung der Regierung genügen, daß diese Taxen, wenn es die Umstände gestatten, moderirt werden sollen. Mehr kann man nicht fordern und mehr braucht man nicht zu fordern; denn die Regierung hat sich zu dieser Moderation durch das, was sie bereits vorgeschlagen, willfährig gezeigt. Darum steht auch meine Hoffnung fest, daß an diesem formellen Streit die Sache selbst nicht scheitern wird. Ich glaube nämlich nicht, daß man des vorliegenden Differenzpunktes wegen, bei welchem die Regierung an ihrer Ansicht unabänderlich festhalten muß, ein Gesetz fallen lassen werde, das eine nothwendige Vorbedingung für die von allen Seiten gewünschte Reform des Notariatswesens enthält. Man wird auch nicht besorgen dürfen, daß wegen dieser formellen Frage eine Erleichterung scheitert, welche den Staatsangehörigen dadurch zu Theil wird, daß wenigstens einige Ermäßigung der Kaufbriefgebühren stattfindet.

Staatsrath Wolff: Ich danke dem verehrten Herrn Redner für diese ausführliche Beleuchtung der Sache. Mein Wunsch war nur der, daß die letzte Spur einer steuerähnlichen Abgabe aus dem Gesetz hätte verschwinden mögen. Wenn dieses aber nicht thunlich ist, ohne die nothwendige Verbesserung in dem Notariatswesen noch weiter hinauszuschieben, so will ich keinen Antrag stellen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß es der Regierung gefällig sein möge, sobald als möglich auch hier eine andere Bestimmung eintreten zu lassen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Die Regierungskommission hat bereits erklärt, daß sie selbst eine Verminderung der Kaufbriestaxen wünscht, daß eine solche aber im gegen-

wärtigen Augenblick nicht eintreten kann, ohne einen wesentlichen Zweck dieses Gesetzes, nämlich Besserstellung der Theilungscommissäre, zu vereiteln. Es ist daher sehr zu wünschen, daß diese Bestimmung wenigstens für die nächste Zukunft aufrechterhalten werde.

Geh. Ref. Eichrodt: Wenn nach der Erklärung der Regierung das Schicksal dieses Gesetzes und damit auch das der Theilungscommissäre davon abhängt, daß der von der zweiten Kammer diesem §. beigefügte Zusatz nicht angenommen wird, so ist gewiß sehr zu wünschen, daß hierüber zwischen den drei Gesetzgebungsfactoren, — wovon zwei in ihren Ansichten bereits — wenn vielleicht auch aus verschiedenen Gründen, harmoniren, eine Uebereinstimmung erzielt werden möge. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nicht glauben kann, die zweite Kammer habe diesen Zusatz blos um einer engherzigen Wahrung ihrer hier etwa concurrirenden Rechte in Finanzsachen willen hier aufgenommen, denn sie hätte sonst auch bei andern §§. dieses Gesetzes, z. B. bei der Werthstare etc., einen ähnlichen Zusatz machen müssen; sie ist vielmehr hiebei gewiß nur von der Ansicht geleitet worden, daß es sich hier von einer Art Liegenschaftsaccise handle, und daß es bei den nicht unbedeutenden Lasten, welche ohnehin schon auf dem Grundeigenthum lasten, eine allzugroße Bedrückung der hier theilhaftigen Klasse der Staatsangehörigen herbeiführen könnte, wenn man diese Kauf- und Tauschbriestaxen jetzt schon vielleicht für eine längere Dauer von Jahren auf der durch dieses Gesetz bestimmten Höhe belassen wollte. Sie hat daher gewünscht, daß diese Bestimmung schon in der nächsten Budgetperiode nochmals geprüft, d. h. untersucht werden möge, ob nach dem Stand der Finanzen es nicht möglich sei, eine Verminderung dieser Taxen eintreten zu lassen. Gegen diese Absicht läßt sich wohl im Ganzen nichts Erhebliches einwenden, ich glaube aber, daß dieselbe mit der gleichzeitigen Wahrung der Rechte dieser hohen Kammer dadurch erreicht werden könnte, wenn man den Zusatz machte, daß dieser §. nach Verlauf von drei Jahren einer Revision unterworfen werden müsse. Wir haben bereits ähnliche Bestimmungen in andern Gesetzen, namentlich in der Gemeindeordnung, und ich glaube, auch die Regierung könnte sich hiermit vereinigen, indem dadurch ihren Rechten ebenso-

wenig, als denen der einen oder andern Kammer etwas vergeben wird. Ich stelle daher hierauf meinen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin nicht ermächtigt, einem solchen Vorschlage meine Zustimmung zu geben. Setzt man in die Regierung überhaupt das Vertrauen, sie werde stets geneigt sein, entbehrlich gewordene Steuern abzuschaffen, so kann man sich auch bei dem Regierungsentwurf vollkommen beruhigen, ohne die Beschränkung für nöthig zu achten, daß nach drei Jahren eine Vorlage gemacht werden solle. Herr Geh. Ref. Regenauer hat schon bemerkt, daß in das Finanzgesetz keine Bestimmung über die Erhebung irgend einer besonderen Steuer gehöre, wenn man daher auch annehmen wollte, die Kaufbriestaren seien als eine Steuer zu betrachten, so würde man ein eigenes Gesetz vorlegen müssen, das sich blos auf diese Taren bezieht. Es hat jedoch nicht das mindeste Interesse von der bisherigen Ordnung abzuweichen und ich kann mir auch gar nicht vorstellen, daß die andere Kammer das vorliegende Gesetz darum wird fallen lassen, weil die Regierung in dem fraglichen Punkt bei ihrer Ansicht beharrt; denn was wäre der Erfolg? etwa der, daß die Kaufbriestaren geringer würden? gerade das Gegentheil; die Regierung müßte nämlich die bisherigen Sätze fortwährend zur Anwendung bringen. Der Nachtheil aber, den die andere Kammer in Folge des Nichtzustandekommens des Gesetzes mit der Regierung zu beklagen hätte, wäre der, daß für die Theilungscommissäre nichts geschehen könnte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Was ich schon Anfangs über die nothwendige Besserstellung der Theilungscommissäre gesagt habe, bitte ich hier als wiederholt zu betrachten, und stimme aus den nämlichen Gründen, wie der Herr Graf v. Kageneck, der Meinung bei, daß die Theilungscommissäre in der neueren Zeit die ihnen gewordene Anerkennung verdienen. Sie zeigen dies auch in ihren wissenschaftlichen Fortschritten, sowie sie in ihren Geschäften den Wünschen der Regierung und den Ansprüchen der Staatsangehörigen zu entsprechen suchen; und es wäre daher allerdings sehr zu beklagen, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande käme, und ihre wohlverdiente Besserstellung nicht verwirklicht werden könnte. Dennoch aber kann ich diesen Gesichtspunkt hier nicht für entscheidend halten. Ich bin der Meinung, daß

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26 Heft.

die Kaufbriestaren, wie sie durch dieses Gesetz regulirt werden, nicht als eine reine Geschäftsgebühr betrachtet werden können, und daß sie allerdings die Natur einer Steuer annehmen, soweit sie den Betrag der Geschäftsgebühr übersteigen, und wenn ich befürchten könnte, daß vielleicht durch mein Votum diese Tare in der durch dieses Gesetz in Aussicht gestellten Höhe fortbestehen sollte, so würde ich demselben unbekümmert um die weiteren Folgen meine Zustimmung versagen. Ich kann dies aber nicht annehmen, weil, wie wir schon mehrfach gehört haben, die Regierung nicht minder, als die Kammern dringend wünscht, daß eine Herabsetzung dieser Tare möglich sei, und weil wir die Zusicherung erhalten haben, daß diese Herabsetzung eintreten wird, sobald es die Umstände erlauben. Diese Aeußerungen und das Vertrauen, welches ich in dieselben setze, sind es, welche mich bestimmen, diesem §. meine Zustimmung zu geben.

In keinem Falle aber könnte ich die von der zweiten Kammer beschlossene Einschaltung für geeignet halten, denn es ist wohl unzweifelhaft, daß das Finanzgesetz mit einer speciellen Steuerbestimmung nichts zu schaffen hat. Dem Vorschlag des Herrn Geh. Ref. Eichrodt in das Gesetz selbst aufzunehmen, daß dasselbe nach drei Jahren einer Revision unterworfen werden solle, kann ich nicht beistimmen, denn eine nach angemessener Zeit vorzunehmende Revision versteht sich bei einem Gesetze von solchem Umfang und von so großer Wichtigkeit wohl von selbst. Ich habe von jeher einer solchen Klausel keine Wichtigkeit beigelegt; denn in welcher Art wird ein Gesetz einer Revision unterworfen? Durch eine Vorlage von Seiten der Regierung. Wenn wir aber das Vertrauen zu der Regierung haben, daß sie selbst darauf bedacht ist, so bald als thunlich eine Minderung dieser Kauf- und Tauschbriestaren eintreten zu lassen — was ja doch wohl der einzige Zweck dieser Bitte um Revision des Gesetzes sein soll — so sehe ich nicht ein, wozu eine solche Bestimmung noch besonders in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß mich wiederholt gegen den Vorbehalt einer solchen Revision erklären.

Geh. Hofrath Rau: Wenn man, wie es scheint, wirklich und allgemein für wünschenswerth hält, die Kaufbriest-

taren aufzuheben, so wird sich auf jedem Landtage bei Berathung des Budgets eine schickliche Gelegenheit dazu ergeben, und ich bin überzeugt, daß keine Kammer es vergessen wird, auf diesen Punkt zurückzukommen. Was den Vorschlag des Herrn Geh. Ref. Eichrodt betrifft, so theile ich zwar vollkommen seine Absicht, nämlich das Zustandebringen eines sehr wichtigen Gesetzes zu befördern, allein ich bin mit dem vorgeschlagenen Mittel nicht einverstanden. Es scheint mir eine solche Bestimmung, daß das Gesetz revidirt werden solle, in einem Gebührentarif nicht an ihrem Plage zu sein; abgesehen davon, daß ihre Einschaltung ein gewisses Mißtrauen verräth, so würde sie zu den übrigen Sätzen nicht passen, da sie ganz fremdartig wäre. Vielleicht ist es möglich, noch auf einem andern Wege die nämliche Absicht zu erreichen. Es kommt nur darauf an, daß hier die Ueberzeugung ausgesprochen wird, die Kaufbriestaren verdienten abgeschafft zu werden, wenn der Zustand der Finanzen es gestattet. Es wird daher hinreichend sein, wenn die hohe Kammer bei diesem §. ihre Ueberzeugung zu Protokoll ausspricht, daß die Kaufbriestare, soweit sie 6 fl. übersteigt, eine derjenigen Abgaben sei, deren Minderung, sobald der Zustand des Staatshaushaltes es gestattet, in hohem Grade wünschenswerth wäre.

Herr v. Rüd t unterstützt diesen Vorschlag.

Herr v. Göler: Ich bin bei dem Ansatze der Taxe von 15 fr. vom 100 fl. Kaufpreis oder Tauschwerth etwas erschrocken, als ich die Berechnung anstellte, daß bei einer Kaufsumme von 100,000 fl. die Taxe 250 fl. ausmacht; ich halte dieses für etwas zu hoch, allein ich will mich hierüber nicht aussprechen, denn ich bin überzeugt, daß dies in der Nothwendigkeit liegt, weil sonst ein zu großer Ausfall in den Staatseinnahmen entstehen würde.

Hinsichtlich der Principienfrage muß ich jedoch dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums vollkommen beipflichten. Das Gemeindegesetz, welches der Herr Geh. Ref. Eichrodt erwähnt hat, wäre gewiß auch ohne diese Clausel zur Revision gekommen, und dasselbe wird wohl auch bei diesem Gesetz der Fall sein. Ich erkläre mich daher für die Annahme des §. nach dem Commissionärvorschlage.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau und glaube, daß dieser

Ausweg der beste ist; in der Sache selbst wird dadurch nichts geändert, und das, was der Herr Antragsteller zu Protokoll niedergelegt haben will, ist bereits von allen Seiten anerkannt, und bezeichnet zugleich auf eine sehr passende Weise das Gewicht, welches die hohe Kammer auf diesen §. legt. In so fern möchte hier vielleicht noch der weitere Beisatz gemacht werden können, daß man in dieser Gebühr, insoweit sie 6 fl. übersteigt, die Natur einer Steuer erkennt, und ihre bald mögliche Abschaffung wünscht, und daß man nur unter den vorliegenden Umständen die Zustimmung zu dem §. 10 gegeben habe. Es könnte ferner noch der von der Regierung gegebenen Zusicherung ausdrücklich gedacht werden, dann würde wohl jedem Bedenken abgeholfen sein.

Geh. Ref. Eichrodt: Der Herr Präsident des Justizministeriums hat der Kammer feierlich versprochen, daß, wenn die Verhältnisse es gestatten, eine Revision des Gesetzes, beziehungsweise Verminderung dieser Taxe eintreten soll. Der Herr Geh. Hofrath Rau acceptirt dieses Versprechen feierlich, und will ein Anerkenntniß oder einen Wunsch deshalb in's Protokoll niedergelegt wissen.

Mein Vorschlag soll nun das, was von beiden Seiten gesagt worden ist, gewissermaßen durch eine Vertragsurkunde fesseln, und ich glaube daher, daß zwischen den beiden hier gemachten Anträgen keine große Differenz obwaltet; auch möchte ich bezweifeln, ob gegen den einen oder andern ein erheblicher Anstand geltend gemacht werden könnte. Uebrigens ist mein Antrag nur ein Vermittelungsvorschlag, und wenn durch den des Herrn Geh. Hofraths Rau derselbe Zweck erreicht wird, so bescheide ich mich gerne dabei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Wen will der geehrte Herr Redner fesseln?

Geh. Ref. Eichrodt: Die drei Factoren der Gesetzgebung.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es ist schon zu gegeben worden, daß, wenn die Verhältnisse es gestatten, eine Minderung eintreten soll. Man braucht sich deshalb hiezu nicht zu fesseln. Glauben Sie etwa, daß die Factoren der Gesetzgebung in drei Jahren nicht mit gleicher Einsicht ausgerüstet, unter dazu günstigen Umständen die

Abschaffung der Kaufbriefstare, so weit sie eine Steuer ist, thätig verfolgt werden? Oder wollen Sie die Verhältnisse fesseln? Diese kann man nicht fesseln, und die Menschen, dünkte ich, sollten sich nicht fesseln.

Graf v. Kageneck: Nachdem die Erklärung von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums erfolgt ist, daß die Regierung dem Vorschlage des Herrn Geh. Ref. Eichrodt nicht beistimmen könne, so bleibt nur noch der Antrag, den der Herr Geh. Hofrath Rau gestellt hat, übrig, dem auch ich beipflichte. Ich hoffe, daß die zweite Kammer auch sich mit uns vereinigen wird.\* Dazu führt mich noch die fernere Betrachtung, daß die zweite Kammer bei der Discussion dieses Gesetzes erklärt hat, daß die Kaufbriefstare der Liegenschaftsaccise ähnlich sei, und daß dieselbe schon bei vielen Anlässen ausgesprochen hat, die Liegenschaftsaccise sei eine gehässige Abgabe und daher abzuschaffen.

Wenn man das Größere nicht haben kann, so muß man mit dem Kleinern vorlieb nehmen. Die Regierung hat erklärt, daß die Kaufbriefstare vermindert werden soll, und hierin liegt also schon wieder eine Veranlassung, die Sache nochmals zur Sprache zu bringen. Ich freue mich, wenn diese Verminderung einmal eintritt, halte aber gerade den dormaligen Zeitpunkt für den geeignetsten, da im Augenblicke so viele Güterkäufe in Folge der Ablösung des Zehntens und anderer Abgaben stattfinden, indem die den Berechtigten hiedurch zufallenden Capitalien meistens wieder zum Gütererwerb verwendet werden. Es wäre gewiß eine Härte, wenn man ihnen zumuthen wollte jene bedeutenden Kaufbriefstaren und Liegenschaftsaccise zu bezahlen, und daher wünsche ich, daß dieses Gesetz zu Stande kommen möchte.

Das hohe Präsidium veranlaßt den Geh. Hofrath Rau, seinen Antrag nochmals zu wiederholen.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin ganz einfach von dem Wunsche geleitet worden, es möge die Nichtannahme des fraglichen Zusatzes dieser hohen Kammer nicht so gedeutet werden, als halte sie das Fortbestehen der Kaufbriefstare in ihrem gegenwärtigen Betrage für zweckmäßig; es sollte also diese hohe Kammer, wie die Regierung und die zweite Kammer es gethan hat, ihre Meinung dahin aussprechen,

„daß ihrer Ueberzeugung nach, die Kaufbriefstare, in soweit sie den Betrag von 6 fl. übersteigt, eine derjenigen Abgaben sei, deren Minderung, sobald es der Zustand des Staatshaushaltes gestattet, in hohem Grade wünschenswerth sei.“

Die Kammer beschließt diese Erklärung in's Protokoll niederzulegen, und nimmt den §. 10 nach dem Vorschlage der Commission an.

#### Zu den §§. 11, 12, 13, 14 und 15

wird nichts erinnert, und dieselben werden unverändert angenommen.

#### §. 16.

Geh. Kriegsrath Vogel: Bei diesem §. ist der Zweifel erhoben worden, ob der Ansat von 1 fl. für einige der in demselben verzeichneten Geschäfte nicht zu gering sei; und ob namentlich nicht für die Obsequation eine höhere Gebühr als für die Resignation zu bestimmen sei? Die letztere ist ein ganz kurzer Act, die erstere aber kann, je nach der Größe und Beschaffenheit des Nachlasses, von bedeutendem Umfange sein. Dieser Zweifel indessen, der in einem öffentlichen Blatte erhoben worden ist, mag hauptsächlich in der Unterstellung seinen Grund haben, als ob die Gebühren der Theilungscommissäre sich lediglich nach den Ansätzen dieses Tarifes richteten. Allein dem ist nicht so, die Belohnung derselben wird vielmehr nach einem andern Maßstabe von der Regierung festgesetzt werden. Wäre die in jenem Blatte geäußerte Ansicht richtig, so müßte allerdings die Gebühr für die Obsequation um ein Bedeutendes erhöht werden. Kein Geschäft wird der Theilungscommissär weniger gerne vornehmen, als dieses. Es ist keine Kleinigkeit in eine Familie, welche den Tod eines theuern Angehörigen betrauert, einzutreten, und da die Siegel anzulegen. Das Geschäft ist weit drückender als jedes andere, und es wird gewiß eine größere Belohnung dafür ausgeworfen werden. Für eine Erhöhung des Tarifansatzes kann ich jedoch aus dem bereits erwähnten und aus dem weiteren Grunde nicht stimmen, weil ich überhaupt nicht eine Erhöhung der Gebührenansätze des Tarifs vorschlagen möchte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Gebühr ist an



sich allerdings gering; man muß jedoch annehmen, daß an die Ob- und Resignation sich regelmäßig die Aufstellung eines Inventariums knüpft. Es kommen übrigens Ob- und Resignationen vor, wo das Geschäft in einer Viertelstunde beendigt ist. Ich muß aber zugeben, daß es hierzu auch eines ganzen Tags bedürfen kann. Das künftige Dienstkommen der Theilungscommissäre wird auf die Größe der fraglichen Gebühr jedenfalls keinen besondern Einfluß äußern.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Auf dem Lande sind es die Ortsvorgesetzten, welche diesen Act vorzunehmen haben, und nur in den größern Städten sind es die Theilungscommissäre.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 16 nach dem Commissionsantrage und die

§§. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26

ohne Bemerkung nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 27.

Forstmeister v. Kettner: Es wird wohl anzunehmen sein, daß die Theilungscommissäre in der Folge eine minder abhängige Stellung den Amtsrevisoren gegenüber erhalten werden als bisher; und daß sie in den Stand gesetzt werden, sich selbst zu etabliren, und dann wäre es billig, daß sie für die von ihrem Wohnsitz nach dem Wohnsitz einer Partie zu machenden Gänge die gleiche Gebühr beziehen, wie der Amtsrevisor. Ich glaube daher, es dürfte wohl zweckmäßig sein, hier einen Zusatz zu machen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Welche Aenderungen man auch hier vornehmen mag, so wird den Theilungscommissären immer zur Pflicht gemacht werden, einen bestimmten Bezirk zu durchwandern, sich von einer Gemeinde in die andere zu begeben. Es wäre eine große Belästigung für die Parthien, wenn sie immer nach dem Wohnsitz des Theilungscommissärs sich versügen müßten; jedes Geschäft ist vielmehr an Ort und Stelle zu besorgen. Was also rücksichtlich der Amtsrevisoren gilt, findet auf die Theilungscommissäre keine Anwendung.

Forstmeister v. Kettner: Wenn die Theilungscommissäre solche Geschäfte fertigen, welche den Amtsrevisoren

obliegen, so ist es auch billig, daß man sie für diese Geschäfte die nämliche Gebühr beziehen läßt, welche die Amtsrevisoren in ihrem Wohnorte haben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Die Theilungscommissäre haben keine eigenen Kanzleien, sondern in der Regel nur ein Wohnzimmer. Sie fertigen die Arbeiten meistens im Rathhaus oder bei dem Ortsvorgesetzten. Es besteht also hier insofern ein Unterschied, als der Amtsrevisor seine eigene Kanzlei hat, wo die Parthien Anstands halber sich hinbegeben können, während dies bei den Theilungscommissären in der Regel nicht der Fall ist.

Der §. 27 wird unverändert angenommen.

§. 28.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe wahrgenommen, daß über den eigentlichen Sinn dieses §. eine Meinungsverschiedenheit möglich ist. Durlach z. B. ist eine Stunde von hier entfernt. Nun heißt es in diesem §., daß bei Reisen innerhalb des Amtsrevisoratsbezirks mit Einschluß des Rückwegs von der Stunde Ortsentfernung 30 fr. bezahlt werden sollen. Es entsteht die Frage, ob für die Reise von hier nach Durlach — als eine Stunde Ortsentfernung — 30 fr. oder 1 fl. bezahlt werden muß? Der Sinn des Gesetzes scheint der zu sein, daß nur 30 fr. für den Hin- und Herweg zusammen bezahlt wird. Sollte die hohe Kammer auch der Meinung sein, daß in diesem §. eine Zweideutigkeit liege, so würde ich vorschlagen, statt des Ausdrucks „einschließlich des Rückwegs“ zu setzen: „für den Hin- und Herweg zusammen.“

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Ich halte diese Bemerkung für begründet, denn es könnte der in dem Entwurf stehende Ausdruck zu einem Mißverständnisse Anlaß geben.

Generallieutenant v. Stockhorn unterstützt den Vorschlag des Geh. Hof. Rau.

Führ. v. Rüd t: Nach meinem Dafürhalten beseitigt der Ausdruck „nach der Ortsentfernung“ jeden möglichen Zweifel über den Sinn dieses §.

Graf v. Henni n: Die von dem Herrn Geh. Hofrath Rau gemachte Bemerkung entspricht der in dem Entwurf

der Regierung enthaltenen Fassung, und scheint mir allerdings an ihrem Plage zu sein.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Umstand, daß man hier von dem Entwurfe der Regierung abgewichen ist, könnte allerdings zu dem erwähnten Zweifel Veranlassung geben; es wird deshalb nicht unzweckmäßig sein, denselben durch eine bestimmte Fassung zu begegnen und zwar in der Art, wie der Herr Geh. Hofrath Rau vorgeschlagen hat.

Graf v. Kageneck: Ich will keinen Antrag stellen, daß die Gebühr von 30 fr. hier erhöht werden soll. Nur im Allgemeinen muß ich bemerken, daß dieselbe etwas zu nieder gegriffen ist. In ebenen Bezirken, wo die Ortschaften nahe bei einander liegen, und wo die Theilungscommissäre leicht ein Fuhrwerk benutzen können, mag sie noch angehen, aber in Gebirgsgegenden, wo der Theilungscommissär oft mit dem schlechtesten Wetter und noch schlechteren Wegen zu kämpfen hat, und dabei seine Schreibmaterialien meistens selber bei sich führen muß, scheint diese Gebühr im Verhältniß zu der Mühe nicht hinreichend. Während sein College in der Stadt gleich wieder zu einem neuen Geschäft schreiten kann, hat sich der Theilungscommissär auf dem Schwarzwalde bei seiner Rückkunft nur von seiner körperlichen Anstrengung zu erholen; er ist also doppelt übel daran, indem er einmal nur eine sehr geringe Gebühr erhält, und für's andere sich nicht gleich wieder etwas verdienen kann.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf erwiedern, daß diese Gebühr dem Theilungscommissär nicht zugewiesen wird; sie bildet keinen Ersatz für Kosten, die er aufgewendet hat, sondern wird dafür erhoben, daß eine gewisse Arbeitszeit nutzlos verstreicht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Es lassen sich bei einem solchen Tarif nicht alle Localverhältnisse ausgleichen.

Graf v. Kageneck: Ich habe deshalb auch keinen Antrag hierwegen gestellt.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 28 mit der von dem Geh. Hofrath Rau beantragten Aenderung, statt der Worte „einschließlich des Rückwegs“ zu setzen „für den Hin- und Herweg zusammen“ an.

Es wird sodann zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Die

Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

werden nach der Fassung der Commission angenommen.

Art. 8 und 9.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nach der jetzigen Fassung der Art. 8 und 9 bleibt einigermaßen ungewiß, in welchen Fällen Weggebühren angerechnet werden dürfen. Im Art. 8 sind gewisse Geschäfte ausdrücklich genannt, bei welchen, falls sie der Amtsrevisor in seinem Wohnsitze, allein außer seinem Geschäftlocal, besorgt, dergleichen Anrechnung stattfinden kann. Nun sollte man glauben, in allen andern Fällen sei dieselbe nicht erlaubt. Im neuen Art. 9 ist aber eine weitere Ausnahme festgesetzt, indem er bestimmt: „bei den der Werthstare unterliegenden Geschäften findet eine Anrechnung von Weggebühren nicht statt.“ Es ist nicht zu läugnen, daß hiedurch mittelbar zwischen der aus Art. 8 und dann wieder aus Art. 9 abzuleitenden Regel ein gewisser Widerspruch entsteht. Um ihn zu beseitigen, und positiv auszusprechen, in welchen Fällen Weggebühren angerechnet werden dürfen, erlaube ich mir folgende Fassung vorzuschlagen:

Art. 8.

„Die im §. 27 des Tarifs bestimmten G an g gebühren werden nur dann angerechnet, wenn im Wohnsitze des Amtsrevisors eines der in den §§. 12, 13, 17 oder 23 bezeichneten Geschäfte auf besonderes Verlangen einer Parthei in deren Wohnung vorzunehmen ist.“

Art. 9.

„Ebenso werden die in dem §. 28 des Tarifs bestimmten Weggebühren nur angerechnet:

- 1) bei den in den §§. 12, 13, 17 und 23 bezeichneten Geschäften, wenn sie von dem Theilungscommissär auf besonderes Verlangen einer Parthei außerhalb seines zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmen sind, und
- 2) bei den außerhalb des Wohnsitzes oder zeitigen Auf-

enthaltortes vorzunehmenden Geschäften, welche der Taggebühr unterliegen.“

Hierdurch dürfte auch eine Frage, die der Herr Forstmeister v. Kettner bei dem §. 27 des Tarifs gestellt hat, beantwortet werden. Der Theilungscommissär soll nämlich Weggebühren nur dann anrechnen, wenn er außerhalb seines Aufenthaltsortes eines der bezeichneten Geschäfte verrichtete und zwar auf besonderes Verlangen der Parthie. Ich habe bereits in der Commission diese Fassungen vortragen, und die verehrlichen Commissionsmitglieder erklärten sich damit einverstanden.

Der Geh. Kriegsrath Vogel bestätigt dieses.

Die Art. 8 und 9 werden nach dem Vorschlage des Herrn Justizministerialpräsidenten Jolly angenommen.

#### Art. 10.

Fehr. v. Göler: Unter dem Ausdruck „Entfernung“ kann hier wohl nur eine Wegstrecke gemeint sein, welche weniger als eine Stunde beträgt, so daß also  $\frac{3}{4}$  Stunden, nicht als zwei Stunden gerechnet werden können.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist dieses nicht ausdrücklich gesagt, allein man kann die Bestimmung nicht anders interpretiren.

Graf v. Ragned: Es ist sehr zu wünschen, daß bald eine Verordnung erfolgt, welche Entfernung als eine volle Stunde zu passiren hat. Ich weiß, daß in Gebirgsgegenden, wo die Ortschaften aus isolirt liegenden Häusern bestehen, Aerzte, Gerichtsboten, Waldhüter u. sehr oft mit dem Ansage der Weggebühr in Verlegenheit kommen, und daß in Folge dieser Unbestimmtheit die Staatsangehörigen häufig zu sehr in's Mitleid gezogen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In manchen Gegenden hält es schwer, die Entfernung genau zu ermitteln. Manche Wegstrecke, sie sei länger oder kürzer, wird ganz willkürlich für eine Stunde Weges angenommen; man darf nur auf dem Lande nach der Entfernung eines Ortes fragen, um sehr verschiedene Antworten zu erhalten.

Reg. Comm. Geh. Ref. Merk: Die Gebühr von 30 fr. per Stunde ist an und für sich gewiß mäßig.

Der Art. 10 wird nach dem Commissionsantrage angenommen; ebenso die

Artikel 11, 12, 13 und 14,

zu welchen nichts erinnert wird.

Fehr. v. Wittenbach: Ich erlaube mir die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Antrag der Commission das Gesetz statt bisher in §§. nun in Artikeln bestehen, wogegen der Tarif zum Unterschied von dem Gesetze Paragraphen erhalten soll. Es wird dieses nur als eine Redactionsänderung zu betrachten und von der hohen Kammer stillschweigend zu genehmigen sein.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat dies in ihrem Entwurfe auch so gehalten. Es ist gewiß sehr zweckmäßig, um bei jedem Citat sofort zu erkennen, ob das Gesetz oder der Tarif gemeint sei.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Bisher haben die Amtsrevisoren die Serterengebühren für Revision der Gemeinderrechnungen, so wie die Gebühren für das Aufschlagen von Acten u. vollständig bezogen, und ich setze voraus, daß sie in der Zukunft dieselben auch ungeschmälert erhalten. Es sind dies ohnehin oft lästige und zeitraubende Geschäfte, und ich wünschte nicht, daß in Folge dieses Gesetzes eine Schmälerung in den Gebühren hiefür eintrete.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ehe das Gesetz zur Anwendung kommt, wird man sich hierüber mit dem Ministerium des Innern in's Einvernehmen setzen. Der Tarif steht der Erfüllung dieses Wunsches nicht im Wege, und es ist der Vollzugsverordnung überlassen, ob die fragliche Gebühr den Amtsrevisoren ausfolgt werden soll. Das Gesetz bestimmt nur, daß alle Gebühren zunächst für die Staatskasse, nicht für den Geschäftsfertiger zu erheben sind.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich theile den Wunsch des Herrn Geh. Ref. Eichrodt ebenfalls und trage darauf an, daß er als Wunsch der Kammer in's Protokoll niedergelegt wird.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Erklärung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums dürfte die Niederlegung des Wunsches zu Protokoll überflüssig machen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe meine Bemerkung nur

in Form einer Anfrage gemacht, und beruhige mich vollkommen bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Reg. Dir. v. Reck macht hierauf die Anzeige, daß der von ihm Namens der Commission zu erstattende Bericht über die Revenuen- und Lastenabtheilung mit der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben zur Verlesung bereit liege.

Beilage Nr. 221.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck desselben.

Schließlich wird noch zur Ueberreichung der Gesetze und Adressen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog außer dem hohen Präsidium und dem Secretariat der Kammer eine Deputation von zwei Mitgliedern gewählt, wobei das Loos auf den Grafen v. Kageneck und den Prälaten Hüffel fällt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,	Von Seiten der Regierungscommission der Herr Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing- heim,	" " Geh. Ref. Eichrodt,
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim, und	" " Geh. Ref. Picot, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.	" " Geh. Ref. Regenauer,
	" " Ministerialrath Frhr. v. Marschall und
	" " " Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung einiger §§. des Schullehrergesetzes eine aus dem

Prälaten Hüffel,  
Frhrn. v. Göler und  
Grafen v. Kageneck

bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Commissionsbericht, den Gesetzentwurf über die Gerichtsporteln betreffend.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Commission hat auf keine Aenderungen angetragen, also kann nur die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung der einzelnen Artikel zur Berathung ausgesetzt werden.

Die Gründe der Zustimmung sind in dem Commissionsberichte entwickelt, und ich halte es von Seiten des Berichterstatters für überflüssig etwas Weiteres darüber im Allgemeinen vorzutragen.

Reg. Dir. v. Keck: Es wird hier für die Verwaltung der Rechtspflege ein neuer Tarif eingeführt, und neben diesem bleiben für Administration die bisherigen Regeln in Kraft. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß in manchen Fällen eine Art Kompetenzconflict entstehen werde, nämlich darüber, ob ein einzelner bestimmter Fall eine Verwaltungs- oder Justizsache ist. Wird nicht eine Anordnung getroffen werden können, um diese Zweifel zu beseitigen?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich hege die geäußerte Besorgniß nicht, weil die Sporteln erst erhoben werden, wenn eine Sache im Proceßwege eingeleitet ist; ihre Natur

kann alsdann nicht mehr zweifelhaft sein, indem die Art der Erledigung zeigt, ob man sie für einen Proceß- oder für eine Administrativsache hält. Indessen ist ganz richtig, daß hinsichtlich der Verwaltungsporteln einstweilen noch die seitherigen Bestimmungen gelten. So viel ich mich erinnere, sind aber auch in dieser Beziehung Einleitungen getroffen und Vorarbeiten begonnen, welche eine angemessenere Regulirung bezwecken. Ob es möglich sein wird, desfalls auf dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, weiß ich nicht. Die Regierung hat übrigens geglaubt, es sei zweckmäßig für jeden Hauptzweig der Staatsverwaltung (im allgemeinen Sinne des Worts) eine besondere Sportelordnung zu fertigen, weil sich nicht für alle Zweige dasselbe Princip der Sportulirung durchführen läßt. Für die Amtsrevisoratsgeschäfte ist eine besondere Sportelordnung schon zur Berathung gekommen, während sich die gegenwärtige auf gerichtliche Streitsachen bezieht. Was diejenigen Sporteln betrifft, die in Strassachen zu erheben sind, so glaubte man deren Regulirung ausgesetzt lassen zu müssen, bis eine neue Strafprozeßordnung zu Stande kömmt.

Geh. Ref. Eichrodt: Das Bedenken des Herrn Regierungsdirectors v. Reck scheint mir daraus abgeleitet zu sein, daß man, wenn die beiden Gesetze ins Leben treten, verschiedene Sporteljournalen haben müsse, und ich selbst bin hier der Ansicht, daß die bisherige Einrichtung, wornach bei den meisten Aemtern nur ein gemeinschaftliches Exhibiten- und Sportelprotokoll bestand, nicht mehr genügen dürfte, indem bei der Sportulirung der Justiz- und Administrativsachen nun eine ganz verschiedene Behandlung Platz greift. Am besten scheint es mir zu sein, wenn etwa in der Vollzugsverordnung die Beamten beauftragt würden, die Sportelansätze bei den einzelnen Amtsgeschäften selbst zu besorgen oder wenigstens ein ganz besonderes Augenmerk darauf zu richten; denn es ist einem nicht ganz geübten Sportelextraheuten kaum möglich, den Vollzug dieses Gesetzes, in welchem zudem noch da und dort Ssen aus der Prozeßordnung citirt sind, in der gehörigen Art und Weise zu bewerkstelligen. Es ist dies aber für einen Beamten, wie ich aus meiner eigenen Erfahrung weiß, mit keiner besondern Mühe verbunden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich finde die Bemerkung des Verhandl. d. I. Kammer 1839. 28. Sest.

geehrten Herrn Redners vor mir sehr gegründet. Es ist aber, so viel mir bekannt, bisher auch nicht anders gehalten worden, als daß die Beamten die Sporteln selbst ansetzten. Ich glaube übrigens nicht, daß hier von eigentlichen Conflicten zwischen Administrativ- und Justizsachen die Rede sein kann. Aber nach einer andern Beziehung ist die Bemerkung des Herrn Regierungsdirectors v. Reck gegründet, weil manche Bestimmungen der Sportelordnung zugleich für Verwaltungs- und Justizsachen gelten, z. B. die Ansätze für Decrete ic. Es können aber nicht leicht Zweifel entstehen, weil solche Bestimmungen, so weit sie die gerichtlichen Sporteln und Taren betreffen, durch das neue Gesetz aufgehoben werden und in den administrativen Sachen noch Gültigkeit behalten.

Reg. Com. Geh. Ref. Regenaauer: Die Reform des Sportelwesens ist nach allen Seiten hin begonnen, aber sie ist nicht auf gleiche Weise zu Ende gebracht worden. Was die Verwaltungsporteln betrifft, so ist auch dieser Gegenstand vorbereitet; allein es ist hier eine weit größere Vorarbeit nöthig, als bei den andern Sporteln. Gerade die Verwaltungsporteln greifen in sehr verschiedene Wirkungskreise ein; sie sind nicht nur Geschäftsgebühren, sondern auch Taren für besondere Verleihungen ic., daher ist eine weitläufige Prüfung erforderlich. Vor Allem war nöthig, den dormaligen Stand der Sache auf's Genaueste kennen zu lernen. Das Verwaltungsportelwesen überhaupt besteht aus einem Aggregate von gesetzlichen Bestimmungen, und anderen, welche theils in Verordnungen, theils in Rescripten enthalten sind, und es findet da und dort in verschiedenen Aemtern und Kreisen und bei verschiedenen Stellen ein anderes Verfahren statt. Vor Allem war erforderlich genau herzustellen, was eigentlich gilt. So weit sind auch die Vorarbeiten gediehen, daß das Finanzministerium eine Uebersicht des Geltenden aufgestellt, und dieselbe allen übrigen Verwaltungsbranchen mitgetheilt hat, um sich zu verläßigen, ob sie vollständig sei. — Es ist von einzelnen Ministerien die Mittheilung darüber eingetroffen, und sobald diese Mittheilungen vollständig sind, wird auf dem Grund der Vorarbeiten weiter gebaut werden. Man hat mit der Reform der gerichtlichen Sporteln dessenungeachtet vorgefahren zu können geglaubt, und zwar deswegen, weil keine ab-

solute, innige Verbindung zwischen ihnen und den Verwaltungsporteln besteht. Ohnedies erscheint es zweckmäßig, daß, wo auf einen gewissen Erfolg im Voraus mit aller Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, eine Reform nur theilweise stattfindet. Den etwa vorkommenden Collisionen wird durch die Vollzugsverordnung vorgebeugt werden können, namentlich, wenn, wie bemerkt worden ist, die Beamten sich um das Sportelwesen selbst annehmen. Bei den Gerichtsporteln wird dies ohnehin der Fall sein müssen, weil eine processualische Kenntniß dazu gehört, die man dem Actuar nicht zutrauen kann. Daß wegen dieses Umstandes die Führung eines besondern Gerichtsporteljournal's nothwendig sei, bezweifle ich. Es werden die Sporteln, wie bisher, in den amtlichen Exhibitenprotokollen notirt werden können. Die Abänderung betrifft ja nur die Größe der Gebühr und den Zeitpunkt der Constatirung. Man könnte auch bei dem dormaligen Sportelwesen die Constatirung nicht bei jedem einzelnen Acte der richterlichen Thätigkeit eintreten lassen, und es würden denn doch die Sporteln durch das Journal geführt werden können. Es wird sich Alles bei dem Vollzuge ergeben, und wesentliche Anstände werden nicht vorkommen; namentlich werden solche nicht dadurch entstehen, daß wir jetzt einen Theil des Sportelwesens erledigen und den andern künftiger Erledigung vorbehalten.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Herr Regierungskommissär hat gesagt, daß die Beamten namentlich die Gerichtsporteln werden selbst anzusehen haben. Ich glaube aber, daß dies eben so bei den Verwaltungsporteln beobachtet werden sollte. Es ist bekannt, wie vielen Zweifeln die Ansätze der Sportelordnung, die für Administrativsachen noch gültig bleibt, unterworfen sind. Wenn der Beamte es sich bequem macht, und dieses Geschäft dem Actuar überläßt, so könnte dies die nachtheilige Folge haben, daß der Actuar die Sporteln so hoch als möglich ansetzt, weil sich seine Lantienmen darnach berechnen, wenn er zugleich Sportelextrahent ist. Der Sportelansatz ist nach meinem Dafürhalten wie eine andere Verfügung zu betrachten; für manche Personen ist er von großer Wichtigkeit, wenn es sich auch scheinbar nur um kleine Beträge handelt. Ich wünsche daher, daß der Beamte, der das Geschäft zu besorgen oder die

Verfügung zu erlassen hat, auch die Sporteln immer selbst ansetzen muß.

Graf v. Hennin: Es wird jedenfalls nothwendig werden, daß die Beamten den Sportelansatz selber besorgen, allein später, wenn die Actuare sich mehr Fertigkeit in der Anwendung dieses Gesetzes verschafft haben werden, wird derselbe wohl von diesen besorgt werden können.

Graf v. Kageneck: Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Sporteln in erster Instanz von dem Beamten selbst angesetzt werden; bei den Collegialstellen aber möchte doch eine größere Gleichförmigkeit und Sicherheit im Geschäfte erzielt werden, wenn nur ein Subalternbeamter, etwa der Secretär oder Expeditor, beauftragt wird, die Sporteln anzusetzen. Es würde zu großen Weitläufigkeiten führen, wenn jeder Respicient dieses thun müßte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Bei den Collegialstellen ist dies Geschäft zunächst von den Secretären zu besorgen, und bei diesen die nöthige Kenntniß voranzusetzen. Der Sportelansatz in erster Instanz wird mit keiner besonderen Mühe verbunden sein, denn in dem Augenblick, wo der Beamte eine Verfügung entwirft, ist ihm nothwendig auch klar, zu welcher Art von Verfügungen nach der Classification der Sportelordnung sie gehört.

Staatsrath Wolff: Der Sportelansatz geschieht in der Regel von den Concipienten der Verfügungen. Ob dies nun der Actuar, der Secretär oder der Beamte selbst sei, kann wohl ziemlich gleichgültig sein, wenn nur der Respicient, welchem das Concept zur Revision vorgelegt wird, sich angelegen sein läßt, auch den Sportelansatz zu prüfen, indem hiedurch am besten dafür gesorgt sein möchte, daß der Ansatz gleichförmig und dem Gesetz gemäß geschieht.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

#### Art. 1.

Geh. Ref Eichrod: Ich erlaube mir die Frage, ob hiedurch auch die Gebühren für die Entscheidungsgründe bei den Gerichten und Obergerichten aufgehoben sind?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Bei den Obergerichten werden keine Gebühren für Entscheidungsgründe, sondern Relationsgebühren angesetzt; nur bei den Untergerichten

kommt jene Art von Gebühren vor; in Folge der neuen Sportelordnung sollen sie nun allerdings nach der Meinung der Regierung gleich den Relationsgebühren aufgehoben sein, und man wird den betreffenden Dienern eine Entschädigung dafür gewähren müssen. Das Justizministerium hat schon lange gewünscht, daß sie abgeschafft würden, wenigstens, daß der Diener sie nicht mehr selbst zu beziehen hätte. Vielleicht wäre man jetzt schon über die ganze Sache hinweg, jedenfalls wird sich dieselbe bei neuen Anstellungen oder Befoldungsaufbesserungen ohne Weiterung durchführen lassen.

Geh. Ref. Eichrodt: Es ist sehr zu wünschen, daß die Beamten entschädigt werden, da sie sonst ein bedeutendes Emolument verlieren.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Commission hat dies in Erwägung gezogen und im Commissionsbericht ist es bemerkt.

Graf v. Kageneck: Es wird jedoch wegen dieser Entschädigung nicht wohl ein neuer Budgetsatz creirt werden müssen, sondern man wird durch die Sporteleinnahmen selbst dafür sorgen können.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Summe wird im Ganzen nicht groß sein; es wird dem Ministerium des Innern ein Fond gegeben werden, um die Beamten für diesen Verlust zu entschädigen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Artikel 1 unverändert angenommen.

#### Art. 2.

Geh. Ref. Eichrodt: In den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche gedruckt vor uns liegen, ist im ersten Abschnitt dieses Artikels ein Satz weggelassen, welcher im Regierungsentwurfe steht, und bestimmt, daß für jeden weitem Bogen beim Amt 3 fr., beim Hofgericht 15 fr. und beim Oberhofgericht 30 fr. Stempel zu gebrauchen ist. Ich kann mir diese Weglassung nicht erklären.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Bestimmung des Regierungsentwurfs wurde in der zweiten Kammer gar nicht beanstandet; es scheint also die Weglassung auf einem bloßen Versehen zu beruhen.

Nach eingezogener Erkundigung durch Regierungscommissär Geh. Ref. Regenauer stellt sich heraus, daß diese

Auslassung als ein Versehen in der Abschrift zu betrachten und nachzuholen ist.

Graf v. Kageneck: Bei diesem §. habe ich den Herrn Regierungscommissär nur um eine kleine Erläuterung zu bitten. Bei dem Bezirksamt ist jeder weitere Bogen mit 3 fr., bei dem Hofgericht mit 15 fr. und bei dem Oberhofgericht mit 30 fr. Stempel vorgeschrieben. Ich kann mir nicht erklären, warum dieser Ansatz bei dem Hofgericht fünfmal höher ist, als bei dem Amt. Für solche Staatsangehörige, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, wird dies doch einen bedeutenden Unterschied machen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es liegt in der Natur der Sache, daß die Sporteln bei den Obergerichten höher sein müssen, als bei den Untergerichten, und zwar darum, weil zu jeder Verfügung, welche ein Obergericht erläßt, eine größere Anzahl von Dienern mitzuwirken hat; wenigstens sind hier drei, in der Regel aber fünf Diener in Thätigkeit, um einen Beschluß zu fassen. Bei dem Amte hingegen tritt nur ein Diener, nämlich der Beamte, zu Erlassung einer Verfügung in Activität. Nach der bisherigen Sportelordnung wurde nun unverhältnismäßig wenig für den Aufwand erhoben, den die Obergerichte jeweils veranlaßt haben, bei den Untergerichten war nämlich der Aufwand durch die Sporteln bis zu fünfzig Procente gedeckt, während die Sporteln bei den Obergerichten nur sieben bis zehn Procent des Aufwands ertrugen. Man hielt daher bei Fertigung des Entwurfs einer gerichtlichen Sportelordnung für sachgemäß, die Sporteln in der höhern Instanz etwas größer wie seither zu bestimmen. Den gesammten Jurisdictionsaufwand ersetzen übrigens die Sporteln auch nach dem jetzt vorgeschlagenen Tarif bei Weitem nicht; man beabsichtigte aber auch nicht den Ertrag der Sporteln so zu steigern, daß jener Aufwand hierdurch ausgeglichen würde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Picot: Eine weitere Rücksicht, warum man bei den Aemtern den geringen Stempel von 3 fr. angenommen hat, ist die, daß gerade bei den Aemtern in der Regel höchst unbedeutende Summen zur Sprache kommen, während bei den Obergerichten das Gegentheil der Fall ist. Man wollte wegen der niederen Beträge, um die es sich bei den Untergerichten zu handeln pflegt, auch die Taxen nicht hoch greifen.



Graf v. Kageneck: Ich hätte geglaubt, daß zu diesem Zwecke auch bei den Untergerichten die Kosten je nach der Größe der Streitsummen hätten geregelt werden können, indessen begnüge ich mich recht gern bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, weil die Sporteln im Allgemeinen bei uns im Verhältniß zu andern Ländern immer noch sehr nieder sind.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich halte diese Ansätze für billig und gerecht und wünschte nur, daß bei jeder Eingabe, welche 5 oder mehr Bogen enthält, der Stempel noch höher sein möchte. Die Weitläufigkeit, welche hie und da in den Advocatenschriften einreißt, ist in der Regel mehr geeignet, die Sache zu verwirren, als aufzuklären, und jedenfalls ist es oft für den Richter oder Administrationsbeamten ein höchst widerwärtiges Geschäft, dieses bei den Haaren herbeigezogene Geschreibsel nur lesen zu müssen.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube, daß es zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Vereinfachung des Geschäftes sehr dienlich wäre, wenn man nur eine Sorte Stempelpapier annehmen würde; es würden dadurch namentlich die Stempelbußen, in die man oft auf die unschuldigste Weise kommen kann, seltener werden.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Wir haben geglaubt, daß die Einrichtung, wie sie der Entwurf der Regierung zeigt, die einfachste sei. Nicht acht verschiedene Stempelforten würden wir besitzen, sondern nur vier. Das Publicum wird hierdurch keine besondere Schwierigkeit haben, ja es wird gegen seither noch etwas dabei gewinnen. Man hätte allerdings eine solche Einrichtung treffen können, wonach nur eine Sorte Stempelpapier besteht; man hätte dann aber, wie jetzt anordnen müssen, daß der Mehrbetrag durch Sporteln bei der betreffenden Stelle constatirt wird. Man müßte aber dann mit Recht fragen, was in diesem Falle der Stempel als eine unnöthige Zuthat für einen Zweck haben soll, wo doch überall nebenbei auch Sporteln anzusetzen wären?

Man hat nicht ausschließlich die Stempel gewählt, und auch nicht ausschließlich die Sporteln; obgleich es gut angehe, bei allen gerichtlichen Handlungen ausschließlich nur Sporteln anzusetzen, oder auch ausschließlich Stempel vorzuschreiben, und damit gewissermaßen die Abgaben durch die

Parteien selbst flüssig zu machen. Man hat im Interesse der Parteien einen Mittelweg eingeschlagen, der für sie der bequemste ist. Es ist im Durchschnitt für die Parteien angenehmer und bequemer, wenn sie da, wo ohnehin schriftliche Eingaben an den Richter zu machen sind, Stempelgebühren erheben, und darauf ihre Eingaben machen, als wenn später erst die Gebühr als Sportel constatirt und von dem Steuererheber eingezogen werden muß.

Reg. Comm. Geh. Ref. Picot: Ueberall, wo Stempelpapier anzuwenden ist, wird es von Advocaten angewendet; denn außer diesen ist Niemand berechtigt, Eingaben an die Gerichte zu machen, Doctoren der Rechte und Personen, welche die juristische Staatsprüfung bestanden haben, allein ausgenommen und auch diese nur in eigenen Angelegenheiten, also nur in seltenen Fällen.

Geh. Ref. Eichrodt: Was die Bemerkung des Herrn Forstmeisters v. Kettner wegen Einführung einer gleichen Sorte Stempelpapier betrifft, so muß ich gestehen, daß ich anfänglich auch ein solches Bedenken gehabt habe, und das in dieses aufgenommene System für etwas zu complicirt hielt; allein nach einer genauen Prüfung desselben habe ich gefunden, daß es namentlich darum vor dem andern den Vorzug verdient, weil nun eine Menge kleiner Zwischenverfügungen nicht mehr besonders werde besteuert werden.

Ich muß bei dieser Gelegenheit jedoch den Wunsch aussprechen, daß in den ersten Jahren der Einführung dieses Gesetzes, wo wahrscheinlich noch manches Versehen begangen werden wird, hinsichtlich der Stempelbußen etwas nachsichtig zu Werke gegangen werden, und daß die Stempelbuße namentlich nicht so groß sein möge.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Statt des bisherigen zwanzigfachen Betrags soll jetzt nur noch das Fünffache oder Doppelte als Buße angesetzt werden. Man wird bei Fällen auch Nachsicht eintreten lassen, wo sie motivirt ist.

Hr. v. Wittenbach: Derjenige, welcher die Strafe verwirkt hat, wird im Weg der Gnade sich an die Steuerbehörde wenden und es wird alsdann auf ihn Rücksicht genommen werden.

Der Art. 2. und ebenso der Art. 3. wird hierauf unverändert angenommen.

## Art. 4.

Geh. Hofrath Nau: Ich wünschte hier eine Erläuterung von der hohen Regierungscommission zu erhalten, wie der erste Absatz des Art. 4. in dem Falle interpretirt werden wird, wenn ein Protocoll etwas über eine Stunde dauert?

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Für die erste Stunde werden 24 fr. bezahlt, und wenn die Verhandlung über eine Stunde dauert, werden für die weitere Zeit innerhalb und bis zu einer Stunde gleichfalls wieder 24 fr. entrichtet. Es ist dies bisher auch so gewesen.

Der Art. 4. wird hierauf unverändert angenommen und ebenso der Art. 5.

## Art. 6.

Geh. Kriegsrath Vogel: Bei den Urtheilstaren hat die Commission auf den ersten Anblick den Zweifel gehabt, ob derselbe nicht zu hoch sei; sie hat jedoch zu keinem abweichenden Antrag Veranlassung gefunden, weil unter diesen Urtheilstaren die ehemaligen Relationsgebühren die früheren Urtheilstaren und manche andere nun wegfallende Sporteln und Gebühren begriffen sind, so daß der Betrag im Ganzen beinahe ebenso groß war, als er sich jetzt durch dieses Gesetz herausstellt. Für die Urtheile der Obergerichte und besonders des Oberhofgerichts werden die Ansätze in Folge dieses Gesetzes allerdings etwas höher werden, allein dies ist der Absicht des Gesetzes gemäß, weil man bei den Sporteln der niedern Instanz eine Ermäßigung eintreten läßt; es war also natürlich, daß man für die obern Instanzen etwas höher hinauf gegangen ist, besonders da dort die Sporteln nur wichtige und große Prozesse betreffen. Ein übler Umstand ist es zwar immerhin, daß in der Regel der verlierende Theil allein auch diese hohen Taxen, zu dem Verlust in der Hauptsache, zu bezahlen hat und es ist zu wünschen, daß die Gerichte, wo nur immer thunlich, nämlich in allen zweifelhaften Rechtsfällen, deren es ja so viele giebt, Rücksicht darauf nehmen, eine Compensation der Kosten eintreten zu lassen, was nach der

Proceßordnung geschehen darf. Dies ist jedoch ein Gegenstand, in welchen hier nicht näher eingegangen werden kann.

Ueber das Citat des § 670. der Proceßordnung hat die Commission keine Bemerkung gemacht. Ich muß bekennen, daß ich erst später darauf aufmerksam wurde, daß hier eigentlich die Novelle zu der Proceßordnung hätte citirt werden sollen, weil der § 670. nicht mehr existirt; es ist bekanntlich die zweckmäßige Bestimmung an seine Stelle getreten, daß der Richter die Versäumungserkenntnisse nicht mehr in allen Fällen in Urtheilsform, sondern in den jetzt bezeichneten Fällen in Form einer proceßleitenden Verfügung zu erlassen hat. Die Sache ist indeß klar und bedarf weiter keiner Erörterung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was der geehrte Redner vor mir über die Größe der Urtheilstaren angeführt hat, ist richtig. Diese Größe ist im Verhältniß zur bisherigen nur scheinbar; denn auch die Relationsgebühren sind in den Urtheilstaren enthalten und ebenso alle Sporteln für Zwischenverfügungen.

Frhr. v. Witt en b a ch: Ich habe in Beziehung auf den Schlusssatz dieses Artikels ein Bedenken. Es soll nämlich bei gewöhnlichen Ganten in erster Instanz nur die Taxe für das Endurtheil angesetzt werden; allein, wenn ein späteres Erkenntniß erfolgt, welchem eine specielle Verhandlung vorausgehen muß, so wird eine besondere Gebühr angesetzt. Wenn nun solche Ganten jungen Rechtspractikanten übertragen werden, welche noch nicht die gehörige Gewandtheit haben, um im Ganturtheile über alle Ansprüche zu entscheiden, sondern verschiedene Verhandlungen einleiten, so wird dies zur Folge haben, daß die Parthien vielleicht für 6 oder 10 spätere Erkenntnisse Gebühren bezahlen müssen, während sie bei einem gewandten Richter nur ein einfaches Urtheil zu bezahlen gehabt hätten. Dadurch kann nun eine große Belästigung für die Betheiligten entstehen, und ich glaube hierauf sollte die Regierung die geeignete Rücksicht nehmen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Diese Belästigung kann allerdings erfolgen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Gantverhandlung nicht im Sinne des Gesetzes leitet; ähnliche Betrachtungen können noch bei vielen andern Gegen-

ständen angestellt werden, wenn die Gesetze nicht so angewendet werden, wie sie angewendet werden sollen. Es steht in solchen Fällen die Berufung an die höhere Stelle offen. Die Proceßordnung giebt übrigens genügende Anleitung über den angeregten Gegenstand; sie geht von dem Grundsatz aus, daß das Canturtheil sich auf alle vorgekommenen Streitgegenstände erstrecken soll. Es giebt aber einzelne Streitpunkte, welche von solcher verwickelten Natur und worüber die Verhandlungen von so langer Dauer sind, daß darüber nicht sogleich mit abgeurtheilt werden kann, ohne Beeinträchtigung der übrigen Gläubiger. Diese schwierigen Gegenstände müssen in solchen Fällen separat behandelt werden; sie sind häufig von großer Bedeutung und es kann ein einzelner solcher Gegenstand für sich einen großen abgesonderten Proceß veranlassen. Der Grundsatz des Gesetzentwurfs ist also ganz richtig, und hieran wird nichts zu ändern sein.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was der Hr. v. Wittenbach erinnert, bezieht sich eigentlich nur auf mißbräuchliche Gesetzesanwendung durch ungeschickte Beamte; dergleichen kann man jedoch im Wege der Gesetzgebung überall nicht verhüten. Die Vorschrift der Proceßordnung ist an und für sich eine zweckmäßige, der Beamte muß sich hieran halten und solche Fälle, allein auch nur solche, ausschneiden, die eine besondere Verhandlung nothwendig erfordern. Folgende erscheint es auch als gerecht, wenn diese besonders besteuert, und nicht unter der Canturtheil-Taxe mitbegriffen werden.

Geh. Kriegsrath Vogel: In einer andern Hinsicht findet die Bemerkung des Hrn. v. Wittenbach Anwendung; insofern sie sich nämlich auf den Art. 5. bezieht, worin die Vorschrift enthalten ist, daß keine Sporteln angelegt wird, wenn die Beschwerde für begründet erklärt wird. Bisher wurden die Sporteln angelegt, wenn auch der Richter selbst zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Noch gerechter wäre es gewesen, wenn man gesagt hätte, daß die Beamten selbst die Sporteln bezahlen müßten; allein dies hätte leicht zu Inconvenienzen führen und der Beamte hätte auch nicht selten entgegenhalten können, daß er nach seiner Ueberzeugung gehandelt habe.

Reg. Comm. Geh. Ref. Picot: Es wird allerdings

in dem einen oder andern Falle der Beamte belangt werden können, allein man kann dieselben nicht im Gesetz aufzählen, da sie überhaupt nicht hierher gehören.

Hr. v. Wittenbach: Bisher sind meines Wissens solche Gegenstände meistens unter der Aufschrift „Dienstsache“ gegangen, und es wurden keine Sporteln dafür erhoben.

Der Art. 6. wird hierauf unverändert angenommen.

#### Art. 7.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der letzte Satz ist von der zweiten Kammer eingeschaltet worden. Die Commission stimmt ihm ganz bei. Eine Bemerkung wird aber hierbei nicht überflüssig erscheinen, nämlich die, daß bei Beweis-erkenntnissen der Ansat der Sporteln, welcher nach den Classen des vorhergehenden Artikels sich zu richten hat, mit der Beschränkung stattfindet, daß die Sporteln nicht nach dem ganzen Werthe des Streitobjectis, sondern nur nach demjenigen Betrage berechnet werden, auf welchen die Beweisanzahl sich bezieht. Auch in der zweiten Kammer ist davon die Rede gewesen, aber ein Beschluß desfalls nicht gefaßt worden. Es dürfte vielleicht genügen, daß man diese Bemerkung in's Protocoll aufnimmt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist dies eine ganz richtige Auslegung des Gesetzes. Nicht das ganze Streitobject kommt hier in Betracht, sondern nur der Theil, wegen dessen Beweis erkannt worden ist.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 7. unverändert an.

#### Art. 8.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dieselbe Bemerkung, wie zu dem Art. 7., findet auch hier Anwendung, nämlich bei den Sägen 4 und 5.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Allerdings.

Auf gehaltene Umfrage wird der Art. 8., sowie die

#### Art. 9. 10. 11.

unverändert angenommen.

#### Art. 12.

Reg. Dir. v. Red: Ich erlaube mir die Frage, warum nicht auch für die Zustellungsgebühren ein bestimmter Ansat gegeben ist?

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es fließen diese Gebühren nicht in die Sportelkasse.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese Gebühr beträgt 4 fr. und die Kanzleidiener beziehen solche unmittelbar. Man hat auch andere Gebühren, welche nicht in die Staatskasse fließen, z. B. die Zeugengebühren, im Tarif übergangen.

Geh. Ref. Eichrodt: Es könnte auch der Zweifel entstehen, ob die Eidespräparationsgebühren der Geistlichen auch unter diesem Sen begriffen sind. Da die Erhebung dieser Gebühren von Seiten der Geistlichen mit vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verknüpft ist, so könnten dieselben am zweckmäßigsten von den Parthien selbst vorgeschossen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Gebühren fortbestehen. Allein da es keine Gebühren sind, welche die Staatskasse erhebt, so glaubt man auch hierüber im Tarif nichts bestimmen zu müssen. Es wäre übrigens allerdings zu wünschen, daß man hinsichtlich dieser Gebühren eine andere Einrichtung träge, wenn man sie nicht ganz aufheben kann, denn häufig entstehen darüber Differenzen sehr unangenehmer Art, welche die Würde des Geistlichen zu compromittiren drohen.

Prälat Hüffell: Die gänzliche Aufhebung ist allerdings wünschenswerth, aber nur gegen Ersatz. Bei den Geistlichen wird immer und immer aufgehoben, und endlich ist Alles aufgehoben. Man hat uns den Blutzehnten genommen gegen unbedeutende Entschädigung und ebenso den Zehnten selbst gegen einen unverhältnißmäßig geringen Ersatz. Ich wünsche sehr, daß diese gehässige Gebühr aufgehoben wird, aber unter den gegenwärtigen Umständen muß eine Entschädigung dafür gegeben werden. Ich möchte daher dem Antrag des Herrn Geh. Ref. Eichrodt beitreten, daß diese Gebühren hier aufgenommen werden, denn sonst ist es zweifelhaft, ob sie fortzuentrichten sind oder nicht.

Geh. Ref. Eichrodt: Es könnte vielleicht im Wege der Vollzugsverordnung dieser Mißdeutung vorgebeugt werden, indem man nämlich dort noch speciell sagt, daß diese Gebühren unter die vorzuschießenden Kosten gehören.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Möglichkeit eines

Zweifels wird dadurch zu begegnen sein, daß man in der Vollzugsverordnung sagt, es verstehe sich von selbst, daß diese Gebühren fort dauern.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es giebt auch noch andere Personen, wie z. B. Sachverständige, welche Gebühren zu beziehen haben, die hierunter mitbegriffen sind.

Reg. Dir. v. Reck: Auch ich kann es in keiner Weise für passend halten, und beklage die hieraus entstandenen Mißbräuche sehr, daß man nämlich den Geistlichen es überläßt, selbst für die Bezahlung dieser Eidesvorbereitungsgebühren Sorge zu tragen. Sie können doch nach Beendigung eines so feierlichen und wichtigen Actes nicht die Hand hinstrecken, und die Taxe verlangen, und müssen daher den Einzug derselben durch ihre Dienstboten besorgen lassen, was ebenfalls wieder Austritte verursachen kann, die sich mit der Stellung des Geistlichen überhaupt nicht recht vereinigen lassen. In der Regel aber erhalten die Geistlichen diese Gebühr gar nicht; manche ziehen es bereits vor ganz auf dieselbe zu verzichten. Ich halte es nicht einmal für billig, daß für die Eidesvorbereitung keine Gebühr bezahlt wird, denn für die Mühe des Geistlichen macht dies keinen Unterschied; und es wäre daher am angemessensten, wenn diese Gebühren in allen Fällen von dem Sportelverrechner dem Geistlichen aufgeliefert, und da, wo von den einzelnen Zahlungspflichtigen wegen Vermögenslosigkeit ein Ersatz nicht erhalten werden kann, der Staat diesen im Ganzen wohl nicht bedeutenden Ausfall tragen würde. Das in Folge der neuen Ablösungsgesetze immerhin gesunkene Einkommen der Geistlichen bedarf gewiß eher einer Aufbesserung, als einer etwaigen Beeinträchtigung durch die gänzliche Aufhebung oder den erschwerten Bezug dieser Gebühr. Ich erlaube mir daher dieses Auskunftsmittel der hohen Regierung sehr zu empfehlen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es wird diese Frage noch einmal zur Sprache kommen, wenn es sich von der Vollzugsverordnung handelt; der Weg, den der Herr Regierungsdirector v. Reck vorgeschlagen hat, scheint mir auch der einfachste zu sein, nämlich, daß die Amtskasse die Auslage vorschießt, und die Eidesvorbereitungsgebühr mit den Sporteln constatirt wird. Allein dies ist Sache des Ministeriums des Innern, und wenn die beiden Kirchen-

Sectionen ein kräftiges Wort einlegen, so wird — dünkte ich — wohl darauf eingegangen werden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dies wird allerdings das Zweckmäßigste sein.

Reg. Dir. v. Reck dankt für diese Zusicherung.

Geh. Kriegsrath Vogel: Mir ist doch kein Fall bekannt geworden, daß die Geistlichen ihre Dienstboten geschickt haben, um diese Gebühr erheben zu lassen; was gewiß ungeeignet wäre.

Graf v. Kageneck: Es giebt doch solche Fälle.

Geh. Ref. Eichrodt: In Untersuchungsfachen muß der Geistliche die Eidesvorbereitung unentgeltlich vornehmen, wenn der Inquisit kein Vermögen hat. Würde nun die Amtskasse die Gebühren immer vorausbezahlen, so gäbe dieses zu einer Masse von Reclamationen Veranlassung, denn die Geistlichen müßten, bei der sich meistens herausstellenden Vermögenslosigkeit der zahlungspflichtigen Inquisiten, die Gebühr wieder erlegen. In Civilsachen ist dies anders. Das Ministerium des Innern hat über diesen Gegenstand schon mehrfältig Berathung gepflogen, es kam aber immer darauf zurück, daß es sehr schwierig sei die Geistlichen vollkommen zufrieden zu stellen. Es ist nun, so viel ich weiß, das Auskunftsmitglied getroffen worden, daß man in neuerer Zeit den Aemtern aufgetragen hat, sich diese Kosten in Civilsachen vorschießen zu lassen, in Criminalsachen aber scheint mir dies nicht wohl möglich zu sein.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist gerade der Punkt, den ich bekämpfe, daß die Geistlichen in Untersuchungsfachen keine Gebühren erhalten; und ich glaube, die Amtskasse sollte dieselben jedenfalls vorschießen.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir auf Ziffer 3. dieses Artikels aufmerksam zu machen, nach welcher unter den vorzuschießenden Auslagen auch die Eidespräparationsgebühr begriffen zu sein scheint, und um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, könnte etwa in der Vollzugsverordnung noch ausdrücklich gesagt werden: „die Eidespräparationsgebühr gehöre ebenfalls unter die vorzuschießenden Auslagen.“

Geh. Kriegsrath Vogel: Man könnte den Geistlichen hinsichtlich dieser Gebühren so behandeln, wie den Richter,

bezüglich seiner bisherigen Gebühren für die Entscheidungsgründe.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es wird, wie bereits bemerkt worden ist, das Nöthige in der Vollzugsverordnung gesagt werden, und ich glaube nicht, daß wegen dieses Punktes das Gesetz an die zweite Kammer noch einmal zurückgehen sollte.

Graf v. Kageneck: In Bezug auf eine allgemeine Aeußerung des Herrn Reg. Dir. v. Reck erlaube ich mir eine kurze Bemerkung: ich bin im Ganzen damit einverstanden, daß den Geistlichen die Eidespräparationsgebühr von Seiten des Amtes in Civilsachen direct ausbezahlt wird, und ebenso bei Inquisiten da, wo vorauszusehen ist, daß sie Vermögen haben. Soweit möchte ich aber die Sache nicht ausgedehnt wissen, wie der Herr Reg. Dir. v. Reck, daß der Staat in allen Fällen, gleichviel ob er Hoffnung auf Wiederersatz hat oder nicht, die Eidesgebühr leistet. Ich kann mich nämlich nicht damit einverstanden erklären, daß der Staat für Alles, was in seinem Interesse geschieht, Gebühren zu bezahlen haben sollte. Die Geistlichen befinden sich in einem gewissen Dienstverhältniß zu dem Staat, sie sind Beamte des bürgerlichen Standes, und sie können die hieraus entspringenden Geschäfte füglich ex officio besorgen. Ich wünsche daher, daß diese Gebührenvorschüsse nur auf Civilsachen und auf die Fälle beschränkt bleiben, wo der Inquisit Vermögen hat.

Reg. Rath v. Abelsheim macht noch darauf aufmerksam, daß in diesem Art. sub. Nr. 3 aus Versehen im Druck die Diäten weggelassen worden sind, welche hierher gehören.

Fehr. v. Wittenbach: In diesem Art. werden auch die Zeugengebühren erwähnt, und ich muß die hohe Regierung bitten, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft die Zeugengebühren mit den gegenwärtigen Arbeitslöhnen mehr in's Verhältniß gesetzt werden, damit man bei Vorladung von Zeugen nicht die Antwort erhält, daß sie nicht vor Amt erscheinen könnten, indem sie dadurch in ihrem nothwendigen Verdienste zu sehr beeinträchtigt würden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Gegenstand ist neulich in Anregung gekommen, und es wird ein Normativ

festgesetzt werden, was den dermaligen Zeitumständen entspricht.

Bei der Abstimmung wird der Art. 12 und ebenso die

Art. 13 und 14

unverändert angenommen.

Art. 15.

Geh. Ref. Eichrodt: Nach diesem Art. soll für die Gestattung der Acteneinsicht keine Gebühr mehr erhoben werden. Nun ist aber bekannt, daß desfallsige Gesuche häufig vorkommen, und daß diese Gebühren an manchen Aemtern eine nicht unbedeutende Zubuße zu den ohnehin geringen Besoldungen des einen und andern Registrators abgegeben haben. Es wäre daher für diese sehr empfindlich, wenn die Gebühren ohne Entschädigung aufgehoben werden sollten; es läge dies aber wohl auch nicht im Interesse der Parthieen, indem denselben vielleicht nicht mehr so rasch und willig bei diesen Gesuchen willfahrt würde. Ich möchte mir daher die Frage erlauben, ob den Registratoren nicht etwa aus dem Sportelertrage überhaupt eine Entschädigung gegeben werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Diener, welche zu den fraglichen Gebühren berechtigt sind, werden in derselben Lage sein, wie die Beamten, welche Gebühren für Entscheidungsgründe zu beziehen haben. Die Besorgniß, die der geehrte Redner vor mir geäußert hat, daß die Parthieen in Beziehung auf die Actenvorlage nicht mehr so befördert werden dürften, wenn die Amtsregistratoren keine Gebühren mehr erhalten, hat sich bei den obern Instanzen nicht bewährt, auch dort war es nämlich üblich, daß die Registratoren für das Actenaufschlagen eine Gebühr bezogen; diese Gebühren sind wie alle Accidenzien des obergerichtlichen Balleipersonals vor mehreren Jahren aufgehoben worden; man hat die betreffenden Diener dafür entschädigt, und es ist nicht die geringste Beschwerde über Saumseligkeit der Registratoren vorgekommen. Bei den Aemtern ist dies ebenfalls zu gewärtigen; es wird keine Beschwerde entstehen, wenn man dem theilhaftigen Personale eine billige Entschädigung gewährt.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin ganz zufrieden, wenn  
Verhandl. d. I. Kammer 18 26 Hest.

die bisherigen Bezugsberechtigten eine Entschädigung erhalten.

Graf v. Kageneck: Das jezige Verfahren verdient in einer andern Beziehung eine Beachtung. Bisher war der Registrator sehr geneigt, die Acteneinsicht zu gewähren, und er hat wahrscheinlich häufig den Legitimationspunkt übersehen. Insofern ist es zweckmäßig, daß die Gebühr von dem Registrator nicht selbst erhoben wird.

Frhr. v. Wittenbach: Eine Vesteckung des Registrators ist auch durch das jezige Verfahren nicht unmöglich gemacht.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die Acteneinsicht kann ohne Verfügung nicht geschehen. Es muß eine Eingabe gemacht, und diese auf Stempelpapier geschrieben werden.

Geh. Ref. Eichrodt: Bei den Gerichten haben die Advocaten das Recht, von den Acten Einsicht zu nehmen. Die Bemerkung des Herrn Geh. Ref. Regenauer ist also nicht ganz richtig.

Auf gehaltene Umfrage wird der Artikel 15 und ebenso der  
Art. 16.

unverändert angenommen.

Art. 17.

Reg. Dir. v. Reck: Ich glaube, es kann in vielen Fällen zu nicht unbedeutenden Härten führen, daß man bei Grunddienstbarkeiten die Streitsumme nicht nach dem Werthe des Rechtes selbst, sondern nach dem des einen oder andern Grundstückes berechnet, und ich kann mir nicht recht klar machen, worauf diese Bestimmung eigentlich beruht.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Sie beruht auf demselben Grunde, wie die ähnliche Bestimmung der Proceßordnung; nach welcher bei Ermittlung der Auktionssumme auf das im Werthe höhere Grundstück Rücksicht genommen wird.

Es ist überhaupt schwer, den wahren Werth einer Grunddienstbarkeit zu ermitteln. Schon in der Proceßordnung suchte man sich deshalb durch einen annähernden Maßstab zu helfen; im gegenwärtigen Entwurf hat man, davon abweichend, die Regel aufgestellt, es solle der Werth desjenigen Grundstückes, welches den Minderwerth hat, die

Sportel bestimmen. Der Vorschlag rührt von der zweiten Kammer her, und wurde von Seiten der Regierung nicht für unbillig erachtet. Offenbar wird hierdurch eine geringere Sportel festgesetzt, wie in dem ursprünglichen Entwurf.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe hier noch das fernere Bedenken, daß die Kosten der Taxation in den Fällen des Art. 17. oft so groß sein werden, als die Sporteln. Nun glaube ich, müßte der Staat von Rechtswegen die Kosten der Taxation zahlen, und dann würden die Sporteln sich wieder ausgleichen.

Geh. Kriegsath Vogel: Der Werth des Streitobjectes muß jedenfalls tarirt werden, und es könnte in manchen Fällen für die Parthie selbst nicht angenehm sein, wenn dies nicht geschähe. Der Grundsatz ist natürlich, daß nach Maßgabe der in der Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen verfahren wird. Es sind aber zwei Milderungen in diesem Artikel enthalten, nämlich die, daß die Zinse und Früchte nur bis zum Tag der Klagerhebung in Anschlag kommen, und daß bei einer Verschiedenheit des Werthes des dienenden und des herrschenden Grundstücks der geringere Werth angenommen wird.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 17 unverändert an.

#### Art. 18.

Geh. Kriegsath Vogel: Hier hat sich in der Commission ein Zweifel erhoben hinsichtlich des zweiten Satzes, nach welchem die Streitsummen der Vor- und Widerklage zusammengerechnet werden sollen, wenn Klage und Widerklage gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden wird. Es möchte scheinen, als ob dies zu hart wäre, allein die Commission hat sich dem Grundsatz der zweiten Kammer hierin angeschlossen. Wenn derjenige, der als Beklagter erscheint, auch Ansprüche an den Kläger zu machen hat, so wird er sie gewöhnlich im Wege der Einreden vortragen und alsdann bleibt es bei dem Ansage nach dem Werthe des Klaggegenstandes. Die Fälle, in denen eine wirkliche Widerklage angestellt wird, werden nur die sein, in denen der Beklagte einen ganz separaten Anspruch an den Kläger zu machen hat, und in dieser Beziehung kommen mit allem Recht die beiden Streitsummen in Ansatz. Es wird also der hier angenommene Grundsatz gerechtfertigt erscheinen.

Der Art. 18 wird so wie die

#### Artikel 19, 20 und 21

unverändert angenommen; mit Ausnahme eines Druckfehlers bei Art. 21.

#### Art. 22.

Graf v. Kageneck: Im Ganzen ist es frei gestellt, ob man Stempelpapier adhibirt, oder ob man den Betrag dafür erlegt. Ich glaube, es könnte aber auch Urkunden geben, wo es dem Werth der Sache nach angemessen wäre zu verordnen, daß nicht nur der Stempel beigelegt, sondern die Urkunde selbst auf Stempelbogen geschrieben wird. Ich glaube aber nun nicht, daß es nothwendig wäre, dies im Gesetz vorzuschreiben, sondern, daß in der Vollzugsverordnung darauf Rücksicht genommen werden könnte.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Allerdings wird es sich beim Vollzug ergeben, ob es nothwendig ist, hierüber etwas zu bestimmen.

Graf v. Kageneck: Es wird auch die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die controlirende Behörde eine etwas größere Sorgfalt darauf verwendet, daß nur gutes Stempelpapier in Gebrauch kommt. Es war das schlechte Stempelpapier häufig die Ursache, warum man die Eingabe nicht auf dasselbe geschrieben, sondern den Stempelbogen nur beigelegt hat; was namentlich beim Maschinenpapier der Fall war.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich werde von dieser Bemerkung Notiz nehmen. Es war aber immer das Streben der Steuerverwaltung, daß nur gutes Stempelpapier in Gebrauch kommt.

Fehr. v. Rüdte: Es wird auch zu gestatten sein, anderes Papier stempeln zu lassen, z. B. zu wichtigen Urkunden, wo man nur gutes Papier gebrauchen kann.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Es scheint mir thunlich, daß dies ausnahmsweise gestattet wird; allein man müßte sich deshalb an die Steuerdirection wenden, und wenn da kein Bedenken obwaltet, so müßte eine besondere Weisung an die Stempelpapierverwaltung erlassen werden.

Fehr. v. Wittenbach: Ich habe in der Commission auch den Wunsch ausgesprochen, daß in kleinern Landorten

dafür gesorgt wird, daß die Accisoren immer Stempelpapier vorräthig haben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regemauer: Es besteht die Anordnung, daß überall leicht Stempelpapier zu erhalten ist, und wenn der Accisor die Vorschrift nicht einhält, so wird er gestraft.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 22 unverändert an.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz nach der Fassung der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Fehr. v. Göler Bericht über den Gesetzentwurf, die Bürgschaftsleistung des Staats für die Schulden, welche die Concurrencygemeinden zur Deckung der Kosten für den Elz- und Dreisamkanal contrahiren.

#### Beilage Nr. 222.

Die Kammer beschließt die Discussion hierüber in abgekürzter Form.

Reg. Dir. v. Neck: Dieses große Werk, welches einen der schönsten Theile des Großherzogthums vor den zerstörenden Fluthen bei Hochgewittern befreien und sicher stellen soll, befriedigt einen Wunsch, den schon seit vielen Jahren die Bewohner jener Gegend lebhaft empfunden haben. Schon unter der ehemaligen kräftigen und wohlwollenden vorderösterreichischen Regierung, unter der Kaiserin Maria Theresia, wurde diese Maßregel zur Sprache gebracht und nähere Erörterung über den Vollzug gepflogen. Man erkannte damals einstimmig die Nothwendigkeit einer solchen Abhilfe an, allein man erachtete die finanziellen Kräfte nicht für hinreichend, um dieses große Unternehmen mit Glück durchzuführen. Die pecuniären Mittel, welche in Anspruch genommen wurden, waren so groß, daß bei den damaligen Verwaltungsformen und dem Zustand der Finanzen die erforderlichen Summen sich nicht aufreiben ließen. Die Ausführung dieses Unternehmens ist einer viel spätern Zeit vorbehalten worden, und daß dieselbe uns nun möglich ist, das haben wir vorzugsweise dem Umstande zu verdanken, daß durch unsere Verfassung und öffentliche Berathung der allgemeinen Angelegenheiten des Landes das Zutrauen des Volkes zur Regierung und somit die Kraft derselben immer mehr gestärkt wurde, so daß im Jahre 1835 die Summe

von 700,000 fl., welche als nothwendiger Bedarf berechnet und theilweise auf die Gemeinde, theilweise auf die Staatskasse geworfen wurde, für die Kräfte des Landes nicht zu groß schien. Der größte Theil des Canals ist bereits gegraben, und es läßt sich erwarten, daß er, wenn er einmal vollendet ist, vollkommen seiner Bestimmung entsprechen wird. Eine Erscheinung, die freilich nicht erfreulich war, hat sich darin gezeigt, daß der ursprüngliche Ueberschlag von 700,000 fl., der schon seinem Wortlaut nach hätte erwarten lassen, daß er für dieses Bedürfnis genüge, offenbar nicht zureicht, sondern um ein Bedeutendes überschritten wurde.

Ohne jedoch dadurch im geringsten einen Zweifel gegen die thätige und umsichtige Leitung dieses Werkes von Seiten der Behörden aussprechen zu wollen, möchte ich mir nur zur Beruhigung der betheiligten Gemeinden die Frage erlauben, ob man jetzt wohl mit Sicherheit die Summe namhaft machen kann, welche zur Vollendung dieses Unternehmens noch in Anspruch genommen werden wird.

Reg. Comm. Ministerialrath Fehr. v. Marschall: Die technische Behörde hat hierüber eine ausführliche Vorlage gemacht, und die noch erforderliche Summe auf 174,000 fl. berechnet. Diese Summe könnte möglicherweise in der Art gedeckt werden, daß die Zinsen und der Tilgungsfond aus dem Erträgnisse der Dämme geschöpft werden, welche durch ein besonderes Gesetz diesem Zweck gewidmet werden sollen. Das Ministerium hat sich aber überzeugt, daß die Berechnung der technischen Behörde noch nicht vollständig und ganz verläßlich ist; — allein es wird immer möglich sein, manche von den in dieser Berechnung vorgesehenen Arbeiten zurückzustellen, solche nämlich, welche nicht absolut nothwendig sind, und auf eine spätere Zeit angefest bleiben können, ohne daß der Hauptzweck des Canals dadurch gefährdet wird. Ich glaube, daß Sie, hochgeehrte Herren, dem Gesetzentwurfe, wie er von der andern Kammer angenommen worden ist, ohne Bedenken beitreten können, indem durch denselben allen Rücksichten Rechnung getragen wird. Die noch erforderliche Summe wird beigebracht, ohne daß die Staatskasse ein merkliches Opfer bringt, und ohne, daß die Gemeinden mehr als bereits geschehen, angezogen werden. Ueberhaupt werden die Gemeinden in keiner Weise zu hart



gedrückt, da sie das, was ihnen zufällt, nicht im Augenblick aufzubringen haben, sondern ihnen ein Termin von 35 Jahren zur Heimzahlung bewilligt ist.

Graf v. Hennin: Diese Erklärung beruhigt mich recht sehr und gewiß auch die Bewohner des Oberlandes. Es war vorauszusehen, daß mit den ursprünglichen 700,000 fl. nicht alle Arbeiten gefertigt werden konnten, und es scheint sich also die Wasser- und Straßenbaudirection bedeutend verrechnet zu haben. Dafür aber, daß nun die Summe nach und nach abgetragen werden kann, und der Staat seine milde Hand öffnet, werden die dortigen Bewohner sehr dankbar sein. Es ist nicht zu läugnen, daß 400,000 fl., welche von den Gemeinden zuzuschießen sind, die Gemeindefassen sehr in Anspruch nehmen, und es würden einzelne von ihnen vielleicht gerne auf die Ausführung dieses Werkes verzichtet haben, wenn sie noch mit weiteren Kosten angezogen worden wären.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich erlaube mir die Frage, ob es constatirt ist, daß der Ertrag der Dämme wirklich so bedeutend sich herausstellt, indem er beinahe dem Zuschuß der Staatskasse gleich kommt; in diesem Falle schiene es nicht unangemessen, den Beitrag des Staates zu erhöhen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Der jährliche Ertrag der Dämme ist von den Localbehörden auf 11,000 fl. berechnet; allein ich zweifle, ob diese Summe mit Sicherheit erwartet werden kann. Das Ministerium des Innern hat deshalb auch bei seinen Berechnungen nur auf eine weit geringere Summe abgehoben. Wir können inzwischen hierüber heute hinweggehen, weil in wenigen Tagen der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf über die Aufbringung der überhaupt noch erforderlichen Deckungsmittel für die Dreisam- und Elzrectification zur Sprache kommt, nach welchem der Staat zu diesem Zweck auf den Ertrag des neuen Flußbettes sammt Dämme zu Gunsten der Concurrencygemeinden auf 35 Jahre verzichtet. Für jetzt ist dadurch Alles geschehen, was nöthig ist und nach 35 Jahren wird es sich zeigen, ob diese Begünstigung vielleicht noch länger einzutreten hat. Wenn ich die technische Behörde in Betreff einer eintretenden Ueberschreitung

je in Schutz nehmen kann, so ist es gerade bei diesem großen Werk; denn ich kann bemerken, daß allein die gewöhnlichen Tagelohnarbeiten 110,000 fl. mehr gekostet haben, als der Voranschlag voraussetzte. Dies sind Arbeiten, deren Preisbestimmung die technische Behörde nicht in der Hand hat. Der Grund der Ueberschreitung liegt daher größtentheils in dem Steigen des Tagelohns, einem Verhältniß, das wir nicht zu beklagen haben, denn es deutet nur an, daß der Wohlstand gestiegen ist und die menschlichen Kräfte mehr werth sind als früher.

Frhr. v. Göler: Es ist gesagt worden, daß der Mehraufwand auf 174,000 fl. angeschlagen sei; dabei wurde bemerkt, daß damit nicht das ganze Werk vollendet werden könne, wie es im Voranschlag war. Es fragt sich nun, ob dieser Theil, der also nicht ausgeführt werden soll, für das Resultat des Baues ganz unwesentlich ist? — denn wenn dies der Fall nicht wäre, so ist der Mehraufwand von 174,000 fl. nur ein scheinbarer, und er würde absolut sich viel höher stellen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: In diesen 174,000 fl. ist Alles enthalten, was die technische Behörde jetzt verlangt hat, damit das Werk vollkommen vollendet dastehe. Es sind nun übrigens Arbeiten darunter, welche die technische Behörde erst neuerdings nachgetragen hat, und von denen das Ministerium glaubt, daß sie, wenn nöthig, auch später vorgenommen werden können. Man wird sich für jetzt nur auf das Nothwendige beschränken, und alle möglichen Ersparnisse eintreten lassen, wie z. B. bei den Brücken. Keiner einzelnen Gemeinde wird dadurch ein Nachtheil zugehen, und das ganze Werk wird jedenfalls so vollständig ausgeführt, als es ursprünglich projectirt wurde.

Frhr. v. Göler: Ich beruhige mich bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, wenn das ganze Werk solid ausgeführt wird.

Das hohe Präsidium eröffnet sofort die Discussion über die einzelnen Artikel.

Die Artikel 1. 2. und 3. werden unverändert angenommen.

## Art. 4.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir in der Form einer Frage eine Bemerkung. Es heißt am Schlusse dieses Artikels, das Staatsministerium wird den Betrag der Umlage bestimmen ic. Ist wohl damit gemeint, daß dieser Betrag ein für allemal bestimmt werde; oder wird sich vorbehalten, ihn je nach Umständen festzusetzen, und mit Rücksicht darauf, ob der Bürger, je nachdem die Jahre gut oder schlecht waren, gerade mehr oder weniger Zahlungsmittel hat? Ich würde das Letztere für zweckmäßig halten. In guten Jahren kann man durch höhere Umlagen füglich das nachholen, was in schlechten der Bürger nur schwer erschwingen kann, und man wird um so schneller zum Ziele kommen, als mit einem für alle Zeit gleich hohen Beitrage.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Amortisationskasse kann in Folge dieses Gesetzes in die Lage kommen, für die eine oder andere Gemeinde Vorschüsse leisten zu müssen. Die Beträge sind unbekannt, und lassen sich nicht vorausbestimmen. Tritt der Fall einer Vorschussleistung ein, so wird das Finanzministerium ermitteln, wie die vorgeschossenen Beträge wieder getilgt werden können. Es wird jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Umlage in einer Weise geschieht, daß die betreffenden Gemeinden solche auch leisten können. Sollten im Verlauf der Zeit, in welcher die Umlagen zum Ersatz der Vorschüsse erhoben werden sollen, Verhältnisse eintreten, die es einer Gemeinde unmöglich machen zu zahlen, so wird ohne Zweifel auf Anmelden derselben eine angemessene Fristerstreckung bewilligt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Es ist natürlich, daß, wenn der Staat Garantie leistet, er auch dafür sorgen muß, etwaige Zahlungen, die er in Folge dieser Garantie leisten müßte, von den Gemeinden wieder zu erhalten, deshalb wurden die Artikel 3 und 4. hier in das Gesetz aufgenommen. Allein ich zweifle, daß sie je zur Anwendung kommen werden. Die Annuitäten, welche die einzelnen Gemeinden zu leisten haben, sind ein für allemal bestimmt und bekannt, sie werden bei den jährlichen Voranschlägen der Gemeinden vorgelesen und hinreichend dotirt. Ueberdies ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, dar-

auf zu sehen, daß die nöthigen Umlagen in gehöriger Zeit erhoben werden.

Fehr. v. Göler: Ich möchte die Bemerkung des Herrn Grafen v. Kageneck nicht in ihrem ganzen Umfange theilen. Die Summe, welche von einer einzelnen Gemeinde an die Amortisationskasse bezahlt werden muß, kann unmöglich eine bedeutende sein, denn es wird eine gewisse Rente jährlich dazu bestimmt, um der Kasse jährlich ihre Auslage zu sichern. Die Amortisationskasse wird wohl daran thun, bei Zeiten einzuschreiten, wenn etwa ein Jahresbetrag nicht entrichtet werden sollte; es wird also eine solche Umlage höchstens einen Jahresbetrag betreffen und nie eine große Summe erreichen.

Die Kammer nimmt hierauf den Artikel 4. unverändert an. Ebenso den Art. 5., zu welchem nichts erimert wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Namens der Petitionscommission erstattet hierauf Fehr. v. Wittenbach Bericht über die Petition des Fehrn. Schilling von Canstatt, die Regulirung der Verhältnisse der Colonie Hohenwetttersbach betreffend.

## Beilage Nr. 223.

Gen. Major v. Laßalle: Als Mitglied der Petitionscommission, hochgeehrteste Herrn! erlaube ich mir in möglichster Kürze die Momente und Gründe zu durchgehen, die mich bestimmt haben, dem Commissionsantrage beizutreten. Es war aus den Acten, welche Ihrer Commission zu Gebote standen, zu entnehmen, daß die Einwohner der Gemarkung Hohenwetttersbach zur Zeit noch keine Gemeinde bilden. Diese Einwohner fallen also nach dem Gemeindegesez von 1831 unter die Bestimmungen derjenigen Ssen, welche von den Wald- und Hofgutscolonien handeln, und in den Ss. 3. 153 — 156. ihre nähere Begründung finden. Wenn man aber diese Bestimmung des § 3. und seine nähere Entwicklung in den Ssen 153 — 56. auf die Colonie Hohenwetttersbach in Anwendung bringen will, so stößt man auf die allergrößten Hindernisse und man kann sagen, auf pure Unmöglichkeiten. Die ganze Gemarkung gehört, mit Ausnahme eines kleinen Theiles, der Grundherrschaft, und die schon sehr zahlreichen Colonen haben kein Grundeigenthum.

In Folge der Anwendung jener §§en der Gemeindeordnung auf diese Colonie ist dem Eigenthümer derselben eine große Zahl von Verbindlichkeiten aufgelegt, unter anderm auch die Verbindlichkeit, arbeitsunfähige, erkrankte und bedürftige Insaßen zu unterstützen und zu ernähren. Die Zahl solcher Bedürftigen ist jetzt schon sehr groß. Die Bevölkerung nimmt täglich zu und kann am Ende so groß werden, daß der Ertrag des Hofguts nicht hinreicht, die dem Eigenthümer auferlegten Pflichten und Verbindlichkeiten zu erfüllen; daß alle Revenüen darauf gehen, und überhaupt die Grundherrschaft in der Lage wäre, ihr Eigenthum zu sacrificiren. Ein solches Verhältniß kann daher der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt haben, denn der Zweck des Gemeindegesetzes ist eine Bervollkommnung, eine Verbesserung und Erleichterung der Unterthanen, und nicht eine Belästigung, wie solche nicht nur der Grundherrschaft zu Theil wird, sondern diesen Einwohnern selbst. Eine große Anzahl derselben findet nämlich seine Beschäftigung in den benachbarten Steinbrüchen, die der Gesundheit so nachtheilig ist, daß die Familienväter, die sich derselben widmen, selten ein Alter von fünfzig Jahren erreichen. Hierdurch werden nun zahlreiche Familien brodtlos und dürftig, und fallen der Grundherrschaft anheim. Die Folge dieses Zustandes ist notorisch sehr empfindlich, und dazu kam nun noch in neuester Zeit das bedauerliche Unglück, daß die Kirche ein Raub der Flammen wurde. Die Devastation der Waldungen und Felder, so wie die Demoralisation ist in dieser Colonie zu Hause, und nimmt auf eine auffallende Weise zu. Vielleicht wäre der gegenwärtige Augenblick geeignet, mit der Grundherrschaft übereinzukommen, indem, wie im Bericht bemerkt ist, das Aerar sich in der Lage befindet, mehrere Ablösungscapitalien in Grund und Boden zu verwandeln und überhaupt Güterkäufe zu machen. Es ist schon auf einem früheren Landtage die Nothwendigkeit anerkannt worden, daß der Staat zur Sicherstellung des Grundstockvermögens solche große Gütercomplexe acquiriren solle. Die Commission ist hierbei von der Betrachtung geleitet worden, daß bei einer eventuellen Negociation mit der Grundherrschaft keine andere, als eine billige Forderung gestellt werden wird. Es ist dies um so mehr vorauszusetzen, als diese selbst das größte Interesse

hat, daß der jetzige Zustand geändert werde. Eine Abhülfe ist durchaus nothwendig, und ganz besonders, wenn man bedenkt, daß diese Colonie nur einige Schritte von den Thoren der Residenz entfernt ist, und durch diese sehr nahe und ungünstige Verührung mit der Allgemeinheit nur Schädliches befürchten läßt. Dies sind die Gründe, aus welchen ich dem Antrage der Commission von ganzem Herzen beipflichtet und den Wunsch um baldige Abhülfe getheilt habe.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich kann mich auf das Materielle der Petition nicht einlassen, weil zur Zeit die Beschwerden der Grundherrschaft bei dem Ministerium des Innern, namentlich über die hier in Frage liegenden Punkte, zur Entscheidung vorliegen. Ich erlaube mir daher nur über einige factische Umstände, welche Ihre Commission nicht erwähnt hat, mich etwas näher zu verbreiten. Der Grundherr hat vor einigen Jahren eine Reihe von Beschwerden, sowohl in Bezug auf die unrichtige Anwendung als die Unzweckmäßigkeit des Coloniegesetzes auf Hohenwettersbach bei dem Ministerium des Innern eingebracht. Es ist darauf ein mit allen Kenntnissen ausgerüsteter Regierungsrath nach Hohenwettersbach geschickt worden, um die dortigen Verhältnisse bis in's kleinste Detail zu untersuchen. Er hat sich diesem Geschäfte mit der größten Umsicht während eines Aufenthalts von zehn Tagen an Ort und Stelle unterzogen, und erstattete sodann einen ausführlichen Vortrag an das Ministerium des Innern. Die Regierung hat daraus ersehen, daß manche Beschwerden des Frhrn. v. Schilling allerdings nicht ganz ungegründet sind, sie hat aber zugleich auch die Ueberzeugung gewonnen, daß ein radicales Mittel zur Abhülfe nur darin zu finden sei, daß der Grundherr seine Güter an den Staat verkauft oder einen Theil der dortigen Gemarkung der Colonie zur Bildung einer besondern Gemeinde überläßt. Beide Vorschläge hat das Ministerium des Innern dem Petenten gemacht, es ist eine lange Zeit umflossen, bis eine Antwort ertheilt wurde, und später hat er beide Vorschläge abgelehnt. In der letzten Zeit hat derselbe in einer neuen Eingabe, als ein Mittel zur Abhülfe, die Begünstigung der Auswanderung dieser Colonisten vorgeschlagen.

Ueber dieses neue Ansinnen ist noch nicht erkannt, und es ist also eine Entbörung nicht nachgewiesen. Ich kann

daher auf die materiellen Punkte mich nicht weiter einlassen, weil ich es für ungeeignet halte, in einer Sache hier abzuurtheilen, welche von der competenten Behörde noch gar nicht entschieden ist.

Prälat Hüffel: Dieser Grund alterirt freilich den Stand der Sache, und ist uns nicht so bekannt gewesen. Ich erlaube mir, ohne mich in Specialitäten einzulassen und ohne näher nachzuweisen, daß die Grundherrschaft durch die neuern Gesetze deteriorirt worden ist, und zuletzt gar kein Eigenthum hat, den Gegenstand von zwei andern Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich von dem allgemeinen Standpunkte der Verpflichtung des Staats gegen die Einwohner sowohl als gegen die Grundherrschaft, und dann von dem religiösen Gesichtspunkte aus. Es ist keine Geringfügigkeit, wenn man in dem mit Recht gepriesenen badischen Lande 700 Seelen ohne Gesetz und ohne Grund und Boden hat. Es kann unmöglich von Seiten des Staats gleichgültig angesehen werden, daß diese 700 Seelen sich vielleicht in 20 Jahren um das Doppelte vermehren und ohne Heimath dastehen. Mit Recht wendet man gegen die Fabriken ein, daß sie uns eine Masse von Leuten zuführen, welche uns nur traurige Folgen bereiten. Hier hat man eine ganze Colonie. Und was bleibt diesen anders übrig, als vom Raub und Diebstahl zu leben, wenn die Steinbrüche keinen Ertrag mehr liefern? Sie haben keinen Grund und Boden außer den 100 Morgen, die in einer andern Gemarkung liegen. Von dieser Seite betrachtet ist es die Pflicht des Staates, dem das Wohl der Unterthanen am Herzen liegen muß, nach Kräften zu helfen. Allein ich nehme die Sache auch von der moralischen Seite. Diese Leute haben keine Kirche; sie ist entweder durch Zufall oder durch Bosheit abgebrannt, und es befindet sich also die Gemeinde in den traurigsten Verhältnissen, und dieses um so mehr, als ich keine Mittel kenne, die Kirche wieder aufzubauen. Wenn man von diesen beiden Gesichtspunkten aus die Sachen betrachtet, so kann der Zustand nicht länger fortbauern. Ich rechne mit Sicherheit auf die Besinnung des Herrn Regierungscommissärs, daß er seine einflussreiche Verwendung hier angebreiten läßt, damit die Aenderung des Zustandes bald möglichst bewirkt wird. Wenn, wie der Herr Berichterstatter dargethan hat, eine Geneigtheit

vorhanden ist, das Gut zu veräußern, so wird für den Staat das Opfer nicht zu groß sein, das für 700 Menschen gebracht wird, um sie in einen geseglichen und bessern religiösen Zustand zu bringen.

Frhr. v. Göler: Der Herr Regierungscommissär scheint die Ansicht zu haben, es eigne sich diese Petition, als eine Beschwerde, noch nicht zur Besprechung in der Kammer, indem nicht nachgewiesen sei, daß dieselbe bereits ihre endgültige Erledigung vor den competenten Stellen gefunden habe.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe keine Ansicht ausgesprochen, sondern nur das factische Verhältniß angegeben.

Frhr. v. Göler: In der Darlegung dieser factischen Verhältnisse stellt sich aber eben diese Ansicht heraus. Es mag übrigens dem sein, wie ihm wolle, so ist hier einmal auf die Erörterung des Gegenstandes eingegangen worden. Beflagenswerth ist gewiß der Zustand, wie er nach verschiedenen Seiten hin geschildert worden ist.

Wie man ihm abhelfen kann, vermag ich nicht anzugeben, da ich mit der Sache nicht so genau bekannt bin. Aber opponiren muß ich mich dem Antrage, daß die betreffende Grundherrschaft ihre Lehengüter allodificiren oder verkaufen soll.

Dies ist eine Sache, welche nicht allein den Grundherrn der Colonie und der Regierung gegenüber betrifft, sondern es wird durch eine solche Veräußerung des Lehens die Größe der grundherrlichen Besitzungen überhaupt verringert und hiedurch folgeweise auch der verfassungsmäßige Einfluß dieses Standes auf die gesetzliche Regulirung der Angelegenheiten des Landes geschwächt. In einem Staate wie Baden wäre es himmelschreiend, wenn ein Individuum eine Sicherung seines Eigenthums nur darin finden könnte, daß es dasselbe abtritt. Ich glaube es ist noch ein anderer Ausweg möglich, nämlich der des Tausches. Es müßte dem Grundherrn die Möglichkeit gegeben werden, im Großherthum ein anderes äquivalentes Gut zu acquiriren. Dagegen muß ich mich also im Voraus aussprechen, daß ich die Ansicht nicht theilen kann, daß durch eine Veräußerung die Sache in's Reine zu bringen sein möchte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die erste Frage wird die sein,

ob der Inhalt der Eingabe sich in formeller Beziehung dazu eignet, dem Antrage der Petitionscommission Folge zu geben. Nach dem, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, möchte es den Anschein haben, daß die Eingabe formell nicht begründet sei, weil ein Regierungscommissär an Ort und Stelle gesendet wurde, und die Regierung gegenwärtig mit der Angelegenheit sich beschäftigt. In dieser Beziehung würde allerdings die Enthörung noch nicht nachgewiesen sein; aber dessenungeachtet glaube ich, daß der Antrag auf Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium doch gerechtfertigt ist, denn es bezieht sich diese Petition auf mehrere Punkte, hinsichtlich welcher der Petent sich ohne Erfolg an die höchste Behörde gewendet hat. Ich habe die Petition durchgegangen und gefunden, daß schon wiederholt von Seite des höchstpreidlichen Staatsministeriums in dieser Sache Verfügungen ergangen sind. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob alle die Beschwerden gegründet sind, oder nicht, ich halte mich in dieser Beziehung an die eigene Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, daß manche dieser Beschwerden allerdings gegründet seien, ich bin also, was die Form betrifft, ganz beruhigt, und stimme in formeller Beziehung dafür, das diese Petition an das hohe Staatsministerium verwiesen werde. In materieller Hinsicht habe ich noch weniger einen Zweifel und will in die, in dem Commissionsberichte und in den Vorträgen mehrerer verehrten Redner dargelegten Verhältnisse jetzt nicht weiter eingehen.

Ich glaube, daß die Petitionscommission die Sache vom richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt und ihr alle Aufmerksamkeit gewidmet hat, die sie auch wirklich verdient. Nur ein Punkt hat mir bei Verlesung des Commissionsberichtes nicht recht einleuchten wollen. Es ist in demselben gesagt worden, daß dem Grundherrn selbst die erste Verschuldung in Bezug auf die dormaligen Mißstände beizumessen sei, weil er pecuniärer Vortheile willen eine zu große Zahl von Grundholden aufgenommen habe. Ich kann aber darin kein Verschulden erblicken. Es ist vielmehr ganz natürlich, daß zur damaligen Zeit, nachdem das ganze Dorf durch Feuer zerstört worden war, man wieder Leute annehmen mußte. Ich finde aber einen andern Punkt hiermit zusammenhängend, welcher in dem höchsten Rescripte enthalten ist, und worin

gesagt wird, das Verhältniß, das auf diese Gemeinde sich beziehe, müsse regulirt werden nach den Gesetzen und nach den in der Mitte liegenden rechtsgültigen Verträgen. Dies ist ein wichtiges Wort, und ich glaube, daß hier die Verträge sehr in Beachtung zu ziehen sind; denn wie kann man jetzt von diesen Verhältnissen Umgang nehmen, da ursprünglich Alles der Grundherrschaft gehörte. Etwas muß dieser Complex von 700 Personen bilden, entweder eine Gemeinde oder eine Colonie; er ist aber, wie die Verhältnisse jetzt sind, keines von beiden. Man mag die Sache betrachten, wie man will, entweder in Bezug auf eine Gemeinde oder nach Colonieverhältnissen, so sind die verschiedenen Verfügungen, welche ergangen sind, wenigstens zum Theil für die Grundherrschaft beschwerend. Ich will nur den Punkt der Heurathserlaubnis ohne Vernehmung der Grundherrschaft erwähnen, wodurch, wie die Petition sagt, eine wahre Ammenanstalt entstanden ist. Die Kinder werden zurückgelassen und die Weibspersonen gehen fort, um guten Verdienst als Ammen zu finden; daher es auch kommt, daß im vorigen Jahr unter den geborenen Kindern nicht ein einziges eheliches war. Dieser in der Petition bemerkte Umstand verdient große Beachtung. Ich kann füglich unterlassen, in nähere Darstellungen und Vorschläge einzugehen. Die Verhältnisse sind verwickelt und schwierig. In dieser Beziehung findet sich allerdings für die Regierung eine Rechtfertigung, daß die Verhältnisse noch nicht geordnet sind. Aber herauskommen muß man doch, und war es möglich, daß der Regierungscommissär in 10 Tagen mit dem schwierigen Geschäfte fertig werden konnte, so möchte es doch auch der Regierung vom Jahr 1838 an bis jetzt möglich gewesen sein, der Sache etwas mehr Nachdruck zu geben. Allein ich gebe zu, daß durch Zwischenfälle und neue Eingaben und Einsprüche allerdings eine Verzögerung veranlaßt worden ist. Nach diesen Bemerkungen unterstütze ich den Antrag der Petitionscommission.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Nur auf die letzte Bemerkung erlaube ich mir Weniges zu erwiedern.

Es ist richtig, daß im Jahre 1838 ein Regierungscommissär nach Hohenwetttersbach geschickt worden ist, derselbe hat aber in 10 Tagen das ganze Geschäft nicht beendigt, sondern nur die Materialien hiezu gesammelt. Die Ver-

zögerung lag nicht an dem Ministerium des Innern, sondern an dem Grundherrschaft selbst. Es ist aber auch in letzterer Beziehung begreiflich, daß nicht so schnell eine Antwort erfolgen konnte, weil der Grundherr über den Verkauf mit seinen Aignaten sich benehmen mußte.

Geh. Hof. Rau: Ich möchte zuvörderst nähere Auskunft darüber erhalten, um was in der Petition gebeten wird. Es scheint mir nicht, daß wir in diesem Augenblicke etwas thun können, da die Sache beim Ministerium des Innern schwebt, und weil wir jederzeit darauf gesehen haben, daß in solchen speciellen Fällen eine Art von Entörung nachgewiesen ist. Soviel habe ich im Allgemeinen wahrgenommen, daß dies ein höchst wichtiger und interessanter Gegenstand ist, der die größte Aufmerksamkeit verdient. Die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffel ist von der Art, daß man das Bedürfnis einer schleunigen Abhilfe sehr lebhaft fühlen muß. Nur ist mir nach dem Vernommenen nicht klar geworden, wie von Seite der Regierung für's Erste etwas Erhebliches geschehen könnte. Der in Frage liegende Fall kommt in unserem Großherzogthum glücklicher Weise sehr selten vor; ist aber in andern Ländern, z. B. in Oberitalien, sehr häufig; es ist nämlich der Fall, daß das Grundeigenthum sich nicht in den Händen der Landwirthe, des Standes, den wir als den Kern der Nation betrachten, befindet, sondern, daß eine ansehnliche Masse von Ländereien nur Einem zugehört und daher alle anderen Familien des Ortes ohne Eigenthum sind. Die hohe Kammer wird mir nicht zutrauen, als ob ich im Entferntesten die Heiligkeit der Eigenthumsverhältnisse antasten wollte, davon kann nicht die Rede sein, aber so viel scheint mir aus dem Gehörten hervorzugehen, daß die Lasten, welche dies Verhältniß mit sich führen muß, zunächst demjenigen obliegen, der sich im Genuß der Vortheile befindet. Ist das Dorf nur eine Colonie, so können wir nichts Anderes annehmen, als daß diese Lasten eine nothwendige Folge des Eigenthums sind. Ein Zwang zum Verkaufe könnte auf keine Weise in Vorschlag kommen, denn es müßte ein solcher in Form der Expropriation geschehen, was hier nicht möglich ist; also scheint mir nur eine freiwillige Verständigung des Grundherrn möglich, um dem erwähnten Uebelstande abzuhelfen. Ich fürchte, ein kräftiges Einschreiten aus polizeilichen und sittlichen Gründen

möchte gar nicht in dem Interesse des Grundherrn liegen, denn es könnte dadurch die Last für denselben nur vergrößert werden. Daher glaube ich, daß jene freiwillige Verständigung der einzige zum Ziele führende Weg ist. Ebenso wenig kann die Rede sein von einem Zwang zur Auswanderung oder von einem Verschulden des Grundherrn bei den angeführten factischen Verhältnissen. Wir nehmen die Sache, wie sie jetzt vor uns liegt, obgleich es klar ist, daß wenn die Grundherrschaft früher es vorgezogen hätte, nur eine dem Grundeigenthum verhältnismäßige Zahl von Colonen aufzunehmen, das Mißverhältniß nicht entstanden wäre. Ich glaube demnach, es wäre zweckmäßig, die Sache den Verhandlungen des Ministeriums des Innern zu überlassen. Vielleicht wird es nicht unzweckmäßig sein, wenn uns über die Größe der Last eine Mittheilung von Seiten der Regierung gemacht wird.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Es gestattet die Rücksicht auf den Petenten nicht, daß man dieses hier näher angibt, so viel ist übrigens gewiß, daß für denselben noch mehrere große Lasten in Aussicht stehen, z. B. für Erbauung einer Kirche, eines neuen Schulhauses und Anlegung von Vicinalwegen, was zusammengenommen für den Ertrag des Gutes allerdings eine unverhältnismäßig große Last unsummehr ausmacht, als der Grundherr noch an eine nicht unbedeutende Anzahl von Aignaten jährlich gewisse Summen zu bezahlen hat.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag unserer Petitionscommission, so wie die Bemerkungen der Herrn Prälaten Hüffel und Geh. Kriegsraths Vogel. Der Grundherr ist wirklich in einer sehr drückenden Lage; ich habe aber auch das feste Zutrauen zu der Regierung, daß sie nicht daran denkt, denselben in diesem Schaden zu lassen, und etwa so lange mit einem energischeren Einschreiten zu warten wollte, bis der Grundherr, dieses lästigen Verhältnisses müde, vielleicht billigere Bedingungen macht.

Wenn der Lehenhof die Allodification zugibt, so sehe ich nicht ein, warum solche nicht erfolgen sollte. Der von dem Herrn v. Göler deshalb berührte Zweifel könnte dadurch gehoben werden, daß man mit der Abfindungssumme wieder ein Fideicommissgut acquirirt, wodurch der Complex der grundherrlichen Güter ungeschmälert erhalten würde. Es

ist so, wie die Sachen jetzt stehen, durchaus nothwendig, daß etwas geschehe, und namentlich muß auch die Rücksicht auf die, wie es scheint, bei jenen Leuten so tief gesunkene Moralität und die daraus möglicherweise entstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit für den Staat eine dringende Aufforderung abgeben, recht bald, und selbst wenn es mit Opfern geschehen müßte, eine Abhülfe eintreten zu lassen.

Staatsrath Wolff: Ueber den traurigen Zustand der Colonie Hohenwetttersbach herrscht überall nur Eine Stimme und Eine Ueberzeugung. Auch wir sind lebhaft davon durchdrungen, daß Hilfe dringend nothwendig sei. Aber wie ist solche zu leisten? Wo sind die Mittel herzunehmen? Was für Wege sind übrig, um dem Uebelstand abzuhelpen? Ich sehe nur zwei vor mir: der erste wäre die Auswanderung der Colonisten, der andere, denselben eigenen Grund und Boden zu verschaffen. Ein weiterer Ausweg ist nicht möglich. Zur Auswanderung können wir die Leute nicht zwingen, wo sollten sie auch hinwandern? Ohne Mittel können sie sich nirgendwo fortbringen. Der andere Weg ist, wie gesagt, ihnen Eigenthum zu verschaffen. Woher aber ist dieses zu nehmen? Es bleibt nichts übrig, als daß die Grundherrschaft die Hand dazu bietet, um diesen Zweck zu realisiren. Davon dürfen wir wohl überzeugt sein, daß die Regierung Alles thun wird, um diesem traurigen Zustand abzuhelpen. Es muß der Regierung und dem ganzen Lande daran gelegen sein, daß dies geschieht, aber ohne ernstliches und kräftiges Mitwirken der Grundherrschaft wird nichts geschehen können.

Reg. Dir. v. Neck: Ich muß nach den von dem Herrn Regierungscommissär vernommenen Aeußerungen die Bemerkung für gegründet erachten, daß die Sache der Form nach zu Ueberweisung an das hohe Staatsministerium nicht geeignet wäre. Allein betrachte ich den Inhalt dieser Petition, so muß ich mit allen verehrten Rednern dafür stimmen, dieselbe an die höchste Behörde abzugeben. Die Schilderungen, die wir vernommen, haben uns mit Schauder erfüllt. Frägt man, ob das Eigenthum in jener Gemarkung gesichert ist, so antwortet mir der Herr Berichterstatter: nein; der Grundherr war gezwungen, den Wald auszurotten, um denselben vor einer gänzlichen Devastation durch die Grundholden zu

retten. Frage ich, entwickelt sich dort der Wohlstand? So antwortet man mir: nein. Der Bürger hat nicht eine Scholle Boden, er hat Nichts. Frage ich nach der religiösen und Schulbildung, so sagt man mir, die Kirche ist in einen Aschenhaufen verwandelt, und der Lehrer kann nicht existiren. Dieser Zustand, hochgeehrte Herren, kann nicht länger dauern, und ich glaube nicht, daß man es darauf ankommen lassen sollte, bis der Grundherr aus eigenem Interesse eine Abhülfe verlangt, sondern daß die Regierung selbst die ersten und kräftigen Schritte in dieser Sache thun müsse.

Wenn daher die materielle Seite der Sache die in formeller Beziehung gegen den Antrag der Commission etwa obwaltenden Bedenken gewiß überwiegen müssen, so werde ich meines Orts in dieser Ansicht noch durch die fernere Betrachtung geleitet, daß mir scheint, man habe zwar dem Grundherrn gegenüber das Lästige jener Bestimmungen der Gemeindeordnung mit aller Consequenz zur Anwendung gebracht, demselben aber auf der andern Seite nicht eben so genau die Vortheile und den Schutz gewährt, welchen derselbe wie jeder andere Staatsbürger für die Sicherheit seines Eigenthums verlangen kann. Daß geholfen werden muß, ist gewiß über allen Zweifel erhoben; — man denke z. B. nur daran, daß in Hohenwetttersbach das eheliche Leben ganz aufgehört, und statt dessen der Concubinat sich festgesetzt hat, so daß in einem ganzen Jahre nicht ein eheliches Kind geboren wurde! Wie aber zu helfen sei, daran möge die hohe Staatsregierung ihre Weisheit bewahren; sie möge, wenn sie einmal das rechte Mittel gefunden zu haben glaubt, aber auch kein Opfer scheuen, um dasselbe durchzuführen.

In einer nicht wohlhabenden Gemeinde des Landes häuften sich die armen Leute ebenfalls so sehr, daß, um sich von dem gänzlichen Ruin zu retten, die Gemeinde sich entschloß, einen Theil dieser Proletarien auf ihre Kosten nach Amerika zu schicken. Es ist ferne von mir, auch nur daran zu denken, daß badische Staatsangehörige auf diese Art mit Gewalt vertrieben werden sollten, allein jene haben sich recht gern zu diesem Schritte entschlossen, nachdem man ihnen die Mittel zu einer bessern Existenz dargeboten hatte. Was nun eine arme Gemeinde thut, das kann wohl auch das Großherzogthum Baden thun. Wenn man einem Theile

der Hohenwetttersbacher die Reisekosten vorschiesst, und für ihre erste Einrichtung in ihrer neuen Heimath Sorge trägt, so werden sie gewiß nicht abgeneigt sein, von diesem fast allein zweckmäßigen Auskunftsmitel Gebrauch zu machen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: In Beziehung auf eine Unterstützung zur Auswanderung erlaube ich mir Weniges zu bemerken. Ich glaube, daß es in diesem Falle gar nicht möglich ist, eine Auswanderung zu bewirken; denn wie kann sich eine Mutter mit sieben unehelichen Kindern in Amerika durchbringen? Ich kann mich daher mit diesem Mittel, abgesehen davon, daß es ohne einen gewissen Zwang schwerlich durchgeführt werden könnte, nicht einverstanden erklären, und komme deshalb auf meine früher schon ausgesprochene Ueberzeugung zurück, daß Unterstützung von Seiten des Staates sowohl, als Opfer, welche etwa der Grundherr bringt, nur Palliative sein werden. Eine nachhaltige Abhilfe ist nur möglich, wenn man die besten Bürger an die Spitze der Verwaltung stellt, eine eigene Gemeinde creirt, und der Grundherr sich dazu entschließt, daß ein Theil seines Areal's an die Colonisten verkauft wird, der Staat für den Kaufpreis die Garantie übernimmt, und dafür sorgt, daß in einigen Jahren der Kaufpreis bezahlt wird.

Reg. Dir. v. Red: Ich muß dem letztern Theile der Bemerkungen des geehrten Redners vor mir beipflichten, aber widersprechen, daß die Auswanderung dieser Leute nicht möglich wäre. Von einem Zwang kann natürlicherweise nie die Rede sein. Die Gemeinde, welcher ich erwähnt habe, befand sich in einer ganz ähnlichen Lage, denn auch unter jenen Auswanderern waren manche Mütter mit unehelichen Kindern. Mir scheint aber hauptsächlich, daß in Hohenwetttersbach damit allein, daß man dort eine eigene Gemeinde bildet, nicht geholfen ist, wenn nicht zugleich auch auf irgend eine Art dafür gesorgt wird, daß die Einwohnerzahl vermindert wird, und man wird später oder früher eben doch hierauf zurückkommen müssen.

Graf v. Kageneck: Ich hatte anfangs vor, den Antrag zu stellen, daß über diesen Gegenstand nicht in abgekurzter Form berathen, sondern die Discussion auf einen andern Tag ausgesetzt werde, damit man Gelegenheit gehabt hätte, sich genauer zu informiren. Da aber der Herr

Generalmajor v. Lasollaye sogleich in die Erörterung und in das Materielle der Sache eingegangen, auch die Discussion auf diese Weise fortgesetzt worden ist, so habe ich meinen Antrag aufgeben müssen. In Folge dessen erlaube ich mir nur wenige Worte hinzuzufügen. Die Gemeindeordnung mag wohl manches Gute enthalten, allein sie enthält auch Mehreres, was nicht gut ist, und darunter zähle ich die Vorschriften über die Verhältnisse der Ausmärker, welche schon zu häufigen und vielfachen Klagen Veranlassung gegeben haben. Ich kann sagen, daß von fünfzig bis sechzig grundherrlichen Familien nicht eine mit der Art und Weise zufrieden ist, wie ihre Verhältnisse durch die Gemeindeordnung regulirt werden, sondern daß dieselben durchgängig über die Härte sich beklagen, welche in diesen Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt.

Mancher findet das Verhältniß, in welchem er zur Staatssteuer beigezogen wird, viel billiger als das, in welchem er zu den Gemeindesteuern beitragen muß. Niemand ist aber durch die neue Gemeindeordnung härter belastet worden, als der Grundherr v. Schilling; es ist dies um so betrübender, als die hieraus entstandenen Mißverhältnisse sich nicht nur auf den Grundherrn allein, sondern namentlich auch auf die Bewohner von Hohenwetttersbach erstrecken, und unter diesen wahrhaft Schauer erregende Folgen bereits herbeigeführt haben. Nicht die Behörde, sondern das Gesetz ist es, was den Frhrn. v. Schilling verletzt, weil man das letztere, obwohl es nicht paßt, und ganz andere Fälle im Auge hat, in Ermanglung eines bessern, eben auf ihn anwendet, — hier ist wahrlich nach dem alten Sprüchwort: *summum jus summa injuria*; und man sollte, wenn man die Verhältnisse, wie sie sich in Hohenwetttersbach in Folge der neueren Gesetzgebung gestaltet haben, betrachtet, eher glauben, man befände sich in China oder in der Türkei, als in dem gesegneten Großherzogthum Baden, nur 1½ Stunde entfernt von dem Hause der Volksvertreter, von wo aus die schönsten Phrasen über Menschenrechte und persönliche Freiheit, Schutz des Eigenthums, Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, Erwerbung und Hebung des Bürgerthums u. alle 2 Jahre periodisch die Luft erschüttern; — man sollte meinen, es wolle nun auch einmal ein Versuch mit dem St. Simonismus angestellt werden,



nachdem man die phystocratischen Studien in unserer Verwaltung wieder aufgegeben hat.

Ich stimme für die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium, und werde hiebei nicht nur vom Interesse der Humanität, sondern auch von den Gefühlen schuldiger Achtung und Anerkennung gegenüber dem Freiherrlich v. Schilling'schen Hause geleitet, dessen Sprossen seit Jahrhunderten auf Schlachtfeldern wie in Kabinetten treu ergebene Diener unseres Fürstenhauses und des Vaterlandes waren. Ich wünsche aber auch recht dringend, daß die Abhülfe bald eintrete, denn die Lage beider Theile verschlimmert sich mit jedem Tage, und mit jedem Tage wird es dann schwerer, das Uebel wieder zu heilen.

Frhr. v. Rüd t: Ich unterstütze aus voller Ueberzeugung den Commissionsantrag. Ueber die Wege, wie hier abgeholfen werden kann, erlaube ich mir nur Weniges zu bemerken. Ich glaube, es giebt deren drei. Der erste ist der Verkauf dieses Gutes, welcher natürlich nur eingeschlagen werden kann, wenn der Grundherr sich dazu versteht, und die Regierung sich über den Preis mit demselben verständigt. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn hiebei, wie der Frhr. v. Göler bemerkt hat, auf einen Tausch Rücksicht genommen werden könnte. Ein anderer Weg ist der von dem Herrn Regierungscommissär bezeichnete, nämlich die Creirung einer eigenen Gemeinde, allein auch hiezu ist eine Uebereinkunft mit dem Grundherrn wegen Abtretung des nöthigen Grundeigenthums erforderlich. Diesen halte ich für den einzig richtigen und von Grund aus helfenden. Der dritte ist die Auswanderung. Diese kann und soll wohl auch durch einen Zwang nicht herbeigeführt werden; wollen aber die Leute auswandern, so würde dies in jeder Beziehung gut sein, nicht nur, um freiere Hand zu gewinnen, sondern namentlich damit die sittenlofesteu unter diesen Individuen aus dem Lande entfernt würden. Kann keiner dieser drei Wege eingeschlagen werden, so wüßte ich nur noch einen, aber fast noch schwierigeren, nämlich den eines Ausnahmsgesetzes; denn die Bestimmungen über die Verhältnisse der Colonien in dem Gemeindegesetze passen offenbar nicht auf Hohenwettersbach, wie wir überhaupt gar kein Gesetz in unserm Lande haben, welches hier als maßgebend erscheinen könnte.

Oberfostrath v. Gemmingen: Ich trete ebenfalls dem Commissionsantrage bei. Darin, daß dieser Gegenstand bei der Regierung wirklich im Laufe ist, kann kein Hinderniß liegen, denselben mit Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu überweisen. Was die vorgeschlagenen Mittel und Wege zur Beseitigung der mit Recht beklagten Mißstände betrifft, so halte ich die Bildung einer eigenen Gemeinde und die der Acquirirung von Grundstücken für die Einwohner für das geeignetste, jedenfalls aber müßten die dem Grundherrn hiefür auszubehaltenden Gelder als Lehen-capitalien betrachtet und behandelt werden.

Geh. Hofrath R a u: Ich wünsche ebenfalls, daß diesem traurigen Verhältnisse abgeholfen würde, allein ich fühle mich doch aufgefordert, nochmals auf den früheren Gesichtspunkt zurückzukommen, nämlich den Umstand, daß in diesem Orte das Vermögen in Folge factischer Verhältnisse in einer einzigen Hand sich befindet, und daß derjenige, welcher den großen Vortheil dieses Verhältnisses erntet, auch zunächst die daraus entspringenden Lasten auf sich nehmen muß. Es versteht sich daher von selbst, daß dieser zu einer Verbesserung die Hand bieten muß. Nun entsteht die Frage, was kann von dem Staate zur Abhülfe beigetragen werden, und was kann von unserer Seite gewünscht und geboten werden? Da ich sehe, daß der Herr Berichterstatter jetzt die Acten in der Hand hat, so ersuche ich ihn um nähere Mittheilung des eigentlichen Gegenstandes der Bitte, über den wir noch nicht genau unterrichtet sind.

Frhr. v. W i t t e n b a c h verliest eine Stelle aus der Petition.

Geh. Hofrath R a u: Ich kenne die hier erwähnten früheren Verträge nicht. Aber nach dieser Fassung der Bitte muß ich wünschen, daß sie so lange auf sich beruhe, bis von Seiten des Staatsministeriums eine abschlägige Antwort ertheilt wird.

Frhr. v. W i t t e n b a c h: Die Sache ist schon zum wiederholten Male bei dem Großherzoglichen Staatsministerium vorgekommen, und von demselben, wenn auch nicht im ganzen Umfange, doch über einzelne Beschwerdepunkte, worunter auch die Erlaubniß zu heurathen sich befindet, erkannt worden.

Hinsichtlich mehrerer anderer Aeußerungen muß ich mit

als Berichterstatter eine kurze Erwiderung erlauben. Die Commission hat keinen Antrag auf Veräußerung dieses Lehensgutes gestellt, sondern nur gesagt, daß dieser Weg, wenn der Grundherr damit einverstanden ist, vielleicht der geeignetste sein dürfte, da der Vorschlag der Auswanderung theils an der Armuth, theils aber auch am Eigensinn dieser Leute wahrscheinlich scheitern würde. Was nun das in dem Commissionsbericht erwähnte eigene Verschulden der Grundherrschaft betrifft, so ist damit keineswegs die jetzige Grundherrschaft gemeint, sondern ihre Vorfahren. Diese haben damals allerdings vielleicht, verlockt durch den augenblicklichen Reiz der Grundholdengelder, mehr Personen die Niederlassung in Hohenwettersbach gestattet, als sie mit Rücksicht auf die mögliche und wahrscheinliche Vermehrung, und auf die in Folge hievon entstehende Nahrunglosigkeit derselben hätten thun sollen. Würde die Grundherrschaft nur so viel Colonen angenommen haben, als nothwendig waren, um das Feld zu bauen, so würden gegenwärtig nicht 650 heimathlose Personen dort anwesend sein; und in so fern habe ich mir erlaubt, von einer Verschuldung zu sprechen.

Staatsrath Wolff: Der Herr Geh. Kriegsrath Vogel hat sich auf eine Staatsministerialverfügung bezogen, diese Verfügung ging aber nur dahin, das Ministerium des Innern soll dafür sorgen, daß diese Angelegenheit nach den Gesetzen und den in Mitte liegenden Verträgen entschieden werde. Von Seiten des Staatsministeriums ist also noch keine definitive Entscheidung ergangen, die Grundherrschaft ist mithin noch nicht abgewiesen worden. Wenn demnach die Sache gegenwärtig noch bei dem Ministerium des Innern anhängig ist, und in Folge der erwähnten Staatsministerialverfügung nach den bestehenden Verträgen und Gesetzen entschieden werden soll, so liegt noch keineswegs ein Grund dazu vor, dieselbe an das Staatsministerium zu überweisen. Ich schließe mich daher der Ansicht des Herrn Geh. Hofraths Rau an.

Generalmajor v. Lasallaye: Wenn dieses die Sachlage ist, so wäre zu wünschen, daß inzwischen alle Maßnahmen, um den Frhn. v. Schilling zur Erfüllung der ihm nach der bisherigen Anwendung der Gesetze auferlegten Verbindlichkeiten anzuhalten, suspendirt würden, damit jede

mögliche Härte vermieden werde; es ist daher auch in dieser Beziehung wünschenswerth, daß die Sache so schnell als möglich zum Ziele geführt werde.

Reg. Comm. Geh. Ref. Eichrodt: Zur Zeit muß die Regierung sich an die bestehenden Gesetze halten. Nun wird die Colonie Hohenwettersbach nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes behandelt, und es kann keine in Folge hievon ihr obliegende Verbindlichkeit sistirt werden, bis zur Aenderung des ganzen Zustandes überhaupt. Es ist angedeutet worden, es schiene fast, als wollte man den Grundherrn müde machen. Man ist aber hierüber sehr im Irrthum, und das Ministerium des Innern hat mit der Grundherrschaft, namentlich in Beziehung auf etwaige Kaufsunterhandlungen, gar nichts zu thun. Auf der andern Seite muß ich bemerken, daß der Staat bei einer etwaigen Acquisition schwerlich großen Vortheil haben wird; er wird einen hohen Preis dafür bezahlen, und dann die Sorgen für eine zahlreiche, mittellose und zum Theil verwahrloste Einwohnerschaft übernehmen müssen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich habe nicht nur einen Staatsministerialerlaß in den Beilagen der Petition gelesen, sondern zwei, welche manche dieser Beschwerden herausgehoben haben und hiergegen ist die Petition gerichtet. Wenn ich auch dem Grunde, daß eine Petition schon darum, weil ihr Inhalt wichtig sei, an das Staatsministerium überwiesen zu werden verdiene, nie Folge geben will, so bin ich doch hier hinsichtlich des formellen Punktes in vorliegender Sache ganz beruhigt. Einen andern formellen Punkt möchte ich noch erwähnen, welcher sich auf eine Bemerkung des Herrn Grafen v. Kageneck bezieht, wodurch der Antrag gestellt zu sein scheint, daß die Berathung der Petition vertagt werden sollte. Ich glaube nicht, daß es angemessen wäre, die bisherige Uebung zu verlassen, und die Discussion über einen erstatteten Bericht der Petitionscommission zu verschieben. Es ist die Vorsorge getroffen, daß man sich über den Inhalt der Petitionen und der darüber gefertigten Berichte, welche in dem Bureau der Kammer aufgelegt werden, vorher unterrichten kann.

Der Herr Geh. Hofrath Rau hat von Vortheilen gesprochen, welche der Grundherr genieße; allein die Vortheile sind nach und nach verschwunden, und haben sich in

Nachtheile verwandelt. Ich bin mit der Ansicht einverstanden, daß hier eine Gemeinde creirt werden sollte, und mir scheint, es könne kaum anders geholfen werden. Es ist anzunehmen, daß von Seiten des Grundherrn gewiß auch willfährige Bestimmungen hierin obwalten.

Graf v. Kageneck: Ich habe mich nur erhoben, um die Familie gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, welcher von Seiten des Herrn Berichterstatters derselben gemacht worden ist, nämlich, daß sie bei periodischer Geldverlegenheit zu viele Colonen aufgenommen habe. Die Grundherrschaft mag dies wohl gethan haben, allein sie hatte eben die damaligen Verhältnisse und Einrichtungen im Auge, und konnte sich nicht einfallen lassen, daß die Gesetzgebung einmal den Grundherrn zum Nährvater und seinen Geldbeutel zur Gemeindefasse stempeln werde. Was die Bemerkung des Herrn Geh. Hofrath Rau betrifft, daß die Petition sich nicht zur Empfehlung an das Staatsministerium eigne, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es der Kammer unbenommen ist, solche Petitionen an das Staatsministerium zu bringen, selbst wenn auch die Enthörung nicht nachgewiesen ist. Der in dem Commissionsberichte und von mehreren Rednern vor Augen geführte traurige Zustand in Hohenwettersbach hat eine allgemeine Indignation in der Kammer hervorgebracht, so daß gewiß jeder Wunsch um baldige Aenderung desselben gerechtfertigt ist. Dazu ist die Ueberweisung an das Staatsministerium der geeignetste Weg.

Geh. Hofrath Rau: Ich kann mich nicht entschließen für diesen Antrag zu stimmen, weil die hohe Kammer in

ähnlichen Fällen es immer sehr genau genommen hat, und weil die Petition sich in einer solchen Allgemeinheit hält, daß man erst speciell wissen müßte, ob die Bitte zur Bevorzugung sich eignet; namentlich da es von Verträgen sich handelt. In dieser Allgemeinheit könnte ich es also nicht verantworten, die Bitte zur meinigen zu machen.

Frhr. v. Adelsheim: Die Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium hat nur den Zweck, die Regierung wissen zu lassen, daß die hohe Kammer von den beklagenswerthen Verhältnissen Kenntniß genommen, und sich im hohen Grade dafür interessiert hat. Der Mangel der Enthörung, welcher von Seiten der Regierungscommission entgegengehalten wird, scheint, da er nur auf Specialitäten Bezug hat, nicht maßgebend zu sein. Es handelt sich um das allgemeine Sachverhältniß und alle diese Bemerkungen beziehen sich auch nicht auf die einzelnen Beschwerden, die der Grundherr vorgebracht hat. Ich glaube daher, daß man auf dem Commissionsantrage beharren sollte.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Petitionscommission auf empfehlende Ueberweisung der gedachten Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium mit allen Stimmen gegen zwei (Geh. Hofrath Rau und Staatsrath Wolff) angenommen und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Zweihundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,	Von Seiten der Regierungscommission: der Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billig- heim,	„ „ Staatsrath Wolff,
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim, und	„ „ Geh. Ref. Eichrodt,
„ „ Generalleutenants v. Freystedt.	„ „ Geh. Ref. Regenauer,
	„ „ Legationsrath Frhr. v. Marschall, und
	„ „ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) den Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die Concurrrenz der bei der Rectification der Dreisam und Elz theilhaftigen Gemeinden betreffend,  
Beilage Nr. 224.;
- 2) den Gesetzentwurf über die Kriegskostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises,  
Beilage Nr. 225.;
- 3) das nachträgliche Budget für 1839 und 1840.,  
Beilage Nr. 226.

Die Gegenstände sub Nr. 1 und 2. werden an eine Vorberathung und der sub Nr. 3. an die Budgetcommission verwiesen.

Hierauf legt Prälat Hüffel eine Eingabe mehrerer Theilungscommissäre zu Heidelberg, Karlsruhe, Ettlingen, Ladenburg, Schwegingen und Mannheim vor, in welcher die Bitte gestellt wird, die hohe erste Kammer möge ihre Angelegenheit noch auf gegenwärtigem Landtage einem günstigen Resultate entgegenführen, worüber unter Bezugnahme auf die von dieser Kammer bereits gefassten Beschlüsse bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Amtsrevisoratsporteln und auf die Bemerkungen des Regierungscommissärs Staatsministers v. Blittersdorf und Geh. Kriegsrats Vogel, daß die, wenn auch nur in den Motiven dieser Bitte enthaltene Einmischung der Theilungscommissäre in die landständischen Berathungen doch nicht wohl zulässig sei, zur Tagesordnung geschritten wird. Diese führt, nachdem der zweite Vicepräsident, um an der Berathung

Theil nehmen zu können, den Präsidentenstuhl dem Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten, Generallieutenant v. Stockhorn, eingeräumt hatte, zur Discussion des von dem Regierungsdirector v. Neck erstatteten Commissionsberichtes über die Revenüen und Lastenabtheilung mit der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben.

Reg. Dir. v. Neck trägt als Berichterstatter die Hauptmomente seines Berichtes in gedrängter Kürze der hohen Kammer nochmals vor, und spricht den Dank gegen die Regierung für die Sorgfalt und unermüdete Thätigkeit aus, womit dieselbe diese für das Großherzogthum und das hochachtbare Fürstenhaus so wichtige Angelegenheit nun einem erfreulichen Ziele zugeführt habe.

Reg. Comm. Staatsminister v. Bittersdorf: Wir haben Ihnen, hochgeehrte Herren, eine Uebereinkunft vorgelegt, welche die Regierung mit dem Herrn Fürsten von Leiningen über seine staatsrechtlichen Verhältnisse und finanziellen Forderungen abgeschlossen hat. Die Uebereinkunft ist das Resultat mehrjähriger und mühsam vorbereiteter Unterhandlungen, das Resultat der reiflichsten Ueberlegung und sorgfältigsten Berathung. Wir haben Ihnen dieselben zur Zustimmung vorgelegt, auf die nämliche Weise, wie dies in der zweiten Kammer geschehen ist, d. h. nicht zur Berathung und Zustimmung zu jeder einzelnen Position, sondern nur in so weit, als etwa in dem fraglichen Vergleiche etwas von der Bundesacte Abweichendes enthalten wäre. Auch in dem Berichte Ihrer Commission ist diese Ansicht über die Behandlung der vorliegenden Sache bereits niedergelegt, und in so fern wäre es überflüssig, hierüber etwas Weiteres zu bemerken. Das von der Regierung beobachtete Verfahren bedarf ohnedies keiner Rechtfertigung, denn sie hatte keine freie Wahl, weil es sich um den Vollzug einer Bundespflicht, des Artikels 14. der Bundesacte, handelte, dessen Inhalt Ihnen hinlänglich bekannt ist. Wir können uns beim Rückblick auf die langjährigen Unterhandlungen nur freuen, zu dem Resultate gelangt zu sein, welches wir Ihnen nunmehr vorgelegt haben. Wir müssen hierbei dem Herrn Fürsten von Leiningen das Zeugniß geben, daß derselbe mit wahrhaft patriotischem Sinne gehandelt, daß er seine Partikularinteressen keineswegs mit Hefigkeit und

Einseitigkeit verfolgt, sondern daß er die Opfer mit Anstand zu bringen gewußt hat, welche in Beziehung auf unsere Verfassung nothwendig waren. Auf der andern Seite glaube ich für die Regierung das Anerkenntniß vindiciren zu dürfen, daß sie alle hier insfluirenden Rechtspunkte scharf in's Auge gefaßt, und den Interessen des Staates nichts vergeben hat; sie glaubt daher auch die Annahme dieser Uebereinkunft mit vollem Vertrauen erwarten zu können. Die näheren Bestimmungen desselben sind vollständig in den Berichten der beiden Kammern enthalten, und es wäre daher überflüssig, wenn ich mich hier auf eine nochmalige Auseinandersetzung einlassen wollte. Sollten übrigens die Mitglieder dieser hohen Kammer noch in der einen oder andern Beziehung eine Aufklärung oder Erläuterung wünschen, so ist die Regierung vollkommen bereit und im Stande, Ihnen dieselben zu geben, um Ihre Ueberzeugung, die in der Hauptsache nicht zweifelhaft sein kann, zu verstärken, und Sie zu Ihrem bejahenden Votum zu bestimmen. Der Herr Berichterstatter hat den Ausspruch eines besondern Dankes beigelegt, ich glaube, daß die Regierung diesen Dank verdient, denn sie hat durch diesen Vertrag eine Wunde geschlossen, welche seit vielen Jahren offen war; — es ist kein geringfügiges Interesse, welches hier obwaltet, und es handelt sich auch hierbei nicht allein von einer Uebereinkunft mit dem Herrn Fürsten zu Leiningen, sondern von der definitiven Regulirung der Rechtsverhältnisse eines hochachtbaren Standes, welcher stets einen bedeutenden Einfluß auf unser Staatsleben ausüben wird. Wir schließen mit dieser Uebereinkunft die Controverse, welche insbesondere in der zweiten Kammer über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren immer wieder erhoben wurde, welche aber nun nicht mehr vorgebracht werden kann, weil in den dort gefaßten Beschlüssen über diese Angelegenheit auch das Anerkenntniß enthalten ist, daß die Uebereinkunft dem wahren Sinne des Art. 14. der deutschen Bundesacte entspricht. Dieses Anerkenntniß ist uns erfreulich, nicht deshalb, weil die Sache nicht auch auf einem andern Wege hätte erledigt werden können, sondern wegen der moralischen Wirkung, welche dasselbe im ganzen Lande hervorbringen wird, wegen der der Regierung gegenüber gewonnenen Ueberzeugung, daß diese in der vorliegenden Sache

mit Würde und Offenheit verfahren ist. Wir haben deshalb auch keinen Anstand genommen, die zweite Kammer durch die Mittheilung sämmtlicher Acten, durch die Ertheilung jeder gewünschten Auskunft und Aufklärung in den Stand zu setzen, die Gründe für und wider einer reiflichen, umfassenden und erschöpfenden Berathung und Erwägung zu unterziehen, und es ist diese Angelegenheit auch mit so viel Scharfsinn von allen Seiten beleuchtet und auseinandergesetzt worden, daß ich nicht glaube, daß irgend eine schwache Seite unberührt und unerörtert geblieben ist. — Und dennoch konnte kein Zweifel, kein Bedenken, kein Anstand in der Weise aufgefunden oder geltend gemacht werden, daß die Regierung nicht als vollkommen gerechtfertigt in jeder Beziehung erschiene. Ich glaube, daß sie auch in dieser hohen Kammer keinem andern Resultate entgegen zu sehen hat. Durch diese Uebereinkunft wird ein höchst achtbares, ehrenwerthes Mitglied in dieses hohe Haus wieder eingeführt werden, und ich spreche mit Ihrem Herrn Berichterstatter den innigen Wunsch aus, daß der Herr Fürst von Leiningen an den Verhandlungen und Berathungen dieser hohen Versammlung fortan Theil nehmen möge.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Indem ich mich vollkommen den in dem Berichte unserer Commission ausgesprochenen Ansichten und aufgestellten Grundsätzen anschließe, fühle ich mich aufgefordert, in diesem Saale hier öffentlich der hohen Staatsregierung die Gefühle meines Dankes auszudrücken für die Verdienste, die sie sich um das Großherzogthum und das badische Vaterland durch Abschließung des Vertrags mit dem Herrn Fürsten von Leiningen erworben hat, da durch denselben sowohl der Gesamteinbegriff aller Souveränitätsrechte auf eine würdevolle Weise gewahrt, die Interessen der Gesamtheit des badischen Volkes für die Zukunft gesichert, manche Unbilden, die der früheren Zeit angehören, dadurch wieder ausgeglichen und endlich dem Art. 14. der deutschen Bundesacte vollkommen Genüge geleistet worden ist. Ich glaube, hochgeehrte Herren, daß dieser Vertrag als der Anfang einer neuen Zeitperiode, welcher wir entgegengeführt werden, zu betrachten ist. Ich betrachte ihn auch als den Weg, der die erfreuliche Hoffnung gewährt, daß für die nächste Zukunft Mißverhältnisse, welche hie und da zwischen Regierung

und Mediatisfürsten noch bestehen, durch gütliche Vergleiche und wechselseitiges Uebereinkommen ausgeglichen werden; ein Erfolg, der nicht zweifelhaft sein kann, insofern billige Anerkennung begründeter Ansprüche, modificirt durch den Blick auf die Verhältnisse der Zeit, die Grundlage der Uebereinkunft bilden. Was den finanziellen Theil des uns vorgelegten Vertrags betrifft, so werden Sie, hochgeehrte Herren, nicht erwarten, daß ich in irgend ein Detail mich hierüber einlasse. Sie werden gewiß aus dem sehr gründlich ausgeführten Commissionsbericht in dem andern Hause nicht minder als aus dem Berichte Ihrer Commission die genügende Gewißheit erlangt haben, daß durch diesen Theil des Vertrags mehrere sehr gegründete Beschwerden des Herrn Fürsten von Leiningen, welche ihre Wiege noch in dem Jahre 1807 finden, vollkommen beseitigt worden sind. Was nun die staatsrechtlichen Berechtigungen des Herrn Fürsten von Leiningen betrifft, die ihm nach Art. 14. der deutschen Bundesacte zustehen, und die er mittelst der Abtretung auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer gebracht hat, so sind diese nicht von der Art, daß sie nach Procenten sich berechnen lassen; der Werth derselben ist ein sehr relativ, denn er hängt von den persönlichen Ansichten des Abtretenden ab; für denjenigen aber, welchem sie abgetreten werden, sind sie von solcher Wichtigkeit und Bedeutung, daß kein Geldopfer hiefür zu groß erscheinen kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Man kann allerdings der Regierung nur Dank wissen, daß sie sich bemüht hat mit Loyalität die gerechten Ansprüche des Herrn Fürsten von Leiningen zu befriedigen, soweit dieses mit Rücksicht auf die in Folge der Mediatisirung geänderten Staatsverhältnisse nöthig war. Daß die Standesherrschaft seit der Mediatisirung bedeutende Opfer gebracht hat und noch bringen muß, braucht in diesem Saale kaum erwähnt zu werden. Es ist nur zu bedauern, daß die Vorfahren des Herrn Fürsten nicht mit gleicher Loyalität behandelt worden sind, denn es ist der damalige Landescommissär nicht sehr schonend verfahren, und es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß der Herr Fürst den im Jahre 1809 abgeschlossenen Vergleich mit Hintansetzung von bedeutenden Ansprüchen nur darum genehmigte, um aus diesem Verhältniß herauszukommen. Seine Nachfolger haben daher mit allem Recht

diesen Vergleich nicht anerkannt. Jeder billig Denkende, der die Rechtsverhältnisse aller Staatsangehörigen gewahrt wissen will, wird den beiden jetzt vorliegenden Verträgen sehr gerne die Zustimmung ertheilen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Es ist in der Periode des rheinischen Bundes Manches geschehen, was gegenwärtig nicht mehr geschehen würde; indessen lag dies in den damaligen Zeitverhältnissen und muß daher auch in diesen seine Entschuldigung finden. Wenn nun der erwähnte Regierungskommissär nicht ganz auf demselben Wege geblieben sein sollte, auf welchem wir jetzt sind, so dürften wir jetzt hierüber wohl auch nur mit Rücksicht auf jene damaligen Verhältnisse zu urtheilen haben, die ganze Sache aber um so eher auf sich beruhen lassen können, als die Loyalität der Regierung dormalen ja allerseits anerkannt ist.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich bin mit dem Antrage der Commission vollkommen einverstanden. Das Eingehen in die einzelnen Punkte der beiden Verträge wäre überflüssig, da die hierüber in beiden Kammern erstatteten Commissionsberichte und die stattgehabten Verhandlungen über alle Theile derselben Aufschluß geben. Ich erlaube mir daher nur meine Abstimmung im Allgemeinen zu motiviren. Vor Allem muß hier in Betracht kommen, daß es sich von einem Vergleich handelt; bei einem Vergleich ist es eine der ersten Aufgaben für beide Theile, daß sie gegenseitig loyal verfahren, und dies war in Bezug auf die gegenwärtigen Vergleiche noch besonders dadurch begründet, daß Rechte hier in Frage sind, welche der eine Theil verloren hat, und in welche der andere eingesetzt worden ist. Bei einem Vergleich hat man ferner eine wichtige Rücksicht darauf zu nehmen, daß es verfehlt wäre, wenn man dabei davon ausgehen wollte, daß einer von beiden Theilen nur solche Beträge sich zur Last setzen lassen wollte, von denen er gewiß annehmen kann, daß er bei einer Entscheidung ohne Vergleich sie verlieren müßte, dagegen aber auch alle zweifelhaften Ansprüche an den Andern sich zu gut schreiben wollte. Es ist also begreiflich, daß in dem gegenwärtigen Vergleiche, wo so viele langjährig bestrittene und verwickelte Punkte zur Frage kommen, auch solche Posten sich finden

müssen, von denen man annehmen kann, sie gehören in die Classe der zweifelhaften.

In Beziehung auf den Gegenstand, nämlich die Schuldenausgleichung, verdient der Vergleich gewiß die vollkommenste Zustimmung. Einer der im Allgemeinen berührten zweifelhaften Gegenstände betrifft die 200,000 fl., welche im Jahr 1809 vermöge des damals abgeschlossenen Vergleichs an den Herrn Fürsten bezahlt worden sind. Ein Theil dieser Zahlung hat in badischen Amortisationsobligationen bestanden, im Betrag von 151,000 fl. nach ihrem Nennwerth. Bei dem jetzigen Vergleich ist dem Herrn Fürsten an diesen 151,000 fl. nur so viel zur Last gesetzt worden, als diese Amortisationsobligationen nach dem damaligen Cours von 73% betragen haben. Hier kann der Zweifel erhoben werden, ob aus dem Umstand, daß der Vergleich von 1809 später wieder für wirkungslos erklärt worden ist, nicht gefolgert werden kann, daß auch diese Bestimmung desselben wieder wirkungslos geworden wäre, wornach der Herr Fürst die fraglichen Obligationen nach ihrem Nennwerthe anzunehmen hatte. Nach meinem Dafürhalten könnte aber wohl behauptet werden, daß der Herr Fürst diese Obligationen nach ihrem Nennwerthe, wie sie damals gegeben und angenommen worden sind und nicht nach ihrem damaligen Courswerthe sich aufrechnen lassen müsse; ich will jedoch meine Ansicht hier nicht näher begründen, da dies nicht zum Zweck meines Vortrags gehören würde. Denn auch selbst angenommen, daß die Gerichte die gleiche Ansicht hätten, so würde ich doch den Betrag, der sich hiernach zu Gunsten des Staats herausstellen würde, keineswegs so hoch anschlagen, daß ich deswegen dem Vertrage die Zustimmung nicht ertheilen sollte. Die Verhältnisse, welche aus dem Vergleiche hauptsächlich in Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse sich ergeben, halte ich für sehr wichtig; wie dies auch allerseits anerkannt worden ist. Ich will nur einen Punkt, nämlich die Patrimonialgerichtsbarkeit, erwähnen. Es ist von hohem Interesse, daß diese an den Staat übergegangen ist. Die Frage, ob, wenn der Vergleich nicht zu Stande käme, der Herr Fürst von Leiningen die Patrimonialgerichtsbarkeit in seinem Lande wieder einführen würde oder nicht, kann hier außer Acht bleiben, weil das Niemand wissen kann.

Man hat bei der Betrachtung des Rechts, dessen Ausübung man nicht wünscht, nicht zu fragen, ob der Berechtigte von demselben wahrscheinlich Gebrauch machen wird oder nicht, sondern man muß die Bestimmung treffen, daß kein Gebrauch davon gemacht werden kann. Es scheint mir daher der ganze Vergleich in allen seinen Beziehungen die Zustimmung der hohen Kammer vollkommen zu verdienen; und ich bin auch damit einverstanden, daß der hohen Regierung für Erledigung dieser schwierigen Sache Dank gebührt, ebenso aber auch den Staatsbeamten, welche durch ihre mühevollen Arbeiten diese wichtige, seit 32 Jahren in Verhandlung und Verwicklung gelegene Sache zu einem gedeihlichen und erfreulichen Ziele geführt haben.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Man kann nicht sagen, in wie fern der Herr Fürst von Leiningen die Patrimonialgerichtsbarkeit an sich gezogen hätte, weil gegenwärtig eine Uebereinkunft vorliegt, welche diese Frage ein für allemal abschneidet. Soviel ist zwar gewiß, daß die Regierung diesen Vortheil nie wieder aufgeben wird. Sie würde es nicht gegen die Stände, nicht gegen das Land verantworten können. Ich kann Ihnen aber auch so viel sagen, daß, wenn diese Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre, der Herr Fürst von Leiningen keine Mühe und kein Geldopfer gescheut haben würde, um die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder an sich zu ziehen. Davon habe ich den unzweideutigsten Beweis in den Händen. Durch diesen Vergleich aber ist es gelungen, dem Herrn Fürsten die Ueberzeugung beizubringen, daß die Regierung nur das Rechte wolle und daß auch sie ihrerseits geneigt sei, allen seinen Ansprüchen, so weit sie erfüllt werden konnten, zu willfahren. Durch diese Uebereinkunft werden nun alle standesherrlich leiningenschen Besitzungen den übrigen Theilen des Großherzogthums assimilirt, und dadurch für das Land eine sehr erfreuliche Zukunft bereitet. Die bisher hie und da sichtbar gewesenen feindlichen Elemente werden im Lauf der Zeit immer mehr verschwinden, und ich habe die Ueberzeugung, daß von solchen Mißhelligkeiten künftighin keine Spur mehr vorhanden sein wird, namentlich wenn alle Punkte der Uebereinkunft vollständig zum Vollzug gekommen sein werden. Es ist dies, ich wiederhole es, ein großer Gewinn, denn nichts ist für das Wohl und das Gedeihen

eines Staates störender, als Elemente, welche sich in demselben nicht gehörig amalgamiren.

Prälat Hüffel: Auch ich glaube, daß dieser Vergleich, welcher das Vaterland zu einer größern Einheit führt, von unberechenbaren Folgen ist. Nur erlaube ich mir über einen Punkt um eine Aufklärung zu bitten. Ich finde die Bestimmung in Beziehung auf Kirche und Schule nicht so klar und präcis, daß man ohne alle Sorge sein könnte, wie ich diese Präcision in andern Theilen gefunden habe. Ich wünschte eine Belehrung hierüber zu erhalten.

Reg. Comm. Staatsrath Wolff: Die von dem Herrn Prälaten Hüffel vermischte nähere Bestimmung ist in den §§ 2 und 3. des Vergleichs enthalten, nach welchen die Standesherrschaft, insofern die Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, wie alle übrigen Staatsangehörigen hat, die ihr ausnahmsweise ertheilten Vorrechte aber nur nach Maßgabe der Uebereinkunft und der Landesgesetze, unter Oberaufsicht der Staatsgewalt, ausüben darf. Daraus folgt, daß die der Standesherrschaft zustehende Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, inwiefern die Uebereinkunft nicht eine Ausnahme gestattet, nur in derselben Weise und durch dieselben Behörden bethätigt werden kann, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, indem bekanntlich Ausnahmen strenge interpretirt werden müssen, und daher die Standesherrschaft die ihr eingeräumten Vorrechte nicht über die bestimmten Grenzen ausdehnen darf; wie denn auch von Seiten der Staatsregierung gewiß nicht wird zugegeben werden, daß die Standesherrschaft irgend eine Verfügung oder Maßregel treffe, welche mit den Landesgesetzen nicht vereinbarlich ist. Ich glaube, daß in Betracht der berührten Bestimmungen der Uebereinkunft die Besorgnisse des Herrn Prälaten Hüffel schwinden werden.

Prälat Hüffel: Ich freue mich diese Erklärung erhalten zu haben, und wenn namentlich auch die in der evangelischen Kirche bestehenden besondern Gesetze und die von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog bestätigte Unionsurkunde in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens unter diesen Landesgesetzen subsumirt sind.

Reg. Comm. Legationsrath v. Marschall: Die Bundesacte gewährt den Standesherrn im Artikel 14. die



Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen. Die Fassung des § 40. des Vergleichs erläutert sich hieraus; es müßte die nämliche Bestimmung in demselben aufgenommen werden. Es konnte sich nur darum fragen: in welcher Art und Weise soll die Standesherrschaft diese Aufsicht ausüben? Sollen ihr etwa die Rechte eingeräumt werden, wie sie in Baiern den Standesherrn zustehen, daß sie z. B. ein eigenes Consistorium aufzustellen hätte? Diese Frage zu bejahen wäre gewiß nicht im Interesse des Großherzogthums und der Conformität seiner Einrichtungen gewesen. Man hat sich daher absichtlich darauf beschränkt, ganz allgemein zu sagen, daß diese Aufsicht nach denselben Gesetzen und Verordnungen und durch dieselben Behörden geübt werde, wie im übrigen Großherzogthum, also durch die Bezirksämter, Dekanate und sonst competenten Kirchenbehörden.

Reg. Dir. v. Reck: Ich muß nur noch hinzufügen, daß diese Stelle des Vertrags mit den übrigen Declarationen gleichlautend ist, welche schon längst im Vollzuge sind. Was den von dem Hrn. Geh. Kriegs Rath Vogel berührten Zweifel betrifft, daß nämlich nicht der Nominalwerth, sondern nur der damalige Courswerth in Ansatz gebracht werden kann, so muß ich darauf erwidern: man hatte damals keinen Grund auf den Cours- oder Kennwerth ein Gewicht zu legen. Später erst, als die Abrechnung erfolgte, war es von Interesse zu fragen, in welchem Werth diese Papiere in Ansatz gebracht werden sollten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann man nun wirklich auch nur den damaligen Courswerth bei einer Berechnung zum Grunde legen. Eine etwaige Verschiedenheit der Ansicht über die Rechtsgrundsätze hat überdies aber auf die Sache selbst keinen Einfluß.

Bei der Abstimmung wird die Uebereinkunft von der Kammer einstimmig genehmigt und zugleich von ihr zu Protokoll der Dank nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen die Beamten ausgesprochen, welche diese Vergleichsverhandlungen mit so vieler Thätigkeit und Umsicht geleitet und nun zu ihrem Ziele geführt haben.

Führ. v. Söler berichtet hierauf über den Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die Concurrenzschafft der bei der Rectification der Dreisam und Elz beteiligten Gemeinden betreffend,

Beilage Nr. 227.,

worüber die Discussion in abgekürzter Form beschlossen wird.

Graf v. Hennin: Es fragt sich hier vor Allem nur darum, ob die betreffenden Güter im Ueberschwemmungsgebiet liegen. Die Behörden bestätigen nun, daß dies bei ohngefähr 60 Morgen der Gemarkung von Malterdingen der Fall ist, und da diese Güter durch den Nothkanal gegen Ueberschwemmung ebenfalls geschützt sind, so ist es auch billig, daß die Malterdinger, gleich wie die übrigen Gemeinden an der Elz einen Beitrag leisten. In dieser Voraussetzung stimme ich dem Antrage unserer Commission auf unveränderte Annahme des Gesetzes vollkommen bei.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Behörden sind darüber vollkommen einig, daß ein Theil der Gemarkung von Malterdingen im Ueberschwemmungsgebiete liegt, und die Gemeinde kann dies in der That auch selbst nicht läugnen und sucht daher aus andern Gründen sich von diesem Bezuge loszumachen. Diese sind aber hier nicht von Belang, denn der Umstand, daß Güter im Ueberschwemmungsgebiete liegen, ist entscheidend. Dieser Umstand kann um so weniger bezweifelt werden, als die Gemeinde seit 1816 immer die Beiträge zu den innern Flußbaukosten bezahlt hat. Wäre dies Verhältniß zur Zeit der Bearbeitung des Gesetzes denjenigen, die es entwarfen, schon bekannt gewesen, so wäre die Gemeinde Malterdingen ohne allen Zweifel schon damals in die Concurrenzschafft aufgenommen worden.

Führ. v. Wittenbach: Es dürfte doch für die hohe Kammer von großem Interesse sein, zu erfahren, welche Gründe die Gemeinde gegen die Aufnahme in die Concurrenzschafft vorgebracht hat.

Geh. Hofrath Rau: Zu dieser Frage erlaube ich mir noch eine zweite anzureihen. Ich habe im Jahre 1835 über dieses Gesetz hinsichtlich der Bewilligung des Staatszuschusses Bericht erstattet, ich kann mich aber nicht mehr erinnern, in den Acten eine Erwähnung dieser Gemeinde, oder einen Zweifel, ob sie aufzunehmen sei, gefunden zu haben. Ich wünschte deshalb darüber gefällige Aufklärung, welche Verhältnisse inzwischen eingetreten sind, die jetzt die Beziehung von Malterdingen gebieten, und warum man nicht sogleich im Anfang auf diesen Gedanken gekommen ist.

Ich glaube, daß diese Aufklärung erwünscht sein wird, ohne daß ich überhaupt die Zweckmäßigkeit der Herbeiziehung von Malterdingen in Zweifel ziehen wollte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Bei der ursprünglichen Verhandlung über das Gesetz vom 28. August 1835 ist bei den Localbehörden die Frage, ob die Gemeinde Malterdingen nicht ebenfalls in die Concurrnz mit aufgenommen werden müsse, allerdings schon zur Sprache gekommen. Auf der einen Seite wurde behauptet, ein Theil der Gemarkung Malterdingen liege im Ueberschwemmungsgebiet, auf der andern wurde es bestritten. Uebrigens ging man von der Voraussetzung aus, daß diese Gemeinde zu den innern Flußbaukosten überhaupt keinen Beitrag leiste, und da das Gesetz vom Jahr 1816 diesen Beitrag von allen Gemeinden verlangt, deren Gemarkung, wenn auch nur theilweise, im Ueberschwemmungsgebiete liegt, so hielt man diesen Umstand für entscheidend, die Gemeinde auch hier frei zu lassen. Wie man zu dieser nicht begründeten Voraussetzung gekommen ist, konnte nun inzwischen nicht näher aufgeklärt werden. Später, als man nach Maßgabe des Gesetzes die Repartition machte und man näher untersuchen mußte, wie viel Morgen von den einzelnen Gemarkungen in dem Ueberschwemmungsgebiete liegen, wurde die Sache bis in das kleinste Detail verfolgt, und da ergab sich denn klar, daß die Gemeinde Malterdingen mit in die Concurrnz gehöre und die innern Flußbaubeiträge seit dem Jahre 1816 wirklich bezahlt habe. Die Specialcommission stellte daher schon damals das Ansinnen die Gemeinde Malterdingen zu den Kosten beizuziehen, allein dieses Ansinnen wurde von dem Ministerium des Innern abgewiesen und ausgesprochen, es könne die Gemeinde Malterdingen jetzt gegen ihren Willen den Con-

currenzgemeinden nur durch ein Gesetz beige schlagen werden. In Folge der Verhandlungen, die hierwegen eingeleitet wurden, protestirte nun freilich die Gemeinde Malterdingen gegen ihre Aufnahme in die Concurrnz. Die Gründe, welche die Gemeinde entgegenhielt, sind ganz allgemeiner Natur. Der Hauptgrund ist der, es sei nur ein geringer Theil ihrer Gemarkung der Ueberschwemmung ausgesetzt, und sie wüßte überhaupt Nichts von Ueberschwemmung, indem sie gegen jede gewöhnliche Ueberschwemmung durch Dammbauten geschützt sei. Allein auf die Größe des im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Gemarkungstheils kommt es nicht an, sondern nur auf die Thatfachen, und der erzielte Schutz durch Dammbauten kann von den Beiträgen nicht befreien, er begründet sie ja gerade. Es ist somit kein Grund zu einem Zweifel vorhanden, daß diese Gemeinde nicht mit vollem Recht zur Concurrnz beigezogen wird. Was die Frage betrifft, ob die von Malterdingen etwa beizuschießenden 4000 fl. an dem Betreffniß der übrigen Gemeinden abgezogen werden sollen, so wird diese durch ein anderes, ebenfalls bereits vorgelegtes Gesetz erledigt werden.

Die Kammer nimmt hierauf den Geszentwurf unverändert an.

Das gleiche Resultat hat die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

## Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden;  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim,  
" " Frhrn. v. Göler,  
" " Reg. Dir. v. Reck, und  
" " Generallieutenant v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungskommission:  
der Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,  
" " Staatsrath Frhr. v. Rüd, und  
" " Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Kriegskostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betreffend, eine aus dem

Geh. Kriegsrath Vogel,  
Geh. Ref. Eichrodt und  
Frhrn. v. Rüd

bestehende Commission gewählt worden sei.

Von dem Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd wird sodann der Kammer die Eröffnung gemacht, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog auf genomme höchste Kenntniß über den Stand der Arbeiten in beiden Kammern gnädigst auszusprechen geruht haben, den auf den 14. d. M.

festgesetzten Schluß des Landtags noch auf einige Tage zu verschieben, in der gnädigsten Erwartung, daß dann die noch vorhandenen Geschäfte gehörig zur Erledigung gebracht werden können.

Geh. Hofrath Rau erstattet sofort Namens der Commission den Bericht über die Nachweisung, den Bau der Eisenbahn vom April 1838 bis März 1840 betreffend, und über eine desfalls von der zweiten Kammer beschlossene Adresse.

Beilage Nr. 228.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Der Bericht, der so eben über diesen Gegenstand verlesen worden

ist, der in der zweiten Kammer erstattete Bericht, so wie die dortigen Verhandlungen lassen mir nichts übrig, was von Seiten der Regierung zur Erläuterung und weiteren Aufklärung dieses Gegenstandes noch gesagt werden könnte.

Die Regierung hat von jeher die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erkannt und dies schon dadurch bekräftigt, daß sie allein seinetwegen einen eigenen Landtag einberufen hat. Sie haben damals den Gegenstand von allen Seiten erwogen und geprüft und ich glaube, daß jetzt noch die nämlichen Ansichten bestehen werden, welche Sie damals bewogen, die von der zweiten Kammer mit einer an Stimmenmehrheit grenzenden Majorität gutgeheißenen Vorschläge der Regierung ebenfalls anzunehmen. Namentlich hat die Regierung nicht Ursache, nur ein Wort zurückzunehmen oder eine Zusicherung zu modificiren, welche sie damals ertheilt hat. Wir haben Ihnen damals erklärt, die Eisenbahnangelegenheit sei eine der wichtigsten des Landes; wir haben auseinandergesetzt, daß der Eisenbahnbau auf Kosten des Staats zu unternehmen sei, weil wir das Land den Chancen nicht aussetzen wollten, welche dieses Unternehmen möglicherweise bedrohen können, weil wir das Privatvermögen viel zu hoch achten, als daß wir es so großen Verlusten aussetzen könnten, und weil es auch mit der Zeit unverantwortlich werden könnte, dieses so wichtige, mit andern Staatsanstalten in naher Berührung stehende, in die innersten Verhältnisse des commerciellen sowohl als des persönlichen Verkehrs so tief eingreifende Unternehmen aus der Hand gegeben zu haben. Wir haben ferner gesagt, daß dieses Unternehmen nach Maßgabe der Kräfte des Landes in Ausführung gebracht werden müsse; daß wir dasselbe nicht übereilen, sondern Schritt für Schritt vorwärts gehen und unter steter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse und Conjunctionen das großartige Unternehmen mit Besonnenheit und Ruhe seinem Ziele entgegenführen werden. Wir haben bis jetzt unsere Zusage erfüllt, das Gesetz vom 29. März 1838 ist zum Vollzuge gekommen, soweit es die finanziellen Kräfte des Großherzogthums gestatteten, so weit es die Beziehungen von Außen erheischten. Wir haben zunächst mit einer Bahnstrecke von Mannheim nach Heidelberg den Anfang gemacht, für's Erste, weil irgendwo angefangen werden mußte, und sodann weil damals ein besonderes Motiv

hierzu vorlag in dem mit Frankfurt und Darmstadt wegen Fortsetzung der Bahn von Mannheim abwärts abgeschlossenen Vertrage nämlich, wodurch, wäre derselbe sogleich zu seinem Vollzuge gekommen, diese Bahnstrecke jetzt schon eine unverkennbar große Bedeutung erhalten hätte. Der Vertrag besteht fort, und die Regierung wird ihn nie aus dem Auge verlieren, und wenn sie nicht nachdrücklicher als geschehen auf den Vollzug desselben drang, so geschah dies nur darum, weil die hier eingreifenden Verhältnisse inzwischen nicht dieselben geblieben sind. Der Enthusiasmus für Eisenbahnen, welcher damals die Privaten bewog ihr Geld blindlings solchen Unternehmungen anzuvertrauen, ist seitdem sehr gesunken, ja er ist so zu sagen zur Prosa herabgekommen, und es wird gegenwärtig schwer halten, die Privaten für ein Unternehmen zu interessiren, zu welchem sie sich damals in der That hingedrängt haben. Es haben sich zwar bis jetzt immer noch von Zeit zu Zeit Privatgesellschaften gemeldet, allein unter den mancherlei Propositionen, welche von denselben gemacht wurden, waren immer mehr oder weniger solche, welche man, ohne die pecuniären Vortheile dieses Unternehmens zu sehr aus der Hand zu geben, oder andere nicht minder zu beachtende Opfer zu bringen, nicht annehmen konnte, und so sah man sich bisher in der Lage, alle diese Anträge von der Hand weisen zu müssen. Insofern, und eine Aenderung dieser Verhältnisse steht zur Zeit nicht in Aussicht, besteht also keine ganz nahe Hoffnung, daß dieser Vertrag zum Vollzuge gebracht werden wird. Zwar glaube ich, daß nun von Seite Frankfurts energischere Schritte zu erwarten sein dürften, als bisher, und daß auch die Hessische Regierung es in ihrem Interesse finden wird, sich mehr um den Weiterbau der Bahn anzunehmen, damit nicht der Haupt-Waaren- und Personenzug sich der Dampfschiffahrt zuwende, und so dort dem Handel, hier der Hauptstadt des Landes große Nachtheile zugefügt würden. Immerhin aber wird es nicht möglich sein, die auch dort der Ausführung des Unternehmens entgegenstehenden Schwierigkeiten, ohne daß die beiden Regierungen entweder durch baare Geldunterstützungen, oder durch Uebernahmen von Garantien in's Mittel treten, zu heben, denn eine reine Privatgesellschaft kann dort nicht wohl bestehen, und sie wird namentlich auch

in der Verschiedenheit der dortigen Souveränitätsverhältnisse ein Hinderniß ihres Zustandekommens erblicken. Auch in Frankreich, wo der Eisenbahnenthusiasmus früher am regsten war, hat sich die Regierung in neuester Zeit veranlaßt gesehen, diese Unternehmungen durch Geldzuschüsse und Garantien vor einem bedenklichen Stocken zu wahren: ob aber auch für die hessisch-frankfurtische Bahn in der nächsten Zeit schon etwas Aehnliches von Seiten der dortigen Regierungen geschehen wird, das läßt sich mit Bestimmtheit noch nicht behaupten, obschon so viel mit Sicherheit angenommen werden kann, daß früh oder spät etwas von denselben geschehen muß. Und gerade diese Rücksicht auf die Fortsetzung unserer Bahn nach Außen ist es, welche Sie, hochgeehrte Herren, zum Beitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse bestimmen wird. Von diesem Gesichtspunkte aus nimmt nun die von Basel nach Mühlhausen und Straßburg ziehende Bahn, welche ihrer Vollendung ziemlich nahe ist, unsere Aufmerksamkeit zunächst und ganz besonders in Anspruch. Hier ist es jetzt, um die Dampfschiffahrt nicht eine ganz enorme Ausdehnung gewinnen zu lassen, um zu verhindern, daß nicht der ganze Zug von Reisenden und Waaren an unserm Lande nur vorbeigeführt werde, was demselben große Nachteile bringen würde, und kaum noch eine Stadt, Mannheim, aufblühen ließe, — hier ist es jetzt vor Allem nothwendig, Vorkehrungen zu treffen, um diese sonst mit Gewißheit zu erwartenden Uebelstände abzuwenden. Wenn nun mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Fortsetzung der Bahn von Mannheim nach Rehl am rathsamsten, ja dringend geboten erscheint, so glaube ich nicht, hochgeehrte Herren, daß das Oberland sich mit Recht dadurch zurückgesetzt finden kann. Denn diese Maßregel ist nothwendig und geschieht im Interesse des ganzen Landes, also auch in dem des Oberlandes; — und nach allen Seiten hin auf einmal zu bauen, könnte wohl weder aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterstützt, noch aber mit dem Verfahren vereinbart werden, welches die Regierung in dieser Sache überhaupt befolgen zu müssen glaubt, indem sie nämlich bei dem Vollzuge des Eisenbahngesetzes stets auch die finanziellen Kräfte des Landes im Auge behalten, und mit Rücksicht auf diese da bauen zu müssen glaubt, wo es auf der andern Seite die Nothwendigkeit ge-

bietet. Sie wird daher insofern auch gerne von den ihr zu diesem Zweck zur Disposition gestellten Geldern Gebrauch machen; sie wird aber auch hierin nicht weiter gehen, als die allgemeinen Interessen des Landes im Augenblick auf der einen Seite es erfordern, und auf der andern es gestatten. So viel ist gewiß, daß, wenn mit der Vollendung des ganzen Unternehmens nicht so rasch vorgefahren werden sollte, als es vielleicht hie und da gewünscht werden mag, nicht eine Aenderung der im Jahr 1838 von der Regierung ausgesprochenen Ansichten, sondern lediglich finanzielle Rücksichten hiezu die Veranlassung abgegeben werden und abgegeben haben. Es dürfte daher nach dem bisher Ausgeführten der Annahme der Adresse der zweiten Kammer nichts im Wege stehen, indem diese in der That mit der Tendenz und den Ansichten der Regierung im Wesentlichen übereinstimmt, und es kann im Ganzen wohl nur mit Dank angenommen werden, daß die Kammer sich hierin nicht an eine fixe Summe gehalten hat, da eine solche, ohne Inconvenienzen der einen oder andern Art herbeizuführen, im Augenblick auch gar nicht bestimmt werden könnte.

Geh. Kriegsrath Vogel: Hochgeehrte Herren! Die Eisenbahnfrage ist eine große Frage der Zeit, sie hat, wie alle großen Fragen, ihre Licht- und ihre Schattenseiten. Welche von beiden für unser Land die überwiegenden sein werden, wird die Zukunft lehren. Eine Auseinandersetzung der vielleicht zu viel gepriesenen, mit dem Schimmer des Enthusiasmus ausgeschmückten Vortheile und der gefürchteten Nachteile, zu deren Darstellung vielleicht zu dunkle Farben gewählt worden sind, wird überflüssig sein. Neues läßt sich, wie der Herr Staatsminister so eben bemerkt hat, nichts sagen; die Zukunft wird aber viel Neues zu Tage fördern, das jetzt noch unter ihrem Schleier verborgen liegt. Ich wünsche von Herzen, daß das Neue auch gut sein möge. Wir haben es mit einem gegebenen Gesetze zu thun. Wenn man bei der Berathung des Gesetzes im Jahr 1838 schon davon ausgegangen ist, daß die Anlegung einer Eisenbahn für unser Vaterland eine Nothwendigkeit sei, so ist nun diese Nothwendigkeit eine gesetzliche geworden. Wäre jetzt noch zu berathen, so würde die Frage, ob die Eisenbahn auf Staatskosten gebaut werden soll, manches Bedenken herbeizuführen geeignet sein. Ist es aber richtig,

was der Herr Berichterstatter heute in seinem interessanten Berichte und früher schon vorgetragen hat, daß bei der Ueberlassung des Baues der Eisenbahn an eine Actiengesellschaft die Fortsetzung der Bahn von Kehl und Straßburg aufwärts in unserm Lande nicht zu erwarten wäre, so würde für mich dieser Gesichtspunkt allein schon entscheidend sein, um mich dagegen zu erklären, daß die Eisenbahn einer Privatgesellschaft überlassen werden sollte. Die Rücksicht auf das Oberland wird schon hier erwähnt werden dürfen, obgleich die Discussion erst über das Allgemeine eröffnet ist; denn die Berücksichtigung des Oberlandes steht nicht in den speciellen Anträgen oder Bitten, sondern in den allgemeinen Erwägungsgründen, und daher wird es mir gestattet sein, einige Worte hierüber zu sprechen. Ich hätte gewünscht, daß eine besondere Erwähnung des Oberlandes in die speciellen Anträge der Adresse aufgenommen worden wäre. Wenn ich im Allgemeinen die Frage in Betrachtung ziehe, ob überhaupt eine Adresse nothwendig ist, da es sich doch nur davon handelt, ein bereits gegebenes Gesetz zu vollziehen, so theile ich die im Commissionsbericht ausgesprochene Ansicht; es ist im Grunde etwas Ungewöhnliches, die hohe Regierung zu bitten, sie möchte ein Gesetz vollziehen. Der Commissionsbericht hat aber die ganz besondere Rücksicht ausgeführt, welche das Eisenbahngesetz in Anspruch nimmt, um hierüber und über die Fortsetzung der Arbeit eine Bitte an die hohe Regierung zu richten. Wenn jedoch überhaupt eine Adresse für erforderlich erachtet werden kann, so hätte es vielleicht genügen können, sich im Allgemeinen darauf zu beschränken, daß die hohe Regierung gebeten werde, das Gesetz in der Art zu vollziehen, wie es aus seinen Bestimmungen selbst hervorgeht. Man kann aber zugeben, daß neben dieser allgemeinen Bitte auch noch die besonderen wichtigen Punkte nach speciellen Sägen in der Adresse ausdrücklich benannt werden. Ich hätte gewünscht, daß für das Oberland besonders etwas aufgenommen worden wäre. Ich habe jedoch das vollkommene Vertrauen zu unserer Regierung, und dieses Vertrauen ist hier, wie überhaupt, wohl begründet, daß sie auch einen besonderen wohlwollenden Blick bei dieser Gelegenheit auf das Oberland richten wird. Ich will mir nicht erlauben, die Bitte zu stellen, daß mit dem wirklichen Bau der Eisenbahn im

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

Oberlande schon sollte angefangen werden; allein man weiß aus den Verhandlungen über den Eisenbahnbau überhaupt, daß ganz außerordentliche Vorarbeiten im Oberlande an den schwierigsten Stellen nöthig sind, so daß, wenn die Bahn bis dorthin ihren Zug erhalten hat, nicht dann erst mit diesen Vorarbeiten begonnen werden kann. Es wird daher wohl in Erwägung zu ziehen sein, daß bei guter wohlberechneter Zeit die Vorarbeiten angefangen werden, damit die Fortsetzung der Bahn keine Unterbrechung erleidet. Man kann dieses aber der Erwägung und Anordnung der hohen Regierung anheim stellen.

Was ich hier für das Oberland gesprochen habe, ist nicht darum gesagt, weil es mein liebes theures Heimathland ist, sondern aus Rücksichten für das allgemeine Interesse des Landes. Ich stimme für die Adresse.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Was das Oberland betrifft, so darf der verehrte Redner überzeugt sein, daß das Interesse dieses Theils des Landes der Regierung eben so theuer ist, als das der übrigen Landestheile; allein es wird ebenso einleuchtend sein, daß die Bahn nicht auf einmal vollendet werden kann. Gerade die finanziellen Rücksichten, die wir hier in's Auge zu fassen haben, machen es nothwendig, daß die einträglicheren Bahnstrecken zuerst in Betrieb kommen; allein zu diesen wird das Oberland schon wegen der übermäßigen Kosten und Schwierigkeiten, womit der Bau der dortigen Bahnstrecke verbunden ist, wohl nicht gerechnet werden können. Man kann sich also wenigstens vor der Hand keine ganz nahe Hoffnung auf die Ausführung derselben machen. Wenn sich seiner Zeit die Nothwendigkeit herausstellen wird, die Bahn weiter fortzusetzen und durch das ganze Land zu führen, so wird die Regierung gewiß nicht im Rückstande bleiben, sondern auch diesem Theil der Bahn die nämliche Sorgfalt zuwenden, welche sie den andern Theilen derselben zuwendet; ich glaube hierbei könnte sich der verehrte Redner beruhigen; mehr können wir wenigstens nicht versprechen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Adresse das Oberland nicht vergessen hat, daß sie seiner nicht nur, wie bemerkt, in den Motiven, sondern in dem ersten Abschnitt der Bitten selbst erwähnt. Das Gesetz vom 29. März 1838 bestimmt

nämlich im Art. 1, daß die Eisenbahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze gebaut werden solle; in dem ersten Abschnitt der Adresse wird nur gebeten für den Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Ich glaube, hierin ist das gesagt, was im Interesse des Oberlandes für den gegenwärtigen Augenblick nur immer gesagt werden kann.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dies ist wohl richtig, allein diese Bemerkung kann auch auf alle übrigen Artikel bezogen werden; man hätte sich hiernach auf den Artikel 1 lediglich beschränken können.

Generallieutenant v. Stockhorn: Nachdem der Herr Berichterstatter einen so erschöpfenden Vortrag erstattet hat, bleibt nur noch Weniges zu bemerken übrig. Ein Hauptgrund, aus welchem ich meine Zustimmung zu dieser Adresse gebe, ist der, daß wir durch den ersten Bau der Bahnstrecke von Mannheim nach Heidelberg die erfreuliche Aussicht gewonnen haben, daß unsere Ingenieure gut zu bauen im Stande sind, indem diese Bahnstrecke wirklich ganz vorzüglich ausgefallen ist, so daß ihr selbst aus England Männer vom Fache in Beziehung auf Zweckmäßigkeit, Solidität, Wohlfeilheit und gefällige Ausführung den Vorzug vor den dortigen Bahnen eingeräumt haben. Daß andere Bahnstrecken, z. B. in Preußen, noch wohlfeiler gebaut werden können, ist sehr natürlich, weil dort weniger Terrainhindernisse vorkommen und die Expropriationen weit wohlfeiler sind. Daß aber unsere Bahnstrecke wesentlich dazu beitragen wird, den Transport der Personen sowohl als der Waaren zu beleben und zu heben, wird um soweniger bezweifelt werden können, als es durch den niedern Fahrpreis auch der ärmeren Klasse möglich sein wird, davon Gebrauch zu machen, und gerade in der Menge des Verkehrs auf der andern Seite wieder der Ersatz für die Unterhaltungskosten, so wie seiner Zeit ein reiner Ertrag wird gefunden werden. Ich erkenne es mit Dank an, daß die Regierung auf Staatskosten diese Unternehmung begonnen und den vielen Schwindereien, wie sie sich in einem Nachbarstaat gezeigt haben, dadurch begegnet hat. Ich theile auch den vorhin geäußerten Wunsch, daß an den schwierigen Stellen die Vorarbeiten im Oberlande bald begonnen werden.

Frhr. v. Wittenbach: Ich erlaube mir nur mit weni-

gen Worten mein Votum zu motiviren. Ich werde gegen diese Adresse stimmen, und zwar darum, weil ich auch gegen dieses Gesetz selbst gestimmt haben würde, wenn ich im Jahr 1838 schon die Ehre gehabt hätte, Mitglied dieser hohen Kammer zu sein. Ich bin zwar nicht gegen den Bau der Eisenbahn selbst, wohl aber dagegen, daß dieselbe auf Staatskosten im gegenwärtigen Augenblick gebaut wird. Denn die Kasse der einzelnen Bürger, und nur daraus besteht doch wohl am Ende die Staatskasse, ist dormalen so sehr in Anspruch genommen, daß mancher der Last fast unterliegen muß. Ich wünsche daher, daß der künftigen Generation auch etwas vorbehalten bleibe, und daß die gegenwärtige nicht Alles allein zu tragen habe. Ich halte es daher auch für nothwendig, daß dieses Gesetz nicht sogleich zur Ausführung kommt, oder aber, daß die Eisenbahn durch eine Actiengesellschaft gebaut wird. Die Staatsbürger, welche überflüssiges Geld haben, mögen es dann zur Ausführung dieses Unternehmens hergeben, nicht aber unsere durch die Zehntablösung, durch Anlegung von neuen Straßen- und Hafenbauten u. so sehr in Anspruch genommenen Gemeinden und Bauern. Ich kann daher nicht dafür stimmen, daß die Staatsregierung den Vollzug dieses Gesetzes beschleunigen solle.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Der verehrte Redner hat hier ein Thema hervorgerufen, welches jetzt zu keinem Resultate mehr führen kann, indem das Gesetz besteht. Ich glaube, daß wenn der Herr Redner damals an den Beratungen dieser oder der andern Kammer Theil genommen hätte, er ebenfalls einer andern Ansicht geworden wäre, indem die damals vorgetragenen Gründe auch auf ihn ihren Einfluß gewiß nicht verfehlt haben würden. Es ist Vielen so ergangen, sie haben sich überzeugen müssen, daß, wenn dieses Unternehmen gemacht wird, es immer das rathlichste ist, dasselbe auf Staatskosten auszuführen. Er hat behauptet, daß dadurch eine außerordentliche Last auf die Staatsangehörigen gewälzt werde; er hat aber dabei übersehen, daß das Unternehmen ein fruchtbringendes und nützlich sei, ein Unternehmen, das eine bedeutende directe Rente und große indirecte Vortheile abwerfen wird. Wäre es ein verlorne Capital, dann möchten die Einwendungen und die Klagen, die er erhoben hat über

den Druck des Landes, gegründet sein. So halte ich solche aber nicht für begründet, ebenso wenig als ich dies könnte, wenn der Staat eine große Acquisition an Domänen machen würde, welche dem Lande ebenfalls wieder zu gut käme. Wir haben aber bei der Eisenbahnfrage nicht einmal den directen Gewinn vorzugsweise in's Auge zu fassen, sondern den Verlust, welcher durch die Unterlassung des Unternehmens für das Land entstehen würde; und diese Rücksicht allein ist schon hinreichend, um die Regierung zu bestimmen, nach Kräften fortzubauen. Gerade der Landmann, welcher gegenwärtig für die Zehntablösung u. bedeutende Capitationen aufzubringen hat, würde gewiß der erste sein, der die Regierung laut anklagen und ihr mit Recht einen Vorwurf machen würde, wenn sie dieses Unternehmen nicht ausführen und ihm so die Möglichkeit nicht eröffnen würde, seine Producte schnell und nach allen Seiten hin umzusetzen. Durch solche allgemeine Betrachtungen sollte man sich überhaupt nicht abhalten lassen, der Adresse beizutreten. Eber könnte man sagen, daß die ganze Adresse überflüssig sei, weil die Regierung ohnedies die Absicht hat, dasjenige auszuführen, was hier gefordert wird.

Fehr. v. Müdt: Auch ich erkläre mich gegen die Adresse. Ich habe im Jahr 1838 ganz unparteiisch für dieses Gesetz gestimmt, obgleich der Landestheil, dem ich angehöre, keinen besondern Nutzen davon zieht, als daß er an den 16 Millionen Gulden Schulden zu contribuiren hat. Ich habe für dieses Gesetz gestimmt, weil ich der Ueberzeugung bin, daß dadurch größere Nachtheile vermieden werden, und daß es nöthig ist, den Nachbarstaaten hierin zuvorzukommen; dieser Ansicht bin ich noch; allein ich finde, daß seit dem Jahr 1838 die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben. Damals hatte man zu besorgen, daß, wenn die Bahn, welche jenseits des Rheins in die Schweiz geführt wird, zu Stande kommt, Baden nicht mehr concurrenzen kann. Es wurde damals ein Vertrag mit Hessen abgeschlossen, und die beiden Staaten verpflichteten sich, die Bahn fortzusetzen. Nur in sofern könnte unsere Bahnstrecke von großem Vortheil sein, wenn sie sich in einer großen Ausdehnung von Norden nach Süden zieht, und nur in dieser Hoffnung habe ich damals zugestimmt. Es ist nun aber, wie von der Regierung selbst erklärt wurde, keine nahe Hoffnung mehr vorhanden, daß

die Bahn durch das hessische Gebiet fortgeführt werden wird, und von einer Fortsetzung derselben nach dem Süden ist ohnehin gar keine Rede; es ist also auch die Beschleunigung des Ausbaues unserer Bahn nicht mehr nothwendig. Die Bahn von Mühlhausen nach Straßburg, welche man im Jahr 1838 schon befürchtet hat, ist beinahe vollendet, und eine Bahn auf unserer Seite von Kehl bis Basel würde wahrscheinlich unter den dermaligen Verhältnissen sich schlecht rentiren. Die jenseitige ist gebaut und bis die unsrige fertig ist, wird die Frequenz sich bereits dorthin gezogen und festgesetzt haben. Die Kosten zur Erbauung dieser Bahnstrecke sind ausweisllich der Geschäftsnachweisungen der Eisenbahndirection enorm groß, und weit höher als in den untern Landestheilen; dies ist auch ein Grund, welcher sehr laut gegen die Adresse spricht. Was nun den Inhalt der ersten Bitte der Adresse betrifft, so ist dieselbe zu speciell und ich kann mich damit nicht einverstanden erklären; denn es wäre darin auch zugleich die Bitte enthalten, daß namentlich der Bahnzug nach dem Oberlande berücksichtigt werden sollte, wogegen ich mich bereits ausgesprochen habe. Im Allgemeinen sehe ich übrigens nicht einmal ein, warum wir eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog übergeben sollen, welche durchaus nichts Neues enthält, denn in dem Art. 1 des Gesetzes vom Jahr 1838 ist Alles gesagt, was hier gewünscht wird. Die Regierung hat mit aller möglichen Vorsicht den Bau begonnen, und sie will das Unternehmen nicht überreiten; sie will die Verhältnisse, welche sich während des Baues ergeben, beachten und daraus ihre künftige Maßnahme nehmen. Was die Abschnitte 2 und 3 der Adresse betrifft, so halte ich diese ebenfalls für ganz überflüssig; ich denke, die hohe Regierung wird so viel Geld verlangen, als sie nöthig zu haben glaubt, und wenn sie wirklich etwas mehr nöthig haben sollte, so wird es ihr ohne Anstand nachträglich bewilligt werden. Ich stimme daher gegen die Adresse.

Reg. Comm. Staatsrath v. Müdt: Bei einer so wichtigen Unternehmung, wie die gegenwärtige, ist es sehr zu wünschen, daß man sich von Zeit zu Zeit darüber öffentlich ausdrückt; — es gibt dies einen Austausch der unterdessen gemachten Erfahrungen, Wahrnehmungen und der in Folge derselben herrschend gewordenen Ansichten, ein getreues Bild



darüber, ob und auf welche Weise ein solches Unternehmen fortgesetzt werden soll; deswegen konnte es der Großherzoglichen Regierung nur angenehm sein, daß über diesen Gegenstand bei den versammelten Kammern sich näher ausgesprochen worden ist, denn die Interessen jeder Seite sind hier vertreten, und die Regierung ist dadurch in dem Verfolge ihres Verfahrens um so sicherer, als sie der Zustimmung der öffentlichen Meinung gewiß ist. Wenn es sich also, hochgeehrte Herren, nun um die Fortsetzung des Baues handelt, und wir die dermaligen in dieser Beziehung beachtenswerthen und maßgebenden Verhältnisse, die seit dem Zustandekommen des Eisenbahngesetzes da und dort in's Leben getreten, mehr oder minder voraussichtlich gewesen, mehr oder minder einflußreichen Erscheinungen in's Auge fassen wollen, so scheint, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse gewiß als ganz geeignet, und ich glaube, daß auch diese hohe Kammer sich derselben anschließen sollte, mögen auch Wünsche darin enthalten sein, die sich im Grunde von selbst verstehen. Zu diesem rechne ich z. B., daß darin der Vollzug eines Gesetzes gewünscht wird, welches zur Zeit weder aufgehoben ist, noch aufgehoben werden soll. Gerade aber hierin erblickt die Regierung nur den auf eine vollkommen constitutionelle Art und Weise ausgedrückten Wunsch der Kammern, daß dieses Unternehmen mit möglichster Thätigkeit fortbetrieben werden solle; und sie legt insofern auf diesen Wunsch kein unbedeutendes Gewicht, als es ihr bei einem so wichtigen und folgereichen Unternehmen nicht gleichgültig sein kann, nur auf den Standpunkt ihrer eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen verwiesen zu sein, oder aber sich hiebei von den Kammern unterstützt zu sehen.

Was nun die von einigen verehrten Rednern hervorgehobene Rücksicht auf die Interessen des Oberlandes betrifft, so halte ich eine besondere Aufnahme desselben in diese Adresse, um dadurch gleichsam eine Garantie für die Fortsetzung der Bahn von Kehl aufwärts zu geben, nicht für nöthig; denn das Oberland ist schon durch das Gesetz an und für sich gesichert, so lange dieses nicht aufgehoben oder abgeändert wird, und auf jeden Fall steht das Oberland durch diese gesetzliche Bestimmung, sowohl als durch die bisher gemachten Zusicherungen mehr im Vortheil, als ein

anderer Landestheil, welchen die Eisenbahn voraussichtlich gar nie berühren wird, und der lediglich darauf hingewiesen ist, die Vortheile, welche ihm, wie allen andern, dennoch auf indirecte Weise dadurch zugehen werden, ruhig abzuwarten. Es wäre mit einer solchen Garantie auch wirklich etwas ganz Eigenes, wenn nämlich jetzt schon mit dem Baue im Oberlande in der Art angefangen werden sollte, daß die spätere Fortsetzung desselben dadurch nothwendig bedingt würde. Denn wenn auch die hiezu erforderliche Summe nicht so bedeutend wäre, so würde eine solche Maßregel doch immer einen Aufwand veranlassen, von welchem man mit Recht sagen könnte, daß er sich wenigstens zur Zeit nicht rentirt; es würde also ein Capital verwendet werden, von dem man voraussichtlich keine Rente zu erwarten hat; dies wird aber das Oberland weder dem Unterlande, noch dem ganzen Lande zunüthen wollen. Daß es im gegenwärtigen Augenblicke von besonderem Interesse sei, die Strecke von Kehl bis Mannheim zunächst in Bau zu nehmen, und bald möglichst zu vollenden, wird die Anschauung der Verhältnisse von selbst ergeben, und ich bin nicht der Einzige, welcher die Ueberzeugung hat, daß diese Bahnstrecke so viel rentiren wird, daß die Verzinsung des Capitals und ein Tilgungsfond daraus gewonnen werden kann, so daß eigentlich für den Staat und dessen Angehörige keine besondere neue Belastung aus diesem Baue hervorgehen wird. Es treten hier, wie auch im ausführlichen Berichte Ihrer Commission schon näher nachgewiesen ist, eine Menge von Verhältnissen zusammen, welche die Vortheile einer solchen Bahn vermehren. Es ist nicht der unmittelbare Postbetrieb allein, sondern die Erleichterung der Communication auf dieser Strecke überhaupt, und der Einfluß der Beschleunigung dieser Communication auf die nächste Strecke in's Auge zu fassen. Die Fortsetzung der Bahn von Mannheim nach Frankfurt, über welche im Jahr 1838 Verträge abgeschlossen worden sind, ist allerdings in hohem Grade wünschenswerth, weil sie eine Verbindung der badischen Bahn mit denen des mittlern und nördlichen Deutschlands herstellen wird; allein dieselbe ist an und für sich für unser Interesse nicht so erheblich, daß wir sie vorzugsweise betreiben müßten, da bis Mannheim die Eisenbahn geht, und die Vortheile unseres Landes dadurch, daß diese Stadt einen

Hauptstappelpfad für die Dampfschiffahrt bildet, hinlänglich gesichert sind. Es ist berechnet worden, daß der Waaren- und Personentransport auf dem Rhein abwärts nicht theurer kommen wird, als der Transport auf der Eisenbahn, wir besitzen also in dieser Beziehung schon ein Communicationsmittel, welches uns die Frequenz unserer Eisenbahn verbürgt. Was die jenseits rheinische Bahn betrifft, so ist unbestritten, daß die im Bau begriffene Bahn von Mülhausen nach Straßburg bald vollendet werden wird, nachdem die französische Regierung einen Zuschuß hierzu verwilligt hat. In dieser Beziehung ist es daher gewiß vom größten Interesse, daß die nächste Verbindung der diesseitigen Bahn mit jener gesucht wird. Wenn die Fortsetzung unserer Bahn in's Stocken gerathen, und man sich nur auf den kurzen Distrikt — ich möchte sagen auf die Spazierfahrt von Mannheim bis Heidelberg — beschränken wollte, so wäre es nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß die jenseits des Rheins früher projectirte Bahn in's Leben gerufen werden wird, wodurch aller Nachtheil auf unser Land zurückfallen würde. Aus dieser Rücksicht scheint es durchaus rätlich, hier nämlich von Mannheim nach Kehl fortzufahren, wie auch die Adresse es ausspricht. Würde die Bahn von Mannheim nach Frankfurt begonnen, so wäre die badische Staatsregierung ohnedies verpflichtet, von Mannheim aus abwärts weiter zu bauen. Ich glaube daher, daß bei dem Unternehmen, so wie es jetzt steht, für die Staatsangehörigen zunächst eine Belastung nicht zu besorgen ist, besondere Beschwerden nicht entstehen können, und daher auch von Seiten dieser hohen Kammer der Adresse unbedenklich beigestimmt werden kann.

Prälat Hüffel: Hochgeehrte Herren! Ich habe mich zwar bisher glücklich des Eisenbahnfiebers zu erwehren gewußt, das sich über ganz Europa verbreitet hat, gleich wie ich mich auch anderer Fieber erwehrt habe. Ich sehe keine dringende Nothwendigkeit zur Beschließung einer solchen Adresse; jedoch halte ich mich verpflichtet, aus den von der Commission angeführten Gründen derselben beizutreten. Wenn ich nicht ein volles Vertrauen hätte in die Weisheit unserer Staatsregierung und in die Grundsätze, die der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten entwickelt hat, so würde ich allerdings vor dem Aufwand von 16

Millionen erschrecken; ein Aufwand, der schnell absorbiert wird, ohne daß man noch weiß, was dabei heranskommt. Da ich aber überzeugt bin, daß die Regierung mit weiser Mäßigung über jede Parteilichkeit erhaben in der Sache fortfahren wird, wie es Zeit und Umstände erfordern, und daß sie nicht blindlings und *sans raison* bauen wird, so finde ich nicht das geringste Bedenken dieser Adresse beizutreten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Da ich das vollste Vertrauen zur Regierung habe, daß sie das Gesetz vollziehen wird, wie sie es für angemessen findet, so halte ich die Adresse für überflüssig; da es sich jedoch nur von dem Vollzug eines gegebenen und noch bestehenden Gesetzes handelt und die Regierung selbst nichts dagegen einzuwenden hat, so halte ich die Adresse auch nicht für schädlich, und den constitutionellen Formen für nicht widersprechend.

Fehr. v. Göler: Ich glaube, daß dieses Gesetz, welches nun einmal existirt, von der Regierung gewiß vernünftig und zweckmäßig in Anwendung gebracht werden wird; aus diesem Grunde stellt sich mir die Adresse als überflüssig dar. Ich für meinen Theil thue nun nicht gern eine überflüssige Bitte, um so weniger, als eine solche an dem gegenwärtigen Stand der Sache durchaus nichts ändert. Wenn ich mich übrigens hier ganz kurz über die Eisenbahn überhaupt aussprechen darf, so muß ich erklären, daß ich sie für ein nothwendiges Bedürfnis halte, für ein Bedürfnis, das aber auch mit großen Uebeln verknüpft ist. Wenn ich dieses sage, so glaube ich nicht der Beschuldigung ausgesetzt zu werden, daß ich nicht anerkenne, welche großartige Idee die Erfindung der Eisenbahn selbst ist, allein ich mache diese Betrachtung von dem finanziellen Standpunkte aus und muß mich in dieser Hinsicht auf die Aeußerung des Herrn v. Wittenbach beziehen. Allerdings sind außerordentliche Ausgaben bereits gemacht worden, namentlich zur Ablösung der Zehnten &c. Wie hoch sich hiernach die Schuld unserer Staatskasse beläuft, ist allgemein bekannt; nun kommt der Bau der Eisenbahn hinzu, welche neben den laufenden Einnahmen des Staats noch ein bedeutendes Capital in Anspruch nimmt. Es ist richtig, dieses Capital ist verwendet, und trägt Zinse, aber in welcher Art ist es verwendet? Kann diese Verwendung verglichen werden mit einer Acquisition von Gütern? Gewiß nicht, denn

durch die Verwendung dieses Capitals für die Eisenbahn hat das Geld seinen wahren Werth verloren, oder es kann derselbe doch wenigstens etwa durch einen einbrechenden Krieg oder sonstige zur Zeit unvorhergesehene politische Ereignisse sehr verringert werden; es ist überhaupt so ausgegeben, daß es nicht mehr zurückgezogen werden kann, folglich wird das Capital für besondere Ereignisse, welche später einmal andere bedeutende Ausgaben herbeiführen können, absorbiert und kann möglicherweise selbst in der Art, in welcher es angelegt wurde, verloren sein, weil das Unternehmen selbst zerstört oder paralytisch werden kann. Ich glaube daher, daß der Staat hier nur wie ein umsichtiger Privatmann handeln sollte, welcher vielleicht auch die Ueberzeugung haben kann, daß dieses oder jenes ein sehr gewinnreiches Unternehmen wäre, sich aber nie soweit in dasselbe einlassen darf, daß der hiesür nöthige Aufwand sein Vermögen übersteigt, wenn er sich nicht in Gefahren begeben will, die ich hier nicht weiter zu begründen nothwendig habe. Es ist insbesondere auch der Interessen des Oberlandes erwähnt worden. Auch ich würde wünschen, daß da, wo eine für das ganze Land so bedeutende Ausgabe gemacht wird, wo möglich auch jeder Theil des Landes äquivalente Vortheile davon haben möchte; allein man muß darin nicht so scrupulös sein. Wenn der Bau der Eisenbahn von Kehl bis an die Schweizergrenze nur mit einem ganz unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand ausgeführt werden kann, die Vortheile dieser Bahnstrecke dagegen in keinem Verhältniß zu den Kosten stehen, so weiß ich nicht, warum das Oberland eine solche Ausgabe für sich in Anspruch nehmen könnte; es würde sich dies ungefähr gerade so verhalten, wie wenn wegen der ebenfalls zum großen Theile auf Staatskosten ausgeführten Rectification der Dreisam und Elz das Unterland sagen wollte, wir wollen auch eine Rectification haben, und gleichförmig behandelt werden. Ich hege, wie gesagt, das volle Vertrauen zur Regierung, daß sie das Eisenbahngesetz so anwenden wird, wie es zum Besten des Staates gereicht. Dasjenige, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern über diesen Gegenstand gesagt hat, spricht übrigens meiner Meinung nach gerade gegen die Adresse, denn wenn die Regierung selbst daran zweifelt, daß sie der ersten Bitte dieser Adresse wird Folge geben

können, so wäre natürlich auch die ganze Bitte selbst höchst überflüssig, und es könnte darauf keine Rücksicht genommen werden. Ich bin daher gegen diese Adresse.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Diese Adresse wäre allerdings überflüssig, wenn die Sache weder in dieser noch in der andern Kammer zur Sprache gekommen wäre; sie ist aber jetzt nicht mehr überflüssig, nachdem dieser Gegenstand neuerdings in der zweiten Kammer angeregt wurde, nachdem man dort die Ansichten und Wünsche der verschiedenen Landestheile entwickelt hat, nachdem dort beschlossen wurde, die Regierung zu bitten, unter welchen Modificationen sie den Eisenbahnbau in Ausführung bringen möge. Nach diesen Vorgängen wäre es nun sehr mißlich, wenn die Adresse Ihre Zustimmung nicht erhalten sollte, denn dann wäre die Regierung im Zweifel, was sie zu thun hätte, und ob die Maßregeln, welche sie ergreifen wird, auch Ihre Billigung erhalten. In so fern ist die Adresse nothwendig, sie ist nothwendig, indem dadurch der Regierung gleichsam ein Absolutorium zum Voraus für die Mittel gegeben ist, durch welche sie den Eisenbahnbau in Vollzug zu setzen für angemessen erachten wird. Es ist nun sogar gesagt worden, daß für die Eisenbahn verwendete Capital sei ein verlorneß. Nein, hochgeehrte Herren, ein Capital existirt immer noch, wenn es eine Rente abwirft, es existirt in mehr als einer Beziehung, nicht gerade in dem Eisen und dem sonstigen Mobilien der Bahn, in den Arbeitslöhnen, welche bezahlt werden, in den Dämmen u., sondern in der Ertragsfähigkeit der Bahn selbst, und in dem Nutzen, den sie abwerfen wird. Ein Nichtbeitritt zu der Adresse aus einem solchen Grunde würde die Verwerfung des ganzen Unternehmens involviren. Die Regierung hat Ihnen aber bereits früher erklärt, und es ist dies von der andern Kammer auch anerkannt worden, welche hohe Interessen hier im Spiele stehen; sie sollen alle ihre Befriedigung erhalten, allein jedes nur nach Maßgabe der der Regierung zu Gebote stehenden Mittel. Gerade der Grund, welcher angeführt worden ist, daß die Bahn von Basel nach Kehl vielleicht nicht wohl ausführbar sei, indem jenseits bereits eine parallele Bahn bestehe, muß um so mehr dafür sprechen, daß wenigstens die Strecke von Mannheim bis Kehl baldmöglichst gebaut und in Betrieb gebracht werde, — damit wir

das gleiche Unglück nicht auch für diesen Landestheil zu befürchten haben. Lassen Sie die Dampfschiffahrt größere Ausdehnung gewinnen, und auf der andern Seite des Rheins noch eine Eisenbahn entstehen, so werden Sie sehen, welche tiefe Wunde Sie dem Lande geschlagen haben. Sie mögen der Adresse beistimmen oder nicht; das Gesetz vom Jahr 1838 besteht, die Regierung hat ihre Ansicht noch nicht geändert, und sie rechnet auf die Mitwirkung der Kammern. Wenn daher auch aus diesem Gesichtspuncte die Adresse überflüssig wäre, hochgeehrte Herren! so sollten Sie doch keinen Anstand nehmen, für dieselbe zu stimmen, indem es immer ehrenvoll ist, zu einem nationalen Unternehmen dieser Art mitzuwirken; und die hohe Kammer ist niemals im Rückstand geblieben, wenn es sich von solchen Unternehmungen gehandelt hat.

Graf v. Hennin: Ich erkläre mich für die Adresse, obgleich ich bei Berathung dieses Gegenstandes nicht die Ehre hatte, Mitglied der hohen Kammer zu sein. Wäre aber auch dieses der Fall gewesen, so hätte ich mit voller Ueberzeugung für dasselbe gestimmt, denn ich halte die Eisenbahn für ein nothwendiges und dringendes Bedürfnis, weil in andern Ländern im Norden und Süden daran gearbeitet wird, und wenn wir zurückbleiben, die Communication durch unser Land abgeschnitten wird. Ich gestehe, daß die Kosten bedeutend sein mögen, allein ich glaube dennoch nicht, daß deshalb eine Erhöhung der Steuern nothwendig ist; es würde eine solche im gegenwärtigen Augenblick einmal nicht rätlich erscheinen, und für's andere kann die Regierung durch Anlehen sich immerhin noch die nöthigen Gelder verschaffen. Was die Fortsetzung der Eisenbahn in Beziehung auf das Oberland betrifft, so habe ich mit Vergnügen vernommen, welche gute und theilnehmende Gesinnungen mein verehrter Nachbar (Geh. Kriegsrath Vogel) für dasselbe hegt, und ich glaube auch, daß die Bahn fortgesetzt werden soll, damit sobald wie möglich das ausgelegte Capital zinsbringend wird, was um so eher geschehen wird, wenn diese Bahn einmal mit denen im nördlichen Deutschland in Verbindung kommen wird. Die Kosten werden sich um ein Bedeutendes mindern, wenn die Bahnstrecke zwischen Kehl und Mannheim einmal einen Ertrag liefert. Der Ansicht bin ich auch, daß diese Adresse eigent-

lich überflüssig ist, weil ich das vollkommene Vertrauen zur Regierung habe, daß sie diese Unternehmung auch ohne diese Adresse nur nach der umsichtigsten Erwägung aller Verhältnisse in Ausführung bringen wird. Ich stimme aber dennoch für dieselbe.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe mich anfangs um das Wort gemeldet, um diejenigen Mitglieder zu widerlegen, welche die Adresse für überflüssig halten. Es ist aber von dem Herrn Minister des Auswärtigen schon in einer so umfassenden Weise auf diese Einwendung geantwortet worden, daß ich nur noch Weniges hinzuzufügen habe. Es ist diese Adresse nicht überflüssig, denn in Ermanglung ihrer Creditanträge zu Geldbewilligungen könnte für den Weiterbau der Bahn von Mannheim aufwärts nichts geschehen, indem in das Budget für diesen Weiterbau gar keine Position aufgenommen wurde. Ich lobe zwar die Bedächtlichkeit und Vorsicht, mit welcher die Regierung bei der Ausführung dieses Unternehmens zu Werke geht, und glaube, daß die Erfahrungen, welche sie bei der Bahnstrecke von Mannheim nach Heidelberg gemacht hat, für den ganzen Weiterbau der Bahn von den erspriechlichsten Folgen sein werden; ich glaube aber auch, daß man hier nicht allzuängstlich zaudern darf, wenn man sich die Vortheile der Unternehmung nicht will durch das Zuorkommen verschiedener Nachbarn aus den Händen winden lassen, und wenn man die Mittel in Erwägung nimmt, welche dem Lande allerdings noch in hinreichendem Maße zu Gebote stehen. Es gebührt daher den Ständen, daß sie die Regierung zur Fortsetzung des Werkes durch Anbieten der Geldmittel ermuthige und hiezu ist diese Adresse der geeignetste Weg. Ich halte die Finanzen unseres Landes nicht für so schlecht beschaffen, als daß sie den Bau der Eisenbahn nicht ertragen könnten. Wenn auch die Summe unserer Schulden sich nicht vermindert, sondern vielmehr in Etwas erhöht hat, so findet sich ihre Compensation dagegen reichlich in dem gestiegenen materiellen Wohl des Landes, in den vielseitigen Anstalten zu dessen weiterer Beförderung, und die Millionen, welche zur Ablösung der alten Abgaben, der Frohnden und Zehnten vom Staate gefordert werden mußten, oder noch aufgewendet werden, sind nicht verloren, sie haben sich in dem erhöhten Wohlstand der Bürger, in der Beförderung des

Landbaues, des Handels, der Industrie verdoppelt, verdreifacht. — Unser Land ist reich und kräftig genug, um wegen der Kosten des großartigen Unternehmens nicht zurückzutreten. Ich rechne aber auch auf einen sichern, die Zinsen des Kostenaufwands deckenden Ertrag der Eisenbahn, namentlich mit Rücksicht auf die Ergebnisse einer Anstalt in Deutschland und auf den besondern Umstand darauf, daß die Postverwaltung ihre Effecten ebenfalls auf derselben befördern und dadurch ihren Aufwand an Material und Transportkosten bedeutend vermindern wird. Es dürften sich die Vortheile dieses Unternehmens auch noch steigern, wenn die neuern Erfindungen in Beziehung auf eine wohlfeilere Hervorbringung der Bewegungskraft, welche zur Zeit noch im Beginne sind, die Betriebskosten der Bahn noch weiter herabgesetzt haben werden. Wenn aber auch, ungeachtet des voraussichtlichen Eintreffens all dieser günstigen Momente, das Erträgniß der Bahn nicht nach festen Summen berechnet werden kann, und wenn ängstliche Gemüther an einer vollständigen Deckung des Aufwandes zweifeln wollen, so wird doch so viel zugegeben werden müssen, daß die Kosten des großen Verkehrsmittels auf indirecte Weise, durch die Erhöhung des Wohlstandes und durch die außerordentliche Beförderung des Verkehrs dem Lande wieder eingebracht werden. Was das Oberland betrifft, so theile ich ebenfalls den Wunsch, daß die Bahn dorthin geführt werde; allein ich glaube es ist dieser Wunsch, wie von dem Herrn Regierungscommissär dargethan worden ist, schon in der Adresse enthalten. — So weit könnte ich jedoch in meinen Wünschen für jenen Landestheil nicht gehen, daß ich dazu rathen möchte, große Summen auf isolirte Unternehmungen zu verwenden, die gar kein Erträgniß gewähren.

Forsmeister v. Kettner: Ich erblicke in den bei der Bahnstrecke von Mannheim bis Heidelberg gemachten Erfahrungen einen erfreulichen Beweis, daß es auch bei großen Unternehmungen möglich ist, dieselben nicht nur in den Grenzen des Kostenüberschlags, sondern sogar unter denselben auszuführen, und ich hoffe, daß dies auch künftig bei andern öffentlichen Bauten der Fall sein möge.

Geh. Kriegerath Vogel: Ich würde es sehr bedauern, wenn der Herr Präsident des Ministeriums des Innern glau-

ben könnte, daß ich die Vorarbeiten, von denen ich gewünscht habe, sie möchten im Oberland zur gehörigen Zeit angefangen werden, darum gefordert habe, um die Garantie zu erhalten, daß die Regierung die Eisenbahn durch das Oberland fortsetzt; dies war nicht meine Absicht, und ich glaube nicht, daß dies aus meinen Worten zu entnehmen wäre. Ich will auch nicht, daß mahnende Schutzposten aufgestellt werden. Ich habe Vertrauen zu der hohen Regierung und dieses Vertrauen schlage ich höher an, als die festesten Bauwerke. Die Bemerkung des Hr. v. Göler hätte mich beinahe furchtsam machen können, aber ich will nicht hoffen, daß sie zur Wahrheit wird, daß nämlich die Bahn im Oberland nicht gebaut werde. Ich hoffe, daß die Regierung jener Bemerkung nicht beistimmt; es wäre sehr bedauerlich. Es kommt nicht darauf an, daß auf der andern Seite des Rheins eine Bahn ist, wir können und werden doch eine Bahn im Oberlande haben. Die Reisenden werden wohl lieber auf unserer Eisenbahn fahren, weil unser Land schöner ist. Der Hr. v. Göler hat ferner gesagt, das Capital sei verloren, allein hiernach müßten z. B. auch die Capitalien verloren sein, welche in die Versorgungsanstalt bezahlt werden, weil sie auch nicht wieder zurückgenommen werden können. Der Ertrag kommt hierbei in Betrachtung, und ich wünsche, daß die Eisenbahn so große und gute Geschäfte macht, wie die Versorgungsanstalt.

Hr. v. Göler: Ich habe durchaus nicht gesagt, daß ich die Eisenbahn für das Oberland nicht wünsche, sondern ich gönne sie ihm von Herzen. Ich habe nur Betrachtungen über die nahe oder ferne Möglichkeit und Nützlichkeit derselben angestellt. Ich habe ferner nicht gesagt, daß das Capital verloren ist, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht so solid angewendet ist, als für Güteracquisitionen.

Graf v. Kageneck: Es ist ein alter Grundsatz, daß man unten anfangen muß, allein im Oberland will man finden, daß dieser Grundsatz im Großherzogthum Baden oft gar zu streng angewendet wird.

Was die Eisenbahn betrifft, so bin ich nun zwar damit einverstanden, daß man mit derselben bei Mannheim angefangen hat, weil ich überzeugt bin, daß jene Strecke die einträglichste sein wird. Ich glaubte aber die Großherzogliche Regierung

Regierung sei fest entschlossen, die Bahn bis nach Basel zu führen. Aus der Aeußerung der Herren Regierungskommissäre scheint mir jedoch hervorzugehen, daß diese Absicht nicht ganz feststeht. Der Herr Minister hat gesagt, die Bahn würde fortgeführt werden bis Rehl, und wenn die Umstände es gestatten, so werde man sie noch weiter fortführen; allein ich fürchte, wenn die Bahn bis Rehl fertig ist, so werden sich die Verhältnisse so gestaltet haben, daß die Fortsetzung derselben nach Basel nicht mehr räthlich erscheinen wird; denn es dürfte wohl sehr zu bezweifeln sein, ob wir die Frequenz von der jenseitigen Bahn wieder herüber zu ziehen im Stande sein werden, wenn die Eisenbahn einmal mehrere Jahre dort besteht. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat bemerkt, die Bahn werde fortgesetzt werden, weil das Gesetz besteht, und es sei diese Fortsetzung gesichert, so lange das Gesetz nicht geändert wird. Hochgeehrte Herren! die Erfahrungen seit dem Bestehen unserer Verfassung (1819) beweisen eben nicht, daß die Gesetze bei uns von allzugroßer Dauer sind. Die Gesetze ändern sich so leicht bei den zweijährigen Landtagsperioden, daß ich in einem Gesetze allein wenig Garantie erblicke. Ich besorge daher, daß wir keine Bahn bis an die Schweizergrenze erhalten, sondern nur eine solche bis nach Rehl; diese wird aber nur eine Provinzialbahn sein, deren Kosten daher auch von den Bewohnern dieser Provinz getragen, oder deren Bau an eine Actiengesellschaft gegeben werden sollte. Ich hatte ebenfalls nicht die Ehre Kammermitglied zu sein, als dieses Gesetz berathen wurde, sonst würde ich mich gegen die Uebernahme des Baues auf Staatskosten erklärt haben. Ich werde jetzt um so weniger dafür stimmen, als ich den Zustand unserer Finanzen kennen gelernt und erfahren habe, daß 12 Millionen unseres Grundstocks verzehrt sind, und die Schulden 31 Millionen betragen. Wenn wir nun noch diese 12 Millionen verwenden, so wird das Land, wenn unvorhergesehene Fälle eintreten, in einen Zustand von Staatsbankrott gerathen und dafür kann ich im Interesse eines Standes, welcher allein mehrere Millionen Grundstocksvermögen besitzt, nicht stimmen. Sollte die Regierung beabsichtigen, die Eisenbahn bis an die Landesgrenze zu führen, so möchte ich wünschen, daß sie bald Zeichen davon gibt, damit man sehe, daß es ihr Ernst ist;

oder aber sie soll unumwunden aussprechen, daß von einer Bahn bis an die Schweizergrenze gar keine Rede sein kann. Ich sage dieses als ein treuer und guter Unterthan im Interesse der Regierung sowohl als der Regierten selbst, denn ich besorge, wenn dieser Zweifel noch lange obwalten sollte, im ganzen Lande eine Mißstimmung

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Die Regierung hat keine andere Absicht, als diejenige, welche in dem Gesetze ausgesprochen ist, nämlich die, daß die Bahn bis an die Schweizergrenze gebaut werden soll, wenn die Verhältnisse dies gestatten. Mir ist aber nun nicht gegeben der Zukunft vorzugreifen, und ebensowenig werden Sie dies können; denn über die Verhältnisse können wir nicht gebieten; es kann daher eine bestimmtere Zusicherung, als die bereits gegebene, rücksichtlich des Oberlandes nicht ertheilt werden. Sie sagen, Sie würden im Jahr 1838 gegen dieses Gesetz gestimmt haben, und finden darin ein Motiv zur Verwerfung dieser Adresse. Ich weiß nicht, wie Sie damals gestimmt haben würden, allein bis jetzt ist es immer Grundsatz gewesen, daß die Kammermitglieder die von ihren Vorgängern gefaßten Beschlüsse und angenommenen Gesetze ehrten, und nicht hintendrein Einwendung dagegen erhoben. Wohin sollte das von mehreren Mitgliedern dieser hohen Kammer heute beobachtete entgegengesetzte Verfahren auch führen? Ich wenigstens kann dasselbe durchaus nicht parlamentarisch finden; — doch, Sie können ja auch ohne Angabe der Motive stimmen, und insofern möchte es nicht viel auf sich haben, wenn auch solche dabei sind, die bei einer näheren Beleuchtung nicht Stich halten können. Ich glaube übrigens nicht, daß die hohe Kammer durch das trübe Bild, welches Sie von dem Zustande unseres Staatshaushaltes ihr entworfen haben, sich abhalten lassen wird, der Adresse beizutreten. Die Regierung hat Ihnen die Versicherung ertheilt und den Beweis geliefert, daß sie nicht ohne Weiteres mit dem Baue der Bahn rasch fortfahren, sondern daß sie mit großer Vorsicht und gründlicher, sorgfältiger Erwägung aller hier eingreifenden Verhältnisse den Weiterbau unternehmen und fortführen will, denn sie weiß wohl, daß sie einer großen Verantwortlichkeit sich unterziehen würde, wollte sie entweder um jeden Preis weiter bauen, nur um das Gesetz

zu vollziehen, oder aber mit den nöthigen Arbeiten im Rückstande bleiben, nur um kein Geld ausgeben zu müssen. — Die Eisenbahn wird gebaut werden müssen, aber freilich nicht so schnell, als wir gewünscht haben. Wären unsere finanziellen Verhältnisse gegenwärtig in einem andern Zustande, so würde ohne Zweifel eine sehr bedeutende Position für die Eisenbahn in das Budget aufgenommen worden sein.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Die verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer, welche sich jetzt wegen dieser Adresse ausgesprochen haben, gingen hiebei meistens von Gründen aus, welche eigentlich bei dem Zustandekommen des Gesetzes selbst, im Jahr 1838, und nur damals hätten geltend gemacht werden können. Hier handelt es sich aber nun nicht mehr davon, dieses Gesetz zu geben, sondern darum, wegen der Art und Weise des Vollzugs desselben gleichsam einen Ausspruch zu thun, welcher die Ansichten der beiden Kammern näher vor Augen stellt. Was die Bemerkung hinsichtlich der Ausmündung der Bahn betrifft, so ist dieser Punkt nicht ohne Grund in die Adresse aufgenommen worden, weil, wie aus dem Berichte der Eisenbahnbaudirection ersichtlich ist, in Beziehung auf die Festsetzung der Bahnlinie noch gerade in dieser obern Gegend Anstände vorhanden sind, und weil die Kammer zum Zwecke des Vollzugs des Gesetzes vom Jahr 1838 wünschen muß, daß die Bahnlinie bald definitiv bestimmt werde. Darauf bezieht sich nun der wegen der Ausmündung der Bahn an der Schweizergrenze unter 1 aufgenommene Satz, und derselbe wird auch gewiß von der Regierung seine angemessene Beachtung finden. Den Vorwurf, den der Herr Graf v. Kageneck unserer Gesetzgebung gemacht hat, als ob die Gesetze so häufig geändert würden, möchte ich übrigens doch näher bewiesen haben, denn mir ist es nicht bekannt, daß Gesetze so schnell abgeändert würden. Im Gegentheil ist von Seiten der Staatsregierung immer darauf Bedacht genommen worden, so wenig als möglich Aenderungen in den Gesetzen vorzuschlagen. Ich ersuche den Herrn Grafen v. Kageneck daher ein solches Gesetz zu nennen.

Graf v. Kageneck: Die grundherrliche Declaration!

Reg. Comm. Staatsminister v. Bittersdorf: Diese haben wir mit aller Kraft aufrecht erhalten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Meine persönliche Stellung gestattet mir nicht, in diesen Punkt einzugehen. Was aber den zur Discussion vorliegenden Gegenstand betrifft, so muß ich ferner erläuternd bemerken, daß die 12 Millionen Grundstockvermögen, von denen der Herr Graf gesprochen hat, schon vor dem Erscheinen der Verfassung consumirt waren, indem damit eigentlich die große Menge der Landesschulden gedeckt wurde. Diese Verwendung wird wohl nirgends einer besondern Rechtfertigung bedürfen. Was die neuen größern Ausgaben betrifft, so ist es natürlich, daß, wenn so große Maßregeln im allgemeinen Interesse vorgenommen werden, wie die Ablösung der Frohnden, des Zehnten &c., von deren Nützlichkeit man überzeugt ist, oder deren Beweis der Nützlichkeit man darin finden kann, daß beide Kammern mit der Regierung übereinstimmen, solche Erleichterung eintreten zu lassen, so ist es natürlich, sage ich, daß zur Ausführung derselben auch bedeutende Summen erfordert werden. Es ist aber ebendarum dieses Geld gut und nützlich verwendet worden, und der Betrag desselben hat die Staatskräfte durchaus nicht überschritten. Wenn ferner wegen Aufständigung einer Staatsschuld in Gemäßheit des gegenwärtigen Schuldentilgungsplans und wegen bedeutenden Bauaufwands im Augenblick eine größere Staatsausgabe stattgefunden hat, so kann dies denjenigen, der den innern Zustand der Finanzen kennt, ebenfalls nicht beunruhigen. Es dürfen uns diese Umstände daher in Beziehung auf dieses Gesetz auch nicht bedenklich machen, denn man hat im Jahr 1838 schon gewußt, daß zur Ausführung dieses Unternehmens Capitalanlehen werden gemacht werden müssen; es ist dies sogar im Art. 4 des Gesetzes über die Aufbringung der Kosten der Eisenbahn selbst schon vorgesehen, ich weiß daher nun nicht, warum man jetzt auf einmal so furchtsam zu Werke gehen will.

Sch. Hofrath Rau: Ich muß nach dem §. 33 der Geschäftsordnung das Recht des Berichterstatters in Anspruch nehmen, erst am Schlusse der Berathung noch auf Einiges zu antworten, was in derselben gegen die Anträge der Commission geäußert worden ist. Vorerst muß ich auf einen

Druckfehler aufmerksam machen, welcher sich in dem Abdruck der Adresse eingeschlichen hat. Auf der ersten Seite Zeile 6 von unten muß es statt Commission heißen Kammer.

Ich sehe es immer sehr gerne, wenn bei der Berathung einer wichtigen Angelegenheit sich Meinungsverschiedenheiten kund geben. Es gewährt dieses die beruhigende Ueberzeugung, daß der Gegenstand, und namentlich eine solche Materie, welche sehr viele Seiten darbietet, reiflich beleuchtet worden ist. Ich finde es natürlich, daß sich einzelne Besorgnisse geltend machen. Nachdem wir Alles gehört haben, was gegen das System der Adresse gesagt werden kann, so hoffe ich doch, daß die Majorität sich dafür erklärt, und daß dieser Beschluß als die Frucht einer festbegründeten, durch Gegengründe nicht erschütterten Ueberzeugung angesehen werden kann. Die Einwendungen mehrerer geehrten Redner sind zum Theil von den Herren Regierungscommissären und mehreren andern Mitgliedern der hohen Kammer bekämpft worden, und ich kann mich daher auf eine Nachlese weniger Bemerkungen beschränken. Zuerst haben einige geehrte Sprecher die Meinung geäußert, der Staat hätte diese Eisenbahn nicht bauen sollen. Es heißt dieses im Grunde soviel, als: wir wollen gar keine Eisenbahn. Denn dieses scheint mir nach allen frühern Verhandlungen ganz festzustehen, daß die Bahn, welche die Hauptstraße unseres Landes einnimmt, welche unser Großherzogthum in seiner längsten Dimension durchschneidet und welche der Regierung für ihren dienstlichen Zweck so unendlich viele Vortheile gewährt, nicht in Privathänden sich befinden dürfe. Eine Privatgesellschaft sieht auf nichts als ihre Dividende, und es ist in dieser Beziehung richtig, das dasjenige, was ein geehrter Redner in Beziehung auf das Oberland erinnert hat, eintreten würde, wenn wir die Fortsetzung der Bahn einer Actiengesellschaft überlassen. Dann wäre es gewiß zweifelhaft, ob die Bahn fortgesetzt wird. Eine solche Gesellschaft würde finden, daß oberhalb der Kinzig oder Dreisam eine gehörige Verzinsung des Capitals nicht mehr möglich ist, und würde dann aufhören. Wir sehen es bei der Postverwaltung, daß manche Strecken sich nicht rentiren; allein es muß Eines in das Andere gerechnet werden, was aber von einer Privatgesellschaft nicht erwartet werden kann. Eine solche

würde ferner, wenn ihr niedrigere und höhere Fahrpreise eine gleiche Bruttoeinnahme versprächen, die letzteren vorziehen, weil sie dabei weniger Betriebskosten aufzuwenden hätte, während in gemeinnütziger Hinsicht die niedern Fahrpreise weit vortheilhafter sind. Wollen wir also die Eisenbahn, so muß der Staat in's Mittel treten; dies ist auch schon beschlossen, und es könnte von einer Abänderung dieses Punktes am Wenigsten die Rede sein. Was die geäußerte Besorgniß in Beziehung auf den finanziellen Punkt betrifft, so werde ich bei einer andern Veranlassung der hohen Kammer die Ansichten der Budgetcommission hierüber vortragen. Soviel läßt sich jetzt schon sagen, daß das Bild unseres Finanzzustandes mit etwas zu düstern Farben ausgemahlt worden ist. Ich gestehe, daß ich von einer solchen Belästigung des Volkes, von einer Steuer, welcher die Staatsangehörigen unterliegen, in der That nichts weiß. Ich glaube im Gegentheil, daß wenn man eine Vergleichung unserer Steuerlast mit der verschiedener anderer Länder anstellt, die badischen Unterthanen am Wenigsten belastet sind. Es ist die Meinung Aller, die hierüber näher unterrichtet sind, daß eine Erhöhung der Steuern ohne bedeutende volkswirtschaftliche Schwierigkeit, und ohne bedeutenden Druck der Unterthanen möglich sein wird, obgleich ich zu einer Steuererhöhung keinesweges rathen möchte. Eine solche Maßregel wäre aber wenigstens ausführbar, ohne daß sich in Bezug auf den allgemeinen Wohlstand schlimmere Erscheinungen kund geben, als in andern Ländern, wo höhere Steuern sind. Es gibt kein Land, in dem nicht hie und da Einzelne mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, allein es ist dieses auch der Fall in Ländern, wo gar keine Steuern bestehen; überall ist eine Anzahl Dürftiger zu finden, deren Dasein aber nichts gegen die im Allgemeinen bestehende Steuerfähigkeit beweist. Da übrigens, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern schon dargethan hat, von einer Bestreitung der Eisenbahnkosten aus den laufenden Einkünften nicht die Rede sein kann, so entsteht in diesem Augenblick nur die Frage, ob wir im Stande sind, die Zinsen des Anlehens aufzubringen und die jährliche Amortisationsquote von  $\frac{1}{2}$  Proc. zu decken, um sodann mit den ersparten Zinsen der getilgten Summe die Bahn weiter fortzusetzen. Wenn wir die Ueberzeugung hätten,



daß die Bahn sich gut rentiren würde, so wäre diese Frage schon beantwortet. Eine Garantie hiesür zu übernehmen ist nicht möglich. Die Wahrscheinlichkeit ist aber sehr groß, daß mehrere Bahnstrecken mehr als die Zinse der Staatsschuld, d. h. als  $3\frac{1}{2}$  Proc. abwerfen werden. Ich will mich nicht auf die Nürnberg-Fürther Bahn berufen, denn es treten bei dieser ganz eigenthümliche, besonders günstige Verhältnisse ein, weshalb sie 16 Proc. rein abwirft, allein dagegen haben wir andere Bahnen in Deutschland, z. B. die von Berlin nach Potsdam, von welcher man glaubte, sie werde nichts abwerfen und die dennoch 3 — 4 Proc. trägt. Die große Strecke der belgischen Bahnen bringt ungefähr eben so viel ein. Es läßt sich dieses nicht mit Genauigkeit angeben, weil dort unter dem angewendeten Capitale auch die Baukosten der noch nicht vollendeten Strecken mit begriffen sind. Auch die Leipzig-Dresdner Bahn rentirt sich, und die meisten Erfahrungen in dieser Beziehung müssen uns in der Vermuthung bestärken, daß eine Eisenbahn in einem so lebhaft von Reisenden besuchten Lande, wie in dem unjrigen, unmöglich unergiebig sein kann. Ob die ganze Bahn bis an die Schweizergrenze sich gehörig rentiren wird, ist zweifelhaft; allein von der unteren Bahnstrecke läßt sich dies wohl mit einiger Sicherheit erwarten. Wollen wir uns nun überhaupt für die Fortsetzung der Bahn auf Staatskosten entscheiden, so dürfen wir die Adresse keineswegs für überflüssig halten. Wer diese Ansicht hegt, ist nicht weit von dem Wunsche entfernt, die Bahn möchte gar nicht gebaut werden, und statt der Ablehnung dieser Adresse möchte es alsdann besser sein, mit einer Motion aufzutreten und die Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1838 in Vorschlag zu bringen. Ich muß jedoch noch auf einen früheren Punkt zurückkommen. Sollte, was ich nicht glauben will, die Bahn nicht vollkommen sich rentiren, dann würde ein kleines Opfer aus der Staatskasse gebracht werden müssen. Nun bitte ich aber in Erwägung zu ziehen, daß sich hierüber nicht leicht ein reines Resultat herausstellen kann. Der Reinertrag der Bahn wird sich z. B. mit dem der Post vermischen, es werden Ersparnisse an verschiedenen andern Stats zum Vorschein kommen, wie namentlich beim Straßenbau, und es werden manche andere Einnahmsquellen reichlicher fließen. Die Gegner der Bahn könnten vielleicht aus der isolirten

Rechnung der Bahn einen Schluß ziehen, der, wenn man Alles berücksichtigt, als nicht richtig erscheinen müßte. Fassen wir alle Einnahmen und Ausgaben zusammen, auf welche dieses Werk Einfluß hat, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß dasselbe finanziell genommen, keinen Nachtheil bringt. Wenn wir übrigens die Fortsetzung der Bahn im Allgemeinen mit ruhigem und gemessenem Fortschreiten wünschen, wenn wir unsern früheren Beschluß nicht zurücknehmen und die ganze Verantwortlichkeit nicht allein der Regierung überlassen, sondern solche bei weitem Schritten kräftig unterstützen, so ist gewiß die Annahme der Adresse ein sehr zweckmäßig gewähltes Mittel.

Frhr. v. Rüd t: Es ist von einem verehrten Mitgliede gesagt worden, es wäre diese Adresse für die Regierung unumgänglich nöthig, damit durch dieselbe die Regierung gleichsam bestärkt und ermuthigt werde, ein schon im Jahr 1838 genehmigtes Gesetz in Vollzug zu bringen. Ich kann nicht begreifen, daß es nothwendig ist, eine solche Bitte von Seite der Kammern zu stellen, indem noch nicht der geringste Anstand wegen des Vollzugs des Gesetzes erhoben worden ist.

Geh. Hofrath Rau: Es handelt sich nicht nur um die Bestärkung der Regierung in ihrem Vorhaben, sondern zugleich um die budgetmäßige Bewilligung der Mittel hiezu. Die Regierung hat von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht, eine Summe zu fordern. Wenn sich die hohe Kammer dafür nicht aussprechen würde, so könnte das Uebel eintreten, daß die Regierung ohne vorausgegangene Zustimmung der Stände Anleihen machen müßte; sie würde sich gewiß sehr ungerne hiezu entschließen und es ist dieses noch nicht vorgekommen. Die Verfassung spricht ganz bestimmt aus, daß ohne ständische Zustimmung, und in Nothfällen ohne den ständischen Ausschuß kein Anleihen gemacht werden dürfe. Wenn also der Wunsch der Kammern dahin gehet, daß dem Vollzug des Gesetzes kein Hinderniß entgegenstehe, so ist die ausdrückliche Erklärung hierüber etwas Wesentliches und alle Bedenken gegen den Beitritt zur Adresse fallen damit zugleich zusammen, daß die Regierung selbst erklärte, sie wünsche die Annahme der Adresse. Ich kann also in der Bemerkung, die Adresse sei überflüssig, eigentlich nur eine Abneigung gegen den Eisenbahnbau selbst

erblicken, die ich übrigens nicht tadeln will, weil ich jede gewissenhafte Ueberzeugung ehre.

Oberförstath v. Gemmingen: Ich muß nur gegen die Schlußfolge mich verwahren, als ob Jeder, der gegen die Adresse stimmt, die Eisenbahn nicht wollte.

Führ. v. Rüd: Nach diesen Aufklärungen werde ich nunmehr für die Adresse stimmen; denn ich habe aus dem Budget nicht gesehen und konnte mir es auch nicht denken, daß die Regierung keine Summe hiefür aufgenommen hat, sondern dieses gleichsam durch eine Adresse geschehen soll.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorf: Eine kleine Summe ist im Budget vorgesehen, allein die Adresse hat die Bedeutung, daß die Regierung eine größere Summe verwenden soll, und also etwaige Ueberschreitungen dieser Position im Voraus gerechtfertigt erscheinen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer mit allen gegen drei Stimmen (die Fhrn. v. Wittenbach, v. Göler und Graf v. Kageneck) angenommen.

Es wird hierauf die Wahl des ständischen Ausschusses vorgenommen, wobei die meisten Stimmen erhalten:

der Geh. Hofrath Rau, der jedoch seine Annahme nur bedingt ausspricht,

der Geh. Ref. Eichrodt und

der Oberförstath Fhr. v. Gemmingen.

Der Großhofmeister Fhr. v. Berckheim, welcher nach dem Geh. Hofrath Rau die meisten Stimmen erhalten hatte, nahm die auf ihn gefallene Wahl nicht an, weil er, falls Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zur Zeit der Versammlung des Ausschusses nicht anwesend sein sollte, denselben zu präsidiren habe.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Fhr. v. Adelsheim.

Dr. S. H. Rau.

## Bierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billig-  
heim,  
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim,  
" " Geh. Ref. Eichrodt, und  
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:  
der Herr Ministerialrath Frhr. v. Stengel.

Unter dem Vorfize des zweiten Vicepräsidenten des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) den Gesetzentwurf, die Aufbringung der Deckungsmittel zur Vollendung des Dreisam- und Elzkanals betreffend,

Beilage Nr. 229.;

- 2) den Gesetzentwurf über das nachträgliche und außerordentliche Budget pro 1839 und 1840,

Beilage Nr. 230. (ungedruckt);

- 3) eine Erklärung der zweiten Kammer, daß sie den Gesetzentwurf über die Amtsrevisoiratsporteln als Finanzgesetz betrachte, und daher der ersten Kammer das Recht nicht einräumen könne, Abänderungen an demselben zu machen, daß jedoch die zweite Kammer die von der ersten Kammer vorgenommenen Aende-

rungen nur als von der Regierungscommission gemachte Vorschläge angesehen und ihnen mit Stimmeneinhelligkeit ihre Zustimmung ertheilt habe,

Beilage Nr. 231.

Der Gegenstand sub Nr. 2. wird an die Budgetcommission, die sub Nr. 1 und 3. aber an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Prälat Hüffel den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Abänderung des Volksschulgesetzes in paritätischen Orten,

Beilage Nr. 232.

Der Berichterstatter schlägt die Discussion in abgefürzter Form vor.

Reg. Dir. v. Neß: Ich stelle den Antrag, diesen so tief in den Frieden und das Wohl der Gemeinden eingreifenden, so zarte Rücksichten auf das Gewissen, auf den innern Menschen, mit Recht in Anspruch nehmenden Gegenstand nicht in abgekürzter Form zu berathen.

Dieser Antrag wird von mehreren Mitgliedern unterstützt.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich glaube, man könnte sogleich zur Berathung übergehen, da in den Verhandlungen und den Commissionsberichten der zweiten Kammer über diesen ursprünglich durch Petitionen einzelner paritätischer Gemeinden angeregten, dann zur Motion erhobenen, und schon im Jahr 1837 berathenen Gegenstand die Materialien enthalten sind, um sich eine Ansicht darüber zu bilden; auch war derselbe auf der Tagesordnung angezeigt, und man hat also Zeit gehabt, sich vorzubereiten.

Geh. Hofrath Nau: Ich bin für die Verschiebung der Berathung, indem die Zeit dies noch sehr gut gestattet und bei der seßigen Berathung diejenigen Mitglieder, welche wegen anderer dringender Geschäfte sich nicht gehörig vorbereiten konnten, ihre Stimme nicht mit vollkommener Ueberzeugung abzugeben im Stande wären.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Herrn Regierungsdirectors v. Neß, und glaube hierbei nur in Kürze auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen zu müssen, welche den Vorschlägen der zweiten Kammer in der Ausführung entgegenstehen werden. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Religionsunterricht so sehr die Grundlage und den ganzen Leitfaden der Volksschulen bildet, daß er unmöglich ohne Nachtheil von den übrigen Lehrgegenständen getrennt werden kann, — überdies scheint auch nicht die weltliche Gesetzgebung, sondern die kirchliche Behörde vorzugsweise hier competent, welche daher jedenfalls noch über die gemachten Vorschläge gehört werden sollte; zudem aber werde schwerlich ein Beschluß von Seiten der Gemeinden ohne Verletzung der Gewissen in dieser Sache gefaßt werden können, indem Stimmeneinhelligkeit nicht dabei herauskommen wird, eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit aber immer für diejenigen einen Zwang enthält, die nicht gestimmt haben. Ich habe diese Momente hier nur kurz angedeutet, um die

Schwierigkeit zu zeigen, jetzt schon in eine umfassende Berathung dieses Gegenstandes einzugehen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich nehme meinen Antrag auf Berathung in abgekürzter Form zurück, bemerke jedoch, daß durch das Eingehen in die Sache selbst von Seiten des Herrn Generalmajors v. Lasollaye die Wassen ungleich geworden sind, da auch ich mir vorgenommen hatte, heute über diesen Gegenstand zu sprechen, und zwar gegen die in dem Commissionsbericht und den Andeutungen des Herrn Generalmajors v. Lasollaye enthaltenen Ansichten; ich will mich jedoch, weil mehrere Kammermitglieder nicht hinlänglich vorbereitet zu sein erklären, gerne bis auf eine weitere Frist verbeseiden lassen.

Die Kammer beschließt hierauf den Druck des Berichts.

Die Tagesordnung führt sodann zur Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Kriegskostenforderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises betreffend, welche von dem Geh. Kriegsrath Vogel mündlich geschieht, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Sie haben über diesen Gesetzentwurf eine Commission ernannt, die mich mit dem Auftrag beehrt hat, Ihnen das Resultat der Berathung derselben vorzutragen. Ich habe den Bericht nicht schriftlich abfassen können und habe mir schon vorläufig die Freiheit genommen, darum zu bitten, einen mündlichen Bericht erstatten zu dürfen. Ich will es versuchen in möglichster Kürze dieses zu thun. Es handelt sich von einer Forderung von 45158 fl. 8 kr., welcher Betrag an die Gemeinden des Kinzigkreises von der hohen Regierung verabsolgt worden ist, und zwar als Entschädigung für Kriegsprästationen. Die Gemeinden des Kinzigkreises haben nämlich eine Schuld übernommen, die daher entstanden ist, daß die Gemeinden des Amts Kork durch Kriegereignisse sehr prägravirt waren in den Jahren 1813 und 1814, namentlich durch die Belagerung von Kehl. Die Summe, die damals von den Gemeinden des Amts Kork liquidirt worden ist, hat den ganzen Betrag von 108684 fl. ausgemacht. Dieser Betrag ist aber nachher reducirt worden auf die Summe, die sich herausgestellt hat durch Berechnung der eigentlichen Entschädigung für Privatpersonen; man hat davon die Lasten der Gemeinden und Locallasten abgezogen, so daß die Summe

von 42,838 fl. 5 fr. übrig geblieben ist. Dieser Betrag wurde als eine Kreisstappenschuld betrachtet und darauf hin verfügt, daß sie durch Umlagen gedeckt werden soll. Die Beitreibung derselben durch Umlagen hat große Schwierigkeiten erzeugt und somit ist solche unterblieben. Die nämliche Schuld hat noch bestanden, als im Jahr 1821 die Kriegskostenentschädigungsgelder von den verschiedenen Staaten an unser Land bezahlt worden sind. Diese haben die bedeutende Summe ausgemacht von 1,640,305 fl. 18 fr., welche auf die einzelnen Kreise repartirt wurde. Der Kinzigkreis erhielt 275,377 fl. 24 fr.

Es ist nicht nothwendig anzugeben, in welchen Zeitabschnitten diese Summe entrichtet worden ist, weil dies nicht zur Beurtheilung der vorliegenden Sache gehört. Um nun die in Frage stehende Schuld zu tilgen, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern im Jahr 1821 die Verfügung erlassen, daß solche bezahlt werden soll aus den Geldern, die an den Kinzigkreis aus der obengenannten Entschädigungssumme entrichtet worden sind; dies konnte aber nicht mehr geschehen, weil die Austheilung der erwähnten Gelder an den Kinzigkreis bereits vollzogen war, so daß die Schuld von 42,838 fl. von den Kinzigkreisgemeinden aus dem Hauptbetrag nicht mehr bestritten werden konnte. Daher wurde später eine Umlage auf alle Gemeinden des Kreises verfügt, allein sie haben dagegen protestirt und den Recurs ergriffen; er wurde zwar verworfen; dessenungeachtet aber erfolgte keine Zahlung und es erging im Jahr 1822 die weitere Verfügung, daß zu Tilgung dieser Schuld von 42,838 fl. Schuldscheine ausgestellt werden sollen, s. g. Kreisriegeskassenschuldscheine oder Stappenschuldscheine in dem Betrag der obengenannten Summe. Die Gemeinden des Kinzigkreises haben auch dagegen Beschwerden erhoben, sie sind aber damit abgewiesen worden. Das Ministerium hat, als dasselbe die Genehmigung erteilte, diese Schuldscheine auszustellen verfügt, daß der Wiedererzag aus den Entschädigungsgeldern geleistet werden könnte, die damals noch von Seite des Königreichs Württemberg in Aussicht waren, und ferner durch die allgemeine Kriegskostenausgleichung. Die Schuldscheine sind in die Hände von Privaten übergegangen und so ist die Sache geblieben. Im Jahr 1824 wurden die Württemberger Entschädigungsgelder

ausbezahlt im Betrag von 170,000 fl. Aus dieser Summe wurde dann der Betrag genommen, der an die Kinzigkreisgemeinden entrichtet wurde; man hat die 42,838 fl. zu Grund gelegt und die mehrjährigen Zinsen hinzugeschlagen und aus diesen 178,000 fl. an die Gemeinden des Kinzigkreises 45,158 fl. 8 fr. bezahlt; zugleich wurde von dem Ministerium des Innern über den Rest dieser 178,000 fl. Entschädigungsgelder verfügt; sie hätten eigentlich zur Beistreichung der Kriegskostenausgleichungsforderungen bestimmt werden sollen, sie sind aber, wie dies der hohen Kammer bekannt ist, nicht hiezu, sondern zu dem Arbeitshaus in Pforzheim verwendet worden. Da aber die Summe dafür nicht ganz gereicht hat, so ist man zu dem weitem Mittel geschritten und hat verfügt, daß die Kinzigkreisgemeinden die 45,158 fl., welche sie erhalten hatten, wieder hergeben müssen, damit sie für das Arbeitshaus verwendet werden konnten. Daß diese Maßregel den Gemeinden sehr unangenehm und lästig war, läßt sich leicht denken; die Verfügung erging aber, daß es dabei verbleiben müsse und sie ist auch theilweise vollzogen worden. Es hat nämlich eine Umlage gemacht werden müssen, damit die Rückzahlung erfolgen konnte. Diese Umlage hat viele Schwierigkeiten, aber dennoch den Erfolg gehabt, daß 40,162 fl. 11 fr. wirklich zurückbezahlt worden sind; im Rückstand sind geblieben 4995 fl. 57 fr., so daß man jetzt annehmen kann, die Gemeinden des Kinzigkreises haben an den ihnen gegebenen 45,158 fl. 8 fr. wieder zurückbezahlt 40,162 fl. 11 fr. Die Gemeinden haben gebeten und zwar auch in mehreren Petitionen, daß man ihnen dasjenige, was sie einmal gehabt haben, und was man nicht mehr hätte zurückfordern sollen, wieder ersetze, und zugleich von der weitem Beitreibung der noch ausstehenden 4995 fl. 57 fr., welche durch Umlagen nicht beigebracht werden konnten, Umgang nehmen möge. Die Gemeinden haben in dieser Beziehung übereinstimmende Erklärungen und Anträge von Seiten der beiden Kammern erreicht, indem die Großherzogliche Regierung gebeten wurde, auf dies wohlbegründete Gesuch Rücksicht zu nehmen. In Folge dieser Verhandlungen ist der gegenwärtige Gesetzesentwurf auf diesem Landtage vorgelegt worden, über welchen ich Bericht zu erstatten die Ehre habe. Derselbe hat den Zweck, daß den Gemeinden des Kinzigkreises der Betrag

von 40,162 fl. 8 fr. aus der Staatskasse zurückbezahlt werden soll. Die Regierung ist davon ausgegangen, daß dieses Ansuchen gerecht sei, einmal darum, weil die Gemeinden des Kinzigkreises sehr prägraviert waren, und dann weil es hart und unbillig ist, etwas zurückzahlen, was man erhalten hat. Daher hat man diejenige Summe angenommen, die ich eben berührt habe. Die Commission sowohl als die Majorität der zweiten Kammer ist aber von einem andern Gesichtspunkt ausgegangen. Es ist nämlich anerkannt worden, daß es gerecht und billig sei, daß den Gemeinden des Kinzigkreises eine Entschädigung gegeben werde und ihnen daher eine Rückzahlung geleistet werden müsse an dem, was man ihnen wieder genommen hat, aber nicht die 40,162 fl. 8 fr., sondern diejenige Summe, welche in dem nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beantragten Gesetzentwurfe enthalten ist, nämlich 30,749 fl.; die zweite Kammer hat dabei angenommen, daß die Gemeinden des Kinzigkreises, wenn man ihnen überhaupt aus jenen 178,000 fl. Entschädigungsgeldern vorzugsweise vor andern Gemeinden ihren Antheil hätte verabsolgen lassen wollen, nicht den Betrag von 45,158 fl. zu erhalten gehabt hätten, sondern man hätte den gleichen Maßstab wählen sollen, wie er im Jahr 1821 angenommen wurde, als damals die großen Entschädigungsgelder vertheilt wurden; nach diesem Maßstab sollte man dem Kinzigkreis seine Vergütung berechnen, und wenn diese Berechnung zum Grund gelegt werde, so hätte an diesen 178,000 fl. der Kinzigkreis nach dem im Jahr 1821 gewählten und allgemein anerkannten Maßstabe zu fordern gehabt 30,749 fl. 11 fr., erhielt aber 45,158 fl. 8 fr.; hieran hat er zurückbezahlt 40,162 fl. 11 fr., im Rest ist geblieben 4995 fl. 57 fr. Wenn man die Forderung im Betrage von 30,749 fl. 11 fr. annimmt, so geht hieran ab die Summe von 4995 fl. 57 fr., weil dieser Betrag in dem Verabsfolgten begriffen, aber nicht zurückbezahlt worden ist, es bleibt also eine Forderung von 25,753 fl. 14 fr. Dies ist der Betrag, von welchem die zweite Kammer annimmt, daß er dem Kinzigkreis gebührt; daher kommt es, daß in dem Gesetzentwurf, welcher dieser hohen Kammer zur Berathung mitgetheilt worden ist, die Summe von 25,753 fl. 14 fr. aufgenommen ist, anstatt der im Regierungsentwurfe enthaltenen Summe von 40,162 fl. 8 fr. Ferner hat die zweite

Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

Kammer eine Adresse beschloffen, über welche ich nachher das Nöthige vortragen werde. Wenn man nun den Gesetzentwurf, wie er sich jetzt gestaltet hat, prüft, so kommt man nach meinem Dafürhalten und nach der Meinung der Commission, in deren Namen ich spreche, zu dem Resultat, daß dieser Maßstab der richtige ist. Es hätte eigentlich den Gemeinden des Kinzigkreises im Jahr 1821 aus den Entschädigungsgeldern von 178,000 fl. nicht vorzugsweise der berechnete Betrag gebührt, sondern es hätte die ganze Summe ausgetheilt werden müssen an diejenigen Theile des Landes, die darauf Anspruch hatten. Eine solche vorzugsweise Ausbezahlung an die Gemeinden des Kinzigkreises hätten sie streng genommen nicht fordern können. Allein die Commission ist weit entfernt, hierüber der Regierung einen Vorwurf zu machen. Man hat es im Gegentheile begreiflich gefunden, daß eine solche Auszahlung hat geschehen können, weil eine ganz besondere Belästigung zur Zeit der Kriegsjahre in jenem Kreise stattgefunden hat; so mag es gerechtfertigt sein, daß man den Kinzigkreis hierin begünstigt hat. Allein die Gunst, die ihm zugewendet war, ist in eine große Ungunst verwandelt worden; denn man hat ihm das Geld wieder genommen, und dieses Wiedernehmen ist nach der Ansicht der Commission der Hauptgrund für das ganze Gesetz. Ginge man nicht davon aus, daß man den Gemeinden des Kinzigkreises den Betrag zurückzahlen soll, weil er ihnen schon ausbezahlt war, aber wieder genommen worden ist, so müßte der Hauptgesichtspunkt geltend gemacht werden, daß eine Ausgleichung für alle Gemeinden des Landes stattfinden müßte, und nicht vorzugsweise die Gemeinden des Kinzigkreises begünstigt werden könnten. Die Commission ist aber der Meinung, daß es wirklich durch die schon erwähnte Rücksicht der bereits geleistet gewesenen Zahlung und durch die stattgehabte besondere Belästigung jenes Kreises gerechtfertigt ist, wenn die Rückvergütung geschieht. Der Hauptgesichtspunkt ist freilich der, daß man nicht wieder etwas nehmen soll, was man schon gegeben hat. Dieses sollte eine Privatperson nicht thun, vielweniger der Staat; man muß lassen, was man gegeben hat, wenn die Leistung nicht auf einem völligen Ungrund beruht. Die Commission tritt daher diesem Gesetzentwurf bei; sie ist aber mit der Aenderung einverstanden,

welche die zweite Kammer vorgenommen hat. Sie würde vielleicht, was aber nicht in Berathung war, auch zugestimmt haben, wenn es bei dem Regierungsentwurf geblieben wäre. Man kann hier nicht nach mathematischen Sätzen rechnen, denn es ist mehr ein Act auf Billigkeit, als auf mathematische Berechnung und strenge Rechtsgrundsätze gegründet. Ich habe noch zwei Punkte beizufügen. Der erste Punkt betrifft die Zinsen. Die Regierung hat in dem Entwurfe des Gesetzes den Gemeinden das Capital sammt fünfjährigen Zinsen zuerkant. Auch dieses wäre als ein Billigkeitsact zu betrachten; man kann nicht sagen, daß es streng rechtlich begründet wäre. Die zweite Kammer ist hievon abgegangen. Der Commissionsbericht spricht sich aber hierüber nicht aus, eben so wenig ist in den Verhandlungen der zweiten Kammer davon die Rede. Man kann sich auch hierüber beruhigen, weil, wie gesagt, das Ganze doch nur ein Act der Billigkeit ist. Der zweite Punkt betrifft die Verwendung der Gelder. Diese sollen nämlich nach ihrer Auszahlung dazu bestimmt werden, daß der jeder Gemeinde zukommende Betrag zunächst zur Tilgung von Kriegsschulden und wo keine solche vorhanden sind, zu Zwecken des Unterrichts oder der Armenunterstützung verwendet werde. Ueber diese Art der Verwendung hat die Großherzogliche Regierung in den Motiven des Gesetzentwurfes die Gründe angegeben. Die zweite Kammer hat dieselben gut geheissen, und es wird kein Grund vorhanden sein, dagegen etwas zu erinnern, denn man kann diese Summe nicht an die Einzelnen vertheilen, die Leute sind zum Theil nicht mehr am Leben und überhaupt wäre die Vertheilung an Einzelne oder ihre Erben eine unausführbare Maßregel. Die Summe würde so zerplittert werden, daß einzelne Personen kaum einen Vortheil davon hätten, während, wenn die Bestimmung nach dem Gesetzentwurfe angenommen wird, ein erspriesslicher Vortheil für allgemeine Zwecke daraus hervorgeht. Ich wiederhole daher im Namen der Commission den Antrag auf Beitritt zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, hochgeehrteste Herren, ist Ihnen bekannt. Es ist nämlich in Erwägung gezogen worden, daß auf die Württembergischen Entschädigungsgelder von 178,000 fl. außer den Gemeinden des ehemaligen Königreiches auch andere Gemeinden wegen

der von den Bewohnern derselben im Kriege erlittenen Beschädigungen Anspruch gehabt hätten, und die Austheilung der bezeichneten Verpflegungsgelder eigentlich an sämtliche beschädigten Gemeinden hätte geschehen sollen. Die Adresse schließt sich als ein Folgesatz an den Beschluß an, der über den Gesetzentwurf selbst gefaßt worden ist. Wenn man die Erwägung hat anstellen müssen, daß der Königreichs eigentlich keine vorzugsweise Entschädigungszahlung anzusprechen gehabt hätte und die 178,000 fl. an alle Gemeinden des Landes nach ihren Ansprüchen hätten vertheilt werden sollen, so ist es eine natürliche Folge, daß der Antrag geschieht, man möge auch die weitere Summe von jenen 178,000 fl. an die übrigen Gemeinden des Landes vertheilen. So natürlich dieser Folgesatz sich ausspricht, so schwierig wird er bei einer nähern Betrachtung und Ausführung, und es möchten am Ende nur Hoffnungen dadurch erweckt werden, welche die Regierung mit dem besten Willen zu erfüllen nicht im Stande sein würde. Diese Gelder sind verwendet; in die Art der Verwendung und die Verzichtleistung der Gemeinden jetzt näher einzugehen, wird nicht erforderlich sein. Die Verwendung ist, wie bekannt, zu dem Arbeitshaus in Pforzheim geschehen. Sollte jetzt wieder in Frage gestellt werden, was mit diesen Geldern hätte eigentlich geschehen sollen, so würde, wenn die Frage dahin beantwortet wird, daß die Gelder an die Gemeinden des Landes wegen besonderer Kriegsprästationen zu vertheilen seien, die Folge entstehen, daß der für das Arbeitshaus verwendete Betrag wieder von der Staatskasse bezahlt werden müßte. Es würde auf der einen Seite wieder gegeben werden, was man auf der andern verwendet hat; hiernach kann also die Commission keinen Zweck und wirklichen Erfolg von der Adresse sich versprechen. Die Regierung würde wahrlich in Verlegenheit kommen, was Sie anzufangen habe. Eine ganze Masse von Fragen und Berechnungen würde von Neuem aufgeworfen werden, und so natürlich die Folge ist, welche aus diesem Gesetze hervorgehet, so sind wir, ohne daß wir gegen die Adresse uns ausdrücklich erklären wollen, doch der Meinung und stellen den Antrag, daß man von der Adresse Umgang nehmen und die Zustimmung hiezu nicht ertheilen sollte, weil man sich keinen gedeihlichen Erfolg davon zu versprechen vermag. Ich glaube nun, daß hier-

nach die hohe Kammer genügend unterrichtet sein wird, um das Gesetz in nähere Erwägung ziehen zu können. Sollte in meinem Vortrag noch etwas Mangelhaftes sein, so wird der Herr Regierungscommissär die Güte haben, so wie ich dazu bereit bin, weitere Auskunft zu ertheilen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Nur wegen der Zinsen erlaube ich mir zu diesem Bericht nachträglich eine Bemerkung. Die zweite Kammer ging von der Ansicht aus, daß die Kinzigkreisgemeinden überhaupt keinen Rechtsanspruch auf diese Kriegskosten gelde hätten. Sie sagt nun weiter, wo kein Rechtsanspruch auf das Capital ist, können auch die Zinsen rechtlich nicht gefordert werden, und da die ganze Bewilligung nur ein Act der Billigkeit ist, so wollen wir von den Zinsen Umgang nehmen. Die Regierung hatte dabei nichts zu erinnern, und somit wurde der Betrag der Zinsen gestrichen.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Generalmajor v. Laßalle: Es ist das Bedenken erhoben worden, ob nicht eine Verletzung der Gleichheit der Ansprüche der übrigen Landestheile dadurch entstehen werde, wenn den Reclamationen dieser Gemeinden Gehör geschenkt, und sie ausnahmsweise mehr berücksichtigt werden sollen, als die übrigen Gemeinden des Landes. Ich glaube aber, daß die Gemeinden des Kinzigkreises in Beziehung auf die Kriegsprästationen für sich eine ganz eigene Kategorie bilden, denn schon von dem Jahr 1796 an haben dieselben durch den mehrmaligen Rheinübergang, durch die Kriegsscenen die in Kehl vorgekommen sind, und durch den längern Aufenthalt der französischen Heere ungemein viel gelitten. Ich selbst war in den Jahren 1814 und 1815 bei den Truppen, die bei Kehl gestanden haben, und ich habe mich oft gewundert, wie die Einwohner der fraglichen Gemeinden diese enorme Last der Einquartirung und Verpflegung nur ertragen konnten; ihre Lage war so drückend, daß sie schon damals in Jedermann den Wunsch erregen mußte, es möge bei der künftigen Kriegskostenausgleichung vorzugsweise und vor allen Andern Bedacht auf sie genommen werden. Es sind zwar nach dem Schlusse des Luneviller Friedens bis zu dem Feldzug vom Jahr 1813 auch ruhigere Zeiten und günstige Augenblicke für dieselben eingetreten; allein diese

wenigen Vortheile gleichen jene großen Bedrückungen und Lasten nicht aus, und ich füge noch die Bemerkung bei, daß, nachdem der Pariser Frieden abgeschlossen wurde, der größte Theil der Besatzung von Kehl in den Gemeinden des Amtes Kork noch längere Zeit verpflegt werden mußte, während der übrige Theil des Landes schon lange von dieser Last befreit war; es haben damals lästige und ansteckende Krankheiten existirt, und es ist diese Gegend ganz besonders ins Mitleid gezogen worden. Es ist auch noch in Erwägung zu ziehen, daß dieser Bezirk im Jahre 1813, uamentlich bei dem Ausfall, den besten Willen gezeigt, die Leute in den benachbarten Aemtern sich bewaffnet, und der Dienstmannschaft ihren Beistand mit voller Bereitwilligkeit geleistet haben. Ich kann daher nur bedauern, daß die zweite Kammer sich veranlaßt gefunden hat, die Entschädigungssumme zu ermäßigen, ich stimme dessen ungeachtet aber dem Commissionsantrage vollkommen bei.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Ich erlaube mir nur mit zwei Worten den factischen Hergang dieser Sache Ihnen nochmals darzulegen: Die Gemeinden des Amtes Kork, welche während der Blokade von Kehl sehr in Anspruch genommen wurden, haben die volle Summe von 45,158 fl. wirklich erhalten. Damals hatten natürlich die zunächst Kehl liegenden Orte große Prägravationen zu ertragen; es mußten Schanzen aufgeworfen und Laufgräben gezogen werden, wozu sie mithelfen mußten; sie hatten große Einquartirung und überhaupt größere Lasten, als alle übrigen Theile des Landes zu tragen, wie dies eben in der Nähe einer Festung immer der Fall ist. Man glaubte diese außerordentliche Last den fraglichen Gemeinden nicht allein zumuthen zu können, man liquidirte daher, wie viel das Amt Kork neben seinen übrigen Prästationen zu tragen gehabt habe, und brachte anfänglich die Summe von 108,684 fl., später aber durch die Reduction derselben auf die Leistungen der Privaten nur noch 42,964 fl. heraus. Es fragte sich nun, wie dieser Betrag zu erheben und resp. auszubahlen sei, und da wurden statt der von dem Kreisdirectorium angeordneten Umlage auf die Aemter und Gemeinden des Kreises, welche vielfachen Anstand fand, drei Jahre lang unaufkündbare Kreisobligationen dafür ausgestellt. Aber auch dem Kinzigkreise wollte man, weil



derselbe ebenfalls im Verhältniß zu andern Kreisen sehr prägravirt war, diese 42964 fl. nicht definitiv zur Last belassen, und verwendete daher von den in der Folge eingegangenen württembergischen Entschädigungsgeldern 45,158 fl. zur Tilgung der obigen Summe sammt Zinsen, behielt sich jedoch vor, einen hiebei etwa stattfindenden Zuvielermpfang bei einer allgemeinen Kriegskostenausgleichung dem Kreis wieder zur Last zu schreiben. Später erkannte man eine solche Ausgleichung als unausführbar; jene Entschädigungsgelder wurden zu einem allgemeinen Arbeitshaufe bestimmt, um eine Begünstigung des Kinzigkreises zu vermeiden, und die demselben ausgefolgten 45,158 fl. bis auf einen kleinen Rest wieder eingezogen. Ein Rechtsanspruch auf die württembergischen Entschädigungsgelder und überhaupt auf eine andere Behandlung, als solche den übrigen Kreisen widerfuhr, welche sämmtlich ihre Kriegsschulden durch Umlagen gedeckt haben, liegt nun nach dem bisher Gesagten für den Kinzigkreis nicht vor, sondern es kann mit Rücksicht auf die besonders schweren Erlebnisse desselben, und namentlich auf den Umstand, daß derselbe etwas wieder herausgeben mußte, was er bereits empfangen hatte (was immerhin als eine gewisse Härte erscheint), nur in hohem Grade für billig erachtet werden, daß demselben das an den Staat Zurückbezahlte wieder ersetzt werde, daß derselbe nämlich für den Betrag, welchen er an die Körker Amtsgemeinden zu entrichten hatte, eine Entschädigung erhalte. Dies sind die Gründe, von welchen die Regierung bei der Vorlage ihres Gesetzentwurfes ausging; sie glaubte sich aber auch ganz unbedenklich mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Herabsetzung der Summe einverstanden erklären zu können.

Reg. Dir. v. K e f: Es scheinen mir zwei Hauptfragen, welche auf die Entscheidung der Sache einen wesentlichen Einfluß üben, vollkommen klar zu sein. Die erste ist die, daß die Gemeinden keinen Rechtsanspruch haben an diese 10,000 fl., und die zweite, daß es im hohen Grade billig ist, denselben für die von ihnen erlittene Prägravation eine Entschädigung zuzuweisen. Daß sie keinen Rechtsanspruch haben, folgt aus allgemeinen Grundsätzen. Jeder Landestheil hat in den damaligen Kriegszeiten seine Lasten getragen, der eine mehr, der andere weniger, und mögen

auch die Aemter des Kinzigkreises, namentlich die Aemter Kehl und Bischofsheim, besonders hart angezogen worden sein, so befinden sich doch noch andere Bezirke im Großherzogthum, welche kaum weniger belastet worden sind, wenn nicht gerade zur Zeit der Blokade von Kehl, doch zu andern Zeiten. Ich will nur des obern Landestheils erwähnen, des Wiesenthals, wo die ganze österreichische Armee Wochen und Monate lang concentrirt war. — Jeder Bezirk hat seine Last getragen, und damals stand eine Ausgleichung in Aussicht. Es ist der hohen Kammer bekannt, welche Vorarbeiten man nöthig hatte, um diese Kriegskostenausgleichung zu bewirken; allein je tiefer man in die Materie eingegangen ist, je mehr hat man sich von den Schwierigkeiten einer solchen Ausgleichung überzeugt. Mit jedem Schritte, mit welchem man sich auf der einen Seite der Billigkeit näherte, stieß man auf der andern auf Unbilligkeiten. Die Folge davon war der Ausspruch, daß der Kinzigkreis ebenso seine Last aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben solle, als jeder andere, und dasselbe Verhältniß, welches hinsichtlich der früheren Kriegsprästationen obwaltete, griff auch hier Platz für die Last, die im Jahr 18<sup>1</sup>/<sub>5</sub> durch die Blokade von Kehl entstanden war. Sie wurde berechnet auf 108,000 fl.; aber es ist natürlich, daß man mit dieser Summe jene außerordentlichen Lieferungen und Leistungen, Fuhren, Einquartirung und Handdienste jeder Art nicht hat bestreiten können. Diese Summe hat kaum zum vierten Theil hingereicht und dennoch hat man sie um mehr als die Hälfte reducirt. Es war nun die Aufgabe des Kinzigkreises, insofern eine Repartition innerhalb des Kreises für diese Kriegsschulden einzutreten hatte, zu bezahlen, es ist dies auch geschehen, und somit war die Sache abgemacht. Ein Rechtsanspruch gegen irgend einen andern Theil des Großherzogthums konnte aus diesem Umstand so lange nicht abgeleitet werden, als nicht eine allgemeine Ausgleichung wirklich zu Stande kam, und man hätte also auch dem Kinzigkreis bis dahin diese Last belassen sollen. Man hat dies aber nicht gethan, sondern weil man die Prägravation des Kinzigkreises ganz besonders groß fand, so suchte man ein Auskunftsmitel der Billigkeit darin, daß man demselben aus den inzwischen bezahlten württembergischen Entschädigungsgeldern, im Betrag von 178,000 fl.,

wovon der Antheil des Kinzigkreises nur 30,749 fl. betragen haben würde, die Summe von 45,000 fl. ausbezahlt. Es war dieses ein Act der Billigkeit, und dabei hätte es verbleiben sollen. Die allgemeine Kriegskostenausgleichung und auch eine Vertheilung der württembergischen Entschädigungsgelder, worauf es bei jenem Verfahren abgesehen war, fand aber, wie gesagt, nicht statt; es wurden die letztern zur Errichtung eines allgemeinen Arbeitshauses bestimmt, worin die den Gemeinden zur Last fallenden Leute untergebracht werden sollten. Die Gemeinden haben sich damit einverstanden erklärt, und ebenso die Gemeinden des Kinzigkreises. Bei diesen trat aber nun der besondere Umstand ein, daß sie ihr Betreffniß bereits erhalten hatten und dasselbe durch Umlage wieder erheben und herausbezahlen mußten, und wenn nun auch allerdings vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet ein besonderes Moment für sie hierin nicht liegt, so ist es doch gerade jenem Umstande zu Folge in hohem Grade billig, daß man ihnen irgend eine Entschädigung gibt. Das Ministerium hat 40,162 fl. hiefür in Antrag gebracht; die zweite Kammer hat aber diese Summe auf 30,749 fl. reducirt. Es läßt sich eine größere oder geringere Summe nicht mit logischer Präcision bestimmen, wenn es sich von einem Acte der Billigkeit handelt, und insofern mag auch die zweite Kammer Recht haben. Wenn ich nun aber auch aus den bisher angeführten Gründen die Entschädigung des Kinzigkreises für billig halte, so läßt sich aus einer solchen meiner Ansicht nach doch durchaus kein Schluß zu Gunsten der übrigen Landestheile ziehen. Ich bin daher mit dem Berichterstatter in dieser Beziehung nicht einverstanden, indem ich die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse durchaus nicht zu rechtfertigen vermag. Wenn wir jetzt auf eine Ermittlung der einzelnen Erlittenheiten eingehen wollten, so würden wir die Regierung wieder in die nämliche Verlegenheit bringen, in welcher sie früher war. Es würde sich eine Entschädigung an Einzelne, abgesehen von ihrer Unausführbarkeit, auch nicht einmal der Mühe lohnen, denn was käme heraus, wenn die Staatsregierung sich diesem Gesäfte unterzöge? Wie würde ein solcher Gesagewurf lauten? Die Staatskasse soll diese Summe wieder herausbezahlen; dies hieße so viel, sie soll dieses Geld

in Form einer Steuer von den Pflichtigen erheben, um es ihnen in Form einer Entschädigung wieder zu geben. Ich kann mich daher mit der Adresse nicht einverstanden erklären.

Graf v. Hennin: Ich bin mit dem Antrag der Commission auf Annahme des Gesagewurfs vollkommen einverstanden, obgleich die zweite Kammer denselben zum Nachtheil der erwähnten Gemeinden modificirt hat. Es ist bekannt, daß diese Gemeinden sehr viel gelitten haben, allein ich zweifle, ob dies mehr der Fall ist, als bei manchen andern Gemeinden im Oberrheinkreise, wo die österreichische und russische Armee längere Zeit gehaust haben, ehe sie im Stande waren, den Rhein zu überschreiten. Es existirten dort außer den andern drückenden Lasten auch noch gefährliche Krankheiten, und es ist dieser Landesheil mit Contributionen und Leistungen aller Art ebenfalls hart in Anspruch genommen worden. Er hat vielleicht mehr gelitten, als die Gegend von Kehl, weil da mehr Schonung und Ordnung herrschte, indem meistens unser eigenes Corps in dieser Gegend sich befand. Allein, da die Gemeinden des Kinzigkreises auch in früheren Zeiten sehr viel gelitten haben, so mißgönne ich ihnen diese Entschädigung keineswegs, um so mehr, als ich es ebenfalls für hart finde, daß sie das bereits erhaltene Geld wieder zurückbezahlen mußten, um es für's Arbeitshaus zu verwenden. Was aber die Adresse betrifft, daß man nämlich noch weiter untersuchen soll, in wie weit die Vertheilung der württembergischen Verpflegungsgelder an die übrigen Gemeinden, außer dem Kinzigkreis, noch ausführbar sei, so halte ich solche nicht für angemessen, indem derselben, wie bereits schon bemerkt wurde, Schwierigkeiten und Hindernisse in formeller sowohl als in materieller Hinsicht entgegenstehen, die gar nicht beseitigt werden können. Ich stimme daher für den Gesagewurf, aber nicht für die Adresse.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ungeachtet der Gründe für die Adresse, welche in meinem Vortrage berührt sind, habe ich, wie die übrigen verehrten Mitglieder der Commission, wegen der erwähnten Bedenken nicht dafür gestimmt, daß dieser Adresse beigetreten werden solle. Der Commissionsantrag ist am Schlusse meines Vortrags deutlich angegeben. Dem Herrn Regierungskommissär wird es vielleicht ge-

fällig sein, die Ansicht der Regierung über diese Adresse mitzutheilen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Regierung wird, wenn diese Adresse zu Stande kommen und derselben Folge gegeben werden sollte, allerdings in die Schwierigkeiten verwickelt werden, welche von mehreren geehrten Rednern bereits erwähnt worden sind. Ich bin überzeugt, daß das Resultat der Untersuchung, welches die Regierung in Folge der Adresse Ihnen vorlegen könnte, nur das sein würde, daß eine Vertheilung der fraglichen Kriegskosten Gelder nicht stattfinden könne. Was würde auch das Resultat der Vertheilung dieser 178,000 fl. sein für eine einzelne Gemeinde? Auf das Steuercapital der einzelnen Gemeinden vertheilt, würde eine solche 2—3 fl. treffen, was offenbar der Mühe nicht werth wäre, sondern nur die Folge hätte, daß die Gemeinden in den großen Ideen und Hoffnungen, welche sie sich auf eine solche in Aussicht gestellte Geldvertheilung machen würden, sich getäuscht sehen. Wollte man aber bei der Vertheilung, wie die zweite Kammer meinte, nach dem Maßstab der Erlittenheiten der einzelnen Kreise verfahren, so würden Sie, hochgeehrte Herren! wohl einsehen, daß dieser Maßstab der allerumbilligste ist, denn wenn nach den Erlittenheiten des Kriegs die Vertheilung geschieht, so erhalten selbst diejenigen Kreise einen Antheil, welche nicht nur nicht prägravirt waren, sondern nicht einmal ihr Betreffniß geleistet hatten. Die Voraussetzung, welche ein solches Verfahren allein rechtfertigen kann, nämlich eine allgemeine Kriegskostenausgleichung, ist und bleibt wohl aufgegeben, und es muß also auch von dem Maßstab der Erlittenheiten bei der Ver-

theilung dieser Gelder Umgang genommen werden. Ich wüßte daher keinen andern Maßstab, als den des Steuer-capitals. Wenn nun diese 178,000 fl. nach diesem Maßstab vertheilt werden sollten, so würde man mit der einen Hand den Steuerpflichtigen etwas geben, was man mit der andern Hand durch erhöhte Steuer wieder von ihnen nimmt. Ich glaube daher, daß diese Adresse keinen Erfolg haben kann und wird.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Aus Rücksichten der Billigkeit stimme ich für den Gesetzentwurf; muß mich aber gegen die Adresse erklären, weil sie eitle Hoffnungen rege macht, und große Kosten durch die hierwegen erforderlichen Arbeiten entstehen würden; namentlich würden die Beweisgründe der Advokaten mehr kosten, als das Betreffniß einer einzelnen Gemeinde je ausmachen könnte.

Graf v. Kageneck: Es würde das Resultat einer solchen Untersuchung mit der Mühe und dem Kostenaufwand derselben in durchaus keinem Verhältnis stehen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs wird nichts erinnert, und die Anträge der Commission auf unveränderte Annahme desselben und Ablehnung der Adresse werden einstimmig angenommen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

## Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden;  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim,  
" " Frhrn. v. Wittenbach,  
" " Generalleutenants v. Freystedt und  
" " Generalmajors v. Laßolaye.

Von Seiten der Regierungskommission:  
der Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,  
" " Finanzminister v. Böckh,  
" " Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly,  
" " Ministerialrath Frhr. v. Marschall und  
" " " Ziegler.

Unter dem Vorstehe des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der durch das Gesetz vom 10. Juli 1837 angeordneten Minderung der Gewerbesteuercapitalien um je 300 fl. betreffend,

Beilage Nr. 233;

2) eine Petition des ehemaligen Landwehrcapitans Schubert, die von ihm nachgesuchte Felddienstausszeichnung betreffend,

Beilage Nr. 234 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Berichte der Budgetcommission, über die mit Zustimmung der Regierungskommission sogleich zur Berathung geschritten wird:

1) Von dem Forstmeister v. Kettner über das nachträgliche Budget für 1839 — 1840 und zwar die Ausgaben des Justizministeriums, eines Theils des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

Beilage Nr. 235.

Zu der für das Landesgestüt von der Regierung aufgenommenen, von der zweiten Kammer aber verweigerten Summe von 3860 fl. bestimmt zur Aufbesserung der Gehalte und Diäten der Officianten und Stallbedienten, wodurch sie andern Dienern ihrer Reihe hätten gleich gestellt werden können, bemerkt

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Bei dieser Position hat man abermals mit Bedauern wahrgenommen,

daß die Hebung und Beförderung der Landwirthschaft stets Hindernissen unterworfen ist und die Interessen der größten Einwohnerklasse des Großherzogthums, der ackerbautreibenden, am wenigsten berücksichtigt werden, während zu Dotationen von Universitäten und Lehranstalten mit über-vollen Händen gespendet wird. Der Nutzen des Landes-gestütes, namentlich bei gehöriger Würdigung der Local-verhältnisse von Baden, kann vernünftigerweise nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Es sind dermalen circa 72,000 Pferde in Baden, davon circa 33,000 Stuten, von welchen die Hälfte mit 16,000 Stück jährlich bedeckt werden, theils von den Hengsten des aus 150 Stück bestehenden Landes-gestütes, theils von Hengsten, welche Privaten besitzen; 600 Gemeinden nehmen an der Landesgestütsanstalt Theil. Eine entschiedene Wirkung einer Einrichtung kann aber nur hervortreten, wenn alle halben Maßregeln vermieden, und solche so organisiert wird, daß eine zweckmäßige Wirkung erreicht werden kann, wenn namentlich beim Landgestüt die Mittel gegeben sind; die für die verschiedenen Landestheile nöthigen Hengste anzuschaffen, und solche Pferde anzukaufen, welche dem Zwecke, nämlich der Vereblung und Verbesserung der Pferde-zucht, unter Berücksichtigung der Localverhältnisse entsprechen, und man nicht genöthigt ist, aus Mangel einer gehörigen Anzahl von Hengsten, nur um das Bedürf-niß und die Wünsche der Pferdebesitzer einigermaßen zu be-friedigen, Hengste zur Zucht zu verwenden, welche hiezu streng genommen nicht geeignet sind. Es muß übrigens anerkannt werden, daß das gegenwärtige Verwaltungs-personale des Landesgestütes Alles anbietet, um unter diesen schwierigen Verhältnissen zu leisten, was nur immer nach Würdigung derselben gefordert werden kann, und na-mentlich muß man dem Chef dieser Anstalt Dank wissen, daß er auf die uneigennützigste Weise und nur aus Liebe zum Lande und der guten Sache die mit vielen Geschäften verbundene Direction übernommen hat. — Was die Ver-weigerung der Gehaltsaufbesserung der Officianten, Stall-bedienten &c. betrifft, so erscheint solche nicht nur unbillig, sondern auch in finanzieller Beziehung unweckmäßig, indem in den Hengsten ein bedeutender Capitalwerth steckt, welcher durch schlechte und nicht sorgfältige Behandlung der Pferde bedeutender Gefährdung unterliegt, wobei noch berücksichtigt

werden muß, daß auf den im ganzen Lande vertheilten Be-schälstationen die Leute sich selbst überlassen sind, und einem Einzelnen 3 — 4 werthvolle Hengste anvertraut werden müssen, es also hauptsächlich nöthig ist, in jeder Be-ziehung vertraute Leute zu erhalten, was man nur bei gehöriger Zahlung derselben nach allgemeinen Grundsätzen erwarten kann. Man kann deshalb nur bedauern, daß die gerechten Ansprüche dieser Leute allein nicht berücksichtigt wurden.

Graf v. Kageneck: Ich schließe mich hierin dem ver-ehrten Redner vor mir an, und finde eine weitere von der zweiten Kammer der Landwirthschaft zugefügte Beeinträchti-gung darin, daß trotz der vielfach hierwegen schon ausge-sprochenen Wünsche weder ein landwirthschaftliches Institut, noch eine landwirthschaftliche Musterwirthschaft zur Bildung von Knechten und Mägden in diesem Fache, noch auch nur eine Lehrkanzel an der polytechnischen Schule dahier errichtet werden konnte; ich bin aber überzeugt, daß die Regierung wenigstens des Dankes und der Anerkennung von Seiten dieser hohen Kammer für Alles versichert sein darf, was sie im Interesse dieses so hochwichtigen Gegenstandes vornehmen wird.

Die Anträge der Commission auf Genehmigung der Be-schlüsse der zweiten Kammer werden angenommen.

2) Von demselben Berichterstatter über mehrere Rubriken des außerordentlichen Budgets für 1839/40 und zwar die Ausgaben für das Staatsministerium, Ministe-rium der auswärtigen Angelegenheiten, Justizmini-sterium, Ministerium des Innern zum Theile, und das Finanzministerium.

Beilage Nr. 236.

Geh. Hofrath Nau: Unter Tit. XX., verschiedene und außerordentliche Ausgaben, ist eine Summe von 4000 fl. für das Copiren der Waldpläne aufgenommen worden. Ich fühle mich aufgefordert, bei diesem Gegenstande die Be-merkung des Herrn Berichterstatters zu unterstützen. Das Copiren der Waldpläne in lithographirten Abbildungen ist gewiß von großem Vortheile. Die Pläne sind in einem Maßstab von  $\frac{1}{5000}$  der natürlichen Größe aufgenommen und so zweckmäßig als gefällig eingerichtet. Jedem Forst-beamten, so wie den Ortsvorgesetzten und dem Gemeinde-

rath werden solche Pläne eine außerordentliche Erleichterung und Klarheit verschaffen, und es sind zugleich die Kosten für dieses Copiren so niedrig, daß man sich wundern muß, wie man diese Waldpläne um den ganz geringen Betrag von 6 fr. für das Stück herstellen kann. Dies erleichtert die Anschaffung sehr und die ganze Ausgabe ist von der Art, daß man ihr mit Vergnügen die Zustimmung ertheilen kann.

Graf v. Kageneck: Ich habe aus dem Commissionsbericht der zweiten Kammer entnommen, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Commission der zweiten Kammer darüber eine Erklärung gegeben hat, ob nicht auch Hoffnung vorhanden ist, für die Kosten, welche durch die im Jahr 1833 stattgehabten Märsche badischer Truppen gegen die Hessische und Schweizergrenze erwachsen sind, eine Entschädigung wieder zu erhalten. Ich glaube, daß ein Anspruch hierauf nicht ungegründet wäre.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Bittersdorf: Wir würden mit einer desfallsigen Reclamation wohl schwerlich durchdringen. Ähnliche Kosten sind damals, und in weit größerem Betrage, von andern Bundesstaaten, namentlich von Oesterreich und Preußen, aufgewendet aber ebenfalls nicht reclamirt worden; überdies fehlt es an der Gleichheit des Grundes der Rückforderung, indem die hier in Frage liegenden Kosten zur Erreichung eines speciellen Bundeszweckes und in Folge einer Anordnung des Bundestags entstanden sind, was bei den von dem Herrn Grafen v. Kageneck erwähnten Kosten nicht der Fall ist. Sie sind jedoch von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eventuell angemeldet worden, für den Fall nämlich, daß auch die andern Staaten eine ähnliche Liquidation beabsichtigen sollten. Was aber jene Kosten anbelangt, so ist es wohl ohnehin für die betreffenden Staaten nicht sehr aufmunternd gewesen, daß sie 8 — 9 Jahre auf den Rückersatz warten mußten. Ich glaube, die hohe Kammer wird sich dabei beruhigen können.

Reg. Dir. v. Keß: Für neue Gefängnisse und Amtshäuser hat die Regierung im Budget 80,000 fl. außerordentlicherweise gefordert, von der zweiten Kammer aber wurde diese Summe auf 40,000 fl. ermäßigt und es ist dort noch weiter bemerkt worden, daß man namentlich das Gefängniß in Baden herstellen sollte, was aber allein schon die ganze

bewilligte Summe in Anspruch nehmen wird. Wenn die Regierung, da es sich gewissermaßen um eine Concurrenz handelt, auf diese Bemerkung Bedacht nimmt, so wünschte ich doch auch eine Gegenbemerkung von dem Herrn Regierungscommissär zu erhalten, um die Priorität der übrigen Gefängnisse zu rechtfertigen. Ich will nur an Ettenheim erinnern, wo es wirklich gar nicht möglich ist, die Gefangenen aufzubewahren, und ich erlaube mir daher in Beziehung auf dieses Gefängniß ebenfalls eine ganz besondere Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen.

Frhr. v. Adelsheim: Es befindet sich noch eine Menge von Gefängnissen in einem sehr beklagenswerthen Zustande und ich möchte in dieser Beziehung nur an den Main- und Tauberkreis erinnern, wo die meisten dieser Localitäten noch aus frühern Jahrhunderten herrühren, und daher schon wegen ihres Alters, so wie wegen ihrer ganz ungeeigneten und unzumuthmäßigen Einrichtung nicht mehr gebraucht werden können.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß die von der Regierung geforderte Summe in der zweiten Kammer nicht beanstandet worden wäre, und es ist nun wirklich außerordentlich schwer zu entscheiden, welche Gefängnißbauten am dringendsten sind, weil sehr viele in einem beklagenswerthen Zustande sich befinden. Als die wichtigsten haben wir aufgeführt die Gefängnisse in Baden.

Mit dieser geringen Summe sollten diese Bauten dort in Bewegung gesetzt werden. Fast eben so dringend sind bezeichnet worden die Gefängnisse in Buchen, Ettenheim &c.

Die hohe Kammer wird sich überzeugen, daß, wenn so viele Orte genannt werden, es wirklich an der Zeit ist kräftig Hand an's Werk zu legen und das Ministerium nur bedauern muß, durch die Minderbewilligung gehemmt zu sein, denn mit der Summe von 40,000 fl. kann nur ein einziger Bau ausgeführt werden. Das Ministerium ist wirklich in der Lage nicht überschauen zu können, wie es mit dieser budgetmäßigen Bewilligung seine Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Commissionsanträge auf Genehmigung der von der zweiten Kammer bewilligten Summen werden sofort angenommen.

3) Von dem Reg. Dir. v. Reck über das nachträgliche und außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern und zwar über die Titel I — VI und XIV bis XVII, so wie über Titel V, VII und X des Finanzministeriums.

Beilage Nr. 237.

Zu Titel XVII. Wasser- und Straßenbau bemerkt:

Frhr. v. Göler: Bei dem Wunsche auf Herstellung guter Straßen, so weit es die finanziellen Kräfte gestatten, wird ein Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, daß das Geld mehr auf das durchaus Nöthige und Nützliche verwendet wird, als auf eine etwaige Verschönerung. Ich hatte Gelegenheit, die neue Straße von Langenbrücken bis Sinsheim einzusehen, und kam dabei auf die Bemerkung, daß die sogenannten Bordsteine, welche mit großer Sorgfalt zusammengefügt sind, hier einen nicht geringen Aufwand veranlaßt haben mögen, während dieses Geld wohl zweckmäßiger auf die Verbreiterung der Straße hätte verwendet werden können, indem beim Zusammentreffen zweier Fuhrwerke das eine auf den Fußweg ausweichen muß.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Diese Straße ist in jener Breite hergestellt, wie die Straßen zweiter Klasse überhaupt ausgeführt werden und nicht so schmal wie oben bemerkt wurde. Was die Bordsteine betrifft, so ist ihre Anwendung im Allgemeinen sehr nützlich, weil sie den Straßenwart gleichsam zwingen, die Straße stets in der gehörigen Planie zu erhalten. Die Bordsteine werden übrigens demungeachtet in der Ausdehnung, wie sie sich auf der besprochenen Straße finden, nur da angewendet, wo sie um billige Preise zu erhalten sind.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich muß hier den Wunsch aussprechen, daß auch den Kreisregierungen ein Ingenieur beigegeben werden möge, obgleich die Wasser- und Straßenbaudirection hier centralisirt bleiben muß. In den verschiedenen Provinzen des Landes haben die Kreisregierungen das erste Interesse auf zweckmäßige Herstellung der Straßen zu sehen, und es ist eine Ehrensache für sie, daß die Straßen in ihren Bezirken gut sind. Da von einer neuen Straße schon die Rede war, so will ich auch die von Knielingen an den Rhein ziehende erwähnen, von welcher ich glaube, daß sie zu schmal ist, und daß bei Glattis zc.

großes Unglück auf derselben entstehen kann. Bei Straßen dieser Art wäre es überdies gut, sie mit lebendigen Hecken oder Zäunen zu umgeben, weil diese einen Schutz für ihre Erhaltung gewähren. Auch wäre zu wünschen, daß auf beiden Seiten Fußwege angelegt werden, wie dies in andern Ländern ist, so daß auf der einen Seite die Fußgänger auf der andern Seite die Reitenden passiren können. Was die Ueberschreitung der Voranschläge bei Wasser- und Straßenbauten betrifft, deren im Commissionsbericht der zweiten Kammer erwähnt ist, so ist es allerdings richtig, daß sie auffallend und merkwürdig sind. Im ganzen Lande ist davon die Rede gewesen. Es ist nun aber zu erwarten, daß solche nicht mehr vorkommen.

Graf v. Kageneck: Die Anforderungen an den Staat zur Herstellung von Straßen sind so außerordentlich groß, daß es unmöglich ist, alle zu befriedigen. Es werden jetzt größere Summen billigerweise nicht wohl gefordert werden können, ehe das neue Straßengesetz in's Leben tritt, welches die Gemeinden zur Unterhaltung bestimmter Straßen verbindlich macht. Ich müßte es übrigens sehr beklagen, wenn die gegebenen Mittel nicht hinreichen sollten, um selbst da, wo es dringend nothwendig ist, eine Verbesserung der bestehenden Straße eintreten zu lassen, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Ich nenne hier nur beispielsweise die Straßen von Rastatt nach Kehl, und von Freiburg nach Breisach, welche so schmal sind, daß sie mit größern Fuhrn und den Silwägen nur mit großer Gefahr befahren werden können. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier wenigstens dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen würde, und ich möchte in dieser Beziehung die Anlegung von Beeten neben der Straße in Vorschlag bringen, in welchen man das Straßenmaterial aufbewahrt, und so wenigstens einigen Raum mehr gewinnt.

Frhr. v. Rüdert: Sowohl in der Vorlage der Regierung, als in dem Commissionsberichte ist nur von der Straße von Langenbrücken nach Sinsheim die Rede; der ursprüngliche Zweck war aber eine nähere Verbindung des nördlichsten Landestheiles mit der mittleren Gegend, als die Straße über Heidelberg darbietet, herzustellen. Ich weiß nicht, was es für einen Zweck hat, die Straße nur bis Sinsheim, nicht bis Aglasterhausen zu führen, da doch von jenem

Orte aus eine weitere Verbindung mit andern Straßen nicht existirt.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Fortsetzung dieser Straße von Sinsheim bis Aglasterhausen ist keineswegs für immer aufgegeben worden, sonst würde der Zweck, den man sich beim Beginn des Straßenbaues vorgesetzt hat, allerdings nicht vollkommen erreicht. Immerhin erfüllt auch der jetzt schon vollendete Straßentheil von Langenbrücken bis Sinsheim schon einen Zweck, indem er die Verbindung der Bergstraße mit jener Hauptstraße, welche von Heilbronn nach Heidelberg zieht, herstellt, d. h. das Elzthal mit dem Rheinthale verbindet. Ueberdies ist die dormalige Vicinalstraße von Sinsheim bis Aglasterhausen in einem ganz angemessenen Zustande und für den gewöhnlichen Verkehr in der Art genügend, daß der zur Sprache gebrachte Neubau wenigstens nicht so dringend ist, um nicht bei den gegenwärtigen bedeutenden sonstigen Ausgaben noch etwas suspensiv behandelt werden zu können.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer werden hierauf genehmigt.

- 4) Von dem Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn über Tit. VI. und VII. des Kriegsministeriums.

Beilage Nr. 238.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung der von der zweiten Kammer bewilligten Summe wird ohne Bemerkung angenommen.

- 5) Von dem Geh. Hofrath Rau über den Finanzzustand im Allgemeinen, die Einnahmen und deren Lasten und Kosten im nachträglichen und außerordentlichen Budget.

Beilage Nr. 239.

- 6) Von Ebendenselben über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Gewerbesteuercapitalien betreffend.

Beilage Nr. 240.

- 7) Von Ebendenselben über das Finanzgesetz.

Beilage Nr. 241.

Die Anträge der Commission auf Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer werden ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Endlich berichtet noch Frhr. v. Göler über den Gesetzentwurf, die Ausbringung der Deckungsmittel für die Vollendung des Dreisam- und Elzkanals betreffend.

Beilage Nr. 242.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird nichts erinnert und der Gesetzentwurf sofort einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

G. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.



## Sechszundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billig-  
heim,  
des Herrn Grafen v. Kageneck,  
" " Majors Frhrn. v. Türkheim,  
" " Reg. Dir. v. Keß,  
" " Generalleutenants v. Freystedt,  
" " Generalmajors v. Laßolaye, und  
" " Geh. Hofraths Nau.

Von Seiten der Regierungskommission:  
der Herr Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wornach dieselbe der Adresse auf Revision des Forstgesetzes nicht beigetreten ist,

Beilage Nr. 243. (ungedruckt.)

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Commissionsberichtes über die Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Amtsrevisoratsporteln betreffend, welchen der Frhr. v. Adelsheim mündlich vorträgt, wie folgt:

Hochgeehrte Herren! Sie haben sich veranlaßt gesehen, die von dem Präsidium der zweiten Kammer an das diesseitige hohe Präsidium gelangte Mittheilung, wornach

die zweite Kammer den Gesetzentwurf über die Amtsrevisoratsporteln als ein Finanzgesetz betrachtet, und darum mit Berufung auf die §§ 60 und 61. der Verfassungsurkunde der diesseitigen Kammer die Befugniß bestreitet, an diesem Gesetzentwurf, wie dies die erste Kammer gethan hat, Abänderungen vorzunehmen, Ihrer Commission zur Begutachtung zuzuweisen. Diese Ihre Commission hat nun mir, als dem Berichterstatter über den genannten Gesetzentwurf, den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen das Ergebnis der hierauf stattgehabten Commissionsberatung vorzutragen. Obgleich nun diese hohe Kammer den Inhalt der mehrgedachten Mittheilung

des Präsidiums der zweiten Kammer bereits vernommen hat, erlaube ich mir dennoch, dieselbe nochmals zu verlesen, da solche jetzt bestimmt ist heute der Gegenstand einer öffentlichen Besprechung in dieser Kammer zu sein.

Die Mittheilung lautet:

(Legatur)

Schon auf verschiedenen Landtagen, hochgeehrte Herren! ist bekanntlich die Frage, welche Gesetzentwürfe nach dem Sinn und Zweck der erwähnten §§ 60 und 61. der Verfassungsurkunde als Finanzgesetze anzusehen und zu behandeln seien? der Gegenstand lebhafter Erörterungen beider Kammern gewesen; aber bei der Verschiedenheit der Ansichten, welche die zweite Kammer gegenüber der ersten bei Beantwortung dieser Frage stets geltend zu machen suchte, und da die erste Kammer nicht geneigt ist, ihrer Stellung und Rechte eingedenk, jedes Gesetz, das, wenn auch nur indirect, auf die Finanzen einen Einfluß außer kann, als Finanzgesetz anzuerkennen, und dadurch sich der Rechte zu begeben, die ihr zweckmäßig scheinenden Veränderungen an dem Entwurfe vorzunehmen, so ist bis jetzt eine Uebereinstimmung beider Kammern in Beantwortung dieser Frage nicht zu Stande gekommen, und wird bei den hier entgegenstehenden Interessen voraussichtlich auch nie zu Stande kommen, so wenig, als die Großherzogliche Regierung in Definirung des Begriffs eines Finanzgesetzes sich eine feste Norm zu bilden geneigt oder im Stande zu sein scheint. In dieser durch Erfahrung und durch die Natur der Sache begründeten Ueberzeugung hält es Ihre Commission, hochgeehrte Herren! für das Angemessenste, daß die erste Kammer in vorliegendem Falle sich darauf beschränke, der in der gedachten Mittheilung der zweiten Kammer enthaltenen Erklärung der letzteren lediglich die Einwendung entgegen zu halten, daß sie die von der zweiten Kammer den §§ 60 und 61. gegebene Auslegung nicht als die richtige anzuerkennen vermöge, ein Gegenhalt, mit dem man sich bei ähnlichen, von der zweiten Kammer erhobenen Remonstrationen bisher von Seiten der ersten Kammer begnügt hat. Ihre Commission hält das von ihr vorgeschlagene Benehmen im vorliegenden Falle um so geeigneter, als die zweite Kammer dem Gesetzentwurf in der abgeänderten Fassung, in welcher sie

ihn von der ersten Kammer zurück erhielt, durch Beifügung der Annahmsbeurkundung ihre Zustimmung bereits erteilt, und sonach durch Billigung der in dieser hohen Kammer an dem Gesetze getroffenen Abänderungen der Behauptung, daß dasselbe ein Finanzgesetz sei und sonach von der ersten Kammer nicht modificirt werden dürfe, ihren eigenen Widerspruch factisch entgegengesetzt hat. Denn die Behauptung der zweiten Kammer, daß die Abänderungen, welche das fragliche Gesetz bei seiner Zurückkunft aus der ersten Kammer an sich trug, nicht von letzterer, sondern von der Großherzoglichen Regierung getroffen worden seien, erscheint offenbar als eine Fiction, die ihr dazu dienen soll, den gedachten Widerspruch, welcher in ihrer Annahme des modificirten Gesetzentwurfs gegenüber von seiner angeblichen Eigenschaft eines Finanzgesetzes liegt, einigermaßen zu beseitigen. Aenderungen, welche eine Kammer an einem Gesetzentwurf trifft, sind immerhin, mögen sie von den Regierungscommissarien, oder von der Commission oder auch von einem einzelnen Mitgliede der Kammer vorgeschlagen worden sein, als die Beschlüsse der letzteren zu betrachten, und auch bisher als solche betrachtet worden. Ich erlaube mir nun, Ihnen, hochgeehrte Herren! die Erwiderung, welche im Sinne der obigen Vorschläge von dem diesseitigen hohen Präsidium an jenes der zweiten Kammer abzulassen sein dürfte, im Entwurf zu verlesen, damit Sie dieselben prüfen und ihr nach Befund Ihre Genehmigung erteilen mögen.

Beilage Nr. 244.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Ich glaube, daß durch die von der Commission beantragte Erwiderung die Rechte der hohen Kammer hinlänglich gewahrt sind, und trete deshalb dem Antrage der Commission vollkommen bei. Aehnliche Fälle sind schon auf früheren Landtagen vorgekommen, und wir haben uns immer mit der Verwahrung begnügt, wie sie jetzt wieder vorliegt.

Prälat Hüffel: Ohne mich in die schwierige Materie über den Begriff eines Finanzgesetzes einzulassen, muß ich nur bemerken, daß es sich in dem vorliegenden Gesetze nicht um eine Abgabe, sondern um eine Belohnung für geleistete

Dienste handelt. Etwas Anderes ist es, wenn man Staatssteuern ausschreibt, und sämtliche Staatsangehörige bezahlen müssen. Hier aber sind es nur Sporteln für einzelne Geschäfte, und wenn solche auch höher ansteigen, und hier eine Art Besteuerung scheinbar wäre, so kann ich nach meinen Begriffen diesen Gesetzentwurf durchaus nicht als ein Steuergesetz ansehen.

Generallieutenant v. Stockhorn: Auch ich erblicke in den in Folge dieses Gesetzes entstehenden Abgaben nur eine Art von freiwilliger Besteuerung. Denn es ist jedem Badner in den meisten Fällen anheim gestellt, ob er seine Geschäfte durch einen Theilungscommissär fertigen lassen will oder nicht. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Frage, was ein Finanzgesetz sei, ist auf allen Landtagen eine bestrittene Frage gewesen, wie dies im Commissionsbericht dargethan ist. Man wird kaum vermögen, weder von Seiten der Kammern, noch der Regierung, feste und allgemeine Begriffe hierüber aufzustellen; so viel wird aber gewiß sein, daß es Finanzgesetze gibt, über deren Natur gar kein Streit entstehen kann. Deren sind es jedoch sehr wenige, nur das Hauptfinanzgesetz und die Gesetze über Auflagen und über Staatsanlehen werden keinen Zweifel übrig lassen. Bei anderen Gesetzen wird der Zweifel sich wiederholen, und es wird am angemessensten sein, was von der Regierung als Grundsatz angenommen zu sein scheint, daß man der Praxis die Frage überläßt, ob ein Finanzgesetz in dem einzelnen Falle vorliegt oder nicht. Aus den früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand erlaube ich mir einen Satz zur Sprache zu bringen, den ein Mitglied der zweiten Kammer, welches gegenwärtig der erste Vicepräsident derselben ist, aufgestellt hat. Er sagt: „wenn ich den Begriff eines Finanzgesetzes suche, so gehe ich aus von dem Begriffe der Finanzverwaltung und verstehe unter Finanzgesetzen alle Vorschriften, welche die Finanzverwaltung in Anwendung zu bringen hat.“ Es scheint mir, daß dieser Versuch, einen Begriff aufzustellen, der gelungenste ist, und daß demselben beigestimmt werden kann. Wenden wir diesen Gesichtspunkt auf den vorliegenden Gesetzentwurf an, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß hier von einem Finanzgesetze nicht die Rede ist, weil es nicht

von dem Finanzministerium ausgegangen ist und von diesem auch nicht in Anwendung gebracht wird. Schon die Betrachtung, daß der Hauptgrundsatz des Gesetzentwurfes in einer Vergütung der Zeit und des Müheaufwandes nach dem Verhältnisse des Rechtsgeschäftes besteht, gibt den Anhaltspunkt, daß von einem Finanzgesetze die Rede nicht sein könne. In dem Art. 11. ist zwar etwas enthalten, was zu den Finanzen gehört, nämlich die Besteuerung der Liegenschaftskäufe, soweit die Ansätze die Gebühren für Zeit und Müheaufwand übersteigen. Allein deswegen, weil ein solcher Punkt in diesem Gesetz zu finden ist, der zu Finanzgegenständen gezählt werden könnte, kann man nicht behaupten, daß das Gesetz ein Finanzgesetz ist. Der Gang, welchen die Verhandlung bisher genommen, hat allerwärts die Ueberzeugung vorausgesetzt, daß es kein Finanzgesetz ist. Wenn man nun diese an sich schwierige Frage der künftigen Praxis überläßt, so ist zu wünschen, daß bei jedem Gesetz die Regierung sich klar zu machen bemüht sein möge, ob es ein Finanzgesetz sei oder nicht, und daß alsdann dies auch die zweite Kammer thut, damit nicht diese hohe Kammer in den Fall kommt, bei einem Gesetz, das als Finanzgesetz anzuerkennen ist, in Aenderungen einzelner Artikel einzugehen. Ich glaube, daß mit einer von der Commission vorgeschlagenen Verwahrung dieser Gegenstand zur Erledigung gebracht werden kann. Daß die zweite Kammer den Entwurf nach der Art der Mittheilung desselben selbst nicht als Finanzgesetz betrachtet hat, scheint daraus hervorzugehen, daß sie die Zahl der Stimmen nicht angegeben hat. Ich kann hiernach nur für die Annahme des Commissionsantrags stimmen.

Frhr. v. Göler: Die Hauptschwierigkeit gegen eine Vereinigung der beiden Kammern über den Begriff eines Finanzgesetzes liegt meiner Ansicht nach einzig und allein in den verschiedenen Tendenzen, von welchen dieselben bei Lösung dieser Frage ausgehen, denn an und für sich ist diese Bestimmung gewiß nicht so unklar, als man sie zu machen sucht. Soviel scheint übrigens auch von einem ganz unparteiischen Standpunkte aus gewiß zu sein, daß der § 60. der Verfassungsurkunde nicht in der Ausdehnung interpretirt werden kann, wie dies von der andern Kammer geschieht. Der Wortlaut sowohl als der Sinn, welcher ver-

nünftigerweise dem fraglichen Paragraphen unterlegt werden kann, sind gegen die von der zweiten Kammer angenommene Auslegung desselben; denn aus den Worten „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf u.“ kann doch in der That nicht gefolgert werden, daß jeder Gesetzentwurf, der in irgend einer Verbindung mit den Finanzen steht, als ein Finanzgesetz betrachtet werden müsse, denn es würde sonst die verfassungsmäßige Wirksamkeit dieser hohen Kammer auf Null reducirt werden. Es kann vielmehr der Ausdruck „die Finanzen betreffend“ vernünftigerweise nur so ausgelegt werden, wie dies von einem geehrten Redner vor mir geschehen ist, daß nämlich der Hauptzweck des Gesetzes direct die Finanzen berühren muß. Diese Auslegung ist gewiß die einzig richtige und sachgemäße, und mag sie auch nicht durch eine förmliche Vereinbarung der beiden Kammern, oder durch einen Ausspruch der Regierung festgestellt werden, so bin ich doch der festen Zuversicht, daß die Uebung dieselbe mit der Zeit über allen Zweifel erheben wird und muß. Ich stimme für den Antrag unserer Commission.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Auch die Regierung, hochgeehrte Herren! hat den fraglichen Gesetzentwurf nicht als ein Finanzgesetz betrachtet, sie hat dies bewährt durch die Art der Vorlage, welche von dem Justizministerium mit ausgegangen ist, zu dessen Ressort die Finanzgesetze bekanntlich nicht gehören. Es gehet solches nebst dem hervor aus den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe, nach welchem man bei der Fixirung der Gebühren nur eine entsprechende Belohnung für die Mühewaltung und den Zeitaufwand im Auge hatte; nicht minder erhellt diese Ansicht der Regierung aus dem Benehmen, welches sie bei dieser hohen Kammer beobachtet hat, indem sie zu dem Entwurfe der zweiten Kammer mehrfache Aenderungen in Vorschlag brachte, was nicht hätte geschehen können, wenn der vorgelegte Entwurf der eines Finanzgesetzes gewesen wäre. Auch ließe es von Seiten der andern Kammer auf eine *protestatio facto contrario* hinaus, wenn sie den Entwurf für den eines Finanzgesetzes erklärte, indem sie das Gesetz bloß mit Stimmenmehrheit angenommen und die Zahl der Stimmen weder notirt noch hierher mitgetheilt hat. Ein weiteres Zuwiderhandeln der zweiten Kammer gegen die

von ihr aufgestellte Behauptung läge endlich darin, daß sie den Gesetzentwurf nach den Amendements dieser hohen Kammer schlechthin annahm, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in solcher Weise überreichte. Wollte die zweite Kammer auf ihrer Ansicht beharren, so würde sie veranlaßt gewesen sein, den von dieser hohen Kammer amendirten Entwurf rückzusenden. Dies ist aber nicht geschehen; vielmehr hat sie sich auf die Mittheilung einer bloßen Verwahrung beschränkt. Jedensfalls bin ich, auch vom Standpunkt der Regierung aus, der Meinung, daß die Ansichten der andern Kammer den Rechten dieser hohen Kammer in keiner Weise präjudiciren können. Obnehin aber dürfte es unmöglich sein, je eine feste Grenze zwischen Finanz- und andern Gesetzen zu ziehen; namentlich muß ich bezweifeln, daß die Regierung im Stand sein werde, den hierüber bestehenden Streit zur endlichen Entscheidung zu bringen; denn wäre sie auch für ihren Theil zu einer bestimmten Ansicht gelangt, so entstände nun erst die Schwierigkeit, die beiden Kammern zu vereinigen. Das Sicherste ist ohne Zweifel, daß man sich an frühere Vorgänge hält, und diese als maßgebend anerkennt; so entsteht hinsichtlich der fraglichen Bestimmung unserer Verfassung nach und nach eine usuelle Interpretation.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin kein Freund von Erörterungen, welche kein practisches Resultat haben. Der vorliegende Gegenstand ist in Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern in der Hauptsache erledigt, und es handelt sich jetzt nur noch um die Form. In dieser Beziehung glaube ich, daß die von der zweiten Kammer eingelegte Verwahrung weiter nichts, als eine Brücke war, auf der sie über die Schwierigkeiten und über die Meinungsdivergenzen in Beziehung auf den Art. 11. hinwegkommen, und mit Rücksicht auf die dormalige Lage der Theilungskommission das Gesetz zu Stande bringen wollte. In keiner andern Absicht, glaube ich, hat auch der Herr Finanzminister in der zweiten Kammer gesagt, es sei dieses Gesetz ein Finanzgesetz, und gewiß hat derselbe hiedurch das Recht der ersten Kammer, Aenderungen an demselben vorzunehmen, nicht bestreiten wollen. Auf die Hauptfrage will ich mich nicht weiter einlassen, sondern nur kurz andeuten, daß die Ansicht der zweiten Kammer, consequent durchgeführt,

zu reinen Absurditäten führen würde, so daß sogar das Criminalgesetz, weil es Geldstrafen anordnet, ein Finanzgesetz wäre. Es muß der § 60. der Verfassung neben dem § 65. bestehen können, welcher der ersten Kammer gleiche Rechte reservirt, wie der zweiten; und es wird keinem Zweifel unterliegen können, daß die in dem fraglichen Gesetze vorkommenden anderen Bestimmungen die finanzielle Beziehung desselben bei weitem überwiegen. Mit dem von einem geehrten Redner vor mir gemachten Vorschlage, daß man die Regierung jeweils um einen Ausspruch darüber ersuchen, oder die zweite Kammer zur Erklärung darüber veranlassen soll, ob sie dieses oder jenes vorgelegte Gesetz für ein Finanzgesetz halte oder nicht, kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären; ich halte es vielmehr für besser, wenn man in jedem einzelnen Falle, wo sich diese Frage ergibt, darüber sich verständigt. Ich stimme daher für den Commissionsantrag.

Geh. Kriegsrath Vogel: Es war nicht meine Absicht vorzuschlagen, daß die Regierung oder die zweite Kammer dieses geradezu aussprechen sollte; dasjenige, was ich hierüber gesagt habe, wird bei aufmerkamer Betrachtung des § 60. der Verfassungsurkunde gewiß als gegründet erscheinen.

Der Antrag der Commission, eine Gegenverwahrung an die andere Kammer gelangen zu lassen, wird hierauf einstimmig genehmigt und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

C. Frhr. v. Adelsheim.

## Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juli 1840.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden;  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billing-  
heim,  
des Herrn Grafen v. Kageneck,  
" " Majors Frhrn. v. Türkheim,  
" " Regierungsdirectors v. Keß,  
" " Generallieutenants v. Freystedt,  
" " Generalmajors v. Laßallay und  
" " Geh. Hofraths Rau.

Von Seiten der Regierungskommission:  
der Herr Finanzminister v. Böckh, und  
" " Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse und die derselben zu Darleihen an die Zehntpflichtigen nöthigen Anleihen betreffend vor,

Beilage Nr. 246.,

worüber von dem Forstmeister v. Kettner Namens der Commission sogleich der Bericht vorgetragen,

Beilage Nr. 247.,

und mit Einwilligung der Regierungskommission zur Berathung in abgekürzter Form geschritten wird.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Der Gesetzentwurf  
Verhandl. d. I. Kammer 1839. 26. Heft.

wurf, der gegenwärtig zur Berathung vorliegt, hat einige Aenderungen gegen den ursprünglichen Vorschlag der Regierung in der zweiten Kammer erfahren, jedoch mit Zustimmung der Regierungskommissionäre. Das Gesetz ist wichtig für die Zehntpflichtigen sowohl, als für die Zehntberechtigten und namentlich für die Geistlichkeit. Es ist aber auch im Interesse des Staatscredits, daß die Zehntschuldentilgungskasse von der Amortisationskasse vollkommen getrennt werde, da jene eine reine Creditkasse ist, die mit dem Staatsschuldentilgungswesen gar nichts gemein hat. Es sprechen formelle und materielle Gründe für diese Trennung. Ich

habe in dem Vortrag, womit der Entwurf vorgelegt worden ist, vorzüglich nur der formellen Gründe erwähnt, der Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, und der leichtern Uebersicht. — Der materiellen Gründe habe ich nicht erwähnt, weil ich es nicht für angemessen halte, viel von seinem Credit zu sprechen. Sie sind theils in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, theils in dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission aufgeführt. Sie beziehen sich theils auf die scheinbare Vermehrung der Staatsschuld, theils auf den Zinsfuß. Es kann der Fall eintreten, daß die Zehntschuldentilgungskasse sehr bedeutende Anlehen machen muß, Anlehen die sich am Ende bis auf 12 Millionen belaufen können. Nun wäre es im Interesse des Staatscredits nicht rätlich, unsere 20 Millionen Schulden noch mit 12 Millionen bei der Amortisationskasse zu vermehren; denn es könnte Capitalisten, an die wir uns Behufs eines Anlehens wenden müßten, Besorgnisse erregen, wenn sich die badische Staatsschuld auf 32 Millionen berechnete, obgleich dies nur eine Folge der Anlehen an die Zehntpflichtigen wäre, und 12 Millionen ihre Deckung in einem gleich großen Activum hätten. Die Grundstockgelder sollen aus dem nämlichen Motiv künftig unmittelbar der Zehntschuldentilgungskasse geliehen werden und nicht der Amortisationskasse, und durch diese der Zehntschuldentilgungskasse, weil sonst, da die Grundstockgelder eine Schuld sind, wie jede andere, die in der Folge auch verzinst werden soll, die Passiven der Amortisationskasse scheinbar bedeutend vermehrt werden würden. Auch wegen des Zinsfußes ist eine Trennung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse rätlich. Bei der Amortisationskasse haben wir den Zinsfuß zu  $3\frac{1}{2}$  Proc. bisher erhalten, auch durch das neueste Anlehen von fünf Millionen nichts hieran geändert. Bei der Zehntschuldentilgungskasse aber, wo wir zeitweise Capitalien aufnehmen müssen, wie es das Bedürfniß derselben, d. h. die Anforderungen der Zehntpflichtigen nöthig machen, ist es kaum zu erwarten, daß wir das Geld zu  $3\frac{1}{2}$  Proc. erhalten werden. Es kann leicht der Fall eintreten, daß wir uns zu 4 Proc. verstehen müssen. Es wird weniger nachtheilig sein, wenn dieses bei der Zehntschuldentilgungskasse eintritt, als wenn die Amortisationskasse sich zu einem höhern Zinsfuße verstehen müßte. Um zu

verhindern, daß die Schuldpaniere der Zehntschuldentilgungskasse nicht in öffentlichen Coursblättern als badische Staatspapiere erscheinen, sollen nach dem Gesetzentwurf nur Schuldurkunden auf Namen gegeben werden. Wird die Aufnahme von Capitalien dadurch auch einigermaßen erschwert, so ergibt sich auf der andern Seite der Vortheil, daß die Anlehen der Zehntschuldentilgungskasse, die mehr als  $3\frac{1}{2}$  Proc. Zins tragen, inländische Anlehen sein werden. Wir werden von vielen badischen Staatsangehörigen auf solche Obligationen Geld erhalten. Viele kleine Ersparnisse werden zinsbringend werden, durch Anlage auf Obligationen zu 100 fl. Die Zehntschuldentilgungskasse wird daher die Stelle einer Sparkasse für das ganze Land vertreten. Auch diese Vortheile, welche in der Vorlage der Regierung nicht erwähnt wurden, müssen in's Auge gefaßt werden. Der einzige Punkt, in Beziehung auf welchen Ihre verehrliche Commission eine Bemerkung gemacht hat, die gegen den Gesetzentwurf geht, betrifft den Art. 9. Ich bin mit ihr einverstanden, daß es nicht nothwendig gewesen wäre, diesen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, denn es ist in der That keine Aenderung des Gesetzes über die Verfassung der Amortisationskasse vorgenommen worden. Der Art. 6 sagt allerdings, die Grundstockgelder sollen an die Amortisationskasse gegeben werden. Das Zehntablösungsgesetz sagt aber, die Amortisationskasse soll diese Gelder der Zehntschuldentilgungskasse leihen. In der Sache selbst also wird nichts geändert, nur eine unnütze Weitläufigkeit wird beseitigt. Die zweite Kammer will an dem Buchstaben halten und wir haben, um nicht um Worte zu streiten, nachgegeben. Die weitere Aenderung, die sich auf den Artikel 9 des Amortisationskassengesetzes bezieht, betrifft die Anleihen, welche die Zehntschuldentilgungskasse unmittelbar zu machen befugt sein soll. „Keine Staatsverwaltungsstelle, außer der Amortisationskasse,“ sagt der Art. 9 des Amortisationskassengesetzes, ist ermächtigt, Anleihen zu machen, unter irgend einem Vorwande“. Das heimliche unbefugte Schuldenmachen einzelner Stellen, was wir früher öfters erlebt haben, unmöglich zu machen, war und bleibt der Zweck dieses Artikels. Von Anderem ist hier die Rede: es macht zwar eine Staatsstelle eine Schuld, allein sie macht sie für einen bestimmten Zweck und sie wird durch ein Gesetz dazu ermächtigt. Im

Grunde genommen, ist das Anlehen nicht einmal ein Staatsanlehen, obgleich der Staat die Garantie für das Capital übernimmt; denn es wird nicht gemacht für die Bedürfnisse des Staats; die Zehntschuldentilgungskasse erhält keine Dotation von der Staatskasse, weder für Zinsen noch für Tilgungsfonds; dem Zweck und der Art nach, wie es abgetragen werden soll, ist also von keinem wirklichen Staatsanlehen die Rede. Auch hier, wie bei dem Art. 6, will die zweite Kammer bei dem Buchstaben stehen bleiben. Da es ganz unachtheilig ist, dem Vorschlag der zweiten Kammer zu entsprechen, so hat die Regierung, obgleich sie denselben für überflüssig gehalten, darein gewilligt. Ich kann nur wünschen, daß es die hohe erste Kammer auch thun möge.

Geh. Kriegsrath Vogel: Das vorliegende Gesetz hat ein eigenes Schicksal gehabt. Es ist als ein gewöhnliches Gesetz vorgelegt und soll zu dem hohen Range eines Verfassungsgesetzes erhoben werden. Ob es diesen verdient, wird bei dem Art. 9 erst in Erwägung gezogen werden können. Es möchte zwar in gewisser Rücksicht angemessen erscheinen, daß man in diesen Punkt schon bei der allgemeinen Discussion einging. Ich bin jedoch nicht dafür, weil man erst dann die Frage, ob das Gesetz ein Verfassungsgesetz ist, gehörig würdigen kann, wenn man die Artikel des Gesetzes selbst, wie sie aus der Berathung hervorgehen, näher kennen gelernt hat. Hiernach dürfte es zweckmäßiger sein, bei dem Art. 9 diese Erörterungen anzustellen. Zuerst wird man den Zweck des Gesetzes in Betracht zu ziehen haben. In den Motiven der Regierung ist der Zweck vorzugsweise, und man kann sagen, allein, dahin gerichtet, daß das Gesetz eine Vereinfachung und natürlichere Behandlung der fraglichen Gelder bezwecken solle; damit bin ich vollkommen einverstanden. Es ist ganz begreiflich, wie schon im Commissionsbericht dargethan worden ist, daß ein unnöthiger und lästiger Umweg vermieden wird, wenn dieses Gesetz, wodurch in der Hauptsache keine Aenderung eintritt, angenommen wird. Dieser erste Zweck wird gewiß erreicht, und in Beziehung auf diesen kann man nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz seine guten Folgen haben werde. In dem Commissionsbericht der zweiten Kammer sind aber noch zwei weitere Zwecke angeführt worden; sie fallen jedoch eigentlich

beide in den einen Gesichtspunkt zusammen, daß der Credit der Amortisationskasse geschwächt werden möchte, wenn es bei der bisherigen Einrichtung bliebe. Die Regierung hat nach dem Vortrage des Herrn Finanzministers auch von ihrer Seite diesen Zweck beachtet, ihn aber aus dem von dem Herrn Finanzminister angegebenen Grunde nicht in die Motive aufgenommen. Der Grund ist nämlich dahin angegeben worden, daß es nicht immer gut sei, von dem Credit viel zu sprechen. Hierin stimme ich dem Herrn Finanzminister bei. Ich möchte dies vergleichen mit der Gesundheit eines Menschen. Von demjenigen, der gar zu viel von seiner Gesundheit spricht, kann man leicht glauben, daß ihm doch etwas fehlen müsse. Man dürfte aber dennoch ohne alles Bedenken von dem Credit unserer Amortisationskasse sprechen. Es ist jedoch nicht nöthig. Wenn man den Zweck, der in Bezug auf den Credit erreicht werden soll, etwas näher betrachtet, so muß ich bekennen, daß ich nicht ganz einverstanden bin mit dem, was hierüber angegeben worden ist. Man nimmt an, daß wenn die Capitalien der Zehntschuldentilgungskasse unter den Passiven der Amortisationskasse erscheinen, es einen düstern Eindruck machen würde, dieser Eindruck ist nicht zu besorgen. Wenn man auch, gegen die Ansicht des Commissionsberichts der zweiten Kammer annimmt, daß diese Passiva nicht wohl auf 35 — 40 Millionen anwachsen werden, und nur dabei stehen bleibt, was der Herr Finanzminister gesagt hat, daß diese Anleihen die Summe von 15 Millionen erreichen werden, so erscheint dies zwar allerdings schon als ein bedeutender Betrag. Wer sich aber nach dem Gesamtverhältniß erkundigt, wird nicht nur die Passiven sich vor Augen stellen, sondern auch die Activen, und bei der Zehntschuldentilgungskasse tritt der besondere Umstand ein, daß die Passiven und Activen stets einander gleich bleiben müssen; also wird Jeder, der die Sache betrachtet, zwei Blicke auf diese Zustände richten müssen. Der erste wird ihn etwas bedenklich machen, der andere aber ihn sogleich wieder beruhigen. Hat man angenommen, daß große Banquiers dabei nicht ängstlich werden, so halte ich das Bedenken überhaupt nicht für gegründet. Jeder, der auf Erkundigungen eingeht, wird auch die Activen betrachten, und wenn man diese mit den Passiven vergleicht, so ist keine Ursache zur



Beunruhigung vorhanden. Auf diesen ersten Grund lege ich also keinen großen Werth. Der zweite soll darin bestehen, daß, wenn die Capitalien aufgenommen werden, man leicht in den Fall kommen wird, etwas höhere Zinsen bezahlen zu müssen, als sie gegenwärtig bei unserer Staatsschuld existiren, was höchst wahrscheinlich der Fall sein wird; und da soll vermieden werden, daß solche Schuldscheine nicht in den großen Geldverkehr kommen, damit hierin nicht ein mißliches Verhältniß gefunden werden könnte, welches auf das Schwanken des Credits einen Bezug haben dürfte. Auch diese Besorgniß theile ich nicht. Etwas ist allerdings an der Sache, denn es würde einen unangenehmen Eindruck machen, wenn badische Staatspapiere auf Inhaber von verschiedenem Zinsfuße in den Curs kämen. Dies hätte jedoch ganz füglich vermieden werden können, ohne die Maßregel, die der Gesetzentwurf bezweckt, überhaupt zur Ausführung zu bringen. Denn diese Schuldscheine auf Namen zu stellen, hätte ebenso gut von der Amortisationskasse geschehen können, als es von der Zehntschuldentilgungskasse geschehen soll, wenigstens wüßte ich kein Bedenken dabei, und es würde auch für den Credit nichts Nachtheiliges daraus hervorgegangen sein. Es scheint mir hiernach, daß die zwei in dem Commissionsbericht der andern Kammer berührten Vortheile, welche von Seiten unserer Commission auch anerkannt worden sind, kein besonderes Gewicht verdienen; allein der andere Grund, die Vereinfachung und zweckmäßigere Behandlung der Sache, scheint mir richtig und erheblich zu sein und allein hinzureichen, um diesem Gesetze die Zustimmung zu geben. Da die beiden andern Rücksichten wenn auch nicht von großer Bedeutung doch immer der Beachtung werth sind, und in jedem Fall nichts Nachtheiliges enthalten, so stimme ich dem Gesetzentwurfe bei.

Frhr. v. Rüd t: In Beziehung auf den Art. 9, welcher dieses Gesetz für ein Verfassungsgesetz erklärt, erlaube ich mir darauf anzutragen, daß die hohe Kammer sich darüber aussprechen möge, ob sie in ihrer gegenwärtigen Zahl zur Berathung dieses Gesetzes competent ist.

Graf v. Hennin: Ich finde keinen Anstand dem Commissionsantrage beizutreten. Es ist zwar durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Art. 79 des Zehntablösungs-

gesetzes dahin abgeändert, daß nun statt der Amortisationskasse, die Zehntschuldentilgungskasse die Zehntablösungscapitalien zu besorgen hat. Da diese Aenderung aber nur eine Formsache ist, welche eine zweckmäßige Vereinfachung des Geschäftes herbeiführt, so nehme ich keinen Anstand dieser Modification beizutreten.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe mich auch überzeugt, daß die Trennung dieser beiden Kassen nur vortheilhaft sein kann, und daß diese Maßregel in der That für Erhaltung des Credits der Amortisationskasse sehr rathlich erscheint. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung für den Commissionsantrag.

Frhr. v. Göler: Ich hege ungeachtet des in Zweifel gezogenen Artikels 9 den aufrichtigsten Wunsch, diesem Gesetze meine Zustimmung ertheilen zu können. Ich bin aber im Hinblick auf den §. 74 der Verfassungsurkunde noch nicht vollkommen im Reinen, ob wir zur Berathung über dieses Gesetz gegenwärtig competent sind. Es sind nur 12 Mitglieder der Kammer hier anwesend, und wenn ich nun das vierte Viertel noch beizähle, so kommt die Zahl von 16 Mitgliedern heraus, welche aber meiner Ansicht nach nicht diejenige Zahl bildet, von der man bei der Anwendung des §. 74 ausgehen kann. Es kommt nämlich darauf an, welche Zahl von Mitgliedern als nothwendig angenommen wird, diese bringe ich nun nur auf zwei Wegen heraus: entweder ist es die Zahl, welche sich herausstellt, wenn man alle, welche in dieser hohen Kammer Stimmrecht haben, zusammengezählt, von dieser würde aber unsere gegenwärtige Anzahl nicht  $\frac{3}{4}$  ausmachen; oder aber man geht zurück auf das Minimum der Zahl der Stimmen, welche zu diesem Zweck zusammengezählt werden können, nämlich auf die Zahl von denjenigen Mitgliedern, welche bei Eröffnung des Landtages gegenwärtig waren, oder die überhaupt dem Landtage angewohnt haben. Hiernach stellt sich aber die Zahl der Mitglieder etwa auf 21 heraus und auch hier kommt man zu dem traurigen Resultate, daß wir in unserer dormaligen Anzahl nicht competent sind über den Art. 9 abzustimmen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die hohe Kammer war seit ihrer Existenz noch nie zu  $\frac{3}{4}$  ihrer stimmberechtigten Mitglieder versammelt, und dessenungeachtet sind

mehrere Verfassungsgesetze von ihr angenommen worden. Im Jahr 1825 wurde die Verfassung in der Art geändert, daß statt alle zwei alle drei Jahre ein Landtag sein sollte. Dieses Gesetz ist von der hohen Kammer angenommen worden, ohne daß  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren. Ein zweites Verfassungsgesetz wurde im Jahr 1831 angenommen, und zwar das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, von welchem es sich gegenwärtig handelt. Es wurden ferner auf diesem Landtage noch mehrere Aenderungen der Verfassung, namentlich in Beziehung auf den §. 31 und 79 beliebt, und die Kammer war bei weitem nicht zu  $\frac{3}{4}$  der Zahl der Stimmberechtigten versammelt. Es waren nach den Protokollen der Kammer nur 17 Mitglieder anwesend, welche dieses Gesetz angenommen haben, ohne daß die Kompetenz nur zur Sprache kam. Im Jahr 1837, als es sich von Abänderung des Art. 18 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse handelte, wurde die Frage über die Kompetenz in Anregung gebracht, und es hat darüber eine ausführliche Discussion stattgefunden. Auch damals waren keine  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Der Herr Fürst von Fürstenberg machte darauf aufmerksam, daß dies nicht hindern könne, das Gesetz anzunehmen, denn am Ende würde die Regierung gar kein Gesetz mehr zu Stande bringen können, was irgend eine Verfassungssache berührt, wenn der §. 74 dahin interpretirt würde, daß  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müßten; da man diejenigen, denen es nicht gefällig sei, ihren Sitz einzunehmen, doch hiezu nicht zwingen kann. Der Herr Fürst hat deshalb damals den Antrag gestellt, daß man, abgesehen von dieser Frage, das Gesetz berathen und annehmen solle, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung zu Protokoll, daß die Kammer dadurch weder factisch noch formell den §. 74 der Verfassung interpretirt haben wolle. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben, und es wird wohl nichts Anderes übrig bleiben, als den Präcedenzen zu folgen, welche seit dem Bestehen der Verfassung gleichförmig beachtet worden sind. Ich hoffe, daß künftig ähnliche Fälle nicht mehr vorkommen, daß alle stimmberechtigten Mitglieder der hohen Versammlung von ihrem Rechte auch Gebrauch machen werden.

Gch. Kriegsrath Vogel: Die Präcedenzen sind wichtig und für den vorliegenden Fall sprechend, jedoch werden sie allein nicht hinreichen, um eine vollkommene Beruhigung zu gewähren, weil eine Kammer nicht an einen Beschluß der frühern Kammer gebunden ist, wenn er nicht gesetzliche Kraft erhalten hat. Es ist daher der von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg damals gestellte Antrag ein ganz geeigneter und zweckmäßiger gewesen. Nachdem nun der Gegenstand als eine Kompetenzfrage zur Erörterung gekommen ist, so wird es nöthig sein, in die Interpretation des Verfassungsgesetzes einzugehen. Mir scheint, die Kammer, wie sie jetzt hier versammelt ist, könne einen gültigen Beschluß fassen. Ich will versuchen, diese Ansicht zu entwickeln. Der §. 64 der Verfassung ist in seiner Bestimmung ganz klar und es kommt nur darauf an, wie der von dem Hrn. v. Göler angeführte §. 74 auszulegen ist. Der ganze Streit bezieht sich also nur auf die Frage, wie die im §. 74 erwähnten  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder zu berechnen sind? Daß darunter nicht  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder begriffen sein können, die befugt sind, in der hohen ersten Kammer zu erscheinen, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Dieses würde dahin führen, daß in vielen Fällen gar nicht berathen werden könnte. Man muß den Satz, der so eben berührt wurde, nicht für sich allein nehmen. Er bildet kein abgeschlossenes Ganzes, es würde ihn schon etwas zweifelhafter machen, wenn er ein eigener besonderer Satz wäre, es ist ihm aber der weitere Satz beigefügt oder vorausgesetzt, daß die erste Kammer durch die Anwesenheit von zehn und die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig werde. Daraus ist zu entnehmen, daß die hohe Kammer gar keinen Beschluß fassen kann, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend sind. Die Zahl von  $\frac{3}{4}$  bezieht sich aber nicht auf diejenigen, welche überhaupt bei dem Landtage nicht erschienen sind, oder welche erklärt haben, daß sie nicht erscheinen werden, sondern man muß nur diejenigen Mitglieder zählen, welche jeweils hier anwesend sind, um den Berathungen der ersten Kammer beizuwohnen. Ausgeschlossen sind demnach solche, welche bei dem Landtag gar nicht erschienen sind, gleichviel ob sie eine Erklärung abgegeben haben oder nicht. Ferner können wir diejenigen nicht zählen, welche bereits wieder abgegangen sind, um nicht mehr zu diesem Landtage zurück-

zukehren, wenn wir sie auch erst noch vor wenigen Tagen in unserer Mitte verehrt haben, und auch diejenigen nicht, welche mit Urlaub von hier abwesend sind. Da nun von den hier anwesenden Mitgliedern so viele da sind, als nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde nöthig ist, so kann ein Beschluß gültig gefaßt werden. Die Frage kann jedoch als zweifelhaft betrachtet werden. Es muß aber doch jeder Zweifel am Ende praktisch gelöst werden, sonst käme gar kein Beschluß zu Stande. Das einzige Bedenken wird das sein, daß über eine formell wichtige Angelegenheit eine so kleine Anzahl von Mitglieder entscheiden soll. Die nicht Erschienenen müssen aber darauf gefaßt sein, daß wichtige Fragen auf jedem Landtage vorkommen, und sie gestehen es stillschweigend zu, daß in ihrer Abwesenheit wichtige Gegenstände verhandelt und entschieden werden. Wendet man diese Grundsätze im Allgemeinen auf den vorliegenden Fall an, so kann die hohe Kammer einen Beschluß fassen, und bei diesem Gesetze ist es ohnehin nicht von großer Wichtigkeit, durch welche Anzahl von Stimmen es zu Stande kommt.

Fhr. v. Rüd: Daß der §. 74 der Verfassungsurkunde nur mit Schwierigkeiten sich interpretiren lasse, mag wohl richtig sein; allein ich halte es nicht für ein so großes Unglück, wenn Verfassungsänderungen vorgenommen werden. Gegen den Schluß des Landtages hin reisen gewöhnlich mehrere Mitglieder ab, und alsdann würde nach der Schlußfolge des Herrn Geh. Kriegsraths Vogel das wichtigste Gesetz durch zehn Mitglieder abgeändert werden können. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1837 mehrere Sitzungen gehalten wurden, bis man sich über die Kompetenzfrage vereinigen konnte, und erst nachdem einige Mitglieder, welche gewöhnlich nicht erschienen sind, an den Verhandlungen Theil genommen haben, wurde der Beschluß von einer Mehrheit von 17 gegen 5 Stimmen gefaßt.

Ich glaube, daß 22 Mitglieder hinreichend sind, selbst nach der ausgedehntesten Auslegung des §. 74 der Verfassung; wie dieser §. aber auch interpretirt werden mag, so glaube ich kaum, daß wir uns darüber verständigen können. Allein so viel ist gewiß, daß die gegenwärtig anwesenden Mitglieder nicht  $\frac{3}{4}$  von dem Minimum betragen,

das vernünftigerweise angenommen werden kann. Man muß zu den  $\frac{3}{4}$  auch alle diejenigen zählen, die auf dem Landtage anwesend waren. In der andern Kammer ist bei diesem Gesetze die nämliche Frage zur Sprache gekommen. Man hat noch einige Mitglieder holen müssen, damit 48 zusammenkamen; wie können nun hier zehn Mitglieder eine vollzählige Kammer bilden, welche Verfassungsgesetze abzuändern befugt ist? Die Zahl der auf gegenwärtigem Landtage anwesenden Mitglieder war 21, somit wären also 15 Mitglieder jedenfalls das Minimum, um hier einen gültigen Beschluß fassen zu können. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß wir competent sind, eine Verfassungsfrage zu entscheiden. Indessen könnte von dieser Frage ganz Umgang genommen werden, wenn man vorher darüber entscheidet, ob der Art. 9 nicht ganz gestrichen werden könne; ich wenigstens halte ihn für ganz unwesentlich, denn er bestimmt, wie der Herr Finanzminister sich ausgedrückt hat, nichts Neues.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich muß nochmals darauf zurückkommen, nochmals darauf aufmerksam machen, daß nie  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beisammen waren. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder würde sich auf 30 belaufen; sie würde bestehen aus den zwei Prinzen des Hauses, aus acht Standesherrn, aus dem Erzbischof und Prälaten, aus acht grundherrlichen Abgeordneten, zwei von den Universitäten und acht von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog ernannten Mitgliedern. In 30 mit 4 dividirt gibt  $7\frac{1}{2}$ , und mit 3 multiplicirt 23; es hätten also im Jahr 1837 statt 17 Mitglieder 23 sein sollen. Die Kammer hat damals den §. 74. so interpretirt, wie der Fhr. v. Rüd. Sie hat aber erklärt, sie wolle von der streitigen Kompetenzfrage abstrahiren und das Gesetz annehmen mit der vorhin erwähnten Verwahrung zu Protocoll. Hochgeehrte Herren! wenn Sie dieses nun ebenfalls thun, so werden Sie einen angemessenen Ausweg wählen, einen Ausweg, welcher mit dem Beschlusse der Kammer an früheren Landtagen im Einklange steht. Wenn übrigens der Fhr. v. Rüd. behauptet, daß es sich in der That von keiner Abänderung eines Verfassungsgesetzes handle, so glaube ich, wird er um so mehr geneigt

sein, für die Annahme des Artikels 9. des Gesetzes zu stimmen.

Prälat Hüffel: Die beiden §§ 64 und 74. der Verfassungsurkunde stehen entweder im directen Widerspruch, was aber doch nicht vorausgesetzt werden kann, oder man muß eine nähere Erklärung nach dem strengen Wortlaute dieser Paragraphen versuchen. Der § 64. handelt von der Stimmenmehrheit im Allgemeinen und will, daß eine Abänderung der Verfassung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Ständeglieder bewirkt werden könne, während andere Gesetze auch nur mit der Mehrheit von zwei Stimmen zu Stande kommen können. Hiernach berührt also der § 64. unsere eigentliche gegenwärtige Frage in keiner Weise. Der § 74. bestimmt aber nun, daß die Kammer durch die Anwesenheit von 10 in der ersten, und von 35 Mitgliedern in der zweiten Kammer vollzählig werde. Was heißt aber vollzählig? offenbar nichts anderes, als zu allen Beschlüssen berechtigt, nur mit der Modification, daß zur gültigen Berathung über die Abänderung der Verfassung in beiden Kammern die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich ist; aber welche Mitglieder sind diese? Die sämmtlichen Mitglieder der Kammer sind es nicht, denn sonst hätte dieses gesagt werden müssen; die überhaupt anwesenden Mitglieder sind es nicht, denn der Paragraph sagt dieses auch nicht; es können also nur die Dreiviertel in dem § 74. auf die in dem Paragraph selbst genannten Mitglieder bezogen werden. Kann und wird man diese Interpretation nicht wollen, so muß man eine große Unbestimmtheit im § 74. endlich anerkennen, und es müßte nachträglich abgeholfen werden; denn die grammatische Auslegung des § 74. führt nur auf die Ansicht, welche ich ausgesprochen habe.

Staatsrath Wolff: Die Interpretation, welche von dem Herrn Prälaten Hüffel und dem Herrn Geh. Kriegsrath Vogel den §§ 64 und 74. der Verfassungsurkunde gegeben wird, kann ich nicht für richtig halten. Der § 74. bestimmt zwar, daß die Kammer als vollzählig zu betrachten sei, wenn zehn Mitglieder anwesend sind. Diese Vollzähligkeit ist aber nur in gewöhnlichen Fällen, nur bei der Berathung gewöhnlicher Gesetze hinreichend. Wenn aber die Aenderung eines Verfassungsgesetzes in Frage steht, so

müssen drei Viertheile der Mitglieder gegenwärtig sein, um gültig darüber berathen zu können, und zwei Drittel dieser drei Viertheile müssen nach § 64. ihre Zustimmung geben. Was nun aber im Sinne der Verfassung dazu erforderlich ist, daß drei Viertheile der Mitglieder vorhanden sind, ob nämlich drei Viertel aller im § 27. der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, oder nur drei Viertel der wirklich auf dem Landtag erschienenen Mitglieder darunter zu verstehen seien, dies ist eine andere Frage, die übrigens von jeher controvers gewesen ist. Im Jahr 1837 sind in der neunten Sitzung dieser hohen Kammer, wie der Herr Finanzminister bereits bemerkt hat, die Gründe für die eine und die andere Meinung ausführlich entwickelt worden. Ich setze voraus, daß Ihnen die Verhandlung darüber bekannt sei, und will daher nicht darauf zurückkommen. Es läßt sich, wie jene Verhandlung beweist, vieles für und gegen jede der geltend gemachten Ansichten anführen; welche derselben aber die richtige sei, kann ein einzelner Factor der Gesetzgebung nicht entscheiden. Ich kann mich daher nur an die Präcedenzen auf früheren Landtagen halten. Diese binden zwar die Kammer allerdings nicht; allein es scheint um so rathlicher zu sein, sich solche in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen, als es kaum jemals der Fall gewesen sein möchte, daß drei Viertel aller nach § 27. der Verfassungsurkunde zur ersten Kammer gehörigen Mitglieder in diesem Saale anwesend waren, und daher, wenn wirklich drei Viertel aller zum Erscheinen berechtigten Mitglieder zur Vollzähligkeit der hohen Kammer erfordert würden, diese vielleicht auch in Zukunft nie vollzählig genug wäre, um über ein zu erlassendes oder abzuänderndes Verfassungsgesetz gültig berathen zu können. Frhr. v. Göler hat geglaubt, ein Auskunftsmittel darin zu finden, wenn man den als überflüssig bezeichneten Art. 9. verwirft. Dies können wir nicht, denn es ist hier nicht bloß von einem Verfassungsgesetz die Rede, sondern zugleich von einem Finanzgesetz. Wir können dieses nur annehmen, wie es vorliegt, aber nicht theilweise. Ich will übrigens in weitere Erörterungen nicht eingehen, sondern beschränke mich darauf, mich wiederholt auf die vorliegenden Präcedenzen zu beziehen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Die Bemerkung des Herrn v. Müdt, daß man in der zweiten Kammer wegen der Vollständigkeit noch einige Mitglieder habe holen lassen müssen, spricht nicht gegen mich. Man hat nur die in der Stadt Anwesenden holen können, nicht aber die bei dem Landtage gar nicht Erschienenen und die mit Urlaub von hier Abwesenden. Ich erkläre aber mit dem Herrn Staatsrath Wolff die Sache für zweifelhaft und räume auch den Präcedenzen ihr Gewicht ein, namentlich weil diese Präcedenzen übereinstimmend sind. Man könnte es daher heute, wie damals, halten und einen Beschluß über dieses Gesetz mit einem ähnlichen Vorbehalte fassen. Zur Beruhigung derjenigen Mitglieder, welche über die Auslegung der Verfassung eine Besorgniß haben, dürfte die erwähnte Erklärung zu Protokoll genügen. Die von dem Herrn Staatsrath Wolff berührte Frage, ob dies Gesetz ein Finanzgesetz sei, will ich dahin gestellt lassen. Ich halte es für kein Finanzgesetz. Die Rücksicht eines Finanzgesetzes müßte aber, wenn es auch ein solches wäre, hinter die Rücksicht eines Verfassungsgesetzes zurücktreten, oder vielmehr hierdurch ganz verschwinden.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Auslegung des geehrten Redners vor mir ist allerdings eine ganz praktische und was er zugestanden hat, wird auch von allen Mitgliedern der hohen Kammer so angenommen werden. Es ist eine Streitfrage, welche in vielen Fällen seit dem Bestehen der Verfassung entschieden worden ist, aber nicht definitiv, sondern nur für den einzelnen Fall und mit der Verwahrung, welche im Jahr 1837 zu Protokoll niedergelegt worden ist. Ich glaube, hochgeehrte Herren! es ist am zweckmäßigsten, wenn Sie für den gegenwärtigen Fall das Nämliche thun. Für ein Finanzgesetz hat die zweite Kammer das vorliegende selbst nicht gehalten; denn sie hat in der Mittheilung keine Stimmenzahl angegeben, was bei einem Finanzgesetz jedesmal geschehen muß. Wenn ein Gesetz seiner sonstiger Natur nach auch ein Finanzgesetz wäre, so kann es als solches nicht geltend gemacht werden, wenn Bestimmungen darin vorkommen, welche eine Aenderung der Verfassung zur Folge hätten.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin nicht einverstanden mit der Auslegung, welche man in Beziehung auf die noth-

wendige Anzahl der Kammermitglieder gemacht hat. Allein ich glaube dessenungeachtet für den Gesetzentwurf mich erklären zu müssen, weil ich ihn für kein Verfassungsgesetz halte; es wird auch nichts Neues dadurch geschaffen, und es ist nichts als eine Operation der Verwaltungsbehörde, die durch das Gesetz sanctionirt wird; sie trennt die Zehntschuldentilgungskasse von der Amortisationskasse und creirt eine Filialkasse der letztern. Von einer Verfassungsänderung kann daher durchaus nicht die Rede sein. Der letzte Satz des Art. 9 sagt zwar: „das gegenwärtige Gesetz bildet wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse einen Theil der Verfassung.“ Allein damit erklären wir nur, daß wir die fragliche Kasse als eine Tochter der Amortisationskasse betrachten. Ich glaube, wir können uns vollkommen beruhigen und ohne unser Gewissen irgend zu belästigen für das Gesetz stimmen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Fassung, wie sie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer steht, wurde nur mit dem Zusatze angenommen, insofern es die Art. 6 und 9 des letztern auf die Zehntschuldentilgungskasse ausdehnt. Diese Einschaltung macht die Sache um so unbedenklicher.

Graf v. Hennen: Ich glaube, daß wir competent sind, über das Gesetz abzustimmen. Ich halte es nicht für eine Abänderung der Verfassung, sondern für eine Abänderung in der Form und Manipulation der Geschäfte der Amortisationskasse. Wenn es aber auch wirklich als eine Aenderung der Verfassung betrachtet werden sollte, so nehme ich nach dem §. 74 der Verfassung gar keinen Anstand, da zwölf Mitglieder anwesend sind, die Kammer als competent zu betrachten.

Staatsrath Wolff: Wenn die Ansicht, die von einigen Rednern über den §. 74 der Verfassung geäußert worden ist, die richtige wäre, dann stünde die Bestimmung des letzten Satzes desselben, welche zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung die Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder erfordert, ganz überflüssig da. Dafür kann sie aber den Regeln der Hermeneutik zufolge nicht gelten, sie muß vielmehr so ausgelegt werden, wie sie

neben den übrigen Bestimmungen des Gesetzes bestehen kann und einen vernünftigen Sinn hat.

Generallieutenant v. Stockhorn: Mir scheint, daß die Frage der Competenz [ganz füglich umgangen werden könnte, wenn man die beantragte Verwahrung zu Protokoll niederlegt.

Forstmeister v. Kettner: Was die Competenzfrage betrifft, so bin ich in Beziehung auf das Präcedenz ganz der Ansicht, welche der Herr Geh. Kriegs Rath Bogel geäußert hat. Was jedoch die Auslegung des §. 64 der Verfassung betrifft, so trete ich der Ansicht des Frhrn. v. Rüd t. bei. Allein ich finde nicht, daß bei diesem Gesetze die Competenzfrage überhaupt zur Sprache kommen kann, was der Commissionsbericht hinlänglich dargethan haben dürfte. Durch dieses Gesetz wird im Geringsten nichts an der Verfassung geändert, wenn auch der Zusatz da steht, daß es als ein Theil der Verfassung angesehen werden soll. Ich glaube daher, da das ganze Gesetz bis zum Art. 9 offenbar nichts enthält, was eine Verfassungsbestimmung abändert, daß füglich die Discussion bis dahin stattfinden könnte, und wenn der Commissionsantrag die Zustimmung der Kammer nicht erhalten sollte, so wird es immer noch Zeit sein, die Competenzfrage wieder in Anregung zu bringen. Aber auch selbst dann, wenn man die Bestimmung des Art. 9 als ein Verfassungsgesetz betrachten will, so wird man in derselben Weise, wie früher, über die Klippe hinauskommen können, daß man eine ähnliche Verwahrung zu Protokoll niederlegt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin ganz dieser Ansicht, muß aber hiebei mein Bedauern aussprechen, daß nicht sämtliche verehrliche Mitglieder, welche an der Berathung Antheil nehmen könnten, anwesend sind.

Frhr. v. Adelsheim: Es muß unterschieden werden zwischen Gesetzen, welche die Verfassung abändern, und solchen, welche in der Verfassung garantirt sind. Ich glaube, daß das vorliegende Gesetz durchaus nicht als ein Verfassungsgesetz gelten kann, sondern nur als ein Gesetz, das den Zweck hat, das in der Verfassung garantirte Amortisationskassengesetz in einzelnen Bestimmungen abzuändern. Ich glaube daher, die Competenzfrage kann gar nicht in

Anregung kommen, sondern es wird wie ein gewöhnliches Gesetz zu behandeln sein.

Frhr. v. Rüd t: Ich erlaube mir einen Vermittelungsvorschlag zu machen. Die meisten verehrten Redner haben sich dahin ausgesprochen, daß dieser Gesetzentwurf kein Verfassungsgesetz sei, und keine Abänderung der Verfassung enthalte, und ich glaube, wir könnten ganz gut darüber hinwegkommen, wenn die hohe Kammer erklärt, daß sie im vorliegenden Gesetze keine Abänderung der Verfassung erkenne.

Frhr. v. Göler: Ich muß mich dieser Ansicht vollkommen anschließen und mich dahin nochmals aussprechen, daß ich nur unter der Bedingung über das Gesetz abstimmen kann, wenn die gedachte Verwahrung zu Protokoll niedergelegt wird, denn ich bin nach allem bisher Gehörten in der Meinung bestärkt, daß bei der gegenwärtigen Zahl der Mitglieder im Verhältniß zu denen, welche auf diesem Landtage an der Berathung Antheil genommen haben, die Kammer nicht competent wäre, über ein Verfassungsgesetz abzustimmen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

#### Die Art. 1 und 2

werden unverändert angenommen.

#### Art. 3.

Frhr. v. Rüd t: Bei der allgemeinen Discussion wurde schon bemerkt, es könnte leicht möglich sein, daß der Zinsfuß bis zu 4% steigen würde und in diesem Fall würde das Darlehen an die Zehntpflichtigen, so viel ich weiß, 4¼ Procent betragen. Es ist sehr zu wünschen, daß der Zinsfuß so nieder als möglich gehalten wird, weil sonst der Zweck dieses Gesetzes, nämlich die Zehntablösung zu erleichtern, ganz verloren ginge. Zu 4½ Procent können die Zehntpflichtigen überall Geld erhalten, und zwar leichter, als durch die Zehntschuldentilgungskasse.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böck h: Wir werden, hochgeehrteste Herren! kein Geld zu 4% aufnehmen, so lange wir es zu 3½ Procent erhalten. Uebrigens steht der gegenwärtige Zinsfuß, um den die Zehntschuldentilgungskasse Anleihen gibt, auf 4%, und wir haben dessenungeachtet nicht weniger als 131 Anmeldungen von den Zehntpflichtigen,

im Betrag von 1,563,000 fl. Es scheint daher, daß es den Gemeinden nicht leicht ist, unter vortheilhafteren Bedingungen Geld zu erhalten. Die Hauptsache ist, daß sie das Capital an die Zehntschuldentilgungskasse wieder abtragen können, wann sie wollen, und in beliebigen Quoten, mit der einzigen Beschränkung, daß jährlich wenigstens  $\frac{3}{4}$  Procent abgetragen werden müssen. Diese Vortheile werden sie nicht leicht bei Privaten erhalten können.

Graf v. Hennin: Es ist ja Niemand gezwungen, das Geld bei der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, wenn er solches an andern Orten unter vortheilhafteren Bedingungen erhalten kann.

Der Art. 3., sowie die Art. 4. 5. 6. und 7. werden unverändert angenommen.

Art. 8.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich erlaube mir an den Herren Finanzminister nur die Frage, warum man für nöthig erachtet hat, das Finanzministerium zu etwas zu autorisiren, was ohnehin in seiner Competenz liegt? Daß der Vollzug eines Gesetzes der Regierung anheim gestellt bleibt, wird einer gesetzlichen Sanction nicht bedürfen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Commission der zweiten Kammer hat diese Bestimmung beantragt, und ich widerseze mich selten Commissionsanträgen, die ich für unnachtheilig halte.

Der Artikel 8. wird hierauf unverändert angenommen.

Art. 9.

Frhr. v. Göler, Oberforstrath v. Gemmingen, Geh. Kriegsrath Vogel und Generallieutenant v. Stockhorn wiederholen nochmals ihre Anträge auf eine Verwahrung zu Protokoll, wie solche im Jahre 1837 niedergelegt worden ist.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich schlage vor, die Annahme des Art. 9. schlechthin ohne einen Beisatz auszusprechen, da Jeder ja doch nur aus den Motiven stimmt, von welchen er gewöhnlich überzeugt und durchdrungen ist.

Staatsrath Wolff unterstützt diesen Antrag.

Derselbe wird jedoch nicht beliebt, und die im Jahre 1837 zu Protokoll gegebene Verwahrung, daß die Kammer durch

diesen Act weder factisch noch formell eine Interpretation des § 74. der Verfassung geben wollte, welche der Generalleutenant v. Stockhorn zu seinem Antrag erhoben hatte, wird beschlossen, und der Art. 9. unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz nach der Fassung der zweiten Kammer mit allen gegen eine Stimme (Frhr. v. Rüdiger) unverändert angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf der Kammer, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Staatsrath und Ministerialpräsidenten Frhrn. v. Rüdiger gnädigst beauftragt haben, den Landtag morgen früh um 10 Uhr in Höchstihrem Namen zu schließen, und nachdem zwischen dem hohen Präsidium und im Namen der Kammer von dem Generallieutenant v. Stockhorn der gegenseitige Dank für das im Lauf dieses Landtags bewiesene Wohlwollen und den Eifer und die Bemühungen bei Leitung und Erledigung der Geschäfte ausgesprochen worden war, ergreift der Geh. Ref. Eichrodt noch das Wort, um in seinem, so wie im Namen der Commission der Kammer anzuzeigen, und sein Bedauern darüber auszudrücken, daß die von der zweiten Kammer herübergekommene Adresse über die Entscheidung der Competenzconflicte nicht mehr werde erledigt werden können, indem diese Mittheilung einmal so spät gemacht worden sei, daß bei der damals vorausgesetzlichen Schließung des Landtages auf den 14. d. M. eine gründliche und umfassende Berathung in der Commission nicht mehr habe statt finden können, und er für's Andere bisher als Regierungskommissar in der andern und durch die täglichen Sitzungen in dieser Kammer, so wie bei der Dringlichkeit mehrerer seiner übrigen Berufsgeschäfte lediglich außer Stand gewesen wäre, einen Bericht zu erstatten, dessen Berathung in abgekürzter Form überdies bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes doch wohl kaum hätte am Platz erscheinen können.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

E. Frhr. v. Adelsheim.









20 53852 7 031

BLB Karlsruhe

